

Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig C1, Dresdner Straße 11/13.

Seitensprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postcheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

Anzeigen die 6 gefaltene Millimeterhöhe 23 Pf., für den Stellenmarkt 17 Pf., $\frac{1}{2}$ Seite M. 325.—, $\frac{1}{4}$ Seite M. 170.—, $\frac{1}{8}$ Seite M. 90.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungstrich zu Trennungstrich gerechnet. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 75 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postcheckkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, erbeten.

Für den Deutschen Anwaltverein sind Zuschriften nach Leipzig C1, Marktplatz 3, Zahlungen auf Postcheckkonto Leipzig 10102 zu richten. Alle Sendungen für die Schriftleitung der JW. werden nach Berlin W 62, Maassenstr. 27 erbeten.

Zum 50 jährigen Bestehen der Reichsjustizgesetze.

Rückschau.

Die Tagungen.

Die Feste, mit denen die deutschen Juristen das 50-jährige Bestehen der Reichsjustizgesetze und des Reichsgerichts gefeiert haben, sind vorüber. Viele bedeutsame Tagungen waren ihnen gewidmet: Der 24. Deutsche Anwaltstag, der 13. Deutsche Notartag, der 8. Deutsche Richterstag, und als Schlußglied der Kette: die Jubiläumssfeier des Reichsgerichts.

Dank, aufrichtiger Dank gebührt der Hamburger Anwaltschaft für ihre Tätigkeit im Interesse des Anwaltstages. In Wissenschaft und Geselligkeit bewährte sich die alte, vornehme Tradition Hamburgs: Von hohem Niveau zeigten sowohl die eigentliche Festgabe Hamburgs wie die Nummer der Hanseatischen Rechtszeitschrift, die fast lediglich von Hamburger Juristen geschrieben war oder — soweit dies nicht der Fall — doch Hamburger Juristen behandelte, deren prachtwolle Persönlichkeiten vielfach aus dem Gedächtnis der lebenden Generation außerhalb Hamburgs verschwunden sind und nun noch einmal allen deutschen Juristen vor Augen geführt wurden. Ein überaus dankenswertes Beginnen! Auch den Hamburger Juristen, die die „Hamburger Nummer“ der Juristischen Wochenschrift (Heft 37/38) mit redigiert und geschrieben haben, wie der Zeitschrift Markenschuß und Wettbewerb gebührt wärmster Dank. „Welch eine Fülle von Sachkennern birgt doch diese eine Stadt!“ war eine der Bemerkungen, die angesichts dieser wissenschaftlichen Leistungen mehr als einmal von denen, die den Tag besuchten, wie denen, die nur von den wissenschaftlichen Veröffentlichungen Reminis genommen haben, laut wurden.

Den wissenschaftlichen Gaben der Hamburger Anwaltschaft entsprach die herzliche Freundschaft der gastlichen Aufnahme; die geselligen Veranstaltungen trugen den Stempel der alten, guten, hohen Hamburger Kultur und Vornehmheit, die allgemeinen Veranstaltungen wie die private Gastlichkeit, mit der Hamburger Kollegen engere Kreise, alte und neue Freunde aufnahmen. Überall gewann man den Eindruck: hier liegt nicht nur Gastfreundschaft der Tafel, sondern innere Freundschaft des Herzens vor, alles zu spenden aus dem Bestreben, das Beste zu bieten, und die halb im Scherz, halb im Ernst den alten Wunsch, daß Hamburg der ständige Sitz der Anwaltstage sein sollte, begreiflich erscheinen ließen.

„Generals müssen Fortune haben“, sagte der große

Friedrich. Ein solches Glück war auch den Feldherren der Hamburger Veranstaltung beschieden: ein wolkenloser Himmel strahlte über der so häufig nebelumwobenen Stadt, Neptun war den Seefahrern günstig auf einer Strecke, auf der er nur zu oft böse grollt. Wer das prächtige, so Vielen und — vielleicht darf dies hier gesagt werden — ganz besonders so vielen Anwälten eine Quelle der Erholung und der Kräfteammlung bietende Helgoland aufsuchte, wer die wundervolle, für unser Rechtsleben so bedeutsame, alterwürdige Hansestadt Lübeck besuchte oder das erinnerungs- und zukunftsreiche Kiel, von dem aus gerade in dieser Zeit so manche wertvolle Anregung in die Welt gegangen war — ein jeder hatte das Gefühl: das, was hier der deutschen Anwaltschaft als Abschluß dieser Ferien und als Auftakt zur schweren Winterarbeit geboten wurde, konnte nicht überboten werden. Ebenbürtig stand all dies neben den drei hervorragenden Reden von Fischer, die die JW. so glücklich war, in der unmittelbar danach erscheinenden Nummer darbieten zu können (S. 2553), damit die, die ihn gehört hatten, ihn noch einmal in ruhiger Lektüre in sich aufnehmen, die anderen des reichen Stromes der Anregung, der von diesen Ideen ausging, nicht entbehren sollten; die beiden glänzenden Reden von Alzberg und Destreich, jede in ihrer Art ein rhetorisches Meisterstück. Sie liegen für den, der kurz ihren Inhalt in sich aufnehmen will, in der JW. (Alzberg S. 2691, Destreich S. 3127) vor, für den, der hierdurch angeregt sie eingehender studieren will, in Sonderausgaben vor.

So war Hamburg ein Höhepunkt geistigen und gesellschaftlichen anwaltlichen Lebens.

Und doch! und doch! Es würde dem Ernst, mit dem diese Tagung gewürdigt werden muß, nicht entsprechen, wenn verschwiegen würde, daß Bedenken laut wurden; erst leiser und dann (vielleicht unter dem Druck der ganz besonders trüben Zeiten, die inzwischen einsetzten) mehr anschwellend. Bedenken, die hier nur wiedergegeben, nicht gewürdigt werden sollen. Bedenken, ob es richtig war, daß die Tätigkeit der Mitglieder des Anwaltstages sich auf die stumme Entgegennahme noch so hervorragender Leistungen einzelner beschränkte, und ob nicht die lebendige Diskussion auch auf Anwaltstagen gewährleistet werden sollte, da sie gerade den Reiz und das Fruchtbare jeglicher Tagung biete, selbst auf die Gefahr hin, daß einmal einer der Redner nicht

auf der vollen Höhe steht. Gilt doch noch immer der Satz, daß erst, wenn die Funken sprühen von Rede und Gegenrede im Austausch der entgegengesetzten Meinungen sich die Fragen klären und daß der Kampf auch hier der Vater aller Dinge ist. Auch das wird bestritten, daß es zweckmäßig ist, die Diskussion lediglich in die Abgeordnetenversammlung zu legen und daß die übrigen Anwälte, auch z. B. die anwaltlichen Mitglieder in den Parlamenten, nur „*laos*“ bleiben, der lediglich entgegenzunehmen hat. So war mancher enttäuscht, der erklärte, nur um der erhofften Aussprache willen die Kosten der Reise und des Aufenthalts auf sich genommen zu haben. Es handelt sich hier um schwierige organisatorische Fragen, in denen Meinung gegen Meinung steht, deren Erörterung die Organe der Anwaltschaft noch beschäftigen wird. Und fast widerstrebt es, gerade angesichts der oben geschilderten Warmherzigkeit der Aufnahme in Hamburg, auch über die Stimmen zu berichten, die gegen die Fülle dieser Genüsse ernste, soziale Bedenken erheben, soziale Bedenken vom Standpunkte des Volksganzen, aber auch vom Standpunkte der Anwälte aus, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage waren, die Tagung zu besuchen. Auch das ist betont worden, daß dies und manches andere, was in der Anwaltschaft geschehen ist und geschieht, im Volke den Glauben erweckt, als wenn inmitten eines verarmten, heute mehr denn je kämpfenden Volkes die Anwaltschaft allein, von der allgemeinen Not nicht betroffen wäre, als wenn an ihr die Mahnung — die nicht zum wenigsten der große Staatsmann, dessen Tod das deutsche Volk betrauert — ausgesprochen hat, die Mahnung zur möglichsten Sparsamkeit, unbeachtet vorübergegangen sei. Niemand weiß besser als wir, wie unbegründet die Vermutung von dem wirtschaftlichen Wohlergehen der Anwaltschaft ist, wie sehr es nicht erst der Ereignisse dieses Herbstes bedurft hätte, innerhalb der Anwaltschaft, wie auf dem Gebiet der allgemeinen Wirtschaftslage, mit ihren Zusammenbrüchen, ihren Zusammenlegungen und dem dadurch bedingten Personalabbau, um uns die Augen zu öffnen, wie schwere Zeiten der Anwaltschaft bevorstehen und wie wenig Schlüsse nach oben und nach unten aus Einzelercheinungen zu ziehen sind. Nach oben nicht, da der Wohlstand oder das Wohlleben einzelner Rückschlüsse auf das ganze nicht zulassen, nach unten nicht — und auch dies muß gerade in diesen Tagen vor der Öffentlichkeit betont werden: wie Verfehlungen einzelner keinen Rückschluß auf die gesunde Moral der Gesamtheit zulassen. So mögen hier die Worte wiederholt werden, die die zum Hamburger Anwaltstage der Deutschen Anwaltschaft gewidmete Schrift „Die Rechtsanwaltschaft“ enthielt:

„hat doch gerade die Erfahrung gelehrt, daß die Personen, welche sich gegen Standesehre und Standesgesetze vergingen, die die Grenzen der freien, ehrlichen und erlaubten Wettbewerbstätigkeit überschritten, zum überwiegenden Teile nicht den Kreisen der Wohlhabenden angehörten, und daß denen, die derartige, der Anwaltschaft immer und immer wieder vorgehaltene Verfehlungen begingen, die unvergleichlich überwiegende Anzahl derer gegenübersteht, die in mühseliger, harter — in den großen Städten mit ihren großen Gerichtsgebäuden, mit ihren weiten Korridoren und hohen Treppen oft auch körperlicher — Arbeit um ein bescheidenes Existenzminimum ringen und dennoch ihren Schild reingehalten haben.“

Die praktische Hilfe für die Anwaltschaft, wenn auch auf einem enger umgrenzten Gebiete, erstrebte auch die Abgeordnetenversammlung, indem sie die jetzt so in den Vordergrund gerückte Frage des Spezialistentums und seiner Regelung erörterte. — Nicht als ob diese Fragen nicht schon seit Jahren erörtert werden: bereits der Würzburger Anwaltstag hatte sich, wenn auch nur als Inzidenzpunkt, damit beschäftigt; ein umfangreiches Schrifttum, Debatten in Kommissionen und Versammlungen der Anwaltsvereine, liegen vor; die sich ständig mehrende Fülle der neuen Materien und der sich aus der immer schwierigeren Lage des Wirtschaftslebens zwangsläufig ergebende Umfang der neuauftauchenden Fragen, die den letzten Urgrund für das Anschwellen der Zeitschriften wie des sonstigen Schrifttums bilden, machen es für den Juristen immer weniger möglich, alles zu lesen, geschweige denn alles zu beherrschen. Die Juristen folgen

hier dem Gange, den Technik, Naturwissenschaften und Medizin schon seit Jahren durchlaufen sind, dem Gang zum Spezialistentum, wobei allerdings die eigenartige Tatsache zu beachten ist, daß — wie gerade die jüngsten Tage gelehrt haben — in diesen Wissenschaften, vor allem in der Medizin, mit vollem Bewußtsein eine rückläufige Bewegung angebahnt wird. Aus dem Komplex der Fragen des Spezialistentums, die nicht allein die Anwaltschaft, sondern alle Juristen beschäftigen sollten, hatte die Vertreterversammlung die Behandlung der Fragen vom anwaltlichen Standpunkte aus erteilt, die durch zwei Referate (von denen das von Görres im Auszug unten S. 3129 wiedergegeben ist) eingeleitet wurde, und die zu den anliegenden Thesen Anlaß gab, deren Ausgestaltung einer mit großen Machtbefugnissen ausgestatteten Kommission übertragen wurde.

Fast zu gleicher Zeit tagte in Köln der Richtertag. Viele bedauerten es, daß es zu gleicher Zeit geschah; denn die innige Verbundenheit von Richtern und Anwälten, die nicht nur auf beiden Tagungen in Festesreden ausklang — das erlebten wir früher schon! — sondern die sich immer mehr zum Segen der Rechtspflege im Leben auszuwirken beginnt, wäre durch reichlichen Besuch der Angehörigen der einen Gruppe auf den Tagungen der anderen in die Erscheinung getreten, ganz abgesehen von dem nutzbringenden Ergebnis einer gemeinsamen Aussprache. — Auf hoher Warte standen die Tagungen des Richtertages; die durch die Schrift von Schiffer — „bewundert viel und viel gescholten!“ — ausgelösten Frage der grundlegenden Justizreform und gerade in unseren Tagen so wichtigen Fragen des Verhältnisses der Justiz zur Presse waren die praktisch wichtigen und ernst, an die Fundamente unserer Rechtspflege greifenden Themata. Wie sie gelöst wurden, zeigt der untenstehende Aufsatz S. 3115.

Daß auch Instanzgerichte ihr 50jähriges Bestehen feierten, manch gute Schrift ihnen dargebracht war, manch kluges Wort auf ihren Feiern fiel, mag hier nur erwähnt werden, wenn auch der Raum verbietet, aller derer, die an sich des Gedankens würdig wären, zu gedenken.

Und wie das Reichsgericht die Krönung der Justiz ist, so bildete die Krönung der Gedanktage zum 50jährigen Justizjubiläum die 50-Jahr-Feier des Reichsgerichts. Es war eine würdige, erhebende Feier. Auch hier hatten alle Zweige der deutschen Rechtspflege mit wissenschaftlichen Gaben beigetragen; an ihrer Spitze steht das monumentale, sechs starke Bände umfassende Werk der deutschen Fakultäten mit zahlreichen Monographien aus allen Zweigen des Rechts, manche — schon für sich betrachtet — ein Meisterwerk; das verdienstvolle Werk, welches das Reichsgericht selbst durch seine Mitglieder, Beamte und Reichsgerichtsanwälte überreichte; die Festnummern juristischer Zeitschriften, von denen aus der Deutschen Juristenzeitung ganz besonders die Artikel interessieren, die die der gegenwärtigen Generation fast ganz aus der Erinnerung verschwundenen Kämpfe um den Sitz des Reichsgerichts und über die Kräfte, die seinen gegenwärtigen Sitz bestimmten, in das Gedächtnis rufen.

Zahlreiche, zum Teil hervorragende Reden hörten wir von den Spitzen der beteiligten Instanzen, in erster Reihe dem Präsidenten des Reichsgerichts selbst, dem Reichsjustizminister, dem Dekan der juristischen Fakultät Leipzig, dem großen Prozessualisten Richard Schmidt u. a. Daß der Reichstag als seinen Vertreter den ehrwürdigen Rektor der deutschen Juristen, das „Gewissen des Reichstages“ Wilhelm Rahl entsandt hatte, war von hohem Jubel begleitet, und auch der laute Beifall verdiente hervorgehoben zu werden, mit dem die Worte des Präsidenten des Österreichischen Obersten Gerichtshofes begleitet wurden — ein Bekenntnis zu der innigen Harmonie mit dem österreichischen Brudervolk! Und wenn auch sonst die Feier als eine innerdeutsche angesehen wurde, so zeigte doch die in der Festgabe der Anwaltschaft niedergelegten schriftlichen Berichte der Führer der höchsten Gerichte des Auslandes die innere Verbundenheit der Völker im Recht und gaben die Gewißheit, daß es Eines gibt, was im Streite der Nationen die Völker eint: das Recht! —

Wenn etwas scheinbar Außerliches hier erwähnt werden darf, so ist es, daß die Einheit und Einigkeit rein

äußerlich bei der würdigen Feier im ernstesten Teile, wie beim geselligen Zusammensein zutage trat. Es mag kleinlich anmuten, wenn betont wird, daß alles geladen war, was am Reichsgericht tätig ist, gleichviel, in welcher Stelle es wirkt, — ob als Richter, als Anwalt, ob im Büro, in der Kanzlei oder als Bote. Und so war es keine bloße äußerlichkeit, daß mit kluger und edler Absicht dies auch in der Tischordnung zum Ausdruck kam.

In solcher Harmonie endete auch dies Fest. Nicht würdiger konnte die Stadt, in der das Reichsgericht ein halbes

Jahrhundert lang tagte, dem Reichsgericht hulbigen, als daß sie sich der Tatsache erinnerte, daß Leipzig auch die klassische Stätte der deutschen Musik ist. Und als in dem durch edelste Tradition deutscher Kunst geweihten Gewandhaus die Klänge der deutschen Romantiker und die machtvolle Symphonie Beethovens in meisterhafter Darbietung ertönten, konnte sich kein Festteilnehmer des Gefühls erwehren:

Edler und schöner, harmonischer in des Wortes jeglicher Bedeutung konnte die Gedenkfeier des deutschen Reichsgerichts, des deutschen Rechts, nicht ausklingen!

Der 8. Deutsche Richtertag in Köln.

Von Senatspräsident am Reichsgericht Dr. A. David, Leipzig.

Drei Hauptanziehungskräfte mögen die überaus stattliche Zahl von etwa 1000 Richtern zusammengeführt haben, als der Deutsche Richterbund nach vierjähriger Pause wieder zu einer Tagung auf Ende der Gerichtsferien 1929 einlud: das Interesse an den weittragenden, zum Gegenstande der Erörterung gemachten Problemen, der vortrefflich ausgewählte Ort der Zusammenkunft und, nicht zum wenigsten, die gewinnende Persönlichkeit des Vorsitzenden, der dem wachsenden Interesse für die Arbeit der Standesgemeinschaft von jeher ein getreuer Helfer war.

Die älteren Teilnehmer mögen sich, als die Versammlung beim Festakt von den Vertretern der Justizverwaltungen, an der Spitze der Herr Reichsminister der Justiz, begrüßt wurde, der Zeiten erinnert haben, in denen höheren Orts der Zusammenschluß der Richter als eine bedenkliche und nicht gern gesehene Neuerung empfunden wurde. Daß diese Beziehungen sich so gründlich zum Besseren gewendet und zu gegenseitigem Vertrauen sowie fördernder Mitarbeit zwischen Justizverwaltung und Richterschaft, zwischen Richterbund und Landesvereinen gewandelt haben, ist in erster Linie der langjährigen, ebenso beharrlichen wie geschickten Arbeit des Bundesvorsitzenden, SenPräs., nunmehr auch Dr. jur. h. c., Reichert zu verdanken, der nach den auf der Tagung gefaßten Entschlüssen leider vom kommenden Jahr ab seine Tätigkeit zum Nutzen der deutschen Richterschaft auf die eines Ehrenvorsitzenden des Deutschen Richterbundes beschränken wird. Zu seinem Nachfolger ist der Vorsitzende des Richtervereins am RG., RGPr. Linz, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes der LGDir. Dr. Wunderlich, Leipzig, W. d. R., gewählt worden. Als freudig aufgenommene Gäste der Tagung sah man neben Angehörigen der Rechtswissenschaft und der österreichischen und tschechoslowakischen Richterschaft auch Vertreter des Deutschen Anwalt- und des Notarvereins. Begrüßungstelegramme, die mit dem gleichzeitig in Hamburg tagenden Anwaltverein gewechselt wurden, waren der verständnisvollen und freundschaftlichen Zusammenarbeit zum Heil der deutschen Rechtspflege gewidmet.

Köln, die Krone der Städte am Rhein, hatte den deutschen Richtern einen Empfang bereitet, der sich demjenigen des Deutschen Juristentages vor einigen Jahren ebenbürtig anreichte. Die ehrwürdige Festhalle im Gürzenich diente der Begrüßung, der weiträumige Messhof auf der rechten Rheinseite der Beratung und schließlich einem glänzenden Empfang der Teilnehmer durch die Stadt, die es auch an einer Festvorstellung im Opernhaus nicht hatte fehlen lassen. Eine Rheinfahrt bildete den Refraus.

Nachdem am ersten Beratungstage der Festakt durch ein Bekenntnis der deutschen Richter zur Verfassung aus dem Munde ihres Vorsitzenden beendet worden war, erstatteten LGPräs. Hermesen, Koblenz, und RGPr. Linz ihre Berichte über die Frage: „Bedarf es einer grundlegenden Justizreform?“ Vorbereitet war die Beratung durch Vorträge, die der Bundesvorsitzende in mehreren Bezirksverbänden des Preuß. Richtervereins gehalten, und die er in einem dem Junihefte der DRZ. beigefügten Gutachten zusammengefaßt hatte. Als die Forderung der Stunde ist darin Kraftsteigerung, Beschleunigung der Richterarbeit, jedoch ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Zuverlässigkeit bezeichnet und als Mittel zur Erreichung dieses Ziels vor allem die Auswahl geeigneter Richterpersönlichkeiten empfohlen. Hauptächlich auf die Grundlage: „Männer, nicht Maßregeln“ baute auch der erste Berichterstatter des Richtertags unter Zu-

stimmung des zweiten auf. Bei Beantwortung der Kernfrage, ob unser heutiges Recht und unsere Richter als dessen Träger noch den gesteigerten Anforderungen der Gegenwart genügen, beklagte er, daß die derzeitige Richterausbildung nicht die zukünftige Richterpersönlichkeit gewährleiste und daß man bisher die Mehrung der Geschäftslast stets bloß mit einer Mehrung der Richterstellen beantwortet habe. Als geeignete Abhilfe empfahl er Abwälzung dazu geeigneter Geschäfte auf nichtrichterliche Beamte in Ausbau der sog. kleinen Justizreform. Irgend erheblicher Abbau der kleineren Amtsgerichte und der Biergliederung der Gerichte sei kein geeignetes Mittel. Das Heil sei in Verwendung der vorzugsweise geeignet befundenen Volljuristen als Streit- und Strafrichter unter Abbürdung aller anderen Tätigkeit auf Richterhilfen und Rechtspfleger zu finden. Durch Richterauslese müsse ein so zuverlässiges Arbeiten der Unterinstanz erreicht werden, daß die höhere Instanz nur noch der Wahrung der Rechtseinheit zu dienen und auch das RG. nur noch für grundlegende Rechtsfragen und bei Abweichungen oberer Gerichte voneinander tätig zu werden brauche. Der zweite Berichterstatter suchte dem Thema in der Weise beizukommen, daß er die derzeitigen Hindernisse einer geeigneten Reform vor Augen führte. Er beklagte die Schmälerung des Ansehens der Gerichte durch Überlastung infolge Häufung der Besetze, durch unsachliche Kritik und unrichtige Auswahl und Befolgung der Richter.

Von den Diskussionsrednern bekämpfte UGR. Ricka, Berlin, die Bevorzugung des Spruchrichters vor dem Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit, deren Bedeutung nicht hoch genug veranschlagt werden könne. Nicht das Herausheben einer Art von Richtern sei empfehlenswert, sondern das Wegnehmen handwerksmäßiger Arbeit vom ordentlichen Richter in gehobener Stellung, den sich der Redner als Einzelrichter an Stelle der Landgerichte dachte. Hofrat Dr. Luz vom Obersten Gerichtshof in Wien berichtete über die Entwicklung der österreichischen Gerichtsorganisation, deren Ergebnisse im wesentlichen den Referentenvorschlägen recht gäben. UGR. Runde, Lübeck, vertrat die Ansicht, daß neue Normen vielfach entbehrlich seien, wenn die bestehenden von den Richtern freier gehandhabt würden. Als Beispiele behandelte er die Eidesnot und die Vernehmung im Strafprozeß. Eide könnten auch jetzt schon vielfach erspart werden, und das neuerdings gepriesene Kreuzverhör brauche man nicht einzuführen, wenn der Vorsitzende den Staatsanwalt und den Verteidiger mehr zu Wort kommen lasse, ohne doch die Leitung der Verhandlung aus der Hand zu geben. Der frühere Reichsjustizminister Dr. Schiffer, Berlin, fand hohe Worte über die Art, wie der deutsche Richter an seine Aufgabe herantritt, das Volk mit seinem Rechte wieder in Einklang zu bringen, und stimmte mit den Vorrednern namentlich darin überein, daß dazu weniger die technische Durcharbeitung des Rechts als die Herausarbeitung der Richterpersönlichkeit geeignet sei. Der Schlüssel sei im Worte Dr. Leeb's „weniger Richter für weniger Rechtsfachen“ zu finden. Schiffer empfahl die Annahme des von der Leitung vorgelegten Entwurfs einer Entschliebung, die beraten und gegen wenige Stimmen angenommen wurde, nachdem noch LGDir. Jena, Hannover, auf Verbesserung, Beschleunigung und Verbildung der Rechtspflege hinauslaufende Einzelvorschläge gemacht und vor Versuchen gewarnt hatte, dem Volke den Rechtsweg allzusehr einzuengen. Das könne die Michael-Rohlfhaas-Natur im deutschen Volke erwecken.

Die Entschliebung lautet:

„Die Frage, ob eine grundlegende Justizreform in Deutschland notwendig erscheint, muß bejaht werden. Darunter ist die Gesamtheit derjenigen Maßnahmen zu verstehen, durch die planmäßig auf die für die jetzigen und kommenden Rechtsbedürfnisse unseres Volkes notwendige Hebung des deutschen Rechtswesens hingearbeitet werden soll. In erster Linie muß hierzu ein für die neuen Erfordernisse hinreichend vorgebildeter und ausgewählter Richterstand in allen Instanzen vorhanden sein, nicht minder ist aber in der Vereinheitlichung des Rechtsweges fortzuschreiten. Soweit nicht die Reichsgesetzgebung hier eingzugreifen vermag und die Justizhoheit noch bei den Ländern liegt, muß danach getrachtet werden, ein tunlichst einheitliches Vorgehen in allen Punkten unter Vermittlung des Reiches durch Vereinbarung unter den Ländern zu erzielen. Der Deutsche Richterbund bietet hierzu seine Mitarbeit an und ist bereit, Hand in Hand mit dem Deutschen Anwaltverein, dem Deutschen Notarverein und den Rechtsfakultäten zu gehen. Bei der Aufstellung von Richtlinien müssen aber auch die übrigen Berufsstände herangezogen werden. In diesem Sinne beauftragt der Deutsche Richterbund das Bundespräsidium, das Erforderliche in die Wege zu leiten.“

Ein ganz anderes Gesicht erhielten die Beratungen am zweiten Tag durch die Mitarbeit zweier Berichterstatter, die nicht der Richterschaft angehörten. Das Thema hieß „Justiz und Presse“. Auch hier war durch ein gedrucktes Gutachten des LGDir. Dr. Hellwig, Potsdam, vorgearbeitet, das der Festsnummer der DRZ. (September 1929) beilag. Es beleuchtet das Problem von der geschichtlichen und der technischen Seite, wägt die nützlichen und die schädlichen Einwirkungen auf die Justiz gegeneinander ab und behandelt schließlich die geltende und die wünschenswerte Regelung des Zusammenwirkens der beiden Machtfaktoren. Die Beratung begann mit einem aufschlußreichen Bericht des LGDir. Dr. Winkler, Breslau, über die Einrichtung und Ausgestaltung der preuß. Justizpressestellen. Seine Erfahrungen benutzte er zur Aufstellung einer größeren Zahl von Leitsätzen, deren Wiedergabe hier zu weit führen würde, deren Grundlage aber darin zusammengefaßt wurde: „Das Eingehen auf die Wünsche und Bedürfnisse der Presse findet seine Grenze in der Verwirklichung des obersten Grundsatzes pflichtgemäßer, dem Zwecke möglichst vollkommener Rechtsfindung dienender Arbeit der Rechtspflegeorgane.“ Demgegenüber wies Dr. Ernst Feder, Berlin, auf die Bedürfnisse der Gerichtsberichterstattung vom Standpunkte der Presse aus hin. Er beklagte insbes. die derzeit herrschende Auslegung des § 193 StGB. in seiner Anwendung auf die Presse. Er war mit dem Vorberichtersteller darin einig, daß die Gerichtsberichterstattung niemals völlig objektiv sein kann, widersprach ihm aber darin, daß die Presse allgemein in der Fügigkeit, die

Justiz in der Richtigkeit überlegen sei. Der Unterschied bestehe nur in der beiderseits angewendeten Methode und dem Tempo der Stellungnahme. Er gehe aus dem Unterschied der Aufgaben hervor. Die Kritik der Presse an der Justiz liege in deren eigenstem Interesse. Die Hauptquelle der Vertrauenskrise werde verstopft sein, wenn das Bekenntnis des Richtervereins zur geltenden Staatsform die gesamte Rechtsprechung beherrschen werde. In formvollendetem und eindringlichem Vortrag behandelte sodann Prof. Dr. Dörfat, Berlin, ebenfalls an Hand einer Reihe von Leitsätzen, die Gerichtsberichterstattung und ihre praktischen Forderungen vom Standpunkte der hochstehenden Presse aus, unter scharfer Ablehnung aller tendenziösen und sensationellen Abirrungen.

Auch die Aussprache gestaltete sich durch die Person der Teilnehmer und der Verschiedenartigkeit ihrer Ausgangspunkte lebhaft und interessant. Prof. Dr. Aschaffenburg, Köln, wies auf die Gefahren der Press-, namentlich der zuvor schon ausführlich erörterten Bildberichterstattung in kriminalpsychologischer Richtung hin. LGDir. Dr. Weigert, Berlin, forderte von der Presse größeren Schutz des Ansehens der Gerichte und der Richterperson, insbes. durch Eingehen nicht allein auf den Richterspruch, sondern auch auf dessen mitverkündete Gründe. MinR. im preuß. JustMin. Dr. Wirth berichtete über die Ursachen der Errichtung preuß. Justizpressestellen sowie deren gegenwärtiges Arbeitsgebiet und umgrenzte die Aufgabe ihrer Leiter dahin, ehrliche Mafiler zwischen Justiz und Presse zu sein. Fräulein Gerliff, Dr. Munk, Berlin, hob einzelne Auswirkungen des behandelten Problems hervor. RA. Dr. Alkertum, Berlin, schilderte die Zusammenarbeit der Rechtsanwaltschaft mit der Presse, die ebenfalls dazu geführt hat, Pressestellen der Anwaltschaft ins Leben zu rufen.

Nach Schlußworten der Berichterstatter war die Versammlung mit ihrem Leiter darüber einverstanden, daß es verfrüht sei, jetzt schon über Leitsätze abzustimmen, und daß das Gute an der Sache das Zusammentreten von Justiz und Presse sowie die gegenseitige offene Aussprache gewesen sei. LGPräs. Grimm sprach zuletzt unter begeisterter Zustimmung der Anwesenden dem Bundesvorsitzenden den Dank der deutschen Richter für die erfolgreiche Veranstaltung und Leitung des Richtertags, aber auch für all die hingebende und mühselige Arbeit seit Übernahme des Vorsitzes im Richterbund aus. —

Die Einkehr der deutschen Richter in Köln war dank der Gastgeberin erfreulich und erquickend. Der Hauptwert des Richtertages liegt aber in der innerlichen Einkehr seiner Teilnehmer, in der Rechnungslegung des Richters vor sich selbst und seinem Stande, ferner in der Anknüpfung von Fäden, die ihm für die Zukunft den Vorwurf der Weltfremdheit ersparen und das volle Vertrauen der Volksgenossen einbringen mögen.

Der 13. Deutsche Notartag.

(Hamburg, 10. September 1929.)

Von Geh. Justizrat Dr. Oberneck, Berlin.

Vorsitzender: GehJN. Dr. Elze, Halle.

GehJN. Dr. Oberneck, Berlin, als Schriftführer erstattete den Bericht, aus dem sich ergab, daß der Deutsche Notarverein zirka 6200 Notare der deutschen Länder zu seinen Mitgliedern zählt und sein Vermögen seit der Stabilisierung der Mark einschließlich des abgezweigten Unterstützungsfonds von 110 000 M auf etwa 300 000 M zu bewerten ist. Der Verein bewegt sich in aufsteigender Kurve.

Die früheren Vorstandsmitglieder wurden durch Aklamation wiedergewählt. Neugewählt wurden JN. Bauer, Singen-Hohentwiel und Notar Dr. Wäntig, Hamburg.

Vorträge: 1. GehJN. Dr. Oberneck „Über den von ihm gefertigten Entwurf einer Reichsnotariatsordnung“.

Dieser Entwurf enthält 128 Paragraphen, ist eingeteilt in vier Bücher: Das erste Buch umfaßt die Notariats-

verfassung, das zweite das Beurkundungsverfahren, das dritte regelt die Stellung des Notars als Behörde in Nachlaß- und Teilungssachen, und das vierte Buch ordnet den inneren Dienst, das Bürowesen. Die Gebühren werden in dem Notariatsgesetz nicht geregelt, sondern es wird auf eine besondere Gebührenordnung verwiesen. — Jedes Buch zerfällt wiederum in Teile und jeder Teil in Abschnitte.

Das erste Buch enthält die Notariatsverfassung. Der erste Teil desselben behandelt die Verleihung und das Erlöschen des Amtes eines Notars. Der erste Abschnitt betrifft die Verleihung selbst, die Erfordernisse der Verleihung, das Verbot der Vereinigung von Ämtern, die Zahl der Notare, die Form der Ernennung, den Antritt des Amtes, die Eidesleistung und die Eidesformel, die Niederlegung der Unterschrift, die Gestaltung des Dienstsiegels oder Dienststempels, die Veröffentlichung der Ernennung im Reichsjustizministerial-

blatt, die Sprechtafel, das Amtsschild und die Ausschließlichkeit des Dienstes. Der zweite Abschnitt enthält die Bestimmungen über Urlaub und Vertretung, der dritte Abschnitt das Erlöschen des Amtes einschließlich der vorläufigen Amtsenthebung und der Verwahrungspflicht des Amtsgerichts. Daran schließt sich im zweiten Teil die Ordnung der Einrichtung der Notariatskammern.

Der dritte Teil des ersten Buches beschäftigt sich mit den Vorschriften über die Dienstaufsicht und das Dienststrafrecht, und zwar der erste Abschnitt mit dem Dienstaufsichtsrecht, der zweite mit dem Dienststrafrecht.

Der vierte Teil des ersten Buches behandelt die Versorgung der Notare, und der fünfte Teil regelt die Stellung der Notariatsgehilfen.

Das erste Buch umfaßt 44 Paragraphen.

Von wesentlicher Bedeutung für die Notariatsverfassung ist es, daß grundsätzlich die Notare die Träger des Beurkundungswesens sein sollen und die Voraussetzung ihrer Ernennung Richterqualität erfordert. Die wohlverordneten Rechte der württembergischen Bezirksnotare werden durch Übergangsbestimmungen gewahrt. Die Notare bilden zwar nach dem Entwurf nicht einen freien Beruf wie die Anwälte, sondern sind nach dem Vorbild der preussischen Regelung unmittelbare Staatsbeamte, die auf Sporteln angewiesen sind. Dagegen haben sie nicht wie in Bayern die Eigenschaft einer Behörde und sind nicht Organe der Staatsverwaltung. Das Notariat ist eine auf die Person abgestellte Befugnis zur öffentlichen Beurkundung und ist deshalb hinsichtlich der Beamtenqualität bei weitem freier gestaltet als das eigentliche Beamtentum, es fehlt die Altersgrenze, es fehlt die Möglichkeit einer Versetzung, die Gebühren gehören ausschließlich dem Notar selbst, sie dürfen, abgesehen von der Einkommensteuer, nicht zu einer fiskalischen Steuerquelle gemacht werden, ferner wird das Aufsichts- und Disziplinarrecht durch den Einfluß der Notariatskammer beschränkt und die Disziplinargerichtshöfe in der Mehrzahl ihrer Mitglieder mit Notaren besetzt. Auch bei der Ernennung zum Notar hat die Notariatskammer mitzuwirken.

Dieses Amt kann nach dem Entwurf grundsätzlich nicht mit der Anwaltschaft, auch nicht mit einem besoldeten Staatsamt, abgesehen von dem eines Ministers oder Hochschullehrers, auch nicht mit einem besoldeten Gemeindevorstand, Handels- bzw. Gewerbekammerhndikat, auch nicht mit der Geschäftsführung einer Handels- oder Erwerbsgesellschaft oder mit dem Betrieb eines Handels oder Gewerbes verbunden werden. Auch pensionierte Beamte dürfen nicht zu Notaren ernannt werden.

Hinsichtlich der Verbindung mit der Anwaltschaft wird jedoch ein landesrechtlicher Vorbehalt gemacht, und zwar mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Rechtsanwaltsnotariat überwiegend in Preußen und Mitteldeutschland vorhanden ist. Bei der Überfüllung der Rechtsanwaltschaft wird der jetzt geltende Zustand, namentlich in Preußen und Sachsen, dahin führen müssen, daß die bereits eingetretene Überfüllung der Rechtsanwaltschaft auch die beklagenswerte Überfüllung des Notariats immer mehr und mehr herbeiführen wird. Wenn die Rechtsanwaltschaft auf Maßregeln gegen die Überfüllung seit Jahr und Tag bedacht ist, so wird die Sorge hinsichtlich der Überfüllung des Notariats unbedingt auf Mittel gegen Abstellung dieses Zustandes führen müssen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß gerade die Überfüllungsfrage zu einer Trennung des Notariats von der Anwaltschaft führen wird. Über diesen Rechtsstoff besteht ja seit beinahe mehr als hundert Jahren eine außerordentlich umfangreiche, umfangreiche Literatur. Es kann an dieser Stelle des näheren auf diese Frage nicht eingegangen werden. Es wird Sache der Kommission sein, zu dieser Frage grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Wird der § 3 des Entwurfs angenommen werden, so wird dadurch zugleich die Frage der Überfüllung des Notariats geregelt. Nach dieser Bestimmung ist die Zahl der Notare eine geschlossene, und sie wird nach Eingang des Gutachtens der Notariatskammer für jeden Oberlandesgerichtsbezirk von dem Oberlandesgerichtspräsidenten auf drei Jahre nach Maßgabe des Bedürfnisses bestimmt. Diese Anzahl darf innerhalb der dreijährigen Periode nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen nach Anhörung der Notariatskammer überschritten werden. Die Bewerber um das Notariat haben

sich in eine von dem Oberlandesgerichtspräsidenten aufzustellende Liste einzutragen und sind unbedingt in der Reihenfolge der Eintragungen zu Notaren zu ernennen, falls die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ausnahmen von dieser Reihenfolge sind unzulässig.

Die Ernennung zum Notar erfolgt auf Grund der Vorschläge der Notariatskammer und des Oberlandesgerichtspräsidenten nach Prüfung des Reichsjustizministers, durch den Reichspräsidenten. Auf diese Weise soll klargestellt werden, daß es keinen Landesnotar mehr gibt, sondern nur einen Reichsnotar. Bei den Vorschriften über das Erlöschen des Notariats ist bestimmt, daß das Amt des Notars erlischt durch den Eintritt in die Rechtsanwaltschaft, soweit nicht nach landesrechtlichem Vorbehalt die Verbindung zwischen Anwaltschaft und Notariat zulässig ist. Ferner tritt kraft Gesetzes die Beendigung des Amtes ein durch den Übertritt zu einem mit dem Notariat nicht zu vereinbarenden Wirkungskreis gemäß § 2 des Entwurfs, d. h. also, sobald der Notar ein besoldetes Staats- oder Gemeindeamt, ein Handels- oder Gewerbekammerhndikat oder die Geschäftsführung einer Handels- oder Erwerbsgesellschaft oder den Betrieb eines Handels oder Gewerbes übernimmt.

Auch das Dienstaufsichtsrecht im dritten Teil des ersten Buches lehnt sich an das bestehende Recht an. Das Dienststrafrecht soll mit Rücksicht darauf, daß ein Reichsbeamtengesetz bereits im Entwurfe vorliegt und voraussichtlich in den nächsten Jahren Gesetz werden wird, hauptsächlich durch Hinweis auf dieses geregelt werden, in der Annahme, daß auch die Notare als Beamte in diesem Reichsbeamtengesetz Berücksichtigung finden. Wesentlich beeinflusst wird aber das künftige Reichsbeamtengesetz durch die Vorschrift des Entwurfs, daß Disziplinar-kammer und Disziplinarhof in ihrer Mehrzahl mit Notaren besetzt sein müssen.

Was die Notariatsgehilfen betrifft, so steht der Entwurf auf dem Standpunkt, daß ihre Anstellung auf rein privatem Dienstverhältnis beruhen muß, wie es auch z. B. überwiegend in Deutschland der Fall ist.

Die Versorgung der Notare und ihrer Hinterbliebenen ist in der Weise vorgesehen, daß nach der Verkündung des Notariatsgesetzes die Notare Mitglieder einer noch zu bestimmenden Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse werden müssen und daß die künftigen Notare Mitglieder dieser Kasse automatisch mit ihrer Ernennung werden. Gelder, welche auf Grund der Verhängung von Zwangsstrafen, Ordnungsstrafen oder Disziplinarstrafen gegen Notare eingehen, sind dieser Kasse zuzuwenden. Das Nähere bleibt den Reichsvollzugsvorschriften überlassen. Der hier zur Geltung gebrachte Gedanke einer Zwangsruhegehaltskasse ist ja kein neuer.

Das zweite Buch des Entwurfs beschäftigt sich mit dem Beurkundungsverfahren. Es zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil enthält die allgemeinen Bestimmungen, namentlich diejenigen über die sachliche und örtliche Zuständigkeit, über die Begriffe der mitwirkenden Personen und der Beteiligten, über die Urkundspflicht im allgemeinen, über Ort und Zeit ihrer Ausübung, über das Armenrecht, über die Pflichten zur Vorsehrung, zur Verschwiegenheit, zur wahrheitsgemäßen Beurkundung und über das Urkundsverbot, insbes. über die Ausschließungsgründe.

Bez. des ersten Abschnitts dieses Teils ist hervorzuheben: Der Wirkungskreis der Notare, also die sachliche Zuständigkeit, ist so ausgestaltet, daß die deutschen Notare zur Aufnahme derjenigen Urkunden, die dem gerichtlichen oder notariellen Formzwang unterliegen, möglichst ausschließlich zuständig sind. Es ist ähnlich geregelt, wie z. B. in Bayern und im Rheinland.

Ob die amtliche Verwahrung von Testamenten und Erbverträgen den Notaren anzuvertrauen ist, bedarf besonderer Prüfung in der Kommission. Im Entwurfe ist zunächst nur ein landesrechtlicher Vorbehalt hinsichtlich dieser Frage gemacht.

Auch die örtliche Zuständigkeit ist im Entwurfe anders geregelt, als nach dem geltenden Gesetz. Der deutsche Notar soll allerdings, um jede unlautere Konkurrenz zu vermeiden, nur an seinem Amtssitze beurkunden, aber die Überschreitung dieser örtlichen Grenze soll der Urkunde ihren öffentlichen Charakter nicht nehmen. Ferner soll der deutsche

Notar nicht mehr wie bisher für den Bezirk eines bestimmten Oberlandesgerichts oder Landgerichts oder des ganzen Landes bestellt werden, sondern er soll Reichsnotar und somit an sich im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches zuständig sein. Es soll nicht mehr die Zuständigkeit an der Grenze eines der Länder des Deutschen Reiches haltmachen, wie es jetzt der Fall ist. Daraus folgt, daß der Notar, wenn er außerhalb seines Amtssitzes beurkundet hat, sich zwar disziplinarisch strafbar macht, der Urkundsakt selbst aber gültig bleibt, während er nach geltendem Recht nichtig ist.

Darüber hinaus muß die örtliche Zuständigkeit noch erweitert werden. Die heutige Grenzpolitik läßt sich bei den gegenwärtigen Verbindungsmitteln nicht mehr aufrechterhalten. Wenn wir die Leistungen unserer Eisenbahn, unserer See- und Luftschiffahrt betrachten, die die Grenzen der Länder und Reiche miteinander auf das engste verbinden, so darf die örtliche Zuständigkeit des Notars auch nicht unbedingt mit der Grenze des Deutschen Reiches abschließen. Mindestens muß sie insofern erweitert werden, als die Urkundsakte, die deutsche Staatsangehörige aufnehmen lassen wollen, von einem Reichsnotar auch außerhalb Deutschlands beurkundet werden dürfen. In solchen Fällen ist auch die Überschreitung des Amtssitzes jederzeit erlaubt. Es ist nicht recht zu verstehen, warum nicht z. B. auf einer Seefahrt nach New York deutsche Staatsangehörige, die auf dem Schiffe sich befinden, ihre Rechtsangelegenheiten durch einen ebendasselbst mitfahrenden Reichsnotar sollten beurkunden lassen. Auf diesem Gebiete ist noch ein weites Feld für internationale Abkommen oder Staatsverträge, durch welche ein deutscher Notar ganz allgemein im Auslande oder ein ausländischer Notar im Inlande Urkunden aufnehmen darf.

Der zweite Abschnitt der allgemeinen Bestimmungen über das Beurkundungsverfahren beschäftigt sich zunächst mit der Feststellung der Begriffe der mitwirkenden Personen und der Beteiligten. Dadurch soll das Gebiet der Ausschließungsgründe, das nach geltendem Recht ein sehr schwer zu durchschreitendes ist, stark in der Richtung beeinflusst werden, daß die verwickelten Ausschließungsgründe erheblich vereinfacht werden.

Es müssen bei einer Änderung der Gesetzgebung klare Verhältnisse geschaffen werden. Der Begriff „des Beteiligten“ muß für alle Fälle der Beurkundung einheitlich festgestellt werden. Es muß also der Unterschied bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften und Nichtrechtsgeschäften wegfallen. Dies ist vor allem zum Schutze der Bevölkerung notwendig, damit diese nicht wegen eines Fehlers des Notars und der damit zusammenhängenden Wichtigkeit des Urkundsakts erheblich geschädigt wird. Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die Gültigkeit der notariellen Beurkundungen und deren Übertretung so wenig wie möglich durch Formalvorschriften beeinflusst wird.

Die von der bestehenden Gesetzgebung gebotene Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen bei der Aufnahme gewisser Notariatsurkunden wird im Entwurf als eine unnütze, die Bevölkerung belästigende Formalität abgeschafft. Dies bezieht sich nicht nur auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden, sondern auch auf Verfügungen von Todes wegen, wie Testamente und Erbverträge. Insofern muß das BGB. geändert werden.

Keiner wird der Abschaffung dieser Einrichtung der Zeugenzuziehung eine Träne nachweinen. Der Zweck der Zuziehung der Zeugen besteht darin, die erfolgte Vorlesung, Genehmigung und Unterschreibung des Protokolls zu überwachen und bei Verfügung von Todes wegen sogar Wächter der ganzen Verhandlung zu sein. Dieses Mißtrauen gegen die Notare, das vielleicht bei den römischen tabelliones, die nicht die Eigenschaft von öffentlichen Beamten hatten, geboten war und vielleicht auch noch im Mittelalter bei der Aufnahme des Notariats in Deutschland, zu einer Zeit, als die Notare noch nicht die Vertrauensstellung und Vorbildung hatten wie heute, ist für das heutige Notariat völlig unbegründet und zwecklos.

Man muß sich nur fragen, ob durch die Zuziehung von Zeugen eine Kontrolle des Notars hinsichtlich seiner Beurkundung gewährt wird. Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Wenn ein Beteiligter dem durch sein Vertrauen erwählten Notar zur Überwachung der Amtstätigkeit deselben

noch Zeugen oder einen zweiten Notar an die Seite setzen will, so erscheint dies unnatürlich. Vertraut sich der Beteiligte dem Notar an, so ist es ein Widerspruch, wenn er andererseits wieder Mißtrauen gegen dessen Pflichttreue haben wollte. Die auch schon bisher harmlose Zuziehung von Zeugen kann nur als eine leere, bedeutungslose Förmlichkeit bezeichnet werden, welche nach den praktischen Erfahrungen den Notar auch nicht der geringsten Kontrolle unterwirft. In der Regel werden Portierleute oder sonst einfache Leute zu dem Urkundsakt hinzugezogen, die gar nicht in der Lage sind, bei der Vorlesung des Aktes den Inhalt deselben zu verstehen. Bei Testamenten vermeiden es die Beteiligten, in Gegenwart der Zeugen das Testament mündlich aufzunehmen zu lassen. Gerade die Gegenwart der Zeugen, denen sie den Inhalt des Testaments nicht offenbaren wollen, veranlaßt sie bei der Testamentserrichtung zur Übergabe einer verschlossenen Schrift. Derselbe Zustand ergibt sich bei der Aufnahme von Urkunden von gebrechlichen Personen, wie Blinden, Tauben, Taubstummen usw. Nur wenn Umstände vorliegen, die nach dem freien Ermessen des Notars Veranlassung geben, zu seiner eigenen Sicherheit Zeugen zuzuziehen oder wenn die Beteiligten nach Rücksprache mit dem Notar eine solche Zuziehung für wünschenswert halten, kann der Notar Zeugen zuziehen.

Demgemäß ist im § 66 von der Zuziehung von Zeugen grundsätzlich Abstand genommen worden.

Die §§ 66, 67 bestimmen folgendes:

Was die Form der Beurkundung betrifft, so unterscheidet der Entwurf zwischen Beurkundungen in und ohne Protokollform.

Die Regel ist die Aufnahme von Urkundsakten in Protokollform. Die Ausnahme von dieser Regel durch Beurkundung ohne Protokollform schließt sich dem geltenden Recht an. Sie betrifft hauptsächlich die Beglaubigung von Unterschriften, Abschriftsbeglaubigungen, Zustellungen, Zeugnisse, Wechsel- und Scheckproteste.

Die übrigen Abschnitte des zweiten Buches weichen von dem geltenden Rechte nur in unwesentlichen Punkten ab. Eine Streitfrage wird positiv entschieden, nämlich das Recht des Vollstreckungsgläubigers auf Erteilung einer Ausfertigung bzw. vollstreckbaren Ausfertigung des Notariatsakts.

Das dritte Buch bezieht sich auf die Stellung des Notars in Nachlaß- und Teilungssachen. In dem Entwurf sind zunächst nur die Vorschriften des Pr. BGB. Art. 21—28 aufgenommen. Hier wird es Gegenstand der Kommissionsberatungen sein, inwieweit die Betätigung des Notars auf diesem Rechtsgebiete erweitert werden soll. Von Wichtigkeit ist es, daß der Notar im Gegensatz zu seiner sonstigen Stellung hier die Stellung einer Behörde einnimmt.

Das vierte Buch betrifft den inneren Dienst des Notars, enthält demnach Vorschriften über die Führung von Notariats- oder Geschäftsregistern, über das Verwahrungsbuch, über die Anlegung der Notariatsakten, der Wechsel- und Scheckprotestensammelakten und ähnliches. Abgesehen von einigen grundlegenden Bestimmungen über das Notariatsregister und das Verwahrungsbuch soll das Nähere den Vollzugs- und Ausführungsbestimmungen überlassen werden.

Der Entwurf schließt mit Übergangsvorschriften, die namentlich die Rechte der württembergischen Bezirksnotare und der bayerischen Notariatsgehilfen, die sie zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Gesetzes haben, wahren.

Der Vortragende schloß mit folgenden Worten:

„Meine Herren Kollegen! Der von mir verfaßte Entwurf ist ein sogenannter Rohentwurf. Die Kommission kann ihn abändern, ihn ganz umwerfen und einen neuen, besseren abfassen. Mir genügt es, hierzu eine Anregung gegeben zu haben. Wesentlich ist nur, daß im Interesse des Notarstandes und der Bevölkerung und vor allem auch im Interesse eines einheitlichen Rechtswesens für das deutsche Vaterland Zweckdienliches geschaffen wird. Die Person hat hinter die Sache zu treten.“

2. Notar Dr. Curt Callmann, Berlin, „Bericht über den Entwurf einer Reichsnotariatsgebührenordnung“ (R. Not. Geb. D.). Hierbei legte er den von ihm gefertigten (dritten) Gesekentwurf zugrunde.

Die Vorfrage, ob das Gesetz wie bisher auf ein GKG. Bezug nehmen dürfe, verneinte er. Es liege vielmehr in der Natur der Sache, daß die NotGebD. sämtliche Gebühren ohne jede Bezugnahme auf ein GKG. selbst regele, weil mindestens seit langen Jahrzehnten die überwiegendste Mehrzahl der Urkunden, deren Gebühren in den jetzigen §§ 32—54 PrGKG. geregelt seien, von den Notaren, und nicht von den Gerichten aufgenommen würden. Das GKG. könne auf die NotGebD. Bezug nehmen und die in Frage kommenden Vorschriften wiederholen. Im übrigen enthalte der Entwurf eine Vorschrift, die verhindern solle, daß andere Urkundsstellen geringere Gebühren berechnen als die Notare. — Das neue Gesetz müsse so beschaffen sein, daß man es nach kurzer Durchsicht so gleich anwenden und auch der Laie sich darin zurechtfinden könne, denn bei der bisherigen Methode würde die Einarbeitung in die neuen Vorschriften dazu führen, daß viele Tausende von Arbeitsstunden volkswirtschaftlich verloren seien. Die Erreichung dieses Zweckes der Vereinfachung sei in dem Entwurf Callmann dadurch versucht worden, daß das Gesetz in nur 25 Paragraphen lediglich die allgemeinen Vorschriften, einschließlich der bisher in dem PrGKG. aufgeführten, enthalte, während alle Einzelheiten im Anhang geregelt seien, und zwar in einem alphabetisch geordneten Werttarif und in einem alphabetisch geordneten Gebührentarif, ähnlich wie in der Sächsischen NotGebD. und in dem PrStempStG. Der Werttarif bestehe einschließlich der Verweisungen aus 43 Tarifnummern, der Gebührentarif aus 80.

Die Höhe der Gebühren sollte so beschaffen sein, daß sie kein so großes Hemmnis mehr bilde wie jetzt, wenn es sich darum handele, auch einen nicht formbedürftigen Vertrag mit größeren Objekten durch den Notar aufnehmen oder entwerfen zu lassen. Dagegen würden bei den unteren und mittleren Stufen einer mäßigen Gebührenerhöhung Bedenken nicht entgegenstehen. Zu niedrig dürfe in diesen Stufen die volle Gebühr nicht werden, denn die hohen Stufen, die bei dem Pauschalierungssystem den Ausgleich bringen sollten, brächten ihn nicht, weil sie für die überwiegende Mehrzahl der Notare die sehr seltene Ausnahme bilden. Die gleichen Gesichtspunkte gälten auch für die Einnahmen der Gerichtskassen, die sich wohl zu 80—90% aus mittleren und unteren Objekten rekrutieren. In dieser richtigen Erkenntnis sei deshalb bei der NotGebD. die Herabsetzung der Gebühren im Jahre 1927 nur bei den hohen Objekten vorgenommen worden. Es sei zweckmäßig, die Notariatsgebühren an den Tarif der Anwaltsgebühren anzulehnen und nach Bruchteilen von diesem zu bestimmen. Das sei in dem Entwurf Callmann versucht worden, wobei die ungefähre Höhe der jetzigen preuß. Gebühren zugrunde gelegt sei.

Aus den Einzelheiten hob Herr Dr. Callmann u. a. hervor:

Man sei sich darüber einig, daß eine Vereinbarung von Gebühren „nach unten“ ausdrücklich für nichtig erklärt werden solle. Im übrigen beständen drei Ansichten: jede Vereinbarung, auch die nach oben, zu verbieten; jede Vereinbarung nach oben zu gestatten, und zwar entweder in den bisherigen Fällen des § 26 NotGebD. oder ganz generell; und schließlich für gewisse Geschäfte Rahmengebühren zu schaffen, die ja allerdings eine gesetzliche Gebühr mit be-

harer Höhe darstellten. Herr Dr. Callmann begründete eingehend und überzeugend die Forderung, daß die Vereinbarungsmöglichkeit nach oben, insbesondere für besonders schwierige Bearbeitungen, erhalten bleiben müsse, und zwar ganz generell und unter Abschaffung der Schriftform. Rahmengebühren seien wegen der Gefahr der Unterbietung abzulehnen. — Im Falle des Armenrechts solle die Reichskasse die Hälfte der Gebühren erstatten. — Sämtliche Vergütungen der Notare sollen durch Vermittlung des LGPräs. im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können.

Bezüglich der Werte sei eine Verweisung auf Vorschriften der RAbgD., der ZPD. und des deutschen GKG. in dem Entwurf vorgenommen, soweit dies zweckmäßig und möglich sei. Die Vorschriften der §§ 137—161 RAbgD. seien aber hierfür ganz ungeeignet, weil man es dort meist mit abgewickelten Rechtsverhältnissen zu tun habe, im Urkundsrecht dagegen meist mit erst zu begründenden und ferner weil die Vorschriften der RAbgD. rechnerisch meist zu kompliziert seien. — Die Vorschrift des bisherigen § 22 PrGKG. sei beibehalten, nur sei die Fassung des Abs. 2 klarer gestaltet. Die bisherige Handhabung dieser Vorschrift in der Rechtsprechung habe in den Reihen der Notare sehr viel Verärgerung hervorgerufen; denn während es der Sinn der Bestimmung sei, bei nicht feststehenden Werten erst nach genügenden Anhaltspunkten zu suchen und den Wert dann gemäß § 18 Abs. 2 PrGKG. „nach freiem Ermessen“ festzusetzen, neigten Rechtsprechung und Notariatsprüfungsbeamte vielfach dazu, die Werte immer schon dann nach § 22 Abs. 2 anzunehmen, wenn sie nicht zahlenmäßig genau festständen.

Von den Gebührensätzen wurde hervorgehoben:

Bei Beurkundung von Generalversammlungen über Regularien sei ein Höchstwert oder eine Höchstgebühr einzuführen. — Bei Kapitalherabsetzungen erscheine eine Ermäßigung des Gebührensatzes wünschenswert. — Anträge auf Legalisation dürften keine Nebengeschäfte mehr bilden. — Die Erhebungsgebühr sei der der NotGebD. anzugleichen. — Bei Testamenten sei die Gebühr von $\frac{20}{10}$ mit Rücksicht auf die besonders hohe Regreßgefahr zwar angemessen; es erscheine aber die Herabsetzung auf die Hälfte zweckmäßig, weil jetzt in großem Umfange zwecks Kostenersparnis die Testamente privatschriftlich gemacht würden und einen erheblichen Prozentsatz ungültiger Testamente aufwiesen. — Dagegen sei die Gebühr für den Antrag bei zweiseitigen Verträgen auf $\frac{20}{10}$ heraufzusetzen; der jetzige Satz von $\frac{15}{10}$ stelle eine Unbilligkeit und Inkongruenz des Gesetzgebers dar, denn die Offerte enthalte gewöhnlich schon den Vertrag, für dessen Entwurf ja sonst § 9 NotGebD. die volle Gebühr zubilligt. Auch bestche bei einseitigen Verträgen eine Ermäßigungsvorschrift im Falle der Trennung von Offerte und Annahme ebenfalls nicht. Überdies sei die Regreßgefahr bei der Offerte größer, als bei dem Vertrage selbst. —

Die Frage der Abführung der Gebühren an die Staatskasse in einzelnen deutschen Ländern könne nur in den Notariatsverfassungen geregelt werden. Aber auch hier sei eine einheitliche deutsche Notariatsverfassung, die auf Abführung von Gebühren verzichte, das erstrebenswerte Ziel.

Beide Vorträge wurden mit starkem Beifall aufgenommen.

Festschriften.

Zum Anwaltstage.

Die Anwaltschaft.¹⁾

Von Rechtsanwalt Dr. Max Frieblaender, München.

In einer Tageszeitung las ich kürzlich einen geistvollen kleinen Aufsatz darüber, daß viel zu wenig Bücher geschrieben werden. Der scheinbar paradoxe Ausspruch enthält

1) H. Dr. Julius Magnus: Die Rechtsanwaltschaft. W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 1929. (XII u. 536 S.) Geb. Preis 10 M.

einen wahren Kern. Es ist erstaunlich, wie viele Gebiete der Wissenschaft immer noch ganz oder fast ganz unbeackert, wie viele Bücher, die geschrieben sein sollten, noch ungeschrieben sind.

Zu diesen ungeschriebenen Büchern gehörte bisher ein Werk, das Überblick gewährt über Stellung, Sitten, Auf-

gaben und Bedeutung der Rechtsanwaltschaft in allen Kulturstaaten der Welt. Einen Anfang hatte Magnus schon i. J. 1922 gemacht: zur Feier des für dieses Jahr nach Hamburg einberufenen Anwaltstages erschien unter seiner Führung in JW. 1922, 1270 ff. eine Reihe von Aufsätzen über die Anwaltschaft zahlreicher Länder, und i. J. 1925 gab Magnus in der „Schriftenreihe des Deutschen Anwaltvereins“ eine erweiterte Sammlung solcher Einzelaufsätze heraus: ein Büchlein von 160 Seiten, das sich, abgesehen von einem Artikel über Argentinien, auf die Darstellung europäischer Verhältnisse beschränkte. Der Hamburger Anwaltstag mußte i. J. 1922 wegen der beginnenden Hochinflation in letzter Stunde abgesetzt werden. Erst jetzt, i. J. 1929, konnte er stattfinden. Und nun erschien aus dem gleichen Anlaß, mit dem sich die Feier des 50jährigen Jubiläums der Reichsjustizgesetze und der freien Advokatur vereinte, ein umfassendes, völlig neu bearbeitetes Werk von mehr als dreifachem Umfang, das zwar den bescheidenen Titel des Büchleins von 1925 beibehielt, aber in Wahrheit einen kurzen Überblick über Leben und Wirken, Rechte und Pflichten der Anwaltschaft des ganzen Erdballs bietet.

Dieses überaus anregende, bunte und interessante Bild wird uns aber nicht von einem Geschichtsschreiber gegeben, der das Material bei anderen gesammelt hat: mehr als 50 verschiedene Federn waren hier am Werke, und fast ausnahmslos sind die Darstellungen von hervorragenden einheimischen Advokaten der betreffenden Länder geschrieben. Schon dieser Umstand verleiht dem Buch einen eigenartigen Reiz und gibt seinen einzelnen Teilen Charakter und Farbe. Ohne diese Arbeitsteilung wäre es auch gar nicht möglich gewesen, dem Grundgedanken des Werkes gerecht zu werden, den Magnus durch das Motto des Buches andeutet, durch die Schillerschen Worte:

Wißt du dich selber erkennen, so sieh, wie die andern es treiben;
Wißt du die andern verstehen, blick in dein eigenes Herz.

Gerade in einer Zeit, in der sich alles in Gärung befindet, in der auch die Rechtspflege und insbesondere die Anwaltschaft Krisen und Wandlungen ausgesetzt ist, ist es von größter Bedeutung, daß wir den Glauben aufgeben, die Welt höre — sei es auch nur für den einzelnen Stand — bei den Grenzpfählen unseres Landes auf, daß wir wissen, wie es jenseits dieser Pfähle, auch jenseits der Meere und in fernen Zonen aussieht, daß wir voneinander lernen und uns einander nähern, statt kurzfristig und selbstgefällig unser Blickfeld zu beschränken. Diese Mahnung lese ich zwischen den Zeilen dieses Buches, und sie gilt gewiß nicht nur der deutschen Rechtsanwaltschaft. Denn wie dieses Buch in allen Teilen der Kulturwelt geschrieben worden ist, so ist es auch für die Anwälte aller Kulturstaaten bestimmt, und Schillers Worte können und sollen jenseits der Meere nicht minder verstanden und beherzigt werden wie in Europa.

Aber gibt es denn wirklich schon einen Welttypus „Anwalt“, gibt es in allen Kulturstaaten von Belang einen Stand, der in den Grundzügen dem unserigen weisensgleich ist? Die Frage ist noch vor kurzer Zeit auf einer internationalen Tagung als zweifelhaft bezeichnet worden. Mir scheint, daß Magnus den einzig möglichen Weg beschritten hat, der zu einer Lösung dieser Frage führen kann, und ich glaube ferner, daß jeder, der sein Buch in allen seinen Teilen gelesen hat, zur Bejahung der erwähnten Frage gelangen muß. Gewisse Grundlinien eines freien (nicht beamteten) und gehobenen Sachwalterstandes, dem der Rechtsschutz als Kulturaufgabe obliegt, sind heute fast in allen zivilisierten Ländern bemerkbar. Fast in allen Staaten von größerer Bedeutung finden wir sogar in den Einzelheiten der Einrichtungen, der Gepflogenheiten und der Standesprobleme zahlreiche Berührungspunkte, die neben den sicherlich noch zahlreicheren Verschiedenheiten nicht übersehen werden können. Gewiß liegt den sämtlichen Aufsätzen eine einheitliche Fragestellung zugrunde — und man erkennt nicht selten die Hand des Meisterdirigenten, der das große Chorwerk zügelt und zusammenhält —; aber die Antworten lassen doch allenthalben erkennen, daß die Fragen auch in den fernsten Ländern auf Verständnis gestoßen sind, daß die Probleme hier und dort einander berühren, daß Frager und Befragte gewissermaßen in einer Weltsprache miteinander verhandelt haben.

In den meisten Staaten finden wir bestimmte Vorbildungsbedingungen als Erfordernis einer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft — mag dieselbe durch den Staat oder durch den Stand erfolgen — und gewisse Standesorganisationen, die bald auf einer Kammerverfassung, bald auf freier Vereinsbildung beruhen, sowie eine Standesdisziplin, die wiederum in den verschiedensten Formen auftritt (bald steht sie reinen Standesgerichten oder Standesorganen, bald staatlichen Behörden, bald gemischten Organen usw. zu). Wir sehen nun, daß die völlige Freigabe der Advokatur im Sinne einer Abstraktion von allen Vorbildungs- und Zulassungserfordernissen (abgesehen etwa von Unbescholtenheit, allgemeiner Handlungsfähigkeit u. ä.) sich nur unter ganz besonderen, historisch oder örtlich bedingten Verhältnissen halten oder gar bewähren kann. Das gilt z. B. von einigen fast ausschließlich ländlichen Schweizerantonen, in denen auch sonst die Verhältnisse noch „wie Rechtsaltertümer anmuten“ (Keller-Huguenin S. 256), von Finnland (Sundström S. 89) und — interessanterweise — von Schweden (Tom Forsner S. 250). In diesem Lande hängt die vollständige Freigabe mit einem veralteten Gerichtsverfahren und einem merkwürdigen Konservatismus des Volkes zusammen, und es gibt dort tatsächlich nicht wenige „Advokaten“ ohne jede juristische Vorbildung. Der Staat hat also zur Bildung eines Anwaltsstandes „so gut wie nichts getan“. Gleichwohl hat sich ein juristischer Advokatenstand herausgebildet, und zwar hauptsächlich mit Hilfe des 1887 gegründeten „Advokatenverbandes Schwedens“, der strenge Aufnahmebedingungen befolgt, auch Disziplinargerichtsbarkeit ausübt und dessen Mitglieder (die auf Schild und Briefbögen als solche bezeichnet werden) sich allgemeinen Ansehens erfreuen. Aber obwohl dem Verband die meisten wirklich qualifizierten Advokaten Schwedens angehören, beträgt die Mitgliederzahl im ganzen Land nur etwa 400. Das zeigt, daß „die Anwaltschaft in Schweden noch nicht die gleiche Entwicklung wie in den meisten anderen Kulturländern erlangt hat“. Es besteht aber die Hoffnung, daß in den nächsten Jahren das Gerichtsverfahren modernisiert und ein gesetzlich geordneter Advokatenstand geschaffen werden wird (S. 255). Auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika existiert noch ein Staat (Indiana), in dem jeder unbescholtene Bürger ohne weiteres das Recht hat, als Anwalt zugelassen zu werden; „in der Praxis“ freilich — so bemerkt lakonisch der Schriftsteller dieses Rechtsgebieten, Monroe Curtis (S. 387) — „werden die Bürger entmutigt, von diesem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch zu machen.“ In allen anderen Staaten der Union wird eine gewisse Vorbildung erfordert. Aber vieles liegt hier — namentlich hinsichtlich der law schools — noch im argen, und da jede Einheitlichkeit bezüglich der Ausbildung fehlt, so gibt es auch keinen einheitlichen standard der Anwaltschaft (S. 391). Aber wir sehen auch hier, daß die Mißstände als solche bereits erkannt und daß Reformbestrebungen im Gange sind. Es darf in diesem Zusammenhange auch auf die interessante Tatsache hingewiesen werden, daß die amerikanischen Anwälte schon im Jahre 1908, obwohl sie, soweit es eine Disziplin überhaupt gibt, nur einem gerichtlichen Disziplinarverfahren unterstehen, selbst einen Ehrenkodex (code of ethics) geschaffen haben, der von den Disziplinargerichten angewendet wird und auch von der argentinischen Rechtsanwaltschaft übernommen worden ist.

Betrachten wir an der Hand des Magnus'schen Werkes eines der anderen großen Prinzipien unserer deutschen Rechtsordnung, den Grundsatz der freien Advokatur, hinsichtlich seiner Weltgeltung! Daß dieser Rechtszustand — also die Freiheit der Zulassung und Zugehörigkeit zum Anwaltsstande von dem Erweilen einer Behörde oder anderen Stelle — heute in der ganzen Welt vorherrscht, kann keinem Zweifel unterliegen. Die beiden Ausnahmen großen Stils — Rußland und Italien — sind ein Ausfluß der besonderen politischen Entwicklung dieser Länder, dort der Diktatur des Proletariats, hier der Diktatur des Faschismus. Die Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes in diesen Ländern wirkt erschütternd, bei Boris Gerschun (russischer Rechtsanwalt in Berlin) durch das, was er temperamentvoll aus alter und neuer Zeit berichtet, bei Calamandrei (Professor und Advokat in Florenz) mehr durch das, was wir zwischen den Zeilen seiner

zurückhaltenden Darstellung von Tatsachen und Gesetzesvorschriften herauslesen (S. 216 ff., 501 ff.).

Die Einschränkungen oder die Abschaffung der freien Advokatur in den beiden eben genannten großen Ländern haben dort natürlich mit der Überfüllungsfrage, mit der dieses Problem jetzt so oft in Zusammenhang gebracht wird, nichts zu tun, obwohl speziell in Italien die Frage der Überfüllung schon seit geraumer Zeit durchaus akut ist (vgl. Calamandrei, *troppi avvocati*, 1921). Auch in vielen anderen Ländern spielt sie, wie die Berichte erkennen lassen, eine bedeutende Rolle; die Sorgen der Anwaltschaft und die Sorgen um die Anwaltschaft sind an vielen Orten der Erde dieselben wie bei uns. Aber gerade deshalb ist es interessant festzustellen — und auch hierfür bietet uns das Magnus'sche Werk die Handhabe —, daß in keinem Lande der Welt jenes System des *numerus clausus* gilt, dessen Einführung seit fast 20 Jahren von vielen deutschen Anwälten angestrebt wird: ein System, das den Zugang zur Anwaltschaft durch zahlenmäßige Beschränkung eindämmen will, jedoch unter formeller Wahrung des Grundsatzes der freien Advokatur, so daß bis zur Erreichung der Höchstzahl — sei es in dem ganzen Lande, sei es in kleineren Bezirken — ein Recht auf Zulassung nach einer vorher bestimmten Reihenfolge besteht. — Auch über die Wirkungen einer übermäßig langen Ausbildungszeit auf das Überfüllungsproblem erhalten wir lehrreiche Aufschlüsse (vgl. etwa Österreich S. 167, 169; Ungarn S. 301).

Daß die Mitteilungen über die in vielen Ländern, namentlich des englischen, französischen, italienischen und spanischen Rechts- und Sprachgebiets, bestehende Zweiteilung der Anwaltschaft in Advokatur und Prokuratur (*barrister* und *solicitor*, *avocat* und *avoué*, *abogados* und *procuradores* usw.) für uns von großem Interesse sind, sei besonders hervorgehoben. Wird doch der Gedanke der Zweiteilung neuerdings wieder auch bei uns erörtert und hinsichtlich seiner Anwendbarkeit auf unsere Verhältnisse geprüft. Auch für diese praktische Frage ergeben sich für den aufmerksamen Leser des Buches manche Fingerzeige, zum Teil auch aus den Reformbestrebungen, die sich in einigen Ländern mit bestehendem Zweiteilungssystem geltend gemacht haben (vgl. z. B. Prud'hon und Appleton, Frankreich S. 95 ff.; Williams und Sutton, England S. 63; Dickson, Britische Dominions und Kolonien S. 64 ff.). Vgl. ferner für England: R. Kahn, Zweiteilung der deutschen Anwaltschaft nach englischem Vorbild? *VerlAnwBl.* 1929, 185 ff. Weitere Literatur bei Friedlaender, *RMW*³. Allg. Einl. Fußnote 1a und Abraham, Vom Rechte, das mit uns geboren (1929).

Auch eine Reihe von Einzelproblemen und einzelnen Tatsachen wird hinsichtlich der verschiedenen Länder kurz behandelt und mitgeteilt. Da hören wir aus nahen und fernen Ländern von Gehaltensystemen, Kostenerstattung, Sozietäten, Erfolgshonoraren und *quota litis*, Lokalisierung und Kammerverfassung, von Disziplinarstrafen und ihren Systemen, ja selbst von dem Dualismus der freien Vereine und „der Anwaltskammern“ (vgl. z. B. Masumoto, Japan, S. 436). Wir erfahren, daß die Anwaltschaft von den Arbeitsgerichten nur ausgeschlossen ist in Portugal, der Tschechoslowakei und in — Deutschland (Ribeiro, S. 198; s. auch für Österreich S. 180). Wir lernen in Polen den interessanten und gewiß fortschrittlichen Rechtsatz kennen, daß auch die Witwen und die Kinder eines Advokaten gegen ein noch nicht rechtskräftiges Disziplinarurteil Berufung einlegen können: Heymann, S. 197. Wir erfahren, daß in außerordentlich vielen Ländern die *Suspension* in irgendeiner Form eingeführt ist, ein Problem, mit dem wir bekanntlich in Deutschland immer noch nicht fertig geworden sind. Ich möchte diese Maßnahme gewiß nicht schematisch als Strafe in unsere *RMW* übernehmen. Aber als vorläufige Maßregel ist sie

nachgerade unentbehrlich. — Wir erfahren, daß in Bulgarien der Anwalt für seine Honorarforderung das Konkursprivileg genießt (Ganess und Kagaroff S. 71); daß in Dänemark für die Zulassung zu den höheren Gerichten eine höhere Ausbildung verlangt wird als zu den unteren (Evane S. 80); daß Jugoslawien eine ganz westeuropäisch anmutende, der unsrigen sehr ähnliche *RMW* von 1929 besitzt (Péritsch S. 109 ff.); wir lernen kleine Ausschnitte des in Belgien und Luxemburg geltenden, interessanten *Pro-deo*-Verfahrens (*Armenrechtsverfahren*) kennen (Norden S. 39 und Brasfeur S. 149). Daß in Österreich der Rechtsanwalt dem Substituten für dessen Kosten haftet, ist bekannt (vgl. Benedikt-Bachrach S. 179). Sehr interessant sind die mit der Zweiteilung zusammenhängenden Haftungsbeschränkungen bezüglich der *solicitors* in England (S. 61), ferner der Haftungsansprüche bei den belgischen Anwälten (S. 42) und den englischen *barristers* (S. 57) usw. Sehr lebhaft möchte ich die Beachtung des Lesers auch den Aufsatz über die Verhältnisse in Ägypten empfehlen (Merzbach-Bey S. 311); hier zeigt sich ganz besonders deutlich der enge Zusammenhang zwischen dem Anwaltsrecht und der jeweiligen Gerichtsverfassung sowie den geltenden Prozeßordnungen; das Bild wird daher noch lebendiger, wenn der Leser das ebenfalls zum Jubiläum der Reichsjustizgesetze erschienene, gleichartige und nicht minder vorzügliche Werk von Magnus: „Die höchsten Gerichte der Welt“ zur Hand nimmt und hier die entsprechende Darstellung des Gerichtswesens liest (über Ägypten vgl. dortselbst: Talaât-Bey S. 447 und Hansson S. 455).

Doch es ist nicht möglich, hier auf alle Einzelheiten auch nur hinzuweisen, geschweige denn sie zu erörtern. Wer sich in Zukunft mit anwaltschaftlichen Standesfragen und Standesinteressen näher befaßt, wird an diesem Buch und den Lehren, die es durch seine Anregung zur Rechtsvergleichung erteilt, nicht vorübergehen können. Die Verhältnisse Deutschlands, die den Kollegen anderer Länder ebenso interessant und wissenswert sein werden wie uns die des Auslands, behandelt Magnus selbst in einem glänzend geschriebenen Einleitungsartikel, in dem er die Geschichte, die Organisation und die Lage der Anwaltschaft kurz schildert und von hoher Warte die Probleme beleuchtet, die den Stand heute bewegen.

Natürlich stellt auch das vorliegende Werk — und Magnus selbst betont dies in der Einleitung — nur einen Anfang, gewissermaßen einen Grundriß dar, der die Anregung zu einer weit umfassenderen Arbeit geben soll. Nur ein kleiner Teil des uner schöp flichen Materials konnte hier zusammengetragen werden. Aber es ist uns gezeigt worden, wie ein großes Werk über die Anwaltschaft der Welt — historisch und dogmatisch — aufgebaut werden muß. Die Bausteine werden immer von denen zusammengetragen werden müssen, die selbst das Leben ihres Standes kennen und leben. Die Darstellung wird dann vielleicht von einem oder von wenigen zu geben sein.

Zwei besondere Abschnitte sind dem Buche noch beigefügt: Unter der Überschrift: „Geschichte der Rechtsanwaltschaft“ schreibt Leopold Wenger über die Anwaltschaft im römischen Recht und Claudius Frhr. v. Schwerin über die Anwaltschaft im deutschen Recht — beides vortreffliche Arbeiten; unter „Beiträge zur Entwicklung der Rechtsanwaltschaft“ finden wir einen äußerst fein und sympathisch geschriebenen Artikel: „Der weibliche Rechtsanwalt“ von *RA. Dr. Freien v. Erffa*=München-Berlin und *Abogaba Richard*=Simons, La Plata-Berlin, endlich aus einer nachgelassenen, preisgekrönten Schrift des zu früh verstorbenen, hochbegabten *RA. Hermann* Weck, Berlin, den Aufsatz: „Internationale Rechtsanwaltschaft“, in dem die Tätigkeit der Anwälte bei internationalen Gerichtshöfen und die damit zusammenhängenden Probleme einer fesselnden Erörterung unterzogen werden.

Die Festschriften der Hanseaten zum XXIV. Deutschen Anwaltstag in Hamburg¹⁾.

Von Rechtsanwält Dr. Richard Graßhoff, Berlin.

Ein jeder Besucher dieses Anwaltstages, dessen leuchtende Farben noch lange in unserer Erinnerung strahlen werden, wurde mit zwei Gaben des Geistes und Fleißes bedacht: einem umfangreichen Bande, der zahlreiche Beiträge aus mannigfachen Gebieten des Rechts bringt, und dem als Sondernummer herausgegebenen Heft der Hanseatischen Rechts- und Gerichts-Zeitschrift für die Monate August und September 1929. Bei den vielen unmittelbaren Anregungen, die dieser Anwaltstag uns bescherte — bei den eindrucksvollen Ansprachen und den fesselnden Vorträgen, bei den unerschöpflichen Festspielen und Ausflügen — hat in den Hamburger Tagen selbst wohl keiner die Zeit und Stille gefunden, die erforderlich sind, um die beiden Festschriften recht zu genießen.

Diesen Genuß darf sich über Herbst- und Winterzeit nun aber niemand entgehen lassen. Man erkennt schon bei dem besinnlichen Durchblättern der beiden Werke, daß hier Meister sich betätigt haben, deren Arbeiten uns dauernde Werte bedeuten — Werte, die das Andenken an den 24. Deutschen Anwaltstag noch lange über die Erinnerung an die Festesfreude hinaus erhalten und allen deutschen Juristen zu Nutz und Frommen sein werden. Es geht nicht an, in diesem mir gesteckten kurzen Rahmen ein volles Bild von dem reichen Inhalte der beiden Schriften zu geben. Die eigentliche Würdigung aller Einzelleistungen muß einer eingehenden Besprechung vorbehalten bleiben. Hier sei nur der allgemeine Charakter beider Schriften erörtert und an Einzelheiten erläutert:

Den größeren Band durchzieht das Bestreben Aktualität und Qualität zu vereinigen, d. h. juristische Tagesfragen sub specie aeternitatis zu betrachten. Ich wähle drei Beispiele hierfür:

In seinem Aufsatz „Beiläufige Bemerkungen zur Zivilprozessreform“ behandelt Professor Dr. Mendelssohn Bartholdy in Kürze, aber um so gewichtiger die Kernfragen der großen Prozessordnung im Hinblick auf die uns bevorstehende Reform. Die Hervorhebung der Erfordernisse des echten Rechtsstreites tut not. Zu leicht geraten sie unter dem Kleinram derjenigen Normen in Vergessenheit, die das A und O des Prozesses für jene sind, denen die Fixigkeit über die Gründlichkeit geht. Die Anwälte können dem Rechtslehrer nicht genug dafür danken, daß er für die Festhaltung an der Verhandlungsmaxime, für eine klare Beweislast unter Eindämmung der Begeisterung für den richterlichen Eid und für die Beschränkung der Rechtskraft des Urteils eintritt. In diesen Grundfragen des Zivilprozesses leben in Wahrheit Weltanschauungen; ihre jeweilige Lösung ist ein Barometer für den Stand des uralten Kampfes zwischen der Macht der Ämter und dem Volke. Soll der Richter der Parteien wegen oder sollen diese des Richters halber da sein? Es ist erfreulich, daß sich Mendelssohn Bartholdy für die Herrschaft der Parteien über ihren eigenen Streit auch für die Zukunft entscheidet.

H. Dr. Martin Wassermann — gleichzeitig Privatdozent und Professor an der Universität Hamburg — bespricht das Problem „Der Rechtsanwalt als Hochschul-lehrer“. Bei dem fortschreitenden Verständnis der Theorie und Praxis für ihre gegenseitige Bedingtheit gehört dieses Thema zu den brennendsten der Gegenwart, und die Sätze hierüber gehören gleichzeitig zu den Thesen für die Zukunft. Wassermann tritt für eine stärkere Heranziehung aller juristischen Praktiker zur Belehrung der *cupida legum* juvenus ein und entkräftet alle Einwendungen hiergegen. Es ist ihm darin beizustimmen, daß nur wirkliche Lehrbegabungen unter den Praktikern die Lehrkanzel zu besteigen suchen werden und

daß daher ein Konflikt zwischen den beiden Arbeitsgebieten sich nicht ergeben wird. Eine alte Lebenserfahrung zeigt, daß gerade der am meisten Beschäftigte für andere die meiste Zeit übrig hat und daß der Fleiß ebenso unbegrenzt sein kann wie die Bequemlichkeit.

Von großer Einsicht in die Zusammenhänge des öffentlichen und privaten Rechts mit der wichtigsten Erscheinung unserer Zeit sind die Ausführungen des Senators Dr. Matthaei über „Die zivilrechtlichen Wirkungen von Arbeitskämpfen“ getragen. Man kann sich kaum einen Gegenstand denken, der die heutige Menschenwelt mehr ergreift als das soziale Kampfproblem. Die Abgrenzung des Erlaubten und Un-erlaubten und die Aufstellung der rechten Kampfesregeln hierbei bilden und werden immer mehr das heiße Bemühen aller Führer des Volkes bilden. Die Darlegungen von Matthaei beweisen, wie notwendig es ist, den guten Willen überhalb dieser Kämpfe durch gründliche Rechtskenntnis zu bedienen. Wie das soziale Gerede ohne eine Liebe zum Ärmsten ein tönendes Erz und eine klingende Schelle bleibt, so erscheint das bloße Mitgefühl ohne den regelnden Faktor der Vernunft ebensowenig zur Lösung des sozialen Problems berufen. Der praktische Sozialethiker der Zukunft wird immer auch eine gründliche juristische Ausbildung brauchen.

Die Festnummer der Hanseatischen Rechts- und Gerichtszeitschrift ist einzigartig innerhalb der juristischen Fachzeitschriften schon durch den glücklichen Gedanken, die Achtung vor den großen Persönlichkeiten der Vergangenheit²⁾ zu vertiefen, indem die Schilderungen über ihr Leben und Wirken den Reigen der Aufsätze über Rechtsfragen der Gegenwart anführen. Die Adepten folgen den Meistern. So werfen die beiden Teile des Inhaltes des Heftes ein Licht aufeinander, und die hanseatische Rechtspflege, der hanseatische Juristenstand haben sich damit ein Denkmal gesetzt, das aere perennius weit über einen vergänglichen Anwaltstag hinausragt. Noch oft wird der werdende Jurist zu diesem Heft greifen, und der Erfahrene wird sich daran erfreuen.

Wir müssen uns heute damit begnügen, den ersten Teil zu würdigen. Alle diese blutvollen Wälder von den Männern, die in den letzten Generationen vor uns das hanseatische Rechtsleben mit ihrem Wesen erfüllten, sind keine bloßen Nachrufe. Sie sind Kunstwerke, in denen die Verfasser die Abgebildeten vor unserem inneren Auge lebenswahr erstehen lassen. Daß sich die Schilderer auf solche Höhe erheben konnten, ist ein Beweis für die Größe der geschilderten Persönlichkeiten. Bei dem Einfühlen in das Dasein dieser großen Toten empfinden wir, daß das Vergängliche nur ein Gleichnis ist, hinter dem gehante Ideen als die treibenden Kräfte stehen. Gerade in der praktischen Rechtsanwendung ist die Persönlichkeit des Richters, des Rechtslehrers und des Anwaltes alles; ohne sie bliebe das Recht eine leere Formel, vielleicht gar nur ein Wahngelbilde oder noch schlimmer der nackte Macht-wille der jeweils herrschenden Gruppe. Erst in der dem Rechte dienenden Persönlichkeit offenbart sich das Wesen der Gerechtigkeit, deren matter Abglanz die geschriebenen Normen sind. Diese Männer sind nicht nur in dem römischen Sinne Künstler der Güte und des Gleichmaßes gewesen. Sie zeigen uns, daß das Recht tief in den Urgründen der Seele der Menschheit verwurzelt ist. Sie gemahnen uns — wie man besonders an Männern, wie Sieveking und Mittelstein, erkennt — an die alte Weisheit des Ostens, daß die Gerechtigkeit ein Zeichen einer höheren Welt über den Sinnen ist. Sie zeugen davon, daß — wie es in der Tradition der Musulims heißt — Gott dem, durch den er Gutes schaffen will, die Kenntnis des Rechts auf den Lebensweg mitgibt.

²⁾ Sieveking (Suse, M. Leo, Elmöle, Horwih); Böhm ann (W. Fischer); Brandis (Blumenbach); Hansen (Mannhardt); Mittelstein (Magnus); Schindeler (Philippi); Schlotmann (Horwih); Martin (M. Leo); Thomsen (Wogt); Arning (Horwih); Albrecht (Albrecht).

¹⁾ 1. Dem 24. Deutschen Anwaltstag überreicht von hanseatischen Juristen, Verlag J. Bensheimer, Mannheim 1929.

2. HansRZ. u. HansGZ. S. 8/9. Verlag J. Bensheimer, Mannheim: Ditto Meißners Verlag, Hamburg.

Zur Feier des Reichsgerichts.

Die höchsten Gerichte der Welt¹⁾.

Von Oberlandesgerichtspräsident Dr. Levin, Braunschweig.

1. Zu der würdigen und erhebenden Feier, die am 1. Okt. 1929 in vorbildlichem Gemeinschaftsgeiste die Vertreter der deutschen Juristen in Leipzig vereinigte, hat auch der Deutsche Anwaltverein dem Reichsgericht eine wertvolle Gabe dargebracht.

Magnus hat es unternommen, berufene Kenner nicht nur der höchsten deutschen Gerichtshöfe, sondern der obersten Gerichte aller Kulturenationen zu Darstellungen und Meinungsäußerungen über wichtige Fragen der Gerichtsverfassung zu vereinigen²⁾. Magnus hat sich seiner Aufgabe in dem hochgerichteten Sinne erledigt, der für die Besten des Standes kennzeichnend ist, daß der Anwalt „Mittler sein soll zwischen dem, der das Recht spricht und dem, der das Recht sucht, aber auch Mittler zwischen den Völkern in ihrem Rechtskampf“. Die Bedeutung des Wertes ist eine dreifache. Sie liegt einmal in dem wissenschaftlichen Werte, den jede zuverlässige Quellensammlung für die Erforschung der Rechtsstatsachen hat. Sodann gehört die Frage, wie die Spitze der Rechtspflege zu ordnen ist, zu den wichtigsten rechtspolitischen Fragen der Gegenwart, und sie muß erörtert werden, wo immer der Umbau oder Neubau der deutschen Gerichtsverfassung gefordert wird. Für ihre Beantwortung bietet die rechtsvergleichende Betrachtung eine Fülle von Anregungen. Denn so sicher es ist, daß Rechts- und Gerichtsverfassung eines Volkes in seiner Geschichte und Wesenheit wurzeln müssen, so sicher gibt es, wie der Verfasser sagt, ein gemeinsames Band des Rechts, das trotz aller Gegensätze und Kämpfe die Welt umschlingt. Und wenn wir sehen, wie gewisse Verhältnisse der höchsten Gerichte in vielen oder den meisten außerdeutschen Ländern übereinstimmend oder ähnlich geregelt werden, so ergeben sich daraus einige, vielleicht zwingende Forderungen für eine Neugestaltung der deutschen Gerichtsverfassung. Was aber dieser Festgabe weit über den Anlaß, dem sie entspringt, und über alle wissenschaftliche und rechtspolitische Nützlichkeit hinaus einen besonderen Wert verleiht, ist die Mitarbeit bedeutender ausländischer Richter, Anwälte und Rechtsgelehrten. An ihrer Spitze steht eine stattliche Zahl von Präsidenten höchsten Gerichtshöfe und, wenn sie nicht selbst den Beitrag geliefert haben, ist er vielfach im Einvernehmen mit ihnen ausgearbeitet. Darin liegt sicherlich der Ausdruck einer starken Anerkennung und Wertschätzung der deutschen Rechtspflege und des deutschen RG. Es finden sich auch unmittelbar Kundgebungen freundschaftlicher Gesinnung. Nicht zu verwundern

ist das, wenn der erste Präsident des österreichischen obersten Gerichtshofs Dr. Dinghofer die innigen Wechselbeziehungen betont, die zwischen diesem Gerichtshof und dem RG. bestehen, und wenn er von dem Geiste der Freundschaft spricht als der Brücke, die Österreich und Deutschland immer verbunden habe und auch in Zukunft miteinander verbinden werde. Eine gleiche Gesinnung tritt zutage, wenn der Präsident des spanischen Obertribunals Don Francisco Garcia-Goyena, Madrid, ausspricht, der Wunsch des deutschen Gesandten, zur Gedenkfeier des RG. mit einem Artikel über das spanische Obertribunal beizutragen, habe ihn mit Befriedigung und Dankbarkeit erfüllt. Er gebe Gelegenheit bei einem so bemerkenswerten Anlaß dem hohen Gerichtshof der befreundeten Nation, wo in so hervorragender Weise Recht und Rechtswissenschaft gepflegt würden, Verehrung und Kollegialität auszudrücken. Bemerkenswert ist ferner der Gruß, mit dem der Kassationsgerichtspräsident Dr. Dušan M. Subotić, Belgrad, seinen Beitrag verbindet: es sei ihm eine besondere Ehre gewesen, die Abhandlung über die Gerichtsverfassung Jugoslawiens dem deutschen RG. zu überreichen; als alter Leipziger Student und Dr. juris fühle er sich ihm besonders verbunden. Nicht ohne Ergriffenheit wird der deutsche Jurist die freundlichen Worte lesen, mit denen der Staatsanwalt am griechischen Kassationshof, Dr. Lukas G. Ghidopoulos, Athen, seinen Beitrag begleitet: „Sollte Athen wieder auf das griechische Land herabsteigen, so würde sie sicher nicht nur die Richter, sondern auch die Bürger, an die sie damals ihre Ratschläge gerichtet hatte (nach Aeschylus in den ‚Eumeniden‘ ‚Fern von Bestechlichkeit sei dieser Rat, Ehrwürdig, strengen Sinnes‘ usw.), fragen, inwiefern sie denen gefolgt sind. Die Kultur der alten Griechen aber beherrscht nunmehr die ganze Welt, und Athens Untersuchung würde sich nicht nur auf das griechische Land beschränken. Sicher würde sie dann auch vor dem deutschen Reichsgericht halten, welches eine so hervorragende Stellung in der Welt eingenommen hat, und es als ihr jüngeres Kind anerkennen. Als Beschützerin ihres kleinen und schwachen Vaterlandes würde sie ihm dann dafür zu danken haben, daß es durch die Entscheidungen, die es in 50 Jahren getroffen hat, die die griechischen Juristen verfolgen und durchstudieren, als Führer seines älteren Bruders bei der Erfüllung seiner schweren Pflicht gebietet hat.“ Solche Worte und jene Tatsache geben zu denken. Wir Deutsche sind von jeher, wahrscheinlich in größerem Umfange als andere Völker, eine unzufriedene Nation gewesen, gewohnt, mit uns selbst und unseren Einrichtungen zu hadern, rasch im Tadel und langsam im Lob. Die Urteilschelte wird wohl überall, wo Menschen richten und über Menschen gerichtet wird, in Übung sein. Aber die Gepflogenheit, einzelne, im Verhältnis zu der ungeheuren Zahl der Rechtsprüche immerhin seltene Mißgriffe, anstatt ihnen mit ruhiger Sachlichkeit zu begegnen, in der Form zu bekämpfen, die der Engländer als contempt of court bezeichnet, und als Quelle jahrelanger, oft unveröhnlicher Gegnerschaft auszunutzen, dies scheint in besonderem Maße ein Fehler der deutschen öffentlichen Kritik zu sein. Es ist nicht mit der Anerkennung der engeren Berufs- und Fachgenossen getan. Die deutschen Rechtsfakultäten haben in dem großartigen Werke, das sie dem RG. zum 1. Okt. 1929 gewidmet haben, Worte hohen Lobes für die Rechtspflege des Gerichtshofs gefunden. Sie haben mit ihrem Widerspruch niemals zurückgehalten, aber anerkannt, daß, auch wo die Rechtspflege solchen Widerspruch herausgefordert habe, sie ein sprudelnder Lebensquell geworden sei, aus dem die Rechtslehre immer aufs neue zu schöpfen vermochte. Man darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß die hohe Wertschätzung auch des Auslandes, die in der Festgabe des Deutschen Anwaltvereins zutage tritt, die Gegner des Gerichtshofs mit freundlicherer Gesinnung erfüllen werde.

2. Die Schwierigkeiten einer Sammlung wie der vorliegenden werden leicht unterschätzt. Dem aufmerksamen Leser

1) Die höchsten Gerichte der Welt. Von M. Dr. Julius Magnus, Berlin. Dem Reichsgericht zu seinem fünfzigjährigen Bestehen gewidmet vom Deutschen Anwaltverein. Vertretungsverlag W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 1929, 634 S.

2) I. Europa. Deutsches Reich. Reichsgericht von RG-Präs. i. R. Prof. DDr. W. Simon, Berlin. — Der erste Präsident des Reichsgerichts Eduard v. Simon von RA. Dr. Ernst Wolff, Berlin. — Kammergericht von RG-Präs. Dr. Tigges und RA. i. R. Geh. M. Dr. Friedrich Holze, Berlin³⁾. — Bayerisches Oberstes Landgericht vom Rat am ObLG. J. Schiedermaier, München. — Hanseatisches ObLG. von SenPräs. Dr. Grisebach, Hamburg.

26 weitere Länder.

II. Afrika. Ägypten. Die englischen und französischen Kolonien und Besitzungen.

III. Amerika. 12 Länder und die Vereinigten Staaten.

IV. Asien. Afghanistan, China, Japan, Palästina, Siam, Syrien und Libanon.

V. Australien.

VI. Überstaatliche Gerichte. Rota Romana. Ständiger Internationaler Gerichtshof.

³⁾ Wie ein großer Gerichtshof in mustergültiger Weise, in neuzeitlichem Geiste geleitet werden kann, ergeben die Mitteilungen des gegenwärtigen Präsidenten Tigges. Bemerkenswert auch die Mitwirkung der Anwaltschaft, die von sich aus bestrebt ist, alle Verzögerungen zu vermeiden (S. 80). — Holze, der bewährte Geschichtsschreiber des Kammergerichts, ist leider vor kurzem verstorben.

kann nicht entgehen, daß es vor allem auf die richtige Fragestellung ankam, auf eine bestimmte Gliederung, einen vorgezeichneten Plan, dem sich die einzelnen Verfasser anschließen sollten, und diese richtunggebende Aufgabe hat der Herausgeber in muster-gültiger Weise gelöst. So ist denn eine, wie gesagt, höchst wertvolle Stoffsammlung zustande gekommen, die hoffentlich auf die Erörterung wichtiger Gegenwartsfragen befruchtend und fördernd einwirken wird. Ich will dafür einige Beispiele anführen:

Simons, der in der schweren Übergangszeit von 1922 bis Frühjahr 1929 das Steuer des RG. umsichtig und mit fester Hand gelenkt hat, berichtet u. a. über gewisse Erfahrungen, die während der verfassungsrechtlichen Entwicklung des Gerichtshofs gemacht sind. Die Auswahl der Reichsrichter erfolgt nach einem Gebrauch, der zwar nicht in der Verfassung oder einem Reichsgesetz begründet ist, sich aber seit Jahrzehnten eingebürgert hat, in einer Reihenfolge, die sich aus der verschiedenen Beteiligung der Landesjustizverwaltungen Deutschlands bei der Besetzung des höchsten Gerichtshofs ergibt. Der Präsident des RG. wird zwar regelmäßig von den Abichten der Reichsjustizverwaltung bei Besetzung einer freigewordenen Stelle in Kenntnis gesetzt, hat aber ebensowenig wie das Plenum des RG. oder das Präsidium einen maßgebenden Einfluß auf die Auswahl des Er-fages. Bestrebungen innerhalb der Kreise des RG., einen stärkeren Einfluß auf die Zusammenetzung der Körperschaft zu gewinnen, haben keinen Erfolg gehabt (S. 11). Eine derartige Mitwirkung, und zwar in verschiedenen Formen, ist in zahlreichen ausländischen Staaten festzustellen. In Belgien werden die Räte des Kassationshofs auf Grund von zwei Listen ernannt, deren eine der Senat und deren andere der Kassationshof aufstellt, Art. 99 der Verfassung (S. 119). In Bulgarien werden, wenn die Stelle eines Richters oder eines Staatsanwalts am Kassationshof oder des Generalstaatsanwalts an einem Berufungsgericht frei wird, die von dem Kassationshof dem Ministerium vorgeschlagenen Anwärter aus der Zahl der Richter und Staatsanwaltsgehilfen an den Berufungsgerichten mit mindestens vierjähriger Dienstzeit und der Vizepräsidenten der Berufungsgerichte mit mindestens zweijähriger Dienstzeit entnommen (S. 152). Bemerkenswert ist, daß sich dieses Vorschlagsrecht nicht auf den ersten Präsidenten des Kassationshofs, die Vorsitzenden einer Kassationskammer, den Generalstaatsanwalt beim Kassationshof und die Präsidenten der Berufungsgerichte bezieht. In der Freien Stadt Danzig werden sämtliche Richter, einschließlich des Gerichtspräsidenten und der Senatspräsidenten, von einem besonderen Richterwahlausschuß auf Lebenszeit gewählt. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten des Senats der Freien Stadt als Vorsitzenden, einem vom Senat bestimmten Senatsmitglied, der drei Präsidenten des Volkstags, dem Obergerichtspräsidenten, drei Richtern und zwei Rechtsanwältinnen (die von allen Richtern und allen Anwälten im Gebiet der freien Stadt gewählt werden). Ein Gesetzesentwurf, der die Ernennung der Richter ausschließlich in die Hände des Senats legen wollte, ist durch Volksentscheid am 13. Nov. 1928 abgelehnt worden (S. 166). In Estland werden die Mitglieder des Reichsgerichts vom Parlament auf den Vorschlag des höchsten Gerichtshofs ernannt. Der Vorschlag ist nicht bindend, bisher aber stets beachtet worden (S. 177). In Griechenland bestimmt der Areopag über Veretzung, Beförderung und Entlassung der Richter (S. 226). Nach § 85 des niederländischen Gerichtsverfassungs-gesetzes hat der höchste Gerichtshof (Hooge Raad der Niederlande), der jede freigewordene Stelle der zweiten Kammer der Generalstaaten mitzuteilen hat, dieser Mitteilung eine Vorschlagsliste von sechs Kandidaten beizufügen, deren Berücksichtigung aber im Belieben der Kammer liegt (S. 282). Die Kammer schlägt dem Regierungsoberhaufe drei Personen vor, aus denen die Wahl zu erfolgen hat. In Polen erfolgt die Ernennung zum Richter des Obersten Gerichtshofs auf Grund einer eingehend in Gerichtsverfassungs-gesetze geregelt Jahres- und Vorschlagsliste, die von der allgemeinen Versammlung des Gerichtshofs festgesetzt wird (S. 322). Die Ernennung des Präsidenten erfolgt ohne den Vorschlag (Art. 97 GG.). In Portugal werden die Räte des Obersten Gerichts durch einen obersten richterlichen Rat aus den Richtern der Berufungsgerichte unter Berücksichtigung ihrer

Leistungen sowie ihres Dienstalters ausgewählt (S. 336). In Rumänien geschieht die Ernennung der Räte des Kassationshofs vom König nach Vorschlag des Justizministers auf Grund eines vom „Consiliu superior magistraturei“ erstatteten Gutachtens. Dieser Ausschuß besteht aus dem Präsidenten des Kassationshofs und aller Berufungsgerichts-präsidenten (der das Vorschlagsrecht für alle Richterernennungen im Reiche überhaupt unter dem Vorjuge des Justizministers ausübt (S. 352)). Auch in Spanien erfolgt Aufstieg und Veretzung unter Mitwirkung des Richterkollegiums (S. 393). In Ungarn ernannt das Staatsoberhaupt sämtliche Richter, auch diejenigen der Curie, des höchsten Gerichtshofs. Da er aber diese Befugnis bei der Ernennung der Curialrichter auf Grund der Vorschläge des Präsidialsenats (des Präsidenten, zweiten Präsidenten und sämtlicher Senatspräsidenten der Curie) ausübt, so ist der tatsächliche Zustand der, daß die Curie — von den Stellen des Präsidenten, zweiten Präsidenten und sämtlicher Senatspräsidenten abgesehen — den Richterstand geradezu selbständig nach ihrer Wahl ergänzt (S. 435). Von den amerikanischen Gerichtshöfen hat, soweit ersichtlich, nur das Chilenische Höchste Gericht das Vorschlagsrecht. Die Ernennung der Richter und Staatsanwälte dieses Gerichtshofs erfolgt auf Grund einer von ihm aufgestellten Liste, in der fünf geeignete Persönlichkeiten zu benennen sind (S. 492). In Brasilien wählen sich die 14 Mitglieder des Obersten Bundesgerichts ihren Präsidenten, in der Regel das dem Lebensalter nach älteste Mitglied (S. 479). Auch in Peru wird der Präsident von der Vollversammlung des Corte Suprema de Justicia, hier aber nur für die Dauer des „richterlichen“ Jahres gewählt (S. 549). Venezuela kennt keine Berufsrichter. Der Kongress wählt zu Beginn des Gesetzgebungsabschnitts für dessen Dauer (7 Jahre) die sieben Richter des Bundes- und Kassationshofs. Das Richterkollegium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten (S. 552).

Die Wünsche, die darauf gerichtet sind, dem RG. einen maßgebenden Einfluß auf seine Ergänzung zu verschaffen, müssen als berechtigt anerkannt werden. Es ist ein offenes Geheimnis, daß der jetzt festgehaltene, rein äußerliche Verhältnißgrundsatz die Güte des Gerichtshofs zu gefährden geeignet ist. Gegenwärtig werden die Länderregierungen befragt, ob sie gegen einen in Aussicht genommenen Kandidaten Bedenken zu erheben haben. Bei dieser Gepflogenheit mag es verbleiben. Aber eine Ernennung sollte nicht erfolgen dürfen, wenn ein vom RG. zu wählender Ausschuß begründeten Einspruch erhebt. Man wird zu einem solchen Ausschuß das Vertrauen haben können, daß er seinen Widerspruch nur auf wirklich durchschlagende Gründe stützt. Daneben wird man dem RG. ein Vorschlagsrecht einräumen müssen, das, selbst wenn es für den Reichsrat oder den Reichspräsidenten nicht bindend sein sollte, schon durch das natürliche Gewicht des reichsgerichtlichen Gutachtens schwer in die Waagschale fallen würde. Aus staatspolitischen Gründen mag der Präsident von dem Vorschlag ausgenommen werden.

3. Keine Erörterung, die sich mit dem RG. beschäftigt, kann an der Frage der Altersgrenze vorübergehen. Wir erfahren aus den Mitteilungen von Simons und aus dem fesselnden Abriss, den der Enkel des ersten Reichsgerichts-präsidenten, RA. Dr. Ernst Wolff, Berlin, beige-steuert hat, daß Eduard von Simson, als er die Führung des RG. übernahm, ein Alter erreicht hatte, das schon jenseits der heutigen Altersgrenze lag, und daß er sein hohes Amt noch elf Jahre lang in vorbildlicher Würde und Sachlichkeit verwaltet hat. Fortgesetzt hat der Gerichtshof dagegen seit dem Herbst 1923 zahlreiche hervorragende, besonders tüchtige Männer von uneingeschränkter Arbeitskraft in den erzwungenen Ruhestand übergehen sehen. Was das für die Rechtsprechung bedeutet, weiß jeder Kundige, und die eindringliche Schilderung, die Simons gibt, wird von den maßgebenden Stellen nicht übersehen werden dürfen. In der Tat bedeuten die geltenden Altersgrenzen, in erster Reihe für den höchsten Gerichtshof, dann aber auch für die nachgeordneten Obergerichte und für die Amts- und Landgerichte mindestens, soweit es sich um Stellen handelt, bei denen eine gleichmäßige, sachlich bewährte Leitung (Landgerichts-, Amtsgerichtsdirektoren) im dienstlichen Belange liegt, — eine unverzeihliche Vergeudung geistiger Kräfte und geldlicher Mittel. Selbst-

verständlich müssen die begreiflichen Wünsche der nachdrängenden Jugend, nachdem auf die Kriegsteilnehmer die notwendige Rücksicht genommen und im übrigen vor dem Zustrom seit Jahren vergeblich gewarnt ist, gegenüber den Belangen der Rechtspflege und wirtschaftlichen Forderungen zurücktreten; sie spielen auch für die Besetzung der höheren Richterstellen keine erhebliche Rolle, am allerwenigsten für die Ergänzung des RG. Wie ist die Rechtslage in außerdeutschen Ländern? Wir stellen fest: eine so niedrig bestimmte Altersgrenze wie bei dem deutschen RG. ist sonst in der ganzen Welt nur ausnahmsweise anzutreffen. In Japan ist die Altersgrenze für den Präsidenten des Reichsgerichts auf 65 Jahre, für die anderen Richter auf 63 Jahre bestimmt, jedoch kann durch gemeinsamen Richterbeschluß diese Altersgrenze um 3 Jahre hinausgehoben werden (S. 601). In Dänemark besteht die allgemeine Altersgrenze von 70 Jahren für die Richter nicht; nur können sie nach Vollendung des 65. Lebensjahres jederzeit in den Ruhestand versetzt werden; in diesem Falle steht ihnen ein Ruhegehalt in Höhe der bisherigen Bezüge zu (S. 159). In Ägypten ist die Altersgrenze für die gemischten Gerichte des ersten Rechtszuges 65 Jahre, sie kann aber nach Auserung des Gerichts bis zum Alter von 70 Jahren verlängert werden. Letzteres ist die regelmäßige Altersgrenze für die Mitglieder des Gemischten Berufungsgerichts in Alexandrien (S. 460). In Luxemburg betrug die Altersgrenze bis 1919 72, dann vorübergehend bis 1921 65 Jahre, seitdem ist sie auf 68 Jahre festgesetzt. Auch in Chile beträgt sie 68 Jahre. In Jugoslawien müssen alle Richter mit dem vollendeten 65. Jahre in den Ruhestand treten; für den Präsidenten des Appellationsgerichts und die Vizepräsidenten des Kassationshofs gilt die Altersgrenze von 70 Jahren (S. 268). In Schweden sind die Räte des obersten Gerichtshofs wie alle anderen Richter mit 67 Jahren nur berechtigt und erst mit 70 Jahren verpflichtet, in den Ruhestand zu treten (S. 369). Die Altersgrenze von 70 Jahren gilt für die höchsten Gerichtshöfe in Griechenland, Norwegen, Polen (hier ist es streitig, ob sie zwingend ist), Portugal, Rumänien (seit 1928, bis dahin 68 Jahre). In Spanien wurde eine Altersgrenze von 70 Jahren für die Richter des Obertribunals erst im Jahre 1915 eingeführt, seit 1926 ist sie auf 72 Jahre erhöht; keine Altersgrenze besteht für den Präsidenten des Tribunals (S. 407). Die Altersgrenze für alle Mitglieder des berühmten französischen Kassationshofs beträgt 75 Jahre (S. 196). Das gleiche gilt für den belgischen Kassationshof, ferner für die Rota Romana (S. 616), anscheinend für den „Hooge Raad der Nederlanden“ (S. 282), für Peru (S. 547) und für Cuba (S. 502). Groß ist die Zahl der Länder ohne jede Altersgrenze: Argentinien, Brasilien, Costa Rica, Dominikanische Republik, Estland, Island (hier kann aber ein 65jähriger Richter ohne Antrag unter Beibehaltung des vollen Gehalts entlassen werden (S. 233)), Lettland, Panama, Paraguay, Syrien, Tschechoslowakei. Vor allem ist auf die höchst lehrreiche Tatsache hinzuweisen, daß in den hochangesehenen obersten Gerichtshöfen von England (mit Ausnahme von zwei Mitgliedern des „Judicial Committee“ aus Indien, die mit 72 Jahren in den Ruhestand versetzt werden (S. 132)) und den Vereinigten Staaten von Amerika eine richterliche Altersgrenze unbekannt ist. Der gegenwärtige Präsident des obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten ist 72 Jahre alt, ein einziges Mitglied ist 56 Jahre alt, die anderen Mitglieder befinden sich im Alter von 63, 64, 67, 72, 73, 88 Jahren (S. 569). Nach alledem wird es keinen Bedenken unterliegen, die Altersgrenze für das RG. und die OLG. sowie die genannten Beförderungstellen der AG. und LG. auf 70 Jahre herauszusetzen, der Vollversammlung des RG. aber die Befugnis einzuräumen, für die Reichsrichter die Altersgrenze bis auf 3 (oder 5) Jahre zu verlängern.

Auf eine Folge der unangemessen niedrigen Altersgrenze sei besonders hingewiesen. Die Wahl von älteren, erfahrenen und tüchtigen Anwälten zu Oberrichtern ist seit langer Zeit als erwünscht bezeichnet. Man braucht nicht dem englischen Vorbilde nachzustreben und die Anwaltschaft nicht als notwendige Vorstufe des Richterberufs zu empfehlen, und wird es doch für bedauerlich halten müssen, daß viele hervor-

ragende Anwälte den Übertritt in die Richterlaufbahn ablehnen, nicht nur, weil sie sich mit einem Bruchteil des bisherigen Einkommens begnügen, sondern auch weil sie mit der Erreichung einer allzufrühen Altersgrenze wieder ausscheiden müssen. Das ist mit Recht auch von dem Präsidenten des Obergerichts in Danzig hervorgehoben (S. 166), wo die Altersgrenze, ebenso wie in Preußen, unangemessen niedrig auf 65 Jahre festgesetzt ist. Das einzige deutsche Obergericht, bei dem ein stärkerer Zustrom von Anwälten stattfindet, das Hanj. OLG. (vgl. hierüber Grisebach S. 108), verdankt diesen Vorzug wohl auch zum Teil der hohen richterlichen Altersgrenze von 70 Jahren, und nicht ausschließlich der Erkenntnis, daß die Anwaltschaft die beste Vorbereitung für die richterliche ist⁴⁾.

4. Zu der stark unstrittenen Frage, wie die Rechtsanwaltschaft beim RG. am besten zu gestalten ist, hat Präsident Simons nur mit großer Zurückhaltung Stellung genommen (S. 24). Er gibt zu, daß der gegenwärtige Zustand der geschlossenen Zahl nicht nur von den abgewiesenen Parteien, sondern auch von vielen Instanzanwälten als bedrückend empfunden werde, und in der Tat haben Anträge auf Beseitigung der geschlossenen Zahl auch im Reichstage Zustimmung gefunden. Simons fügt aber mit Recht hinzu: wenn dieser Weg beschritten werden sollte, würde eine völlig neue Organisation der Zivilsenate des RG. oder eine Umwandlung des Rechtsmittels erforderlich werden, wenn nicht das Gericht in der Überfülle der Revisionen ersticken sollte. Auch für die Erörterung dieser Frage bietet die Ehrengabe des Deutschen Anwaltvereins wichtigen Tatsachenstoff, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden sollte. Zunächst dürfen die Erfahrungen nicht außer acht gelassen werden, über die der Präsident des Danziger Obergerichts berichtet. Man hat in Danzig allen bei den Landgerichten zugelassenen Anwälten das Auftreten auch vor dem Obergericht gestattet. Präsident Crusen bezeugt, die Maßregel habe sich nicht bewährt. Es könne nicht als zweckmäßig anerkannt werden, daß jeder junge Jurist, der vielleicht vor wenigen Wochen eben durch die Prüfung gekommen sei, dem höchsten Gerichtshof des Staates seine Ersilingsarbeiten einreichen dürfe. Die Sitzungen des Obergerichts würden vielfach dadurch verzögert, daß die beim Amts- oder Landgericht beschäftigten Anwälte nicht zur Stelle seien. Endlich bestche der sehr unerwünschte Zustand, daß bei einem Wettbewerb von 86 Anwälten im Gebiete der Freien Stadt auch ältere tüchtige Anwälte nicht auf die anstrengende Tätigkeit beim Amtsgericht verzichten könnten, weil die Praxis beim Obergericht und Landgericht auf zu viele Anwälte verteilt und infolgedessen nicht immer einträglich genug sei. Immerhin könnte diesem Übelstande in gewissem Umfange beim RG. durch das unbedingte Verbot des Auftretens der reichsgerichtlichen Rechtsanwälte vor anderen Gerichten begegnet werden. Es gibt aber zu denken, daß z. B. auch beim französischen Kassationshof die Anzahl der Rechtsanwälte (auf 60) beschränkt ist (S. 202). Auch bei dem höchsten Gericht in Dänemark besteht von alters her eine besondere Klasse von Anwälten, die allein zum Auftreten vor diesem Gericht berechtigt sind. Sie beträgt zur Zeit etwa 35. Um Hochgerichtsanwalt zu werden, muß der Anwalt die Empfehlung des Gerichts haben, nachdem er drei Prozesse vor ihm geführt hat. Diese Prüfung soll recht schwierig sein (S. 160). Beachtenswert ist ferner der Rechtszustand beim obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten. Danach ist die Anwaltschaft bei diesem Gerichtshofe von der der Bundesstaaten streng geschieden. Sie setzt sich aus solchen attorneys zusammen, die „im Besitze hoher moralischer Qualitäten“, 3 Jahre lang als Mitglieder der Anwaltschaft des höchsten Gerichtshofes irgendeines Bundesstaates tätig gewesen sind, und sodann auf ihren Antrag die Zulassung beim obersten Gerichtshof erlangt haben (S. 572). Von Bedeutung ist endlich die Stellungnahme des Präsidenten des japanischen Reichsgerichts (Daishin-in) Dr. Mikonofuke Makino, der in seinem gemeinschaftlich mit Prof. Dr. Yoshimichi Mikura, Tokio-Kanda, erstatteten Berichte Beschränkungen in der Zulassung der Rechtsanwälte zum RG.

⁴⁾ In Österreich müssen sämtliche Richter mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden 31. Dez. in den dauernden Ruhestand treten. Weshalb nur die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs auf Lebenszeit gewählt werden, ist schwer einzusehen.

als wünschenswert bezeichnet (S. 602). — Es wird an anderer Stelle zu prüfen sein, ob zum Schutze der freien Anwaltschaft außerhalb des RG. gesetzliche Maßnahmen zulässig sind, die der drohenden Überfüllung des Anwaltsstandes entgegenzuwirken geeignet sind. Eine Freigabe der Anwaltschaft beim RG. kommt nach meiner Ansicht keinesfalls in Frage. Nach einer Mitteilung des Präsidenten Simons soll durch eine Vereinbarung zwischen den Kammervorständen sämtlicher Oberlandesgerichte und dem Präsidium des RG. dafür gesorgt sein, daß bei der Besetzung freigewordener oder neu einzuzuziehender Anwaltsstellen die Belange aller deutschen Rechtsgebiete möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden und gleichzeitig die Zuziehung besonders tüchtiger Kräfte für die verschiedenen Rechtsgebiete gewährleistet wird. Ob dies tatsächlich in ausreichendem Maße geschehen ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Jedenfalls ist es der einzige, vielleicht verbesserungsfähige Weg, auf dem geholfen werden kann.

5. Ein großer Teil der Berichte beschäftigt sich naturgemäß mit Art, Inhalt und Ausgestaltung der Rechtsmittel, für die die höchsten Gerichte zuständig sind. Hier ist ein reicher Stoff zusammengetragen, der zu weiteren wissenschaftlichen Sonderuntersuchungen anregen wird. Der Rechtszustand ist ein höchst mannigfaltiger und nicht überall mit Sicherheit festzustellen, zumal dort, wo die scharfen Begriffe fehlen, mit denen die deutsche Rechtssprache (hier in unvermeidbaren Fremdwörtern) zwischen Revision und Kassation unterscheidet. Die Frage, ob der Partei ein letzter Rechtsgang an den höchsten Gerichtshof zu eröffnen ist, wird in der Welt recht verschieden beantwortet. Vielfach hat sich der französische Kassationsgrundsatz durchgesetzt, der die Aufgabe des Gerichtshofs lediglich auf die Wahrung der einheitlichen Rechtsprechung und Gesetzesauslegung beschränkt. Aber, soweit ich sehe, ist das nicht überall in der scharfen Form geschehen, die in Frankreich Rechtens ist, daß nämlich niemals die Partei, sondern nur der Generalstaatsanwalt (dans l'intérêt de la loi) die Kassation einlegen und der Kassationshof grundsätzlich nicht in der Sache selbst erkennen kann. Übrigens wird auch in Ländern, wo die Kassation gilt, ihr Ersatz durch eine Revision nach deutschem Vorbild erörtert. In dieser Beziehung ist der Bericht, den der Hauptpräsident des italienischen Kassationshofs, Senator Mariano D'Amelio in Rom, erstattet hat, höchst bemerkenswert. Der Präsident neigt der Auffassung zu, daß die Kassation dem dritten Rechtsgang vorzuziehen sei. Aber man müsse zugeben, daß die Einrichtung der Kassation in ihrer neuesten Entwicklung viel von der Strenge des ursprünglichen Gedankens verloren habe und daß sie heute eine Stellung ähnlich der des RG. einnehme. Denn seit den deutschen Gesetzen von 1905 und 1910 habe sich das Revisionsverfahren dem des Kassationsverfahrens beträchtlich genähert, und es werde heute immer schwieriger, einen grundlegenden Unterschied zwischen den beiden höchsten Einrichtungen zu finden. Das ist gewiß zutreffend, sofern man davon ausgeht, daß die Partei das Recht auf eine Kassations(Nichtigkeits)beschwerde erhalten soll. Und das ist das Wesentliche für die deutsche Rechtsentwicklung. Eine Umbildung, die das Recht der Partei auf den dritten Rechtsgang schlechthin ausschließt, ist in Deutschland nicht nur für Strafsachen, sondern auch für bürgerliche Rechtsstreitig-

keiten unmöglich. Vorschläge, die nach dieser Richtung gehen würden, stehen außerhalb jeder Erörterung. Man muß Maßnahmen erfinden, um der Überbürdung des höchsten Gerichtshofs vorzubeugen und seine Arbeitslast zu verringern. Aber man kann nicht einen Zustand, der sich in einem halben Jahrhundert im großen und ganzen bewährt hat, grundlegend ändern und rein lehrmäßig die Revision durch einen Rechtsbehelf nach Art der Kassation ersetzen. Dafür hätte das deutsche Volk kein Verständnis. Die Grundlagen der deutschen Gerichtsverfassung müssen festgehalten, und ausländischen Vorbildern kann nicht nachgegangen werden, wo, wie gerade in den Zuständigkeitsfragen, die Rechtsentwicklung ein buntes, keinesfalls einheitliches Bild darbietet. Eine wirksame Entlastung des RG. ist, wie auch Präsident Simons bezeugt, durch den Grundsatz des Gesetzes von 1925 herbeigeführt worden, daß die Revision nicht auf die Verlegung der §§ 139, 286 und 287 BPD. gestützt werden kann. Es ist nicht einzusehen, wie auf anderem Wege zu helfen ist, wenn man nicht die Revisionssumme bis zu einer Höhe hinausschieben will, die tatsächlich einer Beseitigung des Rechtsmittels gleichkommt. Wenn gesagt worden ist, die Maßregel der Entlastungsgesetze habe die Aussicht über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens der nachgeordneten Gerichte nicht unerheblich eingeschränkt, so ist die Frage, ob die uneingeschränkte Revision nicht von vornherein eine Überspannung des Grundsatzes gewesen ist. In dessen gehört das zu den rechtspolitischen Fragen, für die nicht rein lehrmäßige Erwägungen entscheidend sind. Das gleiche gilt von dem Verfahren des ersten Rechtzuges, das Simons mit vielen anderen als Fremdkörper am RG. empfindet. Es sei aber darauf hingewiesen, daß nach den Belegen der Festsätze die höchsten Gerichtshöfe durchaus nicht überall nur Gerichtshöfe für Rechtsanwendung sind. Der High Court of Justice ist in wichtigen Sachen Gericht des ersten Rechtzuges, und die zweite Abteilung des höchsten englischen Gerichtshofs, der Court of Appeal, ist Berufungsgericht. Auch das House of Lords entscheidet im Rechtszuge gegen die Urteile des Court of Appeal sowohl die Rechtsfragen wie die Tatfragen (S. 125). Auch anderswo sind wichtige erstinstanzliche Aufgaben dem höchsten Gerichtshof übertragen (vgl. z. B. Dänemark S. 156, Niederlande S. 188). — Auf der anderen Seite wird den Bestrebungen, die darauf abzielen, das gesamte öffentliche Recht vom RG. abzutrennen, mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten sein. Was Simons hierzu gesagt hat, kann nur Wort für Wort unterschrieben werden. Es liegt nicht im Belange des deutschen Rechtswesens, dem RG. Aufgaben zu entziehen, die in vielen anderen Kulturländern dem höchsten Gerichtshof übertragen sind. Man wird das Reichsverwaltungsgericht in irgendeiner Form dem RG. angliedern müssen, wie das beim Reichsarbeitsgericht gelungen ist, und wenn man das Recht zur Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze den nachgeordneten Gerichten entziehen und dafür einen besonderen Gerichtshof einsetzen will, so erscheint als die einfachste, auch technisch leichteste Lösung der Frage die Ausgestaltung nach Art des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich. Die unelgige deutsche Gerichtszersplitterung, die fast in der ganzen Welt ohne Beispiel ist, muß ein Ende haben.

Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben. Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50jährigen Bestehen des Reichsgerichts (1. Oktober 1929) in 6 Bänden unter Mitwirkung der Professoren Gerhard Anschütz, Heidelberg, Ernst Heymann, Berlin, Theodor Ripp, Berlin, Wilhelm Risch, München, Alfred Schulze, Leipzig, Heinrich Siber, Leipzig, herausgegeben von Otto Schreiber, weiland Professor in Königsberg i. Pr. In 6 Bänden. 1. Band: „Öffentliches Recht“. 2. Band: „Zivil- und Handelsrecht I“, 3. Band: „Zivil- und Handelsrecht II“, 4. Band: „Handels- und Wirtschaftsrecht“, 5. Band: „Strafrecht und Strafprozeß“, 6. Band: „Zivilprozeßrecht“. Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co.

Fünfzig Jahre Reichsgericht am 1. Oktober 1929. Von Dr. Adolf Lobe, Senatspräsident am Reichsgericht i. R., unter Mitarbeit von Mitgliedern und Beamten des Reichs-

gerichts, der Reichsanwaltschaft und der Rechtsanwaltschaft am Reichsgericht. Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co.

Die beiden vorstehend genannten hochbedeutsamen Werke erfordern ein so gründliches Studium, daß es nicht möglich war, in der kurzen, seit ihrem Erscheinen verfloffenen Zeit eine Besprechung zu erhalten. Insbesondere bedarf es zur Würdigung der sechsbändigen Festgabe der juristischen Fakultäten, die das gesamte Recht in einzelnen Abhandlungen an Hand der Rechtsprechung des Reichsgerichts beleuchtet, einer eingehenden Besprechung durch hervorragende Sachkenner der behandelten Fachgebiete. Es muß daher einstweilen eine vorläufige Anzeige genügen und im übrigen auf die späteren eingehenden Besprechungen verwiesen werden. D. S.

Dem Reichsgericht zur 50. Wiederkehr seines Gründungstages. Der Sachverhalt ein Stiefkind des Zivilprozesses. Von Dr. G. Wildhagen, Geh. Justizrat, Vorsitzender des

Vorstandes der Anwaltskammer beim Reichsgericht. **Reichsgericht und Währungsnot.** Von Dr. A. David, Senatspräsident beim Reichsgericht. Berlin 1929. Verlag Otto Liebmann. Preis 5,50 Mk

Die Besprechung der beiden interessanten Arbeiten ist bisher noch nicht eingegangen, so daß zunächst dieser Hinweis vorläufig genügen möge. D. S.

Reichsgericht und Wirtschaftsrecht. Ein Bild deutscher Praxis von Dr. Justus Wilhelm Hedemann, o. Professor an der Universität Jena, Leiter des Instituts für Wirtschaftsrecht, Oberlandesgerichtsrat a. D. Jena 1929. Verlag Gustav Fischer.

Das Buch kennzeichnet sich nicht selbst in formaler Widmung als Festgabe und ist doch eine solche, und zwar eine der tiefgründigsten, die einem Gericht bei einem Jubiläum in einem „Augenblick der Selbstbesinnung“ dargebracht werden können, weil es in der immer mehr anschwellenden Flut der Einzelercheinungen und Einzelentscheidungen die großen Linien aufzeichnet und festlegt. Auch dieses Werks reicher Inhalt wird in einer späteren Nummer näher gewürdigt werden. D. S.

Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Landgerichts II in Berlin. Mit 4 Abbildungen. 50 Jahre Landgericht II.

Von Landgerichtsdirektor Wengler. Beiträge zur Geschichte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht II. Von Staatsanwaltschaftsrat Schmidt. Die Kammern für Handelsfachen des Landgerichts II. Von Handelsgerichtsrat Henschke. Problemstellungen im Privatrecht und privaten Rechtsschutzverfahren der heutigen Zeit. Von Landgerichtsrat Dr. Bunge. Der Strafrichter. Entwicklungslinien 1879—1929. Von Landgerichtsdirektor Dr. Sachs. Justizverwaltungsplatter. Von Landgerichtsrat Dr. Siebert. Schlußwort. Von Landgerichtspräsident Geh. Oberjustizrat Humbert. Berlin 1929. Verlag Siegfried Cronbach.

Eine Schrift, die jeder mit Freude lesen wird, vollends der, den Jugenderinnerungen mit dem Gericht verbinden und der die Zeit, die darin geschildert ist, miterlebt hat. Wie seltsam mutet manches an, als wenn nicht 50 Jahre von den geschilderten Erinnerungen trennen, sondern Jahrhunderte.

Der reiche Inhalt der Schrift, der durch den leicht humoristischen Einschlag mancher Artikel einen besonderen Reiz erhält, wird in einem späteren Aufsatz noch näher gewürdigt werden. D. S.

Aus dem Inhalt der Tagungen.

Anwaltstag.

- a) Referat Fischer: JW. 1929, 2553.
- b) Vortrag Alsherg: Auszug JW. 1929, 2691.
- c) Jk. Dr. Carl Destreich, München: Anwalt, Volk und Staat¹⁾.

Hinter der Wortverbindung „Volk und Staat“ steht ein staatspolitisches Ideal: die Einheit von Volk und Staat, die gerade in Deutschland zu vermissen ist. Wir Anwälte scheinen durch unsere Rechtskenntnis und unsere Volksverbundenheit berufen, lebendige Staatsgefinnung zu fördern und dadurch Mittler zwischen Volk und Staat zu werden.

Das ist die anwaltschaftliche Sendung, die wir gegenüber dem Staate — konkret gesprochen: gegenüber dem neuen deutschen Volksstaat! — zu erfüllen haben. Diesen Staat müssen wir in unserem Berufsleben — und nur mit ihm haben wir es hier zu tun! — bejahen. Daneben ist für jede politische Richtungsnahme freie Bahn. Trotzdem ist jeder Konflikt ausgeschlossen für den freien und unabhängigen Anwalt, der seine Hilfe dort versagen kann — nicht: muß —, wo sich für ihn ein Zwiespalt zwischen äußerer Berufsausübung und innerer politischer Einstellung ergeben würde.

Weil das Volk bei der Berufsausübung des deutschen Anwalts solchen Zwiespalt weder wahrnimmt noch auch nur gefühlsmäßig empfindet, hat die Krise der Justiz, zum wesentlichsten Teil in politischen Urgründen wurzelnd, die Anwaltschaft nicht ergriffen. (Die Spezialkrise der Anwaltschaft ist in Ursache und Wirkung wirtschaftlicher Natur.)

Die Anwaltschaft steht auch außerhalb des Tagesstreites über die Staatsform; diese ist für ihr Gedeihen nicht entscheidend. Sine qua non für Reichweite und soziales Ansehen anwaltschaftlicher Tätigkeit nahezu alles an auf das Maß bürgerlicher Freiheit, das in einem Lande herrscht.

Unvereinbar waren und bleiben: Absolutismus und Rechtsanwaltschaft. Ob der Absolutismus von links oder rechts kommt, ist dabei völlig gleich. Der Linksabsolutismus der Sowjetregierung hat die Anwaltschaft in Rußland vernichtet; der Rechtsabsolutismus in Preußen-Deutschland hat in der Zeit tiefster Erniedrigung der deut-

lichen Advokatur ihre Umgestaltung in ein Staatsamt herbeigeführt.

Die Advokatur kann aber kein Staatsamt sein. Das ist die auch nach eineinhalb Jahrhunderten noch nachwirkende Lehre dieser Carmer'schen Gesetzgebung. Sie galt für den übermündeten Obrigkeitsstaat, sie gilt für den gegenwärtigen Volksstaat, sie wird auch gelten für den erst noch völlig auszugestaltenden Rechtsstaat. „Auch im Volksstaat ist der Anwalt der Garant der bürgerlichen Freiheit“ (Feuchtwanger).

Angeichts der Machterhöhung und Machtverschiebung, welche die richterliche Gewalt durch Schwäche der Staatsautorität und wirtschaftliche Notwendigkeit in noch nicht abgeschlossener Entwicklung bereits erreicht hat, wächst auch die Bedeutung der auch deshalb notwendigen, unbeamtet und unabhängigen Rechtsanwaltschaft als Kontrollorgan der Rechtsprechung. Auch in dieser Tätigkeit wird Volksdienst als Organ der Rechtspflege geleistet.

Die abgebrauchte Charakterisierung des Anwalts als „Organ der Rechtspflege“ hat mehr und mehr einen neuen Inhalt bekommen, weil das, was unter Rechtspflege verstanden wird, vornehmlich in den letzten Jahrzehnten ein ungleich weiteres Ausmaß angenommen hat. „Rechtspflege hat an allem teil, wodurch das Recht zur Grundlage und Form der Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern und der Staatsbürger untereinander gemacht wird.“ Die Schaffung dieser Grundlage gerade durch ethische Einwirkung ist spezifisch anwaltschaftliche rechtspflegerische Tätigkeit. Auf das Gemeinwohl eingestellt, vermag das anwaltschaftliche Berufsleben wohl nach den Regeln der Bedarfswirtschaft, nicht aber nach dem Grundsatz des höchsten individuellen Nutzens gelebt zu werden. Daraus folgt, daß die Anwaltschaft kein Gewerbe ist. Das ist keine These, sondern täglich, besonders auch in der augenblicklichen großen Not der Anwälte wieder bestätigte, durchlebte Wirklichkeit.

Wenn der Staat in schwer begreiflicher Weise in seiner Steuergesetzgebung (Umsatzsteuer, Gewerbesteuerpläne) die Anwaltschaft wie ein Gewerbe behandelt und weiter behandeln will, so müssen die Anwälte ebenso wie die Ärzte und hoffentlich mit demselben Erfolg das Volk für ihre Sache, die auch des Volkes Sache ist, mobil machen.

Aus dem Charakter anwaltschaftlicher auf das Gemeinwohl eingestellter Tätigkeit folgt, daß die Voraussetzungen für die anwaltschaftliche Berufsaus-

¹⁾ Vollständige Wiedergabe in der Anlage.

übung abzuleiten sind aus dem schon von Gneist vorangestellten Satz:

„Das Bedürfnis des Volkes, des rechtssuchenden Publikums entscheidet über die Ausgestaltung der Rechtsanwaltschaft.“

Zuvörderst auch über die Frage der äußeren Konstruktion der Anwaltschaft, ob Zweiteilung nach englisch-romanischem oder Einheitlichkeit nach deutsch-österreichischem Muster. Im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere der Wirtschaft, wäre die Zweiteilung an und für sich zu begrüßen. Die Geschäftsanwaltschaft vermöchte das Problem der Eroberung des rechtswirtschaftlichen Arbeitsgebietes endlich einer positiven und umfassenden Regelung zuzuführen. Die Zweiteilung setzt aber eine starke Wirtschaft, ein kapitalkräftiges Volk, einen besitzenden Mittelstand voraus. Solange wir aber Reparationen, solange wir die jetzige Steuergesetzgebung haben, fehlt für die Zweiteilung die nötige finanzielle Grundlage. Die deutsche Anwaltschaft muß daher im Interesse unseres Volkes die bisherige Doppeltätigkeit (Gerichts- und Geschäftsanwaltschaft) auch weiterhin auf sich nehmen und sich dabei mehr als bisher der rechtswirtschaftlichen Tätigkeit widmen. Immer aber muß in unserem Handeln eine Kernzelle von Rechtsanwendung oder Rechtsgestaltung vorhanden sein, um es als ein anwaltschaftliches erscheinen zu lassen. Eine rigorose Ständedisziplin wird die Anwaltschaft auch weiter vor Berufsgegnossen bewahren, die einem reinen Geschäftemachertum, insbes. einer reinen Maklertätigkeit verfallen.

Für Volk und Staat freilich ist wichtiger als alle Ständedisziplin: die positive Anwaltstat.

Ihre erste Voraussetzung ist und bleibt: die Freiheit der Advokatur, die Unabhängigkeit von jeder Zentralgewalt, jeder auch im Volksstaat diese selbst häufig beherrschenden Bürokratie.

Die Freiheit der Advokatur hat aber ein als solches noch wenig beachtetes Korrelat: die Freiheit des Volkes in der Auswahl des Anwalts. Diese sieht der Vortragende gefährdet durch die täglich sich mehrenden Organisationen (Rechtsschutzverbände usw.), welche ihren Mitgliedern die Annahme eines bestimmten Anwalts vorschreiben. Es fordert deshalb die Sicherung der „freien Anwaltswahl“ dadurch, daß künftig nur mehr Verträge von Organisation zu Organisation, d. h. zwischen Rechtsschutzorganisation und Anwaltschaft abgeschlossen werden sollen mit der Wirkung, daß der sog. „Verbandsklient“ jeden Anwalt angehen kann und dabei bestimmte durch Vereinbarung von Organisation zu Organisation festgelegte Vergünstigungen genießt. So wird die Wettbewerbsfähigkeit aller Anwälte wesentlich gesteigert. Das erscheint besonders notwendig angesichts der Überfüllung der Anwaltschaft.

Das Überfüllungsproblem müsse schon deshalb auch heute erörtert werden, weil es im engsten Zusammenhang mit der vom Staate bei der Zulassung der Juristen zum Staatsdienst angewandten Personalpolitik stehe. Im allgemeinen gut, im Volksinteresse kaum abänderbar, sei diese Politik für die Anwaltschaft geradezu ruinös.

Der Berichterstatter stellte mit eingehender Begründung und unter Bekämpfung naheliegender Gegengründe — auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden — zur Erwägung, ob nicht der verhängnisvolle Zustrom der vom Staate zurückgewiesenen, geprüften Offiziere, der pensionierten Beamten usw. in die Anwaltschaft durch eine geringe Abweichung der Anwalts- von der Richtervorbildung unterfangen werden könne. Für den Referendar, der Anwalt werden wolle, möge das Universitätsstudium um mindestens zwei Semester verlängert werden. Die Ausbildung während dieser Zeit erfolgt durch Universitätslehrer und Anwälte. Nach Ablauf dieser verlängerten Studienzzeit ist ein spezielles theoretisches Anwaltsexamen abzulegen. Dann soll der Referendar wieder an der allgemeinen praktischen Ausbildung aller Juristen teilnehmen und mit ihnen die zweite große Staatsprüfung ablegen. Nur wer die Zusatzsemester absolviert und das spezielle theoretische Anwaltsexamen bestanden hat, kann Anwalt werden. Hebung der Qualität und Minderung der Quantität wird so zugleich erreicht. Mit besonderem Nachdruck forderte der Referent entgegen der *Communis opinio* eine wesentlich verbesserte theoretische Vorbildung, besonders im Interesse der Eroberung des rechtswirtschaftlichen Arbeitsgebietes.

„Unbeschränkt in seiner Freiheit, mit vermehrtem Wis-

sen, durch Verminderung des wirtschaftlichen Drucks vor Abhängigkeit nach unten besser geschützt, muß der deutsche Rechtsanwalt dem Idealbild näherkommen, das der gerechtdenkende Teil unseres Volkes von ihm hegt. Es geht um ein hohes Ziel: in Volksnähe, mit Volkstrauen, durch Dienst am Volke Mittler zu werden zwischen Volk und Staat.“ Dieses Ziel dünkt uns erreichbar. Die Volksnähe der Anwaltschaft ist darin, daß die Anwälte, von jeher Söhne des Volkes, allen seinen Teilen entsprossen sind, fest verankert. Auch die starke Aktivität vieler Anwälte im parteipolitischen Leben trägt zu ihr bei. Der Anwalt als Objekt bald wohlwollender, bald karikatürhafter Darstellung insbes. auf dem Gebiete der dramatischen Kunst schafft immer neue Bindungen zwischen Volk und Anwalt.

Aber all das genügt nicht; Volksnähe und Volkstrauen müssen immer wieder neu erworben werden durch Dienst am Volke, geleistet durch auf das Gemeinwohl eingestellte rechtspflegerische Tätigkeit, wie sie als anwaltschaftlicher Wirkungskreis vom Vortragenden einleitend geschildert wurde.

Indem wir den Rechtsinn des Volkes beleben, schaffen wir lebendige Staatsgesinnung und werden dadurch Mittler zwischen Volk und Staat.

Darum ist es unsere Aufgabe, den zwei Hauptübeln zu begegnen, welche gerade jetzt den Rechtsinn und damit die Staatsgesinnung unseres Volkes zu ertöten drohen. Wir haben zu kämpfen gegen den unserem Volke immer wieder suggerierten Glauben an den angeblichen Zwiespalt zwischen Volksempfinden und bestehendem Recht und gegen die Gleichgültigkeit des Volkes gegenüber dem werdenden Gesetz.

Nachdem der Redner sich im einzelnen über die Kampfmittel verbreitet hatte, legte er dar, wie gerade dieser Dienst am Volke nur von der Anwaltschaft geleistet werden könne und wie er andererseits auch der Anwaltschaft wieder erhöhte Aussicht auf Volksführertum verschaffe; um so mehr, je mehr es gelinge, das schier vergessene Verdienst der deutschen Anwälte als Führer, Dulder und Streiter in den deutschen Verfassungskämpfen wieder in das Volksbewußtsein zu bringen.

Im letzten Teil des Vortrages warf der Redner die Frage auf, ob diesen vielen Pflichten gegenüber der Gesamtheit nun auch Rechte der Anwaltschaft gegenüber dem Staate entsprechen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß vom Staate mindestens eine der Anwaltschaft allgemein förderliche Einstellung und die Abkehr von jeder ihr abträglichen oder gar schädlichen Tendenz verlangt werden müsse.

Auch der neue deutsche Volksstaat habe bisher die Erfüllung dieser Minimalforderung zu oft vermissen lassen. Beweis: der volkschädliche Ausschluß der Anwälte von den Arbeitsgerichten, die Zulassung von Verwaltungsrechtsräten in Preußen, die Wegnahme wichtiger Arbeitsgebiete, die Zuweisung vorhandener Arbeitsgelegenheit an zu Unrecht begünstigte außeranwaltschaftliche Persönlichkeiten. Der § 26 RAO müsse nach dem Vorschlag *Robinow's* eine ergänzende Bestimmung dahin erhalten, daß der Anwalt vor keinem Gericht und von keiner Behörde als Vertreter oder Beistand einer Partei ausgeschlossen werden dürfe. Zu lange sei die Anwaltschaft gegenüber der Gesetzgebung, auch der sie selbst betreffenden, lediglich — Stillhaltekonjunktium gewesen. Es sei zu hoffen, daß nicht zuletzt durch die Reichsanwaltskammer hierin eine Änderung eintrete. Wohin die bisherige Nichtberücksichtigung anwaltschaftlicher Vorstellungen durch den Gesetzgeber führe, das beweise die jetzt auch von behördlicher Seite anerkannte Rechtskonsulentenplage. An Stelle der faulen Kompromisse und Halbheiten, wie sie der § 157 BPD in sich schließe, müsse jetzt endlich ganze Arbeit verlangt werden, nämlich dahin, daß die berufsmäßige Vertretung vor den ordentlichen Gerichten der Anwaltschaft ausschließlich vorbehalten werde. Das Argument, daß an den kleinsten Gerichten der Konsulent nicht entbehrt werden könne, entfalle gerade jetzt, da diese kleinsten Gerichte mit Recht abgebaut würden.

Zum Schluß faßte der Redner das Endziel aller unserer standespolitischen Arbeit in die Worte zusammen:

„Das beste Recht, den besten Richter, aber auch den besten Anwalt dem deutschen Volk!“

Abgeordnetenversammlung.

Al. Dr. Görres, Berlin, als Mitberichtersteller erinnerte an die von Magnus am 13. März 1919 veranstaltete Versammlung des Berliner Anwaltvereins¹⁾, in der das Problem der Fachanwaltschaft erstmals öffentlich, und zwar von drei Rednern, behandelt wurde. Einer derselben stellte ein umfassendes Programm auf. Er war der Überzeugung, daß die mit der Staatsumwälzung herausgezogene neue Ära Beginn einer Entwicklung sei, innerhalb derer der Kampf um Mein und Dein zwischen den Volksgenossen weiterhin abgelöst würde durch den Kampf des Staatsbürgers um sein Recht mit dem Staate. Bei dieser geschichtlich unaufhaltsamen Einbuße an Betätigungsgebiet im Bereiche des Zivilrechts müsse der Anwalt sich umstellen auf das öffentliche Recht und hier den Verlust wettmachen. Als Mittel empfahl Redner damals die Fachanwaltschaft und die Zulassung der Rechtsanwälte zu allen Gerichten des öffentlichen Rechts im Reich und in den Ländern. Die beiden anderen Redner bekämpften die Vorschläge. Es blieb alles beim alten. Redner erinnerte weiter an § 239 ABGD., der den Anwälten die Zulassung bei den Finanzgerichten eröffnete — ebenfalls erfolglos. Görres will auch jetzt die Lösung der Frage auf breiterer Grundlage finden. Er ist der Meinung, daß nach den Vorschlägen des Erstberichterstatters nur 100 bis 200 Rechtsanwälte den Titel Fachanwalt erreichen würden und wendet sich lebhaft gegen jede weitere Prüfung oder Diplomerteilung durch einen Ausschuß, indem er auf die Gleichwertigkeit der Anwaltsvorbereitung mit der Richtervorbereitung, sowie darauf hinweist, daß auch Richter, die zur inneren Verwaltung, zur Steuer, zur Kommune usw. übergehen, keinerlei Examen mehr abzulegen brauchen. Görres schlägt deshalb vor:

1. Unbedingte Freigabe des Vermerks auf Schild und Briefbogen: „Nur Strafsachen“ oder „nur Steuerfachen“ oder „nur Verwaltungsrechtssachen“ usw.
2. Annahme der Vorschläge des Erstberichterstatters.
3. Freigabe der Bezeichnung auf Schild und

¹⁾ JW. 1919, 279.

Briefbogen: „Vertretungsberechtigt beim Kreisaußschuß“ oder „Vertretungsberechtigt beim Bezirksaußschuß“ oder „Vertretungsberechtigt beim Landesfinanzgericht“.

Hieron verpflichtet sich Görres die allerorts umfassende und eindringliche Belehrung des rechtuchenden Publikums über die Tatsache, welches besondere Fach jeder Anwalt je nach Neigung und Vorstudien neben dem gewohnten Zivil- und Strafrecht betreiben will. Es soll sich daraus die leichtere Möglichkeit ergeben, ohne weitere Anfragen bei Handelskammern oder dgl. sich den geeigneten Mann herauszufinden, während bei der bisherigen Sachlage der seine Fähigkeiten und Kenntnisse verbergende Anwalt einer skrupellosen Reklamekonkurrenz von Rechtsagenten und Steuerbüros weichen muß.

Als dieser Bekanntgabe wird sich nach Görres die Inanspruchnahme des Rechtsanwalts auf weiten Gebieten des öffentlichen Rechts ergeben mit der Folge, daß er Berater und Helfer des Staatsbürgers in all den Fällen wird, in denen der Bürger mit dem Staat um sein subjektives Recht zu streiten hat. So erhält der Rechtsanwalt zu seiner bisherigen Aufgabe „Organ der Rechtspflege“ die neue und bedeutungsvolle, Hüter und Garant der Idee des Rechtsstaats zu sein. Das wäre die beste Frucht der Fachanwaltschaft.

Die richtige Antwort auf das Gesetz betr. die Verwaltungsgerichtsräte und auf § 11 ArbGG. wäre gewesen, wenn alle am Verwaltungs- bzw. Arbeitsrecht interessierten Rechtsanwälte sofort auf Schild und Briefbogen gesetzt hätten: Rechtsanwalt beim Landesarbeitsgericht, Rechtsanwalt bei den Verwaltungsgerichten. Auch heute sei dies noch nicht zu spät.

Redner empfahl deshalb seinen Antrag: „Die Ankündigung auf Schild und Briefbogen: Vertretungsberechtigt beim Verwaltungsgericht (Finanzgericht usw.) ist zulässig.“

Endlich befürwortete er periodisch wiederkehrende Belehrung des Publikums durch die örtlichen Anwaltvereine über den Tätigkeitskreis der Anwälte auf dem öffentlich-rechtlichen Gebiete mittelst Hinweises in den Tageszeitungen.

Krisis und Jubiläum.

Von Rechtsanwalt Dr. Sigbert Feuchtwanger, München.

I.

Krisis und Jubiläum?! Drei Worte — und schon sind wir mitten drin in der Problematik der Anwaltschaft.

Dem Individuum kommt es zu, Feste zu feiern wie sie fallen. Ein wenig Sonne ist ihm im Nebel des Alltags zu gönnen. Ihre Strahlen lassen es auf einige Stunden die Sorgen vergessen. Solcher Trost und solches Ausruhen sind unentbehrlich im seelischen Haushalt des Menschen. Selbst aber wenn die einzige Wirkung des Feierns keine andere wäre, als daß der Morgen nach dem Fest des Lebens um so grauer erscheinen läßt — Katzenjammer kann das Feiern so wenig diskreditieren, wie es keiner Legitimation durch irgendwelchen dauernden Nutzen bedarf! Dies alles sind Argumente post festum. Der feiernde Mensch darf sich ganz der selbstzwecklichen Gegenwart hingeben. Er hat das Recht auf Leichtfinn, leichten Sinn. Ohne diesen wäre das Irrationale, das Unberechenbare des menschlichen Lebens und Sterbens nicht erträglich.

Von den Jubiläen der Ereignisse, die Gemeinschaften — einem Volk, einem Stand oder sonstigen Gruppen — zugehören, gilt nicht das Gleiche. Freilich: Für die daran beteiligten Individuen sind auch diese Jubiläen Feste, die man feiert, wie sie fallen. In diesem Sinne sei den Hamburger Gastgeber die Besonnung und Durchwärmung so manchen umwölkten Anwaltsdaseins herzlich gedankt. Für die feiernde Gemeinschaft aber erschöpft sich ein Jubiläum nicht in Ausruhen und Pflichtentbindung, in Genuß und verantwortungsloser Freude an dem zu feiernden Ereignis: „Wie Herrliches haben die Väter geleistet und wie gut haben wir

ihr Erbe gewahrt.“ Allzu leicht kann solches Feiern zu Selbstgerechtigkeit und Selbstbeweihräucherung führen. Allzu leicht erfährt da die immer vorhandene Neigung, auf wirklichen oder vermeintlichen Vorbeeren auszuruhen. Verstärkung — eine Tendenz die besonders gefährlich ist in Zeiten des Abstiegs. Hier gilt nicht die dem Individuum freistehende Verantwortung auf die Unentrinnbarkeit, Unberechenbarkeit und Schicksalhaftigkeit der Entwicklung. Ist das Objekt der Feier mangelhaft geworden, so ist eine würdige Feier nur die, die dem Feiernden Anlaß gibt zur Besinnung über Ursachen und Abhilfemittel.

Auch im Leben eines Standes freilich walten übermächtige Gewalten. Sein Bestand ist auf die Dauer niemals zu sichern durch künstliche Maßnahmen. Auch ihm kann Untergang bestimmt sein. Eine Funktionsverschiebung, eine Veränderung der sozialen Bedürfnisse, deren Befriedigung er gebietet hat, oder eine Veränderung der Mittel der Befriedigung dieser Bedürfnisse kann ihn überflüssig machen. Ist dies der Fall, so kann kein Diktat des Gesetzgebers ihn retten. Das Leben höhlt das durch Rechtszwang künstlich aufrecht-erhaltene Dasein aus. Das Vertrauen auf gesetzlichen Schutz kann sogar den Untergang beschleunigen; denn es hält davon ab, mit aktivem Selbstschutz sich gegen jene Mächte zu wehren. Es ist möglich und es muß versucht werden, sich in den sozialgesetzlich sich vollziehenden Prozeß der Funktionsverschiebung als den zur Befriedigung veränderter Bedürfnisse mit veränderten Mitteln bereiten Funktionär bewußt einzuschalten. Nur der taugliche Leistung produzierende Funktionär erhält sich auf die Dauer das Vertrauen der Leistungsempfänger.

Damit aber sind wir schon ins Herz der gegenwärtigen Anwaltskrise vorgestoßen. Sie ist eine Krise nicht nur der einzelnen Anwälte, sondern des Daseins des Standes selbst. Die Nöte der einzelnen Standesgenossen erfahren ihre wahrhaft kritische Gestaltung durch die Problematik des Standes. Der seinen 50jährigen Bestand feiernde Anwaltsstand darf nicht die Augen verschließen vor der Tatsache, daß dieser Bestand im tiefsten erschüttert ist.

Die Tatsachen des in 50 Jahren eingetretenen wirtschaftlichen Wandels sind allzu bekannt. Einem fortgesetzten Steigen des Divisors — um die gut geprägte *Magnus'sche* Formel zu gebrauchen — entspricht ein fortschreitendes Fallen des Dividendus. Eine ständig zunehmende Zahl sucht Nahrung auf engem, untrittenen Arbeitsgebiet. Die Konkurrenz nicht-anwaltlicher Sachwalter (Gewerkschaftssekretäre, Beamte von Treuhändergesellschaften, Banken und Rechtsschutzvereinigungen, Rechtskonsulenten) ist zu bestehen. Der gesetzliche Anwaltszwang wird in weitem Umfang gegenstandslos gemacht oder beseitigt durch gesetzliche und autonome Maßnahmen (Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeitsgrenzen, der Sondergerichtsbarkeit, der Schiedsgerichtsbarkeit). Die kapitalistische Wirtschaft führt ihre wichtigsten und zahlreichsten Prozesse — die des Großhandels, der Großindustrie, der Konzerne zum großen Teil, die Arbeitsprozesse ganz — ohne Anwalt. Auf kleinem Reservatgebiet fristet eine übergroße Zahl von Anwälten in zünftlerischen Formen ein zunehmend proletarisierendes Dasein.

Nur wer den äußerlich sichtbaren, in meß- und zählbaren Einzelvorgängen sich vollziehenden wirtschaftlichen Prozeß der Verdrängung und Proletarisierung des Standes für das eigentliche Übel hält, wird seine Politik beschränken auf die solcher Erkenntnis adäquaten, quantitativen und mechanischen Mittel, auf die Forderung staatlicher Maßnahmen, wie Beschränkung der Zahl, Erweiterung und Festigung des Anwaltszwangs, Gebührenerhöhungen, Beseitigung von Anwaltsausschließungen, Verbot oder Beschränkung gewisser Konkurrenten und ähnliche Reformen.

An Symptomen aber kuriert, wer übersieht, daß der Patient an einem konstitutionellen Leiden erkrankt ist. Unter jenen äußerlich sichtbaren wirtschaftlichen Wandlungen gilt es zu sehen: Die organische Daseins- und Arbeitsgrundlage des Anwaltsdaseins, die Innerlichkeit der Verwachsenheit dieses Daseins mit dem gesellschaftlichen Organismus hat schwere Erschütterung erfahren. Die 50 Jahre alte Verfassung der deutschen Anwälte, ihre staatsgesetzliche Konstitution existiert. Aber die nicht nach Jahr und Tag zu datierende sozialgesetzlich bedingte Konstitution, die organische Verbindung der Anwaltschaft mit dem Volksorganismus ist problematisch geworden.

Die Vertrauensstellung des Anwalts im Volk, der einen ungeschriebenen Bestandteil der Verfassung bildende und in sozialer Gesetzmäßigkeit begründete Beruf des Anwalts als Rechtsorgan des Volkes, im besonderen als Schützer der Rechte von Individuen und Gruppen gegen alle Übermacht, sei sie obrigkeitlicher, sei sie politischer, sei sie wirtschaftlicher Art, ist problematisch geworden. Es ist, als ob der Organismus im Begriffe sei, ein untauglich gewordenes Glied auszuschalten und sich taugliche Ersatzorgane zu schaffen. In diesem Sinne gilt es, jene äußerlich sichtbare Verdrängung aus den wirtschaftlichen Arbeitsgebieten zu betrachten. Selbst da, wo künstliche Eingriffe des Gesetzgebers die Verdrängung zu vollziehen scheinen, sollte immer auch gefragt werden, ob und inwieweit diese Eingriffe in ihrem Wesen rechtlicher Vollzug einer soziologischen Tendenz sind.

Auch der Anwaltsstand erlebt seine „Vertrauenskrise“. Sie ist schleicher, vollzieht sich stiller, ist aber entsprechend den geringeren rechtlichen und wirtschaftlichen Sicherungen des Anwaltsdaseins lebensbedrohender als die viel mehr beredete Vertrauenskrise des deutschen Richterstands. Es wäre auch eine bedenkliche Selbsttäuschung, anzunehmen, sie sei nur ein unselbständiger Teil der allgemeinen Justizkrise.

Gewiß erleidet der Anwalt in dem ihn treffenden Mißtrauen auch allgemeines Juristenchickal. Aber dieses Mißtrauen ist nicht tödlich — einfach deshalb, weil technisch die moderne Verkehrs- und Verwaltungsjuristenleistung nicht entbehren kann. Aber die Anwaltsleistung kann rechtstechnisch und geschäftlich schließlich auch durch

nicht-anwaltliche Juristen — Beamten, Syndiken u. dgl. — bewältigt werden. Die spezifische Anwaltsleistung hingegen ist eine solche, die ihre Funktionäre in Gegensatz stellt zu den Juristen, die staatlichen und wirtschaftlichen Mächten dienen. Diese Anwaltsleistung ist nicht erzeubar; aber der Anwalt, der sie nicht erfüllt, ist überhaupt entbehrlich. Er macht sich selbst fungibel und wird darum durch bequemere und billigere Surrogate ersetzt. Darum sei der Anwaltsstand auf der Hut vor einer „Juristen-solidarität“, die ihre Front gegen das Volk kehrt.

Man kann nicht oft genug einer Zeit, die die eigentliche Aufgabe der Berufe in quantifizierbaren und entgeltfähigen Einzelleistungen der einzelnen Berufsangehörigen für individuelle Leistungsempfänger sieht, die Auffassung jener Generation von Gelehrten und Politikern ins Gedächtnis rufen, die noch den lebendigen Sinn hatte für die Gesamtleistung des Anwaltsstands — und seiner Angehörigen als seiner Organe — im Dienste der Volksgemeinschaft. Nicht etwa war jene ständische Auffassung vom Anwaltsberuf nur ein Ausfluß einer allgemeinen ständisch-organischen Staats- und Gesellschaftsauffassung (im Sinne etwa *Adams Müllers*, *D. Spanns*); sie fußte vielmehr auf der Überzeugung von dem immer und überall bestehenden Schutzbedürfnis, das eines Funktionärs bedarf, der es befriedigt. So verlangt Gneist die freie Advokatie, weil sie unentbehrlich sei als „Gegengewicht gegen die Übermacht des organisierten Beamtentums“. Im gleichen Sinne sagt *A. Feuerbach*: „Alle besitzen Rechte, wenige nur haben Kraft (scil. für das Recht zu streiten); darum sind diese wenigen von der Gerechtigkeit berufen als vertretende Rechtshelfer für die vielen...“ Daß noch *Miltner*, ehemals Richter am RG. und Justizminister, 1919 die glückliche Formel prägte, die Existenz des freien Anwaltsstands sei „eine der wertvollsten Unwägbarkeiten im Staatsleben, eine Bürgschaft dafür, daß der Staat keinem das rechtliche Gehör versagen will“, ist ein Beweis dafür, daß auch Jahrzehnte langer Wandel die Aufgabe als solche nicht hat beseitigen können und daß diese ihres Funktionärs bedarf.

Aus solcher Auffassung der Anwaltsfunktion ist erwachsen in einer Zeit der Vockerung aller polizeilichen und zünftlerischen Fesseln des Wirtschaftslebens die deutsche Anwaltsverfassung, diese eigenartige Verbindung von Freiheit und Gebundenheit, von Unabhängigkeit und Zwang: Freiheit der Zulassung, Gleichheit in der Ausbildung mit den Richtern, Beschränkung der gewerbmäßigen Betätigung (Gebührenordnung, Standesdisziplin). Für die Schöpfer dieser Verfassung war der Anwalt der rechtskundige unabhängige, den Organen der Staatsgewalt ebenbürtige Funktionär, dessen Leistungen, ja dessen Vorhandensein allein schon einen Schutz der Rechte des Individuums gegen die Übermacht und Willkür aller Obrigkeit bedeutet. Dieser Anwalt war das eigentliche konstitutionelle Element in der staatlichen Justiz — mehr und wirksamer als die kraft geschriebenen Rechts die Volksrechte in der Justiz vertretenden Laien auf der Richterbank, das eigentliche Gegengewicht gegen den Absolutismus des unabhängigen Richters.

Hat sich hier wirklich ein Wandel vollzogen? Ist das Bedürfnis geschwunden? Oder ist der Anwalt untauglich geworden, es zu befriedigen?

Die Schutzfunktion als solche besteht heute noch und wird immer bestehen. Das Bedürfnis von Individuen und Gruppen nach sachkundigem Schutz gegen Willkür ist vorhanden, solange es eine solche Willkür gibt. Und es gibt sie in jeglicher Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftsverfassung, solange Macht verwaltet wird von Menschen. Denn solange dies der Fall ist, wird diese Verwaltung nach Willen und Intellekt mehr oder weniger unzulänglich sein, wird der Macht die Tendenz des Mißbrauchs innewohnen. Dies gilt auch von der Justiz heute und immerdar. Das Bedürfnis ist noch das alte, aber es scheint bisweilen, als ob der — gewiß auch wichtige — Gedanke der „Arbeitsgemeinschaft“ von Richtern und Anwälten den berufswesentlicheren Gedanken der Gegnerschaft zwischen beiden verdrängt habe. Daran, daß er Organ der Rechtspflege sei, pflegt der Anwalt heute zumeist von der Standespolizei erinnert zu werden, wenn er bei Bekämpfung und Kritik anderer Organe der Rechtspflege allzu rücksichtslos vorzugehen scheint, nicht aber

dann, wenn er sich Übergriffe der Justiz gefallen läßt oder sich allzu zahm gegen sie wehrt. Gar Urteilschelte, Justizkritik — vornehmste Anwaltsaufgabe — wird als private Angelegenheit derer, die sich berufen fühlen, betrachtet. Hat der Anwaltsstand als solcher etwa Stellung genommen zu den Tatsachen, die den objektiven Kern der heutigen Vertrauenskrise der Justiz bilden? Dies alles deutet auf eine Abschwächung des Funktionsbewußtseins und bedroht auch unmittelbar die Vertrauensstellung des Anwaltsstands. Der Anwaltsstand, der allzusehr seine Solidarität mit dem Richteramt betont, wird im Bewußtsein des Volkes mit Häßlichkeit gemacht für Justizmängel, zu deren Bekämpfung gerade er als Rechtsorgan des Volkes berufen wäre.

Vielleicht ist das Bewußtsein der spezifischen Gegenfunktion in der deutschen Anwaltschaft im Unterschied von den Anwaltschaften anderer Länder, besonders der den westlichen Demokratien, von vornherein nicht stark genug gewesen. Auf die geschichtlichen Ursachen einzugehen, ist hier nicht der Raum. Der deutsche Anwalt hat nie etwas Anstößiges darin gesehen, von der Justizverwaltung Ehrentitel als administrative Bescheinigung seines Wohlverhaltens anzunehmen. Er hat nicht einmal daran politischen oder kollegialen Anstoß genommen, daß diese Titel gerade solchen Kollegen verfaßt wurden, die den Staatsbehörden deshalb mißfielen, weil sie gegen staatliche Einrichtungen auftraten, also eine spezifische Anwaltsfunktion erfüllten. Er hat, obwohl Rechtsorgan, bestimmt jeden Übergriff der Verwaltung in gesetzliche Rechte zu bekämpfen, keinen Anstoß daran genommen, daß die Verwaltungsbehörde, indem sie Titel verlieh und verfaßte — praeter et contra legem — sich eine ungesetzliche¹⁾ Disziplin über den freien Anwalt neben der der Selbstverwaltung des Standes gesetzlich anvertrauten Zucht annahm, und daß sie die bei Titelverleihungen übergangenen Anwälte in Anwendung eines ungesetzlichen Strafmittels als minderwertig vor der Öffentlichkeit anprangerte; daß sie verjährte und durch jahrelange gute Führung gebüßte Vergehen zu einer verpöbelten gesetzwidrigen zwecklosen Bestrafung und Publizmachung brachte. Die angesehensten Anwaltsstände der Welt kennen keine staatlichen Ehrentitel, und es will scheinen, daß auch der deutschen Anwaltschaft ein stolzer Akt der Titelablehnung einen größeren Zuwachs an Ansehen und Vertrauen beim Volk eintragen könnte, als eine noch so große Anzahl titulierter Standesgenossen. —

Wirtschaftliche und soziale Machtverschiebungen schaffen neue Formen der Macht und des Machtmißbrauchs. Hier ist das eigentliche, das ideale Arbeitsgebiet der Anwaltschaft, aus dem sie nicht verdrängt werden kann, wenn sie es mit der Hingabe bearbeitet, die die Aufgabe erfordert.

Auch der wirtschaftliche Strukturwandel hat neues Arbeitsgebiet in jenem zugleich idealen und materiellen Sinn geschaffen. Nur ein Beispiel: Von wem wird in Deutschland der sozial- und wirtschaftspolitisch notwendige Schutz des Kleinaktionärs geleistet? Die Unterlassung schädigt nicht nur private Interessen, sie trägt mit Schuld an der Finanzierungsnot unserer Industrie (Flucht des Sparkapitals als dem Aktienmarkt, ins Ausland). Der Anwaltsstand zählt in seinen Reihen außer hervorragenden Aktienrechtswissenschaftlern, die sich höchstens theoretisch für die Rechte des Kleinaktionärs einsetzen, bedeutende Generalversammlungskämpfer; diese aber vertreten zahlungskräftige Majoritäten oder Minoritäten. Die Kleinen aber haben oft gelegentlich bei tüchtigen Kanzleien um Hilfe angeknüpft. Standespolitische Folge: Andere Funktionäre — Schutzvereinigungen u. dgl. — nehmen sich des vernachlässigten Gebiets an. Weitere Folge: Vertrauensverlust des Standes, Vorwurf, er sei gekauft von den Großen, sei durch und durch individualistisch und kapitalistisch, sei von den wirtschaftlichen Mächten abhängig — wie es der alte Justizkommisarius von den ihn anstellenden und kontrollierenden Behörden und Gerichten gewesen ist, bis die Befreiung der Advokatur ihn zum leistungsfähigen Schutzfunktionär gemacht hat. Standespolitisch verdienen nicht die einzelnen Kollegen, die jene Unterlassung bewußt oder unbewußt begehen, einen Vorwurf; wohl aber der Stand. Solche individualwirtschaftlich schlecht ent-

goldene Schutzarbeit ist eigentlichste Standesarbeit. Neuzeitliche Aufgaben erfordern neuzeitliche Mittel. Der Stand wird lernen müssen, da, wo die Arbeit seiner Angehörigen sich nicht von selbst aus erwerbswirtschaftlichen Motiven vollzieht, auch direkt durch zweckmäßig zu bestellende oder zu fördernde Organe — Vereinsausschüsse, Genossenschaften u. dgl. — die der Bearbeitung bedürftigen Arbeitsgebiete zu pflegen. Er ist zuständig, wenn er zuständig sein will. Sich für unzuständig erklären heißt: seine Leistungsunfähigkeit betonen.

Auf andere neuzeitliche Beispiele solcher überindividuellen rechtskulturellen Anwaltsfunktionen — Juristenausbildung, Arbeit an Beseitigung der Rechtsfremdheit des Volkes durch Presse, Radio u. dgl., Rechtsauskunft, Schaffung von Schiedsgerichten zur Befriedigung des nach ihnen bestehenden Bedürfnisses, Urteilskritik, Massenbeitreibung von Außenständen — sei an dieser Stelle nur kurz hingewiesen. Der Dienst als Rechtsorgan des Volkes kann nicht als ein Katalog ein für allemal bestimmter Aufgaben umschrieben werden. Funktion und Funktionär wachsen zusammen. Es wächst (nicht nur der Mensch, sondern auch) der Stand mit seinen größeren Zwecken, die er sich selbst in Erkenntnis und Bedingung von Bedürfnissen setzt. Kein Kulturorgan darf sich begnügen mit der Pflege vorhandener Gebiete, die ihm obrigkeitlich zugewiesen werden. Kulturorgan sein heißt Führer und Erzieher sein, vorhandene Bedürfnisse veredeln, sie in sittlich zu verantwortender Form befriedigen, sie zum Bewußtsein bringen, wo sie schlummern. Die Rücksicht auf einzelwirtschaftliche Rentabilität hat dabei in den Hintergrund zu treten. Denn standeswirtschaftlich rentabel ist jede Leistung, die die eigentliche Arbeits- und Einkommensgrundlage des Standes erhält und stärkt: das allgemeine Vertrauen. Und dieses ist im letzten Grund auch die Basis der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen Anwalts. Darum hüte man sich, das Entgleiten der Arbeitsgerichtstätigkeit, des Auskunftswezens u. dgl. für anwaltswirtschaftlich gleichgültig zu erachten! Und man hüte sich weiter, die neuzeitlich ungewohnten Formen der Befriedigung neuzeitlicher Bedürfnisse, besonders die Anwaltsgenossenschaften, als standesrechtlich oder „ethisch „unzulässig“ zu bezeichnen! Das standespolitisch Notwendige darf nicht an Etikettefragen scheitern. Es wird uns sonst gehen wie jener schottischen Hofdame, die bei einer nächtlichen Feuersbrunst lieber verbrannte als sich ohne Hemd aus dem Haus zu retten.

Der Anwalt ist entweder Rechtsorgan des Volkes in diesem Sinne — oder er hat seine Daseinsberechtigung als ein mit Sonderrechten und Sonderpflichten ausgestatteter Stand, sein Recht auf seine in der Sonderfunktion begründete Sonderverfassung verloren. Erschöpft sich die Leistung des Anwaltsstandes in fungiblen Leistungen, so ist er in der Tat nichts anderes als das, was er in der Vorstellung weiter Kreise der Gesellschaft, besonders auch vieler Behörden und Wirtschaftsführer schon geworden ist; eine Summe von technisch mehr oder weniger gut brauchbaren, für die Rechtskultur entbehrlichen Gehilfen der Wirtschaft, die den Individuen beim Geldverdienen und Prozeßführen dienen — gleich den anderen Produktionsgehilfen dieser Art, gleich den Vermittlern, Kommissionären, Agenten, Konsulenten u. dgl., die geschäftlich ohne gemeinwirtschaftliche Verantwortung arbeiten und durch andere Funktionäre, auch durch unselbständig um Lohnes willen Arbeitende ersetzbar sind.

Die zunftartige Berufsverfassung des Anwalts wird von weitesten Kreisen des Publikums nicht mehr verstanden. Die der freien Betätigung gesetzten Schranken, ihrem Sinn nach Sicherungen der spezifischen Freiheit des Standes, wie Bühnenordnung, Zulassungsbeschränkungen, Anwaltszwang, Disziplin, Ehrengericht usw. — werden je nachdem entweder als lächerlicher Pöppel oder als lästige Privilegien empfunden.

Wir müssen also einerseits konstatieren: die objektiven Bedingungen einer Daseinsicherung des Anwaltsstandes sind vorhanden, der Stand hat Aufgaben. Aber andererseits: Vertrauenskrise! Die Emanzipation des Volkes vom Anwaltsstand ist im Fortschreiten begriffen. Der Anwaltsstand lebt im Bewußtsein des Volkes nicht mehr oder kaum mehr als Funktionär der Rechtskultur.

Dieser subjektive Tatbestand aber hat wiederum objektive Bedeutung. Denn der Anwalt kann seine Funktion nicht er-

¹⁾ Diese Gesetzwidrigkeit scheint mir anwaltspolitisch wichtiger als die — zur Zeit dem StGH. unterbreitete — Frage der Reichsverfassungswidrigkeit der bay. Ehrentitel.

füllen ohne den Glauben des Volks an sie, selbst wenn der leistende Funktionär noch weiterhin würdig des Vertrauens ist und der Leistungsempfänger — vielleicht unbewußt — der Leistung bedarf. Hier zeigt sich aber der andere Teil des subjektiven Krisenatbestandes: Jener Vorstellung des Volks entsprechen ähnliche Vorstellungen innerhalb der Anwaltschaft selbst. Offenbar besteht hier eine Wechselwirkung: Mangelndes Funktionsbewußtsein hüben und drüben. Es ist eine qualifizierte Vertrauenskrise: der Vertrauensträger ermangelt des Selbstvertrauens. Alle Festtagsstimmung darf nicht hindern an dem Eingeständnis: In weiten Kreisen der Anwaltschaft lebt der Glaube an ihre Sonderfunktion nicht mehr, sondern er fristet ein phrasenologisches Dasein in Feierreden und -aufsätzen. Die eigene Vorstellung sehr vieler Kollegen von sich selbst ist identisch mit der oben gekennzeichneten weiter Kreise des Volks von ihnen: Sie sind im eigenen Bewußtsein Geschäftsleute, die um Geldes willen Geschäftsleuten beim Geldverdienen und Prozessieren helfen. Dieser Vorstellung entspricht die Erschütterung des Glaubens an die Berechtigung und den Sinn des ständischen Sonderdaseins. Ein Nicht-mehr-Verstehen, das sich schon vielfach äußert in offener Bekämpfung der rechtlichen Verfassung.

Im 50. Jahre ihres Bestehens ist keiner der Grundzüge dieser Verfassung unangefochten. Das Fraglichwerden der Funktion hat auch die weise geschaffenen Funktionsversicherungen fraglich gemacht. Gewiß ist die deutsche Anwaltsverfassung — normiert in StPD., ZPD., RAGebD., RAO. — von Anfang an nicht in allen Einzelheiten gelungene Schöpfung gewesen. Das Kompromiß, das in jahrelangem, zähem Kampf widerstreitender Kräfte zwischen den Elementen des Zwanges und denen der Freiheit gefunden wurde, war eben ein Kompromiß, das in vielen Einzelheiten anders aussehen hätte können und sollen. Das Werk als Ganzes aber verdient hohe Anerkennung. Die „beamtenähnliche“ oder „halbamtliche“ Funktion des Anwaltsstandes verlangt eine Ordnung, die Freiheit und Zwang verbindet²⁾. Seine Freiheit darf nicht sein die Gewerbefreiheit, die Freiheit der Sachgüterwirtschaft, und seine Abhängigkeit nicht die des Beamten. Freier Wettbewerb wohl, aber mit rechtlichen Garantien der technischen und moralischen Tüchtigkeit! Inmitten der Hochblüte des wirtschaftlichen Liberalismus, in einem Zustand bundesstaatlicher Zerrissenheit der deutschen Justizzustände, ohne einen tragfähigen gesamtdeutschen Untergrund anwaltsrechtlicher Tradition galt es, den Gedanken einerseits der Versorgung des deutschen Volkes mit angemessener Sachwalterarbeit, andererseits der Versorgung der Anwälte mit genügender Nahrung gesetzlich zu normieren, also ein lebensfähiges Stück Bedarfs-, Nahrungs- und Kunstwirtschaft einheitlich für ganz Deutschland zu gestalten.

Man hat schon viel gestritten, ob diese Gestaltung der Bindungen das Richtige getroffen hat, ob nicht eine Forderung der gesetzlichen Starrheit der Gebühren, ein Recht des Standes auf Mitwirkung bei deren Änderung oder überhaupt eine autonome Gebührenordnung, ob nicht eine Beseitigung der staatlichen Mitwirkung an der Ehrengerichtsbarkeit gerecht und zweckmäßig sei. Aber dies waren und sind Fragen zweiten Ranges gegenüber den Grundgedanken.

Gegen diese aber richtet sich nun mehr und mehr der Zweifel. Von nichtanwaltschaftlicher Seite wird Abbau, ja Abschaffung des Anwaltszwanges als eines überlebten Privilegs verlangt. Und es ist schon die Majorität des Standes, die Einschränkung des Wettbewerbs, die Beschränkung der Freiheit der Advokatur, also Zulassungsbeschränkungen irgendwelcher Art verlangt. Es mehren sich die Stimmen derer, die den Abbau des anwaltschaftlichen materiellen Sonderrechts verlangen, Abschaffung jeglicher Gebührenordnung und Standesdisziplin, womit völlige Wettbewerbsgleichheit mit den anderen — nichtanwaltschaftlichen — Sachwaltern hergestellt wäre. Das gemeine Recht genüge zum Schutze des Publikums und zur Wahrung der Lauterkeit des inneren Wettbewerbs. Das Verbot der freien Preisbemessung, die Verbote gewisser Betätigungen als standeswidrig seien nur zünftlerische Hemmungen der aufstrebenden jüngeren, materiell nicht gutge-

stellten Anwälte durch die gutgestellten älteren Anwälte. Ein, sei es vermeintlicher, sei es wirklicher Klassen Gegensatz bedroht das einheitliche Gefüge des Standes und die Geltung der alten Standesideale. Das darauf aufgebaute Standesrecht selbst — das angewiesen ist auf die freiwillige Befolgung der in ihrem Gewissen sich daran gebunden fühlenden Standesgenossen — wird dadurch ideell entkräftet, nachdem es schon durch die zunehmende Zahl der Anwälte und die steigende wirtschaftliche Not seit längerem praktisch an Geltung eingebüßt hat. Es besteht Gefahr, daß diesem Zwiespalt zwischen der offiziellen Standeseith und dem praktisch geübten Berufsbrauch mit den gesetzlichen Mitteln — Aufsicht und Ehrengericht — auf die Dauer nicht beizukommen sein wird.

II.

Also Krisis der Rechtsanwaltsordnung in ihrem Jubiläumjahr! Es gilt, sie zu erkennen als einen Teil der oben festgestellten konstitutionellen Krise des deutschen Anwaltsstandes, jener Leistungs- und Vertrauenskrise.

Die Diagnose ist Voraussetzung der Heilung. Die Diagnostik in der Standespolitik verlangt in erster Linie Selbstkenntnis. Darum unsere eingangs erhobene Forderung: Jubiläumstimmung soll nicht den Tatbestand durch Phrasen vernebeln. Keine würdigere Erinnerungsfeier als die, die zum Anlaß erster Selbstreflexion genommen wird.

Die führenden Köpfe der deutschen Anwaltschaft haben sich den Forderungen und Gefahren des Festes gewachsen gezeigt. Daß sie die Wurzeln des 50 Jahre alten Anwaltsdaseins als problematisch geworden empfinden, wird durch das bewiesen, was dieses Jubiläumjahr an rednerischen und literarischen Leistungen produziert hat. Zur Besinnung auf die Grundfragen des Standes und damit zur Selbstreflexion rief die Leitung des Anwalts auf mit dem Thema des Festvortrags: „Anwalt, Volk und Staat“. Die doppelte Aufgabe, es mit repräsentativer Würde und zugleich mit wissenschaftlicher Aufrichtigkeit zu behandeln, hat Deßreux trefflich erfüllt. Auch alle übrigen Gaben des Jubiläumjahres, mögen sie ausdrücklich als Festgaben dargebracht sein oder nicht, tragen, jede in ihrer Art, Wertvolles bei zur Lösung des Krisenproblems.

Vor allem beweisen sie, daß das anwaltspolitische Denken nun wohl endgültig jene Inzucht- und Isoliermethode überwunden hat, die dem Juristen, zumal dem positivistisch geschulten, wenn er wirtschaftspolitische Dinge behandelt, besonders nahelegt, jene Methode, die die Anwaltsdinge erörtert, als spielten sie sich ab im luftleeren Raum, als gäbe es nichts ihresgleichen, als seien sie nicht der Sonderfall eines Allgemeinen, nicht das Produkt einer Entwicklung, im immerwährenden Wandel begriffen. Anwaltspolitik muß auf wissenschaftlicher Grundlage betrieben werden. Nur dies verbürgt rationale Politik. Die Ideen der Soziologie, Geschichte, Wirtschaftslehre, der allgemeinen und der Kulturphilosophie befruchten zusehends mehr und mehr die Anwaltswissenschaft. So legt H. F. Abraham in seiner im Feiertage erschienenen Schrift: „Vom Rechte, das mit uns geboren...“ (Berlin 1929) an die Ergebnisse der eigenen praktischen Erfahrung und an den gegebenen Rechtszustand Nietzsche's kulturkritische Maßstäbe an und gewinnt so geübtes Fundament und Material zu einem Entwurf einer Justizreform, die eine bestimmt gestaltete Wandlung der Anwaltsordnung folgerichtig in sich greift.

Im wörtlichen Sinne reißt Grenzen nieder und eröffnet Ausblicke in unbegrenzte Weiten Magnus in seiner die Organisation, Tätigkeit und Standesauffassungen der Anwaltschaften der Welt schildernden Festgabe: „Die Rechtsanwaltschaft“ (Leipzig 1929), der er das Motto voranstellt: „Willst du dich selber erkennen, so sieh, wie die anderen es treiben; willst du die anderen verstehen, blick in dein eigenes Herz.“ Magnus ist schon seit langem ein Erzieher und Anreger zu der überschaulichen Behandlung der Dinge gewesen, die er selbst betätigt in rednerischer, organisatorischer, schriftstellerischer und redaktioneller Leistung. Die Überlegung, wie wenig die einzelnen Anwaltschaften der Welt voneinander wissen und wie nützlich jeder einzelnen von ihnen die Kenntnis der Erfahrungen und der Problematik der anderen Anwaltschaften sein müsse, hat in ihm schon vor Jahren den Plan einer Gesamtdarstellung erstehen lassen, in der je Vertreter der einzelnen Länder über ihre Anwaltschaft berichten

²⁾ Das Wesen des „halbamtlichen Berufs“ hat besonders treffend herausgearbeitet Triepel in seinem Aufsatz „Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf“ (Festschrift der Berliner Fak. für Vinding, 1911).

solten. Die Leser des 1925 (in der Schriftenreihe des AnwB.) erschienenen Vorläufers finden in dem nun als Festgabe erschienenen Buch fast alle Wünsche, die jener noch offen ließ — man vermisse damals schmerzlich die Darstellung mancher europäischen und fast aller außereuropäischen Länder — erfüllt. (Es fehlt jetzt nur — wegen der dortigen Wirren — der Bericht über Palästina.) Eine wertvolle Ergänzung nach der historischen Seite stellen dar die rechtsgeschichtlichen Aufsätze über die Anwaltschaft im römischen (Wenger) und im deutschen Recht (Zehr. v. Schwerin); denn in fast allen Ländern des europäisch-amerikanischen Kulturkreises sind noch Elemente der römischen und deutschen Vergangenheit — nicht selten in eigenartiger Verquickung — lebendig. Die so gebotene Möglichkeit, das Werk der Nachfahren mit dem Werk der Ahnen zu vergleichen, legt Gedanken über den Wandel und den Bestand menschlicher Einrichtungen nahe, die über den Bereich der Anwaltsdinge hinaus von allgemeiner wirtschafts-, gesellschafts- und kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Es ist zu erwarten, daß besonders auch die soziologische Forschung den ihr hier gebotenen neuen Materialien gebührende Beachtung schenken wird.

Darin liegt überhaupt der größte Wert dieses lediglich berichtenden Buches, daß es seine Leser zum Mitdenken zwingt und daß unendliche Anregungen davon ausgehen werden. Ein Buch von mehr als 50 Verfassern — die Energie, aus allen Ecken der Welt die Darsteller herbeizuholen, ist bewundernswert — und doch wie aus einem Guß! Denn es steckt dahinter ein klarer Gestaltungswille, eine einheitliche Fragestellung. Dadurch aber, daß keinem der Berichterstatter Vorschriften hinsichtlich der Art der Darstellung gemacht wurden, ist jede Monotonie vermieden und — abgesehen von allen praktischen und wissenschaftlichen Nutzenwendungen — ein geradezu fesselndes Buch entstanden, atmet jeder einzelne Beitrag Frische und Ursprünglichkeit. Man ist versucht, bei nahe von „Erdgeruch“ zu sprechen, wenn man die vorsichtige und gedämpfte Art, in der der italienische in Florenz wohnende Autor über die faschistische Anwaltsordnung referiert, vergleicht mit der farbenreichen und kritischen Art, in der der in Berlin wohnende russische Autor von der Sowjetanwaltschaft erzählt.

Stoffammlung, in solcher Weise betätigt, ist schöpferische Leistung. Der Berichterstatter widersteht schwer der Versuchung, den mannigfaltigen Gedankenlinien, die von dem Buch auslaufen, nachzugehen. Nur einiges, das durch das anwaltpolitische Thema dieses Aufsatzes nahegelegt wird, sei ihm gestattet auszusprechen.

Das Buch ist, wie kaum ein anderes, geeignet, unsere Politik von der doktrinären und inzuchtzmäßigen Methode der Reformdiskussion zu heilen. Es sollte fürderhin keiner mehr über die Zweiteilung der deutschen Anwaltschaft sprechen, der nicht durch Studium der außerdeutschen einschlägigen Tatsachen sich ein klares Bild gemacht hat, wie jene in der Praxis funktioniert. Umgekehrt: die Unverbrüchlichkeit und der Absolutismus der anwaltsrechtlichen und -ethischen Dogmatik erfährt schwere Stöße, wenn man sieht, wie Handlungen, die bei uns als anwaltsliche Todsünden verdammt werden, anderswo geübt werden, ohne daß anscheinend der Stand und die Erfüllung seiner Funktion darunter leiden. Verdamme also fürderhin niemand mehr Erfolgshonorar, quota litis, Praxisverkauf, die Ausübung gewisser kommerzieller Tätigkeiten neben dem Anwaltsberuf als absolute und indiskutable Verstöße gegen den heiligen Geist der Anwaltschaft! Denn es gibt an Ansehen und Einkommen hochstehende Anwaltsstände, die diese Sünden begehen, ohne der Strafe des Untergangs zu verfallen.

Echte Wissenschaftlichkeit lähmt nicht den Reformwillen, sondern hilft beim Schmieden des soliden Werkzeugs, ohne das Politik nicht sachgemäß betrieben werden kann. Man lernt aus dem Buch für die politische Praxis einerseits Vorsicht bei Nachahmung des fremden Vorbilds, andererseits aber auch, daß man nicht überängstlich beim Altgewohnten beharren soll.

Die kausallogische Betrachtung lehrt uns die Gründe der unendlich bunten und formenreichen Mannigfaltigkeit der Anwaltsdinge verstehen. Der eine Rechtsanwalt — in wie mannigfacher Verfassung bietet er sich dar. Aus den gesellschaftlichen und geschichtlichen Bedingungen erwachen die Verschiedenheiten. Dies zeigt sich besonders bei den Ländern, die

nach fremdem Muster eine neue Anwaltschaft sich schufen. Überall entwickelt sich die Schöpfung abweichend von dem Vorbild. Wie unendlich Verschiedenes ist aus der alten römischen Zweiteilung der Anwaltschaft hervorgegangen und wie eigen entwickelt sie sich selbst da, wo sie erst neuerdings durch ein Diktat des Gesetzgebers eingeführt worden ist. Wegen der mannigfaltigen Verwandtschaft und örtlichen Nähe sind in dieser Hinsicht lehrreich z. B. die Verschiedenheiten zwischen Frankreich und Belgien. (Begreiflich wird übrigens so, daß auch innerhalb der einheitlichen deutschen Anwaltschaft — gefördert, aber nicht allein bedingt durch die mangelnde Freizügigkeit — deutlich akzentuierte regionale Verschiedenheiten auftreten.) Man lernt hier: Fremdes Vorbild ist zwar mit Vorsicht anzuwenden, aber — auch unvorsichtig künstliche Eingriffe pflegt der mißhandelte Gesellschaftskörper seinen Bedürfnissen zu assimilieren.

Anwaltpolitisch noch fruchtbarer als die kausallogische Betrachtung, die uns die Mannigfaltigkeit des Stoffes als gesellschaftlich bedingt verstehen lehrt, ist die teleologische Deutung, die versucht, in dem bunten Vielertei der äußeren Erscheinung den einheitlichen Sinn, den Wollzug einer nicht an Grenzen der Zeit und des Orts gebundenen Gesetzmäßigkeit zu erkennen. Die Anwaltslehre muß es dankbar begrüßen, daß ihr der hier gebotene vielgestaltige Stoff der Sachwalterwirklichkeit Gelegenheit gibt, sich selbst zu prüfen und sich zu bewähren.

Wir suchen — und glauben zu finden — in allen den vor uns hingestellten bunten Bildern verschiedenartiger Anwälte den Anwalt, den idealen Anwalt, sozusagen die platonische Idee des Anwalts, des freiberuflichen Sachwalters, der, um seine im Wesen immer gleiche Funktion zu erfüllen, immer wieder in irgendeiner Form jene Personalunion von Amt und Gewerbe verwirklichen muß. Mit soziologischer Gesetzmäßigkeit ringt sich durch Widerstände, Unverständnis, Ungültigkeit, menschliche Unzulänglichkeit, gegen behördliche Macht der Gedanke des freien Anwalts durch. Auch in den Ländern, die einer gesetzlichen Sonderverfassung des Anwaltsstandes entbehren haben, sehen wir, wie sich allmählich eine solche mit den spezifischen freiberuflichen Sicherungen der technischen und moralischen Tüchtigkeit autonom bildet, daß sich Sachwalter, die die dem Anwaltsberuf immanente gemeinwirtschaftliche Verantwortlichkeit empfinden, kraft soziologischer Gesetzmäßigkeit abscheiden von denjenigen, die die Anwaltschaft als reines Geschäft treiben. Anscheinend gilt das biologische „Funktionsgesetz“, nach dem jede Funktion die ihr entsprechende optimale Form nach sich zieht, auch in der Soziologie. Die Grenze zwischen Gewerben und freien Berufen ist nicht nur eine theoretische, sondern hat, wo die Gemeinwirtschaft freiberuflicher Produzenten bedarf, die Tendenz, sich in der Praxis zu verwirklichen. Beispiele: die schwedische und finnische Anwaltschaft.

Lehrreich ist hinsichtlich der Eigenwüchsigkeit der Standeszucht besonders auch das nordamerikanische Beispiel. Amerika „hat es besser“, kennt „keine Schlösser und keine Vasalle“, keine mittelalterlichen Lehen und Zünfte. Und doch hat sich dort inmitten des hochkapitalistischen Betriebes der Anwalt gebildet, der, wie ein Lehensträger, sein privates Geschäft als ein anvertrautes Amt übt, haben sich Genossenschaften der sich als Amtsträger fühlenden Anwälte gebildet, die, nach Art von Zünften, für technische und sittliche Hochhaltung ihrer Genossen sorgen, Preistagen schaffen, an der Ausbildung des Nachwuchses von Anwälten und Richtern aktiv teilnehmen, Standeszucht und Ehrengerichtbarkeit üben. Daraus ist weiter zu lernen, wie soziales Anwaltsprivileg und soziale Anwaltsleistung einander bedingen. Ein gesunder Anwaltsstand wartet nicht, bis ihm Bedürfnisse der Rechtskultur behördlich zur Befriedigung zugewiesen werden. Stand, Pfleger einer öffentlichen Aufgabe ist er gerade in dem Maß, als er Rechtskultur in eigener Verantwortung übt.

Sowjetrußland und das faschistische Italien sind nur scheinbar Ausnahmen. Staatsysteme, denen der Mensch schlechthin ein Organ im Dienste einer von einer allweisen Behörde oder Gruppe vertretenen Gesellschaftsidee ist, die eine staatsfreie Sphäre des Individuums grundsätzlich nicht anerkennen, für die auch die Justiz nicht mehr Gerechtigkeitspflege, sondern Werkzeug im Dienste einer politischen Idee ist, können naturgemäß auch die Schutzfunktion des Anwalts

nicht anerkennen und schaffen folgerichtig den freien Anwalt ab. Der Anwalt ist dort höchstens geduldet als ein unfreies Organ im Dienste des staatlichen Systems, wenn man ihn schon nicht entbehren zu können glaubt, als technisches Organ der Rechtspflege. Daß er noch in dieser Denaturierung von den Machthabern mißtrauisch angesehen wird, beweist gerade, daß seine bloße Existenz schon dem freiheitunterdrückenden System abträglich ist, daß auch der unfreie Anwalt potentiell Funktionär des Freiheitschutzes ist. Das Wesen des Berufs ist nicht zu erlösen. Schon die 12 Jahre Sowjeterfahrung zeigen, daß die unterdrückten Keime sich immer wieder regen. Der gewaltsam vollzogene Schnitt zwischen der alten und der neuen Anwaltschaft hindert nicht, daß diese anknüpft an die Traditionen, die jene sich selbst mühsam erarbeitet hatte gegen ein anderes grundsätzlich anwaltsfeindliches System, das zaristische. — Und Italien — —? Qui vivra verra! —

Es konnte also der deutschen Anwaltschaft in ihrer paradoxen Situation, Jubiläum und Krise zusammen erleben zu müssen, keine schönere Festgabe geboten werden, als das Magnusche Buch. Es ist nicht nur eine Fierde des Geburtsstagsstichs, sondern ein Geschenk für die Dauer.

Die altbewährten Grundsätze haben wir als erschüttert festgestellt. Der deutsche Rechtsanwalt ist im Bewußtsein der anderen und seiner selbst zur schwankenden Gestalt geworden. Man kann nicht mit zwingenden logischen Argumenten diejenigen widerlegen, die da glauben — und es sind ihrer nicht wenige, die es glauben —, daß die Bedürfnisse des Rechts- und Wirtschaftslebens nach rechtlichen und rechtswirtschaftlichen Einrichtungen durch die Dienstleistungen einer rein erwerbswirtschaftlich gesinnten Schaar von juristisch ausgebildeten Fachleuten befriedigt werden könnten, deren Beziehungen untereinander und zum Publikum nach dem allgemeinen Recht sich regeln — vorbehaltlich gewisser gewerbepolizeilicher (Kon-

zession) und strafrechtlicher (Geheimnisverrat, Parteiverrat u. dgl.), aus den spezifischen Eigentümlichkeiten des Sachwalters sich rechtfertigender Sondervorschriften. Wird ja auch die Befriedigung der meisten anderen volkswirtschaftlichen Bedürfnisse nach Gütern und Diensten durch das Spiel des freien Wettbewerbs egoistisch auf privaten Gelderwerb ausgerichteteter Individuen gewährleistet — vorbehaltlich einiger, die Zuverlässigkeit gewisser Gewerbetreibender sichernden Sonderbestimmungen (vgl. §§ 16 ff. RWGD.).

Ob dieser Glaube „richtig“ ist oder „unrichtig“, kann nur die Erfahrung lehren. Die Probe aber brauchen wir nicht selbst zu machen. Andere Länder haben sie schon gemacht. Magnus vermittelt uns ihre Erfahrungen. Hier lernen wir: Der Anwalt, der ideale Anwalt ist es, dessen Gestalt durch alles Schwanken und allen Wandel immer und immer wieder sich hindurchringt. Eine wertvolle, eine unentbehrliche Waffe im Kampf um die obersten Grundsätze ist diese Lehre.

Aber die Erfahrung zeigt nicht nur die Einheit im Wandel, sondern auch den Wandel in der Einheit. Die Idee des Anwalts verwirklicht sich zur lebensfähigen Gestalt nur in dem Maße, als der Anwaltsstand als Funktionär der Rechtskultur- und der Schutzbedürfnisse in deren Wechsel und Wandel sich bewährt.

Wird deutsche Anwaltspolitik in diesem Sinne, beharrlich und fortschrittlich zugleich, getrieben — beharrlich, wo die wesentlichen Grundlagen, die ethische und technische Leistungsfähigkeit und die in dieser begründete Vertrauensstellung gefährdet sind, fortschrittlich, wo es gilt neue Aufgaben mit neuen Mitteln zu lösen —, so sind wir berechtigt zu hoffen, daß sie auch die gegenwärtige Krise überwinden wird, daß die Rechtsanwaltsordnung noch manches Jubiläum wird feiern können.

Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege¹⁾.

Von Rechtsanwältin GAWLIK, Forst/Lausitz.

Der Bund Deutscher Justizamtänner veröffentlicht in einer 100 Seiten zählenden Schrift in gefälliger Form und mit ebenso praktischem wie übersichtlichem Druck Reformvorschläge zur Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege. Die Überschrift ist gut gewählt, sie erregt die Aufmerksamkeit weiter Kreise. In der heutigen Zeit, in der alle unnötigen Ausgaben zu vermeiden sind, in der die Überorganisation der Behörden einen gründlichen Abbau verlangt, sind Billigkeit, Einfachheit und Schnelligkeit überall zu fördern. Nur muß dabei beachtet werden, daß die Güte der zu leistenden Arbeit nicht darunter leidet, sonst ist sie weder billig noch einfach noch schnell.

Wenn die Ford-Motor-Company die Lackierung von Lincoln-Wagen durch ultraviolette Energie von Quarzlampen prüft, die Strahlen erzeugen, die viermal stärker sind als die der Sonne, so stellt dies im groben Sinne eine Verteuerung, Erschwerung und Verlangsamung des Herstellungsverfahrens dar. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall. Hält der Lack einer derartigen Prüfung stand, wird er nicht rissig und wirft er keine Blasen, so können derartige Wagen der stärksten Tropensonne ohne jede nachteilige Wirkung ausgesetzt werden. Ihre Gebrauchverwendung ist unbegrenzt, ihre Ausdauer ist unverwundlich.

Dies Beispiel läßt sich auf die Rechtspflege anwenden. Man darf nicht scheinbare Augenblicksverbesserungen als dauernd günstige Zustände auffassen, sondern hat vor jeder Änderungsmaßnahme genau zu prüfen, ob die erwarteten Vorteile erreicht werden oder ob nicht Schaden angerichtet wird. Auch für ein Volk, das mit seinen Ausgaben zu rechnen hat, muß die Güte der Rechtspflege unantastbar sein. Sie darf nicht unter Ersparnissen leiden, die gegenüber den Gesamtausgaben des Haushalts verschwindend gering sind oder überhaupt nicht bestehen. Zugunsten der Rechtsverwaltung ist zu beachten, daß die Haushalte der Justiz nicht im geringsten die Steigerung der Ausgaben aufwiegen wie die der anderen Ämter mit den neugegründeten Behörden und

Einrichtungen, die in unnötiger Weise auf den Staat Aufgaben übernommen haben, die bisher weit besser, und ohne daß sie öffentliche Ausgaben erforderten, von den selbständigen Gewerben und den freien Berufen wahrgenommen wurden.

Die Schrift beginnt mit einem Vorwort; sie zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Dieser bringt die Vorschläge im einzelnen und begründet sie. Es folgt der Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung der Gerichte. Den Schluß bildet als Anhang ein Auszug aus einer früheren Denkschrift des Bundes Deutscher Justizamtänner über das Güteverfahren an den Rechtsausschuß des Reichstages v. 31. Mai 1926. Es ist ein Zeichen unserer ebenso schnell lebenden wie schnell urteilenden Zeit, daß gewisse, plötzlich auftauchende Schlagworte im Fluge für alle Gebiete unseres Lebens benutzt werden. Das Wort Rationalisierung hat von der Industrie auf die Justiz übergegriffen, ohne daß man bedenkt, daß die Herstellung von Gütern und die Entscheidungen über Rechtsgüter Dinge sind, die nicht miteinander verglichen werden können. Solange wir einen Rechtsstaat haben, und für einen solchen treten heute noch die besten und stärksten Kräfte unseres Volkes ein, solange auf ihm unser bürgerliches Dasein beruht, können Ersparnisse im Haushalt der Justiz nur vorgenommen werden, wenn die Güte der Rechtsfindung nicht darunter leidet; ein Grundsatz, den die Denkschrift ausdrücklich hervorhebt (vgl. S. 11).

Im Vorwort wird auf die unnötige Doppelarbeit und den zwecklosen Leerlauf hingewiesen, der dadurch entsteht, daß Richter und Urkundsbeamter dieselbe Arbeit ausführen, dieser mit Entwurf der Verfügung, jener mit ihrer Durchsicht und Unterzeichnung. Soweit es sich um Geschäfte handelt, die man der richterlichen Tätigkeit entziehen kann, wird nichts gegen eine Übertragung auf den Rechtspfleger einzuwenden sein; nur sind die Ansichten darüber sehr geteilt, welche An gelegenheiten dafür in Betracht kommen. Die Verhältnisse in Großstädten, Mittelstädten und Kleinstädten sind verschieden

¹⁾ Siehe S. 3147.

zu beurteilen, keineswegs dürfen sie gleichmäßig behandelt werden. In den Großstädten, die nach der neuen Einteilung des Industriegebiets im Rheinlande 29,5% der Gesamtbevölkerung umfassen, sind viele gleichmäßige Angelegenheiten zu erledigen. Für jeden Zweig der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit sowie für jede Art des Bürobienstes steht eine Fülle geeigneter Sachbearbeiter zur Verfügung, die in den Mittelstädten manchmal, in den Kleinstädten häufig überhaupt nicht zu haben sind. Kenntnisse, die in der Großstadt sehr wertvoll sein können, sind in der Mittelstadt nur mitunter, in der Kleinstadt häufig nicht zu verwenden. In diesen beiden Ortsgruppen spielen andere Fähigkeiten eine Rolle; insbesondere die Kunst eines geschickten Geschäftsverkehrs mit einem Publikum, das wesentlich dasselbe bleibt, die Beamten persönlich genau kennt, mit ihnen außerhalb des Dienstes zusammenkommt und verkehrt. Die Personensfrage spielt eine große Rolle, sie läßt sich nicht durch allgemeine Regeln lösen, da die menschlichen Naturen und die mit ihnen verknüpften Beziehungen viel zu verschieden gestaltet sind.

Für die Aufgaben, deren Übertragung der Bund Deutscher Justizamtänner auf die Mitglieder seines Berufsstandes, die Rechtspfleger, wünscht, ist, wie er S. 19 angibt, eine gründliche theoretische Ausbildung erforderlich sowie eine praktische Tätigkeit längerer Zeit. Er fordert für sie als Schulbildung das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt und eine vierjährige Ausbildung. Der Andrang zu seiner Laufbahn ist groß; die preuß. Justizverwaltung nimmt in der Regel nur Bewerber mit einem guten Reifezeugnis an, was zur Folge hat, daß der Nachwuchs für die Laufbahn des Rechtspflegers an Schulbildung besser ist als ein Teil der Studenten der Rechtswissenschaft, die ohne Einschränkung zum Studium zugelassen werden. Ein in dieser Weise einheitlich vorgebildeter Stand von Rechtspflegern ist jedoch zur Zeit noch nicht vorhanden, vielmehr sind diese ältere und bewährte Urkundsbeamte, die in diese Stellen befördert worden sind. Die jüngeren Angehörigen dieser Gruppen sind mit derartigen schwierigen Aufgaben nicht betraut.

Dieser Umstand ist wichtig zur Beurteilung der Kostenfrage. In den Provinzstädten sind häufig die Amtsrichter in ihrer ersten Stellung tätig; sie sind meistens nicht oder erst seit kurzem verheiratet. Ihr Gehalt wird ihnen aus Gruppe 2b mit 4400 *M* gewährt.

Der Rechtspfleger dagegen wird, zumal in den Großstädten, häufig in der letzten Gehaltsklasse seiner Gruppe sein. Er ist regelmäßig seit langer Zeit verheiratet, er bezieht alsdann das Gehalt aus Gruppe 4b mit 5300 *M* und dazu die vorgesehenen Kinderzulagen u. dgl. Daraus ergibt sich, daß der Rechtspfleger in der Regel ein höheres Gehalt bezieht als der Richter, so daß es ein Irrtum ist anzunehmen, seine Kraft sei billiger, sie ist vielmehr teurer.

Bei der Prüfung der Billigkeit darf ferner nicht übersehen werden, daß der Staat einen Nachwuchs an fähigen Richtern braucht, die später die hochwertige Arbeit leisten sollen, die in allen Verbesserungsanschlägen von ihnen verlangt wird. Ein solcher Richter wird nicht mit der Anstellung geschaffen, sondern muß sich erst entwickeln. Die Tätigkeit an zunächst nicht allzu verantwortungsvollen Stellen läßt ihn allmählich heranreifen, bis er die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Aus diesem Grunde darf ihm das Tätigkeitsfeld nicht abgegriffen werden. Die Verhältnisse in England können hier zum Vergleich nicht herangezogen werden, dort ist die Vorbildung der Richter völlig anders, sie gehen aus den Barristers hervor. Es sind bedeutende Anwälte, die sich jahrelang in eigener Praxis bewährt haben.

Bei der verschiedenen Zusammensetzung des Rechtspflegerpersonals sind seine Leistungen nicht einheitlich. In Großstädten, in denen es bei der Fülle von geeigneten Beamten möglich ist, die Stellen zutreffend zu besetzen, werden Klagen kaum laut geworden sein. Dagegen haben sich in den Provinzstädten oft Mißstände ergeben, wenn auch hervorzuheben ist, daß der Hauptteil der Beamten musterergütig und pflichttreu arbeitet. Es zeigt sich häufig, daß die Rechtspfleger dem von ihnen zu bearbeitenden Sachverhalt gegenüber nicht frei genug sind. Sie halten sich ängstlich an Formvorschriften, die in einzelnen Fällen unangebracht und unzweckmäßig sind, über die der Richter auf Grund seiner

wissenschaftlichen Vorbildung hinwegsieht, was der Rechtspfleger aber nicht zu verantworten wagt, weshalb er Anträge ablehnt, denen die ihm übergeordnete Stelle im Erinnerungs- oder Beschwerdeverfahren stattgibt, nachdem kostbare Zeit verstrichen ist, so daß eine unnötige Verzögerung entstanden ist. Der Rechtspfleger erledigt ferner in unmittelbaren Verkehr mit dem Publikum viele Aufgaben, wodurch unwillkürlich eine einseitige Parteinahme zugunsten der von ihm beratenen Partei herbeigeführt wird, so daß er für eine richterliche Tätigkeit schon deswegen ausschaltet.

Der Rechtspfleger entbehrt der richterlichen Unabhängigkeit; die Denkschrift führt zwar auf S. 16 aus, daß seine Entscheidungen nur mit den gesetzlichen Rechtsbehelfen angegriffen werden können, dies trifft aber nicht den Kern der Sache. Er ist an die Weisungen seiner Verwaltungsbehörde gebunden, die, wenn sie mit seinem Verhalten nicht einverstanden ist, ihn von seinem Posten ablösen kann, woraus sich die Abhängigkeit ergibt, die für den Richter nicht in Frage kommt, der ohne seinen Willen nur auf Grund eines Gesetzes oder eines Disziplinarverfahrens veretzt werden kann.

Die Denkschrift behandelt auf S. 20 die Schwierigkeiten, die es bereitet, bei kleineren Gerichten die Ablösung der richterlichen Arbeit vorzunehmen. Wenn sie dabei empfiehlt, mehrere *UG.* von einem Richter versehen zu lassen, so wird dies nicht allzu oft geschehen können, da die kleinen *UG.* nicht räumlich beieinander liegen. Welche Gefahren und Nachteile die Aufhebung dieser Gerichte mit sich bringt, ist in *JW.* 1928, 1921—1923 bereits dargestellt. Für die kleinstädtische und ländliche Bevölkerung ist der Amtsrichter im ideellen Sinne eine Vertrauens- und Auskunftsperson, die infolge ihrer Vorbildung vielen Einwohnern überlegen ist und daher von ihnen als maßgebend anerkannt wird. Beim Rechtspfleger ist es nicht der Fall; es gibt eine ganze Reihe von gleichstehenden Beamten des Kommunal-, Polizei-, Steuerdienstes usw., die ihre Kenntnisse den seinen mindestens gleichsetzen. Diese Nachteile verkennt Schiffer, den die Denkschrift auf S. 22 zur Unterstützung anführt, dessen Ausführungen überhaupt darunter leiden, daß er nur die Verhältnisse in Großstädten und an höheren Gerichten aus eigener Anschauung zu beurteilen vermag.

Auf S. 23 wird mitgeteilt, daß von den Beamten der preuß. Justizverwaltung am 1. Mai 1928 22,5% auf den höheren, also den richterlichen Dienst, 29,8% auf den oberen Dienst einschließlich der Amtsanwaltschaft, also insbesondere auf die Rechtspfleger, und 47,7% auf den mittleren und den Kanzleidienst entfallen. Das Verhältnis der Richter zum übrigen Personal ist mit noch nicht einem Viertel des Gesamtbestandes durchaus angemessen und kann kaum noch herabgesetzt werden, ohne daß die Rechtspflege Schaden erleidet. Dagegen ist der Anteil des oberen Dienstes mit etwa $\frac{3}{10}$ reichlich.

Es folgen die Vorschläge im einzelnen, die hier insoweit behandelt werden, als ihnen grundsätzlich zu widersprechen ist oder, soweit Bedenken nicht bestehen, als ihnen besondere Bedeutung zukommt, andernfalls werden sie nicht erwähnt.

Im Zivilprozeßverfahren wird zuerst gefordert (S. 32ff.), daß der Rechtspfleger am Güteverfahren beteiligt wird. Der Prozeßrichter soll ihn mit der Abhaltung von Güte Terminen beauftragen können. Das Güteverfahren habe sich zwar eingebürgert, es leide aber noch an verschiedenen Mängeln, nach deren Beseitigung es erheblich gewinnen würde. Insbesondere sei es nachteilig, daß der Richter, der zunächst schlichten soll, bei einer etwaigen streitigen Verhandlung das Urteil fällt. Dieser Fehler werde von den Arbeitsgerichten vermieden, die fast stets Güte- und Streitigungen getrennt abhalten. Die Begründung wird noch weiter ausgeführt. Alsdann wird hervorgehoben, daß in erster Linie bei Güteverhandlungen die Persönlichkeit entscheidet, solche geeignete Personen seien unter den Rechtspflegern genügend zu finden.

Dieser Vorschlag begegnet grundsätzlichen Bedenken; wenn auch das Güteverfahren keine entscheidende Tätigkeit darstellt, so muß gerade dafür ein Beamter gewählt werden, der über ein genügendes Wissen verfügt, um Lebensvorgänge der verschiedensten Art sofort behandeln und beurteilen zu können. Hierzu werden die Richter weit mehr als die Rechtspfleger in der Lage sein. Man kann diesen nicht

ein Gebiet zur Tätigkeit überlassen, für das besonders wertvolle Kräfte zu gewinnen sind. Eine Personalerparung kommt dabei überhaupt nicht in Frage, denn eine gründliche Güteverhandlung erfordert dieselbe Zeit, ob sie von einem Richter oder von einem Rechtspfleger geleitet wird, im Gegenteil, in diesem Fall würde nach den Ausführungen der Denkschrift noch weit mehr Zeit aufgewendet werden. Die Richter sollen von den zahlreichen Terminen entlastet werden, die sie heute noch zu verhandeln haben. Das Publikum soll nicht mehr so lange warten (vgl. S. 90); es würde also der Rechtspfleger keine Ersparnis bedeuten, sondern eine Belastung. Neben den Richtern, der jetzt die Gütesachen erledigt, würde der Rechtspfleger treten, der dem Richter diese Arbeit abnimmt und infolgedessen seinen anderen Aufgaben entzogen wird, für die andere Kräfte eingestellt werden müssen. Selbst wenn man Güte- und Streitverhandlung trennen wollte, was in jedem Falle eine Verzögerung bedeutet, wird nichts dadurch gewonnen, daß der Gütetermin von dem Rechtspfleger wahrgenommen wird. Beim Arbeitsgericht ist derselbe Richter im Güte- und Streitermin tätig. Die Mißstände bei den Terminsanberaumungen bestehen in Großstädten, weniger in der Provinz. Sie beruhen in der Regel auf unübersichtlichen Anordnungen; selbst bei zahlreichen Terminen lassen sich diese so einteilen, daß das Publikum nicht allzulange warten muß. Soweit Geschäftsüberlastung der Grund ist, handelt es sich um einen Übelstand, dem die örtliche Justizverwaltung abhelfen muß; er kann nicht zur Begründung allgemeiner Neuerungen verwandt werden.

Zugunsten der Rechtspfleger spricht ihre genaue Kenntnis der Kostengesetze, die S. 98 erwähnt wird. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß Anwälte sowohl wie Richter häufig die Kostenfragen nicht beherrschen, die bei Abchlüssen von Vergleichen äußerst bedeutungsvoll sind. Den Beteiligten werden schätzungsweise Angaben gemacht, die sich nachträglich als falsch herausstellen, so daß das Ergebnis des Vergleichs für die Parteien anders ausfällt, als sie es erwartet und berechnet haben. Eine Änderung des wirksam abgeschlossenen Vergleichs ist später nicht mehr möglich. Die Partei ist verbittert und ungehalten über ihren Anwalt und das Gericht. Diese Überlegenheit des Rechtspflegers reicht aber nicht aus, um ihn zum Verhandlungsführer in Gütesachen zu bestellen, sie kann nur dazu führen, daß Richter wie Anwälte die Kostenbestimmungen sorgfältiger beherrschen müssen und gegebenenfalls bei Vergleichsverhandlungen einen Rechtspfleger als Beurteiler der Kostenfrage hinzuziehen.

Mit der grundsätzlichen Ablehnung des Rechtspflegers als Leiters von Güteverhandlungen erledigt sich der Vorschlag S. 35, daß er Verjähren- und Anerkenntnisurteile in den ihm übertragenen Sachen im unmittelbaren Anschluß an das Güteverfahren erlassen darf.

Wenn die Denkschrift dabei auf die Ausführungen des Syndikus Dr. Weisbart S. 36 sich beruft, so ist dazu zu bemerken, daß diese sich auf die Zwangsvollstreckung beziehen; mit dem Erlaß des Urteils haben sie nichts zu tun, dieses ergeht ebenso schnell, wenn der Richter den Gütetermin wahrnimmt. Andererseits zeigt die Tatsache, daß der Rechtspfleger, wenn er die Güteverhandlung leitet, um eine Verzögerung zu vermeiden, diese Besugnis erhalten müßte, wie wenig angebracht eine derartige Neuerung ist. Die Rechtsprechung, auch soweit sie scheinbar mechanische Angelegenheiten wie den Erlaß von Anerkenntnis- und Verjährensurteilen umfaßt, ist ein so einheitliches und geschlossenes Gebiet, daß irgendwelche Bruchstücke nicht herausgenommen werden dürfen.

Die Denkschrift fordert S. 38 ff., daß der Rechtspfleger im Zivilprozeß das Armenrecht bewilligen soll mit der Maßgabe, daß die Ablehnung des Gesuchs dem Gericht vorbehalten bleibt. In den Fällen, in denen der Gegner der armen Partei eine Erklärung nicht abgibt oder der Erteilung des Armenrechts nicht widerspricht, wird man dem zustimmen können; nicht aber dann, wenn der Gegner sich widersetzt. Durch den Rechtsstreit, der im Armenrecht geführt wird, erleidet die andere Partei erhebliche Nachteile der verschiedensten Art, die man ihr nur nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts zumuten darf. Für eine solche bietet die Prüfung durch das Gericht die einzige Gewähr, nicht aber die Anordnung des mit der Fällung von Rechtsprüchen nicht befaßten Rechtspflegers. Hat eine Partei das Armenrecht be-

willigt erhalten und beantragt der Gegner es für sich, so wird man dies durch den Rechtspfleger zusprechen lassen können. Für diesen Fall bestehen die Bedenken nicht. Die Bewilligung des Armenrechts mag teilweise in rechtsunfundiigen Kreisen als eine Stellungnahme des Gerichts zugunsten der armen Partei angesehen werden, dies ist aber kein Grund, den Rechtspfleger an Stelle des Richters beschließen zu lassen, es könnte höchstens dazu führen, daß nicht von dem Prozeßgericht, sondern von einer anderen richterlichen Abteilung darüber entschieden wird. Eine Änderung in diesem Sinne ist aber nicht geboten.

Von besonderer Bedeutung ist der Vorschlag auf S. 42, daß der Rechtspfleger die Verhandlungstermine sowie die Einlassungs- und Ladungsfristen bestimmen soll; nur wenn er einem Antrag auf Fristabkürzung nicht stattgeben will, soll das Gericht entscheiden. Hier handelt es sich um Anordnungen, die mit der Rechtsprechung nichts zu tun haben; für sie kommt es darauf an, daß sie von umsichtigen und geschäftserfahrenen Personen getroffen werden, eine richterliche Vorbildung ist dazu nicht erforderlich. Die Einführung dieser Neuerung würde eine erhebliche Beschleunigung des Prozeßverfahrens mit sich bringen.

Der Erlaß von Ersuchen um Rechtshilfe zur Erledigung von Beweisbeschlüssen im Deutschen Reich ist ein rein geschäftsmäßiger Vorgang, da der Beweisbeschluss vom Gericht bereits erlassen ist, seine Erledigung kann unbedenklich vom Rechtspfleger veranlaßt werden.

Dagegen kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, wie es die Denkschrift S. 44 will, nicht den Rechtspflegern übertragen werden. Es handelt sich hierbei um Vorgänge, die unbedingt von Richtern wahrzunehmen sind. Auch wenn der ersuchte Richter den Rechtsstreit nicht zu entscheiden hat, so ist bei der Vernehmung eine derartige Fülle von Rechtskenntnissen erforderlich, über die selbst ein gewandter und geschickter Rechtspfleger nicht verfügt. Es ändert daran nichts, daß die Beweisaufnahme häufig rein technischer Art zu sein scheint und insbesondere dem Richter, zumal in den Großstädten, der ständig mit derartigen Terminen betraut ist, auf die Dauer äußerst langweilig erscheint. Die Arbeit vermag dem Richter nicht abgenommen zu werden. Es würde obendrein nichts damit gespart werden, der Rechtspfleger würde mindestens dieselbe Zeit zur Vernehmung brauchen wie der Richter, ganz abgesehen davon, daß das Ergebnis der Beweisaufnahme häufig den Anforderungen des ersuchenden Gerichts nicht genügen würde, das schon heute bei richterlichen Vernehmungen oft genug eine zweite Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter herbeiführen muß, weil die erste den Sachverhalt nicht richtig und nicht vollständig ergeben hat. Wenn gesagt wird, der Rechtspfleger nehme schon jetzt Anträge der verschiedensten Art von den Parteien entgegen, er habe daher die Befähigung zur Vornahme von Beweisterminen, so verkennt diese Ausföhrung die Schwierigkeiten derartiger Verhandlungen, die mit der Erörterung von Anträgen u. dgl. nicht zu vergleichen ist.

Die Abnahme von Eiden in diesen Fällen darf nur durch den Richter geschehen. Wenn der Rechtspfleger zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen befugt ist, so kann ihm deswegen eine so weitgehende Ermächtigung, Zeugen und Sachverständige im Beweisverfahren zu vereidigen, nicht übertragen werden. Der Eid ist eine besondere Befräftigung der betreffenden Aussage. Es ist notwendig, daß dies den Beteiligten auch äußerlich dadurch zum Bewußtsein kommt, daß sie vom Richter vernommen werden. Die Achtung und Ehrfurcht vor dem Eide nehmen in dem Maße ab, als der Kreis der Personen erweitert wird, vor denen er zu leisten ist. Die Verfasser der Denkschrift empfinden dies selbst, indem sie die Vernehmung und Vereidigung von hochgestellten Personen dem Gericht vorbehalten wollen, wofür kein Anlaß besteht. Hat der Rechtspfleger die Befugnis der Eidesabnahme, so liegt kein Grund vor, ihn in dieser Beziehung einzuschränken.

Nachdem die Einstellung der Zwangsvollstreckung, die dem Vollstreckungsgericht obliegt, dem Rechtspfleger übertragen ist, wird man der Forderung S. 47 zustimmen müssen, daß die Anordnung der Einstellung der Zwangsvoll-

streckung, die das Prozeßgericht vorzunehmen hat, ihm zugewiesen wird.

Das Verteilungsverfahren wird ihm vollständig zu übertragen sein.

Das Offenbarungsseidverfahren weist schwere Mängel auf, wie allgemein anerkannt wird. Es ist die Aufgabe aller beteiligten Stellen, es sobald wie möglich zeitgemäß umzugestalten. Die Vorschläge S. 50 der Denkschrift würden demnach bei der kommenden Neuerung zu verwerten sein, soweit sie Verbesserungen enthalten. Dazu gehört nicht, daß der Rechtspfleger den Offenbarungsseid abnimmt; wegen der Befugnis dazu gelten dieselben Ausführungen, die für das Beweisnahmeverfahren vor dem eruchten Richter gemacht worden sind. Wenn darauf hingewiesen wird, daß im Steuerfeststellungsverfahren von den Beamten des oberen Steuerdienstes Eide abgenommen werden, so kann das Verfahren einer derartigen Verwaltungsbehörde nicht nachahmenswert sein. Die einschneidende Maßnahme des Haftbefehls ist vom Richter zu verfügen, ihre Übertragung an irgendwelche andere Beamtenkreise darf nicht erfolgen. Auf dem Gebiete der Strafvollstreckung ist auf Grund der Entlastung von einer Reihe von Bundesstaaten der Rechtspfleger ermächtigt worden, Vorführungs- und Haftbefehle zu erlassen. Mit Recht haben aber einige Bundesstaaten Bedenken dagegen gehabt, keineswegs kann die Ausdehnung derartiger Befugnisse empfohlen werden.

Das Aufgebotsverfahren wird man den Rechtspflägern überweisen können (vgl. S. 52), ebenso wird ihnen die gewünschte Festsetzung des Streitwertes zu überlassen sein, obwohl Bedenken hiergegen nicht von der Hand zu weisen sind.

S. 53 ff. der Denkschrift folgen die Vorschläge über das Konkursverfahren, das möglichst den Rechtspflägern übertragen werden soll. Hierzu ist zu bemerken, daß die Tätigkeit des Konkursrichters erhalten bleiben muß, keineswegs ist hier ein Gebiet, das die Bearbeitung durch den wissenschaftlich geschulten Juristen zu entbehren vermag. Im Gegenteil, die äußerst schwierigen Rechtsfragen, die besonders in veranwortungsbereichen und für die Allgemeinheit häufig bedeutenden und entscheidenden Verfahren zu erledigen sind, müssen mit der vollen Bürgschaft einer unabhängigen richterlichen Entscheidung versehen werden.

Reicht ein Gläubiger einen Konkursantrag ein, dem die nötigen Unterlagen fehlen, so mag der Rechtspfleger diesen ablehnen, ohne daß der Richter mit der Sache befaßt wird. Die Anhörung des Gemeinschuldners nach § 105 Abs. 2 RD. über einen gestellten Antrag kann der Rechtspfleger vornehmen; dagegen muß die Entscheidung über eine zwangsweise Vorführung des Gemeinschuldners sowie die Anordnung des allgemeinen Veräußerungsverbots an den Gemeinschuldner dem Richter verbleiben. Dieser hat zu bestimmen, ob und welcher Vorstoß für das Verfahren zu fordern ist, ebenso hat er zu entscheiden, ob ein Eröffnungsantrag mangels Masse oder bei Nichtzahlung des angeordneten Vorstufes abzulehnen ist. Der vorläufige Gläubigerausschuß darf nur durch ihn bestellt werden. Er hat über Anträge des Konkursverwalters wegen vereinfachter Aufnahme des Inventars gemäß § 123 Abs. 2 RD. zu befinden. Die Genehmigung der Gewährung eines notdürftigen Unterhalts gemäß § 129 Abs. 1 ist von ihm zu erteilen.

Das Anmelde-, Prüfungs- und Feststellungsverfahren kann dem Rechtspfleger übertragen werden, jedoch wäre vorzusehen, daß bei irgendwelchen Widersprüchen der Richter entscheidet.

Die Genehmigung der Schlußverteilung, die Anordnung einer Nachtragsverteilung, die Bestimmung des Schlußtermins müssen dem Richter verbleiben, während die Prüfung der Schlußrechnung des Konkursverwalters vom Rechtspfleger vorgenommen werden kann, der auch das Konkursverfahren nach Abhaltung des Schlußtermins aufzuheben hat. Die Übertragung der Befugnis, die Verhängung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 50 RM gegen den Konkursverwalter vorzunehmen, ist abzulehnen. Für die Abnahme des Offenbarungsseides von dem Gemeinschuldner gelten die Ausführungen des allgemeinen Offenbarungsseidverfahrens.

Im Strafprozeßverfahren ist gegen die Übertragung der Strafvollstreckung, mit Ausnahme der Entscheidung über Aufschub und Unterbrechung der Vollstreckung von Freiheits-

strafen sowie der richterlichen Entscheidung gemäß §§ 458 bis 462 StPD., auf den Rechtspfleger nichts einzutenden. Dagegen muß abgelehnt werden, ihm die Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen und Sachverständigen zu übertragen. Es gelten hierfür die bei der Vernehmung in dem Zivilprozeß geäußerten Bedenken. Eine andere Frage ist, ob nicht, soweit eine richterliche Handlung nicht notwendig ist, die Vornahme von Ermittlungen u. dgl. dem Rechtspfleger zu übertragen ist, insbes. in den Fällen, in denen heute die Polizei in Anspruch genommen wird. Dabei ist zu beachten, daß es sich um eine Erweiterung des Arbeitsgebietes der Justizverwaltung handelt und um eine Entlastung der Organe der inneren Verwaltung. Die Rechtspflege würde verbessert werden, wenn die Feststellungen nicht durch Polizeibeamte, die in Kleinstädten und auf dem Lande häufig der Sachlage nicht gewachsen sind, sondern durch gewandte und erfahrene Rechtspfleger erfolgen, die von vornherein wissen, auf welche Punkte die Ermittlungen zu richten sind (vgl. S. 60 ff.). Die damit herbeigeführte Verbesserung der Rechtspflege würde für die Justizverwaltung höhere Kosten bedeuten, die jedoch getragen werden müssen.

Das Privatklageverfahren muß ebenso wie das Konkursverfahren grundsätzlich in die Hand des Richters gelangen, weshalb den Ausführungen der Denkschrift S. 65 nicht zuzustimmen ist. Die ferner unter 6a—e auf S. 65/66 angeführten Entscheidungen haben dem Richter zu verbleiben.

Es folgen Vorschläge zur Änderung des ordentlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das Verfahren soll mit Ausnahme des Wechsel- und Urkundenprozesses dahin vereinfacht werden, daß Verhandlungstermine nur in denjenigen Sachen stattfinden, in denen der Schuldner auf die mit der Zustellung der Klage oder des Klageantrags verbundene Aufforderung des Rechtspflegers diesem ausdrücklich erklärt hat, daß er den Prozeß aufnehmen wolle. Ist eine solche Erklärung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erfolgt oder erkennt der Schuldner die Forderung an, so erteilt der Rechtspfleger dem Gläubiger einen Vollstreckungstitel, ohne daß dieser einen neuen Antrag zu stellen hat. Eine derartige Änderung des Verfahrens ist weder geboten noch zweckmäßig. Immer wieder zeigt sich in der Praxis, daß der einfachste und klarste Weg zur Geltendmachung und Verwirklichung einer Schuldforderung die Klage ist. Bei ihr wird ein Termin festgesetzt, in ihm können alle Änderungen des Sachverhältnisses berücksichtigt werden, die sich inzwischen ergeben haben, ohne daß ein Aufschub oder eine Verzögerung eintritt. In ihm können Auerkenntnis- und Verjähurteil ergehen, alle anderen Verbesserungsvorschläge verzögern das Verfahren und halten es auf. Das Mahnverfahren ist wesentlich in den Fällen zweckmäßig, in denen mit einem Widerstand des Schuldners nicht zu rechnen ist und die Gefahr einer Vermögensverschlechterung nicht vorliegt, so daß ein Zeitverlust ertragen werden kann.

In dem von der Denkschrift vorgeschlagenen Verfahren müßte, um eine Verschlechterung auszuschalten, in jedem Falle sogleich ein Termin anberaumt werden, was nicht beabsichtigt ist; der Vollstreckungsbefehl müßte unter Wegfall des anberaumten Termins erteilt werden, wenn der Schuldner die Forderung anerkennt.

Das vorgesehene Verfahren, bei Einwendungen des Schuldners erst einen Gürtetermin anzuberaumen, bedeutet eine Verzögerung und bringt unnötige Schreibarbeit für das Gericht und sämtliche Beteiligte mit sich. Es ist keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung. Die Statistik, die S. 67 zur Begründung anführt, genügt nicht. Aus ihr ist nicht zu ersehen, wieviel Verjähurteil- und Auerkenntnisurteile im ersten Termin ergangen sind. Kommt es doch häufig vor, daß nach wiederholter streitiger Verhandlung derartige Entscheidungen gefallt werden.

Die S. 71 vorgeschlagene Änderung des § 118a ZPD. will dem Rechtspfleger die Befugnis verleihen, einen vor ihm zustande gekommenen Vergleich zu beurkunden. Die Tätigkeit des Richters kann in diesem Fall nicht entbehrt werden. Es ist unbedingt erforderlich, daß ein derartiger Vertrag juristisch nachgeprüft und der Wille der Parteien zweifelsfrei festgestellt wird. Im übrigen wird auf S. 94 der Denkschrift verwiesen, in der darauf Bezug genommen wird, wie die Gerichtsamtänner unzählige Rechtsstreite ver-

meiden, indem sie die an Gerichtsstelle persönlich vorsprechenden Rechtsuchenden beraten und abfertigen. Sie werden dabei von Wach als die gefährlichsten Konkurrenten des amtsgerichtlichen Anwalts bezeichnet (vgl. Vorträge über die Reichszivilprozessordnung, Abschnitt „Die Stellung des Rechtsanwalts“, S. 66). Gerade hier weist Wach darauf hin, daß der Gerichtsschreiber als Rechtsbeistand der Parteien nicht eine gerichtliche Handlung beurkunden, sondern eine Parteihandlung gestalten helfen soll. Gerade er, auf den sich die Denkschrift beruft, wendet sich also gegen eine urkundliche Tätigkeit der Rechtspfleger im Vergleichsverfahren.

Bei der Ablehnung einer Änderung des § 118a bedarf es nicht einer anderen Fassung des § 794.

Im Offenbarungseidsverfahren wird der Ersatz des Eides für die Regel durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vorgeschlagen. Ferner soll er durch die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bei geringfügigem Interesse des Gläubigers ersetzt werden können. Diese Vorschläge werden im Rahmen einer allgemeinen Umgestaltung des Vollstreckungsrechtes zu prüfen sein.

Erstrecklich ist, daß die Denkschrift S. 74 die Einführung eines besonderen Bagatellverfahrens ablehnt. Mit Recht wird hervorgehoben, daß die Tätigkeit des Richters hierbei außerordentlich gering ist. Dieser Standpunkt wird auch von Mügel eingenommen, den die Denkschrift anführt, der für Rechtstreitigkeiten bis zu 50 M ein Verfahren nach freiem Ermessen des Richters und die Entscheidung durch Schiedsurteil vorsieht. Hierzu bemerkt die Denkschrift zutreffend, daß das Schiedsurteil sich bisher viele Freunde nicht erworben hat. Im Gegenteil, viele Richter, die Schiedsurteile zu fällen haben, beklagen, daß nicht die Möglichkeit einer Nachprüfung der Richtigkeit ihrer Entscheidung in einem weiteren Rechtsgange gegeben ist.

In der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Übertragung richterlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger in weitem Umfang bereits erfolgt. Den Ausführungen der Denkschrift S. 76 ff. kann man im wesentlichen zustimmen; immerhin ist eine reifliche Übertragung dieser Gerichtsbarkeit auf die Rechtspfleger nicht möglich, es bleiben genug Angelegenheiten, die von Richtern zu erledigen sind. Wenn die preuß. Justizverwaltung im Rechtsausschuß des preuß. Landtages erklärt hat, es sei ihr Ziel, zu einer allgemeinen Übertragung der heute durch Gesetz oder Verwaltungsverfügung als übertragbar bezeichneten Richtergerichte auf den Rechtspfleger zu gelangen, so zeigt dies, daß nur teilweise, nicht aber insgesamt die freiwillige Gerichtsbarkeit dem Rechtspfleger überlassen werden soll. Auf Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, nur gegen den Vorschlag muß Stellung genommen werden, die Ordnungsstrafgewalt den Rechtspflegern zu übertragen. Soweit seinen Anordnungen nicht gefolgt wird, ist der Richter in der Lage, die etwa notwendigen Zwangs- und Strafmaßnahmen zu verhängen. Eine sorgfältige Prüfung der Frage, ob zu einer solchen Anlaß gegeben ist, empfiehlt sich in unserem Volksstaat schon deshalb, um nicht unnötig Abneigung gegen die Einrichtungen der Rechtspflege entstehen zu lassen.

Die Vorschläge stellen, wie das Vorwort mitteilt, die Ergebnisse einer zweijährigen systematisch durchgeführten Arbeit des Bundes Deutscher Justizamtmänner dar. Sie bringen in vieler Beziehung zweckmäßige Neuerungen, wenn andererseits eine ganze Reihe der empfohlenen Maßnahmen nicht die erwartete Zustimmung finden kann, so ist zu bedenken, daß es sich um Angelegenheiten handelt, die täglich in das Rechtsleben des Volkes eingreifen, für deren richtige und unanfechtbare Erledigung die bestmöglichen Sicherheiten zu geben und die vorzüglichsten Maßnahmen zu treffen sind.

Kleinere Aufsätze.

„Vertraulich.“

Gründliche Arbeit an der Reform des Anwaltsehrenrechts ist bankenswert und dringend notwendig. Aber die wissenschaftlich wertvolle Zeitschrift, welche von hanseatischen Juristen dem 24. Deutschen Anwaltstage überreicht worden ist¹⁾, beginnt mit einem anwalts-ehrenrechtlichen Aufsatz, dem aus grundsätzlichen Erwägungen widersprochen werden muß. Trotz Zustimmungen zu manchen der einzelnen Ausführungen des Verfassers.

Sorwitz kritisiert die Rechtspredung des Ehrengerichtshofs über Mißbrauch des wichtigen Akteneinsichtsrechts der Rechtsanwälte. Dieses überaus bedeutsame Recht mit aller Schärfe zu verteidigen und es den hohen Anwaltsaufgaben bestens dienlich zu machen, ist sehr nötig. Jeder deutsche RA. wird dem Hamburger temperamentvollen Rechtsstreiter darin gern beipflichten. Auch jeder tüchtige Richter. Denn gerade der gute Richter hat für die Pflicht des Anwalts volles Verständnis. Reibungen mit ihm und verurteilende Ehrensprüche werden ausbleiben, wo Mißbrauch des Rechts nicht vorliegt. Es kann auch nicht verkannt werden, daß Sorwitz mit tiefem Ernste im Interesse unseres lieben Standes und des Rechts und mit warmem Einfühlen in die Seele des in schwierigen Situationen um die ethische richtige Lösung ringenden RA. dem Probleme nachgegangen ist. Aber Freiheitsmißbrauch muß unterbleiben; man verteidigt die Freiheit nicht glücklich durch Angriffe, die über das Ziel hinausgehen, durch Eintreten für beliebige Verfügungen über Anwaltsaktes. Unentbehrliche Hemmungen soll man nicht ausschalten. Die Mspr. des OGH. betrifft im Tenor stets nur den einzelnen Fall. Aber ihn läßt sich konkret streiten. Ich will nicht darauf eingehen. Weder kritisierend, noch anerkennend. Ob der RA. X. oder Y. mit Recht verurteilt ist oder nicht, will ich heute nicht untersuchen. Aber den für die Schweigepflicht leitenden obersten Gesichtspunkt will ich berühren.

Der Begriff „vertraulich“ ist es, über den man sich offen aussprechen muß. Und da soll jenem Aufsatz geantwortet werden:

Das Gesetz nennt und bestimmt jenen Begriff nicht. Aber es setzt ihn voraus. Er bestimmt die Grenzen des Gebrauchs des Anwaltsvertrauens nach dem gesetzlichen Zwecke des Akteneinsichtsrechts.

Um der Verteidigung willen ist es vom Gesetze gewährt, und nur für ihre Zwecke wird vertraulich Einsicht gewährt, muß sie gewährt werden.

Sorwitz hält die Ansicht des OGH. für ungesetzlich, daß der Verteidiger „vom Akteninhalt lediglich im Rahmen des Strafverfahrens und allein zum Zwecke der Verteidigung“ Gebrauch machen dürfe. Für ungesetzlich und für geeignet, zu unerträglichen Ergebnissen zu führen. Er konstruiert theoretisch eine Anzahl Konfliktsfälle und widerlegt dann die von niemand aufgestellte Behauptung, daß Mitteilungen in so gearteten Konfliktsfällen unzulässig und ehrengerichtlich strafbar seien. Diese Methode des Angriffs gegen fingierte Gegenansichten kann die Mspr. des OGH. nicht berühren. Sorwitz hätte schon die OGHUrteile selbst unter Feuer nehmen müssen, wollte er über sie siegen, statt bloße Pappschreiben zu beschließen, dem entgegenzutreten, was niemand erklärt hat: Kein Ehrengericht wird einen RA. strafen wollen, der in Notwehr oder in Notständen oder in anderen seinen Willen zwingend in eine ungewöhnliche Richtung nötigenden Pflichtenkonfliktsfällen anständigerweise nicht anders handeln konnte, als er es getan hat. Aber solche Ausnahmen beständigen nur die Regel, daß der Anwaltsstand das Vertrauen ehren muß, das der Gesetzgeber ihm durch Gewähren eines Akteneinsichtsprivilegiums geschenkt hat, schenken mußte angesichts der hohen Aufgaben der Verteidigung und der Achtbarkeit des Anwaltsstandes. Ich fordere im Einklange mit der communis opinio advocatorum sogar starke zeitliche und methodische Erweiterung des Akteneinsichtsrechts des Anwalts. Gar nicht früh genug kann der Verteidiger die Akten einsehen. Den Untersuchungszweck gefährdet die Gewährung der Einsicht an einen Verteidiger, der Rechtsanwalt ist, keinesfalls. Und das Verabfolgen von Akten nach Hause sollte auch nicht nach freiem Ermessen verweigert werden können, sondern nur dann, wenn die Akten nicht entbehrlich sind. Streit darüber und über etwaige sachliche Ausdehnung der Benutzungs zwecke ist aber Kampf um die lex ferenda. Die Ehrengerichtbarkeit dagegen hat zu untersuchen, wann ein Mißbrauch des bestehenden Rechts vorliegt. Der Begriff „vertraulich“ führt zur richtigen Lösung; Sorwitz kommt deshalb zur unrichtigen, weil er — abgesehen von dem schon kritisierten Kampfe gegen fingierte Gegnerschaft in von ihm konstruierten Konfliktsfällen — irrtümlich annimmt, der Anwalt ehre das ihm vom Gesetzgeber geschenkte Vertrauen schon dann genug, wenn er Handlungen unterlasse, wie sie manchen Ange-

1) Siehe oben S. 3122.

klagen zuzutrauen sind, die deshalb ein weniger weitgehendes Akteneinsichtsrecht erhalten haben, als der Verteidiger, z. B. Anwendung von Urkunden und Befähigung von Akten. Der Grund für diesen Unterschied der Akteneinsichtsrechte ist ebenso klar, wie für die gesuchte Lösung gleichgültig. Sie erfordert vollkommeneren Auslegung des Gesetzgeberwillens. Den hat der OGH richtig gefunden. Vertraulich als Rechtspflegeorgan erhält der Anwalt die Akten, nicht aber zu beliebigem Gebrauche. Die Regel seines Akteneinsichtsrechts steht im Abschnitte „Verteidigung“. Das Aktenstudium ist Teil der Verteidigertätigkeit, nichts anderes. Zu diesem Zwecke wird die Akteneinsicht gewährt, nur zu ihm. Der Zweck des Anvertrauens bestimmt seine Grenze. Und die Persönlichkeit des Vertrauensempfängers, seine Eigenschaft als Rechtspflegeorgan. Als solches erhält der Anwalt die Akten vom Staate vertraulich für einen Zweck, nur für ihn. Genau so, wie ein Richter oder Justizverwaltungsbeamter vom anderen oder der Richter vom StL. In Konflikte können auch sie kommen. Auch sie aber als Organe der Rechtspflege bzw. des Staates müssen schweigen, soweit nicht zwingende Not eine an sich vorliegende Verletzung der Verschwiegenheitspflicht beseitigt oder subjektiv entschuldigt. Grundsätzlich haben alle Rechtspflegeorgane die Schweigepflicht zu wahren, weil ihnen ihre Kenntnis nur vertraulich zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben vom Gesetzgeber gewährt worden ist. Gewährt um bestimmter Pflichten willen und nur zwecks ihrer Erfüllung, nur aus besonderem Vertrauen herein, daß diese Grenze gewahrt werden werde, nicht nur aus dem geringen Vertrauen, der Jurist werde nicht Urkunden zerstören. Vertrauen zu wahren, wie es geschenkt worden ist, also es vollständig zu wahren, ist aber kategorischer Imperativ. Über Vertrauliches zu schweigen, absolut zu schweigen, soweit nicht der Zweck des Anvertrauens Miteilungen gestattet, ist absolute Pflicht, besonders wichtige Pflicht gerade des Anwaltstandes, der auf Vertrauen gegründet ist. Arbeiten die Organe der Rechtspflege nicht gegeneinander und aneinander vorbei, sondern zu gemeinsamem Zwecke miteinander in Tuschführung (wie sich ein anderer Hamburger Kollege, der verstorbene Wartning, in seiner Anwaltsvereinsdruckchrift ausdrückt), mit Vertrauen oder peinlichem Taktgefühl auf beiden Seiten, gemäß der — nicht nur Hamburger — Tradition wechselseitigen Vertrauens, daß der M. in keinem Falle „verspielen“ darf (Wartning a. a. D. S. 15), dann macht die Verstämmigung über Akteneinsicht auch keinerlei Schwierigkeiten. Dann kommt man sogar zu viel tiefer schürfender, segensreicher gemeinsamer Arbeit, wie sie Wartning auf S. 8 a. a. D. empfiehlt.

St. Dr. Siehr, Königsberg.

Ausbau der „Kleinen Justizreform“.

Grenzziehung zwischen Richter und Rechtspfleger.

Bei Erörterung der Mittel, die die als notwendig erkannte Entlastung des Richters und Beschränkung seines Aufgabenkreises herbeiführen können, ist in letzter Zeit mehrfach wieder auf die sog. „Kleine Justizreform“, d. i. die Übertragung von Richtergerichten auf Rechtspfleger auf Grund des Ges. zur Entlastung der Gerichte v. 11. März 1921 (RGBl. 229) — Art. VI — hingewiesen worden. Auf dem Deutschen Richtertage in Köln hat der Hauptberichterstatter, VSPräs. Dr. Hermesen, Koblenz, anerkannt, daß sich die Kleine Justizreform im wesentlichen bewährt habe, und daß die Richter allen Anlaß hätten, den weiteren Ausbau der Reform zu fördern. Auch der Vorsitzende des Preussischen Richtervereins, VDir. Dr. Pracht, hat in seinem Geschäftsbericht die Bewährung der Reform bestätigt, und der Referent des Vertretertages des Preuss. Richtervereins in Dortmund, Ministerialdirigent Dr. Weber, hat hervorgehoben, daß die Rechtspfleger den Anforderungen gewachsen seien, daß eine generelle Übertragung der in den Entlastungsbestimmungen genannten bisherigen Richtergerichte auf den Rechtspfleger erfolgen könne, und daß ein Plan der Landesjustizverwaltungen vorläge, um eine einheitliche Rechtspfleger-Ordnung mit peinlicher Trennung der Richter- und der Rechtspflegergerichte zu schaffen. In übereinstimmung mit dem VSPräs. Dr. Hermesen hat auch Ministerialdirigent Dr. Weber unterstrichen, daß die Durchführung dieser Reform in erster Linie im Interesse der Richter liege.

Wie man sieht, kommen die Ständesvertretungen der Richter, die anfänglich der „Kleinen Justizreform“ mit Mißtrauen und Ablehnung gegenübergestanden haben, immer mehr dazu, diese Reform als eine zweckentsprechende und bewährte Möglichkeit zur Befreiung des Richters von einfachen Geschäften anzusehen, nachdem die Regierungen, die Parlamente und die Wirtschaftskreise diesen Standpunkt schon mehrfach vertreten haben.

Diese grundsätzlich zustimmende Auffassung zur Reform kommt

ferner auch in einer „Stellungnahme“ des Vereins der Richteraffessoren im Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf zum Ausdruck, die in der JW. 1929, 1864 zum Abdruck gelangt ist. In dieser einstimmig angenommenen Entschloßung wird die sog. Kleine Justizreform begrüßt, soweit sie der Verbesserung und der Verbilligung der Rechtspflege dient und die Güte der Rechtspflege nicht beeinträchtigt. Es wird hervorgehoben, daß die Entlastung der Richter von Arbeiten untergeordneter Art auch von Standeswegen zu befürworten sei, und daß der richterliche Nachwuchs bereit sei, bei der Reform auch persönliche Opfer zu bringen.

Es ist besonders bemerkenswert, daß auch der richterliche Nachwuchs jetzt eine positive Einstellung zur Reform gewonnen hat, denn es werden von ihm zweifellos Opfer gefordert, und es ist bekannt, daß die frühere ablehnende Haltung der Richterschaft z. T. beeinflusst war von den durch die Reform verschlechterten Anstellungsaussichten des Nachwuchses. Wenn aber in der erwähnten „Stellungnahme“ gesagt wird, daß „die Mitglieder einer anderen Beamtengruppe viel zu gewinnen und nichts zu verlieren hoffen“, so sei darauf hingewiesen, daß die Reformmaßnahmen solche Opfer von den Rechtspflegern schon seit längerer Zeit gefordert haben. Die unter dem Begriff „Kleine Justizreform“ zusammengefaßten Maßnahmen zur Abwälzung einfacherer Geschäfte auf billigere Arbeitskräfte haben nämlich auch den früheren Aufgabenkreis der oberen Justizbeamten¹⁾, zu denen die Rechtspfleger gehören, wesentlich verändert. Nachdem die vorbereitenden Maßnahmen schon i. J. 1921 eingeleitet haben, ist z. B. für Preußen durch die Personal- und DienstD. v. 1. März 1928 die Abgabe aller einfacheren Geschäfte des Urkundsbeamten und des Bürodienstes an geringer besoldete Kräfte angeordnet worden. Die Auswirkung dieser Zuständigkeitsverschiebung zeigen folgende Zahlen des Haushaltsplanes der preussischen Justizverwaltung für 1929: Während die Zahl der Beamten des höheren Dienstes infolge der Zunahme der gerichtlichen Geschäfte trotz der Entlastungsreformen von 7901 i. J. 1913 auf 8071 am 1. Mai 1928 gestiegen ist, hat die Zahl der Beamten des oberen Justizdienstes einschließlich der Amtsanwälte in der gleichen Zeit von 12 677 auf 10 673 verringert werden können. Es konnte also durch die Büroreform bei diesen Beamten eine Abnahme um 2000 eintreten, trotzdem die Rechtspflegergeschäfte zu dem Arbeitskreis hinzugekommen waren. Im Verhältnis zum Gesamtpersonal ist im höheren Dienst eine Verringerung von 4,7%, im oberen Dienst aber von 13,8% erfolgt. Hätte sich das Personal 1928 in demselben Verhältnis wie 1913 auf die drei Dienstzweige verteilt, so wären im höheren Dienst 1685, im oberen Dienst sogar 4966 Kräfte mehr, im einfacheren Büro- und Kanzleidienst 6651 Kräfte weniger vorhanden gewesen.

Diese Zahlen zeigen anschaulich die Wirkung der — in ähnlicher Weise auch in den anderen Ländern durchgeführten — Entlastungsmaßnahmen, insbes. den Umfang der von den oberen Beamten bereits verlangten Opfer. Die starke Einschränkung des Aufgabenkreises der oberen Beamten hat schon seit Jahren eine fast völlige Einstellungsperre zur Folge gehabt, so daß aus dem Fehlen des Nachwuchses für die nächste Zeit schon Schwierigkeiten bei Regelung von Vertretungen zu befürchten sind.

Angeichts der Sparwirkung der Kleinen Justizreform — nach dem preuss. Haushaltsplan für 1929 wird allein bei den AG. mit einer Einsparung von 800 Richterkräften gerechnet — wird sowohl aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten als auch vom Standpunkte der zur Durchführung einer grundlegenden Justizreform als erforderlich bezeichneten Verringerung der Richterzahl die Möglichkeit geprüft werden müssen, ob ein Ausbau der Kleinen Justizreform erfolgen kann und wo die Grenze in der Zuständigkeit des Rechtspflegers nach oben hin zu ziehen ist.

Die Möglichkeit eines Ausbaues der Reform wird heute im allgemeinen anerkannt; in der DRZ.²⁾ sind verschiedene weitere Geschäfte als zur Wahrnehmung durch den Rechtspfleger geeignet bezeichnet worden. Dagegen bereitet die Frage der Grenzziehung noch große Schwierigkeiten; über allgemeine Formulierungen ist man meistens nicht hinausgekommen. Deshalb hat die Ständesvertretung der Rechtspfleger, der Bund deutscher Justizamtänner in Berlin, in einer Schrift „Verbilligung, Vereinfachung und Beschleunigung der Rechtspflege“³⁾ genau umgrenzte Vorschläge gemacht; sie bezeichnen im einzelnen die Geschäfte des Zivilprozeß-, Konkurs- und Strafprozeßverfahrens, deren Übertragung auf den Rechtspfleger für möglich gehalten wird. Auf den näheren Inhalt

¹⁾ Diese Bezeichnung ist durch Vfg. des JustMin. v. 11. Aug. 1929 ab an Stelle der Bezeichnung „Beamte des schwierigen Bürodienstes“ eingeführt worden.

²⁾ DRZ. 1928, 359 ff., 450.

³⁾ Reformvorschläge des Bundes deutscher Justizamtänner (Selbstverlag Berlin O 27, Wallnertheater-Straße 28).

der Denkschrift soll hier nicht eingegangen werden. Es sei nur hervorgehoben, daß die Rechtspfleger bei Aufstellung ihrer Vorschläge den Grundsatz zur Richtschnur genommen haben, daß keine Reform, und mag sie zu noch so erstrebenswerten finanziellen Auswirkungen führen, die Rechtssicherheit und die Güte der Rechtspflege gefährden darf. Demgemäß sind die Vorschläge immer wieder strenger Prüfung unterworfen worden, und es hat, insbes. auch unter Berücksichtigung der gegen einzelne Übertragungen in der DRG. erhobenen Bedenken, in verschiedener Beziehung eine Abänderung der ersten Vorschläge stattgefunden.

Die oben erwähnte „Stellungnahme“ der Richteraffessoren erhebt nun bezüglich der Grenzziehung zwischen der Tätigkeit des Richters und des Rechtspflegers einige grundsätzliche Forderungen, denen im allgemeinen zugestimmt werden kann. Bei Prüfung der Frage, ob eine Arbeit schwierig oder einfach ist, wird man allerdings die Bemühungen der Rechtspfleger um Ergänzung und Vertiefung ihrer Rechtskenntnisse in Rechnung stellen müssen, die sie in den letzten Jahren durch den Besuch von Verwaltungsakademien und Rechtspflegerkursen unternommen haben. Der Referent des preuß. Richtertages in Dortmund hat diese Fortbildungsbemühungen ausdrücklich als erfolgreich anerkannt. Die Rechtspfleger sind dadurch in die Lage versetzt worden, Geschäfte, die früher noch als für sie schwierig galten, selbständig zu bearbeiten, und sie können deshalb in den ihnen überwiesenen und noch zu übertragenden Gebieten nicht nur den Regelfall, sondern auch die „Abweichungen von der alltäglichen Typik“ befriedigend erledigen.

Sinnfälligerweise der Zuständigkeit in der Bearbeitung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Ansichten bei den Richtern noch nicht völlig geklärt. Während auf dem deutschen Richtertag in Köln die Wahrnehmung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch „Nichtergehilfen“ in Vorschlag gebracht wurde, betonte der Vorsitzende des preuß. Richtervereins in Dortmund unter lebhafter Zustimmung der Versammlung, daß die Richter in Norddeutschland entschieden gegen die Vöslösung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der Tätigkeit der Richter seien, da der Richter auch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit Entsch. zu treffen habe, also vollrichtliche Tätigkeit ausübe. Auch die „Stellungnahme“ der Richteraffessoren bringt zum Ausdruck, „daß die schwierige Arbeit sowohl auf dem Gebiete der Streitigen wie auf dem der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausnahmslos dem Richter vorzubehalten sei“.

Die Reformvorschläge des Bundes deutscher Justizamtänner machen nun hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit nähere Ausführungen, nach denen eine klare Grenzziehung zwischen der Tätigkeit des Richters und der des Rechtspflegers auch auf diesem Gebiete erfolgen kann. Das RGes. zur Entlastung der Gerichte v. 11. März 1921 hat zwar den Landesjustizverwaltungen die Ermächtigung zur fast restlosen Übertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf den Rechtspfleger gegeben; es hat nur die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen und eines Ehevertrages sowie die Verhängung von Ordnungstrafen von der Übertragung ausdrücklich ausgeschlossen. Die Reformvorschläge bezeichnen nun in einem besonderen Katalog alle diejenigen Geschäfte, die ihrer Art nach als Rechtssprechung oder dieser vergleichbar anzusehen sind, und die deshalb nach Ansicht der Rechtspfleger ausdrücklich dem Vollrichter vorzubehalten sind. Im übrigen ist die grundsätzliche Zuständigkeit des Rechtspflegers vorgesehen jedoch mit dem Vorbehalt, daß der Rechtspfleger verpflichtet ist, eine ihm übertragene Sache dem Richter vorzulegen, wenn sich bei ihrer Bearbeitung rechtliche Schwierigkeiten ergeben. Hierdurch soll die Mitwirkung des Richters in schwierigeren Fällen gesichert werden. Um Vorsorge zu treffen gegen eine unangemessene Inanspruchnahme des Richters ist vorgeschlagen, anzuordnen, daß der Rechtspfleger bei Vorlage der Sache an den Richter die rechtlichen Bedenken schriftlich niederzulegen hat. Dieser Vorschlag wird für die Regelung der Mitwirkung des Richters in der freiwilligen Gerichtsbarkeit besondere Bedeutung haben, nachdem die bisherige Bestimmung, daß alle Eingänge zunächst dem Richter vorzulegen sind, in einigen Ländern (z. B. Preußen) bezüglich derjenigen Rechtspfleger schon aufgehoben ist, die in dem betreffenden Rechtsgebiet länger als ein Jahr tätig sind.

Der „Stellungnahme“ der Richteraffessoren kann auch zugestimmt werden, soweit sie zu den richterlichen Aufgaben grundsätzlich auch „die Verkörperung der rechtssprechenden Staatsgewalt in öffentlicher Sitzung und die Bearbeitung der sog. Spruchsachen“ rechnet. Diesem Grundsatz steht nicht entgegen, wenn die Reformvorschläge des Bundes deutscher Justizamtänner die Beteiligung des Rechtspflegers am Güteverfahren in den ihm vom Prozeßrichter überwiesenen Sachen, sowie die Zuständigkeit des Rechtspflegers zum Erlaß der Versäumnis- und Anerkenntnisurteile im Anschluß an das Güteverfahren und zur Erledigung von Rechtsbehelfen, soweit nicht die Vernehmung durch den Richter vorbehalten ist, in Vorschlag bringen. Denn Güteverhandlung und Vernehmungen in Rechtsbehelfverfahren sollen in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen (leider wird ja bezüglich des Güteverfahrens

gegen diese Vorschrift oftmals — sehr zum Schaden des Verfahrens — verstoßen). Beim Erlaß der Versäumnis- und Anerkenntnisurteile handelt es sich nicht um eine rechtssprechende, sondern um eine rechtsteststellende Tätigkeit, wie sie ähnlich vom Rechtspfleger schon im Mahnverfahren ausgeübt wird. Im übrigen weisen die Reformvorschläge auf die Möglichkeit einer Verfahrensänderung hin, bei deren Durchführung die Versäumnis- und Anerkenntnisurteile durch ein Vorverfahren des Rechtspflegers ohne Verhandlungstermin erledigt werden sollen, so daß sie aus der öffentlichen Sitzung nahezu ganz verschwinden.

Bei näherer Prüfung der gegebenen Anregungen wird es sich herausstellen, daß es nicht so schwierig ist, eine klare Abgrenzung zwischen den Arbeitsgebieten des Richters und des Rechtspflegers vorzunehmen und doch gleichzeitig eine wirksame Entlastung des Richters herbeizuführen. Wenn man bei Auswahl der dem Rechtspfleger zu übertragenden Richtergerichte den Grundsatz aufstellt, daß alle schwierigeren Arbeiten dem Richter vorzubehalten sind, so wird man aber auch im Auge behalten müssen, welches denn eigentlich die richterlichen Aufgaben sind. Auf dem Vertretertag des preuß. Richtervereins hat OGD. Dr. Lehmann, Berlin, darauf hingewiesen, daß „Leben, Freiheit, Ehre und Vermögen der Volksgenossen in die Hand des Richters gegeben seien“, und OGD. Bracht hat ausgeführt: „Wie sich Leben, Kultur und Volksschauung ändern und entwickeln, so erneuert sich auch das Recht fortgesetzt. Aufgabe des Richters ist es, die tote Gesetzesnorm zu warmem Leben zu erwecken. Man hat das Dogma von der ‚Lückenlosigkeit des Gesetzes‘ als Irrlehre erkannt. Die rechterforschende Tätigkeit des Richters ist damit in den Vordergrund getreten.“

Diese Kennzeichnung der hohen Aufgabe des Richters sollte nicht vergessen werden bei Prüfung der Frage, von welchen einfacheren Geschäften der Richter durch Erweiterung der Kleinen Justizreform zu befreien ist.

Antmann Otto Meyer, Essen.

Kann das ersuchende Gericht die Beordnung eines Armenanwalts vor dem ersuchten Gericht anordnen?

Diese Frage dürfte gegenüber dem OLG. Dresden (JW. 1929, 1683), das, soweit ich sehen kann, diesen Tatbestand zum erstenmal entscheidet, und der Ansicht von Geh. RA. Dr. Heilberg (dort in der Ann.) zu bejahen sein. Dieses Ergebnis entspricht einmal einem folgerichtigen Durchdenken der oberlandesgerichtlichen Entscheidungsgründe selbst. Das OLG. billigt dem ersuchten Richter mit der wohl herrschenden Meinung das Recht zu, für das Verfahren vor ihm einen Vertreter beizunordnen. Weigert sich nun aber der ersuchte Richter in Anlehnung an die von Heilberg vertretene Ansicht der armen Partei einen Anwalt zu bestellen, und erhebt die arme Partei darauf den Rechtsbehelf aus § 576 Abs. 1 ZPO., so muß nun das ersuchende Gericht entscheiden. Vertritt es nun seinerseits im Anschluß an das OLG. Dresden die Lehre, ein Anwalt wäre von dem ersuchten Gericht beizunordnen, so kann es nur entscheiden: Das OLG. solle von seinen Bedenken Abstand nehmen und einen Anwalt beordnen. Das OLG. Dresden hätte daher gegebenenfalls über den Umweg des § 576 ZPO. zu der abgelehnten Entsch. geführt werden können.

Dieses Ergebnis läßt sich auch zwanglos aus dem Gesetz ableiten. Die Materialien der ZPO. müssen bei der Betrachtung ausscheiden, da sie zu einer Zeit abgefaßt wurden, in der das Armenrecht nicht die der Verarmung Deutschlands entsprechende Bedeutung hatten und ferner auch selbst einfache Rechtsverhältnisse nicht der jetzt gesteigerten örtlichen Beweglichkeit und Ausdehnung unterlagen. Der Gesetzgeber hat auch offenbar diesen Fall mit § 116 ZPO. nicht regeln wollen.

Die ZPO. ist, wie in der neueren Spr. und Lehre anerkannt ist, trotz der Natur als öffentlich-rechtlicher Norm der ausdehnenden und entsprechenden Anwendung ihrer Sätze zugänglich. Hier steht insbes. auch nicht der Wortlaut des § 116 ZPO. entgegen, denn dem Gericht ist nur die Möglichkeit eingeräumt, einer auswärtigen Partei, die arm und durch keinen Anwalt nach § 34 RVO. vertreten ist, im amtsgerichtlichen Verfahren einen anderen Vertreter als einen Anwalt beizunordnen. Welches ist aber der Sinn dieser Vorschrift? Doch wohl der: Die arme auswärtige Partei soll vor dem Gericht auf irgendeine Weise vertreten sein. Dann ist aber in Anwendung der Auslegungsgrundsätze weiter zu folgern: Findet außerhalb des Sitzes des Prozeßgerichts eine Verhandlung irgendwelcher Art statt, worunter man auch sehr wohl eine Beweisaufnahme verstehen kann, so kann das Gericht der armen Partei einen Vertreter beordnen.

Dieses kann ein Vertreter nach § 116 ZPO., aber auch ein Anwalt sein. Das ergibt auch § 34 RVO., aus welcher Vorschrift durch Rückschluß auch die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht

folgt. Denn die Beordnung erfolgt nach dem Wortlaut nicht zur Wahrnehmung der Rechte vor dem Prozeßgericht. Sie muß aber von diesem angeordnet werden. Dieser Auslegung steht auch nicht, wie das OLG. Dresden meint, § 36 RVO. entgegen, da diese Vorschrift die Auswahl des Anwalts nicht dem Prozeßgericht, sondern schließlich dem „Voritzenden des Gerichts“, also wohl auch des ersuchten Gerichts, überläßt.

Das führt auch zu der Beantwortung der Frage, wie das Prozeßgericht zu entscheiden hat, wenn die arme Partei einen Antrag auf Beordnung eines Anwaltes für die Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter stellt: „Dem . . . soll durch das OLG. . . ein Anwalt oder ein Vertreter gem. § 116 ZPO. beigeordnet werden. Die nähere Anordnung bleibt dem OLG. überlassen.“ Diese Entsch. bietet auch keine Neugier, da die Beschwerdegerichte auf die Armenrechtsbeschwerden stets in dieser Form entscheiden.

Es bleibt noch zu erwähnen übrig, daß der armen Partei auf die Beordnung kein Recht zusteht, da es sich nur um eine Kamvorschrift handelt. Sie dürfte daher abzulehnen sein, wenn der Sachverhalt einfach ist oder die Akten den Streitstand vollständig und eindeutig wiedergeben.

M. Krumborn, Stettin.

Das Armenrecht in England.

In Deutschland ist der Allgemeinheit die Tatsache, daß kein Mensch durch seine Armut an der Durchführung aussichtsvoller Prozesse gehindert wird, so selbstverständlich, daß nie über das Ob, sondern nur über die Mittel, den bei seiner Durchführung auftretenden Mißbräuche vorzubeugen, sowie über die Frage, auf wessen Kosten letzten Endes diese Wohltätigkeit geübt werden soll, gestritten wird. Wie sehr derartige Probleme örtlich bedingt sind, zeigt ein Blick auf den nur wenig bekannten englischen Rechtszustand. Wenn man in Art. 14 des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens v. 20. März 1928 liest, daß die Angehörigen der vertragschließenden Teile im Gebiete des fremden Staates die gleiche Behandlung hinsichtlich des Armenrechts genießen wie die Einheimischen, so wird man leicht zu der Annahme verleitet, daß durch diese Vorschrift England den deutschen Staatsangehörigen gleich Wertvolles zu bieten verspricht, wie es seine Staatsangehörigen in Deutschland erhalten. Dem ist jedoch nicht so.

In England (für Schottland gilt Besonderes) spielte das Armenrecht nie eine große Rolle, so wurde es auch kaum bemerkt, als i. J. 1922 durch das Urteil des Court of Appeal Cook v. Imperial Tobacco Co. (1922) 2 KB 158 angesprochen wurde, daß vor den County Courts ein Armenrecht in irgendeiner Gestalt (Befreiung von Anwalts- oder Gerichtsgebühren) nicht bewilligt werden könne. Nun ist zwar für das Verfahren vor dem High Court die Bewilligung des Armenrechts möglich (wenn auch sehr selten; abgesehen von den Eheprozessen prozessiert nur etwa jeder 1000. Kl. oder Bekl. im Armenrecht); aber für das rechtsuchende Volk ist der High Court nicht das Gericht schlechthin, wie es dem Ausländer manchmal scheinen könnte. Denn grundsätzlich alle Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 100 £ gehören vor die County Courts, und während vor dem High Court jährlich etwa 100 000 Prozesse geführt werden, beträgt deren Zahl vor den County Courts etwa 1 000 000. Da die Einkommensverhältnisse der minderbemittelten englischen Bevölkerung nicht wesentlich besser sind als die der entsprechenden deutschen Klassen, ist aus diesen Tatsachen unschwer zu entnehmen, daß mancher begründete Anspruch undurchsehbar bleibt. Allerdings ist die private Wohltätigkeit auf dem Gebiet der Legal Aid in England ungleich größer, als dies in Deutschland der Fall ist. So unterhalten alle politischen Parteien Rechtsauskunftsbüros, aber trotzdem wurde von dem zur Prüfung dieser Fragen eingesetzten Ausschuß in seinem Bericht offen zugegeben, daß manche begründeten Ansprüche aus Mangel an Geld unverfolgt blieben. Trotz dieser Feststellung konnte sich jene Kommission nicht dazu verstehen, auch nur den Erlaß der gerichtlichen Kosten für arme Parteien zu befürworten, denn dadurch würde die Zahl der aussichtslosen Klagen nur vermehrt werden. Die vereinzelt Fälle einer Justizverweigerung ließen sich durch die Erweiterung der privaten Liebestätigkeit vermeiden.

Diese befremdliche Stellungnahme der englischen Fachleute findet zum Teil ihre Erklärung darin, daß bei der Erörterung stets als selbstverständlich davon ausgegangen wird, daß eine Erstattung von Anwaltsgebühren durch den Staat nicht in Betracht kommt. Auch die Armenanwälte vor dem High Court erhalten keine Gebühren aus der Staatskasse und haben überdies nicht einmal die Hoffnung auf ein Erfolgshonorar, die § 124 ZPO. dem deutschen Armenanwalt gibt.

Eine eingehendere Darstellung der hier nur angedeuteten Fragen mit statistischem Material habe ich in dem oben veröffentlichten Heft der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht Bd. III S. 695 ff. gegeben.

Gerliff. Karl Arndt, Berlin.

Entgegnung.

Die teilweise Gewährung des Armenrechts in zweiter Instanz.

Der Auffassung von Sachs: JW. 1929, 1636 kann nicht beigetreten werden. Das OLG. kann bei der Beschlußfassung im Armenrechtsverfahren gar nicht mehr als ein „Entscheidungs-motiv“ gelten und ist nicht in der Lage, einen Teil des Prozeßstoffes für die weitere Verhandlung und die Urteilsfällung auszufcheiden.

1. Bei der in den Armenrechtsbeschlüssen zum Ausdruck gelangenden Rechtsauffassung handelt es sich lediglich um eine vorläufige, für die betroffene Partei vielleicht lebenswichtige, aber durchaus unverbindliche Stellungnahme des Gerichts. Irgendwelche Rechtskraftwirkungen i. S. des § 322 ZPO. können Armenrechtsbeschlüsse weder in ihrem „entscheidenden Teil“, erst recht nicht in ihrer Begründung ausüben, wobei dahingestellt bleiben soll, ob dann die von Sachs vertretene Ansicht zutreffend wäre. —

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Prozeßgericht, wenn erst im Beschwerdeverge der armen Partei das Armenrecht bewilligt wird, an die von seiner Auffassung abweichende Stellungnahme des übergeordneten Gerichts nicht gebunden ist, also beispielsweise die Berufung ohne weitere Beweisaufnahme zurückweisen kann, obwohl das Beschwerdegericht die Rechtsverfolgung oder -verteidigung für nicht aussichtslos erklärt hat. Ebenso kann aber auch das Prozeßgericht von der in seinem eigenen Armenrechtsbeschluß vertretenen Rechtsauffassung abweichen. Damit ist aber zugleich klargestellt, daß das Gericht von sich aus nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet ist, alle für die Entsch. in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte nachzuprüfen. Insbes. muß also das Gericht auch in eine Erwägung darüber eintreten, ob der in dem Armenrechtsbeschluß eingenommene Standpunkt aufrechterhalten werden kann. Andernfalls hätte es für die Partei, der das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung verjagt worden ist, ja auch gar keinem Zweck, die Berufung durchzuführen. Es ist aber durchaus nicht selten, daß ein Gericht sich auf einen von seiner Beschlußfassung im Armenrechtsverfahren abweichenden Standpunkt stellt. Jedenfalls kann das Gericht die Einwendungen, die gegen den von ihm im Armenrechtsverfahren eingenommenen Standpunkt erhoben werden, nicht ohne weitere Prüfung einfach mit einem Hinweis auf die dem Armenrechtsbeschluß beigegebene — meist sehr knappe — Begründung abtun. Vielmehr werden die Rechtsfragen von dem Gericht ohne Berücksichtigung des Armenrechtsbeschlusses zu prüfen und in den Entscheidungsgründen zu erörtern sein.

2. Dieses Ergebnis ist auch nicht unerfreulich, sondern für eine gesunde Rechtspflege unerlässlich. Bei noch so sorgfältiger Beschlußfassung im Armenrechtsverfahren wird die getroffene Entsch. der Partei doch niemals die Rechtsgarantie bieten können, wie es ein auf Grund mündlicher Verhandlung im ordentlichen Prozeßverfahren — aber auch im Verfahren nach § 7 EntWV. — ergehendes Urte. vermag.

Eine Abhilfe erscheint danach weder möglich noch geboten.

R. Dr. Quint, Kassel.

Vereinigungen.

Prozeßrichter-Vereinigung Groß-Berlin.

Beschlüsse Nr. 61—69 v. 8. Okt. 1928 bis 10. Juni 1929 (frühere Beschlüsse veröffentlicht Nr. 1—22: *JW.* 1924, 769; 1925, 728, 1361; Nr. 23: *JW.* 1925, 2209; Nr. 24—60: *JW.* 1928, 2693/94).

Beschlüsse v. 8. Okt. 1928.

61. 1. Das für die Instanz bewilligte Armenrecht erstreckt sich nicht auf diejenigen Änderungen, welche für die Kostenfrage selbständig sind, also insbes. nicht auf Klagerweiterung und Widerklage.

2. Es ist stets ein besonderer Erweiterungsbeschluß erforderlich (Stein-Jonas, *RPD.*, § 119 Anm. I; *OLG.* Breslau: *JW.* 1926, 848; vgl. auch *RG.* 57, 302).

62. Im amtsgerichtlichen Verfahren ist zum Erlaß des Veräumnisurteils gegen den Kl. die Wahrung der Ladungsfrist erforderlich (so Stein-Jonas, *RPD.*, § 497 Anm. IV 3; Förster-Kann, *RPD.*, § 497 Anm. 4; a. A. Sydow-Busch, *RPD.*, § 335 Anm. 3; § 217 Anm. 1; vgl. auch *RG.* 86, 139).

32a. Der Beschluß Nr. 32 (v. 8. März 1926) wird aufrecht erhalten.

Beschluß v. 12. Nov. 1928.

26a. Der Beschluß v. 9. Nov. 1925 (Nr. 26) hat infolge des durch die Novelle v. 28. Jan. 1927 neu eingefügten Abs. 2 der *RMGebD.* für die Zeit v. 1. April 1927 ab seine Geltung verloren.

Beschluß v. 14. Jan. 1929.

46a. Der Beschluß Nr. 46 (v. 14. Febr. 1927) wird dahin neu gefaßt:

„Die Auflegung der Kosten im Falle der Klageabweisung ist eine Verurteilung wegen eines vermögensrechtlichen Anspruchs i. S. des § 709 Nr. 4 *RPD.*; solche Urteile sind daher in gleicher Weise wie andere Urteile für vorläufig vollstreckbar zu erklären.“

Beschlüsse v. 11. Febr. 1929.

63. Die nach einem Beschlusse auf Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangene Entscheidung konsumiert die Vereinbarung auf schriftliche Entscheidung (wie *RG.* v. 17. Nov. 1927, 17 U 7651/27; *JW.* 1928, 2156).

64. Bei dem Antrage des vom Abzahlungsvertrage zurücktretenden Verkäufers auf Erlaß des Veräumnisurteils zur Herausgabe der Ware sind die geleisteten Abzahlungen und Ansprüche des Verkäufers aus § 2 *AbzG.* von Amts wegen zu berücksichtigen. Die Berechtigung der Letzteren ist nachzuprüfen.

Das Veräumnisurteil ist nur zu erlassen, soweit es danach den Klageantrag rechtfertigt; im übrigen ist letzterer durch einseitig freitragendes Urteil abzuweisen (§ 3 *AbzG.* v. 16. Mai 1894; §§ 322, 348 *BGB.*; § 331 Abs. 2 *RPD.*).

Beschluß v. 11. März 1929.

65. Der Vollstreckungsbefehl ist „befügt“ mit der Unterschrift¹⁾ (§§ 694 Abs. 1, 699 Abs. 1 *RPD.*).

Beschlüsse v. 8. April 1929.

66. Der Beschluß der Prozeßrichtervereinigung Groß-Berlin v. 11. Jan./10. Mai 1926²⁾ zu 2 wird den jetzigen Verhältnissen (Reichsbankdiskont 6 1/2%) entsprechend dahin abgeändert:

2. „Als üblich ist zur Zeit ein Zinsfuß bis zu 2% über Reichsbankdiskont anzunehmen, und zwar für bürgerliche und Handelsfachen. Darüber hinaus ist der Nachweis eines besonderen Rechtsgrundsatzes bzw. eines weiteren Schadens erforderlich (§ 288 *BGB.*)“ — Vgl. auch *RG.* v. 21. März 1929, 17 U 781/29; *Bl. f. Rechtspf.* 1929, 63.

67. Im Streitverfahren, das im Anschluß an das Güteverfahren nach Widerspruch gegen einen Zahlungsbefehl stattfindet, ist nur die Einhaltung der Ladungsfrist erforderlich.

68. 1. Hat das Gericht einen Vergleichsvorschlag gemacht, so wird dieser nur dadurch wirksam, daß die Parteien ihn ausdrücklich annehmen. Ein Wirksamwerden durch Ablauf einer gesetzten Frist kann das Gericht nicht bestimmen.

2. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts kann eine vollstreckbare Ausfertigung zu einem Vergleiche nur insoweit erteilen, als der Vergleich zu gerichtlichem Protokoll genommen ist (§§ 794 Abs. 1 Nr. 1, 795, 797, 724, 725, 160 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2, 118a *RPD.*).

Beschluß v. 10. Juni 1929.

69. Für die Prozeßvollmacht einer Firma genügt die Unterzeichnung mit dem Firmennamen.

UGR. Wunderlich, Berlin-Mitte.

¹⁾ Ebenso: Gemischte Kommission v. 30. Nov. 1928 bezüglich des „Räumungsbefehls“ (§ 1 d Abs. 3 *MietSchG.*).

²⁾ Beschluß v. 11. Jan./10. Mai 1926: 1. Ein Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls ist grundsätzlich nicht deshalb zu beanstanden, weil nach Ansicht des Gerichts zu hohe Zinsen beansprucht werden: es sei denn, daß sich aus den Umständen die Unzulässigkeit der Zinsforderung offenbar ergibt. — 2. Gegenwärtig (Reichsbankdiskont 8%) ist ein üblicher Zinsfuß von 12% anzunehmen, aber ein Antrag, in dem bis zu 18% gefordert werden, ist nicht zu beanstanden.

Schrifttum.

Über die Festgaben zum Jubiläum des Reichsgerichts siehe oben S. 3123.

Christian Meißner, Würzburg: Anwaltsbrevier. Selbstverlag und Selbstvertrieb des Verfassers. Würzburg. Preis 6 *M.*¹⁾

Die deutsche Anwaltschaft hat in unablässiger Beschäftigung mit fremden Interessen lange Jahre hindurch die eigenen Angelegenheiten vernachlässigt. Das ist jetzt anders geworden. Weite Kreise der Anwaltschaft wenden sich mit steigendem Interesse der Erörterung anwaltschaftlicher Standesprobleme zu. Ein neues Standesgefühl — ich bin bereit, mit Bauer-Mengelberg zu sagen „Solidaritätsgefühl“ — ist erwacht. Als besonders bedeutungsvoll ist längst die Frage der Ausbildung des anwaltschaftlichen Nachwuchses erkannt. Zweifel werden laut, ob unfer auf die Beamtenlaufbahn zugeschnittener Ausbildungsgang zur Vorbereitung für den Anwaltsberuf nicht genügt und ob es länger erträglich ist, den jungen Kollegen ohne besondere Schulung in einen Beruf ein-

treten zu lassen, in dem die Lebensbedingungen immer schwieriger, die Aufgaben immer gewaltiger und vielseitiger werden. (Ebenso wenig kann es auf die Dauer geduldet werden, daß der Strom der ausgedienten Beamten in die Advokatur gelenkt wird, für die sie meist noch weniger an Voraussetzungen mitbringen als der junge Assessor.) Ob mit Berufsuchenden, wie denen der Berliner Anwaltschaft, durch Fortbildungskurse auf die Entwicklung der jungen Kollegen einzuwirken, wesentliche Erfolge erzielt werden können, ist zweifelhaft. Die Masse der jungen Kollegen glaubt auf dem gar nicht schnell genug zu beschreitenden Wege zum Erfolge solche Befehungen missen zu können. Und doch kann die Anwaltschaft es auf die Dauer nicht dem einzelnen überlassen, daß er sich, wie bisher, sein berufstechnisches und standesethisches Wissen selbst erarbeitet. Sie muß vielmehr eingreifen und etwas Ähnliches schaffen wie die französische „stage“.

Wer sich mit diesen Gedanken beschäftigt, wird in Christian Meißners kürzlich erschienenem *Anwaltsbrevier* starke Anregungen finden: Ein wissenschaftlich durchgebildeter, sein Meier von Grund aus beherrschender, von hohem Standesbewußtsein erfüllter Anwalt tritt hier als Lehrer und Erzieher des juristischen Nachwuchses auf. Was er seinen Schülern an Lehren und Anweisungen in langjähriger Praxis hat zuteil werden lassen, ist in dem Buch gesammelt, das kein Lehrbuch, sondern eigentlich nur ein sachlich geordnetes Generalaktenstück ist, hervorgewachsen

¹⁾ Vgl. auch *Behn:* *JW.* 1929, 2577.

aus den Bedürfnissen des eigenen Büros. Darin, daß hin und wieder die Konturen dieses Büros mit dem das Gebührenwesen beherrschenden Bürovorsteher, den „Sachbearbeitern“ mit ihren streng begrenzten Pflichtenkreisen und endlich dem „Chef“ als höchster Instanz deutlich hervortreten, finde ich keinen Mangel des Buches: Der Leser sieht, wie alles aus dem wirklichen Leben hervorgewachsen ist, und der Verf. hat recht getan, daß er diese Spuren der Entstehung seines Werkes nicht wegetouchiert hat.

In die 14 Kapitel des Buches — Berufs- und Standesauffassung, Kollegialität, Verkehr mit dem Auftraggeber, Aktenführung, schriftliche Sachbearbeitung, Verhandlung, Weisaufnahme und Beweismittel, Fristen, Zuständigkeit, Streitwert, Gebühren, Armenanwalt, Pflichtverteidiger, Verschiedenes — ist ein unermesslicher Stoff zusammengedrängt. Der Leser wird in die kleinen Fragen des täglichen Betriebes wie in die höchsten Probleme des anwaltlichen Standes eingeführt. Ob nicht bei Ausarbeitung einer neuen Auflage manche Quisquilien auszuscheiden sind, wird der Verfasser zu überlegen haben. Im großen und ganzen würde ich aber an der Anlage des Buches nichts ändern. Es faßt in seiner bunten Vielheit die Themen zusammen, die sehr wohl den Plan einer Stage bilden könnten. Es ist auch nichts dagegen zu erinnern, daß der Verf. sich überall auf Einzelheiten beschränkt und nirgends eine Erschöpfung des Themas anstrebt. Das hätte nur auf Kosten der Vielseitigkeit geschehen können. Als besonders glücklich hat sich meiner Ansicht nach die Eingebung des Verfassers, seine Sätze in der aphoristischen Form stehen zu lassen, in der sie entstanden sind. Die Einführung in die Lehre von der anwaltlichen Berufs- und Standesauffassung konnte für den Anfänger in einer anderen Form gar nicht vorgetragen werden. Mit welchem Geschick hat es der Verf. hier verstanden, durch kurze Hinweise auf grundsätzliche Fragen das Verständnis des jungen Kollegen für die großen Standesprobleme zu eröffnen und gewissermaßen das angeborene Fingerspitzengefühl zu schärfen, vermöge dessen allein der Anwalt in der Fülle der Konflikte, denen er täglich ausgesetzt ist, den rechten Weg zu finden weiß! Eine systematische Darstellung der anwaltlichen Standespflichten wäre pädagogisch völlig verfehlt gewesen.

Ein Kapitel fehlt mir in dem Buch: Die Kunst des Anwalts. Sie besteht, meine ich, im wesentlichen in der Fähigkeit, mit Menschen umzugehen, auf Menschen zu wirken — eine Kunst, die sich bewähren muß im Verkehr mit Richtern, mit sonstigen Beamten, mit denen der Anwalt beruflich zu arbeiten hat, mit den eigenen Kollegen, mit den Prozeßgegnern, den Zeugen und Sachverständigen und den eigenen Klienten. Die Grenzen, die der Anwalt im Verkehr mit Behörden und Menschen zu beobachten hat, werden durch die Anwaltsethik bezeichnet; innerhalb dieser Grenzen zu wirken, ist Anwaltskunst. Sie hat wie jede Kunst ihre Erfahrungssätze, die gelehrt werden können. Material dazu findet sich bei Meißner in reicher Fülle. Es wird sich nur darum handeln, es von dem anwaltsrechtlichen und anwaltsethischen Teil der Arbeit zu sondern und als selbständiges Kapitel herauszustellen, über dessen möglichen Inhalt hier einiges wenigstens angedeutet sei. **Mündlichkeit.** Ihre Bedeutung ist noch stärker hervorzuheben, als Meißner es (108) tut. Unbegreiflich, daß ein Teil der Anwaltschaft entschlossen zu sein scheint, auf diese stärkste anwaltliche Machtposition zu verzichten. Unterschreiben möchte ich, was Meißner (109) über das Gebot der Mündlichkeit des mündlichen Vortrags sagt. Jedes zuviel gesprochene Wort lähmt die Aufmerksamkeit. Der Vortrag muß aber bei aller Konzentration in sich geschlossen und verständlich sein, namentlich auch für das dritte unvorbereitete Mitglied des Kollegiums. Mitbestimmend für die Einrichtung des mündlichen Vortrags ist auch die Fassungsgabe des Richters: der eine braucht nur Andeutungen, dem anderen muß die Sache eingehend vorgetragen werden. (Der Anwalt muß seine Richter kennen: Bedeutung des Lokalisierungsprinzips!) Der Anwalt verlese Schriftstücke nur im Notfall; er stelle aber am Schluß der Verhandlung zweifelstfrei fest, was als vorgetragen gilt (nötigenfalls durch Protokollanlage). Die Aufmerksamkeit des Gerichts muß erzwungen werden: hört der Richter nicht mehr zu, so höre der Anwalt sofort auf zu reden. Zum Gericht rede der Anwalt; nie darf die Verhandlung sich zum Gespräch mit dem Gegner entwickeln. Das Gebot der Sachlichkeit des Vortrags hindert den Anwalt nicht, humoristische Dinge mit Humor zu behandeln. In welchem Maße dieses den Vortrag belebende Mittel benutzt werden darf, ist Sache des Takttes, wobei nie vergessen werden darf, daß nicht jeder Richter in gleichem Maße für Humor empfänglich ist. — Besser eine Verhandlung mit schriftlicher Entscheidung nach § 7 Entw. B. als eine Scheinverhandlung, meint Meißner (109). Ich meine: Besser ist es, in allen Fällen im Termin zu erscheinen und sich durch Fühlungnahme mit dem Gericht zu überzeugen, daß wirklich nichts mehr zu sagen ist und vor allem keine Mißverständnisse, wie sie der Schrifttagewechsel leicht erregt, bestehen, um sodann die Verhandlung durch Bezugnahme auf die Schriftsätze (§ 137 III ZPO.) zu erledigen. — Der Ansicht, daß in einem politischen Prozeß ein mit der politischen Überzeugung des Angekl. nicht übereinstimmender Anwalt zu dessen Vertretung ungeeignet sei, tritt Meißner mit Recht ent-

gegen (51). Die Vertretung in einer politischen Sache ist kein politischer Kampf, sondern wie in jeder anderen Prozeßsache ein Kampf ums Recht. Der Anwalt, der sich als Parteigenosse für den Angekl. einsetzt, läuft Gefahr, sich jeder Wirkung auf das Gericht zu begeben.

Endlich die schwere, nie auszulernende Kunst, mit dem Klienten umzugehen. Daß der Anwalt die Sache unter Aufbietung seines ganzen juristischen Könnens bearbeitet, ist selbstverständlich, genügt aber nicht. Der Anwalt muß es verstehen, den Klienten so über die Rechtslage zu belehren, daß dieser den Rat des Anwalts, sich auf einen Prozeß einzulassen, ein Rechtsmittel einzulegen, sich zu vergleichen usw. verstehen kann. Über die rein juristische Beratung hinaus muß der Anwalt eine Sphäre des Vertrauens zwischen dem Klienten und sich zu schaffen wissen. Er riskiert sonst, daß der Klient sich ihm nicht rückhaltlos eröffnet und ihm Tatsachen vorenthält, die der Anwalt zur erfolgreichen Prozeßführung wissen muß. Zum Verkehr mit dem Klienten gehört vor allem Geduld. Der Anwalt höre dem Klienten ruhig an auf die Gefahr hin, neben wenig Erheblichem auch viel Unerhebliches zu erfahren. Wenn er dem Klienten über den Fortgang des Prozesses berichtet, so muß er sich, wie Meißner (72) sagt, in dessen Seele hineinbeugen. Er darf sich daher nicht auf die „einfache und nackte Mitteilung der Prozeßvorkommnisse“ beschränken, sondern muß auch deren Sinn und Bedeutung darlegen. Zu weit aber scheint es mir zu gehen, wenn Meißner den Anwalt für verpflichtet erachtet, dem Bericht über die Auberäumung eines Verkündungstermins eine Mitteilung über seine Eindrücke oder gar über das voraussichtliche Ergebnis beizufügen. Es ist ein nobile officium des Anwalts, dem durch einen langwierigen Prozeß zermürbten Klienten mit tröstendem Zuspruch zur Seite zu stehen. Diese Pflicht geht aber nicht so weit, daß der Anwalt sich der Gefahr aussetzen müßte, durch Mitteilung von unsicheren Eindrücken in dem Klienten Hoffnungen zu erwecken, die durch das Ergebnis jäh enttäuscht werden können.

M. Dr. Richard Kann, Berlin.

Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Unter Mitbearbeitung von Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium (jetzt Präsident des RG.) Dr. E. Bumke, Reichsgerichtsrat L. Busch, Oberreichsanwalt Dr. L. Ebermayer, Geh. Rat Professor Dr. Fr. Endemann, Geh. Justizrat Prof. Dr. Heymann, Senatspräsident am Reichsgericht Dr. D. Strecker, Präsident des Bayerischen Obersten Landesgerichts Staatsrat Dr. K. v. Unzner, herausgegeben von Dr. jur. Fritz Stier-Somlo, ord. Prof. an der Universität Köln, und Dr. jur. Alexander Uster, Berlin. Berlin 1929. Verlag Walter de Gruyter.

Das gewaltige Werk liegt nunmehr in 6 Bänden abgeschlossen vor. Es war eine unendlich schwere Aufgabe, die sich die Herausgeber gestellt haben. Handelte es sich doch darum, das gesamte Gebiet des Rechts in einigen Bänden zusammenfassend, aber nicht unvollständig und in selbständiger wissenschaftlicher Behandlung darzustellen. Dabei mußte der modernen Rechtsentwicklung in vollem Umfange Rechnung getragen werden. Man denke an die Fülle neuer Rechtsbegriffe, die die Kriegszeit und die Nachkriegszeit, die sozialen Verhältnisse (Arbeitsrecht) entwickelt haben. Ein Blick auf das Register zeigt, in welchem Grade die Herausgeber diese Aufgabe gemeistert haben. Neben den grundlegenden Rechtsbegriffen des privaten und öffentlichen Rechts finden sich zusammenfassende Artikel über ganze Rechtsmaterien einerseits, historische Stichwörter andererseits. Es ist natürlich äußerst schwierig, in der Auswahl der Stichwörter allen Wünschen gerecht zu werden. Immerhin sei bemerkt, daß vielleicht zwecks schneller Orientierung eine Reihe geschichtlich wie rechtlich bedeutsamer Einzelfälle (z. B. *Dred Scott Case*) und Stichwörter von großer aktueller Bedeutung, wie Schwarzkauf, hätten aufgenommen werden können. Etwas stiefmütterlich ist z. B. auch die Materie des Versicherungsrechts behandelt. — Die Namen der Herausgeber bürgen dafür, daß das private wie das öffentliche Recht in paritätischer Weise behandelt worden sind. Vielleicht ist es auch darauf zurückzuführen, daß in den einzelnen Artikeln, in einem für den heutigen Stand der Rechtswissenschaft leider noch ungenohnten Maße die Zusammenhänge und Verbindungslinien zwischen privatem und öffentlichem Recht berücksichtigt sind. Bisweilen allerdings hätten die Zusammenhänge noch weitergehend hervorgehoben werden können; dies gilt z. B. für den Artikel „Anfechtbarkeit und Aufhebung“, in dem auf die neuerdings vielfach behandelte Frage der Anfechtbarkeit von Verwaltungsakten, vor allem bei der Anstellung von Beamten wegen Fretums hätte hingewiesen werden können (vgl. hierzu neuerdings RG.: JW. 1928, 1031; 1929, 2332). Es werden bisweilen auch Fragen behandelt, die man sogar in Lehrbüchern und Kommentaren

meist vermisst. So bringt der Art. Aufrechnung von Marwitz und Stier-SoMo ausführlich die interessante Frage der Aufrechenbarkeit zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen.

Die Rechtsvergleichung ist in dem Werk in der Weise berücksichtigt, daß Gesamtartikel zusammenfassend über die wichtigsten ausländischen Rechtsordnungen unterrichten. Hervorgehoben sei hier nur der Artikel „Englisches Recht von Heymann“, der in knapper Zusammenfassung eine hervorragende Ergänzung zu dem Aufsatz des gleichen Verf. im 2. Band der Holtendorff-Kohler'schen Enzyklopädie (1914) gibt. Jedoch sind auch einzelne Stichworte von allgemeiner Bedeutung, wie Trust usw., behandelt.

Das Werk sucht der modernen Entwicklung der Rechtswissenschaft in der Wahl der Stichworte Rechnung zu tragen. Es sei z. B. auf den überaus interessanten Artikel von Hedemann, einen der besten Kenner der Materie, über den höchst problematischen Begriff des Wirtschaftsrechts hingewiesen. Die theoretischen Ausführungen des Verf. sind inwieweit in interessanter Weise durch eine Gesefsammlung „Wirtschaftsrecht“ (vgl. JW. 1929, 2125) ergänzt worden.

Natürlich sind die Artikel im einzelnen unterschiedlich. Manche bringen mehr, manche weniger Einzelheiten über den Gesetzeszert hinaus. Einige sind vorwiegend praktisch, andere mehr theoretisch gerichtet. Fast durchweg sind jedoch hervorragende Sachkenner für die Bearbeitung der Stichwörter herangezogen worden.

Das Werk erfüllt somit einen doppelten Zweck. Einmal verschafft es dem Außenstehenden eine zuverlässige und schnelle Orientierung über irgendein Gebiet des Rechts, ferner aber ermöglicht es auch den mit der Materie Vertrauten eine schnelle zusammenfassende Wiederholung des schon Bekannten. So wird nicht nur der Wirtschaftler, der sich mit einzelnen rechtlichen Fragen befassen muß, sondern bei manchen ihm ferner liegenden Gebieten auch z. B. der Referendar vor dem Examen, der RA. und der Richter an Hand der Artikel eine schnelle Repetition vornehmen können. Nicht verkannt werden soll aber dabei auch die wissenschaftliche Selbständigkeit, die den meisten Artikeln das Gepräge einer wissenschaftlichen Leistung, nicht einer bloßen Kompilation verleiht. Schließlich gibt auch die ausführliche Angabe des Schrifttums am Schluß eines jeden Artikels vortreffliche Wegweiser für weitere Studien.

Das Werk wird sicherlich im In- und Ausland als beachtliche Leistung deutscher Organisationskunst und Wissenschaft die gebührende Anerkennung finden.

Zunächst muß die vorliegende Anzeige genügen. Eine ausführlichere, dem reichen Inhalt des ganzen Werkes noch mehr gerecht werdende Beurteilung bleibt vorbehalten. D. G.

Dr. Rudolf Goerrig: Das Schiedsgerichtsverfahren. Praktisches Handbuch für Schiedsrichter und Parteien. Berlin 1928. Verlag Dr. Rudolf Goerrig. Preis 6 M.

Das Buch beansprucht, wie sein Nebentitel ergibt, keinen wissenschaftlichen Wert. Aber auch als ein für Nichtjuristen bestimmtes Handbuch kann es nicht empfohlen werden. Etwa 1/3 des rund 180 Seiten fassenden Buches besteht aus Abschriften von Gesetzesparagrafen, von Urteilen verschiedener Gerichte vom AG. bis zum RG. und von Bruchstücken aus anderen Schriften. Aus Urteilen und Schriftstellern werden Rechtsanführungen und Begründungen in einer Form und Ausführlichkeit mitgeteilt, wie sie für Laien ohne Bedeutung, teilweise auch nicht verständlich sind. Die Systematik der Darstellung ist durchaus zu bemängeln, die Rechtsausführungen zum Teil nicht minder. Ein durch Drohung oder Betrug zustande gekommener Vergleich ist nicht ohne weiteres unwirksam, sondern nur nach bestimmten Vorschriften anfechtbar (vgl. S. 184).

Gef. J. R. Dr. Heilberg, Breslau.

Vom Rechte, das mit uns geboren. Das Ziel. Der Weg. Der Meister. Von Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt am Kammergericht. Berlin 1929. Otto Liebmann. 136 S. Preis 5,50 M.

1. Von jeher ist es das Schicksal geflügelter Worte gewesen, an unrichtiger Stelle angewandt zu werden. Die Dinge, über die der geistvolle Verfasser zu uns redet, lassen sich nicht durch einen dichterischen Ausdruck kennzeichnen, zumal wenn er dem Teufel in den Mund gelegt wird, der, verneinender Geist, aber auch Schalk, an den Wissenschaften nur das Unzulängliche nachweist, um den Schüler durch halbe Wahrheiten zu verwirren. So handelt es sich denn in dem vorliegenden Buche nicht um die Anerkennung des natürlichen Rechts im Gegensatz zum gesetzten Recht und zu den Rechten, die wie eine ewige Krankheit fortwirken, so daß Vernunft Unsinn und Wohlthat Plage wird. Sondern das Ziel ist, ein der Neuordnung, um die wir ringen, entsprechendes neues Recht zu schaffen, ein Recht, das, „von dem Geiste der höchsten Sachlichkeit getragen, den gerechten Ausgleich zwischen den Forderungen der Gesamtheit und denen der Einzelperson

findet“. Abraham erkennt an, daß jener Satz von dem Beharrungsvermögen des alten Rechts, jetzt nicht mehr den Kern der Sache trifft, da gerade in der Gegenwart die Beschränkung neuer Rechtssetzung, der planmäßige („rationalisierte“) Gesetzgebungsbetrieb gebordert wird. Viel schwerer wiegt der Vorwurf („Woh dir, daß du ein Enkel bist!“), daß unsere neuen Gesetze nicht von der Jugend, nicht von den Verdenden, sondern daß sie von „Greisen“, von der alten Generation geschaffen wurden, daß sie, wenn sie auch den Stempel neuen Rechts trügen, doch nicht von dem Geiste einer neuen Zeit erfüllt seien. Der Rechtsgedanke drohe zu erstarren; es fehle der Versuch der Jugend. A. versucht, dem Rechtsgedanken, dem wir nachstreben sollen, einen greifbaren Inhalt zu geben. Er faßt ihn im Anschluß an Nießches Grundfassung (Morgenröte 173/179) in den Satz zusammen: „So wenig Staat, so wenig staatliches Zwangsrecht als möglich“ (Nießche a. a. O.: „So wenig als möglich Staat“). A. will also vor allem die übermäßigen (er nennt sie „hypertrophische“) Auswüchse des Staates bekämpfen. Das Zeitalter der „Subordination“, meint er, gehört innerhalb unseres Kulturkreises der Vergangenheit an und kann nach menschlichem Ermeßen hier nicht wiederkehren. Der Staat ist nicht mehr allmächtig. Die Aufgabe der Gesamtorganisation ist der gerechte Ausgleich zwischen den innerhalb der Gemeinschaft wirkenden Mächten. Die Rechtsentwicklung der Zukunft muß in viel stärkerem Umfange als bisher auch rein äußerlich in die Hände derjenigen Machträger gelegt werden, die schon jetzt mittelbar die Rechtsentwicklung beeinflussen. Die praktische Forderung aus der unaufhaltsamen Entwicklung der Machtverteilung ist, daß in Zukunft in viel größerem Umfange als bisher „autonomes“ Recht geschaffen werden wird. Der Rechtsgedanke des „kollektiven“ Rechts, wie er im Arbeitsrechte auf Grund der Tarifverträge gilt, muß überall dort, wo seine Ausdehnung möglich ist, auch weiter ausgedehnt werden. — Wenn man dieser Zielrichtung des Verfassers gerecht werden will, muß man meines Erachtens tiefer schürfen. Es ist an den Begriff der Rechtsgemeinschaft anzuknüpfen, an die uralte Frage des Verhältnisses zwischen Rechtsgemeinschaft und Staat, an Beziehungen, die in neuester Zeit Hermann J. J. in seinem ausgezeichneten Buche über Rechtsnorm und Entscheidung (Franzahlen 1929) eingehend untersucht und in das klare Licht gestellt hat (vgl. insbes. S. 251 ff.). Es ist ja keinesfalls anzuerkennen, daß die Entwicklung zum „autonomen“ Recht einem neuen Rechtsgedanken zum Siege verhilft. Im Gegenteil, es handelt sich um eine rückläufige, vielleicht notwendige und wünschenswerte Entwicklung, aber ein neues Recht stellt diese Entwicklung nicht dar. Schon Otto Vierke hat gezeigt, daß sich das Recht in den Genossenschaften aller Art als Rechtsgemeinschaften entwickelt hat und erst später die Verbindung zwischen Staat und Rechtsgemeinschaft entstanden ist. In welchem Sinne und in welchem Umfange sie als unlöslich anzusehen ist, das ist die große, ewig untrittene rechts- und staatspolitische Frage. Abraham hält es — in scharfer Rüge — für überaus bezeichnend, daß unsere Nj. „autonomen Schöpfungen“ bisher nicht fördernd, sondern mißtrauisch gegenüberstehe: In diesem Gegensatz offenbare sich ein Kampf der Rechtsgemeinnung; noch immer lebe im Richter der dem Staatswesen der Vergangenheit angehörende Geist obrigkeitlicher Bevormundung. Als besonders treffendes Beispiel für jenen Geist glaubt A. die Stellung heranziehen zu können, die der Danziger Obergerichtsrat Dr. Richter: JW. 1929, 2032 zu den allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen eingenommen hat. Obwohl sich hier alle beteiligten Wirtschaftskreise unter Hinzuziehung öffentlicher Körperschaften auf die Schaffung eines autonomen Rechts geeinigt hätten, werde von den Gerichten das Recht in Anspruch genommen, „die Geltung derartiger Normen kraft ihrer Autorität abzulehnen“; dem Ausdruck jenes kollektiven Rechtsgefühls stelle der Richter sein eigenes Rechtsgefühl mit dem Anspruch entgegen, daß dieses als der wirkliche Ausdruck des Gesamtwillens zu gelten habe. Ich glaube, daß Richter mißverstanden ist und die Kritik gewisser Entscheidungen, die im gegebenen Falle die Anwendbarkeit der Allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen abgelehnt haben, weit über das zulässige Maß hinausgeht. Von einer Nichtachtung des kollektiven Rechtsgefühls, wie es in den gerichtlichen Entscheidungen der wirtschaftlichen Verbände (vgl. hierzu J. Saac, JW. 1929, 2084) zutage tritt, kann nicht wohl die Rede sein, und weder das Reichsgericht noch die nachgeordneten Gerichte sind so weifremd, deren Bedeutung zu verkennen. Die erheblichen Mängel der Bedingungen in der alten Fassung v. 1. Juli 1927 sind sehr bald erkannt worden, und von den neuen, unter dem 1. Juli 1929 verkauften Bedingungen urteilt ein so hervorragender Sachkenner wie Reuver, JW. 1929, 2081, obwohl er der neuen Lösung freundlicher gegenübersteht, „trotz aller Vereinbarungen mit den Spigerverbänden und trotz der Veröffentlichungen des Vereins deutscher Spediteure seien die ADSpedB. nichts anderes als was vorher die AllgGeschB. (Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins deutscher Spediteure) gewesen seien, nämlich einseitige Geschäftsbedingungen; sie könnten nur dann als Grundlage eines Vertrags gelten, wenn die hierfür an der Rechtsprechung ausgearbeiteten Voraussetzungen der Anwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen gegeben sein, auch hätten sie der Nachprüfung ihrer Haltbarkeit standzuhalten.“ Man muß also in der Feststellung einer angebliden allgemeinen Gegnerschaft des richterlichen Einzel-

geföhls gegenüber dem kollektiven Rechtsgeföhls vorfichtig sein, und selbst ein gelegentlicher richterlicher Fehlpruch rechtfertigt noch nicht die Unterstellung wirtschaftsfeindlicher „obrigkeitlicher“ Gestimmung. Vielleicht ist es gerade das Bestreben, „dem Rechte, das mit uns geboren“, zum Siege zu verhelfen, was im gegebenen Falle die Nichtanwendung des kollektiven Sondergesetzes rechtfertigt. Wenn Abraham zu der allgemeinen Forderung gelangt, die Nachprüfung der autonomen Rechtsbildung den ordentlichen Gerichten zu entziehen und sie durch eine Verbindlichkeitsklärung einer unabhängigen richterlichen Stelle nach Art des Reichswirtschaftsgerichts zu übertragen, so vermisste ich dafür den rechtsstatistischen Nachweis des Bedürfnisses. Sehr mit Recht hat Isaac a. a. O. S. 2802 darauf hingewiesen, daß Banken und Hausbesitzer sich längst ein eigenes Recht geschaffen haben. Das ist ohne „Verbindlichkeitsklärung“ geschehen, die, soweit ich sehe, in weiten Kreisen gerade der Wirtschaft abgelehnt wird, und zwar nicht nur auf der Arbeitgeberseite. U. scheint in der Verbindlichkeitsklärung die notwendige, aber auch ausreichende staatliche Aufsicht zu sehen. Das könnte bezweifelt werden. Erst nach der Verbindlichkeitsklärung beginnen die Auslegungstreitigkeiten und die Einzelstreitigkeiten. Es ist nur bedingt richtig, wenn U. in seinem Gesetzentwurf die Bildung des autonomen Rechts als ein Mittel der Prozessverhütung bezeichnet: Jede Sammlung von Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbehörden, insbes. des Reichsarbeitsgerichts beweist, daß auch das Tarifvertragsrecht, das kollektiv geltende Vertragsrecht den Reim zahlreicher Streitigkeiten in sich birgt, vielleicht in nicht geringem Umfange als die Sonderabmachung. Für die Zahl der Streitigkeiten ist es gleichgültig, ob sich das subjektive Recht des einzelnen auf staatliches oder kollektives Recht stützt (das ist der richtige Gegensatz, nicht wie U. S. 52 Ann. sagt, subjektives Recht und allgemein gültige Norm).

Abraham steht in der Reihe derjenigen, die eine angeblich in Deutschland vorhandene Neigung zur Überhöhung subjektiver Befugnisse bekämpfen. Er meint, die Überbetonung des Einzelfalles, mit der die entsprechende anwaltliche Tätigkeit eng verknüpft sei, bilde einen der wesentlichsten Gründe, die im Kampf um das arbeitsgerichtliche Verfahren zu dem Gegensatz zwischen der sozialistischen Partei und den Anwälten geführt habe. Das streitige Rechtsproblem müsse vom Standpunkt des Sozialisten aus weit mehr unter den Gesichtspunkt des kollektiven Rechts als unter den Gesichtspunkt des subjektiven Privatrechts des einzelnen behandelt werden. Eine allzu subjektiv-individualistisch gebachte Behandlung arbeitsrechtlicher Streitigkeiten i. S. des üblichen bürgerlich-rechtlichen Prozesses werde daher mit Recht vom sozialistischen Standpunkte aus abgelehnt. Darin liegt ein gefährlicher Irrtum verborgen, den ans Licht zu ziehen um so mehr geboten erscheint, als es ein hervorragender Anwalt ist, der ihn mit hervorragenden Gewerkschaftsführern teilt. Körperl („Objektive Rechtspflege“ in der Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde „Die Arbeit“ 1928 S. 498) hat versucht, den Ausschluß der Rechtsanwälte von den Arbeitsgerichten als eine Forderung der kollektiven Rechtspflege zu rechtfertigen. Es sei keine ehrenvolle Aufgabe, die sich die Rechtsanwälte stellten, wenn sie ihre Hilfe für diejenigen Fälle anboten, deren Vertretung die Schöpfer des kollektiven Arbeitsrechts ablehnten, um das Recht von Millionen von Arbeitern und Angestellten nicht zu gefährden. Die Gewerkschaften könnten und dürften nicht dulden, daß ihre im Interesse der Gesamtheit der Arbeiterklasse vertretene Grundsätze von jedem „Egoisten und Querulanten“ durchbrochen würden. Der Widerstand in diesem Begriffe der Rechtspflege ist kaum zu begreifen. Es handelt sich nicht darum, im einzelnen Falle den Willen der Gewerkschaft durchzusetzen. Dieser Wille kommt bei der Schaffung des objektiven Rechts zur Geltung. Sondern im einzelnen Falle ist das subjektive Recht des einzelnen auf Grund der allgemeinen Norm festzustellen, unabhängig von dem Willen eines bestimmten politischen Machtträgers. Körperls Einreihung des Rechtsstreits in den Arbeitskampf vernichtet den Begriff der Rechtspflege und die Aufgabe der Gerichte. Die technischen Vorzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens aber sind Forderungen prozessualer Vernunft, und, wenn sie diesen Rechnung tragen, — das habe ich wiederholt betont — liegt nicht der geringste Grund vor, die Vorteile dem ordentlichen Rechtsstreit vorzuenthalten.

2. Eine Überhöhung subjektiver Rechte erblickt Abraham auch in der Beweisfreiheit, die in Deutschland für die Vornahme und den Inhalt einer rechtsgeschäftlichen Abrede besteht. Dieser Rechtszustand habe dazu geführt, daß zahllose Rechtsstreitigkeiten in Deutschland geführt werden könnten, die in anderen Ländern um deswillen unmöglich seien, weil Voraussetzung für die Beweisbarkeit des Vertragschlusses grundsätzlich das Vorliegen einer Urkunde sei. Abraham übernimmt daher in seinem Gesetzentwurf, und zwar wiederum unter dem Gesichtspunkte der Prozessverhütung, die §§ 33 und 34 des Schifferischen Entwurfs über die Beschränkung des Zeugenbeweises. Sie unterscheiden sich von den Vorschlägen, die Philippi im *Judicium* Bd. 1 S. 142 ff. veröffentlicht hat, im wesentlichen nur dadurch, daß Philippi den Beweis durch Eideszuschreibung zuläßt, während Abraham nur den richterlichen Eid aufrechterhalten will. Die von Schiffer gewählte Fassung ist etwas schärfer als die

Philippische. Sie unterscheidet zwischen Vornahme und Inhalt des Rechtsgeschäfts. Über die Vornahme des Rechtsgeschäfts ist Zeugenbeweis nur zugelassen, wenn es sich um die Nichtigkeit oder Unschickbarkeit des Rechtsgeschäfts handelt oder wenn die Partei infolge höherer Gewalt außerstande ist, von einer über den Abschluß ausgestellten Urkunde Gebrauch zu machen. Philippi zieht den Kreis der Ausnahmen weiter: Der Zeugenbeweis soll auch dann zulässig sein, wenn die Errichtung von Urkunden den Parteien unmöglich war oder ihnen nach den Umständen schlechthin nicht zugemutet werden konnte. Schiffer will die von ihm geforderte Bestimmung für diejenigen, durch Ausf. D. zu bezeichnenden Geschäfte außer Kraft setzen, die nach der Verkehrssitte mündlich abgeschlossen zu werden pflegen. Im übrigen bestimmt § 34 des Schifferischen Entwurfs: „Streiten die Parteien über den Inhalt eines zwischen ihnen oder ihren Rechtsvorgängern getätigten Rechtsgeschäfts, über das eine Urkunde errichtet ist, so kann der Beweis über die von ihnen hierüber aufgestellten Behauptungen durch Zeugen nur insoweit erbracht werden, als diese Behauptungen nicht im Widerspruch zum Inhalt der Urkunde stehen.“ Es ist leicht zu erkennen, daß die Schifferische Fassung (in viel größerem Umfange freilich die von Philippi) den Reim überaus zahlreicher Streitigkeiten in sich birgt. Von irgendwelcher erheblichen Prozessverhütung würde kaum die Rede sein. Man kann eben den Teufel nicht durch den Beelzebub austreiben. In seinem Nachwort zu den „Reformbestrebungen auf dem Gebiete des zivilprozessualen Beweisverfahrens“, Beiträgen von Kühl und Fragstas, die kürzlich (Springer 1929) von Goldschmidt in Verbindung mit anderen Gelehrten als erstes Heft prozessrechtlicher Abhandlungen herausgegeben sind, unterschätzt Abraham den Umfang der zu erwartenden prozessualen Streitfragen, und er überschätzt (wie Schiffer) die rechtssichernde Wirkung einer Einschränkung des Zeugenbeweises: Wenn der einzelne Bürger wisse, daß er im Streitfalle zu seinem Rechte nur gelange, sobald er seine Abrede klar beurkunde, so müsse dieses Wissen zu einer weitgehenden Selbsterziehung des Volkes führen. Zwangsläufig würde im rechtsgeschäftlichen Verkehr der Beurkundung nunmehr entscheidender Wert beigelegt werden. Schon diese Entwicklung werde zur Verhinderung und Abkürzung der Prozesse in einem solchen Umfange führen, daß angesichts dieses Ergebnisses die Vermehrung der prozessualen Streitfragen wesentlich an Bedeutung verlieren werde. Diese Hoffnung ist nach meiner Überzeugung durchaus trügerisch. Das mag aber auf sich beruhen. Der von Abraham, Schiffer und Philippi verteidigte Rechtsgedanke ist grundsätzlich abzulehnen. Er widerspricht Rechtsanschauungen, die bei uns in Deutschland eingewurzelt sind, und hat nicht die geringste Aussicht auf gesetzgeberische Verwirklichung. Schon das ist bedenklich, daß der Urkundenbeweis nicht für das Bagatellverfahren gelten soll. Man will den Prozeß des „kleinen Mannes“ nicht mit einer Vorschrift belasten, für die breite Massen des Volkes kein Verständnis haben würden. Auch die Liste derjenigen Geschäfte, bei denen die Technik des rechtsgeschäftlichen Verkehrs die Mündlichkeit erfordert (Börsegeschäfte) und die sonst nach der Verkehrssitte mündlich abgeschlossen zu werden pflegen (vgl. §§ 4 Abs. 2, 33 Abs. 2 des Schifferischen Entw.), würde entgegen der Annahme Abrahams, von beträchtlichem Umfange sein. Eine Regel, die von vornherein mit so vielen Ausnahmen belastet werden müßte, daß ihr Wirkungskreis ganz erheblich eingeeignet erscheint, taugt nichts. Die „klare“ Beurkundung, an die Abraham denkt, gehört dem juristischen Begriffshimmel an, nicht aber der Welt der Wirklichkeit. Da die Menschen Irftümern unterworfen sind, und da die Sprache bekanntlich ein unvollkommenes Mittel ist, um Gedanken auszudrücken, wird die Zahl der unklaren und zweifelhaften Urkunden stets Legion sein (erfahrungsgemäß, auch wenn sie unter Mitwirkung von Juristen zustande kommen). Die vorliegenden Entwürfe wollen den Zeugenbeweis nicht nur für die Vornahme, sondern auch für den Inhalt eines Rechtsgeschäfts grundsätzlich ausschließen. Philippi zählt als Beispiele beweisen der Urkunden, neben schriftlichen Urkunden i. S. der §§ 126, 127 BGB., Bestätigungsschreiben, Telegramme, Schlusnoten oder andere Mitteilungen, übersandte Fakturen und Geschäftsbücher auf. Aber schon die Frage, ob ein Vertrag zustande gekommen ist, hängt von dem unzweideutigen Sinn der Urkunden ab, in noch viel größerem Umfange die Frage, wie der Inhalt der Urkunden auszulegen ist. Alles dies beruht ja in unzähligen Fällen auf der Beziehung zu mündlichen Vorverhandlungen, für die nur Zeugen vorhanden sind. Daß bei unklarem und zweifelhaftem Wortlaute der Urkunden der wahre Willen der Parteien nicht anderweitig soll ermittelt werden können, das ist eine Rechtsvorschrift, für die die überwältigende Mehrzahl nicht nur der Laien, sondern auch der Juristen kaum Verständnis haben würde. Zu der Gläubigernot und Schuldnernot ist jetzt das Schlagwort von der Zeugennot gekommen. Es ist zu bezweifeln, daß der Urkundenbeweis ein besseres Beweismittel ist als der Zeugenbeweis, den man ja dort, wo die Erforschung der materiellen Wahrheit unbestrittenes und unmittlerbares Ziel ist, nämlich im Strafverfahren, nicht entbehren kann. Aber auch im bürgerlichen Rechtsstreit ist, wie Fischer in

seinem großzügigen Festvortrag in Hamburg mit Recht gesagt hat, Tatbestandsfeststellung wichtiger als alles andere. Es wird über den geringen Wert der „papierernen“ Grundlage geklagt, die dem Richterkollegium die Niederschriften der Zeugenansagen bieten. Auch hier hat Fischer den Kernpunkt getroffen. „Der Ehebruchzeuge mit Ja oder Nein braucht nicht vor das besetzte Gericht, auch nicht im Strafprozeß. Wo aber es für die Beweiswürdigung ankommt auf den persönlichen Eindruck, den der Zeuge macht, kann nur die Vernehmung vor dem (voll) besetzten Gericht das rechte sein.“ Wenn eine Zeugenot anzuerkennen ist, so beruht sie darauf, daß von jeher die Kunst der Zeugenvernehmung im argen gelegen hat. Richter, die Zeugen zu vernehmen haben, und Rechtsanwälte, die ihm dabei helfend zur Seite stehen sollen, müssen die notwendigen seelenkundlichen Kenntnisse besitzen. Das ist die erste Voraussetzung. Schiffer meint, die Einschränkung des Zeugenbeweises stelle keinen Formzwang beim Abschluß von Rechtsgeschäften dar, sondern werde nur mittelbar in dieser Richtung wirksam werden. Aber mit diesem mittelbaren Formzwang ist es ein eigen Ding. Wenn Formen notwendig sind, müssen sie klar bezeichnet werden. Daß die rechtsvergleichende Betrachtung fremder Rechte keinen Schluß für und gegen gestattet, gibt Abraham zu. Was aber Rühl a. a. D. insbes. über die österr. reichischen, französischen und italienischen Erfahrungen mitgeteilt hat, spricht keinesfalls für die Notwendigkeit, die langjährige Entwicklung in Deutschland rückgängig zu machen.

3. Nach alledem wird man den Grundsätzen, die nach Abraham beherrschend für die Rechtsentwicklung der Zukunft sein sollen: Selbstbeschränkung des Staates bei der Schaffung neuen objektiven Rechts, Begünstigung der autonomen Rechtsbildung, Beschränkung in der Anerkennung subjektiver Befugnisse — nur mit allem Vorbehalt zustimmen können, und nur darin wird man ihm rückhaltlos folgen müssen, daß zwischen der rein privatrechtlichen Ordnung und den sozialistischen Rechtsidealen der notwendige Ausgleich anzustreben ist. Aber wir Älteren werden, wie der Verf. ankündigt, das gelobte Land nicht sehen. Abraham hegt nicht die Hoffnung, daß das Juristengeschlecht, das gegenwärtig die Gestaltung des Rechtslebens maßgebend beeinflusst, das Reformwerk selbst noch durchführen werde. Er bemängelt die bisherige Erziehung der deutschen Juristen, die eine solche für die Beamtenlaufbahn sei, und verneint mit aller Entschiedenheit die Möglichkeit, das Überfüllungs- oder das Ausbildungsproblem zu lösen, wenn man an der bisherigen Ordnung festhalte. Man müsse in Zukunft unbedingt davon absehen, die Ausbildung des jungen Juristen auf die Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt zu erstrecken. Durch Vorbereitung und Schulung könne (nur) die Fähigkeit zur Ausübung des freien Berufes, die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft erreicht werden. Es sei geradezu eine „Blasphemie“, wenn man es wage, heute einem fünf- und zwanzig- bis dreißigjährigen Menschen, der noch niemals einen selbständigen Beruf ausgeübt habe, die „Fähigkeit zum Richteramt“ zuzusprechen. Das Überfüllungsproblem sieht Abraham durch eine beneidenswert rosige Brille. Er bezeichnet es als völlig unmöglich, den Anwaltsberuf vom freien Nachwuchs abzusperren, zumal wenn man erkenne, daß gerade die Jugend berufen sei und berufen sein müsse, die Neuordnung des Rechts durchzuführen. Eine wirkliche Gefahr bilde die Überfüllung des Anwaltsstandes nur für den Gerichtsbetrieb, daher sei die Begrenzung der am Gericht tätigen Anwälte unbedingt ein Gebot der Rechtspflege. Sei es aber richtig, daß einerseits der Zugang zur Anwaltschaft nicht versperrt werden könne, andererseits die Zahl der am Gericht tätigen Anwälte einer Begrenzung bedürfe, so sei die aus der Sache zwangsläufig folgende Lösung die Zweiteilung der Rechtsanwaltschaft. Abraham fordert daher die Rechtsanwälte in „Geschäftsanwälte“ (Rechtsanwälte im Bezirk des UG, VG.) mit der Befugnis zur freien Betätigung im Rechtsleben, aber auch zur Vertretung, zur Prozeßvertretung in Bagatellsachen und zur Vertretung im Güterverfahren, und in „Gerichtsanwälte“, deren Tätigkeit erst einsetzen soll, wenn im ordentlichen Verfahren nach mißlungenem Sühneveruch das eigentliche Streitverfahren beginnt. Ihm käme etwa die Stellung des gegenwärtigen Oberlandesgerichtsrichters zu. Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft darf erst nach zehnjähriger tadelfreier Ausübung der Geschäftsanwaltschaft gestellt werden. Die Vertretung in Strafsachen steht allen Anwälten zu. Das Notariat verbleibt ausschließlich den Geschäftsanwälten, denen es frühestens nach Ablauf einer zehnjährigen tadelfreien Berufsausübung verliehen werden darf. Dieser Zweiteilung des Anwaltsberufs würde dann auch die Zweiteilung des Richterberufs entsprechen. Die Ernennung zum ordentlichen Richter darf erst zehn Jahre nach Erreichung der Befähigung zur Rechtsanwaltschaft erfolgen. In der Zwischenzeit soll der Bewerber um das Richteramt möglichst als Geschäftsanwalt und Friedensrichter tätig sein. Die Ernennung zum ordentlichen Richter setzt die Vollendung des 35. Lebensjahres voraus. Dem Friedensrichter soll die Entscheidung in Bagatellstreitigkeiten und das Beisitzeramt mit oder ohne Stimmrecht im Kollegium anvertraut werden können; auch der bewährte Anwalt kann unter gewissen Bedingungen Friedensrichter im Nebenamt sein. Aus den erprobten Friedensrichtern, Geschäfts- und Gerichtsanwälten können dann die lebenslanglich angestellten, unabsetzbaren und unversehbaren Richter hervorgehen. — Daß die Zweiteilung der

Anwaltschaft kein Mittel ist, um der Überfüllung des Juristenstandes vorzubeugen, ist klar. Der Zustrom bleibt ungehemmt, die Überfüllung wächst noch in größtem Maße durch die zehnjährige Abspernung von der Rechtsanwaltschaft. Ob überhaupt staatliche Maßnahmen gegen die Eindämmung des Zustroms geboten und zulässig erscheinen, kann hier nicht erörtert werden. Nach meiner Überzeugung liegt in ihnen keinesfalls eine Verletzung volksstaatlicher Grundsätze, sondern das Notwendige zum Schutze und zur Erhaltung gerade einer innerlich und äußerlich unabhängigen, also wirklich freien Anwaltschaft. Das Problem der Zweiteilung selbst hat Fischer in seiner Abhandlung in der Heilberg gewidmeten Festsammlung der Zeitschrift der Anwaltskammer Breslau (S. 8 ff., vgl. meine Ausführungen: JW. 1928, 1114) m. E. tiefer gesehen. Die Frage ist, wie die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Anwaltschaft mit der Tatsache in Einklang gebracht werden kann, daß die Überfüllung des Standes die zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit geschaffen hat, die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts über das Gebiet der Rechtspflege hinaus auf Gebiete zu erstrecken, in denen ihm ein starker Wettbewerb anderer entgegentritt. Fischer hat dazu die wertvolle Anregung gegeben, ob es nicht geboten erscheint, eine klare Sonderung in der Anwaltschaft vorzunehmen: auf der einen Seite der Gerichtsanwalt (für die — gesamte freie und freiwillige Gerichtsbarkeit — einschließlich der Rechtsberatung) mit allen Bindungen standesrechtlicher Inhalts, dem dann aber auch allein die Vertretung der Partei im Prozesse übertragen wird, der keine Bindungen nach außen eingehen darf. Auf der anderen Seite der Rechtsanwalt im weiteren Sinne, der immer noch durch Vorbildung und Ausbildung und durch das Vorhandensein einer standesrechtlichen Aufsicht dem Rechtspflichten Bürgschaften bieten würde, die seine Zuziehung wertvoller machen als die der anderen Wettbewerber auf gleichem Gebiet. Über eine solche Trennung ließe sich reden. Ich glaube sie nach wiederholter Erwägung ablehnen zu sollen. Sie würde die Einheit des Standes stören, vor allem seine geschichtlich erwachsene Verbundenheit mit dem Gerichtswesen, in der nach meiner Überzeugung die Stärke der deutschen Rechtspflege wurzelt. Abraham meint, was in Ländern mit alter Kultur des öffentlichen Lebens, wie England, Frankreich und Belgien, ein Gebot der Notwendigkeit gewesen sei, werde jetzt auch für uns das Mittel zur Lösung der sonst unlösbar erscheinenden Gegensätze sein. Das ist stark zu bezweifeln. Wir sind jetzt dank der ausgezeichneten Gabe, die uns Magnus in seinem Buche über die Rechtsanwaltschaft beschert hat, in der Lage, zuverlässige Erwägungen über den Wert der geteilten Anwaltschaft in anderen Ländern anzustellen. Prüft man die Mitteilungen von Williams, Sutton und Dickson (S. 63, 64 der erweiterten Ausgabe von 1929) über die Vereinigung der Berufe des solicitor und barrister in den meisten englischen Kolonien und über die seit vielen Jahren vorhandenen Bestrebungen, beide Berufsgruppen zu vereinigen, verfolgt man den tatsächlichen Rechtszustand in Frankreich, wie ihn Prud'kon und Appleton (a. a. D. S. 92 ff.) geschildert haben, und die gewichtigen Gründe, die dort über die Zweckmäßigkeit der Vereinigung auch bei den Zivilkammern der Gerichte erster Instanz und den Appellhöfen erörtert werden, dann ist klar, daß keine Rede davon sein kann, die Zweiteilung der Anwaltschaft von England und Frankreich auf Deutschland zu übertragen, weil es sich um eine in jenen Ländern unbeschränkt bewährte Einrichtung handle. In Belgien aber ist der avoué im Gegensatz zu seinem gleichnamigen französischen Kollegen eine Art Bürovorsteher ohne wissenschaftliche Vorbildung (nur bei kleinen Zivilgerichten mit geringem Prozeßbetriebe wird die Tätigkeit des avoué gleichzeitig vom Advokaten wahrgenommen, der alsdann den Titel avocat-avoué trägt [vgl. Norden a. a. D. S. 46 u. Anm. 1]). Es fehlen also die ausländischen Vorbilder, die es rechtfertigen könnten, die in zwingenden Bedürfnissen wurzelnde deutsche Rechtsentwicklung zurückzuführen.

4. Der Vorschlag, die Richter aus der Zahl der bewährten Friedensrichter und Anwälte auszuwählen, ist beifallswert, aber m. E. mehr eine Forderung an die Justizverwaltungen, als ein Grundsatz, der gerichtsverfassungsmäßig festgelegt werden kann. Erfolgt eine solche Feststellung, so besteht die Gefahr der Zurückdrängung tüchtiger Kräfte, die auch ohne jene Bewährung für das Richteramt wohl geeignet sind, und das gilt für eine große Zahl von Anwärtern. Aus dem gleichen Grunde erscheint mir die Festsetzung einer Mindestaltersgrenze von 35 Jahren bedenklich. Im übrigen ist es ein Vorzug auch der von Abraham gezeichneten Richtlinien, daß sie von dem Erfordernisse der gemeinschaftlichen wissenschaftlichen Vorbildung für alle Juristen wenigstens grundsätzlich festhalten. Die Ausnahme — § 6 Abs. 2 des Entwurfs —, daß „in geeigneten Fällen“ Anwärter zur zweiten juristischen Prüfung zugelassen werden können, auch wenn die regelmäßigen Auszubildungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist vor einigen Jahren lebhaft bekämpft worden. Ich muß darin den Ausführungen Abraham's beipflichten. Es unterliegt gar keinen begründeten Bedenken, wenn Männern, die sich in anderen Berufen durch ernste berufstechnische Arbeit bewährt haben — nur solche kommen in Betracht —, der Zutritt zur zweiten juristischen Prüfung erleichtert wird, und ich denke dabei insbes. an hervorragend befähigte Rechtspfleger, die, wissenschaftlich veranlagt und praktisch erprobt, sich sehr wohl in den rechtsgelehrten Juristenstand ein-

fügen könnten. Das Vorbild des deutschen Juristen der Zukunft erblickt Abraham in der Art des deutschen „Gentleman“, wie er von dem Dichter Binding, einem Sohne des berühmten Juristen (im „Erlebtes Leben“ S. 216) geschildert wird. Er wünscht insbes. die Erziehung zur Beweglichkeit des Geistes, zur Einjährigkeit in das Leben der Gegenwart, die eine notwendige Voraussetzung für eine dem Leben angepaßte Neuordnung des Rechts sei. Das Wort „Gentleman“ gehört zu den Fremdwörtern, die nicht übersetzt werden können, und auch die deutsche Abwandlung, die Abraham im Anschluß an Binding zeichnet, gibt nur Einzelzüge, die dem innerlich vornehmen, ehrlichen Menschen „des Gleichgewichts“ in allen Berufen eigen sind. Die besonderen Eigenschaften des guten Richters und Anwalts, der in der Liebe zum Recht wurzelnde Wille zur Gerechtigkeit, das Verständnis für alles Menschliche, die wahrhaft brüderliche Gesinnung sind doch schon in der Gegenwart bei den besten Vertretern des Berufs vorhanden, und sie sollen und können die Vorbilder auch für die Juristen der Zukunft sein. Überhaupt kann man im ewigen Fließen des Geschehens die Grenze zwischen Gegenwart und Zukunft, zwischen Alten und Jungen nicht ziehen. Es gibt Menschen, die seelisch und geistig kaum altern, und es gibt geborene Greise. Unserer, zum großen Teile durch schwere Kriegs- und Nachkriegsjahre zermürbtem Jugend muß und kann das ältere Juristengeschlecht mit seinen besten Überlieferungen noch für lange Zeit Richtung und Ziel weisen. —

5. Im Vorstehenden habe ich geglaubt, mich mit gewissen Grundgedanken Abrahams näher auseinanderzusetzen zu sollen, um der Bedeutung der Schrift und seines Verf. gerecht zu werden. Der erste Teil ist dem „Ziel“ gewidmet. Den „Weg“ zeigt der „Entwurf II zur Neuordnung des deutschen Rechtswesens“ mit Begründung, der im Anschluß an den Schifferschen Entwurf die grundsätzlichen Rechtsgedanken formt. Der dritte Teil beschäftigt sich mit dem „Meister“, mit Friedrich Nießsche's Bedeutung für die Rechtsentwicklung der Gegenwart. Der Entwurf, der eine Fülle wertvoller Anregungen enthält, kann, soweit das nicht schon geschehen ist, hier nicht näher durchgeprüft werden. Abraham hat die §§ 15—17 des Schiffer'schen Entwurfs übernommen: Das Verbot für den ordentlichen Richter, das Amt eines Schiedsrichters oder die Erstattung eines Rechtsgutachtens zu übernehmen. Ausnahmen sollen nur mit Genehmigung des R. M. zulässig. Weshalb, solange wir Landesjustizverwaltungen haben, nicht die schon jetzt erforderliche Genehmigung dieser Zentralbehörden genügen soll, ist nicht einzusehen. Abraham wiederholt die Forderung Schiffer's, daß ordentliche Richter weder zum Reichstag noch zu einem Landtag wählbar, auch nicht Mitglieder einer politischen Organisation sein und sich nicht in öffentlich wahrnehmbarer Weise politisch betätigen dürfen. Es mag sein, daß — wie Schiffer hervorhebt — in einer solchen Sonderstellung eine soziale Herabdrückung des Standes nicht erblickt werden darf und daß auch die Offiziere durch Vorenthaltung des politischen Wahlrechts keinen Schaden an ihrem Ansehen erlitten haben. Aber ebenso wichtig und ausschlaggebend ist: Die Wählbarkeit der Richter hat ihrem Ansehen im allgemeinen keinesfalls geschadet, aber wichtige Belange der Rechtspflege wesentlich gefördert, sie entspricht deutscher Rechtsanschauung und den Bedürfnissen des Volksstaates. — Beim Aufbau der Gerichte ist Abraham seine eigenen Wege gegangen. Er will an der bestehenden Gerichtsverfassung grundsätzlich nicht rütteln, verwirft insbes. die von Schiffer geforderte Vereinheitlichung des ersten Rechtszuges. Darüber wird noch nicht das letzte Wort gesagt sein, wenn auch die Schiffer'schen Vorschläge überwiegend auf Widerspruch gestoßen sind. Ich habe an anderer Stelle zu zeigen versucht, daß die Scheidung der höheren von der niederen Gerichtsbarkeit einen neuen, entwicklungsfähigen Gedanken darstellt. — Dagegen hat sich Abraham dem Schiffer'schen Vorschlag, wonach gegen die Entsch. der LG. wahlweise Berufung oder Revision stattfinden soll, mit beachtlichen Gründen angeschlossen. Auch in der Forderung, die Rechtsanwälte an der Justizverwaltung zu beteiligen, und in gewissen wichtigen Verfahrensvorschriften stimmte sein Entwurf mit den Schiffer'schen Vorschlägen überein. Er schränkt aber nicht nur die Bedeutung der Zeugen und Sachverständigen ein, sondern will auch den Beweis durch Eideszuschreibung völlig ausschalten und durch die uneidliche Vernehmung der Parteien ersetzen. Dem Richter verbleibt in allen Fällen die Ansetzung des richterlichen Eides. M. E. wird diese Regelung unzulänglich sein, solange der richterliche Eid nur ein Mittel zur Ergänzung des Beweises ist.

6. Friedrich Nießsche als „Erzieher“ anzuerkennen, wird dem Juristen schwer fallen, der den Trennungsfried zwischen der klassischen Schaffenszeit des Meisters und den Ausbrüchen des später, geistig nicht mehr gefunden und an krankhafter Selbstüberhebung leidenden Schriftstellers nicht zu ziehen weiß. Denn es ist schwer, ein einheitliches Bild dieses bedeutenden eigenwilligen und einsamen Denkers zu zeichnen. Es mag die Übertreibung des verehrenden Anhängers sein, wenn Abraham behauptet: Was Nießsche über das Wesen allgemeinmenschlicher Erkenntnis sage, bedeute für den Juristen unentbehrliche Schulung und Er-

ziehung. Aber es ist ein bleibendes Verdienst Abraham's, nachgewiesen zu haben, wieviel Nießsche dem Juristen geben kann. Was in dem Abschnitt über Schuld und Strafe (S. 91 ff.) ausgeführt wird, dient in hohem Grade dazu, die Fragestellung nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu klären. Wertvoll ist auch der Quellenstoff, den Abraham aus Nießsche's Schriften zusammenstellt. Vieles darf in seiner Tiefe und Bedeutung (wie das „Aphoristische“ in der Regel) nicht übersichtigt werden. Aber alles fördert den nachdenkenden Leser.

DDP-Präf. Dr. Levin, Braunschweig.

Verbilligung, Vereinfachung, Beschleunigung der Rechtspflege. Reformvorschl. des Bundes Deutscher Justizamtänner. Selbstverlag des Bundes Deutscher Justizamtänner, Berlin O 27, Wallner-Theaterstraße 28.

Siehe Aufsatz Sawlißky, S. 3134.

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte, das Gesetz betr. die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen und die Preussische Landesgebührenordnung mit Erläuterungen. Auf der Grundlage der Sydow-Busch'schen Textausgabe mit Anmerkungen in 13. Auflage unter Mitaufnahme des Gesetzes über die Erstattung in Armensachen neubearbeitet von Dr. L. Busch, Reichsgerichtsrat i. R., und D. Krieg, Landgerichtsdirektor. Taschenformat. 496 S. Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co. Preis 9 M.

Es ist eine Reihe von Jahren vergangen, bis die vorliegende 13. Aufl. ihrer 3. W. 1925, 1360 besprochenen Vorgängerin aus dem Jahre 1922 nachfolgte und dem berechtigten Anspruch des Komm., in der Reihe der bekannten und geschätzten Erläuterungsbücher zur RRGebO. zu stehen, wieder geltend macht.

Die Guttentag'schen Handkomm. haben sich auf allen Gebieten einen so guten Namen erworben, daß eine Empfehlung nicht notwendig ist.

Die 13. Aufl. enthält auch das Gesetz über die Erstattung der RRGeb. in Armensachen mit eingehenden Erläuterungen. Die Verf. haben sich aber nicht damit begnügt, lediglich die Ergebnisse von Schrifttum und Rspr. aufzuzählen, sondern in gründlichen Erläuterungen ihre eigene Auffassung, sofern sie von der herrschenden Meinung abweicht, zum Ausdruck gebracht.

Entsprechend dem praktischen Zweck des Buches haben auch die Erläuterungstexte Erörterung gefunden, die noch nicht Gegenstand der Rspr. geworden sind.

Das Werk schließt mit erschöpfenden Tabellen zur DRRGebO., zur PrRGebO. und zum PrRGK. D. S.

Dr. Adolf Baumbach, Senatpräsident a. D.: Die Reichskostengesetze, nach dem Stande vom 1. September 1929, nebst Gebärentabellen. Dritte, völlig neubearbeitete Auflage. Berlin 1929. Verlag von Otto Liebmann. 452 S. Preis geb. 9,50 M.

Das Epiteton „böllig neu bearbeitet“ besagt in der Tat nicht zu viel. Aus dem ehemals dünnen Bichlein ist nunmehr ein Kommentarwerk mittlerer Größe geworden, dessen Handlichkeit aber, um das gleich vorweg zu bemerken, dank der bewährten Verwendung von Dildrudpapier durch das Anschwellen auf mehr als die doppelte Seitenzahl in keiner Weise gelitten hat. Die Eigenart der Baumbach'schen Kommentierkunst ist zu bekannt und in Besprechungen schon zu oft gerühmt, als daß es hier einer erneuten Hervorhebung ihrer Vorzüge bedürfte. Wenn Friedlaender seinerzeit bei der Besprechung der ersten Auflagen (3. W. 1926, 519; 1927, 2451) die überraschende Reichhaltigkeit des kleinen Bichleins hervorheben konnte, so kann man jetzt nur von einer fast läckenlosen Vollständigkeit der Erläuterungen sprechen. Es ist in der Tat wohl kaum eine sich bei der Anwendung der Kostengesetze ergebende Frage, zu der nicht der Komm. Stellung nimmt — stets in knapper, scharfer, wohlabgewogener Form. Wenn der Verf. bei der nun einmal außerordentlich großen Zahl von Streitfragen des Gebührenrechts weitgehend auf eine Begründung der von ihm vertretenen Ansicht verzichtet und sich vor allem auch bei der Anführung von Entsch. große Beschränkung auferlegt hat, so kann es m. E. nur Billigung verdienen, daß er in diesem Punkte der ursprünglichen Anlage des Werkes treu geblieben ist. Der Wert der Baumbach'schen Kommentierkunst liegt eben gerade darin, daß das Buch von allem freigestanden ist, was für den eiligen Benutzer als Ballast erscheint. Aber auch derjenige, der ge-

nötig ist, einzelnen Fragen des näheren nachzugehen, wird stets finden, daß ihn der *Baumbachsche* Komm. sofort auf die richtige Fährte setzt.

Mit dem Verf. über die Berechtigung der von ihm in diesem und jenem Punkte vertretenen Auffassung zu diskutieren, ist hier selbstverständlich nicht der Ort. Ebenjowenig glaube ich den Nachweis für eine sorgfältige Durchsicht des Buches durch Angabe vereinzelter von mir bemerkter kleiner Unstimmigkeiten und Druckfehler erbringen zu sollen. Nur den einen Hinweis möge der Verf. mir gestatten, daß ihm bei seinen Darlegungen zur Frage der Zulässigkeit eines Vollmachtsstempels (§ 2 N. 2 *ORG.*) das wichtige Urteil des *RZS.* 24, 221 (f. bej. S. 226 und auch 388 daf.) entgangen zu sein scheint.

In der Vorrede führt *Baumbach* bewegliche Klage über die vielfache Zersplitterung der *Rspr.* auf dem Gebiete des Gebührenrechts. Welcher Kenner der Materie wäre, der ihm in diesem Punkte nicht zustimmte. Aus dem Hinweis auf die „verfälschte Gestaltung des höchsten deutschen Gerichts“ und dem Appell an die Justizverwaltungen und Anwaltskammern, „wirklich einzusehen, daß sich heutzutage ohne Spezialisierung nichts Gutes mehr leisten läßt“, vermag ich indessen keine Andeutung zu entnehmen, in welcher Richtung nach Ansicht des Verf. der Weg gehen sollte. Ehedem, als noch die Möglichkeit bestand, Kostenbeschwerden bis zum *RG.* zu bringen, bestanden kaum weniger Streitfragen als jetzt, und dafür, daß die *OLG.* keinesfalls immer gewillt sind, dem *RG.* in Kostenfragen zu folgen, lassen sich auch aus jüngster Zeit verschiedene Beispiele anführen; ich erinnere nur an die jetzt im § 3 *ArmAnwG.* klargestellte Frage der Berechnung von Teilzahlungen des Auftragsgebers. Wollte man aber etwa dem Gedankens des bindenden Rechtsentscheids nachgehen, so schieene mir doch der Seitenblick auf die Hunderte von kammergerichtlichen Rechtsentscheiden in Miet- und Pachtjachen wirklich nicht ermutigend, im Gegenteil, das Bild der neben der *Stylla* drohenden *Charhbis* in recht bedenkliche Nähe zu rücken. Eine wirkliche Besserung kann m. E. nur durch eine wesentliche Vereinfachung des *Gebührengesetzes* selbst erreicht werden: daß das *ORG.* von 1922 in dieser Hinsicht schon einen recht beachtlichen Schritt vorwärts getan hat, zeigt deutlich der Vergleich mit der *RAGebD.* Man wird sich aber keiner Täuschung darüber hingeben können, daß gerade auf dem Gebiet der Justizgesetzgebung i. v. S. die Zahl der der Erledigung harrenden wichtigeren und dringlicheren gesetzgeberischen Aufgaben eine derart große ist, daß sicher noch manches Jahr vergehen wird, bis der Gesetzgeber zu einer großen organischen Neuordnung des *Gebührenrechts* schreiten kann. Schon vorher scheint mir aber in einer Hinsicht eine gewisse Besserung durchaus möglich — ich meine das verständnisvolle Zusammenarbeiten namentlich der oberlandesgerichtlichen *Rspr.* Dem aufmerksamen Beobachter kann nicht entgehen, daß sich manche alten Fragen nur deshalb als Streitfragen von Auflage zu Auflage durch die Kommentare schleppen, weil einzelne dissentierenden Gerichte beharrlich an eigenen früheren Entsch. festhalten und dann gerade solche Entsch. mit besonderer Vorliebe zur Veröffentlichung gebracht werden. Gerade auf dem Gebiete des *Kostenrechts*, dem formalsten allen *Formalrechts*, zeigen in der Tat manche Gerichte eine Energie, gegen den Strom der herrschenden Meinung zu schwimmen, der eigentlich einer besseren Sache wert wäre. Ich erinnere nur an die — merkwürdigerweise von *Baumbach* gebilligte — Ansicht des *RG.* in der Frage der *Anwendbarkeit* des § 519 *ABf. G. ZPD.* auf *Verurteilungen* gegen *Arresturteile*.

Bis das Gesetz und die *Rspr.* dahin gelangt sein werden, daß man ohne Kommentar auskommt, wird noch lange Zeit vergehen — auch ich bin in dieser Hinsicht kein Optimist! Solange man aber auf den verschlungenen Pfaden des *Gebührenrechts* der Leitung bedarf, wird sich gerade der *Baumbachsche* Kommentar stets als zuverlässiger, hervorragend praktischer Führer erweisen.

MinR. Dr. Jonas, Berlin.

Konkursordnung, Vergleichsordnung und Aufsehtungsgesetz mit Erläuterungen. Auf der Grundlage der *Endow-Buschschen* Textausgabe mit Anmerkungen in 15. Auflage unter Mitaufnahme der *Vergleichsordnung* neubearbeitet von Dr. L. Busch, Reichsgerichtsrat i. R., und D. Krieg, Landgerichtsdirektor. Taschenformat. 816 S. Berlin 1929. Verlag von Walter de Gruyter & Co. Preis 12 M.

Die beiden Vorgänger der vorliegenden Auflage, und zwar die 13., besprochen *ZW.* 1924, 389, und die 14., besprochen *ZW.* 1927, 354, geben dem Referenten Veranlassung, trotz Beanstandung in einzelnen Fällen das Werk als wertvolles Hilfsmittel für die Praxis zu bezeichnen.

Dieses Werturteil trifft in vollem Umfange auf die vorliegende Auflage zu, die durch eine Erläuterung des Gesetzes über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses erweitert ist.

Die neue Auflage, die eine Berücksichtigung der *Rspr.* und des Schrifttums bis in die neueste Zeit enthält, erfüllt alle Erwartungen, die an ein Werk der beliebten und verbreiteten Sammlung man zu stellen gewöhnt ist.

D. S.

Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Einführungsgesetzen. In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 mit den bis 1. April 1929 ergangenen Abänderungen. Textausgabe mit Sachregister. Taschenformat. 440 Seiten. Berlin. Verlag von Walter de Gruyter & Co. Geb. 3,50 M.

Die Ausgabe enthält den genauen Gesetzestext mit den bis 1. April 1929 ergangenen Abänderungen und einem das Zurechtfinden sehr erleichternden Sachregister.

D. S.

Soergels Rechtsprechung, Jahrbuch des Zivilrechts. 29. Jahrgang, Rechtsprechung und Rechtslehre des Jahres 1928. Stuttgart 1927. Verlag von W. Kohlhammer. Preis 27 M.

Auch der neuen Auflage der bekannten *Soergelschen* *Rspr.* sind alle Vorzüge der bisherigen eigen, insbes. ist wiederum die Lückenlosigkeit der Berichterstattung zu loben. Der Titel auf dem Umschlag (*Soergels* *Rspr.*) führt leicht irre, denn es ist nicht nur die gesamte Judikatur, sondern auch die reifige Aufsatzliteratur des Zivilrechts verarbeitet. Auch dieser Band des trefflichen Werks wird sich als unentbehrliches Hilfsmittel bei Gerichten und Anwaltschaft erweisen.

D. S.

Dr. Arthur Thurner: Die Buchführung der Rechtsanwaltskanzlei. 2. Aufl. 1929. Selbstverlag des Verfassers. Leibnitz (Steiermark).

Der Verf., ein österreichischer Kollege, will die Vorzüge der kaufmännischen Buchführung der Buchhaltung des *RA.* zugänglich machen. Zu diesem Behufe entwickelt er zunächst die allgemeinen Grundzüge der einfachen und doppelten kaufmännischen Buchführung in überaus klarer und leicht verständlicher Darstellung. Es gelingt dem Verf., diese allgemeinen Grundsätze dem Verständnis des Anwalts um so näher zu bringen, als er ihre praktische Auswirkung auf die besonderen, dem *RA.* vertrauten Verhältnisse seines Anwaltsbetriebs aufzeigt und durch zahlreiche Buchungsbeispiele und mehrere Tabellen erläutert. Das Buch ist also schon deshalb verdientvoll, weil es den Anwalt in stand setzt, jede kaufmännische Buchführung zu verstehen.

Ob nun freilich die Einführung der kaufmännischen Buchführung für die Buchhaltung der *Anwaltskanzlei* zu empfehlen ist, kann für reichsdeutsche Verhältnisse zweifelhaft erscheinen. Gewiß verbürgt die kaufmännische Buchführung absolute Verlässlichkeit und Übersichtlichkeit. Sie sichert in weitgehendem Maße gegen Untreue der Hilfskräfte. Diese recht bedeutungsvollen Vorteile müssen aber durch ein ziemlich hohes Maß von Arbeitsaufwand erkauft werden. Schon für die einfache kaufmännische Buchführung einer Rechtsanwaltskanzlei erachtet der Verf. sechs Bücher für unerlässlich und daneben noch mindestens das *Gebührengesetz* als empfehlenswert. Ein beschäftigter Anwalt kann natürlich diese Bücher nicht selbst führen. Wenn der Verf. glaubt, daß die von ihm gleichfalls dargestellte amerikanische Buchführung von einem Anwalt mit mittlerer Kanzlei ganz leicht selbst geführt und dadurch *Kanzleikräfte* für andere Arbeiten freigehalten werden können, so halte ich dies für reichsdeutsche Verhältnisse nicht für zutreffend. Will eine mittlere *Anwaltskanzlei* zur kaufmännischen Buchführung übergehen, so werden im Gegenteil die vorhandenen Hilfskräfte nicht mehr ausreichen. Die Belastung mit einer weiteren Hilfskraft ist aber bei dem derzeitigen Einkommen einer mittleren reichsdeutschen *Anwaltskanzlei* untragbar. Es werden sich deshalb, abgesehen von ganz kleinen Büros, wo der Anwalt die Bücher selbst führen kann, aber bei der Einfachheit der Verhältnisse eine komplizierte Buchführung nicht braucht, nur reich beschäftigte Anwälte den Übergang zur kaufmännischen Buchführung leisten können. Ihnen kann sie — vor allem wegen der besseren Sicherung gegen Unterschleife — empfohlen werden. Das Buch bietet alles, was zu ihrer Einführung und Durchführung zu wissen nötig ist.

Aber auch jeder andere Anwalt kann aus dem mit großer Sachkenntnis und Darstellungskunst geschriebenen Buch unseres österreichischen Kollegen Nutzen ziehen, weil sicher jeder das eine oder andere für seinen Betrieb Geeignete darin finden wird.

RA. Christian Meisner, Würzburg.

Rechtssprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

A. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht
Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und
Justizrat Dr. Schrömbgens.

[** Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

I. Materielles Recht.

1. §§ 839, 826 BGB.; § 28 RAO.

1. Wenn der RA., der zugleich Notar ist, nur den Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Vertrag macht, die Beurkundung aber durch einen anderen Notar stattfinden soll, kommt eine Haftung des RA. als Notar nicht in Frage.

2. § 28 RAO. ist eine Disziplinarvorschrift, kein Schutzgesetz.

3. Verschwiegenheitspflicht des RA. seinem Klienten gegenüber besteht nicht, wenn er in dessen Auftrag mit dem Vertragsgegner verhandelt, in bezug auf solche Umstände, zu deren Offenbarung an den Vertragsgegner eine Rechtspflicht besteht. Besteht der Auftraggeber auf Verschwiegenheit, muß der RA. die Übernahme oder Fortführung des Auftrages ablehnen.

4. Voraussetzungen für § 826: a) Vorsatz; es genügt Eventualdolus; b) sittenwidrige Handlung; es genügt unter Umständen grobe Fahrlässigkeit, namentlich wenn der Täter mit Rücksicht auf seinen Beruf oder sein Ansehen eine Vertrauensstellung einnimmt, z. B. ein RA., namentlich wenn er auch noch Notar ist.

5. Haftung für culpa in contrahendo bei den Vertragsvorverhandlungen; es haftet hierfür nicht der Vertreter, sondern für dessen Verschulden der Vertretene.

1. Eine Haftung des Veffl. in seiner Eigenschaft als Notar gemäß § 839 BGB. scheidet aus. Zwar hat der Veffl. einen Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Kaufvertrag gefertigt. Aber er ist hierbei in seiner Eigenschaft als RA., und zwar als Rechtsberater und Vertreter des E. in der Kaufangelegenheit lediglich in dessen Auftrage tätig geworden, um die Vorschläge des E. für die Gestaltung des Vertrages zu formulieren; die Beurkundung des Vertrages sollte durch den Notar L. erfolgen, wie von vornherein feststand. Bei solcher Sachlage kommt eine Betätigung des Veffl. als Notar nicht in Frage (RG. 49, 269; 93, 70¹); Oberneck, Notariatsrecht, 8. Aufl., § 23 S. 144, 145). RG.: JW. 1917, 358 (vgl. dazu Oberneck) steht nicht entgegen; denn in dem dort entschiedenen Falle war die Beglaubigung der Urkunde durch den Notar in Aussicht genommen, der sie entworfen hatte.

2. Für das Vorliegen eines Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien ferner fehlt es entgegen den Ausführungen der Rev. an jedem Anhalt. Damit entfällt die Annahme einer vertraglichen Haftung des Veffl. Auch der von der Rev. in den Vordergrund gestellte Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (culpa in contrahendo, vgl. RGRKomm., 6. Aufl., Erl. 3 zu § 276 Bb. I S. 452, 453) greift nicht ein. Zwar ist der vom BG. hierfür gegebene Entscheidungsgrund, der Veffl. habe bei dem Vertragschluß am 15. März 1927 nicht mitgewirkt und sei deshalb nicht verantwortlich zu machen, rechtsirrtümlich. Denn der Veffl. hat als Vertreter des E. die Verhandlungen mit L. geführt, die dem Vertragsabschluß vorausgingen, und gerade auch auf

solche Vorverhandlungen erstreckt sich die Haftung wegen culpa in contrahendo. Aber der Veffl. verhandelte nicht für sich in eigenem Namen, sondern namens des E.; nicht er, sondern E. war daher während der Vorverhandlungen Schuldner des Kl. i. S. des § 276 BGB. Das Verschulden des Beklagten, auch seinen Vorsatz, hat daher dem Kl. gegenüber nach dem Grundsatz des § 278 BGB. E. zu vertreten (RG. 103, 50; 107, 242; RG.: JW. 1927, 1086; a. M. früher RG. 61, 213). Der von der Rev. in Bezug genommene Fall RG. 120, 252²) lag insofern wesentlich anders, als der dortige Veffl. der einzige sachlich Beteiligte an den Verhandlungen war und lediglich deshalb als Vertreter auftrat, weil der von ihm Vertretene noch als Grundstückseigentümer eingetragen war, während das Grundstück wirtschaftlich betrachtet bereits dem Vertreter gehörte.

3. Wohl aber haftet der Vertreter für seine Person dann, wenn sein Verhalten eine unerlaubte Handlung nach §§ 823 ff. BGB. darstellt (RG. 61, 250; 63, 146; RGVarn. 1908 Nr. 49; RGRKomm., Erl. 5 f zu § 826 Bb. II S. 580).

Von letzteren Vorschriften hat der § 823 Abs. 1 hier deshalb außer Betracht zu bleiben, weil der Veffl. nur das Vermögen des Kl., nicht aber ein absolutes Recht desselben verletzt haben würde. Für eine Haftung des Veffl. nach § 823 Abs. 2 könnten nur § 28 RAO. und § 263 StGB., sei es als selbständige Handlung, sei es in Form der Mithäterschaft mit E. (§ 47 StGB.), sei es in Form der Beihilfe (§ 49 das.), in Frage kommen. Der § 28 RAO. stellt jedoch kein Schutzgesetz i. S. von § 823 Abs. 2 BGB., sondern nur eine Disziplinarvorschrift dar (RG. 79, 92³); Friedlaender, RAO., 2. Aufl., Anm. 1 zu § 28 S. 97). Ob ferner einer der bezeichneten Betrugstatbestände vorliegt, mag der VerR., der diese Frage bisher zum mindesten nicht erschöpfend behandelt hat, nach Aufklärung des Sachverhalts prüfen.

Es bleibt daher nur noch zu erörtern, ob der § 826 BGB., wie wiederholt betont werden mag, bei Unterstellung der Richtigkeit der Angaben des Kl., dem Klageanspruch zur Stütze gereicht. Das BU. ist zu einer Verneinung dieser Frage gelangt auf Grund folgender Erwägungen. (Wird näher wiedergegeben.)

Hiermit hat der VerR. die Vorschrift des § 826 BGB. zu eng ausgelegt und dadurch gegen diese Bestimmung verstoßen. Der § 826 BGB. setzt einmal eine sittenwidrige Handlungsweise und sodann Vorsatz des Täters voraus. Beide Tatbestandsmerkmale sind scharf auseinanderzuhalten (RG. 90, 108).

Was zunächst die Frage des Vorsatzes anlangt, so will der VerR. den Veffl. nur haften lassen, wenn er die Vermögensgefährdung des Kl. vorausgesehen habe. Diese Auffassung steht mit der ständigen Rpr. des RG., wonach der Täter zwar nicht für grobe Fahrlässigkeit, wohl aber auch für bedingten Vorsatz einzustehen hat, nicht in Einklang. Danach wird das Merkmal der Vorsätzlichkeit auch schon durch das Bewußtsein des Täters erfüllt, daß infolge seines Tuns oder Unterlassens ein anderer Schaden leiden könne, sofern er diesen möglichen Erfolg in seinen Willen aufgenommen und für den Fall seines Eintritts gebilligt hat; nur darf sich der mögliche Erfolg dem Täter nicht als eine so entfernte Möglichkeit darstellen, daß er ernstlich nicht mit einer solchen rechnen zu müssen glaubt (vgl. u. a. RGVrt.: JW. 1906, 781⁴; 1911, 652²²; 1912, 36²⁵; 1927, 892³; RGRKomm., Erl. 3 zu § 826 Bb. II S. 575 nebst weiteren Nachweisungen); die Überzeugung des Täters, daß kein Schaden entstehen könne, schließt hiernach auch den bedingten Vorsatz aus (RGVarn. 1914 Nr. 109). Auf Grund dieser Ausführungen wird der VerR. unter Berücksichtigung der Ausführungen des Veffl. von neuem zu prüfen haben, ob ihm Vorsätzlichkeit zur Last fällt.

Was die vom VerR. nicht besonders erörterte Frage

¹) JW. 1918, 502.

²) JW. 1928, 1286.

³) JW. 1912, 636.

des Sittenverstoßes betrifft, so ist es nicht erforderlich, daß der Täter sich dessen bewußt ist, er verstoße gegen die guten Sitten; er muß nur die Tatumstände, welche sein Tun oder Unterlassen zu einem sittlich verwerflichen machen, gekannt haben. Im Gegensatz zur Schädigung braucht das sittenwidrige Handeln nicht notwendig einem Vorsatz zu entspringen; unter besonderen Umständen kann vielmehr auch ein Handeln aus grober Fahrlässigkeit das Erfordernis des Sittenverstoßes erfüllen. Diese Grundsätze stehen in der reichsgerichtlichen Mpr. fest (vgl. u. a. RG.: JW. 1911, 584²⁷; 1912, 749¹⁴; 1917, 34¹, 540³; RG. 79, 23⁴); RGKomm., Erl. 2 zu § 826 Bd. II S. 574 nebst weiteren Nachweisungen). Insbesondere stellt ein leichtfertiges und gewissenloses Tun je nach Umständen dann eine Sittenwidrigkeit dar, wenn der Schädiger mit Rücksicht auf seinen Beruf oder sein Ansehen eine Vertrauensstellung einnimmt (RG. 72, 175; RGWarn. 1914 Nr. 122; 1916 Nr. 254; 1917 Nr. 291). In dieses Gebiet schlägt der vorliegende Fall ein. Denn der Bekl. ist RA. und als solcher ein Organ der Rechtspflege, das grundlegende öffentliche Zwecke unter besonderer Verantwortung auf Grund wissenschaftlicher Vorbildung mit staatlicher Genehmigung zu erfüllen hat (RG. 66, 148⁵); 83, 114⁶); 99, 192⁷); 105, 380⁸); 115, 145⁹)). Der Bekl. ist weiter, wenn er hier auch als solcher nicht handelt, Notar und in dieser Eigenschaft Beamter und einer der Träger der vorbeugenden Rechtspflege (Oberneck a. a. D. § 1 S. 3). Wer mit einer Person in solcher Stellung in Vertragsverhandlungen eintritt, verläßt sich darauf und darf sich darauf verlassen, daß nicht unter dessen Augen und dessen schweigender Duldung ein Vertrag geschlossen wird, der nicht zustande gekommen wäre, wenn die Gegenpartei ihre Offenbarungspflicht erfüllt hätte. Die einem Anwalt insoweit zur Last fallende Fahrlässigkeit wird daher weit eher als Leichtfertigkeit und damit als sittenwidriges Verhalten zu werden sein, als wenn sie einem anderen, z. B. einem Makler, zum Vorwurf gereicht. Daß auch bloßes Verschweigen, sofern eine Rechtspflicht zum Reden bestand, und nicht nur eine wahrheitswidrige Angabe als Sittenverstoß zu beurteilen sein kann, ist anerkannter Rechts (vgl. RGUrt.: JW. 1922, 1390⁵). Zwar ist niemand verpflichtet, von vornherein allgemein alle Verhältnisse zu offenbaren, die für den Vertragsgegner von Bedeutung sein können (RGWarn. 1919 Nr. 168; LZ. 1917, 1071 Nr. 15; JW. 1911, 575⁷), aber eine Offenbarungspflicht besteht dann, wenn die Gegenpartei nach der Verkehrsauffassung oder nach der besonderen Lage der Umstände eine Mitteilung erwarten darf (RG. 62, 150; RGWarn. 1914 Nr. 38 und 185; RGUrt.: JW. 1917, 324¹⁸; RGKomm., Erl. 5b zu § 826 Bd. II S. 577). Namentlich trifft dies dann zu, wenn der Vertragsgegner während der Verhandlungen zum Ausdruck gebracht hat, daß gerade die verschwiegenen Tatsachen für seine Entscheidung zur Eingehung des Vertrages von Bedeutung sind, oder wenn ihre Bedeutung hierfür auf der Hand liegt. Beide Voraussetzungen lagen hier, die Richtigkeit der Angaben des Kl. unterstellt, unzweifelhaft vor. Der Bekl. kannte die Fälligkeit der Hypothek. Daß aber ferner nicht leicht jemand ein Grundstück im Werte von etwa 120 000 M kaufen wird, wenn er weiß, daß die erste Hypothek von 30 000 M fällig ist und die Zwangsversteigerung auf Grund dieser Hypothek vor der Tür steht, wird der Regel nach für jeden Laien, jedenfalls aber für einen RA. mit längerer Erfahrung, erkennbar sein (vgl. RGUrt. v. 20. Dez. 1922, V 261/22; JW. 1911, 213⁹).

Das Bl. hat sich weiter mit der vom Bekl. nicht angeregten Frage beschäftigt, ob dieser als Vertreter des E. infolge der ihm obliegenden Verschwiegenheitspflicht gehindert gewesen sei, dem Kl. die Fälligkeit der Hypothek und den bevorstehenden Versteigerungsantrag zu offenbaren. Hierzu mag folgendes bemerkt werden. E. ist nicht zum Bekl., um dessen Beistand zu erbitten, gekommen, nachdem er einen Betrug begangen hatte und nachdem er dieserhalb straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen worden war. Er hat vielmehr um die Hilfe des Bekl. vor dem Vertragschluß gebeten. In der Allgemeinheit ist es bekannt, daß ein RA.

sich nicht dazu hergeben wird, bei Vertragsverhandlungen mitzuwirken, bei denen es auf eine Täuschung des Vertragsgegners abgesehen ist. Deshalb liegt darin, daß jemand sich in einer solchen Angelegenheit an einen Anwalt wendet, die stillschweigende Ermächtigung für diesen, bei den Verhandlungen alles zu offenbaren, was nach den gesetzlichen Vorschriften offenbart werden muß. Durch die Übernahme eines solchen Auftrags erwächst dem Anwalt die Pflicht, sich über die Sach- und Rechtslage, insbes. durch Besprechung mit seinem Auftraggeber und in Grundstücksachen durch Einsichtnahme in die Grundakten zu unterrichten. Tauchen ihm hierbei Zweifel auf, ob der Auftraggeber mit der Offenbarung der Verhältnisse in den angegebenen Grenzen einverstanden ist, so wird er um die Ermächtigung hierzu zu erfragen und im Falle ihrer Nichterteilung die Übernahme des Auftrags abzulehnen haben. Ein vorsichtiger Anwalt wird daher nicht häufig in den Widerstreit zwischen seiner Pflicht zur Wahrung der Belange seines Auftraggebers, insbes. seiner Verschwiegenheitspflicht (RG. 98, 77; Friedlaender a. a. D., Erfurs I zu § 28 S. 104 ff.; Finger, Kunst des Rechtsanwalts, 3. Aufl., S. 221 ff.), und seinen übrigen Standespflichten in Fällen, in denen er mit der Führung von Vertragsverhandlungen betraut ist, kommen. Ist dies aber doch der Fall, z. B. weil er selbst von seiner Partei getäuscht ist oder weil er wahrnimmt, daß diese selbst falsche Angaben dem Gegner macht, so muß von ihm zum mindesten verlangt werden, daß er das Auftragsverhältnis kündigt und den Vertragsgegner hiervon in Kenntnis setzt, sofern nicht etwa der Auftraggeber, welcher über die möglichen Folgen seiner Handlungsweise auf zivil- und strafrechtlichem Gebiete zu belehren ist, von seinem Verhalten alsbald abläßt. Denn auch den Schein, als ob er zur Begehung einer unerlaubten Handlung seine Hand biete, muß der Anwalt vermeiden. Ob er darüber hinaus, wie die Rev. meint, seinerseits sogar trotz Verbotes des Auftraggebers, den Vertragsgegner über die vorgefallene Täuschung unterrichten muß, um die wirklichen Belange seines Auftraggebers und seine eigenen Belange zu wahren, vor allem aber mit Rücksicht auf das Ansehen seines Standes, wird nur je nach der besonderen Sachlage entschieden werden können.

(U. v. 11. Juli 1929; 751/28 VI. — Berlin.) [Sch.]

2. § 839 BGB. Der mit der Abfassung von Gründungsverträgen und der Bewirkung ihrer Vollziehung beauftragte Anwalt haftet für die richtige Behandlung des Auftrags auch dann, wenn der zugezogene Notar seine Amtspflicht dadurch verletzt, daß er einen Eintragungsantrag dem Grundbuchamt nicht weitergibt. Die Haftung des Notars ist daher ausgeschlossen, solange der dem Geschädigten in erster Linie haftende Anwalt mit Erfolg in Anspruch genommen werden kann.†)

(U. v. 11. Mai 1928; 60/28 III. — Karlsruhe.) [Sch.]

Abgedr. JW. 1928, 1862¹⁰.

Zu 2. A. Anm. Oberneck: JW. 1929, 1975²⁴.

B. Sowohl das Urteil wie auch Oberneck halten für entscheidend den Umstand, daß ein RA. gegenüber der Kl. verpflichtet war, bei der Beurkundung und bei der Ausführung der Gesellschaftsumwandlung ihre Belange wahrzunehmen. In Wahrheit ist dieser Umstand aber bedeutungslos, und das Urteil hätte ebenso ergehen müssen, wenn der RA. nicht als Berater mitgewirkt hätte. Wenn die Gesellschafter ohne Rechtsbeistand vor dem Notar die Umwandlung der OG. in eine AktG. und die Einbringung der Grundstücke in diese erklärt hätten, so hätte der Notar vermöge seiner Amtspflicht auf sachgemäße und vollständige Erklärungen hinzuwirken, in die Urkunde — grundsätzlich und an sich betrachtet — den Antrag der Beteiligten aufnehmen müssen, die ihnen zustehende Ausfertigung unmittelbar dem Bl. einzureichen; dies dient zur Beschleunigung der Erledigung und ist allgemein gebräuchlich. § 9 PrGebD. spricht dem Notar für diese Einreichung Vergütung ab und bringt so zum Ausdruck, daß diese bloßes Anhängel der Beurkundung, etwas Selbstverständliches sei. Gerade im vorliegenden Fall bestand eine solche Verpflichtung des Notars nicht; denn die Angelegenheit des Bl. konnte erst erfolgen, wenn die AktG. im Handelsregister eingetragen war, also (insbes. im Fall von Beanstandungen des Registergerichts) nach unbestimmter Zeit. Der Notar war danach in dem vom RG. ent-

⁴) JW. 1912, 538. ⁵) JW. 1907, 475. ⁶) JW. 1913, 1144.

⁷) JW. 1920, 778. ⁸) JW. 1923, 926. ⁹) JW. 1927, 664.

3. § 1 UnlWG.; § 21 R.A.D. Ein früherer Rechtsanwalt, der jetzt den Beruf eines Rechtskonsulenten ausübt, darf sich nicht als „Rechtsanwalt a. D.“ bezeichnen. †)

(U. v. 7. Juni 1929; 533/28 II. — Berlin.)

Abgedr. JW. 1929, 1985³⁶.

Schiedenen Fall gar nicht in der Lage, die Urkunde dem G.V. einzureichen; dieses nimmt nicht Urkunden entgegen, die bei der Einreichung noch gar nicht Grundlage gründerlicher Tätigkeit sein können, dies vielmehr erst nach Erledigung der Tätigkeit des Registergerichts werden können. Nun hätte freilich der Notar bei der Bekundung den Antrag der Beteiligten dahin entgegennehmen können, daß er die Ausfertigung später dem G.V. einreichen solle, wenn demnächst die Eintragung im Handelsregister erfolgt sein würde. Aber der Notar war nicht verpflichtet, Anträge auf eine erst später zu leistende Tätigkeit entgegenzunehmen, zumal ihm der Zeitpunkt der Erledigung beim Registergericht unbekannt blieb, da die Bekanntmachung aus § 130 Abs. 2 F.G.W. an die Beteiligten selbst und nicht an den Notar erfolgt (Fosf.: BayNotZ. 1915, 246); der Notar ist auch nicht verpflichtet, die Erledigung durch das (vielleicht auswärtige) Registergericht zu überwachen. Danach hätte, auch wenn die Gesellschaft ohne ihren Berater vor dem Notar erschienen und dieser die Bekundung selbständig bewirkt hätte, das Urteil ebenso ausfallen müssen: den Notar traf kein Verstoß darin, daß er es unterließ, einen Antrag der Beteiligten auf Einreichung an das G.V. anzulegen; er war auch nicht verpflichtet, sie darüber zu belehren, daß nach erfolgter Eintragung der AktG. im Handelsregister noch eine Tätigkeit des G.V. notwendig werde; bei Leuten, die sich auf derartige „Transaktionen“ vor dem Notar einlassen, ist vielmehr die Kenntnis hiervon vorauszusetzen. Abgesehen hatte im vorliegenden Fall der Notar die Beteiligten sogar noch darauf aufmerksam gemacht, daß die gemäß dem Entwurf des R.A. im Gesellschaftsvertrag erklarte Auflösung von zweifelhafter Gültigkeit sei, da die AktG. damals noch gar nicht bestand (Brodmann, Anm. 1b a. E. zu § 200 F.G.W.), so daß sie allen Anlaß hatten, selbsttätig die Erledigung durch das G.V. im Auge zu behalten.

R.A. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

Zu 3. Es ist zu begrüßen, daß der Berliner Anwaltverein — nach Mißerfolgen in den Vorinstanzen — beim R.G. mit seiner Unterlassungsklage gegen den „Rechtsanwalt a. D.“ in vollem Umfange durchgedrungen ist und damit eine oberstrichterliche Entscheidung von eminenter grundsätzlicher Bedeutung herbeiführen konnte.

Über die Frage, ob die Tätigkeit des R.A. den Vorschriften des Wettbewerbsgesetzes zu unterstellen ist, war lange Zeit große Uneinigkeit im Schrifttum. Jedoch scheint die konstante Mpr. des R.G., vor allem in den beiden grundlegenden Entsch. (R.G. 99, 190 und 105, 379) allmählich auch die bisherigen Verneiner zur Umkehr bestimmt zu haben. So erklärt z. B. Rosenthal in der 6. Aufl. seines Komm. (1927) S. 6 ganz offen, daß er seinen bisherigen Standpunkt aufgibt, und auch Friedlaender, der noch in der 2. Aufl. des Komm. R.A.D. S. 6 Allg. Einl. Anm. 13 unter Hinweis auf Finger, UnlWG. und auf Benedikt, „Advokatur unserer Zeit“, die Anwendung des Wettbewerbsgesetzes auf die Rechtsanwaltschaft bekämpft, pflichtet in der neuen Auflage, die soeben in Druck kommt, der reichsgerichtlichen Auffassung bei.

Es ist ganz gewiß nicht zu verkennen, daß die Unterstellung der Anwaltschaft unter das Wettbewerbsgesetz gewisse Gefahren in sich birgt. Die allgemeine Gleichstellung des Anwaltsberufs mit den „Gewerben“ im engeren Sinne wird dadurch zweifellos näher gerückt und es könnte bald vergessen werden, daß Ärzte und R.A., deren „Umsatz“ (!) man jetzt bereits besteuert, nach der Auffassung des R.G., wie sie vor 20 Jahren zum Ausdruck kam (R.G. 66, 148) einen Beruf haben, den sie nicht „als ein auf Geldverdienenden gerichtetes Unternehmen ausüben dürfen“, der gemeinnützigen, höheren sittlichen Zwecken dient. Der R.A., der eine hohe Auffassung von seiner Berufung hat, wird in allen Strebungen der neuen Zeit, die auf eine stärkere Betonung des Erwerbsmäßigen seiner Tätigkeit hinauslaufen, eine Gefahr für die ideale Seite seines Amtes erblicken. Denn mag auch das Entgelt mit der Ausübung freier Berufe stets jeher verbunden gewesen sein, so trat es doch (wie z. B. auch beim Arzt und beim Seelsorger) stets hinter den höheren Zwecken ihrer Hilfestellungen zurück, während die heutige Zeit überall, sogar beim Künstler, die Absicht, Geld zu erraffen, in den Vordergrund zu schieben sucht.

So gesehen, ist es demjenigen, der mit den höheren Berufen noch immer ideale Vorstellungen verbindet, nicht ganz wohl, wenn er sieht, daß nach heutiger Betrachtungsweise R.A. unter sich und mit anderen überhaupt im „Wettbewerb“ stehen; daß Winkeladvokat und Kurpfuscher verfolgt werden können, wenn sie in ihrem „Wettbewerb“ mit dem R.A. bzw. dem Arzt sich unlauterer Machenschaften schuldig machen. Das Wort allein schon: „Wettbewerb“ vermittelt

II. Verfahren.

1. Zivilprozessrecht.

**4. § 233 Z.P.D. Der Rechtsmittelfläger ist an der Einlegung des Rechtsmittels nicht i. S. § 233 Z.P.D. „verhindert“, wenn seinem Streitgenossen bei gleicher Rechtslage das nachgesuchte Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung versagt worden ist. Er erhält — wird dem Streitgenossen nach nochmaliger Prüfung das Armenrecht bewilligt — keine Wiedereinsetzung. †)

Der Bekl. B. hat mit einer am 15. Juni 1928 eingegangenen Eingabe beim R.G. die Bewilligung des Armenrechts auch zum Zwecke der Anschlußrevision nachgesucht. Für diese wurde es ihm zunächst verweigert. Erst auf Grund erneuter Prüfung, die auf das Armenrechtsgefuch des Kl. statt-

das Bild von dem Wettrennen nach Erwerb und Gewinn und wehe, wenn Arzt, Anwalt, Künstler nicht mehr in erster Linie um der Sache willen, sondern um des Geldes willen ihr Können für die Menschheit ausüben!

Alle diese Überlegungen idealer Art hindern aber nicht, daß es trotz alledem als sachlich richtig anerkannt werden muß, die Tätigkeit des Anwalts dem Wettbewerbsgesetz zu unterstellen. Die Gründe hat am treffendsten und überzeugendsten Fuld: JW. 1911, 15 („Die Rechtsanwaltschaft u. das WettbewerbsG.“) aufgezeigt, indem er vor allem darauf hinwies, „daß die Gesetzgebungsfaktoren bei einer Fassung des § 1 gewählt haben, um die Ausübung der anwaltschaftlichen Tätigkeit ebenfalls unter das Gesetz zu stellen“, und daß der Disziplinarbehörden zwar den unlauteren Wettbewerb der Anwälte unter sich verhütet, daß er aber nur öffentlich-rechtlicher Natur ist und in bezug auf privatrechtliche Ansprüche gegen Dritte versagt. Auch der Gesichtspunkt darf nicht übersehen werden, daß die Rechtsanwaltschaft gerade in ihren idealen Belangen, ihrem sittlichen Niveau und ihrer öffentlichen Vertrauenswürdigkeit vor den prestigefähigenden Einflüssen einer vom Publikum nicht richtig erkannten Pseudonanwaltschaft durch das Wettbewerbsgesetz geschützt werden soll.

Was nun im besonderen die Frage anlangt, ob der Rechtskonsulent, der seine frühere Zugehörigkeit zum Anwaltsstand durch Weiterführung des Titels „Rechtsanwalt“ mit dem Zusatz „a. D.“ oder mit einem anderen unleserlichen Zusatz geflissentlich betont, sich dadurch einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsgesetz schuldig macht, so ist m. E. dem 2. ZivSen. im vollsten Umfange beizupflichten. Entscheidend ist hier nicht etwa, ob eine unbesugte Titelführung i. S. des § 360 Nr. 8 StGB. vorliegt. Entscheidend ist vielmehr der in dem Hinweis liegende Versuch, das Publikum zu täuschen; denn den wahren Sachverhalt: daß er in Unehre aus dem Stand der R.A. ausgestoßen worden ist, will der Betr. ganz gewiß nicht durch die Beifügung „Rechtsanwalt a. D.“ der Öffentlichkeit kund tun. Er will im Gegenteil Kunden dadurch anlocken, daß er die Qualitäten eines R.A. anpreist, dessen Tätigkeit er nicht nur nicht mehr ausübt, wie er mit den Buchstaben „a. D.“ zugeht, dessen Tätigkeit er vielmehr wegen ehrenrühriger, standeswidriger Handlungen auch nicht mehr ausüben darf, was er in unlauterer Weise unterdrückt.

R.A. Dr. v. Scanzoni, München.

Zu 4. In ständ. Mpr. hat das R.G. stets den Standpunkt festgehalten, daß, wenn das Armenrecht rechtzeitig beantragt wird, gegen die verpatete Einlegung des Rechtsmittels die Wiedereinsetzung zu gewähren ist, falls nicht eine besondere Verzögerung in der Behandlung der Sache durch die Armenpartei erfolgt ist. Es hat diesen Grundsatz insbes. auch für den Fall aufgestellt, daß die Verzögerung dadurch ihren Grund hat, daß die Bewilligung des Armenrechts abgelehnt worden ist und daß dann die Partei nach Ablauf der Rechtsmittelfrist durch einen von ihr gewählten Anwalt das Rechtsmittel eingelegt hat (vgl. R.G.: JW. 1890, 178⁴; 1892, 270⁶; 1904, 7⁶; 1911, 268²⁵; R.G. 12, 375).

Das R.G. hat auch in diesen Entsch. erklärt, daß der Armenpartei erst etwa zugemutet werden könne, vorsorglich für den Fall der Ablehnung des Armenrechtsgefuches innerhalb der Rechtsmittelfrist das Rechtsmittel durch einen gewählten Vertreter einzulegen, weil sie eben ein Recht auf das Armenrecht habe, soweit sie arm sei, und weil sie auch damit rechnen könnte, daß über ihr Armenrechtsgefuch in ihrem Sinne richtig entschieden würde, d. h. daß es bewilligt werden würde. Nur in zwei Fällen hat das R.G. eine Ausnahme von dieser Regel zugelassen, einmal, wenn die Bewilligung des Armenrechts deshalb abgelehnt ist, weil das Gericht festgestellt hat, daß die Partei nicht arm sei (JW. 1907, 517²⁰ und R.G. 70, 121^{ff.} = JW. 1909, 73) und sodann, wenn zu der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels die Zugabe eines Anwalts nicht erforderlich war und auch sonstige Kosten dadurch nicht entstanden wären (JW. 1899, 176⁶).

Ob diese beiden Ausnahmen von der oben aufgestellten Regel berechtigt sind oder nicht, kann hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls deckt sich die Entsch., soweit dem Bekl. B. die Einlegung in

land, wurde dem Befl. B. durch Beschl. v. 22. Okt. 1928 das Armenrecht auch für die Anschließrevision bewilligt, nachdem die Revisionsbegründungsfrist mit dem 7. Juli 1928 bereits lange abgelaufen war. Auf Grund dieses ihm am 24. Okt. 1928 zugestellten Beschlusses legte der Befl. B. am 2. Nov. 1928 Anschließrevision ein und beantragte gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der für die Anschließrevision bestimmten Frist. Diesem Antrage war stattzugeben. Denn der Befl. B., der wegen Armut nicht imstande war, aus eigenen Mitteln einen Anwalt anzunehmen, hat etwa drei Wochen vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist, die gemäß § 556 ZPO. auch die Frist für die Einlegung der Anschließrevision ist, das Armenrecht auch dafür beantragt. Der Umstand, daß dieses ihm erst durch Beschl. v. 22. Okt. 1928 bewilligt wurde, stellte für ihn ein unabwendbares Ereignis dar. Sodann ist innerhalb der im § 234 ZPO. vorgesehenen Frist die Wiedereinsetzung ordnungsmäßig beantragt worden.

Mit Schrift v. 7. Nov. 1928, eingegangen an demselben Tage, hat denn auch der Befl. zu 1 Anschließrevision eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung hat er geltend gemacht: Er habe innerhalb der Revisionsbegründungsfrist Anschließrevision einlegen wollen, jedoch davon abgesehen, als aus der Verweigerung des Armenrechts für den Befl. B. ersichtlich gewesen sei, daß das RG. die Anschließrevision für aussichtslos erachte. Dieses Hindernis sei erst behoben gewesen, als ihm der Befl. B. die nachträgliche Bewilligung des Armenrechts durch Schreiben v. 2. November mitgeteilt habe. Diese Tatsachen sind nicht geeignet, die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen. Dadurch, daß das RG. dem Befl. B. das Armenrecht für die Anschließrevision versagte, wurde der Befl. zu 1 keineswegs „verhindert“, die Anschließrevision einzulegen. Es stand das vielmehr vollständig in seiner Hand; denn es war seine Sache, zu prüfen, ob das U. durchgreifende Rechtsfehler entfällt, wenn es zu dieser Überzeugung kam, Anschließrevision einzulegen und vor dem RG. seine Ansicht zu vertreten. Wenn das RevG. bei der Prüfung des Armenrechtsgesuchs des Zweifels fragte zu einem für diesen ungünstigen Ergebnis kam, so konnte das, wenn die Verhältnisse für beide gleich gelegen hätten, wohl von ihm bei seiner Entscheidung als ein Grund, der gegen die Einlegung der Anschließrevision sprach, gewertet werden, niemals ihn aber an der Einlegung „verhindern“.

(U. v. 18. April 1929; 382/28 VI. — Naumburg.) [Ra.]

5. § 234 ZPO. Armut als Hindernis. Die hier vorgesehene Frist beginnt mit der Bekanntgabe des das Armenrecht ablehnenden Bescheides und wird durch weitere Armenrechtsgeuche nicht gehemmt.

Durch am 11. Januar 1929 verkündetes Urteil des LG. ist die Klage des Beschwerf. abgewiesen worden. Die Entscheidung ist am 31. Januar 1929 zugestellt worden. Durch Schreiben v. 7. Febr. 1929, das bei dem zuständigen OLG. am 9. Febr. 1929 eingegangen ist, suchte er um Bewilligung des Armenrechts für die Berufung nach. Durch Beschl. v. 23. Febr. 1929, der dem Beschwerf. am 1. März 1929 zugestellt worden ist, wurde das Armenrecht wegen Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung abgelehnt. Er wieder-

holte darauf sein Gesuch noch zweimal am 1. und 14. März und wurde jedesmal abschlägig beschieden. Die betreffenden Bescheide sind ihm jeweils frühestens am 12. bzw. 23. März zugegangen. Am 5. April hat er formgerecht gegen das Urteil des LG. Berufung eingelegt und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Durch am 23. April zugestellten Beschl. v. 17. April 1929 hat das OLG. die Berufung als unzulässig verworfen.

Gegen diesen Beschl. hat der Kl. durch Schriftsatz v. 4. Mai 1929, der am gleichen Tage beim OLG. eingegangen ist, sofortige Beschwerde eingelegt. Er hat ausgeführt, daß er auch nach dem 1. März 1929 durch Armut verhindert gewesen sei, einen beim LG. zugelassenen Anwalt mit der Einlegung des Rechtsmittels zu beauftragen. Er habe daher den nach seiner Meinung richtigen Weg gewählt, erneut das Armenrecht nachzusuchen und dies sofort nach Eingang des ablehnenden Bescheides zu wiederholen. Erst durch den zweiten, ihm am 23. März zugegangenen Bescheid sei er befehrt worden, daß er durch einen beim OLG. zugelassenen Anwalt Berufung einlegen und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen müsse. Damit sei das Hindernis i. S. des § 234 ZPO. behoben worden; der Antrag sei daher rechtzeitig gestellt worden.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 519 b Abs. 2 ZPO. zulässig, aber unbegründet.

Die Partei, welche nicht in der Lage ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten der Verfolgung des Rechtsstreits in der Berufung zu tragen, ist zunächst durch einen unabwendbaren Zufall verhindert, die nötigen prozessualen Schritte zu tun. Denn einerseits kann, auch wenn späterhin das Armenrecht versagt wird, ohne weiteres angenommen werden, daß sie, wenn sie nur die nötigen Mittel hätte, einen zur Einlegung des Rechtsmittels bereiten Kl. finden würde; andererseits kann ihr zunächst nicht zugemutet werden, die erforderlichen Mittel unter Gefährdung des notwendigen Unterhalts aufzutreiben (Jonas, Anm. II, 1 Abs. 3 zu § 233 ZPO.; RG.: JW. 1926, 1560^o; RG. 117, 305). Dieses Unvermögen der Partei kann aber nicht auf unabsehbare Zeit als unabwendbarer Zufall i. S. des § 233 ZPO. gelten, bis sie in den Besitz der nötigen Mittel gelangt. Sie muß um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen. Wird ihr dieses versagt, so kann ihr daraus, daß ihr der ablehnende Beschl. erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist zugestellt wird, ein Wiedereinsetzungsgrund erwachsen. Die fortbauende Armut bildet einen solchen Grund nicht mehr. Sie rechtfertigt es nur, daß die Berufung nicht vor Erledigung des Armenrechtsgesuchs eingelegt wurde. Daher läuft die in § 234 ZPO. vorgesehene Frist von der Bekanntgabe des das Armenrecht ablehnenden Bescheides an. Weitere Armenrechtsgeuche können ihren Lauf nicht aufhalten. Sonst hätte die Partei es in der Hand, die endgültige Rechtskraft des Urteils beliebig lange hinauszuschieben. Es muß hier der gleiche Rechtsgedanke zur Anwendung kommen, der dazu geführt hat, daß im Falle des § 519 Abs. 6 ZPO. nur eine einmalige Hemmung der Frist durch rechtzeitig eingereichtes Armenrechtsgeuch anerkannt wird (vgl. RG. 117, 305 und 306).

(Beschl. v. 1. Juni 1929; 5/29 BI. — Marienwerder.) [Ra.]

den vorigen Stand gewährt ist, durchaus mit der bisherigen bewährten Praxis des RG., und es ist gegen sie nichts einzuwenden.

Auch der Ablehnung der Wiedereinsetzung für den Befl. zu 1 wird man zustimmen müssen. Soweit ist ja, hat sich bisher das RG. in einem einzigen Fall (JW. 1909, 363^o) mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für eine Partei, die ihrerseits das Armenrecht nicht nachgesucht hat, aus Anlaß der nachträglichen Erteilung des Armenrechts für eine andere Partei beschäftigt und hier auch für die mitklagende Partei aus diesem Anlaß die Wiedereinsetzung bewilligt. Der Fall lag aber ganz besonders, indem die beiden in Betracht kommenden Parteien Eheleute waren und nach der Auffassung des RG. der Ehemann, dem das Armenrecht bewilligt worden ist, augenscheinlich das Armenrecht im Namen seiner Ehefrau miterbitten wollte, die als die eigentliche Prozeßpartei in diesem Prozesse in Betracht kam. Die damalige Entsch. kann also für den vorliegenden Fall nicht irgendwie maßgebend sein. Es würde unzweifelhaft zu weit führen, wenn man in jedem Falle dem Umstand, daß der einen Partei das Armenrecht zunächst abgelehnt und sodann bewilligt worden ist, auch für die am Armenrechts-

verfahren nicht beteiligte Partei als einen Wiedereinsetzungsgrund ansehen wollte. Denn ein unabwendbarer Zufall liegt hier bei der nicht armen Partei unzweifelhaft nicht vor, da sie in keinem Falle behindert war, das Rechtsmittel einzulegen, wenn auch, wie das RG. nicht verkennt, unter gewissen Umständen die Ablehnung des Armenrechts für eine andere Partei wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung, für die Entscheidung der nicht armen Partei, ob sie Rechtsmittel einlegen soll oder nicht, als Beweggrund in Betracht kommt. Würde man hier die Wiedereinsetzung bewilligen, so würden alle Schranken, die der Wiedereinsetzung im Zivilprozess gesetzt sind, ins Schwanken geraten, und es würde dann kaum einer Partei die Wiedereinsetzung verweigert werden können, wenn nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eine neue Entsch. des RG. über einen gleichartigen Fall veröffentlicht werden würde, die von einer früheren Entsch. des RG., die das Vorberichtericht zur Grundlage seiner Entsch. gemacht hat, abweichen würde. Daß das nicht gut möglich ist, wenn man nicht die öffentlich-rechtliche Bedeutung der Rechtskraft völlig beseitigen will, bedarf keiner näheren Ausführung.

M. Dr. Martin Goldschmidt, Breslau.

****6.** §§ 238, 318, 554a ZPO.; § 39 ZVG.; §§ 125 ff., 130 ff. ZVG. Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Revisionsfrist durch unabänderlichen Beschluß. Die Aufforderung zur Zahlung der Prämie durch einen mit gedruckter Faksimileunterschrift versehenen Brief genügt der in der Satzung vorgeschriebenen Schriftform. Die Gültigkeit einer solchen Aufforderung wird durch die Vorschrift des § 39 II ZVG. nicht berührt. Gilt ein in der Wohnung des Adressaten abgegebenes Schreiben als zugegangen, wenn dort noch eine Person gleichen Namens wohnt und die Anschrift nicht ergibt, welche Person gemeint ist?†)

August J. jun., ein Sohn der Kl., war bei der Befl. seit dem 10. Aug. 1925 gegen Unfall versichert, als er am 6. Okt. 1926 mit seinem Motorrad tödlich verunglückte. Die Kl. verlangen mit ihrer Klage die nach dem Versicherungsvertrag für den Fall des Todes des Versicherungsnehmers an sie zu zahlenden 10000 RM nebst 6% Zinsen seit dem 6. Okt. 1926. Die Befl. verweigert die Zahlung, weil der Versicherungsnehmer z. B. des Unfalls trotz ordnungsmäßiger Mahnung mit der Zahlung der im Febr. und im Aug. 1926 fällig gewordenen Prämien im Verzug gewesen sei. Die Kl. bestreiten, daß ihrem Sohn derartige Mahnungen zugegangen seien. Beide Vorinstanzen haben dies aber angenommen und deshalb die Klage abgewiesen. Gegen die Versäumung der Revisionsfrist ist den Kl. bereits durch Beschl. des Sen. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

Die Befl. hat noch beantragt, über die Frage der Wiedereinsetzung nochmals, und zwar durch Urteil, zu entscheiden, da der Beschluß die Frage nur vorläufig, nicht endgültig habe regeln können.

I. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand konnte den Kl. durch Beschl. erteilt werden, und die so getroffene Entscheidung ist endgültig. Das folgt aus den §§ 238 und 554a ZPO. Nach § 238 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. ist das Verfahren über den Antrag auf Wiedereinsetzung mit dem Verfahren über die nachgeholtte Prozeßhandlung zu verbinden. Das war im vorliegenden Falle die Rev. Eine erste Entscheidung über diese ist nach § 554a ZPO. zu treffen. Das RevG. hat danach von Amts wegen zu prüfen, ob die Rev. an sich statthaft, und ob die Einlegung und Begründung in der gesetzlichen Form und Frist erfolgt sei. Die Entscheidung hierüber kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgen (§ 554 Abs. 2 ZPO.). Hängt die Antwort auf die Frage, ob die Rev. in der gesetzlichen Frist eingelegt ist, davon ab, ob die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumen der Frist zu gewähren ist, so kann über die Zulässigkeit der Rev. nur befunden werden, wenn auch die Wiedereinsetzungsfrage entschieden wird. Das kann in bejahendem und in verneinendem Sinne geschehen. Trifft letzteres zu, so mangelt es der Rev. an dem Erfordernis der Rechtzeitigkeit, und sie ist nach § 554a Abs. 1 Satz 2 a. a. O. als unzulässig zu verwerfen. Trifft ersteres zu, so ist die Rev. rechtzeitig eingelegt. Um dieses Ergebnis sicherzustellen, ist dann nur der Ausspruch erforderlich, daß die Wiedereinsetzung gewährt wird. Hierin liegt in solchen Fällen die Entscheidung über die Rev. nach § 554a Abs. 2 ZPO. und zu-

gleich die nach § 238 Abs. 1 Satz 1 ZPO. damit zu verbindende Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag. Dem Bedenken, daß es nach § 554a Abs. 1 Satz 2 ZPO. wohl möglich sei, im Beschlußverfahren die Wiedereinsetzung zu versagen und demgemäß die Rev. als unzulässig zu verwerfen, daß es aber nicht angängig sei, im Beschlußverfahren bereits die Wiedereinsetzung zu gewähren, ist der 5. ZivSen. des RG. in seinem Beschl. v. 14. Jan. 1925, V 561/24 mit der überzeugenden Begründung entgegengetreten, daß § 554a Abs. 2 ZPO. nicht nur auf den zweiten Satz des ersten Absatzes hinweise, vielmehr auf den ganzen Abs. 1 und die „Entscheidung“ nach § 554a Abs. 3 deshalb auch in bejahendem Sinne ausfallen könne. Ebenso wie der 5. ZivSen. in dem angezogenen Beschl. haben auch andere ZivSen. des RG. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Beschl. erteilt (vgl. die Beschl. des 2. ZivSen. v. 18. Jan. 1924, II 912/23; des 3. ZivSen. v. 23. Sept. 1919, III 190/19¹⁾; des 7. ZivSen. v. 5. Febr. 1919, VII 464/19 [Warn. 1920, 63] und v. 7. Nov. 1924, [VII] VI 394/24). Endlich der 1. ZivSen. hat es in seinem Ur. v. 3. März 1928, I 237/27 nicht beanstandet, daß das OLG. in München die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist durch einen Beschl. erteilt hatte.

Die Revisionsbeantwortung hat darauf hingewiesen, daß bei solchem Handhaben der Prozeßordnung der Gegner des Antragstellers keine Gelegenheit habe, sich in mündlicher Verhandlung zu dem Antrage zu äußern. Das ist an sich richtig, indessen § 554a Abs. 2 ZPO. gibt dem RG. nur eine Befugnis. Es kann von ihr Gebrauch machen, braucht es aber nicht zu tun. In wirklich zweifelhaften Fällen wird es die Entscheidung dem nach mündlicher Verhandlung ergehenden Urteil vorbehalten, in aller Regel aber ist es zweckmäßig, das weitere Verfahren vor dem RG. auf eine feste Unterlage zu stellen und die Wiedereinsetzungsfrage durch Beschl. zu erledigen, damit nicht Arbeit und Kosten vielleicht doch unnütz aufgewendet werden.

Gegen einen Beschl., durch welchen das RG. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt hat, gibt es keinen Rechtsbehelf. Namentlich ist das RG. nicht in der Lage, auf Grund der mündlichen Verhandlung über die Rev. das frühere Ergebnis nachzuprüfen und nunmehr unter stillschweigender oder ausdrücklicher Aufhebung des die Wiedereinsetzung bewilligenden Beschl. die Rev. als unzulässig zu verwerfen. Bei jenem Beschl. handelt es sich nicht um eine prozeßleitende Anordnung wie z. B. bei einem Beweisbeschluß oder einem Beschluß über die gemeinsame Verhandlung und Entscheidung zweier Rechtsstreitigkeiten. Derartige Beschl. binden das Gericht nicht, sie können zurückgenommen werden. Wird aber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand durch Beschl. bewilligt, so wird damit eine wirkliche Entscheidung über ein von der Partei in Anspruch genommenes Recht getroffen, auf derartige Entscheidungen muß sich die Partei verlassen können, sie sind nicht widerruflich. Die Revisionsbeantwortung hat auf den § 318 ZPO. hingewiesen. Nach dieser Vorschrift ist das Gericht an die Entscheidungen gebunden, welche in den von ihm erlassenen End- und Zwischenurteilen enthalten sind. Daraus soll hergeleitet werden, daß eine Bindung an Beschl. nicht vorgesehen ist. Es ist indessen zu beachten, daß die Entscheidung des RG. über den Wieder-

¹⁾ ZB. 1920, 142. ²⁾ ZB. 1912, 543. ³⁾ ZB. 1921, 107.

Zu 6. I. Das obige Urteil beschäftigt sich in seinem ersten Teile mit der Frage, ob das RevG. die beschlußmäßig zugelassene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Fristversäumung auf Grund der mündlichen Verhandlung abändern und das Rechtsmittel wegen Fristversäumung durch Urteil zurückweisen kann. Es ist dem RG. zunächst ohne weiteres zugestimmen, daß die Wiedereinsetzung in der RevInst. (wie übrigens auch in der VerInst. § 519 b ZPO.) bei Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß erfolgen kann. § 554a Abs. 2 bezieht sich auf den ganzen Abs. 1. Daß hierbei der Gegner des Antragstellers keine Gelegenheit haben kann, sich in mündlicher Verhandlung zu dem Antrage zu äußern, könnte vielleicht einen Grund zur Abänderung der gesetzlichen Bestimmung bilden, ist aber de lege lata nicht zu berücksichtigen. Dagegen kann dem Urteile insoweit nicht zugestimmt werden, als dort ausgeführt wird, daß der Beschluß, durch den das RG. die Wiedereinsetzung ausgesprochen hat, endgültig und unabänderlich sei. Das Urteil unterscheidet zwischen Beschlüssen, die prozeßleitende Anordnungen sind, z. B. Beweisbeschlüssen, welche das Gericht nicht binden und zurückgenom-

men werden können, und „wirklichen“ Entsch. über von der Partei in Anspruch genommene Rechte, auf welche die Partei sich müsse verlassen können und die nicht widerrufen werden können. Das Gesetz kennt eine solche Unterscheidung nicht. § 318 ZPO. schreibt vor, daß das Gericht an die von ihm erlassenen End- und Zwischenurteile gebunden ist; es bestimmt weiter in § 329, welche Vorschriften des Gesetzes auf die Beschlüsse entsprechende Anwendung zu finden haben. Hierbei ist § 318 nicht aufgeführt. Sämtliche Beschlüsse des Gerichtes sind, soweit nicht in der ZPO. selbst Ausnahmen ausdrücklich bestimmt sind, wie z. B. in §§ 276 Abs. 2, 506, 577, frei abänderlich, sofern nur das Gericht noch mit der Rechtsache befaßt ist. Aus letzterer Einschränkung folgt, daß Beschlüsse der RevInst., durch welche die Revision nach § 554a als unzulässig verworfen wurde, unwiderruflich sind; dagegen trifft dies für noch in der RevInst. anhängige Prozesse nicht zu. Der vom RG. geltend gemachte Grund, daß der Wiedereinsetzungsantrag an sich nur im Urteile verbeschieden werden kann und die in § 554a

einsetzungsantrag an sich nur in einem Urteil ergehen kann. Lediglich zu seiner Entlastung ist ihm im § 554a Abs. 2 ZPO die Möglichkeit gewährt worden, solche Entscheidungen auch durch Beschl. zu treffen. Der Charakter der Entscheidung als solcher wird dadurch aber nicht verändert.

Das RG. hat es denn auch stets abgelehnt, einen Beschl., durch den es die Rev. nach § 554a Abs. 1 Satz 2 ZPO. als unzulässig verworfen hatte, auf Gegenvorstellungen hin abzuändern, etwa deshalb, weil die vermehrte Revisionssumme doch vorhanden sei (Beschl. v. 19. März 1912, III 230/11²), oder weil eine Zustellung an einem späteren als dem ursprünglich angegebenen Tage bewirkt worden sei (Beschl. v. 5. Okt. 1906, III 399/06), oder weil eine nach § 546 Abs. 3 Halbs. 2 ZPO. zurückgewiesene eidesstattliche Versicherung nicht, wie zunächst behauptet, von der Partei selbst, sondern von einem anderen herrühre (Beschl. v. 14. Okt. 1920, VI 343/20³). Anerkannt ist in der neueren Rpr. des RG. (vgl. z. B. Urt. v. 18. Mai 1928, VII 122/28) nur, daß die nachträglich bewilligte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor einem das Rechtsmittel als unzulässig verwerfenden Beschlüssen nicht haltzumachen braucht. Das ist aber nur eine scheinbare Ausnahme, denn mit dem Wiedereinsetzungsantrag wird nicht der ergangene Beschl. als zu Unrecht ergangen bekämpft, es wird vielmehr nur gebeten, in einem gesetzlich gedöneten Verfahren nachträglich die Tatsache der Versäumung zu beseitigen.

II. 1. In der Sache selbst behauptet die Bekl., von der Zahlung der 10000 M frei zu sein, weil der Versicherungsnehmer August J. jun. trotz mehrerer, dem § 39 WVG. entsprechender Mahnungen, die rückständigen Prämien nicht binnen der ihm gesetzten Frist von zwei Wochen bezahlt habe und der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist eingetreten sei. Der Verkl. hat die angeblich von dem Bezirksdirektor S. abgesandten Mahnschreiben als unerheblich ausgedehnt, weil nicht dargetan sei, daß sie einen dem § 39 WVG. genügenden Inhalt gehabt hätten. Die Frage nach der rechtlichen Befugnis des S. zu Mahnung und Fristsetzung hat das OLG. offen gelassen. Für wirksam aber hat es das Mahnschreiben der Bekl. selbst v. 15. April 1926 erachtet. Gegen die Fassung dieses Schreibens hat der Verkl. mit Recht keine Bedenken erhoben. Die Frage, ob durch das Schreiben die Schriftform des § 39 Abs. 2 WVG. gewahrt ist, hat er nicht erörtert. Die Kl. hatten insoweit auch keine Zweifel angeregt. Das hat erst die Rev. getan. Die von ihr erbetene Prüfung ergibt aber, daß hier Bedenken in der Tat nicht zu erheben sind.

2. Das Mahnschreiben v. 15. April 1926 ist angefertigt, indem in ein Formblatt, wie es sich jetzt Bl. 7 d. A. befindet, die Eintragungen gemacht sind, welche der Durchschlag Bl. 15 d. A. aufweist. Danach enthielt bereits das Formblatt die allem Anschein nach gedruckte und als Faksimile wiedergegebene Unterschrift des Generaldirektors Dr. B. Es muß also davon ausgegangen werden, daß eine eigenhändige Namensunterschrift unter das Schreiben nicht mehr gesetzt worden ist. Dieses Verfahren würde nach § 126 Abs. 1 BGB. nicht den Anforderungen genügen, welche bei vom Gesetz vorgeschriebener schriftlicher Form zu erfüllen sind. Darum handelt es sich indessen nicht. Das Gesetz über den Versicherungsvertrag

gibt, wie schon sein Name andeutet, grundsätzlich nicht von sich aus Vorschriften, welche für die Parteien eines abgeschlossenen Versicherungsvertrags maßgebend sein sollen, es sagt vielmehr nur, was als vereinbarter Inhalt eines abgeschlossenen Versicherungsvertrages gelten soll, falls die Parteien nicht etwas anderes verabredet haben. Dabei schränkt es in einer Anzahl von Fällen die Vertragsfreiheit der Parteien zugunsten des dem Versicherer gegenüber in der Regel wirtschaftlich schwächeren und unerfahrenen Versicherungsnehmers ein. Auch in diesen Fällen ist es aber nicht das Gesetz, welches unmittelbar die Rechte und Pflichten der Parteien des Versicherungsvertrags umschreibt, das Gesetz versagt ihnen insoweit nur, von dem durch das WVG. festgelegten Inhalt des Versicherungsvertrags abzuweichen. Deshalb wird auch die Schriftform für die Mahnungen nach § 39 WVG. nur von einer Vertragsabrede erfordert, trotzdem § 39 WVG. nach § 42 das. zu den Vorschriften gehört, von denen zum Nachteil des Versicherungsnehmers nicht abgewichen werden darf.

3. Für die „durch Rechtsgeschäft bestimmte schriftliche Form“ gelten die strengen Vorschriften des § 126 BGB. nur „im Zweifel“, § 127 das. Es sind also abweichende Vereinbarungen zulässig. Die Bekl. hat schon in erster Instanz ihre „Versicherungsbedingungen zur Kraftwagen-Einheits-Police“ vorgelegt. Auf sie verweist der Versicherungsschein, den August J. jun. erhalten hat, in erster Linie, ihnen hat er sich, wie das OLG. am Eingang seiner Urteilsgründe feststellt, unstreitig unterworfen und auch das OLG. ist bei seinen Darlegungen von diesen Bedingungen ausgegangen. Im § 3 Nr. 2 Abs. 1 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AWB.) heißt es, daß, wenn eine später, d. h. nach dem Beginn der Versicherung, fällig werdende Prämie nicht bezahlt wird, der Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Folgen fortdauernden Verzuges durch einen Brief zur Zahlung binnen einer Frist von zwei Wochen aufzufordern ist. Hier ist also nicht die Schriftform i. S. des § 126 BGB. gefordert, ein Brief soll genügen. Wie ein Brief zu unterzeichnen ist, sagen die Anschauungen des bürgerlichen Rechtsverkehrs, denen sich die Vertragsparteien bei dem Fehlen eines erkennbaren Widerspruchs unterworfen haben. Ein Brief wird vielfach von dem Absender eigenhändig unterzeichnet, das ist aber nicht unbedingt erforderlich. Wie das RG. in RG. 106, 332 mit Recht ausführt, hat sich die Unterzeichnung mittels mechanisch vervielfältigter Namensunterschrift im amtlichen, behördlichen, aber auch im privaten geschäftlichen Verkehr in großem Umfange durchgesetzt und praktisch bewährt, sie ist als eine den Rechtsverkehr im Rahmen des § 127 BGB. erleichternde Form der persönlichen Namensunterschrift geradezu beliebt geworden und wird namentlich in solchen Fällen gehandhabt, wo rechtsgeschäftliche Erklärungen von Privatpersonen an eine große Anzahl einzelner bestimmter Personen abgefertigt werden müssen.

In dem a. a. D. entschiedenen Falle war ein Faksimilestempel benutzt worden, um unter eine Anzahl von Ründungschriften die „Unterschrift“ zu setzen. Das wurde als durch die Parteiabrede zugelassen angesehen. Im gegenwärtigen Fall ist ein noch formloseres Verfahren geübt worden, indem die Faksimileunterschrift bereits in das Form-

Bl. 2 zugelassene Entsch. durch Beschl. nur zur Entlastung des Gerichts gewährt sei, ist nicht überzeugend. Wenn das Gesetz, wie hier, bestimmt, daß eine Entsch. ohne vorherige mündliche Verhandlung durch Beschl. erfolgen kann, so liegt eben, ganz gleich, welches die Motive des Gesetzgebers waren, in der hiernach getroffenen Entsch. kein Urteil, sondern ein Beschl. vor, auf den sich die für Beschlüsse in der ZPO. systematisch gegebenen Vorschriften beziehen müssen und beziehen. Das RG. führt in obiger Entsch. aus, daß es in wirklich zweifelhaften Fällen die Entsch. dem nach mündlicher Verhandlung ergangenen Urteile vorbehalten werde. Abgesehen davon, daß dies lediglich im Ermessen des Gerichtes liegt, kann die Zweifelhaftigkeit der Entsch., insbes., weil dem Gegner keine Gelegenheit gegeben war, Stellung zu nehmen, bei der Beschlüßfassung gar nicht hervorgetreten sein. Es stellt sich nun in der mündlichen Verhandlung heraus, daß das Gericht bei Abfassung seines Beschlusses von offenbar, vielleicht vom Antragsteller absichtlich herbeigeführter, irriger Ansicht ausgegangen ist. In einem solchen Falle dürfte es wohl kaum dem rechtlichen Gefühl und auch nicht dem Gesetze entsprechen, wenn dieses Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom Gericht nicht mehr gewürdigt werden darf.

II. Im Gegensatz zu diesem mehr formalistischen Teile des Urteils, soweit er sich auf das Verfahren bezieht, stehen seine materiellen Ausführungen, welche insbes. die für Rechtsgeschäfte vorgesehene Schriftform in sehr extensiver Auslegung des § 127 BGB. durch ein Formblatt mit darunter gedruckter Unterschrift für gewahrt erklären. Schon in dem Urt. v. 27. Febr. 1923 hat sich der gleiche Senat auf den Standpunkt gestellt, daß die Bedürfnisse nach praktischer Vereinfachung und Erleichterung des Verkehrs anzuerkennen und eine strenge Handhabung der schriftlichen Form durch eigenhändige Namensunterschrift den heutigen, im bürgerlichen Rechtsverkehr geltenden Anschauungen nicht mehr entsprechen. Im vorliegenden Urteil geht er noch einen Schritt weiter. Er erklärt auch die Unterzeichnung mittels mechanisch vervielfältigter Namensunterschrift nicht für unbedingt erforderlich und die gedruckte Namensunterschrift für genügend.

Was endlich die Frage, ob ein Schreiben einer Partei „zugewandt“ ist, anlangt, so dürfte wohl den Ausführungen des RG. im Gegensatz zu den mit Recht beanstandeten Darlegungen des OLG. durchaus zuzustimmen sein.

Wch. Jk. Dr. Dispeker, München.

blatt hineingedruckt worden ist. Eine solche gedruckte Unterschrift wollen das OLG. Köln (HansR. 1927, 278) und ihm folgend Hager-Bruck (6.) Anm. 16 zu § 39 BGB. nicht mehr für genügend erachten. Indessen es besteht zwischen dem Stempeln und dem Drucken der Namenschrift kein wesentlicher Unterschied. Da der Vorstand der Versicherungsgesellschaft unmöglich in der Lage ist, jedesmal selbst den Stempelabdruck unter den Brief zu setzen, so bleibt es schließlich in beiden Fällen, beim Stempeln wie beim Drucken, den Angehörigen der Gesellschaft überlassen, das Schreiben abgangsfertig zu machen. Mißbräuche sind in beiden Fällen möglich, es kann aber nicht anerkannt werden, daß der Gebrauch eines Stempels eine größere Sicherheit dagegen böte als der Gebrauch von Formblättern mit bereits gedruckter Unterschrift. Für den aus etwaigem Mißbrauch entstehenden Schaden haftet, wie schon in RG. 106, 333 hervorgehoben ist, der Versicherer. Er wird durch geeignete Maßnahmen in gleicher Weise bemüht sein, Mißbräuchen des Stempels wie denen des Formblatts mit gedruckter Unterschrift entgegenzutreten. Deshalb muß i. S. des § 3 Nr. 2 Abs. 1 W.B. auch ein handschriftlich ausgefülltes Formblatt mit vorgedruckter Unterschrift als „Brief“ angesehen werden. Sinn und Zweck des § 39 BGB. sprechen nicht dagegen. Dieser Vorschrift liegt die Anschauung zugrunde, daß der säumige Zahler nicht durch eine vielleicht nur gelegentliche oder beiläufige mündliche Mahnung in Verzug gesetzt werden soll, er soll etwas Schriftliches erhalten, das ihn dauernd und immer wieder an seine Schuld, vornehmlich aber auch an die Folgen weiterer Nichtzahlung erinnert. Diese Absicht des Gesetzes wird erreicht, mag der Brief eine eigenhändige oder eine gestempelte oder eine gedruckte Unterschrift tragen.

4. Der VerR. hat weiter auch angenommen, daß das Schreiben v. 15. April 1926 dem Versicherungsnehmer „zugegangen“ ist. Es war eingeschrieben abgehandelt und trug die Anschrift „Herrn August J. Arendsee Kolonicstr.“. Dort wohnten in demselben Haushalt der jetzt klagende Ehemann August J., seine mitklagende Ehefrau, ihre Tochter Else und der Versicherungsnehmer, der sich in seinem Versicherungsantrag August J. jun. genannt hatte, und der in dem Versicherungsschein als August J. jr. bezeichnet ist. Der zustellende Postbeamte hat den Brief der Else J. ausgehändigt. Auf dem Postablieferungsschein steht als Quittung die Unterschrift „Else J.“, und der Beamte hat dort bezeugt, daß er den Brief „der Tochter“ zugestellt habe. Das OLG. ist der Ansicht, daß das Schreiben in der Wohnung des Versicherungsnehmers an eine Verwandte von ihm abgegeben worden und dadurch derart in seine Verfügungsgewalt gelangt sei, daß er von dem Inhalt Kenntnis nehmen konnte. Das Bedenken, daß sich in dem Haushalt, in welchem der Brief abgegeben wurde, zwei Personen mit dem Vornamen August J. befanden, hat das OLG. nicht verkannt, es hält aber dafür, daß die Meinung des zustellenden Beamten, der den Brief dem Vater, nicht dem Bruder der Else J., habe zustellen wollen, nicht ausschlaggebend sein könne, und es nimmt schließlich an, daß der Brief mit der Aushändigung an die Else J. zunächst in die Verfügungsgewalt der beiden August J. gelangt sei, des Vaters und des Sohnes.

Diesen Erwägungen kann nicht durchweg zugestimmt werden. Unerheblich ist allerdings, wen der Postbeamte sich als den Adressaten des Briefs vorgestellt hat, aber, solange nicht feststand, für welchen der beiden August J. der Brief bestimmt sei, war er noch keinem von ihnen zugegangen, weder dem Vater noch dem Sohne. Solange noch die Ungewißheit bestand, wer gemeint sei, konnten beide erklären, daß sie nicht der Empfänger seien, sie konnten den Brief zurückgehen lassen, damit die mehrdeutige Anschrift richtig gestellt werde.

Es ist möglich, daß zwar nicht aus der Anschrift, wohl aber aus dem, was der Umschlag sonst angab, entnommen werden konnte, daß der Sohn und nicht der Vater August J. gemeint war. Vielleicht war die Firma der Vekl. auf den Umschlag gesetzt, vielleicht stand nur der Sohn mit dieser in Beziehungen, vielleicht war das in der Familie der Kl. allgemein bekannt. Möglich ist auch, daß der Brief von einem Familienmitgliede geöffnet und als für den Sohn August J. bestimmt erkannt worden ist. In diesen Fällen würde wohl nicht zu bezweifeln sein, daß der Brief dem August J. jun. zugegangen war, denn ein Mitglied seiner Familie hatte ihn

in Händen und wußte genau, wem er zuzuleiten war. Die an sich mehrdeutige Anschrift war nunmehr eindeutig geworden.

(U. v. 25. Juni 1929; 653/28 VII. — Raumburg.) [Ru.]

**7. §§ 304, 318, 322 B.P.D. Die bindende Wirkung eines Grundurteils über eine mit der Klage geltend gemachte Papiermarkforderung ergreift den Goldmarkwert des Anspruches im Augenblick der letzten mündlichen Verhandlung. f)

Auf dem Grundstück des Kl. Sch. in B. brannten am Nachmittag des 10. April 1918 ein Schuppen und das Wohngebäude nieder. An der Ostseite des Grundstücks führt in unmittelbarer Nähe eine Werfbahn des Vekl. vorbei. Der Kl. behauptet, der Schuppen und mittelbar das Wohnhaus seien in Brand geraten durch Funkenflug aus der Lokomotive Mulental des Vekl., welche an dem Nachmittag 1.40 die Strecke, und zwar nach Süden bergauf mit einem Zuge durchfahren habe. Der Kl. nimmt den Vekl. auf Schadensersatz in Anspruch und hat mit der Klage vom September 1918 Zahlung von 86 860,30 M verlangt, während die mitklagende Versicherungsgesellschaft weitere 19 137 M gefordert hat, in welcher Höhe sie auf Grund der Versicherung dem Kl. den durch die Verbrennung beweglicher Sachen erwachsenen Schaden erstattet habe. Das OLG. hat durch rechtskräftiges Ur. v. 13. Jan. 1920 die Ansprüche der Kl. dem Grunde nach festgestellt. Im Bettragsverfahren hat der Kl. infolge der Geldentwertung seinen Antrag mehrfach geändert und schließlich 99 434 G.M. nebst Zinsen gefordert. Hiervon hat das OLG. dem Kl. unter Abweisung der Mehrforderung 57 390 Goldmark und der Mitklägerin 15 310 G.M. zugebilligt. Der Kl. Sch. hat Berufung eingelegt und beantragt, der Klage in vollem Umfang stattzugeben und weiter festzustellen, daß der Vekl. ihm allen weiteren durch den Brand entstandenen oder noch entstehenden Schaden zu ersetzen habe. Diese Berufung hat das OLG. zurückgewiesen und auf die auch vom Vekl. verfolgte Berufung die Klage gänzlich abgewiesen.

Zutreffend geht das OLG. davon aus, daß das rechtskräftige Zwischenurteil vom 13. Jan. 1920 nicht bindend sei für die Ansprüche, die die ursprünglich in der Klage geltend gemachten Forderungen zu 86 860,30 M des Kl. übersteigen. Da diese Forderungen jetzt nur den Wert des Bruchteils eines Pfennigs ausmachten, so spielte die Rechtskraft jenes Urteils keine Rolle für die gegenwärtige Entscheidung.

Die Rev. greift den letzteren Gesichtspunkt an. Die Vorabentscheidung stelle dem Grunde nach den Betrag fest, der in der letzten mündlichen Verhandlung vorher gefordert worden sei. Maßgebend sei der Goldmarkwert der vom Kl. geforderten Summe berechnet für den Tag der mündlichen Verhandlung, den 30. Dez. 1919. In Höhe dieses Betrages

Zu 7. Die Entsch. weckt außerordentlich schwere Bedenken.

I. Wenn das RG. zunächst für das Ur. auf Zahlung der Rechtsfals ausspricht, daß Rechtskraft nicht nur in Höhe der Papiermarksumme, sondern auch Rechtskraft in Höhe des Goldmarkwertes des Papiermarkbetrages zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung eingetreten sei, so kann zunächst kaum anerkannt werden, daß dieser Rechtsfals in den Entwicklungslinien der bisherigen reichsgerichtlichen Rspr. liegt. In RG. 109, 156 = JW. 1925, 1489 handelt es sich um die Zulässigkeit der Rev. Das RG. betont, daß für diese Frage nur die Papiermarksumme in Betracht komme; also eine rein prozessuale Frage aus dem Gebiete der summa revisibilis. In RG. 110, 148 = JW. 1925, 1373 spricht das RG., wie ja auch die Entsch. anerkennt, mit eingehender Begründung den Rechtsfals aus, daß, da im Vorprozess lediglich eine Papiermarkforderung festgestellt worden sei, die Rechtskraft auch nur die Papiermarkforderung betreffe und gegen die Zulässigkeit von neuen Einwendungen bezüglich des weiter geltend gemachten Anspruches keine Bedenken bestehen. Es kann aber auch nicht anerkannt werden, daß das RG. in dem in der Entsch. zitierten Ur. von diesem Grundfals abgegangen ist und die Rechtskraft auf den Goldmarkwert des Papiermarkbetrages zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung ausgedehnt hat. In RG. 111, 364 — in dieser Entsch. handelt es sich um die Vollstreckbarkeitsklärung eines Schiedsspruchs — wird auch nur ausgeführt, daß, wenn in einem neuen Prozeß über die zugespochene Papiermarksumme hinaus neue Ansprüche geltend gemacht werden, dem Vekl. alle Einwendungen gegen den Anspruch selbst

nebst Zinsen sei der Anspruch dem Grunde nach rechtskräftig bejaht. Da in dieser Höhe nach den Ermittlungen unzweifelhaft ein Schaden entstanden sei, hätte insoweit die Klage nicht mehr abgewiesen werden dürfen. Die Rev. ist in diesem Punkte begründet.

Wäre die Tragweite der in P.M. ergangenen Urteile lediglich nach den heutigen Geldverhältnissen zu beurteilen, so würden allerdings die Urteile aus der Zeit des Währungsverfalls regelmäßig jede Bedeutung verloren haben. Zu prüfen ist aber, inwieweit auf P.M. lautenden Entscheidungen der G.M.Wert zur Zeit ihres Erlasses zugrunde zu legen ist. Nicht entscheidend ist, daß für die Zulässigkeit der Rev. der Nennbetrag der Urteilssumme nach den jeweiligen Vorschriften maßgebend war (RG. 109, 156¹). In den ersten 1924 über die Rechtskraft von P.M. Urteilen erlassenen Entscheidungen des RG. sind zwar nur die P.M. Summen untereinander verglichen und das Ur. v. 30. Jan. 1925 (RG. 110, 148²) stellt darauf ab, ob das Gericht dem Kl. die P.M. Summe als solche oder in ihrem Goldwert habe zuzusprechen wollen, welche Frage regelmäßig im ersteren Sinne zu beantworten sei. Die Fortentwicklung der Lehre von der Rechtskraft solcher Urteile, durch die der Vekl. zur Zahlung von P.M. Beträgen verurteilt worden ist, geht aber dahin, daß die Rechtskraft sich erstrecke auf den G.M.Wert, welcher der P.M. zur Zeit des Urteilserrlasses innewohne, so daß der Kl. den Ertrag der nach dem Urteil eingetretenen Selbstverwertung ohne weiteres fordern dürfe und daß Einwendungen des Vekl. gegen das Bestehen des Anspruchs durch die Rechtskraft des Urteils ausgeschlossen seien. Das ist in einer Reihe von Urteilen des RG. ausgesprochen (RG. 111, 364; 113, 326³; 119, 365⁴; 123, 47⁵); Zeiler, Aufswh. Fälle Nr. 277; JurRdsch. 1927, 1475) und hat im Schrifttum Zustimmung gefunden (Stein-Jonas zu Note 149a bei § 322 ZPO.; Mügel, Aufswh. Recht S. 240). Dem ist beizupflichten. Aus der Rechtskraftwirkung von auf Zahlung lautenden Urteilen folgt nun allerdings nicht ohne weiteres, daß das gleiche gelte für Urteile, die zur Zeit des Währungsverfalls über den Grund des Anspruchs ergangen sind. Denn, wenn auch solche Urteile der formellen Rechtskraft zugänglich sind (§ 304 Abs. 2 ZPO.), so stellen sie doch den Klagenanspruch nicht rechtskräftig fest (Komm. v. RWK. Bem. zu § 218 BGB.) und die Aufw. einer Urteilssumme kann, da eine solche gar nicht bestimmt wird, nicht in Betracht kommen. Wohl aber ist das Gericht in dem weiteren Verfahren über den Betrag des Anspruchs an das Grundurteil in der Weise nach § 318 ZPO. gebunden, daß grundsätzlich Einwendungen gegen den Grund des Anspruchs unzulässig sind, es sei denn, daß sie erst nach Erlass des Zwischenurteils entstanden sind. Die letztere Ausnahme trifft hier nicht zu, da es sich von vornherein nur darum gehandelt hat, ob der Brand durch Funkenflug aus der Lokomotive der Vekl. verursacht worden ist.

Die Bindung an das Zwischenurteil erstreckt sich nach der ständigen Rspr. des RG. auf den Anspruch in dem Umfange, in dem er rechtshängig war zur Zeit der mündlichen Verhandlung, auf Grund deren das Urteil erging (RG. 109, 155⁶; 290⁷); 112, 97⁸). Danach scheidet die Geldentwertung aus, welche eingetreten ist in der Zeit zwischen der Klagerhebung und der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Zwischenurteil. Dagegen ist die Frage, ob die bindende Wirkung des Grundurteils den G.M.Wert des Anspruchs im Augenblick der letzten mündlichen Verhandlung ergreift, in RG. 112, 98⁹) offen gelassen und, soviel zu ersehen, vom RG. bisher nicht entschieden. Für die bindende Wirkung eines Urteils kann es aber keinen Unterschied begründen, ob dem Grunde nach ein Anspruch bis zu einem gewissen Betrage festgestellt oder ob zu dessen Zahlung der Vekl. verurteilt worden ist. Die Rechtsfolge ist in beiden Fällen dieselbe, daß Einwendungen gegen den Grund des Anspruchs im weiteren Verfahren nicht mehr zulässig sind. Danach ist ebenso wie bei Zahlungsurteilen der G.M.Wert maßgebend für die bindende Wirkung eines Grundurteils. Wollte man das nicht annehmen, so würde die Tragweite des Grundurteils eine völlig schwankende und abhängig sein von der zufälligen Dauer des Verfahrens über den Betrag und im Laufe des Instanzenzuges nach Maßgabe der fortschreitenden Geldentwertung an Bedeutung einbüßen, so daß allein durch den Zeitablauf die Verteidigungsmöglichkeit des Vekl. von selbst gestärkt werden würde. Dieser ungünstigen Verschiebung seiner Rechtsstellung im Rechtsstreit würde der Kl. auch durch die Erweiterung der Klageanträge im Bettragsverfahren nicht entgegenwirken können, da die Wirksamkeit des Grundurteils auf die Erweiterung des Klagebezuges sich nicht erstrecken würde. Eine so weitgehende verfahrensrechtliche Unsicherheit ist mit dem Zwecke des § 304 ZPO. unvereinbar. Denn diese Vorschrift soll nach der Begründung zu § 266 des Entwurfs der Vereinfachung des Verfahrens dienen und sie ist, wie es in den Protokollen der ersten Kommission heißt, durch Zweckmäßigkeitsgründe geboten, da es sich empfehle, über den Grund des Anspruchs eine sichere und unabänderliche Feststellung zu gewinnen bevor man dazu schreite, über die Größe des Anspruchs zu entscheiden (Sahn, Materialien zur ZPO., I, 284, 601).

Nach alledem ist das Grundurteil, welches durch Rechtsmittel nicht angefochten ist, dahin zu verstehen, daß dem Kl. die P.M. Summe im Werte zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung dem Grunde nach zugebilligt worden ist. In diesem Umfange ist das Urteil rechtskräftig geworden. Danach wird das BG. zu prüfen haben, welche Kaufkraft dem Betrage der Forderung des Kl. am 30. Dez. 1919 unter den gegebenen Umständen zukam, und ob in dieser Höhe ein Schaden dem Kl. erwachsen ist.

(U. v. 11. April 1929; 685/28 VI. — Dresden.) [Sch.]

wieder offen stehen. In RG. 113, 326 = JW. 1926, 2075 — in dieser Entsch. handelt es sich um einen Schadenersatzanspruch — ist auch nirgends gesagt, daß die Rechtskraft des Ur. im Papiermarkprozeß den Goldmarkwert der Papiermarkforderung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zum Gegenstande hat. RG. 119, 364 = JW. 1928, 507 befaßt sich mit einer Enteignungsentschädigung, für die nach ständiger reichsgerichtlicher Rspr. andere Gesichtspunkte gelten als der Aufwertungszeitpunkt. Auch in RG. 123, 47 = JW. 1927, 589 handelt es sich um eine Enteignungssache. Wichtig ist, daß RG.: JurRdsch. 1927 Rspr. Nr. 1475 ausspricht, daß es dem Vekl. gegenüber dem früheren Papiermarkurteil unverwehrt gewesen sei, von neuem gegen den Grund des Anspruchs sich zu verteidigen; nur für den Goldmarkbetrag der rechtskräftig ausgesprochenen Summe sei ihm eine solche Verteidigung durch die Rechtskraft versagt gewesen. Man wird auch aus dieser Entsch. des RG. einen Übergang zu anderen prinzipiellen Entsch., als sie bisher in der Rspr. vertreten waren, kaum feststellen können. Auch Mügel an der zitierten Stelle wird das RG. kaum für sich geltend machen können. Mügel spricht in aller Deutlichkeit den Rechtsatz aus, daß die Rechtskraft des Ur. durch den Betrag begrenzt werde, über den entschieden worden sei, und führt nirgends aus, daß über den Goldmarkwert der Papiermarksumme zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung entschieden sei.

II. Müßen sonach schon gegen die Behandlung des Zahlungsanspruchs in der durch das RG. erfolgten Art Bedenken geltend gemacht werden, so wiegen diese Bedenken noch schwerer, wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, nicht um einen der Höhe nach bereits feststehenden Zahlungsanspruch, sondern um ein Grundurteil handelt, bei dem die Summenfeststellung doch schließlich in die Entsch. über die Höhe des Verfahrens gehört. Die Gründe, die das RG. für seine Auffassung bezüglich des Grundanspruchs geltend macht, dürften die Entsch. zu tragen schwerlich geeignet sein. Daß bei so katastrophalen Ereignissen wie der Inflation die Wirkung eines Grundurteils eine schwankende wird, muß in Kauf genommen werden, wie zahlreiche andere noch verhängnisvollere Folgen der Inflation haben in Kauf genommen werden müssen. Dieser Gedanke allein kann also nicht ausschlaggebend sein. Hingegen führt die Entsch. des RG. im vorliegenden Falle dahin, daß dem Kl. bezüglich der Höhe der Differenz zwischen Papiermarkforderung und Goldmarkforderung ein Betrag endgültig zugesprochen wird, gegen den sich der Vekl. in keiner Instanz hat wenden und sich verteidigen können. Nach unserer Auffassung führt der Schlußsatz der RG-Entsch., nach welcher das Grundurteil dahin wirkt, daß dem Kl. die Papiermarksumme im Wert zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung dem Grunde nach zugebilligt worden sei, zu einer Verkürzung der Verteidigungsbehelfe des Vekl.

JR. Dr. Lemberg, Breslau.

¹) JW. 1925, 1489. ²) JW. 1925, 1373.

³) JW. 1926, 2075. ⁴) JW. 1928, 507.

⁵) JW. 1929, 589.

⁶) JW. 1925, 1489. ⁷) JW. 1925, 1280. ⁸) JW. 1926, 250.

⁹) JW. 1926, 250.

8. §§ 511 ff., 616 ZPO. Grenzen der Zulässigkeit der Berufung im Ehescheidungsprozeß.†)

(Beschl. v. 14. März 1929; IV B 11/29. — Karlsruhe.)

[Ru.]

Abgedr. JW. 1929, 1465¹¹.

9. § 518 Abs. 1 ZPO. Die Einlegung des Rechtsmittels durch Absendung eines Telegramms oder durch Einwerfung der Berufungsschrift in den Briefkasten des zuständigen Beamten erfolgt erst bei Ankunft oder Entnahme der Schrift aus dem Kasten.†)

Die Berufungsfrist lief am 4. März 1929 ab. Bis zum Abend dieses Tages etwa um 7 Uhr war noch kein Versuch gemacht worden, die Berufung einzulegen. Der Prozeßbevollmächtigte der Bekl. hat um 7½ Uhr eine Berufungsschrift in den Briefkasten der Privatwohnung des zuständigen Beamten der Geschäftsstelle des OLG. eingeworfen und um 8 Uhr ein Telegramm an das OLG. aufgegeben, in welchem die Einlegung der Berufung erklärt wurde. Das Telegramm ist erst am Morgen des 5. März 1929 durch einen Postboten im Eingangszimmer des OLG. abgegeben worden, die Berufungsschrift hat der Beamte der Geschäftsstelle, der am 4. März 1929 abends 7½ Uhr bereits nicht mehr zu Hause war, in seinem Briefkasten vorgefunden, als er am 5. März 1929 morgens gegen 1 Uhr nach Hause zurückkehrte.

Durch das Telegramm ist die Berufungsfrist nicht gewahrt worden, da es überhaupt erst am 5. März 1929 in die Hände eines Beamten des OLG. gelangte. Durch das Telegramm hätte die Frist voraussichtlich aber auch dann nicht gewahrt werden können, wenn es noch am Abend des 4. März 1929 einem Pförtner, einem Kastellan oder einem ähnlichen Beamten des OLG. ausgehändigt worden wäre. Zur Einreichung der Berufungsschrift bei dem BG. i. S. des § 518 Abs. 1 ZPO. ist die Annahme der Schrift durch einen zu-

ständigen Beamten erforderlich, der in der Lage ist, den Eingangsvermerk darauf zu setzen. Unkontrollierte Abgabe genügt nicht, selbst wenn die Schrift noch auf den Tisch des abwesenden Beamten der Geschäftsstelle gelegt wird (vgl. RG.: Gruch. 54, 1127 f.; JW. 1905, 52; 1904, 211; RGSt. 10, 74; 22, 124).

Auch das Einwerfen der Berufungsschrift in den Briefkasten des Beamten der Geschäftsstelle hat die Frist nicht gewahrt. Dieser Beamte war zwar nicht verpflichtet, nach Schluß der Dienststunden und außerhalb des Dienstgebäudes in amtlicher Eigenschaft eine Prozeßschrift entgegenzunehmen, aber er war berechtigt dazu (vgl. RG.: JW. 1904, 211; RGSt. 31, 4 ff.). Um sich über Annehmen oder Ablehnen entscheiden zu können, hätte er aber am Abend des 4. März 1929 in seiner Wohnung anwesend sein oder wenigstens vor Ablauf des Tages noch dahin zurückkehren müssen. Da beides nicht der Fall gewesen ist, hat der Beamte die Berufungsschrift erst am 5. März 1929 annehmen können und so ist auch diese Berufung verspätet eingelegt.

Ein zureichender Grund für das Wiedereinsetzungsgeuch ist nicht angeführt. Wohl hat die Partei das Recht, die Berufung auch noch in letzter Stunde der Berufungsfrist einzulegen, aber das Gericht ist nicht verpflichtet, seine dazu erforderliche Mitwirkung und die dazu nötigen Kräfte auch noch nach Schluß der Dienststunden bereitzustellen (vgl. RG.: Gruch. 54, 1127). Der Versuch, die Berufung noch am Abend des letzten Tages der Frist einzulegen, kann glücken, er kann aber auch, wie der vorliegende Fall zeigt, mißlingen. Jedenfalls hat derjenige, der sich auf diesen Versuch einläßt, ohne dazu genötigt zu sein, nicht die äußerste den Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt aufgewendet. Einen Grund dafür, daß sie mit dem Einlegen der Berufung bis zum letzten Abend hätten warten müssen, haben die Bekl. nicht angegeben.

(Beschl. v. 3. Mai 1929; B 13/29 VII. — Dresden.)

[Ru.]

Zu 8. Die Scheidungsklage der Ehefrau war abgewiesen worden. Damit war der Fortbestand der Ehe anerkannt. Die Berufung des Bekl. zum Zwecke der Erhebung einer Widerklage bedeutete also einen Angriff auf den Fortbestand der Ehe. Diesem Angriff ist das RG. mit der Begründung entgegengewritten, daß die Berufung mangels einer Beschwerde des Bekl. unzulässig sei. Einen solchen Mangel aber hat in ständiger Rspr. das RG. dann für unbeachtlich erachtet, wenn die Einlegung des Rechtsmittels der Aufrechterhaltung der Ehe dienen sollte. Das RG. mißt also mit ungleichem Maße. Das mag auffallen, ist aber doch innerlich und namentlich vom praktischen Standpunkte aus durchaus begründet. Soll wirklich der siegreiche Scheidungskläger, der durch den Verzicht auf die Urteilsfolgen die Ehe aufrechterhalten will, an dem die Scheidung aussprechenden Urteile festzuhalten gebunden und womöglich gezwungen sein, die Ehegemeinschaft durch eine neue Eheschließung wiederherzustellen? Die Eigenart dieser in der Rspr. nicht vorgegebenen Sachlage (RG. 91, 366) rechtfertigt die hier zugelassene Ausnahme, während im umgekehrten Falle an der Regel festgehalten werden muß, daß die Einlegung eines Rechtsmittels einen Beschwerdegrund erfordert. Dem stehen auch die aus § 616 ZPO. hergeleiteten Bedenken nicht im Wege. Das RG. hat sie in der Entsch. JW. 45, 321 überzeugend widerlegt.

SenPräf. i. R. Prof. Dr. Wieruszowski, Köln

Zu 9. Der Beschl. folgt in allen Fragen den in der bisherigen richterlichen Rspr. niedergelegten Grundsätzen. Daß durch ein erst am Morgen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist beim BG. eingegangenes Telegramm die Frist ebensowenig gewahrt wird wie durch einen zwar noch am Vorabend in der Privatwohnung des Urkld. abgegebenen, aber erst nach Mitternacht in dessen Hand gelangten Schriftsatz, kann keinem Zweifel unterliegen. Auch dagegen läßt sich nichts einwenden, daß der Partei, die die zur Einlegung des Rechtsmittels erforderlichen Schritte erst am Nachmittage des letzten Tages der Frist unternimmt, aus dem Mißglücken der rechtzeitigen Übermittlung der Rechtsmittelschrift ein Recht auf Wiedereinsetzung nicht zugebilligt wird.

Wenn die Entsch. gleichwohl zu einer kurzen Bemerkung Anlaß gibt, so ist es folgende: Zweifellos erwächst der Partei daraus, daß ihr eine prozeßrechtlich um Mitternacht ablaufende Frist zur Verfügung steht, kein Anrecht darauf, die Handlung noch bis zur Mitternachtsstunde vorzunehmen. Bis zu welchem Zeitpunkt des letzten Tages die Handlung tatsächlich bewirkt werden kann, bestimmt sich vielmehr nach den bei dem betr. Gericht bestehenden Verwaltungsvorschriften, also, mangels besonderer Vorkehrungen, nach

dem als Schluß der Dienststunden festgesetzten Zeitpunkt. Hier ergibt sich nun aber — namentlich bei den mit durchgehender Dienstzeit arbeitenden Gerichten — für die Verwaltungsstellen das, ich möchte sagen, *nobile officium*, die sich aus dem unter Umständen verhältnismäßig frühen Dienstschluß für die Parteien ergebenden Gefahren eben durch entsprechende besondere Vorkehrungen möglichst auszukurieren. Der Frage kommt neuerdings insofern eine wesentliche erhöhte Bedeutung zu, als bei der nunmehr weitgehend bestehenden Simultanzulassung und vor allem bei der gänzlichen Aufgabe des Lokalfiktionsprinzips im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Notwendigkeit, fristwahrende Schriftsätze noch kurz vor Vorreisschluß von außerhalb durch Eilbrief oder Telegramm zu übersenden, ungleich häufiger eintritt als früher. Bis zur späten Abendstunde zugängliche „Abendbriefkästen“, in die auch noch nach Dienstschluß Schriftstücke mit fristwahrender Wirkung eingeworfen werden können, sind nicht nur bei einzelnen Großstadtgerichten, wo übrigens derartige Einrichtungen zum Teil schon seit längerem bestehen, sondern möglichst bei allen Gerichten, jedenfalls bei den Landesarbeits- und Arbeitsgerichten, wo die Frage bei der Kürze der Fristen besonders leicht praktisch werden kann, dringend geboten. Wann ein an eine Behörde gerichteter Schriftstück als bei ihr eingegangen anzusehen ist, richtet sich nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften; die Behörde ist daher in der Lage, Einrichtungen zu treffen, nach denen die Eingänge bereits mit dem Entwurf in den Kasten als in den Gewahrsam der zuständigen Stelle gelangt, also als „eingegangen“, angesehen werden müssen. Darüber besteht jetzt — die Frage ist vor einigen Jahren bei Einrichtung des Abendbriefkastens beim RG. erörtert worden: — wohl kaum noch Streit. In dieser Hinsicht kann m. E. auch aus dem beiläufigen Satz der vorliegenden Entsch. „zur Einreichung sei die Annahme durch einen zuständigen Beamten erforderlich, der in der Lage sei, den Eingangsvermerk darauf zu setzen“ keinerlei Bedenken hergeleitet werden, denn der Satz hat nach dem Zusammenhang, in dem er steht, nur den Fall der Übergabe im Auge und beansprucht offensichtlich keine Geltung für den dort nicht unmittelbar behandelten Fall des Einwurfs in einen Briefkasten. Da das Präsentatum, das Setzen des Eingangsvermerks auf das Schriftstück, rechtlich nicht wesentlich ist, wäre in der Tat auch nicht erfindlich, weshalb die Beschleunigung des Eingangs am Vortage nicht auch erst am folgenden Morgen vollzogen werden könnte. Sicherzustellen, daß am Spätabend, jedenfalls vor Mitternacht, „Kastenschluß“ ist und daß die eingeworfenen Schriftstücke am nächsten Morgen gebündelt behandelt werden, ist eine einfache technische Organisationsfrage.

MinR. Dr. Janas, Berlin.

10. § 519 Abs. 6 ZPO. Nach Ablehnung eines Armenrechtsgefuchs wegen Aussichtslosigkeit hat ein erneutes, wenn auch mit neuer Begründung versehenes Armenrechtsgefuch in der Regel keine fristhemmende Wirkung.)

Dem Befl., der gegen ein Urteil des LG. Berufung eingelegt hatte, wurde durch Verfügung des Vorsitzenden des BG. zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr eine Frist bis zum 13. Juli 1928 bestimmt. Da der Befl. bereits am 12. Juni ein erneutes Gefuch um Bewilligung des Armenrechts eingereicht hatte, wurde unter Aufhebung der früheren eine neue Nachweisfrist nach Zurückweisung des Armenrechtsgefuches bis zum 1. Okt. 1928 gesetzt. Nachdem in dieser Frist mehrere Armenrechtsgefuche zurückgewiesen waren, setzte der Vorsitzende mit Vfz. v. 22. Sept. eine neue Nachweisfrist bis zum 24. Okt. In dieser wurde ein erneutes Armenrechtsgefuch des Befl., das am 8. Okt. eingegangen war, durch einen am 11. Okt. 1928 zugestellten Beschluß aus sachlichen Gründen zurückgewiesen. Die Nachweisfrist wurde dann auf Antrag des Befl. noch dreimal bis zum 26. Nov., 8. Dez. 1928 und 5. Jan. 1929 verlängert. In diesen Zeiträumen wurden drei weitere Armenrechtsgefuche v. 26. Nov., 27. und 29. Dez. 1928 durch Beschlüsse v. 28. Nov. 1928, 3. und 7. Jan. 1929 abgelehnt. Da die Zahlung der Prozeßgebühr nicht nachgewiesen war, verwarf das OLG. durch Beschl. v. 12. Jan. 1929 die Berufung des Befl. als unzulässig. Er führte dabei aus: Die drei letzten Armenrechtsgefuche hätten keine fristhemmende Wirkung gehabt. Der Beklagte habe zwar in dem letzten Gefuch neue Gründe angeführt. Er hätte diese aber schon längst bringen können; auch habe der Senat diese Gründe schon von sich aus bei den Entscheidungen über die früheren Armenrechtsgefuche erwogen und für nicht durchgreifend erachtet.

Die Beschwerde des Befl. ist unbegründet. Daß bereits während des früheren Fristlaufes vor Erlass der drei letzten Entscheidungen über Armenrechtsgefuche solche Gefuche aus sachlichen Gründen abschlägig beschieden worden sind und daß die danach gemäß § 519 Abs. 6 ZPO. gesetzte und entsprechend hinausgehobene Nachweisfrist an sich längst abgelaufen gewesen wäre, wenn sie nicht vom Vorsitzenden mehrfach bis schließlich zum 5. Jan. 1929 verlängert worden wäre, ergibt der feststehende Sachverhalt und ist auch vom Befl. nicht angezweifelt worden. Entscheidend in Frage kommt nur, ob durch die späteren Armenrechtsgefuche des Befl., insbes. das letzte v. 29. Dez. 1928, der Lauf der Nachweisfrist erneut gehemmt worden ist. Das behauptet der Befl. unter Berufung auf die Bemerkung von Rebschied: JW. 1929, 253 zu Nr. 9 B. Er meint, ein erneutes Armenrechtsgefuch mit neuer sachlicher Begründung müsse ebenso wie ein Gefuch, das neue Nachweise über das früher vermißte Unvermögen

Zu 10. Dem Beschluß des RG., welcher sich der bisherigen Rspr., auch der OLG., anschließt, ist beizutreten.

Nach § 519 Abs. 6 ZPO. wird der Lauf der von dem Vorsitzenden gesetzten Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr gehemmt, wenn der Befl. vor Ablauf der Frist die Bewilligung des Armenrechts beantragt, und zwar bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des auf das Armenrechtsgefuch ergehenden (ablehnenden) Beschlusses, und wenn vor Ablauf der Frist Beschwerde eingelegt wird, bis zur Zustellung des auf die Beschwerde ergehenden (zurückweisenden) Beschlusses. Ist dem Armenrecht stattgegeben, sei es durch das Prozeßgericht, sei es auf die Beschwerde durch das BG., so verliert damit die Fristsetzung ohne weiteres ihre Wirkung. Schon der Wortlaut des Gesetzes rechtfertigt die Entsch. des RG., andernfalls hätte das Gesetz bestimmen müssen, daß die Hemmung der Frist auch eintritt, wenn vor Ablauf derselben ein neues Armenrechtsgefuch gestellt wird. Mag der Wortlaut des Gesetzes vielleicht auch zu Zweifeln Anlaß geben, so fällt entscheidend die Erwägung ins Gewicht, daß eine andere Auslegung den auf die Beschleunigung des Verfahrens gerichteten Zweck des Gesetzes vereiteln und, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, den Eintritt der Rechtskraft des Urteils überhaupt verhindern könnte. Wenn in der Rspr. der Wiederholung eines Armenrechtsgefuchs fristhemmende Bedeutung dann beigelegt wird, wenn das erste Gefuch mangels Nachweises der Armut, nicht also aus materiellen Gründen, zurückgewiesen ist, so liegt darin keine Durchbrechung des grundsätzlichen Standpunkts; denn in diesem Falle ist das zweite Gefuch, wie RG.: JW. 1926, 2434 mit Recht ausführt, gar nicht ein neues Gefuch, sondern die Er-

zur Zahlung der Prozeßkosten die fristhemmende Wirkung haben. Auf denselben Standpunkt hat sich bereits Landberg: JW. 1928, 2132 zu Nr. 16 gestellt. Das RG. hat aber bereits in mehreren Entscheidungen eine andere Stellung genommen. Schon RG. 110, 402/03¹⁾ ist ausgesprochen, daß grundsätzlich nur das erste, nicht vor Beginn des Fristlaufes bereits erlebte Armenrechtsgefuch fristhemmende Wirkung hat. Daran ist dann festgehalten worden (vgl. RG. 117, 138), und es ist nur eine Ausnahme für den Fall gemacht worden, daß das frühere Armenrechtsgefuch nur in Ermangelung des Nachweises des Zahlungsunvermögens abgelehnt war und nun ein neues Gefuch mit neuen Beweisen für die Armut gestellt wurde (vgl. JW. 1925, 2467¹⁾; 1926, 2434⁰⁾; 1927, 2463¹⁾). Dagegen hat das RG. es bereits mehrfach ausdrücklich abgelehnt, die Ausnahme auch dann zu machen, wenn das erste Gefuch nach sachlicher Prüfung abgelehnt war und dann ein weiteres Gefuch mit neuer sachlicher Begründung gestellt wurde (vgl. IB 8/26 v. 15. Dez. 1926; LZ. 1927, 463 Nr. 13; VB 32/26 v. 11. Dez. 1926; III B 19/27 v. 13. Dez. 1927: JW. 1928, 110¹⁾). Hieran ist festzuhalten. Der Unterschied in den beiden Fällen ist ein sehr wesentlicher. Im ersteren Falle handelt es sich eigentlich nur um eine Ergänzung des früheren Gefuchs, das noch gar nicht sachlich geprüft war. Das Gericht prüft das Unvermögen in der Regel nur an der Hand des behördlichen Zeugnisses, das oft unvollständig und unklar ist und auf dessen rechtzeitige geeignete Fassung die arme Partei in der Regel nicht in wirksamer Weise einwirken kann. Es ist deshalb durchaus billig der Bestimmung des § 519 Abs. 6 ZPO., wenn in solchen Fällen einem erneuten Gefuch mit dem gemäß der Bemängelung des Gerichts ergänzten Nachweis des Unvermögens auch fristhemmende Wirkung beigelegt wird. Dagegen ist im zweiten Falle die Partei, welche bereits aus dem ersten Rechtszuge und dem ersten Urteil die Bedeutung des Sachverhaltes kennt, sehr wohl in der Lage, wenigstens jetzt alles wesentliche vorzubringen, und es prüft auch das Gericht von sich aus den gesamten Sachverhalt unter allen rechtlichen Gesichtspunkten. Deshalb kann hier in der Regel einem erneuten Gefuch, wenn es auch sachlich Neues bringt, keine fristhemmende Wirkung beigelegt werden. Stellte man sich auf einen anderen Standpunkt, so würden zwecks Erstreckung der Frist immer erneute Armenrechtsgefuche mit neuer Begründung gestellt werden, da es wohl nicht schwer fällt, neue Tatsachen und Gründe, wenn auch haltlos, anzuführen. Zu einer abweichenden Beurteilung lag im vorliegenden Falle, in welchem dem Befl. hinsichtlich der Fristbestimmung das weiteste Entgegenkommen bewiesen worden ist, auch nicht der mindeste Anlaß vor.

(Beschl. v. 11. Febr. 1929; VI B 2/29.)

¹⁾ JW. 1925, 1374.

gänzung des ersten Antrages, und die nachgeführtem Armutsbeweis erfolgende Ablehnung des Armenrechts ist materiell eine erstmalige Entsch., die nach Sinn und Zweck des Gesetzes fristhemmende Wirkung haben muß.

Verfehlt ist es, wenn einzelne Schriftsteller nur für unbegründete neue Gefuche die fristhemmende Wirkung verneinen, dagegen bei begründeten neuen Gefuchen die gleiche Behandlung eintreten lassen wollen, wie bei Nachholung des Beweises der Armut.

Wird noch während des Laufs der Frist ein begründetes neues Gefuch eingereicht, d. h. ein solches, welches nummehr zur Bewilligung des Armenrechtsgefuchs führt, so verliert die Fristsetzung ohne weiteres ihre Bedeutung. Wird das Gefuch auch mit der neuen Begründung abgewiesen, so hat es sich eben als unbegründet erwiesen. Wird das neue Armenrechtsgefuch so spät eingereicht, daß eine Entsch. vor Ablauf der Frist nicht zu erwarten ist, so hat es der Antragsteller in der Hand, mit dem neuen Gefuch gleichzeitig den Antrag auf Fristverlängerung zu verbinden, dem in der Regel stattgegeben werden wird. Wird aber das neue Gefuch nach Ablauf der Frist gestellt, so ist es materiell immer unbegründet, weil die Rechtsverfolgung wegen Ablaufs der Frist ausüßlos ist. Daß dadurch unter Umständen der Antragsteller sein materielles Recht verlieren kann, ist ohne weiteres zuzugeben. Dieses Schicksal teilt er dann aber mit denjenigen, die aus anderen Gründen der unglücklichsten, bisher leider erfolglos bekämpften Bestimmung des § 519 zum Opfer fallen.

M. Eisenstaedt. Berlin.

****11.** § 519 ZPO. — Erfordernisse der Berufungsbegründungsschrift. †)

Das BG. geht mit Recht nach § 519 Abs. 2 ZPO. davon aus, daß es zulässig ist, die Berufungsbegründung bereits in die Berufungsschrift aufzunehmen. Es ist aber der Ansicht, daß der Schriftsatz der Besl. v. 19. Mai 1928 nicht den in § 519 ZPO. für diese Begründung aufgestellten Erfordernissen genügt, da darin nur der Berufungsantrag, dagegen nicht irgendwelche weiteren Ausführungen tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten sind. Es hat sich damit in bezug auf den Gegenstand zu der Entsch. des 5. ZivSen. v. 5. Nov. 1924: RG. 109, 89¹⁾ gesetzt, der sich auch andere Senate des RG. (vgl. z. B. 4. ZivSen. v. 13. Nov. 1924, IV B 17/24; 2. ZivSen. v. 4. März 1927, II B 6/27) und zuletzt auch das ArbBG. im Urk. v. 23. Juli 1928, RAG 95/28²⁾ angegeschlossen haben, und mit der auch die im Schrifttum herrschende Ansicht übereinstimmt (vgl. die RG. 109, 90 angeführten Stellen; ferner Stein-Jonas, ZPO., 12./13. Aufl., § 519 III 2 und IV 1 b; Sydow-Busch-Krang, ZPO., 19. Aufl., § 519 Anm. 5; Kann, ZPO., 3. Aufl., § 519 Anmerkung 3 bbb, Bd. 2 S. 1176; Volkmar: LZ. 1924, 256/57 = Recht 1924, 253/54 = JW. 1925, 711; Sonnen: JW. 1925, 1354; Pagenstecher, Berufung im neuen Zivilprozessrecht S. 15). An dieser Rspr. ist aber trotz der dagegen gerichteten Ausführungen des BU. und des darin angezogenen Aufsatzes von Baumbach: DZB. 1925, 329 ff. (vgl. auch daselbst 1615 ff.) festzuhalten.

Zwar mag die Novelle zur ZPO. von 1924 nach der Begründung zum Regierungsentwurf mit der Einführung des Begründungszwangs für die Berufung den Zweck verfolgt haben, „eine notwendige Konzentrierung und Beschleunigung des Verfahrens zu sichern“, und damit mag zugleich der Zweck verbunden gewesen sein, die Einlegung unbegründeter Berufungen zu erschweren. Maßgebend ist aber doch jedenfalls das, was im Gesetze Ausdruck gefunden hat. Dem Abs. 1 des § 519 ZPO. kann nun, ebenso wie der gleichen Bestimmung im Abs. 1 des § 554 ZPO., nur die Bedeutung einer die weiteren Vorschriften des Paragraphen einleitenden und ankündigenden Bestimmung beigemessen werden. Der Abs. 2 befaßt sich alsdann mit der äußeren Form und der Frist für die Berufungsbegründung. Ihr Inhalt dagegen wird durch die Abs. 3 und 4 bestimmt, von denen ersterer die allein maßgebenden Mußvorschriften, letzterer eine SOLL-

vorschrift enthält. Dem schließt sich dann der Abs. 5 mit seiner Verweisung auf die allgemeinen Bestimmungen über die vorbereitenden Schriftsätze an, die äußere Form wie Inhalt betreffen, wobei jedoch Mußvorschriften, die für die Zulässigkeit der Berufung wesentlich wären, nicht mehr in Betracht kommen. Daß der notwendige sachliche Inhalt der Berufungsbegründung außer durch Abs. 3 noch durch Abs. 1 bestimmt werde, kann bei dieser Anordnung des Paragraphen nicht als richtig anerkannt werden. Von den Bestimmungen im Abs. 3 gilt nun diejenige unter Nr. 1 auf jeden Fall, indem unter allen Umständen erklärt werden muß, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden. Daß dies gerade mittels eines genau geförmelten Antrags geschieht, wird dagegen nicht gefordert, vielmehr genügt es auch, wenn dies aus den übrigen sachlichen Ausführungen der Berufungsbegründung hervorgeht (so die ständige Rspr. des RG.). Im Gegensatz hierzu wird durch die Nr. 2 eine Angabe nicht für alle Fälle verlangt. An sich ist das Vorbringen neuer Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden für das Berufungsverfahren keineswegs wesentlich; vielmehr kann sich das Interesse des Berufungsklägers sehr wohl darauf beschränken, daß das höhere Gericht den bereits in erster Instanz erschöpfend beigebrachten Streitstoff nochmals in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung, und zwar erstens durch eine erneute tatsächliche Würdigung des Parteivorbringens und der Beweisergebnisse, nachprüfe. Eine Verpflichtung zur Nachprüfung in beiden Richtungen liegt aber dem BG. auch dann ob, wenn der Berufungskläger nur in einer dieser Richtungen Ausführungen gemacht hat. Deshalb würde es aber auch wenig Zweck haben, zum mindesten eine Erklärung zu verlangen, daß mangelhafte Beweismüdigung, oder daß falsche Rechtsanwendung gerügt werde, während die Erklärung, daß die Nachprüfung des ersten Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht begehrt werde, erst recht eine inhaltlose Förmlichkeit bedeuten würde. Eine schriftsätzliche Erklärung in einer der ersten Richtungen würde auch keinesfalls hindern, in der mündlichen Verhandlung Ausführungen in der anderen Richtung zu machen, wie auch eine schriftsätzliche Beschränkung auf bestimmte Punkte nach der tatsächlichen oder rechtlichen Seite hin einer nachträglichen Ausdehnung dieser Ausführungen auf andere Punkte nicht im Wege stünde. Insofern würde namentlich auch eine

¹⁾ JW. 1924, 1859. ²⁾ JW. 1928, 2742.

Zu 11. Vom Standpunkt des geltenden Rechts kann man dem Urteil, das eine ständige Praxis gegenüber abweichenden Anschauungen einer Nachprüfung unterzieht und sicherstellt, nur zustimmen.

Der Schriftsatz, durch den die Besl. Berufung eingelegt haben, enthielt außer einer hierauf bezüglichen Erklärung den Antrag, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen. Eine weitere Begründung der Berufung ist erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist eingegangen; über ihren Inhalt wird nichts mitgeteilt.

Das BU., das die Berufung wegen Verletzung der Vorschriften über den Berufungsbegründungszwang (§ 519 ZPO.) als unzulässig verworfen hat, ist mit Recht aufgehoben worden.

Der Inhalt der Berufungsbegründung ist durch § 519 Abs. 3 erschöpfend vorgeschrieben; man kann ihn nicht aus der Bestimmung des Abs. 1: „Der Berufungskläger muß die Berufung begründen“ erweitern. Denn Abs. 1 will, wie das Urteil zutreffend hervorhebt, die folgenden Vorschriften des § 519 nur einleiten und ankündigen. Wie allein Abs. 2 Form und Frist der Berufungsbegründung regelt, so kann man nur aus Abs. 3 die Normen über ihren Inhalt entnehmen.

Die Berufungsbegründung muß einmal die sog. Berufungsanträge, d. h. eine Erklärung über Umfang und Ziel der Berufung (Ziff. 1), enthalten und zweitens die Angabe der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, welche die Partei geltend zu machen beabsichtigt (Ziff. 2). Dem ersten Erfordernis ist durch den in die Berufungsschrift aufgenommenen Antrag, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen, genügt. Es hätte nicht einmal eines solchen formulierten Antrages bedurft, da jene „Erklärung“ — wie alle Erklärungen im Prozeß — auf beliebige Weise abgegeben werden kann, wenn sie nur deutlich genug ist, und keiner förmlichen Form bedarf. Das Urteil erwähnt das mehr nebenbei, weil der vorliegende Fall zu näherer Ausführung keinen Anlaß gibt; auch für die Revisionsbegründung (§ 554 Abs. 3 Ziff. 1) hat das RG. den gleichen Standpunkt vertreten (LZ. 1926, 386 Nr. 5). Über die Bedeutung der „Berufungsanträge“ und die Folgen ihres Mangels besteht Einigkeit: sind sie überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig (§ 519 Abs. 2) angegeben worden, so ist die Berufung unzulässig

(§ 519 b Abs. 1 Satz 2); sind sie aber in der rechtzeitig eingereichten Begründung enthalten, so wird dadurch ihre Änderung, insbes. ihre Erweiterung, selbst nach Ablauf der Begründungsfrist nicht gehindert (so für die Rev. HöchstRspr. 1928 Nr. 1050).

Ganz anders ist die Rechtslage hinsichtlich des zweiten Erfordernisses der Berufungsbegründung. Zwar ist die Angabe des neuen Vorbringens, welches die Partei geltend zu machen beabsichtigt, nicht minder zwingend vorgeschrieben, als die Erklärung über Umfang und Ziel der Berufung; aber die Verletzung dieser Vorschrift hat die Verwerfung der Berufung nicht zur Folge. Zunächst läßt das Gesetz keinen Zweifel, daß es nur die Angabe des neuen Vorbringens fordert; eine Erklärung, daß das Vorbringen der ersten Instanz wiederholt werde, oder Darlegungen, daß und warum ein Mangel des Verfahrens vorliege oder die Beurteilung des Rechtsstreits durch die erste Instanz nach der rechtlichen oder tatsächlichen Seite unrichtig sei, hat das Gesetz nicht gefordert, während es den Begründungszwang bei der Rev. auch hierauf ausdehnt und eingehend geregelt hat (§§ 554 Abs. 3 Ziff. 2 und Abs. 6, 559). Selbst wenn der Besl. aber in der mündlichen Verhandlung die Berufung auf neue Tatsachen stützt, die er in die Begründung nicht aufgenommen hat, darf die Berufung deswegen nicht als unzulässig verworfen werden. Das ergibt § 529 Abs. 3, der das BG. ermächtigt, ein neues Vorbringen zurückzuweisen, wenn es entgegen § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt ist. Dieser Schluß aus § 529 Abs. 3 ist unabweislich. Denn wenn die Verschweigung des neuen Vorbringens in der Begründung die Verwerfung der Berufung zur Folge hätte, dann würde § 529 Abs. 3 niemals angewendet werden können, also sinnlos sein. Auch daß die Zurückweisung nicht zwingend vorgeschrieben, sondern in das Ermessen des BG. gestellt ist, spricht für die vertretene Meinung. Und ferner kann dafür die Bestimmung des später als § 519 ZPO. Gesetz gewordenen § 67 ArbGG. angeführt werden.

Mit Recht verweist das vorliegende Urteil auch darauf, daß die Berufung ja aus anderen Gründen als dem neuen Vorbringen Erfolg haben kann, z. B. wegen einer anderen Beweismüdigung oder einer anderen Rechtsauffassung, als sie dem ersten Urteil zugrunde liegt, und daß es daher nicht gerechtfertigt wäre, die Berufung als un-

Ausführung, mit der nur einzelne tatsächliche Feststellungen angegriffen werden — eine Möglichkeit, die das U. besonders betont —, keinerlei beschränkende Wirkung für die Zukunft ausüben. Dementsprechend sowie nach ihrer ganzen Fassung ist aber die Bestimmung der Nr. 2 in § 519 Abs. 3 nur dahin zu verstehen, daß, wenn der Berufungskläger neuen Streitstoff in Form neuer Tatsachen, Beweismittel oder Beweiseinreden in den Prozeß einführen will, er dann durch die Berufungsschrift oder durch die Berufungsbegründung ankündigen muß, was er in dieser Beziehung geltend machen wird. Wird dagegen nichts Derartiges erklärt, so ergibt sich eben ohne weiteres, daß die Nachprüfung des erstinstanzlichen Streitstoffes nach der tatsächlichen und der rechtlichen Seite begehrt wird. Wenn das U. hervorhebt, daß die Rechtsfolgen für die beiden Fälle des § 519 Abs. 3 verschieden seien, so ist das allerdings zutreffend; denn das Fehlen der Erklärung unter Nr. 1 führt zu einer Verwerfung der Berufung nach § 519 b ZPO., während das Fehlen einer Angabe von neuen Tatsachen usw. höchstens, bei nachträglichem entsprechenden Vorbringen, die dem richterlichen Ermessen unterliegende Folge des § 529 Abs. 3 ZPO. haben kann. Dieser Unterschied ist aber insofern erklärlich, als beim Fehlen einer Angabe gemäß Nr. 2 noch gar nicht feststeht, ob überhaupt später ein solches Vorbringen in den Rechtsstreit eingeführt werden wird, während eine spätere Verwerfung der ganzen Berufung bloß wegen verspäteten Vorbringens neuer Tatsachen usw. innerlich ganz unberechtigt sein würde, da die Berufung ja auch ohne Rücksicht auf diese Tatsachen gerechtfertigt sein kann. Daß aber die Zurückweisung des neuen Vorbringens in § 529 Abs. 3 nicht zwingend vorgeschrieben ist, gab entgegen der Ansicht des BG. dem Gesetzgeber noch keine Veranlassung, die Vorschrift in § 519 nicht unter die Maßvorschriften zu stellen, und erst recht nicht, sie aus § 519 überhaupt ganz herauszulassen. Endlich erscheint es auch nicht angängig, für die nach § 519 anzunehmenden Erfordernisse der Berufungsbegründung den für die Rev. geltenden § 554 ZPO. heranzuziehen; denn wenn auch die §§ 519 b und 554 a übereinstimmen, so weichen doch die §§ 519 und 554 erheblich voneinander ab.

(U. v. 11. Juni 1929; 618/28 VII. — Raumburg.)

[Ru.]

12. § 546 ZPO. Eine Rev. wird auch dann unzulässig, wenn nach Einlegung der Rev. sich der Beschwerdegegenstand derart verändert, daß sein Umfang in der mündlichen Verhandlung die Revisionssumme nicht mehr erreicht.†)

Der § 546 i. Verb. m. §§ 3—9 ZPO. unterschieden zwischen dem Beschwerdegegenstand an sich — seinem Umfang —

zulässig zu verwerfen wegen der nicht rechtzeitigen Mitteilung neuen Vorbringens, das für die Entsch. des BG. nicht erheblich geworden ist. Das führt auf die letzte entscheidende Erwägung, die zugunsten des vorliegenden Urteils angeführt werden kann, und auf den Grund des Widerspruchs der Meinungen überhaupt. Ein Berufungsbegründungszwang hinsichtlich neuen Vorbringens steht in einem gewissen Widerspruch zu unserer gegenwärtigen Berufung, die auf dem uneingeschränkten ius novorum beruht und die Ausübung dieses Rechts grundsätzlich bis zum Schluß der mündlichen Berufungsverhandlung gestattet (§§ 529 Abs. 1, 523 mit 278 Abs. 1). Der durch die Nov. v. 13. Febr. 1924 eingefügte § 519 paßt sich dem übrigen Inhalt des Rechts der Berufung nicht gut an, wenigstens was den hier zur Anwendung kommenden Abs. 3 Ziff. 2 anlangt. Das kommt schon in der vorsichtigen Fassung dieser Bestimmung zum Ausdruck („geltend zu machen beabsichtigt“), und es ist gut, daß wir der kaum zu überwindenden Schwierigkeiten in der Auslegung dieser Worte durch § 529 Abs. 3 überhoben sind. Ein wirklicher Berufungsbegründungszwang kann erst mit einer Neugestaltung des Berufungsverfahrens von der Prozeßreform gebracht werden.

Prof. Dr. E. Rosenberg, Gießen.

Zu 12. Als Damm gegen die Überlastung des RG. erfordert die ZPO. das Vorhandensein einer Revisionssumme, die ursprünglich 1500 M betrug und nach mehreren Steigerungen und Abänderungen sich seit 15. Febr. 1929 auf 6000 M beziffert. § 546 ZPO. drückt diese Voraussetzung dahin aus, daß in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche die Zulässigkeit der Rev. durch den jenseits festgestellten „Wert des Beschwerdegegenstandes“ bedingt ist. In betreff dieses Wertes kommen die Vorschriften der §§ 3—9 ZPO. zur Anwendung. Während ursprünglich das RG. (RG. 5, 387; 15, 407;

und seiner Wertberechnung. Es ist angenommen worden, daß es für die Zulässigkeit der Rev. im Hinblick auf die Revisionssumme darauf ankomme, ob auch im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch ein die Revisionssumme erreichender Umfang des Beschwerdegegenstandes vorhanden ist, und daß in dieser Beziehung der Eingang der Rev. nicht entscheide, daß diese Auffassung allein dem Grunde und dem Zwecke der Vorschrift, das RG. vor einer zu starken Belastung zu bewahren, entspreche. Aus dieser Auffassung ist gefolgert worden, daß eine Rev. auch dann unzulässig wird, wenn nach Einlegung des Rechtsmittels, sei es durch zufällige äußere Ereignisse, sei es durch außergerichtliche Handlungen der Parteien, ein Beschwerdegegenstand sich derart verändert hat, daß sein Umfang in der mündlichen Verhandlung die Revisionssumme nicht mehr erreicht. Für die Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes ist dagegen nach der ausdrücklichen Vorschrift der §§ 546 Abs. 2, 4 ZPO. der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels entscheidend. Dieser bleibt maßgebend ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Wertes (RG. 76, 292¹⁾; 74, 325²⁾; 107, 54; 109, 154³⁾; 113, 249⁴⁾). Im vorliegenden Falle war Zahlung einer Summe von 2039,04 M und die Feststellung beantragt, daß die Befl. der Kl. sämtliche aus dem Unfall entstehenden Kosten zu ersetzen haben. Mit dem Zeitpunkt des Todes des H. konnten weitere für die Erstattung in Frage kommenden Kosten nicht mehr entstehen; damit war der Umfang des Beschwerdegegenstandes begrenzt; über diese Zeit hinaus sollte naturgemäß von vornherein der Anbruch der Kl. niemals hinausgehen (vgl. RG.: WarnRpfr. 1916, 148). Es wimmelt daher für die Zulässigkeit der Rev. darauf an, ob, falls der Tod des H. als erwiesen anzusehen ist, die bis zu diesem Zeitpunkt zu erstattenden Kosten die Revisionssumme erreichen. Die Prüfung dieser Umstände ist vom Senat von Amts wegen vorzunehmen, da die Zulässigkeit der Rev. davon abhängt. Der Senat ist auf Grund der von der Kl. vorgelegten Urkunden überzeugt, daß H. am 2. März 1929 gestorben ist und bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt an Kosten, die für die Erstattung durch die Befl. in Betracht kommen, 3620,34 M entstanden sind. Weitere Ansprüche werden von der Kl. nicht erhoben. Die Rev. der Befl. ist also im Laufe der RevInst. unzulässig geworden.

(U. v. 13. Juni 1929; 572/28 VI. — Berlin.)

[Ba.]

¹⁾ ZW. 1911, 718.

²⁾ ZW. 1911, 52.

³⁾ ZW. 1925, 1489.

⁴⁾ ZW. 1926, 2084.

ZW. 1911, 769) in voller Übereinstimmung mit der Theorie (Stein, ZPO., 14. Aufl., § 546 Anm. 29; Freudenthal § 546 Ziff. 4; Planck, Lehrbuch S. 513) auf dem Standpunkt stand, daß der vorgeschriebene Wert des Beschwerdegegenstandes im allgemeinen nur zur Zeit der Revisionseinlegung (nach Planck „Erhebung der Revisionsklage“) vorhanden sein müsse, daß dagegen spätere Veränderungen, insbes. durch Teilerkenntnisse, Teilberichte oder Teilzahlungen, welche bewirken, daß die Revisionssumme in der mündlichen Revisionsverhandlung nicht mehr gegeben ist, ohne Einfluß auf die Wertberechnung bleiben, hat das RG. später den gegenteiligen Standpunkt angenommen. Die RevZwSen. haben in dem Zwischenurteil v. 29. Sept. 1882 nebenbei ausgeführt, daß „nicht der in § 4 genannte Zeitpunkt der Erhebung der Klage, sondern ein anderer entsprechender Zeitpunkt für die Wertberechnung bei der Revisionssumme entscheidend sei“ (RG. 7, 385). Welcher Zeitpunkt dies sei, wurde dort offen gelassen. In späteren, im oben abgedruckten RG-Urteil angeführten Entscheidungen stellt sich das RG. auf den Standpunkt, daß noch im Zeitpunkte der mündlichen Verhandlung ein die Revisionssumme erreichender Umfang des Beschwerdegegenstandes vorhanden sein müsse. Die Begründung dieser Ansicht erscheint nicht stichhaltig. Wenn das RG. auf Grund und Zweck der Vorschrift, es vor einer zu starken Belastung zu bewahren, verweist, so ist dieses Motiv im Gesetz selbst nicht zum Ausdruck gelangt. Dieser Zweck wird aber durch die jetzige Auffassung des RG. auch gar nicht erreicht. Wenn die Revisionssumme zur Zeit der Einlegung des Rechtsmittels vorhanden ist, wird Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Die Anwälte müssen die Revision begründen, die Akten ebenso wie der Vorsitzende und der Berichterstatter studieren, es kommt zur mündlichen Verhandlung. Dieser muß der ganze Senat beiwohnen. Eine Entscheidung in der Hauptsache dürfte bei dieser Sachlage kaum mehr Zeit und Mühe beanspruchen, als ein von fünf RG.-Richtern zu fällendes Urteil über die nach der Revisionseinlegung eingetretene Unzulässigkeit des Rechtsmittels. Auch die zur Begründung seiner Ansicht geltend gemachte Unterscheidung zwischen dem Beschwerdegegenstand an sich — seinem Umfang — und seiner Wertberechnung erscheint gekünstelt und nicht mit dem klaren Wortlaut des § 546

13. § 546 Abs. 2 ZPO.; §§ 123, 138 BGB. Berechnung des Beschwerdewerts in der Rev. Inst. bei Klage und Feststellungswiderklage. Arglistige Täuschung i. S. des § 123 BGB. liegt auch dann vor, wenn der Erklärende nur mit der Möglichkeit rechnet, daß seine Angaben unrichtig sind. Ein ländlicher Pachtvertrag, der die gesamte wirtschaftliche Existenz des Pächters erfasst, ist als Knebelungsvertrag gem. § 138 I BGB. nichtig, wenn dessen Bedingungen so aufgestellt sind, daß sie dem Pächter die Möglichkeit wirtschaftlichen Emporkommens nicht lassen.†)

Der Streitwert der Rev. Inst. übersteigt die Revisionssumme. Zu dem auf die Klage zugesprochenen Betrag von 1567,77 RM kommt nach den für die Berechnung des Beschwerdewerts in der Rev. geltenden Grundsätzen (vgl. Stein-Jonas § 546 V 2) der Wert der den Vertragsbestand leugnenden Widerklage, soweit er sich nicht mit dem der Klage deckt. Der Befl. hat durch Vorlegung eines Briefes, den der Anwalt seines Gegners an den von ihm bevollmächtigten R. W. unter dem 10. Dez. 1928 gerichtet hat, glaubhaft gemacht, daß der Kl. aus dem Vertrag für die Zeit seit dem 1. Okt. 1926, die die Klage nicht betrifft, allein an Pachtzins noch den Wert von 248,62 Ztr. Roggen verlangt. Dazu kommt, wenn nach dem Standpunkt des Kl. der Befl. bis zum 30. Juni 1929 weiter haftet, der sehr beträchtliche Wert der vertraglichen Nebenleistungen. Danach ist auch unter Berücksichtigung des Umstands, daß es sich um eine Feststellungsklage handelt, ein Wert von mehr als 4000 RM im Streit.

Vertragsanfechtung wegen arglistiger Täuschung über die Größe des Pachtlandes lehnt der VerR. ab. Arglist des Kl. schließt das Urteil aus, weil durch den im ersten Rechtszug von dem Kl. geleisteten Eid erwiesen sei, daß die Angabe der Größe des Pachtobjekts nicht wider besseres Wissen gemacht ist.

Der Kl. habe auch nicht die Verpflichtung gehabt, den Befl. darüber zu unterrichten, daß zwischen ihm und einem früheren Pächter über die Morgenanzahl eine Meinungsverschiedenheit bestanden habe, da der Pachtzins nur nach der wirklichen Morgenanzahl zu berechnen sei.

Der Rev. ist zuzugeben, daß schon diese Begründung rechtlichen Bedenkens unterliegt.

vereinbar. Gewiß ist es richtig, daß nach der ZPO. Abs. 2 des RevG. häufig erst in der mündlichen Verhandlung in die Lage kam, über die Zulässigkeit der Rev. zu entscheiden (RG. 76, 293). Hieraus aber kann nicht gefolgert werden, daß dieser Zeitpunkt für die Revisionssumme maßgebend ist. Es dürfte daher der Auffassung Stein's a. a. O. zuzustimmen sein, daß die Gründe der neuen Abspr. des RG. nicht nur in Widerspruch mit anderen Entsch. (siehe auch das zutreffend begründete Urteil des BayObStG. i. S. N. 52, 223) stehen, sondern auch nicht überzeugend sind.

Geh. RA. Dr. Dispeker, München.

Zu 13. Die Entsch. hat grundsätzliche und allgemeine Bedeutung, soweit sie sich mit der Nichtigkeit von Pachtverträgen aus § 138 Abs. 1 BGB. (Verstoß gegen die guten Sitten) befaßt. Weniger grundsätzlich sind die Ausführungen, soweit sie sich mit einer Nichtigkeit aus § 138 Abs. 2 BGB. (Ausnutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit des Pächters in geschäftlichen Dingen) oder einer Unschicklichkeit aus § 123 BGB. (unrichtige Angaben über die Größenverhältnisse oder sonstige Eigenschaften des Pachtobjekts) befassen. In diesen letzteren Fällen kommt es immer auf die Lage des einzelnen Tatbestandes an, ohne daß die Folgen für den gesamten Pächterstand irgendwie von einschneidender Bedeutung sind, wie dies bei den Ausführungen des RG. zur Frage der Unschicklichkeit von Pachtverträgen der Fall ist.

Beim Abschluß von Pachtverträgen wird im allgemeinen nur über einige wenige Punkte ausführlicher verhandelt. Maßgebend ist in erster Linie die Größe und die Bonität des Pachtobjektes. Dann spielen Pachtzins und Pachtdauer sowie die Lastentragung eine entscheidende Rolle. Schließlich ist wesentlich, welches Übernahme-kapital etwa erforderlich ist; allerdings läßt sich dieses schon nach der Art und Bonität des Gutes einigermaßen berechnen. Sehr viel andere Punkte werden bei der Vornahme von Verpachtungen kaum besprochen. Gleichwohl werden allen größeren Pachtverträgen unendlich viele, ins einzelne gehende Pachtbedingungen zugrunde gelegt. Körperschaften öffentlichen Rechts und sonstige große Verwaltungen (fürstliche Domänenkammern, Fideikommissverwaltungen oder sonstige große Privatverpächter) pflegen bei der Verpachtung ihrer Domänen oder Herrschaften häufig viele Seiten lange gedruckte Bedingungen zugrunde zu legen. In diesen sog. allgemeinen Pachtbedingungen sind rein for-

In dem Pachtvertrag v. 24. Mai 1924 steht: Die Größe wird endgültig auf 77 preußische Morgen festgesetzt. Ob diese Größenbezeichnung eine tatsächliche Angabe, eine Gewährleistung der Größe oder beides enthält, ist von dem VerR. nicht erörtert. Der Befl. aber hatte sich für die Behauptung der arglistig falschen Größenangabe auch auf die Vertragsurkunde bezogen und hatte nur daneben geltend gemacht, daß der Kl. ihm auch mündlich die gleiche Angabe vor und bei dem Vertragschluß gemacht habe. Dem Kl. ist vor dem VG. der Eid zugeschoben und dahin festgestellt worden: „ich habe nicht in Kenntnis des Umstandes, daß die Acker- und Wiesenfläche nebst Hofraum nicht 77 Morgen betrage, dem Kl. erklärt, daß das Pachtland bei Abschluß des Pachtvertrags v. 24. Mai 1924 die Größe von 77 Morgen mindestens habe“.

Inwieweit die Leistung dieses Eides geeignet war, die Behauptung des Befl. zu dem vereinzelten Umstand zu widerlegen, der Kl. habe die hinter 77 Morgen zurückbleibende Größe des Pachtlandes gekannt, bedarf der Entscheidung nicht.

Dem die Rev. hat in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des RG. (RG. Komm. § 123 Anm. 2 S. 175 oben und die dort angez. Entsch.) darauf hingewiesen, daß Arglist auch dann vorliegt, wenn der Erklärende nur mit der Möglichkeit rechnet, daß seine Angabe unrichtig sei, falls er weiß, daß seine Angabe für den anderen Teil wesentlich ist. Hat der Kl. deshalb, wie nicht widerlegt ist, ohne positive Kenntnis der Größe des Landes in dem Bewußtsein, daß es dem Befl. auf die Angabe der Größe des Pachtlandes ankam, mündlich 77 Morgen als Maß der Fläche genannt oder ist seine Schrift-erklärung im Vertrag in diesem Sinne zu verstehen, so kommt es allerdings darauf an, ob der Kl. aus seinem Streit mit B. nicht Anlaß zum Zweifel und deshalb die Pflicht zur Klarlegung hatte.

Der VerR. lehnt allerdings auch die Annahme der Unschicklichkeit der Erklärungen des Kl. über die Größe für die Entschließung des Befl. ab, weil der Befl. sich ein Bild von dem Umfang der zu bewirtschaftenden Fläche habe machen können, und bei Kenntnis des Mindergehaltes der Fläche von der Pachtung gegen Zahlung eines entsprechend geringeren Pachtzinses nicht abgesehen haben würde. Gegenüber dieser

mularmäßig alle nur denkbaren Verhältnisse geregelt, und zwar in einem dem Verpächter günstigem Sinne. Diese Pachtbedingungen ähneln etwa den bei der Vermietung städtischen Grundbesitzes häufig abgeschlossenen Mietverträgen unter Benutzung des üblichen Haus- und Grundbesitzerformulars. Die formularmäßigen umfangreichen allgemeinen Pachtbedingungen bestehen nun an sich schon seit vielen Jahrzehnten. Tausende von Pachtverträgen sind unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Pachtbedingungen abgeschlossen und erfüllt.

Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse — bekanntlich befindet sich die Landwirtschaft seit 1924 in einer von Jahr zu Jahr unerträglicher werdenden Agrarkrisis, die sich vornehmlich in einer ständig wachsenden Verschuldung zeigt — hat aber in letzter Zeit dazu geführt, daß auch höhere Stellen sich ganz allgemein damit befassen, der immer größer werdenden Notlage der Landwirtschaft, insbes. der des Pächters, zu steuern. Dies geschah einerseits seitens der Regierung und des Reichstages durch eine Erweiterung und Ausdehnung der teilweise schon abgebaut gewesenen PachtzD. und seitens der Gerichte dadurch, daß sie der Summe der einzelnen Pachtbestimmungen in einem Pachtvertrage mehr Beachtung schenkten, als dies früher der Fall gewesen ist. Das erste Urteil des RG., welches in dieser Richtung lag, datiert vom 21. Sept. 1928 (III 40/28). In diesem Urteile werden die Nebenleistungen, welche an sich in dem allgemein üblichen Umfang formularmäßig dem Pächter auferlegt zu werden pflegten, einer ganz besonderen Würdigung unterzogen. Das RG. nimmt insbes. Anstoß daran, daß der Umfang der Nebenleistungen häufig in das Ermessen des Verpächters gestellt ist und daß aus der ganzen Fassung des Pachtvertrages das Bestreben erkennbar wird, dem Pächter alle Ansprüche zu nehmen, die ihm etwa gegen den Verpächter zustehen. Da nun unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen fast jeder früher als angemessen angesehene Pachtzins als zu hoch erscheint, sind die Nebenleistungen in ihrer Wirkung derart, daß sie infolge des Übermaßes der Verpflichtungen des Pächters eine Nichtigkeit des Pachtvertrages begründen können. Durch die Fülle der ihm obliegenden Verpflichtungen wird nämlich dem Pächter jede wirtschaftliche Bewegungsfreiheit genommen. Sein wirtschaftliches Fortkommen wird verhindert. Seine Existenz wird bedroht. Wie nun das RG. ausdrücklich ausgesprochen hat, darf der allgemeine Rechtsgedanke im Pachtrecht, daß ein Pachtverhältnis nur auf der Grundlage eines billigen Verhältnisses ber-

tatsächlichen Feststellung zu der Willensrichtung des Vekl. kann die Erwägung der Rev., daß ein Pächter auf einem zu kleinen Hof auch bei geringer Pacht nicht auskommen könne, nicht durchdringen.

Mit Recht bemängelt sie aber zu diesem Punkt die Erörterungen des VerR., die darin gipfeln, es müsse als Vertragsinhalt zugrunde gelegt werden, daß die Pacht nach der wirklichen Morgenzahl ermittelt, nicht aber nach 77 Morgen fest berechnet werde. Der VerR. kommt zu diesem Ergebnis auf Grund der Erwägungen, daß sich im Rechtsstreit der Kl. schließlich bereit erklärt habe, die Pacht unter Zugrundelegung des wirklichen Flächengehalts zu fordern und daß es weiter auch ohne dies Zugeständnis „nicht angängig“ sein würde, als Willen der Parteien zu unterstellen, der Vekl. habe zur Pachtzahlung nach einem größeren als dem wirklichen Morgenbestand verpflichtet werden sollen. Es ist nicht ohne Bedenken, ob diese Erwägung sich noch im Rahmen der Auslegung hält, jedenfalls ist sie als Auslegung gegenüber dem Vertragsinhalt unmöglich.

Wenn es in § 1 heißt, daß die Größe endgültig auf 77 preuß. Morgen festgesetzt wird und in § 17 ein fester Mindestpachtzins, so ist für die Annahme eines Parteiwillens, daß auch ein Mindermaß an Fläche für die Zinsberechnung bei dem Abschluß in Betracht gezogen sei, kein Raum.

Danach stand der Vekl., falls er über die Morgenzahl getäuscht war oder sonst sich irrte, dem Sachverhalt gegenüber, daß er für eine geringere Fläche die feste Vertragspacht zahlen sollte. Daß auch bei dieser Rechtslage der Vekl. in Kenntnis von einer Fehlzahl von 15 auf 77 Morgen zu dem Vertragsabschluß bereit gewesen wäre, stellt der VerR. nicht fest.

Entscheidenden Bedenken unterliegt aber weiter die Feststellung des VerR. zu dem Angriff des Vekl. daß der Pachtvertrag nach seinen Bedingungen gegen die guten Sitten verstoße und insbes. gemäß § 138 Abs. 2 BGB. nichtig sei.

Hierzu erwägt der VerR., daß dem Vertragsabschluß das ungewöhnlich umfangreiche Vertragsformular zugrunde gelegt worden sei, das die landwirtschaftliche Berufsvereinigung der Verpächter aufgestellt und stark einseitig vom Interessentstandpunkt des Verpächters aus bearbeitet habe. Trotzdem habe es der Kl. nochmals einer Durchsicht und Abänderung zu seinen Gunsten unterzogen, die nunmehr zu einem Ergebnis geführt habe, das man als an der Grenze des Zulässigen stehend bezeichnen müsse. Dürfe auch der Verpächter die Verpachtung für sich möglichst nutzbringend vornehmen, so müsse doch auch berücksichtigt werden, daß er in der Regel der wirtschaftlich stärkere Teil sei, und daß daraus bei einem auffallenden Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung der Verdacht der Ausbeutung des Vertragsgegners folgen könne.

Das RG. schließt sich trotzdem dem Standpunkt des Vgl. an, das die Anwendbarkeit des § 138 BGB. verneint, weil der Vekl. eine solche Zwangslage nicht ausreichend dargelegt habe. Der VerR. übersieht dabei, daß schon das Vorliegen eines außerordentlichen Mißverhältnisses von Leistung und

beiderseitigen Leistungen zueinander aufgebaut sein muß, nicht verletzt werden. Dies geschieht aber auf das größtmögliche in allen den Fällen, in denen dem Pächter außer dem Pachtzins rein formularmäßig noch eine Fülle von Nebenleistungen auferlegt werden.

Den in dem früheren Urteil ausgesprochenen Rechtsgedanken entwickelt das RG. in dem vorliegenden Urteile fort. Es zählt in dem nicht zum Abdruck gekommenen Teil seiner Begründung diejenigen Pachtbestimmungen des 38 Druckseiten langen Vertrages auf, in denen zusammengenommen es eine übermäßige Belastung findet (Naturalieferungen, Bauland, Hand- und Spanndienste u. dgl.).

Die Mpr. des RG. wird zwangsläufig dazu führen müssen, die Rechtsstellung zwischen Verpächter und Pächter genauer und eingehender, als dies bisher geschehen ist, durch zwingende gesetzliche Vorschriften zu regeln. Bekanntlich schweben hierüber bereits Verhandlungen zwischen den beteiligten Kreisen. Im Reichsjustizministerium liegt auch schon ein Gesetzentwurf über die Abänderung des Pachtrechtes des BGB. vor. Aufgabe der gesetzgebenden Körperschaften wird es sein müssen, durch Gesetzesbestimmungen, die der Parteienvereinbarung entzogen sind, Richtlinien für das Verhältnis zwischen Verpächter und Pächter aufzustellen, die dem Pächterstande eine Existenzmöglichkeit unter den heutigen schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen belassen. Es vollzieht sich also hier eine ähnliche Entwicklung wie in Fällen, in denen die beteiligten Wirtschaftskreise oder Volksschichten nicht mehr in der Lage sind, ohne staatliche oder gesetzliche Hilfe auszukommen.

RA. Dr. Hermann Richter, Halle a. S.

Gegenleistung Anlaß zu der Erwägung geben kann, ob nicht der Abschluß auf Leichtsinne oder Unerfahrenheit in geschäftlichen Dingen beruht (RG. 103, 35 u. 37). Zu der Prüfung gerade der Frage des Leichtsinns zwang aber insbes. die von dem Vekl. in der Klagebeantwortung aufgestellte und in der VerZinst. aufrechterhaltene Behauptung, daß er den 38 Druckseiten langen Vertrag unterschrieben habe, nachdem er zum Durchlesen knapp 1/2 Stunde Zeit gehabt habe (vgl. RWKomm. 225 unten).

Der VerR. läßt aber weiter außer acht, daß die Frage, ob der Vertrag gegen die guten Sitten verstößt, auch von dem Gesichtspunkt des § 138 Abs. 1 zu prüfen war. Das RG. hat gerade für Pachtverträge in dem vorangeführten Urte. v. 14. Okt. 1921 (RG. 103, 35 ff.) darauf hingewiesen, daß die gesamte Willensrichtung der Ausbeutung, die in dem von dem Verpächter aufgestellten und von dem Pächter eingegangenen Pachtvertrag hervortritt, die Annahme der Unfittlichkeit begründen kann. In gleicher Weise hat der 3. ZivSen. in einem Urte. v. 20. Sept. 1928, III 40/28 aus der Zusammenstellung von Bestimmungen des Vertrags, die sich für den Pächter zerrütend auswirken mußten, Schlüsse auf die Nichtigkeit des Pachtvertrages wegen Verstoßes gegen § 138 Abs. 1 BGB. gezogen.

Dieser Auffassung des 3. ZivSen. ist um so mehr beizutreten, als der ländliche Pachtvertrag regelmäßig, und nach den vorliegenden Feststellungen auch hier, die gesamte wirtschaftliche Existenz des Pächters erfaßt. Ein Vertrag, dessen Bedingungen so aufgestellt sind, daß sie dem Pächter die Möglichkeit wirtschaftlichen Aufkommens nicht lassen, ist ein Anbelegungsvertrag, der selbst dann nichtig sein kann, wenn der Ausbeutende sich der Vergewaltigung des anderen nicht bewußt geworden ist (RG.: JW. 1919, 4431).

(U. v. 14. März 1929; 48/29 VIII. — Celle.) [Ru.]

**** 14.** § 554 Ziff. 7 ZPO. Auch noch nach Einlegung und Begründung der Rev. kann dem Rev.-Kl., dem das zunächst bewilligte Armenrecht nachträglich, weil es an der Voraussetzung der Armut von Anfang an oder nachher fehlte, entzogen ist, eine Prozeßgebühr-Nachweisungsfrist gesetzt werden. †)

Als das erneute Armenrechtsgesuch des Kl. am 4. April 1929 einging, waren von der zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr gesetzten Frist 17 Tage noch nicht abgelaufen. Gemäß § 554 Abs. 7 ZPO. wurde durch das Gesuch der Lauf der Frist bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des darauf ergangenen Beschlusses (18. April 1929) gehemmt. Die Nachweisungsfrist lief demnach eigentlich mit dem 19. Mai ab, da dieser Tag aber der 1. Pfingstfeiertag war, erst mit dem 21. Mai 1929 (§ 222 Abs. 2 ZPO.). In dieser Frist ist der Zahlungsnachweis nicht erbracht, und es gilt daher nach § 554 Abs. 7 ZPO. die Rev. als nicht be-

Zu 14. Ich stimme der Entsch. zu. In einzelnen Punkten kann allerdings die Wortfassung der Begründung gewisse Bedenken erwecken, die indes für die Entsch. selbst belanglos sind.

1. Der Streit über die Wirkung der Entziehung des Armenrechts dürfte m. E. seine Lösung darin finden, daß zwar die Entziehung nur für die Zukunft wirkt, eine Aufhebung der Armenrechtsbewilligung mit rückwirkender Kraft, die das RG. für möglich zu halten scheint, also nicht möglich ist, daß aber daraus weder gefolgert werden kann, daß keine der bereits entstandenen Gebühren ohne besondere Anordnung nach §§ 125, 126 nachgefordert werden könnte, noch daß nunmehr alle entstandenen Gebühren ohne weiteres nachgefordert werden könnten. Entscheidend scheint mir vielmehr, ob es sich um eine Gebühr für eine noch fortdauernde oder für eine bereits abgeschlossene Tätigkeit handelt. Solange das Armenrecht bewilligt und nicht wieder entzogen ist, ist nicht etwa die Gebühr nur „gestundet“, sondern die Partei ist davon „einseitig befreit“. Mit Wegfall der „einseitigen Befreiung“ wird „jällig“ jede Gebühr, deren Voraussetzungen noch fortbauern, nicht dagegen sog. „Aktgebühren“ für Akte, die bereits vorher abgeschlossen waren. Für sie bedarf es besonderer Anordnung nach §§ 125, 126, und ich kann Hellwig, System I S. 237, nicht zustimmen, wenn er ausführt, die Entsch., daß Mittel vorhanden sind, liege bereits in der Entziehung des Armenrechts, wenn sie geschehe, weil Mittellosigkeit nicht oder nicht mehr vorhanden ist: Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 126 bedarf es einer gerichtlichen Entsch. Wird also z. B. das Armenrecht entzogen, nach-

gründet, woraus ihre Unzulässigkeit folgt. Zu prüfen ist nur noch, ob nach Einlegung und Begründung der Rev. eine Nachweisfrist infolge der Entziehung des Armenrechts noch gesetzt werden konnte, obwohl dem Kl. vorher das Armenrecht bewilligt und er daher nach § 115 ZPO. von der Berichtigung der Gerichtskosten einstweilen befreit war. Die Zweifel dagegen können aus zwei Gesichtspunkten hergeleitet werden.

Der eine entspringt aus den Bestimmungen der §§ 115, 121, 125 ZPO. Nach § 115 befreit die Bewilligung des Armenrechts einstweilen von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten. Nach § 74 GKG. ist die Gebühr mit Stellung des Antrags fällig, durch den das Verfahren bedingt ist, die Prozeßgebühr im Revisionsverfahren daher, wie allgemein anerkannt ist, mit der Einlegung der Rev. Da vorliegend damals das Armenrecht bewilligt war, so war der Kl. von der Zahlung der Prozeßgebühr einstweilen befreit. Es fragt sich, wie demgegenüber die spätere Entziehung des Armenrechts wirkte. Fast alle Kommentare zur ZPO. (vgl. besonders Stein-Jonas, Anm. zu § 121; Förster-Mann § 121 Anm. 3; Lorenz-Pielke § 121 Anm. 3; Strudmann-Nach § 121 Anm. 1 und Seuffert § 121 Anm. 2) sowie eine große Anzahl von OLG. (vgl. dazu OLG-Nr. 29, 176) stehen auf dem Standpunkt, daß die Armenrechtsentziehung nur für die Zukunft wirke und daß es zur Einziehung der bereits vorher fällig gewesen Gebühren einer ausdrücklichen Anordnung nach §§ 125, 126 ZPO. bedarf. A. A. ist Hellwig, System des Zivilprozesses, Bd. I § 95 II 4 S. 237. Ebenso, aber beschränkt auf den Fall, daß das Armenrecht entzogen wird, weil die betreffende Partei überhaupt nicht arm war, Wegemann: ZP. 31, 493. Was in OLG-Nr. 29, 176 vom OLG. Frankfurt a. M., das die Ansicht am ausführlichsten begründet hat, angeführt ist, kann jedenfalls insoweit nicht überzeugen, als die Entziehung des Armenrechts erfolgt, weil die Partei in Wahrheit gar nicht arm war. Da stellt sich eben heraus, daß die wesentlichste Voraussetzung für die Armenrechtsbewilligung fehlte und daß der Beschluß daher gewissermaßen mit Rückwirkung aufgehoben wird. Aber auch dann, wenn die Partei nur nachträglich vermögend wird, während der Prozeß schwebt und daher das Armenrecht entzogen wird, ist der Entziehung, auch ohne besonderen Beschluß aus § 125 ZPO., die Wirkung der Nachzahlungspflicht beizumessen. Ob das auch zu gelten hat, wenn nachträglich nun die Sache nicht mehr als aussichtsreich betrachtet wird, kann dahingestellt bleiben. Anders als hier auch Schweizer und Friedländer in den Anmerkungen zu ZP. 1927, 402. Der Grund, den das OLG. Karlsruhe dort für die Zulässigkeit der Fristsetzung anführt, daß nämlich im Falle der Fristsetzung die Gebühr erst mit der Fristsetzung fällig werde, ist allerdings verfehlt. In

dem verhandelt und Beweis erhoben ist, so kann die Beweisgebühr des Gerichts, die Verhandlungs- und Beweisgebühr des Anwalts nicht ohne Beschluß nach § 126 nachgefordert werden. Dagegen kann die Prozeßgebühr des Gerichts und des Anwalts sofort gefordert werden, und auch die Verhandlungs- und Beweisgebühr wird in vollem Umfange ohne weiteres fällig, wenn nach der Entziehung des Armenrechts neu verhandelt oder eine neue Beweisaufnahme beschlossen wird. Insbes. die Prozeßgebühr des Gerichts, um die es sich hier handelt, wird „für das Verfahren im allgemeinen“ erhoben (§ 20 GKG.), sie entsteht also gewissermaßen immer wieder neu, solange das Verfahren schwebt, ohne daß die Partei von den Gebühren „befreit“ ist.

2. Auch darin ist dem OLG., entgegen der Ansicht von Stein-Jonas, Schweizer und wohl auch A. Friedländer: ZP. 1927, 402, zuzustimmen, daß die Frist zum Nachweis der Gebührenzahlung so lange gesetzt werden kann, als die Instanz nicht beendet ist. Die Frist kann stets gesetzt werden, wenn eine Prozeßgebühr zu erfordern ist und das Verfahren noch nicht beendet ist. Sie kann aber nur so lange gesetzt werden, bis die Partei der ihr gemachten Auflage nachgekommen ist. Hat also die Partei die erforderliche Prozeßgebühr gezahlt und die Zahlung nachgewiesen, so kann nicht eine neue Frist gesetzt werden, um die Anforderung wegen anderweiter Festsetzung des Streitwertes oder Erhöhung der Anträge zu berichtigen. Wohl aber wäre eine neue Fristsetzung aus diesem Grunde möglich, solange die Partei der ersten Anforderung noch nicht nachgekommen ist. Die Erfüllung der Auflage, aber auch nur sie, verbraucht das Recht zur Fristsetzung, ohne sie bleibt die Fristsetzung möglich bis zum Ende der Instanz.

N. A. Theodor Sonnen, Berlin.

ZB. 1896, 203¹⁰, VI 496/06 v. 16. Jan. 1911 und VB 95/10 v. 12. Okt. 1912 ist die Befreiung der Erben der armen Partei von der Nachzahlungspflicht (§ 122 ZPO.) nur aus ihrer eigenen Armut ohne weiteres hergeleitet worden, ein Beschluß aus §§ 125, 126 nicht erfordert.

Ein zweites Bedenken wird daraus entnommen, daß nach § 554 Abs. 7 ZPO. der Vorsitzende eine Frist zum Nachweis der Zahlung der Prozeßgebühr zu setzen hat und daß der rechtzeitige Nachweis zur ordnungsmäßigen Begründung der Rev. gehört. Schweizer in ZB. 1927, 402 Anm. A zur Entscheidung des OLG. Karlsruhe (Nr. 10) meint: wenn die Fristsetzung wegen der Armenrechtsbewilligung entfällt und damit die Rev. bei ordnungsmäßiger Begründung zulässig geworden sei, könne diese Zulässigkeit nicht durch spätere auf denselben Gebieten liegende Ereignisse wieder entfallen. Er beruft sich für diese Ansicht auf einige Entscheidungen des 4. und 5. Sen. des RG. Derselben Ansicht wie er ist unter Berufung auf ihn ohne jede nähere Begründung Stein-Jonas, ZPO. Anm. V 1a zu § 519. Ein solcher allgemeiner Grundsatz kann aber aus diesen Entscheidungen nicht entnommen werden. Die dort erörterten Fälle lagen anders als der hier zu entscheidende. Es handelte sich nämlich in IVB 23/24 v. 17. Dez. 1924 = RG. 109, 349 um Erweiterung des Klageantrages, nachdem die Nachweisfrist gesetzt und der Nachweis erbracht worden war, und in VB 33/24 v. 7. Jan. 1925 = ZB. 1925, 767¹⁸ und VB 12/25 vom 23. März 1925 = Warn. 1925 Nr. 143 um eine anderweite Festsetzung des Streitwertes nach jenem Zeitpunkt. Dort ist die Unzulässigkeit einer erneuten Fristsetzung aus den besonderen Umständen gefolgert worden, insbes. daraus, daß es auf die Zahlung des „erforderten Betrages“ ankommt und daß, wenn einmal diese Zahlung erfolgt ist, deren Wirkung durch eine neue Anforderung nicht beseitigt werden kann. Vorliegend ist aber weder eine Frist gesetzt noch etwas gezahlt, weil die Gebühr als einstweilen gestundet galt. Hörte diese Stundung auf, ja stellte sich vollends hier heraus, daß sie zu Unrecht eingetreten war, so steht nichts im Wege, nimm mehr die Gebühr anzufordern und die Frist zu setzen. Irgend-einen festbestimmten Zeitraum für die Fristsetzung schreibt § 554 Abs. 7 ZPO. nicht vor; sie kann gesetzt werden, solange das Revisionsverfahren schwebt, wenn sie auch in der Regel alsbald bestimmt wird. Ein endgültiges Zulässigwerden der Rev. bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt es nicht. War also hiernach die Nachweisfrist zu Recht gesetzt und nicht eingehalten worden, so erweist sich die Rev. als unzulässig.

(U. v. 30. Mai 1929; 710/28 VI. — Hamm.) [Sch.]

2. Zwangsversteigerung und Konkurs.

15. §§ 45, 52 ZwVerstG. Der rechtskräftige Zuschlagsbeschluss hat die Bedeutung eines Richterspruches, der dem Ersteher das Eigentum nach den darin enthaltenen Bedingungen gibt, gleichgültig ob er mit dem Gesetz im Einklang steht oder nicht. Die rechtliche Bedeutung des Zuschlagsbeschlusses unterliegt der freien Nachprüfung der Gerichte. Ob ein Recht, hier eine Aufwertungshypothek, in das geringste Gebot hineingenommen ist, ist nur nach dem Inhalt des Zuschlagsbeschlusses, nicht nach einem dem anmeldenden Gläubiger früher erteilten Bescheid zu beurteilen. Die in das geringste Gebot aufgenommene Versteigerungsbedingung: „Das Recht auf Aufwertung und Wiedereintragung der Hypothek bleibt durch Zwangsversteigerung unberührt“, bedeutet nicht die Aufnahme in das geringste Gebot, sondern enthält nur einen Rechtsvorbehalt zugunsten des Aufwertungs-gläubigers für den Fall, daß sich später ein Recht hierzu ergeben sollte.)

Für die Kl. war eine Darlehnhypothek von 1 000 000 M eingetragen, die am 22. Febr. 1923 zurückgezahlt und am 12. April 1923 gelöscht worden ist. Am 7. Aug. 1924 ist auf

Zu 15. Die Rechtslage war zur Zeit der Versteigerung die: der Kl. stand auf Grund der f. Z. 1923 heimgezahlten und gelöschten Hypothek von 1 000 000 M eine Aufwertungshypothek in Höhe von

diesen Grundbesitz, der damals im Grundbuch keine Belastungen aufwies, für die Befl. eine Höchstbetragshypothek von 20 000 *GM.* eingetragen worden. Aus dieser Hypothek hat die Befl. die Zwangsversteigerung des Grundbesitzes betrieben. Sie ist mit einem Bargebot von 1000 *M* Meistbietende geblieben und hat durch Beschluß v. 17. Febr. 1926 den Zuschlag bekommen, ist auch als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen worden. Im Zuschlagsbeschluß ist als Zuschlagsbedingung vermerkt: „Das Recht auf Aufwertung und Wiedereintragung der für den Bankverein für S.-H. in Abt. III unter Nr. 2 eingetragenen Hypothek von 1 000 000 *M* bleibt durch die Zwangsversteigerung unberührt.“

Die Kl., die ihren Aufwertungsanspruch bei der Aufwertungsstelle angemeldet hatte, hat die Feststellung begehrt, daß die Befl. die dingliche Aufwertung der Hypothek auf dem von ihr erworbenen Grundbesitz zu dulden habe. Sie hält die Befl. dazu für verpflichtet, weil ihr Erwerb nur mit dieser Bedingung erfolgt sei. Die Befl. dagegen faßt die Bedingung nur als Vorbehalt dahin auf, daß die Aufwertungshypothek der Kl. ihr gegenüber bestehen sollte, wenn sie nach dem AufwG. ihrer eigenen Goldhypothek vorgehen sollte; das aber sei nicht der Fall, weil sie diese in gutem Glauben an die Lastenfreiheit des Grundbesitzes erworben habe. Die Kl. ist mit ihrem Begehren unterlegen. Ihre Rev. hatte keinen Erfolg.

Das BG. führt aus, die Entscheidung hänge davon ab, ob der Aufwertungsanspruch im Zuschlagsbeschluß „berücksichtigt“ sei i. S. des § 45 ZwVerfG.; alsdann müßte die Befl. als Ersteherin den Anspruch gegen sich gelten lassen, während sie andernfalls durch den Erwerb ihrer Goldmarkhypothek in gutem Glauben an die Lastenfreiheit des Grundstücks geschützt sein würde. Nachdem der Zwangsversteigerungsrichter als Zeuge befunden hat, er habe sich die Versteigerungsbedingung i. S. eines Vorbehalts dahin gedacht, daß die Erwerberin mit der Aufwertungshypothek belastet bleiben sollte, wenn der Kl. in einem Prozeß der Nachweis der Bösgläubigkeit der Befl. beim Erwerb ihrer Goldhypothek gelingen sollte, legt das BG. den Zuschlagsbeschluß so aus. Es hält von diesem Auslegungsergebnis aus die Klage für unbegründet, weil eine Behauptung, die Befl. sei bei ihrem Hypothekenerwerb nicht in gutem Glauben in bezug auf das Erlöschen der Hypothek der Kl. gewesen, nicht aufgestellt worden sei.

Die Rev. rügt Verletzung der §§ 45, 52 ZwVerfG. und

anscheinend 15 314 *GM.* zu. Weiter bestand am Grundstücke für die Befl. eine i. J. 1924 eingetragene Hypothek von 20 000 *GM.* Die Aufwertungshypothek war noch nicht wieder eingetragen. Die Kl. hatte aber den Aufwertungsanspruch rechtzeitig bei der AufwSt. angemeldet und ihre Aufwertungshypothek zum Zwangsversteigerungsverfahren angemeldet mit dem Anspruch auf den Vorrang vor der Hypothek der Befl. Da diese die Zwangsversteigerung betrieb, so hätte die Hypothek der Kl., wenn sie wirklich den Vorrang hatte, in das geringste Gut aufgenommen werden müssen und wäre dann bestehen geblieben. Hatte sie aber nicht den Vorrang, so dürfte sie im geringsten Gebote nicht berücksichtigt werden und erlosch dann durch den Zuschlag. Ihr Rang im Verhältnis zur Hypothek der Befl. bestimmt sich nach dem AufwG. An sich behält das aufgewertete Recht seinen ursprünglichen Rang. War es aber im Grundbuche gelöscht, so findet nach § 20 Abs. 1 AufwG. seine Wiedereintragung mit dem ursprünglichen Range nur statt, soweit nicht die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegenstehen. Als die Befl. ihre Hypothek erwarb, war das Grundstück nach dem Grundbuche hypothekenfrei. Sie dürfte deshalb damit rechnen, daß keine Hypothek daran bestand, falls sie nicht die Unrichtigkeit des Grundbuchs kannte. Letzteres ist nicht behauptet und schon deshalb ausgeschlossen, weil zur Zeit der Eintragung der Hypothek der Befl. das Grundbuch nicht unrichtig war, sondern erst mit dem Inkrafttreten des AufwG., das die Aufwertung kraft Rückwirkung einführte, rückwirkend unrichtig geworden ist. Es ist deshalb unzweifelhaft, daß die Kl. den Rang vor der Befl. nicht in Anspruch nehmen durfte und daher im geringsten Gebote nicht zu berücksichtigen war.

Nun bleibt freilich die Möglichkeit, daß der Zwangsversteigerungsrichter in Verkennung der Rechtslage die Hypothek der Kl. im geringsten Gebote tatsächlich berücksichtigt hat. Das würde zur Folge haben, daß sie in Höhe des Aufwertungsbetrags bestehen geblieben ist und daß der Ersteher insoweit ihre Wiedereintragung dulden muß. In die Berechnung des geringsten Gebotes hat der Zwangsversteigerungsrichter den Satz ausgenommen: „Die Aufwertbarkeit der 1 000 000 *M* (der Kl.) wird durch das Zwangsversteigerungsverfahren nicht berührt. 25% = 15 314 *GM.*“ Daneben ist als Versteigerungsbedingung,

die Aufwertungshypothek sei, weil im geringsten Gebote berücksichtigt, auf jeden Fall bestehen geblieben.

Die Rev. konnte keinen Erfolg haben.

Richtig ist zunächst die Annahme des BG., daß die Prozeßentscheidung von der Auslegung des Zuschlagsbeschlusses abhängt. Dieser hat die Bedeutung eines Richterpruchs, der dem Ersteher das Eigentum nach den darin enthaltenen Bedingungen gibt. Es kommt nicht darauf an, ob er mit dem Gesetz im Einklang steht oder Rechtsverstoße enthält. War ein Beteiligter mit seinem Inhalt nicht einverstanden, so hätte er Beschwerde gegen den Zuschlag einlegen müssen. Da das nicht geschehen ist, muß der Beschluß so hingenommen werden, wie er sich bei objektiver Ausdeutung darstellt. Der Wille und die Meinung des Zwangsversteigerungsrichters können nur soweit maßgebend sein, wie sie im Beschluß zum Ausdruck gekommen sind. Die rechtliche Bedeutung der Zuschlagsentscheidung unterliegt der freien Nachprüfung des RevG. (RG. 74, 205¹⁾).

Zur Auslegung ist der Hergang der Zwangsversteigerung, der sich aus den in den Tatsacheninstanzen vorgetragenen Versteigerungsakten ergibt, zu würdigen. Die Kl. hatte ihre im Grundbuche gelöschte Aufwertungshypothek vor dem Versteigerungstermin angemeldet. Sie hatte in der ersten Eingabe, auf die in der späteren Bezug genommen ist, betont, daß sie den alten Rang beanspruche. Der Zwangsversteigerungsrichter hat ihr am 4. Febr. 1926 mitgeteilt, „daß die Anmeldung bei der Ausstellung des geringsten Gebotes berücksichtigt wird“. Im Versteigerungstermin, wo die Befl., nicht aber die Kl., vertreten gewesen ist, hat nach Inhalt des Protokolls der Richter die zweite Anmeldung der Kl. verlesen. Die Berechnung des geringsten Gebotes ist bekanntgegeben worden. In ihr ist enthalten: „Die Aufwertbarkeit der . . . 1 Million Mark des Bankvereins für S.-H. . . wird durch das Zwangsversteigerungsverfahren nicht berührt. 25% = 15 314 *GM.* Angemeldet Bl. 25 d. A.“ Weiter ist als Versteigerungsbedingung besonders aufgeführt: „Das Recht auf Aufwertung und Wiedereintragung der für den Bankverein für S.-H. eingetragenen Hypothek von 1 Million Mark Abt. III Nr. 2 bleibt durch die Zwangsversteigerung unberührt.“ Von einer Erklärung der Befl. ist im Protokoll nichts enthalten. Auf ein Bargebot von 1000 *M* ist der Befl. der Grundbesitz zugeschlagen worden. Im Zuschlagsbeschluß, der auch der Kl. zugestellt worden ist, ist die Bedingung bezüglich der Aufwertungshypothek ent-

die dann auch in den Zuschlagsbeschluß übernommen worden ist, besonders aufgeführt: „Das Recht auf Aufwertung und Wiedereintragung der für die Kl. eingetragenen Hypothek von 1 000 000 *M* bleibt durch die Zwangsversteigerung unberührt.“ Die rechtliche Bedeutung dieser in sich widerspruchsvollen Versteigerungsbedingung ist völlig unklar. Ein bedingungsweises Bestehenbleiben der Hypothek, wie es sich der Zwangsversteigerungsrichter gedacht hat (nämlich für den Fall des Nachweises der Bösgläubigkeit der Befl.), ist unzulässig und ausgeschlossen (vgl. auch § 48 ZwVerfG.). Der Bieter, der auf das Grundstück ein Gebot abgeben soll, muß bestimmt wissen, welche Rechte gegen ihn bestehen bleiben sollen. Denn danach muß und wird er sein Gebot einrichten. Hat er die Hypothek der Kl. nicht zu vertreten, so wird er sein Bargebot im Regelfalle höher bemessen, als wenn er sie vertreten muß. Der bei der Berechnung des geringsten Gebotes aufgestellte Satz: Die Aufwertbarkeit usw. wird durch die Zwangsversteigerung nicht berührt, besagt auch mit dem Zusatz 25% = 15 314 *GM.* nicht, daß die Hypothek in Höhe von 15 314 *GM.* bestehen bleiben soll. Denn dann hätte es der besonderen Versteigerungsbedingung nicht bedurft. Das BG. geht deshalb mit Recht davon aus, daß sie im geringsten Gebote nicht berücksichtigt worden und mithin durch den Zuschlag erloschen ist. Die besondere Versteigerungs- und Zuschlagsbedingung übersteht die Vorschrift des § 20 Abs. 1 AufwG., wonach die Wiedereintragung nicht stattfinden kann, wenn die Vorschriften über das Erlöschen von Rechten durch den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung entgegenstehen. Von einem Unberührtbleiben des Rechtes auf die Wiedereintragung durch die Zwangsversteigerung kann deshalb von vornherein keine Rede sein. Dieses Recht erlischt durch den Zuschlag. Unberührt bleiben kann lediglich das Recht auf Befriedigung aus dem baren Versteigerungserlös vor der Hypothek der Befl. Würde der Erlös im Teilungsplane der Befl. zugeteilt, so hätte die Kl. hiergegen Widerspruch erheben und durch Klage verfolgen müssen, falls sie sich den Vorrang vor der Befl. zuschrieb. Einen solchen Anspruch hat sie aber gar nicht erhoben. Wollte sie der Rechtsfolge des Erlöschens ihrer Hypo-

¹⁾ ZB. 1910, 952.

halten wörtlich wie im Versteigerungsprotokoll. Im Verteilungstermin ist bezüglich der Aufwertungshypothek nichts verhandelt worden.

Hienach hatte die Kl. ihre aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Hypothek ordnungsgemäß angemeldet, und zwar mit dem Anspruch des alten Ranges. Ob die Kl. nach der ihr vom Versteigerungsrichter erteilten Antwort, daß die Anmeldung eingegangen und bei Aufstellung des geringsten Gebots berücksichtigt werden würde, im Hinblick auf die §§ 44, 45, 52 ZwVerfG. annehmen konnte, ihr Recht bleibe jedenfalls bestehen, und sie brauche ihre Belange im Verteilungstermin nicht zu wahren, kann dahingestellt bleiben; denn jedenfalls sind die späteren Vorgänge anders zu deuten: Die Aufwertungshypothek ist nicht zahlenmäßig in das geringste Gebot eingestuft worden, vielmehr ist in der Aufstellung dieses, wie im Versteigerungsprotokoll eine besondere Versteigerungsbedingung zugesetzt worden, dahin, daß das Recht auf Aufwertung und Wiedereintragung durch die Zwangsversteigerung unberührt bleiben soll; wie es nachher auch in den Zuschlagsbeschlüssen aufgenommen worden ist. Danach kann nicht der Meinung der Kl. gefolgt werden, daß die Aufwertungshypothek in das geringste Gebot hineingenommen worden sei; denn sie ist nicht bestimmt als bestehend ausgeführt, sondern es ist bezüglich ihrer die besondere Bedingung zugesetzt worden, daß ihre Wiedereintragung „durch die Zwangsversteigerung unberührt“ bleibe. Damit ist offensichtlich eine Abweichung von der Rechtslage, wie sie bei Aufnahme in das geringste Gebot sein würde, festgelegt worden. Der früher der Kl. erteilte Bescheid, der sie, wie sie meint, zu anderer Auffassung führen konnte, darf zur Auslegung des Zuschlagsbeschlusses nicht mit herangezogen werden. Weil dieser Bescheid die rechtliche Grundlage für die Gestaltung der Rechte aller Beteiligten gibt, so kann er nur ausgedeutet werden mit Umständen, die aus ihm selbst ersichtlich sind oder doch mindestens allen Beteiligten bekannt sein können. Ist so die Ansicht des VG. in der Verneinung, daß nach der Zuschlagsbedingung die Aufwertungshypothek der Kl. als im geringsten Gebot stehend zu behandeln sei, zu billigen, so ist ihr ebenso zu folgen in der positiven Ausdeutung der „Bedingung“ dahin, daß sie die Bedeutung eines Rechtsvorbehalts zugunsten der Kl. habe für den Fall, daß die Befl. bei Erwerb ihre Goldhypothek nicht in gutem Glauben in bezug auf das Erlöschen der Hypothek der Kl. gewesen sein sollte. „Durch die Zwangsversteigerung unberührt“ bleiben sollte das angebliche Recht auf Aufwertung, wie es die Kl. beanspruchte; die Zwangsversteigerung sollte in die Rechtslage, die in bezug auf den Wettbewerb der Parteien um den ersten Rang noch ungeklärt war, nicht eingreifen. Dies „Unberührtbleiben“ konnte aber ersichtlich nur soweit gelten, wie es das Wesen der Zwangsversteigerung überhaupt zuließ. Eine mit dem Verlauf der Versteigerung unvereinbare Bedingung wäre widersinnig und kann nicht als das Ergebnis richterlicher Handlung angenommen werden. Wirklich unberührt von der Zwangsversteigerung konnte die Hypothek der Kl. nur dann bleiben, wenn sie vor der Goldhypothek der betreibenden Gläubigerin rangierte, also wenn

thek entgegneten, so hätte sie den Zuschlagsbeschlüssen mit sofortiger Beschwerde anfechten und im Beschwerdeverfahren den Nachweis erbringen müssen, daß ihre (gelöschte) Hypothek den Vorrang vor der Befl. habe und deshalb im geringsten Gebot zu berücksichtigen sei. Das hat sie nicht getan, und deshalb muß es endgültig dabei bleiben, daß sie keinen Anspruch auf die Wiedereintragung hat. Die Entsch. des RG. ist daher richtig, wenschon die durchaus entscheidenden Schlüsselfälle, daß es, weil die Hypothek der Befl. zweifelsfrei erloschen sei, keine Stelle mehr hinter ihr gebe, bedenklich erscheinen.

Das RG. läßt die Frage unerörtert, wie der Zwangsversteigerungsrichter nach der Anmeldung der Kl. und angesichts der Berufung der Befl. auf gutgläubigen Rechtswerb hätte verfahren müssen.

Hierüber ist noch folgendes zu sagen: Bei der Feststellung des geringsten Gebots ist bei jedem Rechte zu prüfen, ob es dem Rechte des Gläubigers im Range vorgeht oder nicht. Dabei muß der Richter vom Inhalte des Grundbuchs ausgehen. Nach diesem hatte die Kl. nicht den Vorrang vor der Befl. Nun müssen freilich auch die Rangvorschriften des AufwG. und bzw. anderer neuerer Gesetze berücksichtigt werden. Hätte die Befl. ihre Hypothek erst nach dem 30. Juni 1925 erworben, so wäre liquid (vgl. § 22 Abs. 2 AufwG.), daß sie sich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht be-

die Befl. sich nicht auf guten Glauben berufen konnte; dann hätte sie in das geringste Gebot kommen müssen. Der Zwangsversteigerungsrichter hat sie zwar da nicht eingestellt, hat aber doch der Kl. ihren Rang wahren wollen, als sei sie hineingekommen, für den Fall, daß sie hineingehörte. Sie sollte aber nicht auf jeden Fall und unbedingt an die erste Stelle kommen; damit hätte der Zwangsversteigerungsrichter der Kl. einen unberechtigten Vorteil gegeben, was nicht seine Absicht sein konnte. Hinter der Befl. rangierend aber mußte die Hypothek der Kl. notwendig erlöschen; denn als bestimmt und zweifelsfrei bestehen bleibend ist sie nicht aufgeführt worden und daß, wenn eine solche Bestimmung nicht vorliegt, die nicht in das geringste Gebot fallenden Rechte erlöschen, ergibt sich aus § 52 ZwVerfG. Daß etwa die Kl. für den Fall, daß sie hinter der Befl. rangieren würde, trotz der Zwangsversteigerung hinter der Befl. hätte dinglich berechtigt und in dem Sinne von der Zwangsversteigerung unberührt bleiben sollen, scheitert an der rechtlichen Möglichkeit, solches durchzuführen. Die Hypothek der Befl. war in der Zwangsversteigerung zweifelsfrei erloschen. Dann gab es keine Stelle mehr hinter ihr. Deswegen kann die Bedingung keinenfalls bedeuten, daß die Hypothek der Kl. unter Umständen — für den Fall der Gutgläubigkeit der Befl. — hinter ihr stehen bleiben sollte. Eine derartige Bestimmung wäre nur denkbar gewesen mit schuldrechtlicher Wirkung dahin, daß die Ersteherin der Kl. verpflichtet sein sollte, ihr eine Wiedereintragung in dem ihr rechtmäßig gebührenden Range, also für den Fall des Vorgehens der Goldhypothek hinter einer Vorbelastung von 20 000 GM., zu gewähren. Als schuldrechtliche Bestimmung ist die Zuschlagsbedingung aber offenbar nicht gedacht gewesen; das ist auch nicht die Meinung der Kl.; wie auch ihr Klagebegehren nur auf Feststellung, daß ihre Hypothek dinglich fortbestehe, gerichtet ist. Ein dingliches Fortbestehen an zweiter Stelle aber ist nicht möglich, weil keine erste Belastung mehr da ist.

Da, wie ausgeführt, auch die Deutung, daß die Hypothek der Kl. jedenfalls so, als sei sie in das geringste Gebot aufgenommen, an erster Stelle stehen bleiben sollte, abzulehnen ist, so bleibt nur die Deutung als Rechtsvorbehalt dahin übrig, daß sie an erster Stelle stehen bleiben sollte, falls sich später ein Recht hierzu ergeben sollte, daß sie aber kraft Wirkung der Zwangsversteigerung erlöschen muß, falls dem nicht so sein sollte. Demnach ist die Auslegung des VG. im Ergebnis zu billigen.

(U. v. 5. Juni 1929; 283/28 V. — Celle.)

[Sch.]

**16. §§ 81, 82, 53 ZwVerfG.

1. Mißhaftung des Meistbietenden neben dem Ersteher, dem ersterer die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten hat, nur für die vom Ersteher zu leistende Barzahlung.

2. Auch im Falle des § 53 sind, wenn auch nur § 416 BGB. ausgeführt ist, für die Frage der Schuldübernahme auch die Bestimmungen der §§ 414, 415 anzuwenden. Die Mitteilung der Schuldübernahme kann sich auch noch aus den

rufen kann. Der Aufwertungsanspruch der Kl. hätte dann nach §§ 6, 20 AufwG. den Vorrang vor ihr und wäre deshalb im geringsten Gebot zu berücksichtigen. Im vorliegenden Falle war aber die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs für die Befl. bloß dann ausgeschlossen, wenn sie beim Erwerb ihres Rechtes die Unrichtigkeit des Grundbuchs kannte. Da die Kl. eine solche Kenntnis nicht behauptet hat und, wie schon oben gezeigt, gar nicht behaupten konnte, so stand dem Vorrang der Kl. die Vorschrift des § 20 Abs. 1 AufwG. entgegen. Der Zwangsversteigerungsrichter durfte ihre Aufwertungshypothek deshalb im geringsten Gebot nicht berücksichtigen. Wäre die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung eines Rechtes im geringsten Gebot zu Unrecht erfolgt, so muß im Wege der Beschwerde gegen den Zuschlagsbeschlüssen Abhilfe gesucht werden. Bleibt der Zuschlag unangefochten, so bleibt die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung mit ihren Rechtsfolgen auch dann maßgebend, wenn sie zu Unrecht erfolgt ist.

Der vorliegende, an sich einfache Fall zeigt deutlich, wie notwendig es ist, daß ein an einer Zwangsversteigerung beteiligter Hypothekengläubiger sich im Verteilungstermin durch einen rechtskundigen Vertreter vertreten läßt, wenn ihm selbst die erforderliche Rechtskenntnis abgeht.

SenPräs. a. D. Dr. Reinhard, Dresden.

Anführungen des Grundstückserwerbers im Aufwertungsverfahren oder im Rechtsstreit mit dem Gläubiger ergeben.†)

Der Kl. will mit seiner Rev. völlige Durchsetzung der Klageansprüche erreichen. Es ist daher einmal zu prüfen, ob die Vekl. überhaupt für die den Hypotheken zugrunde liegenden persönlichen Forderungen haften und ferner notfalls, ob diese Haftung auf das Maß der Hypothekenaufwertung zu beschränken ist.

Die Grundlage für die persönliche Haftung bilden die Vorgänge im Zwangsversteigerungsverfahren. Der Vekl. G. soll als Meistbietender und gem. § 81 ZwVerfG. für mithaftend Erklärter haften, der Vekl. R. aber als Ersteher. Mit Recht lehnt das BG. die Haftung des G. schon mit Rücksicht darauf ab, daß sie aus den Bestimmungen der §§ 81, 82 ZwVerfG. überhaupt nicht herzuleiten ist und ein anderer Haftungsgrund von dem Kl. gar nicht geltend gemacht ist. § 81 Abs. 3 enthält allerdings nur die allgemeine Bestimmung, daß der Meistbietende und der Ersteher als Gesamtschuldner haften, ohne daß der Gegenstand der Haftung näher angegeben ist. Nach Abs. 2 das. muß derjenige, dem das Recht aus dem Meistgebot abgetreten wird, die Verpflichtung aus dem Meistgebot übernehmen. Das Meistgebot setzt sich zusammen aus den als Teil des geringsten Gebotes bestehenden bleibenden Rechten und aus dem Bargebot. Man könnte versucht sein, hieraus zu entnehmen, daß der Meistbietende für die gesamten, dem Ersteher alsbald und künftig obliegenden Verpflichtungen mithaftet, wie das auch Laferenz: DZ. 1901, 552 annimmt. Der Zweck der Bestimmung und ihr Zusammenhang mit anderen Vorschriften weisen aber auf einen beschränkteren Haftungsumfang hin. Es steht jedem frei, bei der Versteigerung mitzubieten. Eine Prüfung seiner Verhältnisse findet nicht statt. Das Gesetz gewährt nur insoweit einen Schutz gegen ungeeignete Bieter, als auf Verlangen für das Gebot eine Sicherheit zu leisten ist. Sie richtet sich nur nach dem Bargebot, und zwar in der Regel nur in Höhe eines Bruchteils dieses Betrages; niemals geht sie darüber hinaus (§§ 67f. ZwVerfG.). Insbes. kann also zur Sicherung der persönlichen Forderung aus den bestehenden bleibenden Rechten niemals eine Sicherheit verlangt werden. Es steht ja in der Regel auch noch gar nicht fest, ob der Ersteher persönlich haften wird. Das Gesetz legt hiernach auf die Person des Meistbietenden Wert nur hinsichtlich des Bargebotes. Nur auf die von dem Ersteher zu leistende Barzahlung ist daher auch die Mithaft des Meistbietenden nach dem Zweck der Bestimmung des § 81 ZwVerfG. zu erstrecken. Hierfür spricht auch die Bestimmung des § 82 ZwVerfG., in der die Ausführung des nach § 61 ZwVerfG. Zahlungspflichtigen und des mithaftenden Meistbietenden nebeneinandergestellt sind, sowie diejenige des § 132 über die Vollstreckbarkeit der

Forderung, d. i. derjenigen auf Zahlung des nicht berechtigten Bargebotes gegen den Meistbietenden (so wie hier auch Reinhard-Müller, ZwVerfG., 2. Aufl., § 81 Anm. II 4 Abs. 3; Jädel-Gütthe, ZwVerfG., 5. Aufl., § 81 Anm. 5; DVG. Kiel: SeuffArch. 65, 297). Eine abweichende Ansicht vertritt nur Laferenz a. a. O., aber ohne jede nähere Begründung. Es haftet hiernach also der Vekl. G. für die persönlichen, den Hypotheken zugrunde liegenden Forderungen überhaupt nicht. Hinsichtlich des Vekl. R. gilt folgendes:

Festgestellt ist, daß Kl. eine Mitteilung von der Schuldübernahme nicht gemacht hat. Eine Schuldübernahme gem. § 416 BGB. kommt somit nicht in Frage. Allein diese Bestimmung ist im § 53 ZwVerfG. ausdrücklich angeführt. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß nur diese Art der Schuldübernahme im Falle des § 53 ZwVerfG. in Betracht kommen kann. Vielmehr ist sie dort nur hervorgehoben, um klarzustellen, daß die befreiende Schuldübernahme wirksam auch ohne ausdrückliche Erklärung des Gläubigers erfolgen kann. Es besteht daher kein Bedenken, auch im Falle des § 53 ZwVerfG. die Bestimmungen der §§ 414, 415 anzuwenden (so das RG. schon mehrfach; vgl. RG. 63, 437; RGEntsch. V 611/07 v. 24. Okt. 1908, VI 254/27 v. 8. März 1928 und VI 164/28 v. 28. Okt. 1928, und auch das Schrifttum, bes. Reinhard-Müller, ZwVerfG., 2. Aufl., § 53 Anm. III 2; Krich und Fischer, ZwVerfG., § 53 Anm. 3; Jädel-Gütthe, ZwVerfG., 5. Aufl., § 53 Anm. 8). Ob hier nach Lage der Umstände die Voraussetzungen des § 414 BGB. gegeben sind, wie die Rev. dies unter Berufung auf Jädel-Gütthe, ZwVerfG., § 53 Anm. 8 geltend macht, und ob im Falle des § 53 ZwVerfG. eine besondere Mitteilung der Schuldübernahme nach § 415 BGB. erforderlich ist, wie das BG. das im Gegensatz zum LG. annimmt, kann dahingestellt bleiben, da tatsächlich eine solche Mitteilung erfolgt ist. Wie der Senat bereits in den Ur. VI 44/28 v. 25. Juni 1928 und VI 164/28 v. 29. Okt. 1928¹⁾ ausgeführt hat, kann die Mitteilung der Schuldübernahme sich auch aus den Anführungen des Grundstückserwerbers im Aufwertungsverfahren oder im Rechtsstreit mit dem Gläubiger ergeben. So liegt die Sache hier. Der Kl. hat schon im Aufwertungsverfahren und dann auch in diesem Rechtsstreit die Tatsachen, welche die Schuldübernahme ergeben, vorgetragen und der Vekl. R. hat sie zugegeben und damit also dem Kl. die Schuldübernahme mitgeteilt. Daß er die daraus vom Kl. gezogenen rechtlichen Folgerungen gelehnet hat, kann daran nichts ändern, daß die Mitteilung der Schuldübernahme damit erfolgt ist. Die Erklärung, daß die Schuldübernahme genehmigt werde, ist vom Kl. spätestens in diesem Rechtsstreit nach erfolgter Mitteilung der Schuldübernahme abgegeben. R. haftet somit nach § 415 BGB. für die den Hypotheken zugrunde liegenden persönlichen Forderungen, und es fragt sich nur, ob diese Haftung weiter

Zu 16. Der Entsch. ist in allen Punkten beizupflichten. Soweit sie sich auf das ZwVerfG. bezieht, enthält sie zwei Grundsätze, die eine Erörterung angeeignet erscheinen lassen.

1. Die nach § 81 Abs. 4 ZwVerfG. eintretende gesamtschuldnerische Mithaft des Meistbietenden, der sein Recht aus dem Meistgebot einem Dritten abgetreten hat, erstreckt sich nur auf das Bargebot, nicht auf die bestehenbleibenden Rechte (wobei hinzuzufügen ist, daß es gleichgültig ist, ob die Rechte im geringsten Gebot liegen oder außerhalb desselben bestehenbleiben). Schon die vom RG. geltend gemachten Gründe, obwohl in einzelnen nicht zwingend, rechtfertigen in ihrem Zusammenhang das Ergebnis. Man kann aber noch folgende Erwägung hinzufügen. In dem in § 81 Abs. 3 ZwVerfG. geregelten Fall, daß der Meistbietende für einen anderen geboten hat und diesem anderen der Zuschlag erteilt wird, erweist sich schon die Mithaft des Vertreters für das Bargebot als eine nach dem Gesetz freilich nicht vermeidbare Härte; man muß berücksichtigen, daß die Gründe für das zunächst verfehlte Einschließen eines Vertreters meistens in den wirtschaftlichen Verhältnissen ihre sehr verständliche Begründung finden, wie dies auch die Motive hervorheben; unter diesen Verhältnissen dem Vertreter eine unter Umständen recht schwerwiegende und vor allem oft sehr lange Zeit währende Haftung aufzuerlegen, wäre nicht zu rechtfertigen. Das kann nicht die Absicht des Gesetzes gewesen sein. Muß also hier die Mithaft auf das Bargebot eingeschränkt werden, so ergibt sich das gleiche auch für den Fall der Abtretung des Rechts aus dem Meistgebot; denn es muß als ausgeschlossen gelten, daß das Gesetz insoweit die beiden Fälle verschieden regeln wollte.

2. Daß bei Regelung der Schuldübernahme in der Zwangsversteigerung das Gesetz (§ 53 ZwVerfG.) nur den (in der Praxis wenig bedeutsamen) § 416 BGB. ausdrücklich erwähnt, hindert

nicht die Anwendbarkeit der §§ 414, 415 BGB. Das ergibt sich aus der Natur der Sache; für die dem Wortlaut entsprechende Beschränkung auf den allein angeführten § 416 liegt keinerlei Grund vor. Vermutlich hat sich der Gesetzgeber durch die bebauerlich unzureichende, auch in der Praxis häufig Unheil stiftende Fassung des § 416 („der Gläubiger kann die Schuldübernahme nur genehmigen, wenn . . .“) dazu verführen lassen, nur den § 416 BGB. zu erwähnen. — Das RG. läßt dahingestellt, ob im Falle des § 53 ZwVerfG., wenn man in ihn den § 415 BGB. hineinzieht, eine besondere Mitteilung der Schuldübernahme nach § 415 erforderlich ist. Dies ist m. E. zu bejahen. Die vertraglich zwischen dem ursprünglichen Schuldner und dem Übernehmer vereinbarte Schuldübernahme ist zunächst eine innere Angelegenheit beider; der Gläubiger kann nicht hindern, daß die Vertragsschließenden die Vereinbarung wieder aufheben; erst wenn einer von ihnen dem Gläubiger die Schuldübernahme mitteilt, erwirbt er das Recht, sie zu genehmigen und zur Perfektion zu bringen. Das ist bei der gesetzlichen Schuldübernahme des § 53 ZwVerfG. nicht anders. Sie verpflichtet zunächst nur den Ersteher dem Schuldner gegenüber, den Gläubiger zu befriedigen. Die Rechtslage zwischen Schuldner und Ersteher ist die gleiche, wie wenn sie die Schuldübernahme vereinbart hätten; sie können den gesetzlichen Übergang, der ja lediglich im Interesse des Schuldners stattfindet, durch Vereinbarung aufheben, sogar auch von vornherein ausschließen. Der Gläubiger steht noch außerhalb des Verhältnisses; erst die Mitteilung von der Schuldübernahme, mag sie vom Schuldner oder Ersteher ausgehen, eröffnet ihm auch hier die Möglichkeit der Genehmigung.

M. Stillschweig, Berlin.

¹⁾ ZB. 1929, 733.

geht als die hypothekarische. Das ist ohne weiteres zu verneinen für die beiden Hypotheken von 60 000 und 40 000 M. Denn sie waren und blieben Darlehenshypotheken. Der Umstand, daß K. sie in Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm, ändert daran nichts. Eine Novation hat dabei nicht stattgefunden (vgl. auch Mügel, 5. Aufl., § 50 Anm. 8 S. 606/07). Den beiden anderen Hypotheken liegen allerdings Kaufgeldforderungen zugrunde. Aber trotzdem geht auch hier die Haftung für die persönliche Schuld über diejenige für die Hypothek nicht hinaus. Als der Zuschlag erteilt wurde, galt die III. StNotW., die eine Aufwertung auf 15 v. H. des Goldmarkbetrages der Hypotheken anordnete. Nach § 53 ZwVerfG. übernimmt der Ersteher die persönliche Schuld nur in Höhe der Hypothek, d. h. soweit, als das Grundstück dafür haftet. Das Grundstück haftete damals aber nicht in voller Höhe, sondern nur beschränkt. Diese Beschränkung erstreckt sich daher auch auf die Haftung für die persönliche Schuld (so auch Ring, Aufschr. 2, 836; 3, 114; LZ. 1928 Nr. 1106 und Reinhard-Müller, § 53 Anm. V1d). Daß in RG-Entsch. VI 164/28 v. 29. Okt. 1928²⁾ anders entschieden ist, erklärt sich daraus, daß dort der Zuschlag schon 1921 erfolgt war, also zu einer Zeit, wo der Umfang der Haftung aus der Hypothek noch nicht gesetzlich geregelt war. Der K. hat auch an der Feststellung einer so beschränkten, persönlichen Haftung ein rechtliches Interesse, da diese dem Wesen und der Zeit nach eine andere und in gewisser Weise weitergehende ist als die nur aus der Hypothek. Hiernach war also die Rev. gegen den Besl. G. zurückzuweisen, diejenige hinsichtlich des Besl. K. nur insofern, als die Feststellung der persönlichen Haftung über den Umfang der Hypothekhaftung hinaus begehrt ist, im übrigen aber das Vorderurt. bezüglich des K. aufzuheben und dessen Anschlußberufung insofern zurückzuweisen.

(U. v. 2. Mai 1929; 452/28 VI. — Königsberg.) [Sch.]

17. § 4 RG. v. 15. Nov. 1899 schreibt vor, daß über Mängel des Zwangsverfahrens und der Form der Anordnung oder ihrer Ausführungen die vorgesetzte Dienstbehörde zu entscheiden hat. Diese Bestimmung ist mit dem Reichsrecht vereinbar, soweit sie nur die Art der Durchführung des Beitreibungsverfahrens selbst betrifft. § 3 der W.D. regelt dann den Fall der Haftung dritter Personen für die Kosten. Hier tritt die Anordnung des Zwangsverfahrens an die Stelle des Titels. Über Einwendungen gegen eine solche Anordnung entscheidet zunächst derjenige, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet. Gegen eine die Einwendungen zurückweisende Entsch. kann dann entweder Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt oder Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Das eine Rechtsmittel schließt das andere aus. Im vorliegenden Fall hat sich der K. auf diese Bestimmung zu Unrecht berufen, da, soweit aus der Entsch. ersichtlich, nicht die Frage streitig war, ob die Konkursmasse (soweit man diese überhaupt als Dritte ansehen will) für die Kosten haftet, sondern nur das Maß dieser Haftung. Gegenüber § 4 RG. dürfte die Bestimmung des § 3 PrWD. aber in den diesem Gesetz unterliegenden Fällen überhaupt nicht rechtswirksam sein.

(U. v. 11. Juni 1929; 544/28 VII. — Berlin.) [Ru.]
Abgedr. JW. 1929, 2611²⁾.

Zu 17. 1. Nach § 71 GeschAussfWD. waren die gerichtlichen Kosten der Geschäftsaufsicht und des Vergleichsverfahrens als Massekosten zu behandeln, wenn im Anschluß an eine Geschäftsaufsicht das Konkursverfahren eröffnet wurde (ähnlich jetzt § 85 VerglW.). Auf Grund dieser Bestimmung waren von dem Konkursverwalter die Kosten des Geschäftsaufsichtsverfahrens eingefordert. Der Konkursverwalter machte geltend, daß die Masse zur Befriedigung der Massegläubiger nicht ausreiche, und daß eine verhältnismäßige Befriedigung gem. § 60 RD. eintreten müsse. Es handelte sich also um eine verhältnismäßig einfache Frage. Um so schwieriger war die Frage, auf welchem Wege eine Entsch. herbeizuführen war. Der K. hielt den Prozeßweg für gegeben, das RG. den Weg des § 3 PrWD. v. 15. Nov. 1899, der Justiziskus zuerst ebenfalls den § 3 — dann in der RevJust. den Weg des § 2 dieser W.D. Das RG. schließlich erklärte den § 4 RG. für anwendbar. Der K. muß also nunmehr, nachdem zwei Gerichte lediglich über die formale Frage entschieden haben, die (zu seinem Glück nicht befristete) Erinnerung des § 4 RG. einlegen, und zwar bei dem W. Im Falle der Einlegung einer Beschwerde würde in letzter Instanz das W. zu entscheiden haben, obwohl es sich um einen, die Revisionsgrenze überschreitenden Streitwert handelt (§ 568 Abs. 3 PrWD.).

2. Der Entsch. des RG. ist beizutreten. Auf dem im § 4 RG. vorgeschriebenen Wege der Erinnerung sind alle Einwendungen gegen einen von der Staatskasse erhobenen Anspruch auf Zahlung von Gerichtskosten geltend zu machen. Das ist allerdings trotz RG. 16, 291 umstritten. So nimmt Friedlaender, RG. § 4 Bem. 13 an, der Weg des § 4 sei nur gegeben, wenn es sich um die Geltendmachung von Verletzungen des RG. oder der in ihm oder den Prozeßordnungen als Bestandteil des Gerichtskostenrechts bezeichneten Vorschriften handle. Das sei nicht der Fall, wenn z. B. der Einwand der Zahlung, des Zwangsvergleichs oder der Haftungsbeschränkung des Erben erhoben sei. Die von Friedlaender vertretene Ansicht führt aber zu wenig erwünschten und im einzelnen kaum durchführbaren Unterscheidungen und würde die Beteiligten zwingen, zwei verschiedene Verfahren gleichzeitig einzuleiten, wenn mehrere Einwendungen verschiedener Art zu erheben sind. Die gesamten ein-

3. Stempelrecht.

**18. TarSt. 7 Abs. 5 StempStG. Stempelfreiheit eines Bestellcheins, wenn sich der Empfänger die Annahme des Angebots vorbehalten. (U. v. 31. Mai 1929; 542/28 VII. — Breslau.) [Ru.]
Abgedr. JW. 1929, 2525^{1a)}.

Schlägigen Vorschriften der geltenden Rechtsordnung sind bei dem „Ansatz“ von Gerichtskosten mit heranzuziehen. Da das RG. sie nun ausdrücklich anführt und erklärt, daß sie „durch das RG. nicht berührt werden“, wie im § 88 RG., oder ob das RG. die Unwendbarkeit der betr. Vorschriften als selbstverständlich ansieht und sie nicht besonders erwähnt, kann hierbei nicht entschieden sein. Diese Unterscheidung wird m. E. auch nicht in RG. 16, 291 ff. gemacht. Nach Baumbach § 4 Anm. 2 und Jonas § 4 Anm. 5b soll es darauf ankommen, ob der Grund, wegen dessen der Wegfall der Zahlungspflicht behauptet wird, schon vor Einforderung der Kosten oder nachher entstanden sei. In ersterem Fall sei der Weg des § 4 RG., in letzterem Fall der von dem maßgebenden Verwaltungsrecht vorgeschriebene Weg (so Jonas) oder auch der Weg der Klage nach § 767 PrWD. (so Baumbach) der richtige. Es fehlt aber jeder innere Grund, die Entsch. einer Frage, die das RG. in dem von ihm vorgeschriebenen Verfahren einheitlich geordnet wissen will, auf die von den einzelnen Landesgesetzgebungen verschiednen geregelt Verfahren oder auf den Klageweg zu verweisen, nur weil die betr. Einwendungen zu einem späteren Zeitpunkt entstanden sind.

3. § 2 PrWD. v. 15. Nov. 1899 schreibt vor, daß über Mängel des Zwangsverfahrens und der Form der Anordnung oder ihrer Ausführungen die vorgesetzte Dienstbehörde zu entscheiden hat. Diese Bestimmung ist mit dem Reichsrecht vereinbar, soweit sie nur die Art der Durchführung des Beitreibungsverfahrens selbst betrifft. § 3 der W.D. regelt dann den Fall der Haftung dritter Personen für die Kosten. Hier tritt die Anordnung des Zwangsverfahrens an die Stelle des Titels. Über Einwendungen gegen eine solche Anordnung entscheidet zunächst derjenige, für dessen Rechnung die Zwangsvollstreckung stattfindet. Gegen eine die Einwendungen zurückweisende Entsch. kann dann entweder Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde eingelegt oder Klage innerhalb eines Monats erhoben werden. Das eine Rechtsmittel schließt das andere aus. Im vorliegenden Fall hat sich der K. auf diese Bestimmung zu Unrecht berufen, da, soweit aus der Entsch. ersichtlich, nicht die Frage streitig war, ob die Konkursmasse (soweit man diese überhaupt als Dritte ansehen will) für die Kosten haftet, sondern nur das Maß dieser Haftung. Gegenüber § 4 RG. dürfte die Bestimmung des § 3 PrWD. aber in den diesem Gesetz unterliegenden Fällen überhaupt nicht rechtswirksam sein. § 17 Nr. 8d PrKassend. schränkt ihre Wirksamkeit im übrigen auf diejenigen Fälle ein, in denen nach Ansatz der Kosten durch den Gerichtsschreiber die Haftbarkeit eines Dritten eintritt (ebenso RG. Nr. 17, 249). War die Haftung von vornherein gegeben, so soll der Gerichtsschreiber, evtl. durch nachträgliche Entsch., einen Kostenanspruch gegenüber dem haftbaren Dritten vornehmen. Tritt die Haftung aber erst nachträglich ein, so soll der Kassentendant als Vertreter der Vollstreckungsbehörde den Betrag von dem für diesen haftenden Dritten einfordern. Dieser Auffassung entsprechend sieht es das RG. in vorstehender Entsch. als wesentlich an, ob der Konkursverwalter schon in dem ursprünglichen Kostenanspruch der Geschäftsstelle oder erst von der Gerichtskasse als haftbar in Anspruch genommen sei. Diese Unterscheidung dürfte aber dem § 4 RG. nicht entsprechen. Im Sinne dieser Bestimmung ist auch die von dem Kassentendanten innerhalb des Beitreibungsverfahrens gegen einen Dritten erhobene Forderung ein „Ansatz“ von Gerichtskosten. Welchem Beamten die Landesgesetzgebung jeweils die Entsch. über die Einforderung der Kosten bei dem haftenden Dritten überträgt, kann keinen Unterschied machen. Es ist also stets der Weg des § 4 RG. gegeben. Der § 3 PrWD. von 1899 dürfte daher mit dem Reichsrecht nicht vereinbar sein (ebenso Friedlaender § 4 Fußn. 35).

4. Der § 4 RG. ist, wie schon die vorstehenden Bemerkungen gezeigt haben dürften, eine Fundgrube für Streitigkeiten der verschiedensten Art. Die Nr. hat trotz 50jähriger Geltung des § 4 RG. keine hinreichende Klärung dieser Fragen bringen können. Der vorliegende Fall ist ein bedauerliches Beispiel für den Leerlauf, der hierdurch verursacht wird. Es hat drei Jahre gedauert, bis die Beteiligten auf Grund der Entsch. des RG. wußten, welchen Weg sie beschreiten müssen. Es erscheint dringend erwünscht, daß das Verfahren für die Entscheidung über die Verpflichtung zur Zahlung der Gerichtskosten und das Beitreibungsverfahren, die oft mehr oder weniger ineinander übergehen werden, einheitlich reichsgesetzlich geregelt werden. Das dürfte auch möglich sein, ohne daß eine „Verreichlichung“ der ganzen Rechtspflege erfolgt. Das vereinfachte kostenfreie Verfahren des § 4 wäre grundsätzlich beizubehalten. Notwendig aber wäre es, sein Anwendungsgebiet klarer, als es bisher geschehen ist, zu umgrenzen. Dient man es so weit aus, wie das geltende Recht nach vorstehender Entsch., so wäre zu prüfen, ob nicht für größere Streitwerte eine weitere Beschwerde zuzulassen ist.

RA. Dr. Carl Leo, Hamburg.

Zu 18. Die Entsch. ist nicht frei von Bedenken. Um mit dem

b) Strafsachen.

Berichtet von Justizrat Dr. Drucker, Leipzig und
Rechtsanwalt Dr. Alsborg, Berlin.

19. §§ 365, 59 StGB. Parteiverrat.

1. Unter welchen Voraussetzungen kann die beratende Berufstätigkeit des Rechtsanwalts zwei Parteien, die an sich entgegengesetzte Interessen haben, im Interesse beider Parteien gewährt werden? Genügt die Absicht des Rechtsanwalts, einen im Interesse beider Parteien gelegenen Vergleich zu erzielen?

2. Ist, vom Gesichtspunkt der Prävarikation aus betrachtet, ein Irrtum des Rechtsanwalts über den im § 31 Nr. 2 RAO. verwendeten Begriff „im entgegengesetzten Interesse“ als strafrechtlicher oder außerstrafrechtlicher Irrtum zu beurteilen? f)

Der Gastwirt Michael Th. verkaufte am 29. Jan. 1927 sein Anwesen an den Gastwirt Ludwig B. Als Kaufpreis wurden mündlich 20 250 M vereinbart. Um Gebühren zu ersparen, wurden hiervon 3000 M vor der Verbriefung gezahlt und der Kaufpreis in der notariellen Urkunde nur mit 17 250 M angegeben. Der nach Übernahme der Hypotheken verbleibende Restkaufpreis von 6000 M sollte in zwei Teilbeträgen von 3000 M bar gezahlt werden. Da B. den am 1. März 1927 fälligen ersten Teilbetrag bis anfangs April nicht bezahlt hatte, begab sich Th. zum Angekl. in dessen Anwaltskanzlei und fragte ihn, ob er unmittelbar aus der notariellen Urkunde die Zwangsvollstreckung betreiben könne. Der Angekl. erklärte, daß hierzu nur die Zustellung einer vollstreckbaren Ausfertigung erforderlich, daß aber eine gütliche Einigung derartigen Zwangsmaßnahmen vorzuziehen sei; er regte den Abschluß eines Sicherungsübereignungsvertrags an, wonach B. zur Sicherung des Kaufpreises das gesamte tote und lebende Inventar nebst Getreide- und Futtermitteln an Th. übereignen, aber im Besitz dieser Gegenstände belassen werden sollte; er beehrte ihn über das Wesen eines solchen Vertrages und gab ihm — in Anlehnung an einen von ihm früher gefertigten Vertrag — eine allgemein gehaltene Vertragsfizzi. Th. bemerkte hierzu, er werde dem B. gegenüber das Verlangen nach einem solchen Vertrage damit begründen, daß er angebe, er habe eine Gastwirtschaft gekauft und brauchte eine Sicherheit für ein ihm von der Brauerei zur Wirtschaftsführung in Aussicht gestelltes Darlehen. Der Angekl. erwiderte, er könne das probieren, vielleicht falle B. darauf herein. Th. bewog hierauf den B. durch die unwahre Angabe über einen Gastwirtschafts Kauf zum Abschluß eines Sicherungsübereignungsvertrages der von Th. vorgeschlagenen Art.

Schluß anzufangen: das RG. hält in ständiger Anspr. daran fest, daß die Umgehungsvorschrift des § 5 RAbgD. nicht für Landessteuern gilt. Diese Ansicht ist zutreffend, aber es darf nicht übersehen werden, daß Becker, der Verfasser jener Bestimmung der RAbgD., sie heute für überflüssig hält und den Standpunkt vertritt, daß der RAbgD. auch ohne § 5 RAbgD. mit den Umgehungstatbeständen fertig geworden wäre. Das läßt sich hier vom RG. nicht sagen. Das formale Ergebnis, zu dem das RG. kommt, wird folgendermaßen begründet: „Gewiß haben die Vertragsparteien hier eine Regelung getroffen, welche von der des Gesetzes abweicht. Nach dem Gesetz gilt das Schweigen auf ein Angebot als Ablehnung, nach den allgemeinen Verkaufsbedingungen soll es als Annahme gelten. Die Parteien waren aber bei der Nachgiebigkeit des in den §§ 145 ff. gesetzten Rechts zu einer solchen Abrede befugt.“

Hiergegen ist zu sagen, daß nach § 5 RAbgD. die abweichenden Vereinbarungen der Parteien für die Besteuerung ohne Bedeutung sind, und ohne § 5 hätte das Gericht als wahren Willen der Parteien einen festen Kaufvertrag feststellen können, der nur einseitig für den Verkäufer die Möglichkeit des Rücktritts zulassen sollte. Die entscheidende Frage ist nur für das Stempelrecht, ob eine derartige Vereinbarung auch ihren urkundlichen Niederschlag gefunden hat. Hier kann man verschiedener Ansicht sein, und dem RG. ist zuzugeben, daß die vorliegende Entsch. folgerichtig die Gedanken von RG. 117, 92 = JW. 1927, 1683 weiter entwickelt und so zu einer Verneinung dieser Frage kommt. Insofern hat das formale Ergebnis nicht seinen Grund in der Unwenbarkeit oder Nichtanwenbarkeit des § 5, sondern in dem Urkundenprinzip des StempelStG.

RA. Dr. Carl Becker, Berlin.

Zu 19. Die Entsch. ist mit ganz besonderer Sorgfalt und Aus-

Am 29. April 1927 kam B. zum Angekl., ohne von der vorausgegangenen Beratung Th.s Kenntnis zu haben, und erbat seinen Rat, weil Th. ihn beim Anwesenkauf durch die unwahre Angabe eines jährlichen Bierumsatzes von 160 hl und beim Abschluß des Sicherungsübereignungsvertrags durch die unwahre Angabe eines Gastwirtschafts Kaufs hereingelegt habe. Der Angekl. klärte ihn hinsichtlich des Anwesenkaufs über seine Rechte auf Wandlung oder Minderung und hinsichtlich des Sicherungsübereignungsvertrags über dessen Anfechtbarkeit auf, bemerkte aber weiter, es sei ihm in erster Linie darum zu tun, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien zustande zu bringen; B. solle den Th. zum Zwecke der Rücksprache hierüber zu ihm, dem Angekl., bestellen. B. war hiermit einverstanden. Der Angekl. schrieb sodann am 30. April 1927 einen Brief an Th., in dem er „namens und im Auftrage der Eheleute B.“ sehr scharf deren Rechtsstandpunkt vertrat. Er wies auf die möglichen Folgen einer unrichtigen Beurkundung des Kaufpreises sowie der unwahren Angaben Th.s über den Bierumsatz und über den Gastwirtschafts Kauf hin, machte für die Eheleute B. — unter Stellung einer Frist für die Erklärungsabgabe — vorerst Minderungsansprüche geltend, verlangte — gleichfalls unter Fristsetzung und Klageandrohung — den Sicherungsübereignungsvertrag heraus und stellte für den Fall einer etwa von Th. eingeleiteten Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde die Erhebung der Vollstreckungsgegenklage in Aussicht. Das BG. glaubte dem Angekl., daß er nicht daran gedacht habe, gegen Th. nach fruchtlosem Ablauf der Frist mit Klage vorzugehen, daß er vielmehr nur deshalb so scharf unter einseitiger Hervorhebung des Rechtsstellung B.s geschrieben habe, weil er gewollt habe, daß Th. sich zum Zwecke der Erzielung einer auch in seinem Interesse gelegenen gütlichen Einigung bei ihm einfinde, und weil er dies im Hinblick auf den eigenartigen Charakter Th.s nur habe erwarten können, wenn ihm der gegnerische Standpunkt und die ihm aus dessen Geltendmachung drohenden Nachteile eindeutig und energisch auseinandergesetzt würden. Th. fand sich auf den Brief hin beim Angekl. ein und erklärte sich mit der vergleichsweisen Erledigung einverstanden. Nach wiederholter Rücksprache mit beiden Parteien kam eine Einigung dahin zustande, daß Th. in die Auflösung des Vertrages einwilligte und sein Anwesen wieder übernahm. — Der Angekl. hatte für die erste anwaltschaftliche Beratung Th.s 3 oder 5 M, für die im Auftrage B.s entwickelte Tätigkeit etwa 100 M = $\frac{2}{10}$ Gebühr verlangt und erhalten.

Der Angekl. wurde auf Grund dieses Sachverhalts vom SchöffG. des Parteiverrates schuldig erkannt, vom BG. dagegen freigesprochen.

Das BG. führt zur Begründung der Freisprechung im im wesentlichen aus: Der Angekl. habe von vornherein bei der Beratung der Parteien Th. und B. nichts anderes als eine vergleichsweise, in beider Interesse liegende Einigung be-

führlichkeit begründet. Ich halte die rechtliche Würdigung des objektiven Tatbestands nach geltendem Rechte in allen Punkten für zutreffend, insbes. auch soweit es sich um die Frage handelt, wo die verbotene Vertretung entgegengesetzter Interessen i. S. des § 31 Nr. 2 RAO. anhört und die dem Anwalt erlaubte Vermittlerrolle im beiderseitigen, gemeinsamen Interesse der Parteien anfängt. Die hierauf bezüglichen Darlegungen des RG. sind so klar und eingehend, daß eine Besprechung nur Wiederholung bedeuten würde. Ihre Lektüre wird in allen Zweifelsfällen dieses Spezialgebietes dem Leser dienlich sein.

Was die subjektive Seite anbelangt, so darf ich auf meine Besprechung der später ergangenen Entsch. des 2. Sen.: JW. 1929, 1885¹⁵ verweisen. Der dort von mir hervorgehobene Gesichtspunkt, daß ein Irrtum über die Frage der Verfolgung entgegengesetzter Interessen als außerstrafrechtlicher Irrtum zu erachten und daher auch vom Standpunkt der reichsgerichtlichen Irrtumslehre aus rechtserheblich sei, ist in der obigen Entsch. ausdrücklich anerkannt. Aber es bleibt dem Leser auch hier das bedrückende Gefühl, daß bei dieser ganzen Unterscheidung zwischen außerstrafrechtlichem und strafrechtlichem Irrtum — je nachdem zufällig die Merkmale der Berufspflichtwidrigkeit nur im § 31 Nr. 2 RAO. oder auch im § 356 StGB. aufgezählt sind — doch den Worten und Buchstaben eine allzu große Bedeutung beigemessen wird und daß man den Zweck der Unterscheidung nicht mehr begreift. Es entsteht hier wirklich die Gefahr, daß schließlich die Grammatik Menschenische bestimmt.

RA. Dr. Friedlaender, München.

zweckt, also „keiner der beiden Parteien im entgegengesetzten Interesse der anderen gebietet“; denn es komme letzten Endes nicht so sehr auf die gewählten Mittel, als auf den mit diesen Mitteln zu erreichenden guten und im Interesse beider Parteien liegenden Endzweck an. Zum mindesten sei sich der Angekl. nicht bewußt gewesen, daß er, als er die Vertretung B. übernahm und durchführte, schon vorher seinem Gegner Th. im entgegengesetzten Interesse gebietet habe; ein solches Bewußtsein werde schon durch die von vornherein vorhandene Vergleichsabsicht ausgeschlossen; es habe ihm also jedenfalls das Bewußtsein der Pflichtwidrigkeit seines Verhaltens gefehlt.

Der Staatsanwalt rügt mit Recht, daß diese Begründung die Freisprechung nicht trägt.

1. Die dem Angekl. vermöge seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt von Th. und von B. anvertraute Angelegenheit betraf in beiden Fällen die Durchführung des von den genannten abgeschlossenen Kaufvertrages, also dieselbe Rechtssache, an der Th. und B. im entgegengesetzten Interesse beteiligt waren, Th., indem er die Zahlung oder Sicherung des Restkaufgeldes durch B. zu erreichen erstrebte, B., indem er die Vollstreckung wegen des Restkaufgeldes verhindern, Wandlungs- oder Minderungsansprüche geltend machen und den Sicherungsübereignungsvertrag zu Falle bringen wollte. Hieran wird auch durch den vom Angekl. hervorgehobenen Umstand nichts geändert, daß er im Hinblick auf die von B. behaupteten Unredlichkeiten Th.s in gewisser Beziehung „vor einer neuen Sachlage gestanden“ ist, — ganz abgesehen davon, daß er nach den vom BG. in Bezug genommenen Feststellungen des SchöffG. die von Th. zur Erreichung der Sicherungsübereignung geplante unwahre Angabe, die er später als Anfechtungsgrund bezeichnete, seinerseits gebilligt hatte. Wenn der Angekl. trotz Kenntnis der Tatsachen, die den Begriff „in derselben Rechtssache“ erfüllen, sich nicht bewußt geworden wäre, daß dieses Merkmal vorliege, würde er sich nach der Rechtspredung des RG., von der abzugehen der Senat keinen Anlaß gefunden hat, in einem unbeachtlichen Strafrechtsirrtum befunden haben (vgl. RGSt. 58, 247 [248]; 60, 298 [301 unten]; 62, 155 [157, 158]). Dies hat auch das BG. nicht verkannt.

2. Der Angekl. hat ferner in dieser Rechtssache beiden Parteien durch Rat und Beistand gedient, dem Th., indem er ihm über die Vollstreckungsmöglichkeit Auskunft erteilte und ihn in bezug auf den Abschluß eines Sicherungsübereignungsvertrages beriet, dem B., indem er ihn über seine Wandlungs- und Minderungsansprüche sowie über die Anfechtbarkeit des Sicherungsübereignungsvertrages aufklärte und ihm durch den Brief v. 30. April 1927 Beistand leistete. Die vom Angekl. behauptete irrige Meinung, die allgemein gehaltene Auskunft gegenüber Th. sei keine beratende Tätigkeit i. S. des Gesetzes gewesen, wäre gleichfalls als unbeachtlicher Strafrechtsirrtum zu beurteilen.

3. a) Dieses Dienen war aber äußerlich — entgegen der Annahme des BG. — auch pflichtwidrig. „Pflichtwidrig“ ist nicht gleichbedeutend mit „rechtswidrig“ (wie Binding, Lehrb. 2, 579 meint), sondern soviel wie „gegen die anwaltschaftlichen Berufspflichten verstößend“. Der Begriff des pflichtwidrigen Dienens ist, soweit ein Rechtsanwalt in Betracht kommt, dem § 31 Nr. 2 der RAO. zu entnehmen, demzufolge der Rechtsanwalt seine Berufstätigkeit zu versagen hat, wenn sie von ihm in derselben Rechtssache bereits einer anderen Partei „im entgegengesetzten Interesse“ gewährt ist (vgl. RGSt. 14, 364 [379, 380]; 23, 60 [67]; 45, 305 [307]; 49, 342 [343]; 60, 298 [299]; 62, 155 [157]). Daß die beiden Parteien entgegengesetzte Interessen hatten, ist oben bereits dargetan. Daß die beratende und verbeistandende Tätigkeit des Angekl. an sich, also abgesehen von dem Vergleichsziele, als Dienen im entgegengesetzten Interesse zu beurteilen ist, kann nicht zweifelhaft sein. Der Rat und Beistand des Angekl. war bei der ersten Verhandlung mit Th. auf Durchsetzung oder Sicherung seiner Ansprüche aus dem Kaufvertrag, bei der ersten Verhandlung mit B. sowie im Brief auf Herabsetzung dieser Ansprüche und Verhinderung einer zwangsweisen Durchsetzung, sowie auf Rückgängigmachung der vom Angekl. selbst dem Th. empfohlenen Sicherung gerichtet. Es kann

sich also nur fragen, ob hieran durch die „von vornherein vorhandene Vergleichsabsicht“ etwas geändert wird. Dies ist, äußerlich betrachtet, im Gegensatz zur Annahme des BG., zu verneinen. Wohl kann eine beratende Berufstätigkeit des Rechtsanwalts zwei Parteien, die an sich entgegengesetzte Interessen haben, im Interesse beider Parteien gewährt werden, so daß die Raterteilung an die eine Partei, dem Endziel nach, nicht im entgegengesetzten Interesse der anderen Partei erfolgt, mag es auch der Einigungszweck erforderlich machen, daß im Laufe der Verhandlung der einen oder der anderen oder beiden Parteien ein Aufgeben von Ansprüchen zugunsten der Gegenpartei zugemutet wird. Voraussetzung hierfür ist aber, daß entweder beide Parteien übereinstimmend den Rat desselben Anwalts, dem sie beide vertrauen, einholen (RGSt. 14, 364 [379, 380]), oder daß die beiderseitigen Interessen übereinstimmend auf eine angemessene Beilegung des Streites gehen und der Anwalt mit Zustimmung des ursprünglichen Auftraggebers zum Zwecke der Herbeiführung eines gerechten Ausgleichs beide Parteien berät (RGEntsch. v. 7. Juli 1910, I 269/10: JW. 1910, 246²⁰; RGSt. 45, 305 [308, 309]). Die Notwendigkeit der übereinstimmenden Beauftragung oder der Zustimmung des ursprünglichen Auftraggebers ergibt sich aus den dem geltenden Recht zugrundeliegenden Zweckgedanken, die sich aus der Stellung des § 356 StGB. im System und aus der Vergleichung der beiden Absätze des Paragraphen ergeben. Der Parteiverrat ist als Standesverbrechen behandelt und als solches — allerdings nicht ganz zutreffend — unter die Amtsverbrechen eingereiht. Das Gesetz geht davon aus, daß ein gedeihliches Wirken der amtlich bestellten oder zugelassenen Rechtsbeistände im Organismus der Rechtspflege (im weitesten Sinn) die Erhaltung des Vertrauens des rechtsuchenden Publikums in die Berufsstreue des Rechtsbeistandes zur Voraussetzung hat und daß schon der Anschein einer Verletzung dieses Vertrauens vermieden werden muß. Der aus dem Vertrauensbruch für den Auftraggeber möglicherweise erwachsende Nachteil kommt von diesem Standpunkt aus erst in zweiter Linie, insbes. bei der Strafzumessung, in Betracht; das Handeln im Einverständnis mit der Gegenwart zum Nachteile des Auftraggebers, das in anderen Gesetzen als das Wesen der „Prävarikation“ erscheint, ist im § 356 Abs. 2 StGB. als besonderer Strafschärfungsgrund behandelt. Der wissenschaftliche Streit, ob bei der gesetzgeberischen Ausgestaltung der „Prävarikation“ die Erschütterung des Vertrauens in die Berufsstreue des Rechtsbeistandes oder die ungetreue Benachteiligung des Auftraggebers durch den Sachwalter in den Vordergrund gerückt oder beides gleich behandelt werden soll, ist also vom geltenden Recht im ersteren Sinne entschieden (vgl. hierzu Goldammer, Mat. z. PrStGB. Bd. 2 S. 699; ferner einerseits die Entwürfe zu einem DStGB. von 1909—1925 [RE. 1909 § 175, E. 1913 § 237; E. 1919 § 229, ME. 1925 § 181], andererseits den Entwurf e. DStGB. 1927 § 195 nebst den einschlägigen Begründungen. — Binding, Lehrb. 2, 579; Neumejer: WDV. 9, 503 f.; Rothardt, Die Prävarikation der Rechtsbeistände, 1906, 9 f. und 13 f.; Früh, Die strafbaren Pflichtverletzungen des Rechtsanwalts gegenüber seinem Klienten, in der Züricher Beitr. z. Rechtsw., 33, 125 f.). Das Vertrauen in die Berufsstreue des Rechtsbeistandes wird aber schon dann erschüttert, wenn der Rechtsbeistand ohne vorherige Zustimmung seines ursprünglichen Auftraggebers zum Zwecke der Herbeiführung eines von ihm (dem Rechtsbeistand) für angemessen gehaltenen, von seinem Auftraggeber aber möglicherweise nicht gewünschten Vergleichs mit der Gegenpartei in Verbindung tritt und diese letztere auf Grund der von ihr gegebenen Sachverhaltsdarstellung — vielleicht auch unter bewußter oder unbewußter Verwertung der ihm auf Grund des früheren Auftrags anvertrauten Tatsachen — über die Rechte belehrt, die ihr gegen seinen ursprünglichen Auftraggeber möglicherweise zustehen (vgl. hierzu RGSt. 45, 305 [307, 308]). Der Rechtsbeistand wirft sich hierdurch willkürlich zum Richter über seinen früheren Auftraggeber auf und erweckt im Zweifel den Eindruck des Verrats (vgl. EGH. 16, 192 und hierzu Friedländer

in den Nachr. f. d. Mitgl. d. DAB. 1916, 75 [80, 82]). Nicht der Vergleichszweck allein, sondern nur das rechtzeitig eingeholte Einverständnis des früheren Auftraggebers mit der Beratung der Gegenpartei zum Zwecke der Herbeiführung eines Vergleichs kann hiernach die Pflicht- und Rechtswidrigkeit eines Verhaltens beseitigen, das, für sich betrachtet, als eine Beratung im entgegengesetzten Interesse darstellt. Diese Voraussetzung war aber im gegebenen Falle zur Zeit der ersten Verhandlung mit B. und der Absendung des Briefs nicht erfüllt. Der Angekl. behauptet selbst, daß er den Rechtsstandpunkt der Eheleute B. im Briefe so scharf vertreten habe, um seinen früheren Auftraggeber Th. für einen Vergleich geneigt zu machen; er gibt damit zu, daß in diesem Augenblick das Einverständnis Th.s fehlte. Der Angekl. hätte sofort, als er aus der Sachverhaltsdarstellung B.s entnahm, daß Ansprüche aus dem Anwesenkauf B.s an Th. in Frage standen, dem B. erklären müssen, daß er in dieser Sache bereits für Th. tätig war, daß er daher für B. — auch zum Zwecke der Herbeiführung einer gütlichen Einigung — in keiner Weise tätig werden könne, ohne vorher die Zustimmung Th.s einzuholen. Hätte dann B. trotz Kenntnis von der vorausgegangenen Beratung Th.s dem Angekl. weiter Vertrauen geschenkt, die Einleitung von Vergleichsverhandlungen durch ihn gewünscht und ihm weitere Mitteilungen zum Zwecke der Verwertung gegenüber Th. gemacht, dann hätte der Angekl., falls er in diesem Sinne tätig werden wollte, zunächst ohne irgendwelche weitere Erörterungen der Angelegenheit mit B. seinen ursprünglichen Auftraggeber Th. davon benachrichtigen müssen, daß er von B. in der fraglichen Angelegenheit um Rat und Beistand angegangen worden sei, daß er ein Eingehen auf die Sache vorerst abgelehnt habe, daß er — dem Wunsche B.s entsprechend — zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung bereit wäre, wenn Th. ihn hierzu ermächtigte, daß er aber ohne eine solche Zustimmung jede Tätigkeit für B. endgültig ablehnen werde. Hätte er auf diese Weise jedem Verdacht des Parteiverrats vorgebeugt, dann wäre nichts im Wege gestanden, wenn er — nicht „in- und im Auftrage der Eheleute B.“, sondern erkennbar als Wahrer der beiderseitigen Interessen — dem Th. die ihm für den Fall der Ablehnung einer Einigung von Seiten der Eheleute B. möglicherweise drohenden Nachteile eindringlich vor Augen geführt hätte. Die Entscheidung darüber aber, ob Einigungsverhandlungen eingeleitet werden sollen, mußte er seinem ursprünglichen Auftraggeber überlassen, und zwar auch dann, wenn von diesem eine unvernünftige Entscheidung zu erwarten gewesen wäre. Bei solchem Vorgehen wäre von vornherein die erforderliche Klarheit geschaffen und eine Gefährdung des Vertrauens in die Berufstreue des Angekl. vermieden worden (vgl. über die Notwendigkeit der alsbaldigen Schaffung klarer Verhältnisse RGSt. 62, 289 [293]). Dadurch, daß Th. nachträglich — vielleicht unter dem Druck der angeblich nicht ernst gemeinten Magedrohung des Angekl. — seine Zustimmung zur Einleitung von Vergleichsverhandlungen gegeben hat, ist die Pflichtwidrigkeit der vorausgegangenen Handlungen des Angekl. nicht beseitigt, sondern nur die erforderliche Grundlage für die weiteren Verhandlungen geschaffen worden.

Der vom BG. aufgestellte Satz, es komme nicht so sehr auf die gewählten Mittel, als auf den mit diesen Mitteln zu erreichenden guten und im Interesse beider Parteien liegenden Endzweck an, wäre eine auf den Fall der Prävarikation abgestellte Anwendung des bedenklichen Satzes, daß der Zweck die Mittel heilige. Dem BG. schwebte hierbei wohl der von manchen Vertretern der Wissenschaft in der Lehre von der Rechtswidrigkeit aufgestellte Grundsatz vor, daß Eingriffe in rechtlich geschützte Interessen, die sich als angemessenes Mittel zur Erreichung eines staatlich anerkannten Zwecks darstellen, nicht rechtswidrig seien. Allein abgesehen davon, daß dieser Grundsatz in seiner allgemeinen Fassung in der Wissenschaft und Rechtsprechung nicht allgemein anerkannt ist (vgl. RGSt. 61, 242 [253]), trifft er jedenfalls dann nicht zu, wenn das Recht ein bestimmtes an sich gerechtes und vielleicht auch sittlich an sich nicht verwerfliches Mittel aus irgendwelchen Gründen für rechtlich unzulässig erklärt. Dies gilt aber, wie oben dargetan, gerade dann, wenn ein Anwalt den staatlich anerkannten Zweck der Herbeiführung eines im Interesse beider Parteien

gelegenen Vergleichs dadurch zu erreichen strebt, daß er ohne Zustimmung derjenigen Partei, der er zuerst gebietet hat, auch der Gegenpartei — für sich betrachtet im entgegengesetzten Interesse, wenn auch dem Endziel nach in beiderseitigem Interesse — Rat und Beistand gewährt.

Von manchen wird selbst für den Fall der Einwilligung des ursprünglichen Auftraggebers eine Beratung und Beistandung der Gegenpartei für unzulässig erachtet, weil es sich um ein Rechtsgut handle, das nicht der Verfügungsgewalt der Parteien unterliege. Allein das Rechtsgut der Erhaltung des Vertrauens des rechtsuchenden Publikums in die Berufstreue des Rechtsbeistandes kann seiner Natur nach jedenfalls dann weder als verletzt noch als gefährdet erachtet werden, wenn diejenigen, auf deren Vertrauen es ankommt, ernstlich und ohne unzulässige Beeinflussung zum Ausdruck bringen, daß sie in der Vertretung der beiderseitigen Interessen eine Verletzung der Berufstreue nicht erblicken, vielmehr jene Vertretung zum Zwecke der Herbeiführung eines Vergleichs sogar wünschen; insoweit unterliegt das Rechtsgut in der Tat der Parteiverfügung. Die Frage, ob auch abgesehen von Einigungsverhandlungen die Rechts- und Berufspflichtwidrigkeit des Übergangs von einer Partei zur anderen durch die Einwilligung des ersten Auftraggebers beseitigt oder ob etwa in solchen Fällen zwar die strafrechtliche Beurteilung als Prävarikation, nicht aber die disziplinarische Abmündung ausgeschlossen wird, braucht hier nicht erörtert zu werden.

b) Steht hiernach die objektive Pflichtwidrigkeit des Verhaltens des Angekl. fest, so bleibt nur noch zu prüfen, ob auch hinsichtlich dieses Merkmals der innere Tatbestand gegeben ist. Nach der feststehenden Rechtsprechung des RG. (vgl. insbes. RGSt. 58, 247 [249–251]) und die dort angeführten Entscheidungen; 60, 298 [299, 300, 302]; 62, 155 [157, 158]) ist unter Vorsatz das bewußte Wollen aller Merkmale des äußeren Tatbestandes zu verstehen. Zu diesen Merkmalen gehört auch das der Pflichtwidrigkeit im § 356 StGB. Wie bei den übrigen Merkmalen ist auch bei dem Merkmal der Pflichtwidrigkeit ein Irrtum nur dann erheblich, wenn er unter § 59 StGB. fällt, wenn er also ein reiner Tatsachenirrtum ist oder wenn er sich als Rechtsirrtum darstellt, der einem anderen Rechtsgebiet angehört als dem Strafrecht. Da der Begriff „pflichtwidrig“ im § 356 StGB. soviel wie „berufspflichtwidrig“ bedeutet und für Rechtsanwälte im § 31 Nr. 2 RdW. näher umschrieben ist, handelt es sich hierbei um ein Merkmal, das in ein außerstrafrechtliches Rechtsgebiet hinübergreift. Es kann also, abgesehen von einem reinen Tatsachenirrtum, ein beachtlicher außerstrafrechtlicher Irrtum in Frage kommen. Die Annahme eines solchen wird in jener Rechtsprechung zwar dann abgelehnt, wenn sich der Rechtsirrtum auf einen bei der Aufstellung der außerstrafrechtlichen Norm verwendeten strafrechtlichen Begriff bezieht. Dies trafe zu, wenn der Angekl. den Begriff „in derselben Rechtsache“ falsch ausgelegt und infolge hiervon sein Vorgehen nicht für pflichtwidrig gehalten hätte. Dagegen könnte ein beachtlicher außerstrafrechtlicher Irrtum vorliegen, wenn der Angekl. den Begriff des Gewährens der Berufstätigkeit „im entgegengesetzten Interesse“ verkannt hätte und sich deshalb der Pflichtwidrigkeit seines Handelns nicht bewußt geworden wäre.

Das BG. hat, nachdem es zunächst objektiv das Vorhandensein einer Pflichtwidrigkeit verneint hatte, hilfsweise festgestellt, daß sich der Angekl. bei Übernahme und Durchführung der Vertretung B.s jedenfalls nicht bewußt gewesen sei, dem Th. schon vorher im entgegengesetzten Interesse gebietet zu haben. Es fragt sich, ob nicht durch diese hilfsweise Erwägung das freisprechende Urteil getragen wird. Dies ist jedoch zu verneinen. Vor allem muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der Rechtsirrtum des BG., der zur Verneinung des äußeren Merkmals der Pflichtwidrigkeit geführt hat, auch bei der hilfsweisen Verneinung des inneren Tatbestandes von Einfluß gewesen ist. Dazu kommt die Unklarheit, die bei der Begründung der Verneinung des Bewußtseins der Pflichtwidrigkeit zutage tritt. Wenn dort von einer „von vornherein vorhandenen Vergleichsabsicht“ gesprochen wird, so ist hierbei offenbar übersehen, daß die zur Zeit der ersten Beratung Th.s erstrebte Einigung einen völlig anderen Inhalt hatte als der später erstrebte und erreichte

Vergleich; im ersteren Falle handelte es sich um eine Sicherung Th.s hinsichtlich des geforderten Kaufpreises, im letzteren um die Aufgabe der Rechte Th.s aus den von ihm geschlossenen Verträgen. Bei der neuen Verhandlung wird das W. auch noch zu prüfen haben, ob nicht beim Angekl. hinsichtlich des Merkmals der Pflichtwidrigkeit wenigstens be dingter Vorsatz vorhanden war.

(1. Sen. v. 18. Dez. 1928; 1 D 761/28.)

[U.]

Zu 1. A. Am. Grote, ebenda.

B. Wenn man die wirtschaftlichen Unzutraglichkeiten sieht, die bei seit RG. 48, 242 herrschende Grundsatz, daß die Zusammenrechnung mehrerer Titel zur Erreichung der für die Eintragung einer Zwangshypothek vorgeschriebenen Mindestsumme von jetzt 500 RM unzulässig ist, im Gefolge hat, und weiter die Bemühungen der Rspr., wenigstens die unerträglichsten Folgen abzuwenden, wozu auch die oben genannte Entsch. des RG. wieder einen Schritt vorwärts tut, so muß man staunen, in welchem Maße dieser Satz zu einem unumstößlichen Dogma geworden ist, dessen Überzeugungskraft keiner Nachprüfung mehr unterworfen wird. Anders ist es kaum zu verstehen, daß sich niemals ein ernstlicher Widerspruch gegen die Entsch. des RG. erhoben hat. Ließt man diese nämlich selbst nach, so kann man, glaube ich, zu keinem anderen Ergebnis kommen als dem, daß die Gründe den Standpunkt des RG. nicht tragen, ja daß die Entsch. in die eine Zeitlang häufiger vorkommende Gattung äußerlich formalistischer Rspr. gehört.

Das RG. geht bei seinen Erwägungen selbst davon aus, daß sich aus dem Gesetz selbst weder für die Zulässigkeit noch die Unzulässigkeit der Zusammenrechnung irgendein zwingender Grund ergibt und daß nur übrigbleibe, „aus dem Zwecke des Gesetzes und daraus, wie dieser nach Absicht der gesetzgebenden Faktoren erreicht werden sollte, den Sinn und die Bedeutung der streitigen Bestimmung zu ermitteln“. Über die Frage der Zusammenrechnung selbst findet sich, wie das RG. weiter feststellt, nichts, was irgendwie Aufschluß geben könnte. Nachdem die Einführung der Zwangshypothek für 300 RM übersteigende Beträge beschlossen war, heißt es in dem Bericht lebendig: „Die angenommenen Urträge wurden demnach mit dem Auftrage, bezüglich der Wertberechnung einen den Vorschriften über die Berechnung des Wertes des Streitgegenstandes entsprechenden Zusatz zu machen, der Redaktionskommission überwiesen.“ Diese hat daraufhin die heutige Fassung des § 866 Abs. 3 ZPO. festgelegt, die ohne weitere Äußerungen der gesetzgebenden Faktoren zu diesem Punkte Gesetz geworden ist. Das zeigt klar, daß man an die später streitig gewordene Frage gar nicht gedacht hat. Das RG. glaubt nun aus dem Abstimmungsresultat über die Einführung der Zwangshypothek etwas herleiten zu können und zieht dazu folgende Vorgänge heran. In der ersten Lesung der Kommissionsberatung hatte sich eine Mehrheit für die Einführung der Zwangshypothek gefunden. In der zweiten Lesung stellten die Gegner Urträge auf Befreiung, und weiter wurden Einschränkungsanträge gestellt, von denen auch der folgende eine Mehrheit fand: „Für Beträge bis zu 300 M einschließend findet die Eintragung der Sicherungshypothek nicht statt.“ Daraus folgert das RG. — und diese Stelle muß man wörtlich anführen: Es „ist nach der Stellung, welche die Gegner der Zwangseintragung von vornherein eingenommen haben, und die auch von der Majorität durch die Annahme der von ihnen gestellten, die Einschränkung der Zwangseintragung bezweckenden Anträge gebilligt ist, die Annahme abzuweisen, daß man die Zusammenrechnung mehrerer Forderungen über das Mindestmaß habe ausdehnen und dadurch, soweit tunlich, eine Versöhnung zwischen den sich widerstreitenden Prinzipien habe anbahnen wollen. Vielmehr kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Gegner der Zwangseintragung, ihrer Abneigung auch hier folgend, die Zusammenrechnung der Forderungen und damit deren Eintragungsfähigkeit auf das niedrigste Maß haben herabdrücken wollen. Hierdurch ist die Auslegung geboten, daß durch die Verweisung auf den § 5 nur die Zusammenrechnung mehrerer in demselben Schuldittel vereinigten Forderungen, nicht aber die Zusammenrechnung mehrerer durch verschiedene Schuldittel vollstreckbar gewordenen, in einem Eintragungsantrage verbundenen Forderungen zugelassen wird.“

Genau betrachtet läuft die Methode des RG. auf ein Auslegen nach äußeren Abstimmungsresultaten hinaus, was mir nach zwei Richtungen fehlerhaft erscheint. Einmal hat das RG. — um es plastisch auszudrücken — falsch gezählt. Es rechnet alle, die für den Einschränkungsantrag gestimmt haben, den grundsätzlichen Gegnern gleich, indem es sie dadurch von der gleichen „Abneigung“ wie die grundsätzlichen Gegner befreit sein läßt und so dazu kommt, die Majorität habe die Stellung der grundsätzlichen Gegner gebilligt. Es ist aber keineswegs berechtigt, die grundsätzlichen Anhänger der Zwangseintragung deshalb, weil sie für einen Einschränkungsantrag stimmten, den grundsätzlichen Gegnern in ihrer „Abneigung“ gleichzusetzen, indem darin eine Billigung von deren Stellungnahme gesehen wird. Denn dazu gehörte doch, daß sie nicht nur für den Einschränkungsantrag,

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Preußen.

Kammergericht.

I. § 866 Abs. 3 ZPO. Die Zusammenrechnung mehrerer Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die Ausfluß des gleichen einheitlichen Kostenauspruchs sind, zum Zwecke der Eintragung einer Zwangshypothek ist zulässig. †)

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 7. Febr. 1929, 1 X 3016/29.)
Abgedr. ZW. 1929, 1666¹.

*

sondern wie die Gegner gegen die Zwangseintragung gestimmt hätten. Sodann erscheint es mir auch nicht möglich, aus einer Abstimmung, bei der zur Entscheidung stand, ob die Zwangseintragung unbeschränkt oder nur für einen 300 M übersteigenden Betrag erfolgen sollte, für die Frage, an die niemand dachte, wie sich diese 300 M zusammensetzen dürften, etwas herzuleiten. Für beides können ganz verschiedene Gesichtspunkte in Betracht kommen, die gar nicht in der gleichen Linie zu liegen brauchen. Wenn man noch einmal auf die Methode des RG. zurückblickt, so sieht man, daß es seine Absicht, die Entscheidung aus „dem Zwecke des Gesetzes und daraus, wie dieser nach Absicht der gesetzgebenden Faktoren erreicht werden sollte“, zu gewinnen, gar nicht durchgeführt, sondern sich an ein Abstimmungsresultat geklammert hat. Denn der wirkliche Zweck der Zwangseintragung und wie, von ihm aus gesehen, die gesetzgebenden Faktoren die streitige Frage wohl beantwortet hätten, wenn sie aufgetaucht wäre, wird in Wirklichkeit gar nicht geprüft. Dazu läßt sich aber an Hand der Gesetzesmaterialien leicht das Gegenteil des vom RG. gefundenen Satzes der Unzulässigkeit der Zusammenrechnung mehrerer Titel rechtfertigen. Die Zulassung der Zwangshypothek ist der Absicht entsprungen, „dem Gläubiger in dem Falle, daß er zu schonender Behandlung des Schuldners geneigt sei, die Möglichkeit zu geben, diese Schonung ohne Gefährdung seiner Interessen zu üben“, da „die Zwangseintragung einen angemessenen Ersatz für die Maßregel der Zwangsversteigerung biete. Es liege im Interesse sowohl des Gläubigers als auch des Schuldners, daß von den mit großen Kosten und wirtschaftlichen Nachteilen verbundenen Versuchen einer Zwangsversteigerung abgesehen werde“; „nicht selten werde dadurch der Schuldner vor dem wirtschaftlichen Untergange bewahrt“. Für die Beschränkung auf Beträge über 300 M wurde geltend gemacht, daß die kleinen Zwangshypotheken das Grundbuch belasten würden und daß der Gläubiger wegen solcher kleinen Beträge kaum die Zwangsvollstreckung betreiben werde. Daß es für die Frage der Belastung des Grundbuchs unerheblich ist, ob die eine vorzunehmende Eintragung von damals über 300, heute 500 RM aus einem oder mehreren Titeln herrührt, ist klar. Von der Seite des Schuldners aus gesehen, bedeutet die Einschränkung nur, daß man damit seinen Schutz gegen Zwangsmaßnahmen noch verstärken wollte. Unter 300 RM, so glaubte man, werde der Gläubiger nicht zur Zwangsversteigerung schreiten, bei Beträgen aber, wo das anzunehmen war, wollte man einen die Interessen des Gläubigers und des Schuldners in gleichem Maße wahren Weg zur Vermeidung der Zwangsversteigerung in der Zwangseintragung schaffen. Gerade diesen deutlich zum Ausdruck gebrachten Zweck erfüllt die heute herrschende Meinung aber nicht. Denn für den Gläubiger pflegt der vielleicht einem Juristen wesentlich erscheinende Punkt, ob er für einen Gesamtbetrag von heute über 500 RM einen oder zwei Titel hat, bei seinen Entschlüssen nicht ausschlaggebend zu sein, er will sein Geld haben. Ist er an sich zu dem vom Gesetzgeber als löblich befundenen „schonen Behandlung des Schuldners“ bereit, sieht er sich aber daran durch die heute herrschende Meinung gehindert, so wird und muß er einfach zur Zwangsversteigerung schreiten. Denn anderenfalls muß er gewärtigen, daß andere Gläubiger ihm zuvorkommen. Es zeigt sich also, daß in der Zulässigkeit der Zusammenrechnung mehrerer Titel keine Benachteiligung des Schuldners liegt und eine Begünstigung des Gläubigers, die es einzu-schränken gelte, wie man gemeinhin meint, sondern im Gegenteil die Gewährung eines Schutzes für den Schuldner. Wenn man unter diesen Gesichtspunkten fragt, ob der Gesetzgeber, als er für Beträge von über 300 M einen Ersatz für die Maßregel der Zwangsversteigerung zum Schutze des Schuldners schaffen wollte, die Zwangseintragung für eine in mehreren Titeln verkörperte Forderung in dieser Höhe habe ausschließen wollen, damit der Gläubiger zur Zwangsversteigerung gezwungen sei, so kann m. E. nicht zweifelhaft sein, daß die Antwort gegen die herrschende Meinung auszufallen hat. Daß bei der heutigen Selbstknappheit ein Gläubiger eine Forderung von über 500 RM für hoch genug ansieht, um sich zur Zwangsversteigerung zu entschließen, kann man in der Praxis alle Tage erleben, und leider auch häufig genug, daß die Zwangsversteigerung und die mit ihr verbundenen wirtschaftlichen Nachteile nur deshalb unabweisbar sind, weil die Forderung auf mehreren Titeln unter 500 RM beruht. Es liegt also ganz im Auge des sozialen Schuldnerschutzes, der hier sogar noch den Vorteil hat, auch den Gläubiger nicht zu benachteiligen, die Zusammenrechnung mehrerer Titel zuzulassen. Im einzelnen vgl. meinen ausführlicheren Aufsatz: LZ. 1927, 1084.

Zum Schluß sei noch eine kurze Bemerkung gestattet. Es ist

2. § 75 AufwG. Die Entscheidungen der Aufwertungsstelle sind der materiellen Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den im Aufwertungsverfahren gestellten Antrag entschieden ist. †)

(RG., 1. ZivSen., Beschl. v. 25. Okt. 1928, 1 X 594/28.)
Abgebr. JZ. 1929, 1990².

*

bezeichnend, daß gerade der Staat das, was nach der Ansicht der RPr. als Wille des Gesetz dem Bürger recht sein muß, sich gegenüber nicht als billig gelten lassen will. Denn der Justizfiskus (§ 12 Abs. 8 RStD.) und natürlich der Steuerfiskus (§ 43 Abs. 2 BeitrD.) haben sich die Möglichkeit vorbehalten, mehrere Forderungen, für die schon ein Titel ergangen ist, in einer einheitlichen Kostenrechnung bzw. einem einheitlichen Leistungsgebot zusammenzufassen und so die Eintragung mehrerer selbständiger Titel von unter 500 RM zu ermöglichen. Hinsichtlich der Gerichtskosten hat dies RGZ. 40, A 301 für zulässig und im Rahmen der landesrechtlichen Gesetzgebungsbefugnis liegend anerkannt. Beim Steuerfiskus scheint mir das nicht der Fall zu sein. Die BeitrD. ist vom RZM. auf Grund von §§ 44 Abs. 3, 463 AbgD. erlassen, und zwar, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Reichstages. § 44 ermächtigt den RZM., die zur Durchführung der Behördenorganisation erforderlichen Maßnahmen zu treffen, § 463 mit Zustimmung des Reichstages Ausführungsbestimmungen zur AbgD. zu erlassen. Unter keine dieser Befugnisse fällt die Bestimmung des § 43 Abs. 2 BeitrD., denn sie stellt sich mit der Erklärung, daß das einheitliche Leistungsgebot die Grundlage für die Eintragung einer Zwangshypothek bilde, als eine Abänderung des Reichsrechts dar, wenn man auf dem Boden der herrschenden Meinung steht. Es ist einer der neuerdings sich mehrenden Fälle, wo im Rahmen von Ausführungsbestimmungen das materielle Recht abgeändert wird. Die Bestimmung des § 43 kann daher keine Geltung beanspruchen.

LR. Münzler, Koblenz.

Zu 2. Die Beschw. hatte als Eigentümerin vor der AufwSt. die Herabsetzung der gegnerischen Hypothek auf Grund der Härtevorschr. (§§ 8, 15 AufwG.) beantragt, der Gegner hatte eine Heraussetzung damals nicht beantragt. Daher entschied die AufwSt. nur über den Herabsetzungsantrag und ging hierbei von dem normalen Aufwertungsbeitrag von 69 514 M aus. Die Ermittlung des letzteren bildet aber, wie das RG. annimmt, die notwendige Vorbedingung für die Entsch. über den Herabsetzungsantrag; und der Gläubiger führte vor dem RG. aus, daß, wenn die Entsch. der AufwSt. rechtskräftig würde, auch der angenommene Aufwertungsbeitrag rechtskräftig festgestellt, er daher gehindert sein würde, nachträglich die Heraussetzung zu beantragen. — Das RG. führt hiergegen aus: die Rechtskraft der Entsch. der AufwSt. beschränke sich auf die Entsch. über den Herabsetzungsantrag; hierbei sei die AufwSt. ausgegangen von dem normalen Aufwertungsbeitrag; dieser Entscheidungsgrund erwache aber nicht in Rechtskraft.

Hiergegen ist zu bemerken: Auf das Aufwertungsverfahren finden die Vorschr. des FGG. sinngemäß Anwendung (§ 73), und es besteht keine grundsätzliche Verschiedenheit des Aufwertungsverfahrens von der freiw. Gerichtsbarkeit, in letzterer hat das Gericht gleichfalls oft über streitige Rechtsverhältnisse zu entscheiden. Die Anwendung der ZPO. auf das Aufwertungsverfahren wäre eine unzulässige Korrektur des Gesetzes. Der im ZivProz. geltende Grundsatz, daß das rechtskräftig Zuerkannte nicht mehr bestritten, das rechtskräftig ABERkannte nicht mehr geltend gemacht werden kann, besteht in der freiw. Gerichtsbarkeit nicht; nach § 18 Abs. 1 kann vielmehr das Gericht seine Verfügung, falls es sie für unrichtig erachtet, nachträglich ändern, selbst wenn sie durch Erschöpfung des Instanzenzuges rechtskräftig geworden ist. Und selbst wenn die Verfügung der sofortigen Beschwerde unterliegt, also nach Abs. 2 nicht mehr geändert werden kann, wird sie rechtskräftig nur in dem Sinn, daß bei gleichbleibender Sachlage sie nicht geändert werden kann, wogegen auf Grund veränderter Umstände, d. h. auf Grund neuer Tatsachen das Gericht die unanfechtbar gewordene Verfügung ihrer Wirksamkeit berauben kann. Dies ist fast allgemein anerkannt (näheres bei Josef: JZ. 1926, 2209 u. WürtZ. 1926, 311 [Schleberger, 3, Anm. 8 zu § 16]). Wenn also die AufwSt. in unserem Fall bei der angefochtenen Entsch. davon ausgegangen war, daß der Aufwertungsbeitrag 69 514 M betrage, und ein Beteiligter (fristmäßig, § 22) die Änderung dieses Betrages beantragte, so war die AufwSt. nicht nur nicht gehindert, den Betrag anderweit festzusetzen, sondern sie konnte, da die veränderte Festsetzung eine neue Tatsache in dem oben dargelegten Sinn ist, auch die frühere, durch Erschöpfung des Rechtsmittelzuges rechtskräftig gewordene, hier angefochtene Entsch. ändern, wenn die Festsetzung des neuen Aufwertungsbeitrages eine solche Änderung erforderlich machte.

RM. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

Bayern.

Bayerisches Oberstes Landesgericht.

3. § 133 BGB. Zur Auslegung einer notariellen Urkunde. Stets ist erforderlich, daß der wirkliche Wille einen Ausdruck überhaupt sinnfällig gefunden hat. †)

Die Beschw. waren im Grundbuch als Miteigentümer der Nr. 5333 1/6 eingetragen. In der Urkunde v. 13. Febr. 1929 erklärten sie die Auflassung dieser Plannummer an die Stadtgemeinde M.

Zu 3. Der Entscheidung ist nicht beizutreten. Ausgegangen sei hier von folgendem Fall: Für die Miterben A. und B. ist eine Hypothek eingetragen; am 1. Mai bewilligt A. die Umschreibung seines Anteils auf B., die am 1. Juni erfolgt, so daß B. nunmehr alleiniger Gläubiger ist. Zugewissen hatten am 15. Mai sowohl A. als auch B. die Umschreibung ihrer Anteile auf mich bewilligt; am 2. Juni reichte ich diese Urkunde dem GVM. ein mit dem Antrag, die Hypothek auf mich umzuschreiben. Diesem Antrag steht nichts entgegen; denn als am 15. Mai A. und B. die Umschreibung auf mich bewilligten, waren sie beide noch als Gläubiger eingetragen; die von der Umschreibung Betroffenen i. S. § 19 BGB. Freilich war am 2. Juni, als ich meinen Umschreibungsantrag einreichte, die Hypothek nicht mehr auf den Namen beider Erklärenden, sondern nur noch auf den des B. eingetragen; das steht der Wirksamkeit der Umschreibungsbevilligung nicht entgegen, da der Anteil des A. (nicht auf einen Dritten, sondern) auf B. übergegangen war, dem B. also die Verfügung über die ganze Hypothek zustand, und aus der Erklärung des B. i. Verb. m. der des A. der übereinstimmende Wille beider sich ergibt, daß die Hypothek auf mich umgeschrieben werden solle. — Genau ebenso liegt der hier entschiedene Fall: G. hatte am 6. Febr. seinen Miteigentumsanteil dem A. überlassen; am 13. Febr., also zu einer Zeit, wo G. noch als Miteigentümer eingetragen war, wollten beide das Eigentum auf die Stadt übertragen; die Übertragungserklärung ging also von denen aus, deren Recht von ihr betroffen wurde. Freilich war am 17. April, als die Urkunde dem GVM. zum Vollzug eingereicht wurde, das Grundstück nicht mehr auf den Namen beider, sondern nur noch auf den des A. eingetragen; aber auf diesen war der Anteil des G. übergegangen, so daß dem A. die Verfügung über das ganze Grundstück zustand und aus den Erklärungen beider sich ihr übereinstimmender Wille ergab, daß das Eigentum auf die Stadt übergehen solle. Daß auf Grund der Auflassung v. 6. Febr. eine Eintragung erfolgt war, stand der neu beantragten Eintragung nicht entgegen; denn die erstere sollte ja mit Bewilligung des Erwerbers A. besetzt werden.

Das GVM. ist freilich nicht verpflichtet, sich auf Auslegung zweideutiger Urkunden einzulassen (RG. 54, 382), oder eine Eintragung zu bewirken, wenn das einzutragende Rechtsverhältnis unklar ist (z. B. eine Hypothek unter Vermerk des späteren Übergangs auf einen Dritten eingetragen werden soll (RGZ. 38, 271; vgl. RG.: OLG. 34, 192); überhaupt sind für den Grundbuchverkehr ausdrückliche Erklärungen erforderlich, stillschweigende niemals genügend (Oberneck: SeuffBl. 1907, 459). Aber in unserem Fall ist nichts zweideutig, das einzutragende Rechtsverhältnis ist ganz klar und ausdrückliche Erklärungen sind abgegeben. Das RG. führt im Beschl. v. 28. Jan. 1901 (RZM. 2, 50; RGZ. 21, 281; Recht 1901, 206) aus: zwar müsse die Bewilligung eine ausdrückliche sein. „Aber das Erfordernis der Ausdrücklichkeit schließt nicht den Verzicht auf jede Auslegung der nach Meinung der Beteiligten die Bewilligung enthaltenden Urkunde aus. Ausdrücklich ist auch diejenige Willenserklärung, welche nach ihrer im Wege der Auslegung ermittelten Bedeutung nichts anderes bezwecken kann als die Eintragung. Auch für die Eintragungsbewilligung gilt der Grundsatz, daß der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften ist (§ 133 BGB.; RGZ. 40, 272.“ Es sei auch auf RG. 54, 362 hingewiesen, wo das RG. (S. 369) eine an sich gesetzwidrig erfolgte Umschreibung der Hypothek vor der Nichtigkeit rettet durch eine Auslegung der Abtretungs-urkunde dahin: wenn eine Buchhypothek vom eingetragenen Gläubiger einem anderen zur freien Verfügung abgetreten und ihre Umschreibung im Grundbuch auf den neuen Gläubiger bewilligt wird, so sei in diesen Erklärungen grundsätzlich auch die Einwilligung des Abtretenden zu Verfügungen des neuen Gläubigers enthalten, die er vor der Umschreibung der Hypothek vornehmen wird. Das RG. erklärt hier sonach eine Auslegung der Eintragungsbewilligung für zulässig, die den Beteiligten zweifellos gar nicht einmal zum Bewußtsein gekommen war; um so mehr ist es also geboten, ein Rechtsverhältnis, das die Beteiligten zweifellos wollten, als zum Ausdruck gebracht anzusehen, selbst wenn die Urkunde mangelhaft abgefaßt ist. — Ein rechtsähnlicher Fall: Unterwirft die Frau sich bei Bestellung eines dinglichen Rechts der Zwangsvollstreckung, so bedarf die Urkunde nach der materiellrechtlichen Vorschr. des § 1395 der Genehmigungserklärung des Mannes und daneben noch nach der prozessrechtlichen Vorschr. der §§ 739, 795 ZPO. der Dubbingserklärung des Mannes. Doch ist auch beim Fehlen einer ausdrücklichen Duldungserklärung die Urkunde eine taugliche Grundlage für die Zwangsvollstreckung und für die Eintragung, wofür in ihr der

Schon vorher, am 6. Febr. 1929, hatte Georg G. seinen Miteigentumsanteil an Adam G. aufgelassen. Antragsgemäß war Adam G. am 5. April 1929 als Miteigentümer in das Grundbuch eingetragen worden.

Erst am 17. April 1929 wurde dem G.M. die Urkunde vom 18. Febr. 1929 zum Vollzuge vorgelegt.

Mit Zwischenverfügung v. 26. April 1929 hat das G.M. mit Rücksicht darauf, daß seit Errichtung der Urkunde v. 18. Febr. 1929 Adam G. als Miteigentümer eingetragen worden war, nachträgliche Erklärung der Auflassung seitens des Adam G. hinsichtlich des neu-erworbenen Hälfteanteils verlangt.

Die Beschw. rügen Verletzung der Auslegungsregeln des § 133 BGB., weil sich der zu vollziehenden Urkunde entnehmen lasse, daß nach dem Willen des Adam G. die Stadtgemeinde Eigentümerin des ganzen Grundstücks werden solle.

Eine solche „Auslegung“ der Urkunde hat das G.M. mit Recht abgelehnt. Allerdings ist nach § 133 BGB. nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, aber immer ist erforderlich, daß der wirkliche Wille einen Ausdruck überhaupt sinnföällig gefunden hat.

Adam und Georg G. mögen bei Abgabe der in der Urkunde v. 18. Febr. 1929 niedergelegten Erklärung allerdings innerlich des Willens gewesen sein, daß die Stadtgemeinde Eigentümerin des ganzen Grundstücks werden solle. Diesem Willen Ausdruck zu verleihen, hatten sie weder Anlaß noch die rechtliche Möglichkeit, weil jeder, solange er buchmäßig nur Miteigentümer war, auch nur hinsichtlich seines Anteils die Auflassung zu erklären hatte.

Der nicht erklärte Wille, das Eigentum am ganzen Grundstück zu übertragen, kann den urkundlichen Erklärungen eines Miteigentümers nicht deshalb nachträglich beigelegt werden, weil in der Zwischenzeit bis zum grundbuchamtlichen Vollzug der Erklärungen v. 18. Febr. 1929 die Rechtslage willkürlich dahin geändert worden ist, daß ein früherer Miteigentümer nunmehr buchmäßiger Miteigentümer ist.

Adam G. hat die Auflassung nur hinsichtlich seines Anteils am Grundstück erklärt, seine Erklärung auf den inzwischen hinzu-erworbenen Anteil ohne weiteres auszudehnen, ginge weit über den Rahmen einer Auslegung hinaus.

Die Bezugnahme auf BayDVG. 19, 329 kann der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen; denn auch dort geht der RvSen. ersichtlich davon aus, daß der wirkliche Wille des Beteiligten sich aus seinen tatsächlich abgegebenen Erklärungen ableiten läßt, daß also dieser Wille einen Ausdruck gefunden haben muß.

(BayDVG., RvSen., Beschl. v. 27. Juni 1929, Reg. III Nr. 69/29.)

Mitgeteilt von R. Dr. Friedrich Goldschmit II, München.

Oberlandesgerichte.

Zivilsachen.

Berlin.

1. Verfahren.

1. § 91 ZPD. enthält keinen allgemein rechtsgültigen Grundsatz.

§ 91 gilt in vielen ausländischen Rechten nicht und gilt nicht einmal überall in dem Verfahren nach deutschem Recht, wie beispielsweise nicht in Patentstreitigkeiten vor dem Pat. (§ 26 PatG.) oder in Streitigkeiten vor dem G.M. u. a. m. Er stellt nur eine für das gerichtliche Prozeßverfahren bindende Sondervorschrift dar.

(RG., Ur. v. 4. Okt. 1929, 22 U 9826/29.)

*

2. §§ 181, 187, 199 ZPD.

1. „Wohnung“ i. S. § 181 ZPD. ist ohne Rücksicht auf den Wohnsitz die Räumlichkeit, die der Adressat z. Zt. der Zustellung tatsächlich innehat.

2. § 187 ZPD. bezieht sich nur auf Ersatzzustellungen im Inland und findet keine Anwendung, wenn die Zustellung im Ausland hätte erfolgen müssen. †)

Nach § 181 ZPD. kann, wenn der Adressat in der Wohnung nicht angetroffen wird, eine Zustellung auch an eine in der Familie

Mann allgemein die Erklärungen der Frau genehmigt. Denn mit dieser Genehmigung erklärt der Mann sein Einverständnis, daß gemäß der von der Frau abgegebenen Unterwerfungserklärung die Zwangsvollstreckung in das Eingebrachte stattfindet, und dem G.M. liegt die Amtspflicht ob, die Erklärung in diesem Sinne auszu-legen (vgl. Josef: BayMozB. 1929, 210).

RA. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

Zu 2. I. Die Annahme, daß Wohnung i. S. des § 181 ZPD. ohne Rücksicht auf den Wohnsitz die tatsächlich zur Zeit der Zustellung benützte Räumlichkeit ist, deckt sich mit der in Nrpr. und Rechtslehre allgemein vertretenen Auffassung (vgl. die Komm. z. ZPD. bei § 180). Danach kommt es wesentlich darauf an, wo der Zustellungsadressat den „Mittelpunkt seines Lebens“ (RG.: ZB. 1912,

dienende erwachsene Person erfolgen. Die Hausangestellte M. ist Dienstmädchen bei den Parteien gewesen. Troßdem liegt eine wirk-liche Ersatzzustellung nicht vor, da diese nicht in der damaligen Wohnung (nur hierauf kommt es für die Anwendbarkeit des § 181 ZPD. an, nicht, wie der Vorderrichter annimmt, auf den Wohnsitz) des Bekl. erfolgt ist. Dieser hat die Räumlichkeiten im Hause K. er Str. 118 am 30. Jan. 1928 nicht mehr zum Wohnen benutzt. Die Wohnung i. S. von § 181 ZPD. ist nicht identisch mit dem Wohnsitz i. S. von §§ 7 ff. BGB., sie ist vielmehr ohne Rücksicht auf den Wohnsitz diejenige Räumlichkeit, die der Adressat zur Zeit der Zustellung tatsächlich inne hat (Stein-Jonas, Komm. z. ZPD., § 180 Num. II). Sie bleibt bestehen bei einer nur vorüber-gehenden Entfernung, geht aber verloren, wenn sie dauernd auf-gegeben wird. Der Bekl. hat seine Wohnung mit feiner Abreise ständig aufgegeben. Es folgt dies aus dem Brief des Bekl. v. 26. Dez. 1927 an die Kl., seine Bemühungen um eine Anstellung in der Schweiz, und läßt auch aus der Mitnahme des Kindes schließen, das er bei kurzen Engagements, wie er sie in Danzig und Hamburg hatte, nie-mals mitgenommen hat. Diese Tatsachen, insbes. der Brief an die Kl., rechtfertigen die Annahme, daß der Brief, den der Bekl. am 25. Dez. 1927 nach den Postkunden an das Polizeirevier 30 ge-schickt hat, eine Abmeldung enthalten hatte, wie von ihm behauptet wird. Die Zurücklassung einzelner Gegenstände steht der Annahme, daß er die Wohnung aufgegeben hatte, nicht entgegen.

Nach § 187 ZPD. ist zwar, wenn eine unter Verletzung von § 181 ZPD. zugestellte Ladung nach der eigenen Erklärung des Adressaten in feinen Besitz gelangt ist, eine Heilung der ordnungs-widrigen Zustellung anzunehmen. Troßdem liegt eine nach § 187 ZPD. wirksame Zustellung hier nicht vor, da außer der Verletzung von § 181 ZPD. noch ein Verstoß gegen § 199 ZPD. vorliegt. Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und kann nicht dadurch gewollt oder ungewollt umgangen werden, daß dem Adressaten auf andere Weise die Ladung übermittelt wird. Der § 187 bezieht sich nur auf Ersatz-zustellungen im Inland, findet aber keine Anwendung, wenn zugleich die Vorschriften über die Zustellungen im Ausland verletzt sind (vgl. DLG. 1927, 63 [Hamburg]). Der abweichenden Ansicht des DLG. Dresden: ZB. 1916, 1218 kann nicht zugestimmt werden.

(RG., 19. RvSen., Ur. v. 10. Juli 1929, 19 U 1045/29.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Julius Beschütz, Berlin.

*

1106), insbes. wo er — nicht nur ausnahmsweise — seine Söslaf-stätte (DLG. Dresden: ZB. 1916, 1219 u. dort zit., DLG. Kiel: DLGMpr. 1929, 72) besitzt; der von DLG. Dresden: ZB. 1916, 1219 entschiedene Fall lag ähnlich wie der hier behandelte (ebenfalls Ab-meldung in die Schweiz und Zurücklassung einzelner Möbelstücke in der bisherigen Wohnung). Es ist also mit Recht vom RG. mangels Vorliegens einer Wohnung zur Zeit der Ersatzzustellung die Voraus-setzung für diese (§ 181 ZPD.) verneint.

II. Hinsichtlich der Heilung fehlerhafter Ersatzzu-stellung durch die Vorschrift des § 187 ZPD. regt die Entsch. Stellungnahme zu drei Fragen an:

1. Tritt solche Heilung auch ein, wenn die Ersatz-zustellung nicht hätte vorgenommen werden dürfen, weil zur Zeit derselben keine Wohnung i. S. des § 181 vorlag? Die Entscheidung bejaht die Frage in Über-einstimmung mit Jonas-Stein, § 187 II 2 ZPD. und im Gegensatz zu DLG. München: DLGMpr. 1929, 82; letzteres verlangt ohne nähere Begründung für die Möglichkeit der Heilung aus § 187, daß die Voraussetzungen für die Ersatzzustellung — hier Vorliegen einer tatsächlichen Wohnung, in der Zustellung versucht wird — ge-gaben sein müssen. Ich trete dem RG. bei; denn § 187 spricht ganz allgemein von Verletzung von Vorschriften der §§ 181—186, muß also doch die in § 181 ausdrücklich erwähnte Voraussetzung einer Woh-nung umfassen; das gesetzgeberische Ziel des § 187 ist die Abschneidung von die Zustellung betreffenden Einwendungen für den Fall, daß der Zustellungsadressat die Ladung tatsächlich in die Hände bekam und zwar nach seiner allein maßgebenden Erklärung, die auch für den Zeitpunkt der Zustellung allein in Betracht kommt; da § 187 dem-nach nicht nur den tatsächlichen Empfang, sondern außer diesem noch die eigene Erklärung des Empfängers durch den Adressaten zur Vor-aussetzung hat, kann unbedenklich auch deshalb die Heilung bei Nichtvorliegen einer Wohnung i. S. des § 181 zur Zeit der Zu-stellung zugestanden werden. Doch bezieht sich § 187 nur auf Zu-stellungen, die wirklich im Inland (wenn auch nicht in der Wohnung des § 181) vorzunehmen waren; (vgl. nachstehend).

2. Erstreckt sich § 187 auf die besonderen Zustel-lungsformen wie Zustellung im Ausland, öffentliche Zustellung von Anwalt zu Anwalt? Bei letzterer scheidet § 187 schon deshalb aus, weil Ersatzzustellung (§§ 181—186) hier nicht zulässig ist. Auch bei im Ausland erfolgter Zustellung scheidet § 187 aus, da sich § 187 nur auf Verstöße gegen die Ersatzzustellung der §§ 181—186 der deutschen ZPD. bezieht, nicht auf im Ausland er-folgte Zustellungen (so mit Recht DLG. Hamburg: DLGMpr. 1927,

Frankfurt a. M.

3. Bei Zusammentreffen zweier Arreste kann der Arrestgläubiger des zweitvollzogenen Arrestes gegen den erstvollzogenen Arrestbefehl als Nebenintervenient des Arrestschuldners Widerspruch einlegen. †)

(O.V. Frankfurt, 5. Zivilsen., Beschl. v. 6. Febr. 1929, 5 W 184/28.)
Abgedr. JW. 1929, 1674¹⁴.

63; Jonas-Stein zu § 187). Auf Zustellung im Ausland und öffentliche Zustellungen kann sich überdies § 187 nicht beziehen, da er nach seiner Stellung im System der ZPD. offenbar nur die regelmäßigen, vor § 187 erörterten, nicht die besonderen erst in §§ 198 ff. behandelten Zustellungsmöglichkeiten ergreifen will.

3. Erstreckt sich § 187 auf im Inland erfolgte Zustellungen, die im Ausland hätten erfolgen müssen? Die Frage verneint das RG. mit zutreffenden Gründen; Prozeßrecht ist öffentliches Recht und daher grundsätzlich zwingenden Charakters; dafür, daß § 187 auch die im Ausland vorzunehmende Zustellung im Fall einer im Inland, aber fehlerhaft, nach §§ 181—186 vorgenommenen Zustellung ersetzen wollte, fehlt jeder Anhaltspunkt; schon die oben erwähnte Stellung des § 187 im System der ZPD. schließt solche Annahme aus. Unzutreffend ist die Bezugnahme des RG. auf OLGPr. 1927, 63 (Hamburg), da dort der Fall einer im Ausland wirklich erfolgten Zustellung (oben II 2) vorliegt. — Gleiche Rechtsauffassung ergibt sich bezüglich der Nichtvornahme erforderlicher gewesener öffentlicher Zustellung.

RA. Dr. Weiershöfer, Nürnberg.

Zu 3. A. Anm. Jonas, ebenda.

B. Jonas nimmt in der Anm. JW. 1929, 1674 an, die Nebenintervention sei der einzige dem später vollstreckenden Arrestgläubiger zutreffende Befehl. Das trifft für eine Reihe von Fällen nicht zu. Der Sachverhalt kann so gelagert sein und war es vielleicht auch in dem vom O.V. entschiedenen Fall, daß die Erwirkung des Arrestbefehls zugunsten des ersten Antragstellers auf einem unlauteren („kollusiven“) Zusammenarbeiten zwischen ihm und dem Schuldner beruht hat, das dem Antragsteller den Arrestbefehl und dann auf Grund desselben ein Pfandrecht verschaffen sollte. Wenn dies zutrifft, kann die Pfändung nach ständiger Rspr. angefochten werden (vgl. Hartmann-Meikel (6) Bem. 9 zu § 1 AufG. S. 86 f.; Bem. 19 zu § 3 S. 172; Jäger, Bem. 39 zu § 1 AufG.; ferner RG. 91, 368; LZ. 1908, 176; JW. 1917, 478 (479); 1919, 730). Gerade auch bei Erwirkung des Arrestes wurde (in einem Konkursfall) die Anfechtung zugelassen (RG. 6, 368 f.).

RA. Dr. Wassertrübinger, Nürnberg.

C. Der Entsch. und damit auch den Ausführungen von Jonas muß widersprochen werden.

Zunächst hat der zweitpfändende Arrestgläubiger nicht sowohl ein Interesse daran, daß sein Schuldner in dem Widerspruchsprozesse gegen den anderen Arrestgläubiger obliege d. h. daß der für letzteren erlassene Arrestbefehl aufgehoben wird, sondern lediglich daran, daß ein Vollzug des Arrestbefehls in ein oder mehrere bestimmte Vermögensstücke nicht erfolgt. Von seinem Standpunkt aus kann der Arrestbefehl ruhig bestehen bleiben, sofern die Vollstreckung auf Grund desselben in andere Vermögensstücke erfolgt, als sie der Zweitpfändende erfassen will. Nicht am Ausgang des Rechtsstreits hat der Zweitpfändende ein Interesse, sondern an den Maßnahmen, die der andere Gläubiger danach ergreift. Damit ist aber die Voraussetzung des § 66 ZPD. nicht erfüllt. Vielmehr geht diese dahin, daß der Urteilsauspruch selbst für den Rechts- und Pflichtenkreis des Dritten von Bedeutung ist. Dies trifft bei der Konkurrenz zweier Arrestgläubiger nicht zu.

Es kann auch nicht anerkannt werden, daß der Zweitpfändende ein „rechtliches“ Interesse an der Aufhebung des Arrestbefehls für den Vormann hat. Sein Interesse ist lediglich ein Tatsächliches und Ökonomisches. Sein Vermögen kann vermehrt oder vermindert werden, je nachdem der Arrest für den anderen Gläubiger aufgehoben oder bestätigt wird. Seine Rechtsbeziehungen bleiben dabei unverändert. Es ist nicht zutreffend, daß der Pfandrechtsrang eine Rechtsbeziehung ist, wie es für die Nebenintervention erforderlich wäre (der Ersatz durch den nicht klaren Ausdruck „eine Rechtslage“ kann Verwirrung bringen); die Rechtsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner ist die gleiche, ob erstes oder späteres Pfandrecht begründet ist, was sich bei Fahnens- und Forderungspfändungen ja so weitgehend auswirkt, daß bei Wegfall eines vorgehenden Pfandrechts, bei aus irgendwelchen Gründen erfolgt, das spätere Pfandrecht ohne weiteres vordrückt. Die Entsch. führt ja in dem letzten Absätze auch aus, daß der Kampf lediglich um die Rechtslage des Schuldners geht. Für diese darf aber ein Dritter nur kämpfen, wenn die Entsch. seine eigene Rechtssphäre berührt, nicht aber die Vollstreckung seine wirtschaftlichen Interessen stören kann (vgl. Fürst, Der Aktionär und Gesellschafter

Königsberg.

4. §§ 89, 46, 52 RWObD.; § 566a Abs. 2 ZPD. Gebührt für die Beschaffung der Einwilligung des Gegners in die Einlegung der Sprungrevision. †)

Die LandRWObD. kann nicht in Frage kommen, weil es sich um die Tätigkeit in einer vor die ordentlichen Gerichte gehörigen und bei diesen anhängigen Rechtsache handelt. Zum Geschäftsbetriebe des ersten Rechtszuges kann die in Betracht kom-

einer UmG. als Nebenintervenient im Rechtsstreite der Gesellschaft; Festschrift für Georg Cohn, 1915 S. 3).

Man bedenke auch die Konsequenzen. Mit derselben Berechtigung könnte, falls ein Gläubiger auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils gepfändet hat, ein anderer Gläubiger des Schuldners, der gegen diesen einen Prozeß führt, als Nebenintervenient Berufung gegen jenes Urte. einlegen. Man könnte die Berechtigung, Widerspruch gegen einen Arrestbefehl einzulegen, nicht auf diejenigen Gläubiger beschränken, die selbst einen Arrestbefehl erwirkten und in denselben Vermögensbestandteil vollstreckten, sondern man müßte schließlich jedem Gläubiger des Schuldners das Recht zur Nebenintervention einräumen, weil durch Befestigung des Urteils, seine Vollstreckung und seine Vollstreckungsmöglichkeit die Aussichten für die eigene Vollstreckung gebessert wurden. In allen diesen Fällen müßten dann die anderen Gläubiger die Rechtsbehelfe nach § 67 ZPD. ergreifen dürfen. Diese Folgerung ist klarer Weise unannehmbar. Das Interesse ist in allen diesen Fällen das gleiche. Wie es in den letzteren Fällen ein rein wirtschaftliches ist, liegt gleiches in dem hier besprochenen Fall vor. Die Nebenintervention ist, wie § 68 ZPD. ergibt, für solche Fälle gegeben, in welchen ein Streit zwischen dem Nebenintervenienten und der von ihm unterstützten Hauptpartei möglich ist, für welche das Urte. des Vorprozesses von maßgeblicher Bedeutung ist. Es kann nicht anerkannt werden, daß es einerlei ist, ob die Interessen der Dritten durch die Feststellungswirkung des Urte. oder dessen Vollstreckungswirkung berührt werde; vielmehr ist nur für den ersteren Fall das Vorliegen der Voraussetzungen des § 66 zuzugeben. Die Konkurrenz anderer Gläubiger und der etwaige Vorgang derselben muß, die Fälle des unlauteren Zusammenwirkens zwischen Gläubiger und Schuldner oder der sonstigen Anfechtbarkeit natürlich ausgenommen, wie bei Urte., so auch bei Arresten in Kauf genommen werden.

RA. Dr. Rudolf Fürst, Heidelberg.

Zu 4. Der Entsch. ist in allen Punkten beizutreten.

Daß lediglich die RWObD. und nicht die LandObD. für die Bemessung der Vergütung der in Frage stehenden Tätigkeit in Betracht kommen kann, ergibt sich aus § 1 RWObD. zweifelsfrei.

Nach § 566 a ZPD. bedarf die Übergehung der Rev.Just. der Einwilligung des Gegners in schriftlicher Form. Die Einwilligung unterliegt dem Anwaltszwang (RG. 118, 294 = JW. 1928, 112). Die schriftliche Einwilligungserklärung des Gegners kann aber außer von dem für die Rev.Just. etwa bereits bestellten Anwalte auch vom Prozeßbevollmächtigten der ersten Instanz abgegeben werden. Sie ist der Revisionschrift beizufügen (§ 566 a Abs. 2 ZPD.). Da die Zulässigkeit der Sprungrevision von dieser Zustimmung sonach abhängig ist, wird sie in der Praxis regelmäßig vom Gegner der ersten Instanz eingeholt werden, und ebenso wird diese Empfehlung regelmäßig auch durch den Prozeßbevollmächtigten des Rev.Kl. in erster Instanz erfolgen.

Da die Sprungrevision erst durch die Nov. vom Febr. 1924 eingeführt wurde, konnten die mit ihr verknüpften bezeichneten Tätigkeiten der Prozeßbevollmächtigten erster Instanz in der RWObD. nicht erwähnt werden. Es fragt sich deshalb, ob für sie in Anwendung des § 89 RWObD. eine unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der RWObD. zu bemessende Gebühr beansprucht werden kann.

Erste Voraussetzung für die Anwendung des § 89 ist, daß eine Einzelstätigkeit in Frage kommt, welche durch eine bereits angefallene Gebühr nicht gedeckt ist. Die Anwendung des § 89 darf nicht willkürlich zur Durchbrechung des Pauschalprinzips führen (vgl. Friedländer: JW. 1925, 1043).

In Betracht käme im gegebenen Fall die Abgeltung durch die Prozeßgebühr erster Instanz. Diese Auffassung ist vom O.V. Königsberg mit Recht abgelehnt worden. Die Feststellung der Bedeutung der Instanz i. S. der RWObD. bietet trotz der Bestimmungen in §§ 25 ff. und 29 bekanntlich Schwierigkeiten. Im gegebenen Fall handelt es sich aber um eine Tätigkeit, die der unmittelbaren Vorbereitung eines Rechtsmittelverfahrens dient und schon deshalb nicht mehr als zum Geschäftsbetrieb der ersten Instanz gehörig betrachtet werden kann. Für den ähnlich gelagerten Fall der Erwirkung des Armenrechts für die Rechtsmittelinstantz durch den Prozeßbevollmächtigten der untergeordneten Instanz ist diese Auffassung seit langem anerkannt (vgl. O.V. Celle: O.V. 19, 257; RG.: JW. 1929, 1681²³ mit Zitaten). Solange also lediglich die bezeichneten Tätigkeiten in Frage kommen, handelt es sich um über den Tätigkeitsbereich des Prozeßbevollmächtigten erster

mende Tätigkeit nicht mehr gerechnet werden; durch die Prozeßgebühr ist sie demnach nicht gedeckt. Daß die Tätigkeit überhaupt nicht vergütet werden sollte, kann nicht angenommen werden. Mangels gesetzlicher Festsetzung einer bestimmten Sondergebühr rechtfertigt sich deshalb nach § 89 RWGed. in entsprechender Anwendung des § 46 eine gem. § 52 erhöhte $\frac{5}{10}$ -Gebühr.

(OLG. Königsberg, 5. Zivilsen., Beschl. v. 13. Juni 1929, 7 W 516/29.)

Mitgeteilt von OLG. Siesloff, Königsberg.

*

München.

5. § 1032 ZPO. Maßgebend für die Entscheidung der Frage, ob ein Schiedsrichter als befangen zu erachten ist und deshalb von der anderen Partei abgelehnt werden kann, kann nur die Erörterung der weiteren Frage sein, ob ein genügender objektiver Grund vorliegt, der, vom Standpunkte der ablehnenden Partei aus betrachtet, vernünftigerweise geeignet ist, bei ihr Mißtrauen in die Unparteilichkeit des von ihrer Gegenpartei ernannten Schiedsrichters zu erregen. †)

Die Schiedsrichter sollen das uneingeschränkte Vertrauen beider Parteien genießen, und es sind deshalb auch bei Würdigung und Prüfung der oben aufgeworfenen Frage die Grenzen des Ablehnungsrechtes nicht eug zu ziehen. Nun kann allerdings die Tatsache, daß der Schiedsrichter B. mit dem Antragsgegner Z. über den Streitstoff gesprochen und von ihm Vorschläge für die Wahl des von den

Instanz hinausgehende, durch eine Prozeßgebühr nicht gedeckte Einzelaktivitäten.

Auch die weitere Vorbedingung für die Anwendung des § 89, daß nämlich nicht eine Tätigkeit in Frage kommen darf, für welche die RWGed. eine Vergütung bewußt ausschließen wollte, wird von der Entsch. zutreffend bejaht. Das ergibt sich schon aus der oben getroffenen historischen Feststellung.

Es handelt sich also um eine Lücke des Gesetzes, deren Ausfüllung durch § 89 ermöglicht werden soll.

Was die Höhe der Gebühr betrifft, so wird auch von Friedlaender für die Erteilung der Zustimmung zur Sprungrevision durch den Prozeßbevollmächtigten erster Instanz eine $\frac{5}{10}$ -Gebühr unter entsprechender Anwendung des § 46 befürwortet (Walter-Joachim-Friedlaender, § 52 Anm. 7). Man könnte vielleicht auch an eine entsprechende Anwendung des in § 23 RWGed. vorgesehenen Satzes von $\frac{3}{10}$ denken. Daß die erhöhte Gebühr des § 52 zugebilligt wurde, entspricht dem für die Berechnung der Gebühren für das Armenrechtsgericht, die Tätigkeit des Verkehrsanwaltes und die Beratung über Einlegung eines Rechtsmittels gleichfalls bereits anerkannten Grundsatz, daß die erhöhte Gebühr auch schon vor Einlegung des Rechtsmittels zur Anwendung kommt, falls die fragliche Tätigkeit zu deren Vorbereitung dient (Friedlaender a. a. O., § 52 Anm. 7; Merzbacher, 5. Aufl., § 52 Anm. 1).

Die in der Entsch. zugebilligte Gebühr entfällt, wenn der Prozeßbevollmächtigte erster Instanz in der Folge für die Rev.-Inst. Anspruch auf eine Prozeßgebühr (Einlegung zum BayObV.) oder eine Verkehrsgebühr erlangt. Sie ist dann durch die Pauschgebühr mit abgegolten (§ 49 RWGed.).

RM. Dr. Krakenberger, Nürnberg.

Zu 5. A. An dem Beschl. des OLG. München ist besonders bezeichnend die These, daß die Grenzen des Ablehnungsrechtes des Schiedsrichters nicht zu eng gezogen werden dürfen. In der Tat muß man die Ablehnung für begründet erachten, wenn nur einigermaßen beachtliche Bedenken geltend gemacht werden. Denn in überaus zahlreichen Fällen bestehen starke Bindungen zwischen der ernennenden Partei und „ihrem“ Schiedsrichter. Leider sind dieselben nicht immer erweislich, und nur selten besitzt ein Schiedsrichter das erforderliche Pflichtgefühl, um solche Beziehungen aus eigenem Antrieb zu offenbaren. Die zuständigen Gerichte sollten dies nie aus den Augen verlieren, aber nicht nur im Ablehnungsverfahren, sondern auch bei der Vollstreckbarkeitsklärung des Schiedsspruchs, namentlich hinsichtlich der sog. Willkürerwägungen und der leider oberrechtlich öfters gebilligten Befreiung von dem gesetzlichen Rechte.

In diesem Zusammenhange möchte ich eine lehrreiche Rechtstafsache aus meiner Praxis anführen. Der von der Partei A. ernannte Schiedsrichter schrieb an den von der Partei B. ernannten Schiedsrichter folgenden Brief:

„Im Besitze Ihres Schreibens v. 14. d. M. beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß ich das Amt eines Schiedsrichters in der Sache A. annehme. Ich habe Herrn A. sofort von Ihrem Vorschlag, Herrn M. K. zum Obmann des Schiedsgerichtes zu bestimmen, informiert und ihn um seine Gegenüberlegung ersucht. Herr A. stellt sich auf den nicht ganz unbegründeten Standpunkt, daß es nicht vorteilhaft sei, das Schiedsgericht in seiner Majorität aus Rechtsgelehrten zusammenzusetzen. Er hat hiergegen mit Recht die Bedenken, daß Juristen bekanntlich zu sehr geneigt sind, sich auf den starren

Schiedsrichtern zu erwählenden Obmannes entgegengenommen hat, noch keinen hinreichenden Grund für die M. bilden, Mißtrauen in die Unparteilichkeit des von B. ernannten Schiedsrichters B. zu setzen. Dagegen ist dies hinsichtlich der Tatsache der Fall, daß sich der Schiedsrichter B. in dem Eingange seines Schreibens an M. K. als „Vertreter des Herrn B. in der schwebenden Streitfache“ bezeichnet hat. Diese Bezeichnung, mag sie auch in Wirklichkeit nur ein schiefer Ausdruck sein, konnte jedenfalls bei der M. berechtigtes Mißtrauen hinsichtlich der Unparteilichkeit des Schiedsrichters B. hervorrufen und hat es auch, wie die Ablehnung gezeigt hat, hervorgerufen.

(OLG. München, Beschl. v. 26. April 1928, BeschnReg. 462/29 I.)
Mitgeteilt von SM. Dr. Friedrich Goldschmidt II, München.

Bamberg.

2. Gebührenrecht.

6. § 13 Nr. 4 RWGed.; § 272b ZPO.; § 24 OAG. Beweisgebühr bei Verwertung beigezogener Akten und vorgelegter Urkunden. †)

Wenn auch die einschlägigen Beakten auf Grund der unter § 272b ZPO., § 24 OAG. fallenden Verfügung des Einzelrichters beigezogen wurden und dies, wie der Kostenfestsetzungsbeschluß ausführt, nur zur Information des Gerichts geschehen sein mag, so ergibt sich doch aus dem Sitzungsprotokoll im Zusammenhalt mit dem Tatbestand und den Gründen des Urteils, daß Urkunden aus jenen Beakten und die weiter vom Anwalt des Bekl. vorgelegten Verträge und Briefe vorgelesen und zum Gegenstand einer Beweis-

Buchstaben der Gesetze zu stellen und weniger allgemeine Umsancen und reine kommerzielle Erwägungen (!!) in Betracht zu ziehen.

Herr A. schlägt vor, lieber einen Sachmann bzw. Laienrichter zum Obmann zu bestimmen, und bittet, einen der beiden nachstehenden Herren ganz nach Ihrer Wahl als Obmann anzuerkennen.

Ich bitte ferner im Hinblick darauf, daß Herr A. die Ansprüche der Klagepartei noch gar nicht einmal in seinem Umfange usw. kennt, Ihren Auftraggeber (!!) zu veranlassen, mir die Klage unter eingehender Begründung schriftlich, und zwar rechtzeitig, zuzustellen, so daß ich in der Lage bin, dieselbe noch vor dem mündlichen Verhandlungstermin entsprechend zu beantworten.“

Gewiß artet nicht immer der gesunde Menschenverstand des nicht rechtsgelehrten Laienrichters so naiv aus. Gewöhnlich ist man vorsichtiger. Aber die Darlegungen des Briefschreibers sind die communis opinio non doctorum.

SM. Dr. Friedrich Goldschmidt II, München.

B. Der Beschluß ist ein neuer Beleg für die bekannte Tatsache, daß der Laienschiedsrichter gar zu geneigt ist, sich als den Vertreter und Rechtsbeistand, mindestens aber als den Beauftragten der Partei anzusehen, die ihn bestellt hat. Selbstverständlich gilt dies nicht für alle Laienschiedsrichter; aber die Partei weiß vielfach nicht, welche Bindungen und Beziehungen zwischen dem Gegner im schiedsgerichtlichen Verfahren und dem von diesem ernannten Schiedsrichter bestehen, und ist daher sehr häufig der Gefahr ausgesetzt, nicht einem Richter, sondern einem Vertreter der Gegenpartei gegenüberzustehen.

Man darf nicht damit rechnen, daß auf diesem Gebiete Erziehung und Selbsterziehung geeignet sind, die Mißstände zu beseitigen. Eine verständige, nicht am Buchstaben klebende Praxis der Gerichte bei der Prüfung von Ablehnungsgesuchen, vor allem aber eine Abänderung der gesamten gesetzlichen Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit können hier allein helfen.

Gch. SM. Dr. Heilberg, Breslau.

Zu 6. Die Entsch. ist zweifellos zutreffend, soweit es sich um die Beweisaufnahme auf Grund der vom Richter beigezogenen Akten handelt (vgl. Walter-Joachim-Friedlaender, § 13 Anm. 77 u. Fußnote 92a). Dagegen kann die Auslegung, die das OLG. Bamberg der Ausnahmevorschrift des § 13 Nr. 4 Halbs. 2 RWGed. gibt, nicht als richtig anerkannt werden. Der Vortrag oder die sonstige Verwertung von Urkunden, die der Beweisführer oder sein Gegner selbst dem Gerichte vorlegt, begründen niemals die Beweisgebühr des Anwalts. Der Wortlaut des Gesetzes ist allerdings an der genannten Stelle nicht ganz genau: so ist die Vorlegung der in den Händen des Beweisführers befindlichen Urkunden überhaupt niemals ein Teil der Beweisaufnahme, sondern die Untretung des Beweises (§ 420 ZPO.); der Fall, daß die Beweisaufnahme „bloß“ in der Vorlegung besteht, ist also hier gar nicht denkbar. Gerade den alltäglichen Fall, daß der M. einen Schuldschein, einen Wechsel, eine Hypothekurkunde usw. zum Beweise seiner Forderung vorlegt und daß diese Urkunden dann durch Vortrag in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstande einer „Beweisaufnahme“ gemacht werden, will der Gesetzgeber mit seiner Ausnahmevorschrift in erster Linie treffen. Nach der Wortinterpretation des OLG. würde auch in diesem Falle die Beweisgebühr entfallen; die Ausnahmebestimmung wäre praktisch so gut wie gegen-

aufnahme über die bestrittenen Behauptungen der Parteien und der Schlußverhandlung gemacht und im Urteil auch gewürdigt und bewertet wurden. Damit ist für den Anwalt die Beweis- und Schlußverhandlungsgebühr der §§ 13 Nr. 4, 17 RVGebD. verbietet, da die Beweisaufnahme nicht bloß in Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden bestand (vgl. RG. v. 3. B. 1929, 130^{21, 22} mit Anm. von Krämer).

(OLG. Bamberg, FerSen., Beschl. v. 7. Aug. 1929, BeschwReg. 379/29.)

Mitgeteilt von OLG. Günker, Bamberg.

*

Breslau.

7. § 13 RVGebD. Wann ist die Beweisgebühr des Rechtsanwalts verdient? f)¹⁾

Die Gebühr des § 13 Ziff. 4 RVGebD. steht dem RA. zu, sobald ein Beweisbeschluß ergangen und dem RA. vom Gericht mitgeteilt worden ist. Denn schon mit der Empfangnahme des Beweisbeschlusses beginnt die Tätigkeit des RA. im Beweisaufnahmeverfahren. Er hat pflichtgemäß alsbald zu prüfen, ob der Beweisbeschluß irgendwelche Unrichtigkeiten enthält und nötigenfalls Antrag wegen Abänderung oder Ergänzung des Beweisbeschlusses zu stellen. Ob der RA. eine solche Prüfung vorgenommen hat, entzieht sich der Beurteilung des Gerichts und ist daher für die Zubilligung der Beweisgebühr ohne Belang. Im vorliegenden Falle hat RA. B. eine Abschrift des Beweisbeschlusses seiner Partei zur Kenntnisnahme übermittelt, und zum mindesten war schon diese Tätigkeit ausreichend, den Anspruch auf die Beweisgebühr zu begründen.

(OLG. Breslau, Beschl. v. 24. Juni 1929, 17 W 291/29.)

Mitgeteilt von OLG. Dr. Hertel, Oppeln.

*

8. Gegen die Streitwertfestsetzung und die Gebührenansätze der Beschwerdestelle ist Beschwerde an das OLG. unzulässig. f)

Die BeschwSt. beim OLG. Schw. hat auf die Beschw. des Vermieters den Beschl. des MGL., durch welchen der Antrag des Vermieters auf Aufrechterhaltung der Friedensmiete bez. der Wohnung des Mieters S. abgelehnt wurde, aufgehoben und die Sache an das MGL. zurückverwiesen und dem MGL. auch die Entsch. über die Kosten der BeschwSt. übertragen. Der Urkundsbeamte bei der Geschäftsstelle des OLG. Schw. hat vom Vermieter, der als BeschwFz. vorzuschußpflichtig ist, unter Zugrundelegung eines Streitwerts von 912 M., welcher der vom MGL. früher festgesetzten Friedensmiete entspricht, eine Gebühr von 45 M. erfordert. Die hiergegen vom Vermieter

standlos. Den Anwälten könnte dies nur erwünscht sein; aber es würde nur teilweise der Billigkeit entsprechen, und es ist jedenfalls nicht geltendes Recht (vgl. in einzelnen: Walter-Joachim-Friedlaender, § 13 Anm. 85 ff.).

RA. Dr. Friedlaender, München.

Zu 7. Das OLG. Breslau: ZB. 1929, 136³⁷ hat die Ansicht vertreten, daß irgendeine Handlung des Gerichts zur Durchführung des Beweisbeschlusses (Terminbestimmung, Aktenerholung usw.) vorgenommen sein müsse, wenn die Beweisgebühr des Anwalts zur Entstehung gelangen solle. Diese Meinung war früher die herrschende. Auch in neuerer Zeit sind ihr OLG. Königsberg (ZB. 1929, 138⁴⁵), OLG. Celle (Recht 1928 Nr. 935) und Celle v. 16. Mai 1929 (3 II U 388/27) noch gefolgt. Mit Recht wenden sich aber die Gerichte immer mehr der für die Praxis allein brauchbaren, nun erfreulicherweise auch vom OLG. Breslau vertretenen Ansicht zu, daß mit der Erlassung des Beweisbeschlusses das Beweisaufnahmeverfahren i. S. des § 13 Nr. 4 RVGebD. beginnt und daß daher die Kenntnisnahme des RA. von diesem Beschlusse bereits eine Tätigkeit im Beweisaufnahmeverfahren darstellt (Walter-Joachim-Friedlaender, § 13 Anm. 78, 93). Dieser Meinung hat sich insbes. auch der Kostenrat des RG. (ZB. 1928, 2160¹⁸) angeschlossen; Sonnen bezeichnet sie (ZB. 1929, 138⁴⁵) ebenso wie schon früher OLG. Nürnberg (ZB. 1925, 2374⁴⁷) jetzt als die herrschende.

RA. Dr. Friedlaender, München.

1) Vgl. OLG. Hamm, unten Nr. 11.

Zu 8. 1. Das MietSchG. bestimmt in § 46 Abs. 1:

„Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt die oberste Landesbehörde. Der Gesamtbetrag der Gebühren darf das Dreifache, im Verfahren vor der Beschwerdestelle das Fünffache, der vollen Gebühr des § 8 des Gerichtskostengesetzes nicht übersteigen; der Berechnung darf kein höherer Wert zugrunde gelegt werden als der Jahresbetrag der gesetzlichen Miete (§ 1 des Reichsmietengesetzes).“

Innerhalb dieser Normativbestimmungen hat das Landesrecht freie Hand, es kann — unter Wahrung der Vorschrift des obigen letzten Halbsatzes — regeln, welcher Wert der Berechnung der Ge-

eingelegte Erinnerung, welcher Berechnung der Gebühr nur nach einem Streitwert von 5—600 M. begehrt, ist vom OLG. zurückgewiesen worden. Hiergegen hat der Vermieter Beschwerde eingelegt. Diese ist jedoch unzulässig.

Das OLG. Breslau hat bereits in einem Beschl. v. 17. Okt. 1925 (ZB. 1926, 1036 = Erl. S. 410) diesen Standpunkt vertreten, und auch die gegenteiligen Ausführungen des RG. in den Beschl. v. 26. Juli 1924 (ZB. 1924, 2036) und 18. Juni 1929 (MietGer. 1929, 152) vermögen es nicht zur Aufgabe seines Standpunktes zu veranlassen.

Bis zum MietSchG. v. 1. Juni 1923 konnten die Entsch. des MGL. von den Parteien überhaupt nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden. Die RPr. hat lediglich, um die sich daraus, namentlich bei offensibaren Fehlprüchen, ergebenden Unzutraglichkeiten zu mildern, den MGL. die Befugnis zuerkannt, ihre Entsch. selbst abzuändern, wenn eine solche Änderung nach billigem Ermessen geboten erschien. Das MietSchG. hat dann ein Rechtsmittelverfahren eingeführt, aber nur in der Form der der Revision ähnlichen MBeschw. und nur gegen sachliche Entsch. des MGL. Einen Rechtsmittelzug in anderer Form und über die BeschwSt. hinaus kennt das MietSchG. nicht. Es hat auch den Ländern nicht die Befugnis eingeräumt, ihrerseits gegen Entsch., welche nicht der MBeschw. unterliegen, ein anderes Rechtsmittel zuzulassen. Eine solche Zulassung von Rechtsmitteln würde vielmehr dem mit der Einrichtung von MGL. verfolgten Bestreben widersprechen, das Verfahren möglichst einfach zu gestalten und zu beschleunigen und die Einlegung von Rechtsmitteln zu beschränken. Es ist schon in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nicht folgerichtig, daß der Gesetzgeber in den Fällen, in denen ein Rechtsmittel gegen die sachliche Entsch. in der Hauptsache nicht zulässig ist, vielfach gegen andere vorbereitende oder Nebenpunkte betr. Entsch. dieser Instanz ein Rechtsmittel gewährt, und es liegt mangels einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes keine Veranlassung vor, diese eigenartige Regelung auf das Verfahren vor der BeschwSt. zu übernehmen.

§ 46 MietSchG. räumt den Ländern lediglich die Befugnis ein, die Höhe der Gebühren vor dem MGL. und der BeschwSt. zu bestimmen. Diese Bestimmung ist nun freilich nicht wörtlich dahin auszulegen, daß die Länder nur die Höhe der Gebühren bestimmen dürfen, sondern gibt den Ländern auch die Befugnis, das ganze Gebührenwesen zu regeln, insbes. die Frage, wer Gebührenschuldner ist, wie die Gebühren zu berechnen sind, sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren und die Art ihrer Einziehung zu bestimmen, denn das sind alles Fragen, welche unmittelbar mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren zusammenhängen.

Anderes liegt es dagegen mit der Frage der Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen die dabei vor der BeschwSt. getroffenen Entsch.,

bihr zugrunde zu legen ist, denn auch das betrifft die Bestimmung der Höhe der Gebühren. Das Landesrecht muß aber sicher auch in der Lage sein anzuordnen, wie der maßgebliche Wert gefunden wird und welchem Organe die Feststellung zukommt. Davon ist untrennbar die Frage, ob diese Feststellung eine endgültige ist oder ob sie Rechtsbehelfen unterliegt. Mit der Frage, ob die Kostenentsch. als solche der Anfechtung zugänglich oder ihr entzogen ist, hat das nichts zu tun: ein Kostenschuldner kann keinerlei Anlaß haben, gegen die Kostenentsch. selbst vorzugehen und doch die Kostenberechnung, insbes. die Wertbemessung, auf der sie fußt, bekämpfen wollen. Wenn das Reichsrecht dem Landesrecht in gewissen Grenzen die Regelung der Wertbemessung überläßt, ohne selbst deren Anfechtung zu regeln, muß angenommen werden, daß auch das Landesrecht zu bestimmen hat, ob und in welcher Weise eine Anfechtung stattfindet.

2. Die 2. AuswD. des preuß. JustMin. v. 22. Okt. 1923 (GS. 485) bestimmt im § 2:

Abs. 1: „Für das Verfahren vor der Beschwerdestelle werden Gebühren erhoben. Auf die Gebühren sind die für die Berufungsinstanz geltenden Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, . . .“

Abs. 3: „Der Ansatz und die Einziehung der Kosten richtet sich nach den für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften, soweit nicht der § 46 Abs. 3 bis 5 des Gesetzes ein anderes bestimmt.“

Der Abs. 1 wendet auf die für das Verfahren vor der BeschwSt. zu erhebenden Gebühren die für die Berufungsinstanz geltenden Vorschriften des OLG. entsprechend an, Abs. 3 sieht die Anwendung des OLG. für den Ansatz und die Einziehung der Kosten vor. Zu den Bestimmungen über den Ansatz der Kosten gehören auch diejenigen, welche den Ansatz erst ermöglichen, das sind die Vorschriften über die Wertfestsetzung. Sind sie aber anwendbar, so ist nicht einzusehen, weshalb es nicht auch die Normen über die Möglichkeit und die Formen der Anfechtung dieser Festsetzung sein sollten. Wie das preuß. Recht vorgeht, wenn es solche Anfechtung ausschließen will, zeigt § 44 PrPachtSchD., der auf die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten die für das Verfahren in bürgerlichen Rechts-

denn die Zulässigkeit von Rechtsmitteln gegen solche Entsch. fällt, wie vorher dargelegt ist, eben aus dem Rahmen der für das Verfahren vor dem OLG. und der BeschwSt. geltenden Vorschriften völlig heraus.

Der preuß. JustMin. hat auch in seiner 2. AusfW.D. z. MietSchG. v. 22. Okt. 1923 keineswegs bestimmt, daß gegen Entsch. der BeschwSt. über Kostenfragen Beschw. an das OLG. gegeben sein soll; denn eine solche Bestimmung ist darin, daß er „für die Gebühren vor der BeschwSt., für die Erhebung der baren Auslagen und für die Ansetzung und Einziehung der Kosten“ die Vorschriften des OLG. für entsprechend anwendbar erklärte, nicht zu erklären. Vorschriften über die obengenannten Punkte sind für eine einheitliche Handhabung des Kostenwesens erforderlich, nicht dagegen die Zulassung von Rechtsmitteln. Das vom RG. geäußerte Bedenken, daß bei einer engen Auslegung des § 46 MietSchG., abgesehen von der vom Lande zu schaffenden Regelung der Gebührenhöhe es an jeder Vorschrift für das Kostenwesen fehlen würde und daß die Länder auch über den Begriff und die Berechnung der in § 46 Abs. 2 MietSchG. erwähnten baren Auslagen nichts bestimmen dürften, geht fehl. Die Ausschließung der Befugnis, Rechtsmittel für das Kostenwesen einzuführen, hindert, wie oben dargelegt, die Länder nicht, im übrigen das Kostenwesen im einzelnen eingehend wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu regeln, und umgekehrt folgt daraus, daß man § 46 in diesem Sinne auslegt, nicht, daß die Länder auch befugt sein müssen, ein dem Verfahren vor dem OLG. fremdes Rechtsmittel einzuführen.

(OLG. Breslau, Beschl. v. 23. Sept. 1929, 17 W 414/29.)

Mitgeteilt von OLG. Dr. Hertel, Dppeln.

Celle.

9. § 13 Ziff. 4 RAGebD. Beweisgebühr bei Bewertung der Beweisaufnahme eines anderen Prozesses. †)

Die Parteien waren bei ihrer Erststreitigkeit darüber einverstanden, daß die Beweisaufnahme in einem anderen gleichliegenden Erbrechtsstreite durchgeführt und deren Ergebnis in ihrem Prozesse verwendet werden sollte. In diesem Sinne wurde verfahren. Nach Erlaß des Urteils verlangten die Anwälte die Beweisgebühr und die Gebühr für die weitere mündliche Verhandlung aus der Staatskasse ersetzt. Der Urkundsbeamte lehnte dies ab. Das OLG. dagegen billigte ihnen die beanstandeten Beträge zu. Die deswegen vom Justiz- und Kassenrat erhobene Beschwerde ist nicht begründet.

Wenn die Parteien in einem Rechtsstreite die Beweisaufnahme in einem anderen verwerten, so liegt darin die Erhebung eines Urkundenbeweises in ersterem Prozesse. Da es sich dabei nicht bloß um die Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder des

streitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechend anwendet, die einschlägigen gerichtlichen Entsch. aber für endgültig erklärt.

3. Danach ist nicht dem Standpunkt des OLG. Breslau, den das OLG. Hamburg (OLG. 45, 263) teilt, sondern demjenigen des RG. beizutreten.

OLG. Dr. A. Friedlaender, Limburg (Lahn).

Zu 9. Das RG. (3. ZivSen.) hat in einem Beschlusse v. 22. Dez. 1914 (OLG. Nr. 31, 225) den entgegengesetzten Standpunkt angenommen, und Willenbücher (10. Aufl., § 13 Anm. 14 b) ist ihm ohne selbständige Begründung gefolgt. Das RG. führt aus, daß die Verwertung der Beweisaufnahme eines anderen Prozesses regelmäßig in der Weise erfolge, daß die Anwälte die in ihren Händen befindlichen Abschriften der Beweisaufnahmeprotokolle vorlägen. Wenn die zugehörigen Akten nicht vorlägen, handle es sich dann nur um Mitteilung der in der Hand des Beweisführers oder des Gegners befindlichen Urkunden. Dann sei die Beweisgebühr nicht verdient. Anders könne es auch nicht sein, wenn die Akten zur Stelle seien. Das letztere ist nicht richtig. Allerdings werden die Anwälte beim Vortrag aus Bequemlichkeit sich auf die Abschriften in ihren Handakten stützen. Diese Abschriften haben aber keine selbständige Bedeutung. Bei Auslassungen und Fehlern erfolgt ohne weiteres die Richtigstellung aus den Beakten. Letztere sind auch für die Tatsache maßgeblich, daß und in welcher Weise die vorgetragene Beweisaufnahme stattgefunden hat. Die wahren Beweisinstrumente sind also die gerichtlichen Niederschriften.

Allerdings ist es möglich, daß der Urkundenbeweis in der Vorlegung und dem Vortrag von Abschriften aus dem Besitze des Beweisführers bestehen kann. Dies ist z. B. geboten, wenn die Prozessakten, aus denen sie entnommen sind, bereits vernichtet sind. Auch wenn letztere Voraussetzung nicht zutrifft, ist es prozessual zulässig. In beiden Fällen muß dann aber ein weiterer Beweis darüber hinzukommen, daß tatsächlich eine Beweisaufnahme nach Maßgabe der Abschriften stattgefunden hat und diese den gerichtlichen Niederschriften entsprechen, oder es muß über diese beiden Punkte Einigkeit unter den Parteien bestehen. Nur unter den geschilderten Voraussetzungen liegt ein Urkundenbeweis vor, der nicht zum Anfall der Beweisgebühr führt.

OLG. Dr. Granow, Celle.

Gegners befindlichen Urkunden handelt, sondern um die Verwendung gerichtlichen Aktenmaterials, ergibt sich der Anspruch auf die Beweisgebühr aus § 13 Ziff. 4 RAGebD. Einem besonderen Beschlusse über die zwischen den Parteien streitigen Behauptungen und die Heranziehung der Akten des Parallelprozesses bedarf es zum Anfall der Gebühr nicht. Die Gebühr für die weitere mündliche Verhandlung ist nach § 17 RAGebD. zuständig.

(OLG. Celle, 1. ZivSen., Beschl. v. 1. Okt. 1929, 2 IW 252/29.)

Hamburg.

10. § 8 EntfW.D. Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalt auch dann zu, wenn die Parteien gem. § 7 EntfW.D. auf mündliche Verhandlung verzichten und vor Zustellung einer Entscheidung sich vergleichen. †)

Der zur Endentscheidung reife Rechtsstreit wird durch ein Urteil abgeschlossen, das auf Grund des am Schlusse der mündlichen Verhandlung vorliegenden Prozeßstoffs zu erlassen ist (§§ 300, 278 ZPO.). Wird das Urteil gem. § 7 EntfW.D. ohne mündliche Verhandlung erlassen, so tritt an die Stelle des Schlusses der Verhandlung der Zeitpunkt, in dem die a. a. O. bezeichnete schriftliche Mitteilung der Entscheidung abgesendet wird; das Gericht schließt sich insoweit der bei Stein-Jonas, ZPO., Anh. zu § 128 III 4 wiedergegebenen herrschenden Ansicht an.

Nach § 8 EntfW.D. steht das ohne mündliche Verhandlung geführte Verfahren hinsichtlich der Anwaltsgebühren einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung gleich. Der Anwalt erhält die Verhandlungsgebühr, wie wenn mündlich verhandelt worden wäre. Das begegnet (in der Regel) keinen Schwierigkeiten, wenn eine Entscheidung mitgeteilt wird. Anders, wenn, weil die Parteien sich vorher vergleichen, oder aus anderen Gründen eine Entscheidung nicht mitgeteilt wird. In solchen Fällen soll nach der herrschenden Ansicht die Verhandlungsgebühr außer Anfall bleiben (Friedlaender, RAGebD. § 13 Anm. 39 und ZB. 1928, 2802; OLG. München: ZB. 1928, 2802). Das Gericht vermag der herrschenden Ansicht insoweit nicht zu folgen. Die mündliche Verhandlung wird auf Grund des Einverständnisses der Parteien durch die vorbereitenden Schriftsätze ersetzt. Der Rechtsstreit gilt als mündlich verhandelt. Daß weder das Gericht noch die Parteien an das „Einverständnis“ gebunden sind, das Gericht mündlich verhandeln lassen kann, die Parteien widerrufen können, vermag daran nichts zu ändern. Ebenso auch nicht der Umstand, daß die Parteien weitere Schriftsätze einreichen können und das Gericht diese berücksichtigen muß; denn die Verhandlungsgebühr ist nicht mit dem Schlusse, sondern mit dem Beginn der Verhandlung verdient.

(OLG. Hamburg, 3. ZivSen., Beschl. v. 10. Jan. 1929, Bf III 61/28.)

Mitgeteilt von OLG. Dr. Engels, Hamburg.

Hamm.

11. § 13 RAGebD. Die Beweisgebühr ist verdient, sobald der RA. die Abschrift des verkündeten Beweisbeschlusses in Empfang nimmt. †)

Am 19. Juni 1928 wurde verhandelt und auf den 13. Juli 1928 Verkündungstermin anberaumt. In diesem wurde in Abwesenheit der Parteien ein Beweisbeschluss verkündet, der nach den Ge-

Zu 10. Das OLG. Hamburg will auf Grund des § 8 EntfW.D. dem Anwalt die Verhandlungsgebühr in dem Augenblick zubilligen, in dem er in Übereinstimmung mit der Gegenpartei die schriftliche Entscheidung beantragt hat. Es meint, daß die mündliche Verhandlung auf Grund des Einverständnisses der Parteien durch die vorbereitenden Schriftsätze ersetzt werde und der Rechtsstreit als mündlich verhandelt gelte. Der erste Gesichtspunkt erscheint mir verfehlt, weil die vorbereitenden Schriftsätze durch die Prozeßgebühr abgegolten werden. Der zweite Gesichtspunkt trifft nicht zu, weil die Frage, ob der Rechtsstreit als mündlich verhandelt gelte, in dem Augenblick noch nicht entschieden ist, in dem die Parteien ihr Einverständnis mit schriftlicher Erklärung abgeben. Folgerichtig müßte das OLG. Hamburg die Verhandlungsgebühr einem Anwalt, der die Einverständniserklärung gemeinschaftlich mit der Gegenpartei abgegeben hat, auch dann zubilligen, wenn das Gericht schriftliche Entscheidung ablehnt und mündliche Verhandlung anordnet, in dieser aber ein anderer Prozeßbevollmächtigter die Partei vertritt. Diese Folgerung zeigt, daß die Ansicht des OLG. Hamburg nicht richtig sein kann.

RA. Dr. Wilhelm Kraemer, Leipzig.

Zu 11. Ich trete der Entsch. unter Aufgabe meines, in Willenbüchers Kostenfestsetzungsverfahren, 10. Aufl., Anm. 14 Abs. 2 im Anschluß an die bisherige Rpr. vertretenen Standpunktes bei. Die vom OLG. Hamm dargelegte Ansicht gibt einen festen Zeitpunkt, in dem die Beweisgebühr als verdient zu gelten hat. Die bisherige Praxis stellte mehr oder weniger auf Zufälligkeiten ab. In der Tat ist der Anwalt, dem ein Beweisbeschluss zugeht, von diesem Augenblick an verpflichtet, sich mit dem

rechtsferien erledigt wurde. Abschrift des Beweisbeschlusses erhielt der Beschw. am 20. Juli 1928. In diesem Tage verfügte er ausweislich seiner Handakten Übersendung einer Abschrift des ergangenen Beweisbeschlusses an den örtlichen Vertreter seiner Partei, sowie eine Frist. Nach Erledigung des Prozesses — es handelt sich um einen Streitwert von 2000 RM — beantragte der Beschw. u. a. Erstattung einer Beweisgebühr von 37,50 RM. Das LG. sprach ihm diese nur in Höhe von 17,50 RM zu. Der Unterschied von 20 RM (mit Umsatzsteuer) wird mit der Beschwerde begehrt.

Der Streit betrifft die Frage, ob in der Zeit v. 1. bis zum 20. Juli 1928 (nach Ablauf des Gesetzes v. 14. Juli 1925) die Beweisgebühr bereits verdient ist oder später. Der Beschw. rief unter Berufung auf Joachim-Friedländer⁸ § 13 Anm. 78 und 93 auf dem ersten Standpunkt, während das LG. sich auf Willenbücher, Kostenfestsetzungsverfahren, 10. Aufl., § 13 Anm. 14 Abs. 2 und 15 beruft (vgl. auch Baumbach, Reichskostengesetz, 2. Aufl., § 13 RAGebD., Anm. 6b). Von der Stellungnahme zu diesen widerstreitenden Ansichten hängt die Entsch. der Streitfrage ab.

Der Senat hat sich für den Standpunkt Friedländer's entschieden. Nach § 13 RAGebD. entsteht die Beweisgebühr für die Vertretung in einem Beweisaufnahmeverfahren. Die gegenteilige Ansicht macht einen Unterschied zwischen der Anordnung der Beweisaufnahme und dem Beginn der Beweisaufnahme (z. B. Zeugenladung). Erst von letzterer ab spricht sie die Beweisgebühr zu. Im Gesetz ist ein solcher Unterschied nicht begründet. Ergeht, wie es die Regel ist, ein Beweisbeschluss, so begründen alle späteren dieses betreffende Tätigkeiten des Anwalts die Beweisgebühr, weil der Anwalt einen Mehraufwand an Arbeit hat. Die Beweisgebühr ist also bereits verdient, wenn der Anwalt die Abschrift des verkündeten Beweisbeschlusses in Empfang nimmt. Denn nach einer solchen Empfangnahme des Beweisbeschlusses hat der Anwalt eine Prüfungstätigkeit, ehe es zur eigentlichen Ausführung des Beweisbeschlusses kommt. Er hat zu prüfen, ob der Beschluss die angetretenen Beweise richtig wiedergibt und das Gericht auf etwaige Irrtümer hinzuweisen ist, ob die Partei bei Mitteilung des Beschlusses auf gewisse Punkte, z. B. Angaben von Adressen, Zahlung von Auslagenvorschüssen, Annahme eines Korrespondenzanwalts, hinzuweisen ist, ob ein Sachverständiger abzulehnen ist u. dgl. m. Auch wenn — wie im vorliegenden Falle — der Beweisbeschluss einfach ist und bis zu der Zeugenladung nichts zu veranlassen war, so ist doch die Beweisgebühr schon mit der Empfangnahme des Beschlusses verdient, weil dem Anwalt eine Prüfungspflicht nach Eingang des Beschlusses oblag und eine solche stets anzunehmen ist, wollte man nicht eine pflichtwidrige Amtsausübung des Anwalts annehmen. Es kann also nicht, wie dies die gegenteilige Ansicht tut, angenommen werden, daß die Weitergabe des Beschlusses an die Partei eine bloße Potentätigkeit darstellt. Diese Ansicht nimmt auf die dem Anwalt obliegende Prüfungspflicht keine Rücksicht.

Im vorliegenden Falle hat der Beschw. am 20. Juli 1928 — zu einer Zeit, als die höheren Gebühren galten —, den Beweisbeschluss in Empfang genommen und, wie anzunehmen ist, nach der ihm obliegenden Prüfung weitergegeben. Dies rechtfertigt den Ansatz der am 20. Juli 1928 geltenden höheren Gebühr nebst Umsatzsteuer.

(OLG. Hamm, 10. ZivSen., Beschl. v. 14. Jan. 1929, 10 W 277/28.)
Mitgeteilt von N. Klems, Essen.

*

Königsberg.

12. § 86 RAGebD. Es ist nicht erforderlich, daß die Berechnung der Anwaltsgebühren im einzelnen dem Gericht mitgeteilt wird; denn die Mitteilung der Berechnung ist lediglich Voraussetzung der Einforderung gegenüber dem Gebührenschuldner, aber nicht Voraussetzung des Anspruchs (vgl. Jur. Woch. Schr. 1916 S. 63 und 1925 S. 602 Nr. 5a. E. und Walter-Joachim-Friedländer: RAGebD. zu § 86 Noten 4 und 6). Das Fehlen der Berechnung könnte höchstens nach Anerkenntnis des Gegners die Kostenfolge aus § 93 ZPO. haben. Es genügt zur Schlüssigkeit der Klage die von den Klägern vorgetragene Behauptung, die eingeklagte Forderung sei entstanden, dem Gegner sei die Gebührenrechnung gemäß § 86 RAGebD. übersandt.

(OLG. Königsberg, 4. ZivSen., Ur. v. 30. Sept. 1929, 5 U 239/29.)

Mitgeteilt von N. Dr. Werner Aron, Königsberg.

*

Inhalt des Beweisbeschlusses zu befragen. Damit erwächst der Anspruch auf die Beweisgebühr ohne Rücksicht auf das weitere Schicksal der Beweisaufnahme.

N. Dr. Wilhelm Kraemer, Leipzig.

Zu 13. Die Entsch. ist für die bayerische Praxis von besonderer Bedeutung.

1. In Bayern ist das Rechtsmittel der Revision bei dem BayObLG. einzulegen. Dieses hat zunächst über seine Zuständigkeit zu entscheiden. Die Entsch. hierüber bindet auch das RG. (§ 7 GGZPO.).

Bis zur Entsch. über die Zuständigkeit braucht ein beim RevG. (RG. oder BayObLG.) zugelassener Anwalt nicht bestellt

Nürnberg.

13. Der beim LG. oder OLG. zugelassene Anwalt, der die Revision beim BayObLG. einlegt und begründet, hat Anspruch auf die volle — auch erstattungsfähige — Gebühr aus § 13 Nr. 1 und § 52 RAGebD. +)

Im Anschluß an die auch vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle angeführten Beschlüsse des OLG. Zweibrücken v. 12. Jan. 1905 (BayZ. 1905, 181) und des OLG. München v. 6. März 1916 (Mpr. 33, 193; JW. 1917, 981) war allerdings in der Rpr. überwiegend die Meinung vertreten, daß der beim LG. oder OLG. zugelassene Anwalt, der gem. § 8 GGZPO. die Rev. beim BayObLG. einlegt und begründet hat, nur die $\frac{3}{10}$ Gebühr aus § 23 Nr. 7 RAGebD. zur Erstattung verlangen kann. Diese Meinung ist jedoch im Schrifttum mit guten Gründen bekämpft worden, insbes. von Friedländer in den Erläuterungen zur RAGebD. § 26 Nr. 16 und von Harburger: WMchr. 3, 65. Es hat daher auch das OLG. Augsburg in einem eingehend begründeten Beschl. v. 6. Juli 1928 (BayZ. 1928, 290; JW. 1928, 1945¹) diese Rpr. verlassen und dem Anwalt, der die Rev. eingelegt und begründet hat, die volle Gebühr aus § 13 Nr. 1 mit § 52 RAGebD. zugestimmt und diese Gebühr als erstattungsfähig bezeichnet. Der Senat schließt sich dem an.

Angesichts der gesetzlichen Bestimmungen des § 8 GGZPO. ist der Land- und OLGAnwalt, welcher die Revision einlegt und begründet, bis zum Erlaß des Zuständigkeitsbeschlusses des Bay-

zu werden. Die bis zu dieser Entsch. erforderlichen Prozeßhandlungen können durch jeden Kollegialgerichtsanwalt vorgenommen werden (§ 8 Abs. 1 GGZPO.).

Hierin liegt eine Durchbrechung der Grundfätze des § 78 Abs. 1 ZPO., § 27 RAGebD. Denn sämtliche Prozeßhandlungen, die die RevJnst. eröffnen und in ihr bis zur Entsch. über die Zuständigkeit erforderlich werden, können hier ausnahmsweise von einem beim RevG. nicht zugelassenen Anwalt vorgenommen werden.

Die RevJnst. wird durch Einlegung der Revision eröffnet. Erfolgt die Einlegung der Revision zulässigerweise durch einen beim RevG. nicht zugelassenen Kollegialgerichtsanwalt, so hat er in diesem Stadium des Verfahrens die gleiche Rechtsstellung wie ein beim RevG. zugelassener Anwalt, der Revision einlegt. Wie dieser kann er die Revision zurücknehmen. Er ist Zustellungsbevollmächtigter u. dgl. mehr. Er hat also bis zur Entsch. über die Zuständigkeit die Rechtsstellung eines Prozeßbevollmächtigten für die RevJnst.

2. Diese Regelung beruhte auf Zweckmäßigkeitsgründen. Wie sich aus den von Hahn veröffentlichten Materialien zur ZPO. ergibt, sollten durch diese Bestimmung Unzuträglichkeiten vermieden werden, die sich für die Partei aus dem Bestehen zweier zunächst gleichberechtigter RevG. ergeben.

Bei Durchführung des Prinzips des Anwaltszwangs müßte zum Zweck der Einlegung der Revision stets ein beim BayObLG. zugelassener Anwalt bestellt werden. Denn nur dieser könnte zulässigerweise die Revision bei diesem Gerichtshof einlegen. Dieser Zwang erschien aber für den Fall als zu weitgehend, in dem das BayObLG. seine Zuständigkeit verneinte. Denn man konnte und wollte es einer Partei nicht zumuten, für die RevJnst. zwei Anwälte bestellen zu müssen, einen beim BayObLG. und einen beim Reichsgericht.

Man wollte der Partei die Kosten für einen beim BayObLG. zugelassenen Anwalt ersparen, wenn der Rechtsstreit wegen Unzuständigkeit des BayObLG. ans RG. verwiesen werden mußte.

Andererseits muß aber die Revision durch einen Anwalt eingelegt werden. Deshalb bestimmte man, daß sie zulässigerweise auch durch einen Kollegialgerichtsanwalt eingelegt werden könne.

3. Der Kollegialgerichtsanwalt, der die Revision beim BayObLG. einlegt, hat bis zur Entsch. über die Zuständigkeit die Stellung eines Prozeßbevollmächtigten für diese Instanz. Erst auf Grund der Entsch. über die Zuständigkeit wird ein Anwaltswechsel notwendig. Denn von diesem Zeitpunkt an greifen wieder die Regelvorschriften über den Anwaltszwang Platz.

Für die Tätigkeit als Prozeßbevollmächtigter kann der Anwalt die Prozeßgebühr beanspruchen (§ 13 Ziff. 1 RAGebD.), die sich für die RevJnst. um $\frac{3}{10}$ erhöht (§ 52 RAGebD.). Die Gebühr ist eine Pauschgebühr. Es kommt daher nicht auf den Umfang der entfaltenen Tätigkeit an. Sie fällt an, gleichgültig, ob sich die Tätigkeit lediglich auf die Anfertigung der Revisionschrift beschränkte oder ob der Anwalt auch eine umfangreiche und schwierige Revisionsbegründung ausgearbeitet hat.

Diese Kosten konnten der Partei durch die Regelung in §§ 7 und 8 GGZPO. nicht erspart werden. Denn wenn ihr gestattet wurde, sich eines Kollegialgerichtsanwalts zum Zweck der Revisionseinlegung zu bedienen, ihn also als Prozeßbevollmächtigten für die RevJnst. zu bestellen, so mußten ihr auch die Kosten zur Last fallen, die auf Grund dieser Tätigkeit erwuchsen. Es hätte einer ausdrücklichen gebührenrechtlichen Bestimmung bedurft, wenn eine Ausnahme von den allgemeinen Grundfätzen

ObLG. Prozeßbevollmächtigter für die RevJnst., welche mit der Einreichung der Revisionschrift eröffnet wurde; es obliegt ihm bis zum Erlaß des Zuständigkeitsbeschlusses der Geschäftsbetrieb i. S. des § 13 Nr. 1 RAGebD., und er hat demgemäß Anspruch auf die zu dessen Abgeltung dienende Prozeßgebühr. Die Gebühr des § 23 Nr. 7 RAGebD. kann nicht in Frage kommen, da sich die Tätigkeit des Anwalts, der die Revision einlegt und begründet, weder auf die Zuständigkeit des BayObLG. beschränkt, noch auch überhaupt die kraft Gesetzes ohnedies zu entscheidende Frage der Zuständigkeit zum Ziel und Zweck hat. Die Gebühr muß auch als erstattungsfähig erachtet werden, da vermöge des in § 8 GGZPD. begründeten Rechtes der Partei, sich zur Einlegung und Begründung der Revision eines beliebigen, bei seinem Ob- oder ObLG. zugelassenen Anwalts zu bedienen, der Anwaltswechsel als notwendig i. S. des § 91 Abs. 2 Satz 2 ZPD. erscheinen muß (so auch Kann, ZPD., II S. 1061 zu § 8 GGZPD.; vgl. auch Stein-Tomas zu § 7 EinfG. Ann. VI bei Fußn. 10).

(ObLG. Nürnberg, 1. ZivSen., Beschl. v. 8. Mai 1929, BR 324/29.)
Mitgeteilt von *N. Dr. Krakenberger*, Nürnberg.

Berlin.

3. Armenrecht¹⁾.

14. Wenn der Armenanwalt die Kosten auf den Namen der Partei festsetzen läßt, den festgesetzten Betrag durch Vollstreckung in einem Dritten gehörigen Gegenstände betreibt und zur Deckung seiner Kosten für sich behält, ist die arme Partei als bereichert anzusehen. ¹⁾

Die Bekl. haben mit den am vorliegenden Rechtsstreit nicht beteiligten Gläubigern St. einen Prozeß geführt, in welchem sie obgesiegt haben. Für den Prozeß war ihnen das Armenrecht bewilligt worden. Ein Beschluß, der sie zur Nachzahlung der entstandenen Kosten verpflichtete, ist bis jetzt nicht ergangen. Ihr damaliger Prozeßbevollmächtigter, *N. P.*, erwirkte am 13. Juli 1927 in ihrem Namen einen Kostenfestsetzungsbeschluß und ließ auf Grund dieses Beschlusses die Mieten des Hauses *B.-L., S.-straße 32*, pfänden. Er erwirkte am 1. Okt. 1927 beim *Ob. N.* einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß hinsichtlich der Mieten. Daraufhin wurden im ganzen 2641,50 *RM* an *N. P.* gezahlt, und zwar, wie der *N.* jetzt behauptet, von den Mietern selbst, während die Bekl. behaupten, daß der damals auf Grund einer EinstwVerf. vom Gericht bestellte *Verwalter W.* diesen Betrag gezahlt habe. *N. P.* führte das Geld nicht an die Bekl. ab, sondern behielt es in Anrechnung auf seine Gebührenforderung.

Hätte aufgestellt werden wollen. Eine solche Bestimmung wurde aber nicht erlassen.

Deshalb ist auch die Beweisführung der früheren *Nspr.* (ObLG. Zweibrücken und ObLG. München) irrig. Richtig ist, daß bei Schaffung der Bestimmung der §§ 7 und 8 GGZPD. auch der Gesichtspunkt der Kostenersparnis eine Rolle spielte. Man wollte der Partei die Kosten der Bestellung eines Anwalts beim BayObLG. ersparen, wenn dieses Gericht sich für unzuständig erklärte.

Dagegen war keine Rede davon, daß der Partei auch die Kosten erspart werden sollten, die anlässlich der Revisionseinlegung anfallen würden. Am allerwenigsten konnte aber aus den Gesetzesmaterialien die Auffassung entnommen werden, daß die Kostenersparnis zu Lasten desjenigen Anwalts gehen sollte, dem bei Prüfung der Ausichten und Begründung der Revision die schwierigste Arbeit in der RevJnst. obliegt.

4. Doppelt irrig war es, wenn diese nunmehr überholte *Nspr.* den Kollegialgerichtsamt nur die $\frac{3}{10}$ -Gebühr aus § 23 Ziff. 7 RAGebD. zubilligte. Sie fällt nur dann an, wenn die Tätigkeit des Anwalts sich auf die Herbeiführung einer Entsch. über die Zuständigkeit beschränkt. Die Entsch. des ObLG. Zweibrücken mußte aber selbst zugeben, daß die Tätigkeit dieses Anwalts eine weitergehende sei, daß die Revisionschrift in erster Linie den Zweck verfolge, eine neue Instanz zu eröffnen. Dann durfte aber nicht mehr nur die Gebühr aus § 23 Ziff. 7 RAGebD. zugewilligt werden.

Der jetzigen *Nspr.* (ObLG. Augsburg und Nürnberg) ist daher vollauf beizupflichten, wenn sie die volle Prozeßgebühr zubilligt.

5. Die beiden letztgenannten Entsch. stehen auch mit Recht auf dem Standpunkt, daß diese Gebühr erstattungsfähig

¹⁾ Es fällt auf, daß sich jetzt die Zahl der Entscheidungen, die Armenrechtsfragen betreffen, überaus häuft. Hiervon legen auch die nachfolgenden Entscheidungen Zeugnis ab, die nur einen geringen Bruchteil der der Schriftleitung aus diesem Gebiete zugegangenen Entscheidungen darstellen und selbstverständlich nur einen noch viel kleineren Bruchteil der überhaupt ergangenen Entscheidungen. Wohl aber reicht es aus, um daraus einen Schluß zu ziehen, welcher eine Bedeutung das Armenrecht hat; Rückschlüsse auf die Wirtschaftslage des deutschen Volkes und ihre Auswirkungen auf die Anwaltschaft müssen späteren Erörterungen vorbehalten bleiben.

Eigentümer des Hauses und Gläubiger der Mietsforderungen ist unstreitig seit dem 15. Dez. 1926 der *N.*, der nunmehr mit der Klage die Rückforderung der gepfändeten Mieten als ungerechtfertigte Bereicherung verlangt.

Die Bekl. verweigern die Rückzahlung, da *N. P.* und nicht sie selbst die Zahlung erhalten haben, während andererseits ihre Bereicherung dadurch ausgeschlossen sei, daß ihnen das Armenrecht für den Prozeß bewilligt worden sei und aus diesem Grunde für sie keine Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühren des Prozeßbevollmächtigten bestehe.

Das ObLG. hat nach dem Lageantrage erkannt.

Zur Begründung der Berufung führen die Bekl. aus, daß die Zahlung an *N. P.* keine Leistung des *N.* gewesen sei, da der *Verwalter W.* sich nicht als sein Vertreter, sondern als Vertreter der Eheleute *St.* betrachtet, im übrigen die Zahlung völlig selbstständig vorgenommen habe. *N. P.* habe die Kostenbeitreibung zwar in ihrem Namen vorgenommen, auch Vollmacht dazu gehabt, sei aber ausdrücklich angewiesen worden, keine Kostenbeitreibung, insbes. keine Mietspfändung vorzunehmen, bis die Rechtsverhältnisse bezüglich des Hauses geklärt seien. Wenn *N. P.* die Mieten gleichwohl in Unkenntnis der Bekl. gepfändet habe, so habe er das kraft eigenen Rechtes getan und auch kraft eigenen Rechtes das Geld in Empfang genommen. Selbst wenn man aber annehmen wollte, daß *N. P.* in ihrem Namen gehandelt hätte, so seien sie nicht um eine Geldsumme, wie sie der *N.* verlangt, sondern höchstens um einen Rückforderungsanspruch gegen *N. P.* bereichert. Wenn das ObLG. eine Bereicherung der Bekl. durch die Tilgung ihrer — wenn auch gestundeten — Gebührenschuld an *N. P.* konstruierte, so enthalte dies eine Verkenning ihres Rechtsverhältnisses zu *N. P.* Solange ein Beschluß nach § 125 ZPD. noch nicht ergangen sei, bestehe überhaupt keine Gebührenschuld der armen Partei, auch keine befristete.

Die Berufung ist unbegründet.

Der Klageanspruch auf Rückzahlung der zu Unrecht gepfändeten Mieten ist aus ungerechtfertigter Bereicherung begründet. Ob die Mieter selbst oder der gerichtlich bestellte *Verwalter W.* die Zahlung an den Prozeßbevollmächtigten der Bekl. bewirkt hat, und ob *N. P.* die an ihn gezahlten Beträge zur Tilgung eines Gebührenanspruchs gegen die Bekl. benutzt hat, ist für die Frage der Bereicherung gleichgültig.

Allen wesentlich ist, daß die dem *N.* zustehenden Mieten durch die Leistung eines Dritten an *N. P.* als den bevollmächtigten Vertreter der Bekl. gezahlt, also in ihr Vermögen überführt worden sind, ohne daß für diese Zahlung ein rechtlicher Grund vorlag. Diese Voraussetzungen einer ungerechtfertigten Bereicherung der Bekl. sind

sei. Denn wenn der Partei kraft Gesetzes das Recht zusteht, sich für die wichtigsten Prozeßhandlungen der RevJnst. eines Kollegialgerichtsamts zu bedienen, so ist dessen Tätigkeit als notwendig, die anlässlich dieser Tätigkeit anfallende Prozeßgebühr als erstattungsfähig anzusehen.

Eine frühere *Nspr.* (ObLG. Bamberg: *OLGNspr.* 3, 215) verneinte die Erstattungsfähigkeit in einem Fall, der nach landesrechtlichen Normen zu beurteilen war. Es habe damit gerechnet werden müssen, daß das BayObLG. seine Zuständigkeit bejahen werde. Deshalb hätte unbedenklich die Revision durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt eingelegt werden können. Wenn sie gleichwohl durch den Prozeßbevollmächtigten der RevJnst. eingelegt worden sei, so könne die Gebühr nicht als erstattungsfähig angesehen werden.

Diese Entsch. verkannte den maßgebenden Gesichtspunkt. Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes sollte die Partei der Prüfung der Zuständigkeitsfrage enthoben sein. Dann brauchte sich aber auch ihr Vertreter, welcher die Revision einlegte, nicht die Frage vorzulegen, ob das BayObLG. seine Zuständigkeit bejahen oder verneinen werde. Wenn er die Zuständigkeitsfrage nicht zu prüfen hatte, so brauchte er auch nicht zum Zweck der Revisionseinlegung einen beim BayObLG. zugelassenen Anwalt zu bestellen. Dann war aber die von ihm vorgenommene Revisionseinlegung notwendig und die anlässlich dieser Tätigkeit anfallende Prozeßgebühr erstattungsfähig.

N. Merkel II, Augsburg.

Zu 14. Die Entsch. ist zutreffend. Sie ist auch gerecht. Denn die Bekl. hätten sofort, als die Rückzahlung von ihnen begehrt wurde, den *N. P.* veranlassen können und sollen, diese Rückzahlung bei Weidung der persönlichen Haftung zu betätigen. Sie hätten ihm im Falle der Weigerung im Prozeß den Streit verkünden können, und ihr Negrefanspruch gegen den Armenanwalt ist, jedenfalls in der Hauptsache, auch ohne Streitverkündung begründet. *Vgl. Friedlaender, Komm. zur RM.D. § 34 Ann. 8 ff., 13.*

Der Fall ist übrigens rechtlich einfach gelagert. Bedeutend schwierigere Fragen ergeben sich, wenn der Armenanwalt selbst in einem Falle wie dem vorliegenden oder gem. §§ 717, 945 ZPD. auf Rückzahlung belangt wird. Hierzu vgl. *ObLG. Frankfurt a. M. und meine Ann. ZW. 1928, 752¹⁰.*

N. Dr. Friedlaender, München.

gegeben. Die Bekl. bemängeln zu Unrecht, daß die Zahlung keine Leistung des Kl. darstelle. Das ist keine Voraussetzung des Kontraktionsanspruchs. Auch ein Dritter kann die Leistung bewirken, sofern sie nur eine Vermögensminderung des Kl. und eine Bereicherung der Bekl. zur Folge hat, wie dies im vorliegenden Falle geschehen ist.

Ebenso wenig kann den Bekl. der Nachweis gelingen, daß die Zahlung an Kl. P. ihr Vermögen nicht berührt hat. Sie müssen zugeben, daß Kl. P. in ihrem Namen den Kostenfestsetzungsbeschluss erwirkt und vollstreckt hat und daß er hierzu nach außen bevollmächtigt war. Er hat also die Zahlung im Namen der Bekl. entgegengenommen und die Bekl. sind im Augenblick der Zahlung Eigentümer des Geldes geworden. Ob Kl. P. damit gegen die im Innenverhältnis gegebenen Weisungen der Bekl. verstoßen hat, berührt das Verhältnis der Prozessparteien zueinander nicht. Die Bereicherung der Bekl. ist auch nicht etwa fortgefallen, denn Kl. P. war vor Erwirkung eines Beschlusses nach § 125 ZPO. nicht berechtigt, die beigetriebenen Beträge auf seine Gebührenforderung zu verrechnen. Die Bekl. können also jederzeit den Betrag von ihm einfordern. Diese Forderung ist an die Stelle des ausgegebenen Geldes getreten, ohne daß jedoch die Bekl. den Kl. auf diese Forderung verweisen können.

(RG., 29. Senat, Urt. v. 13. Juli 1929, 29 U 1487/29.)

Mitgeteilt von Kl. Dr. Arthur Eissaß, Berlin.

*

15. Aus dem Umstande, daß in dem Ges. v. 20. Dez. 1928 eine Bestimmung wie die des Art. V Abs. III des Ges. v. 28. Jan. 1927 (RGBl. I, 53) fehlt, ist nicht zu schließen, daß der Armenanwalt in Rechtsstreitigkeiten, die am 1. April 1929 noch nicht beendet waren, keinesfalls höhere Gebühren als die des RGef. v. 20. Dez. 1928 von der Staatskasse ersetzt verlangen kann. f)

Wenn der Art. V Abs. 3 GRG. und die RMGebD. v. 28. Jan. 1927 (RGBl. I, 53) bestimmt: „Sofern in den Fällen des Abs. 2 der Betrag einer dem Kl. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwachsenen Gebühr auf Grund der bisherigen Vorschriften höher ist als auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes, steht dem Kl. der höhere Betrag zu“, so hat in dieser Bestimmung nur ein allgemeingültiger Rechtsgedanke seinen Niederschlag gefunden.

Es kann daher aus der Tatsache, daß eine solche Bestimmung im Art. II Ges. betr. die Erstattung v. 20. Dez. 1928 (RGBl. I, 411) nicht vorhanden ist, nicht geschlossen werden, daß für das RGef. v. 20. Dez. 1928 etwas anderes gelten soll, als im Art. V Abs. 3 Ges. v. 28. Jan. 1927 bestimmt worden ist.

Im vorliegenden Rechtsstreite ist der Erinnerungsführer am

Zu 15 u. 16. Das neue ArmAnwG. v. 28. Dez. 1928 bestimmt in Art. II Abs. 2, daß seine Vorschriften auf die vor ihrem Inkrafttreten anhängig gewordenen Rechtsfachen Anwendung finden, „soweit nicht die Instanz vor diesem Zeitpunkt (d. h. dem 1. April 1929) beendet war“. Eine Legaldefinition, was als Instanzbeendigung im Falle eines Urts. anzusehen ist, fehlt in diesem Gesetz im Gegensatz zu verschiedenen gebührenrechtlichen RGef. und WD., die seit dem August 1923 erlassen wurden. Denn nicht nur Art. V Abs. 2 Satz 2 RGef. v. 28. Jan. 1927 (RGBl. I, 53), den das RG. in der vorliegenden Entsch. erwähnt, sondern bereits Art. VIII Abs. 4 des Ges. v. 18. Aug. 1923 (RGBl. I, 813) und Art. VII Abs. 4 der 13. WD. über die Geb. d. Kl. v. 13. Dez. 1923, sog. „Geführungsordnung“ (RGBl. I, 1188) enthalten gleichlautende Bestimmungen über den Begriff der Instanzbeendigung, wie sie in obigem Beschluß zur Begründung der Entsch. der Geschäftsstelle wörtlich wiedergegeben sind. Es kann also nicht ohne weiteres mit dem RG. angenommen werden, daß es sich hierbei um eine Ausnahmevorschrift handelt, die einer analogen Anwendung nicht fähig sei. Im Gegensatz zum RG. nimmt Friedlaender (ZW. 1929, 84) an, daß durch die vorerwähnten Gesetze der Begriff der Instanzbeendigung für das Übergangsrecht nunmehr endgültig festgelegt sei und daher die bereits eingetragene authentische Interpretation auch im neuen Armenrechtsgesetz gelten müsse, so daß also bezüglich der Anwaltskosten die Instanz als vor dem 1. April 1929 beendet anzusehen wäre, wenn die Zustellung des Urts. vor diesem Tage oder bei Unanfechtbarkeit des Urts. dessen Verkündung vorher stattgefunden habe.

Zwischendurch sei bemerkt, daß in dem zur Entsch. stehenden Falle m. E. auch die analoge Anwendung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen über den Begriff der Instanzbeendigung zu keinem anderen Ergebnis führen könnte, da es sich hier offenbar nicht um ein mit der Verkündung rechtskräftiges BU. handelt, sondern um ein OVG-Urteil, gegen welches mangels Erreichung der Revisionssumme ein Rechtsmittel nicht gegeben ist. Sonst hätte nämlich das RG. nicht über die Erinnerung zu entscheiden gehabt. Derartige Urts. werden aber nicht mit der Verkündung rechtskräftig, sondern erst nach Ablauf der Revisionsfrist, da immer noch die Einlegung der Rev. aus einem der Gründe des § 547 ZPO. möglich ist und die Entsch. über die Zulässigkeit der Rev. nur dem RevG. zusteht (RG. 70, 431, Förster-Kann, Anm. 1 d zu § 705 ZPO.).

Unanfechtbar i. S. der oben angeführten Übergangsbestim-

9. Juli 1928 im Beweisaufnahmeverfahren tätig geworden und hat auch an diesem Tage verhandelt. Er hat daher zweifelsfrei bereits vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 20. Dez. 1928 das Recht erworben, die Prozeß-, die Verhandlungs-, die Beweis- und die weitere Verhandlungsgebühr, nach den höheren Sätzen des RGef. v. 6. Febr. 1923 (RGBl. I, 103) berechnet, von der Staatskasse ersetzt zu verlangen (vgl. den Beschl. des 20. ZivSen. des RG. v. 20. Sept. 1928, 20 W 8359/28: ZW. 1928, 2790). Dieses Recht kann dem Erinnerungsführer gem. Art. 153 Abs. II Satz 2 MRVf. nur gegen angemessene Entschädigung enteignet werden, sofern nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Das RGef. v. 20. Dez. 1928 bestimmt aber nicht, daß von Kl. erworbene Rechte entschädigungslos enteignet werden dürfen. Da das RGef. v. 20. Dez. 1928 auch nicht mit der gem. Art. 76 MRVf. für Befassungsänderungen vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit beschlossen worden ist — die RMDruck. IV 1928 Nr. 511 usw. ergeben dies nicht —, so erscheint es nicht als angängig, den Art. II RGef. v. 20. Dez. 1928 dahin auszulagern, daß durch ihn der dem Anwalte bereits erwachsene Gebührenanspruch entschädigungslos zu kürzen ist. Daß es sich hier um eine entschädigungslose Enteignung handeln würde, kann einem Zweifel nicht unterliegen, da bei der Beantwortung der Frage, ob eine entschädigungslose Enteignung vorliegt, auf den einzelnen Fall abgestellt werden muß. Aus all diesen Gründen hat die Staatskasse dem Erinnerungsführer die Prozeß-, die Verhandlungs-, die Beweis- und die weitere Verhandlungsgebühr, nach den Sätzen des RGef. v. 6. Febr. 1923 (RGBl. I, 103), die in der Zeit v. 1. bis 20. Juli 1928 wieder in Kraft gewesen sind, zu erstatten.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 2. Mai 1929, 20 Wa 91/29.)

*

16. Ende der Instanz im Sinne des Art. II Abs. II des Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren und Änderung des Gerichtskostengesetzes vom 20. Dez. 1928 (RGBl. I, 411). f)

Das Urt. der VerZust. ist am 7. März 1929 verkündet worden. Es ist dem Armenanwalt der Berufungsbeklagten erst am 4. April 1929 zugestellt worden.

Der Armenanwalt der Berufungsbeklagten verlangt, daß ihm die Prozeßgebühr nach den Sätzen des Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armenfachen und Änderung des GRG. v. 20. Dez. 1928 (RGBl. I, 411) ersetzt werde, weil die VerZust. nicht vor dem 1. April 1929 beendet gewesen sei.

Der Urkundsbeamte steht demgegenüber auf dem Standpunkte, daß zur Beantwortung der Frage, in welchem Zeitpunkte nach dem

ungen sind z. B. die BU. der OVG., die Urt. der RevZust. und Schiedsurteile. Da aber im vorliegenden Falle ein Urt. des RG. in der VerZust. ergangen ist und dieses erst nach dem 1. April 1929 zugestellt wurde, war die Instanz auch dann erst nach dem Stichtag beendet, wenn man Art. V Abs. 2 Satz 2 des Ges. v. 28. Jan. 1927, wie Friedlaender es tut, für anwendbar erklärt. Im Ergebnis ist daher dem RG. im vorliegenden Falle unbedingt beizutreten. Daß die Partei kein Interesse an der Zustellung des Urts. habe, kann aus den erwürterten Gründen nicht angenommen werden (a. M. Friedlaender, ZW. 1928, 6924).

Aber auch die in den Gründen des Kammergerichtsbeschlusses niedergelegten Gedanken verdienen volle Anerkennung, nicht nur wegen des tiefen Verständnisses, das der Senat für die Interessen des Anwaltsstandes und den Sinn des neuen Armenrechtsgesetzes zeigt. Sie bedien sich auch in bezug auf die Prozeßgebühr mit den Ausführungen von Friedlaender: ZW. 1928, 2791 (Anm. zu Nr. 9) und ZW. 1928, 1923 ff., wofolbst gerade für das Übergangsrecht ausgeführt wird, daß eine Erhöhung der Prozeßgebühr einzutreten hat, wenn die auf den Prozeßbetrieb gerichtete Tätigkeit des Anwalts über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes hinaus andauert, auch wenn keinerlei gerichtliche Tätigkeit mehr ausgeübt wird, vorausgesetzt, daß keine anderweitigen positiven Übergangsbestimmungen vorliegen. Da letztere im Ges. v. 20. Dez. 1928 jedenfalls bezüglich des Begriffes der Instanzbeendigung fehlen, erscheint es durchaus berechtigt, das Ende der Instanz für die Anwaltskosten erst in den Zeitpunkt zu verlegen, in welchem alle auf die Instanz bezüglichen Tätigkeiten des Anwalts abgeschlossen sind, bzw. eine weitere Tätigkeit des Anwalts für die Instanz nicht mehr erwartet werden kann.

Wie derselbe Senat des RG. in seinem Beschl. v. 29. Nov. 1928 (ZW. 1929, 131) in Übereinstimmung mit Friedlaender: ZW. 1928, 1924 ausgeführt hat, sind derartige Tätigkeiten normalerweise auch nach Zustellung des Urts. möglich, sei es durch mündliche oder schriftliche Beratung der Partei über die Zulässigkeit oder Aussichten eines Rechtsmittels, über die Zweckmäßigkeit eines Vergleichs, sowie auch infolge der Erwirkung eines Rechtskraftstatutes. Auch hier kann wiederum auf die trefflichen Darlegungen von M. Friedlaender (ZW. 1928, 1923 ff.) verwiesen werden, wo — allerdings nur für die Verfahrensgebühr — das Ende der Instanz dann angenommen wird, wenn „nach vernünftigem Ermessen und bei richtiger Würdigung der Stellung des Anwalts keine

Art. II Abs. 2 des Gef. v. 20. Dez. 1928 die Instanz beendet ist, auf den Art. V Abs. 2 Satz 2 des RGef. über die Gerichtskosten und Gebühren der RM. v. 28. Jan. 1927 (RGBl. I, 53) zurückzugreifen sei, der bestimmt: „Als Ende der Instanz i. S. dieser Vorschrift gilt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern die Instanz mit einem Urte. abschließt, hinsichtlich der Gerichtskosten der Zeitpunkt der Verkündung und hinsichtlich der Anwaltskosten der Zeitpunkt der Zustellung und, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urte. nicht stattfindet, der Zeitpunkt der Verkündung.“

Da im vorliegenden Rechtsstreite das Urte. der BerInst. unanfechtbar sei, liege das Ende der Instanz hinsichtlich der Anwaltskosten vor dem 1. April 1929. Dementsprechend hat der Urkundsbearbeiter dem Erinnerungsführer zu erziehende Prozeßgebühr nach den Sätzen der RGef. v. 14. Juli 1928 (RGBl. I, 197) und v. 14. Juli 1925 / 17. Dez. 1926 berechnet.

Die Erinnerung hatte Erfolg: Die Vorschrift des Art. V Abs. 2 Satz 2 des Gef. v. 28. Jan. 1927 (RGBl. I, 53) ist eine Ausnahmsvorschrift, die bereits als solche einer analogen Anwendung nicht fähig ist. Sie kann insbes. nicht auf den Art. II Abs. 2 des RGef. v. 20. Dez. 1928 (RGBl. I, 411) entsprechend angewendet werden, weil sie dem Geiste dieses Gesetzes zuwiderläuft. Dieses Gesetz ist mit aus der Erwägung heraus beschlossen worden, daß die Notlage eines großen Teiles der Anwaltschaft eine Besserstellung der Rechtsanwälte in Armensachen dringend erheische, und daß das Reich zu dieser Besserstellung nach Kräften helfen müsse.

Es braucht hiernach nur gesagt zu werden, daß es dem Sinne des Gef. v. 20. Dez. 1928 in keiner Weise entspricht, das Ende der Instanz hinsichtlich der Anwaltskosten zum Nachteil der Rechtsanwälte abweichend von der RMGebD. zu bestimmen.

Was als Ende der Instanz i. S. des Art. II Abs. 2 des RGef. v. 20. Dez. 1928 anzusehen ist, bestimmt sich mithin hinsichtlich der Anwaltskosten lediglich nach der RMGebD. Nach dieser ist aber die Verkündung des Urte. nicht das Ende der Instanz. Soweit der Begriff der Instanz für die Prozeßgebühr des Rechtsanwalts von Bedeutung ist, hat der Senat in ständiger Rspr. den Standpunkt vertreten, daß weder die Verkündung noch die Zustellung des Urte. ihren Endpunkt bedeutet, sondern daß bis zur Einlegung eines Rechtsmittels oder der Feststellung der Rechtskraft der Entsch. noch verschiedene Tätigkeiten des Anwalts denkbar sind und in der Praxis täglich vorkommen, die im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Instanz liegen und durch die Prozeßgebühr abgegolten werden (vgl. hierzu den Beschluß des 20. ZivSen. des RG. v. 29. Nov. 1928, 20 W 10 092/28; JW. 1929, 131²⁶).

Nach alledem ist im vorliegenden Rechtsstreite, in dem das Urte. der BerInst. erst am 4. April 1929 dem Erinnerungsführer zugestellt worden ist, die Instanz hinsichtlich der Anwaltskosten nicht vor dem 1. April 1929 beendet gewesen. Der Erinnerungsführer hat daher die Prozeßgebühr, nach den Sätzen des RGef. v. 20. Dez. 1928 (RGBl. I, 411) berechnet, von der Staatskasse ersetzt zu verlangen.

(RG., 20. ZivSen., Beschl. v. 25. April 1929, 20 Wa 79/29.)

Mitgeteilt von W.R. Kaymaier, Berlin.

*

weitere Tätigkeit des Anwalts für die Partei mehr vorzunehmen war“.

Daß beispielsweise die Erwirkung eines Rechtskraftzeugnisses für ein landgerichtliches Urte., das mit der Verkündung rechtskräftig wird, nicht unter die notwendigen Akte fällt, ergibt sich aus dem Borgelegten von selbst. Einer Feststellung der Rechtskraft bedarf es in diesem Falle nicht, einer Zustellung wohl nur im Hinblick auf § 750 Abs. 1 ZPO., falls eine Zwangsvollstreckung aus dem Urte. erfolgen soll. Da in diesem Falle die Zustellung aber gleichzeitig mit der Vollstreckung erfolgen kann, wird man sie zur Zwangsvollstreckungsinstanz rechnen können.

Zu beachten ist jedoch, daß das neue ArmAnwG. insofern von den früheren Gesetzen abweicht, als es dem Armenanwalt im Falle der Beendigung der Instanz nach dem 31. März 1929 alle Gebühren nach den neuen Sätzen zubilligt, also auch die Aktgebühren, selbst wenn die sie begründende Tätigkeit vor dem Stichtag beendet war. Dies kann nach der Fassung des Art. II Abs. 2 des Gef. v. 20. Dez. 1928 im Gegensatz zu derjenigen des Art. II Abs. 1 Satz 2 des Gef. v. 14. Juli 1928 keinem Zweifel unterliegen. Das RG. hatte im vorliegenden Beschlusse keine Veranlassung gehabt, hierauf einzugehen, da die Erinnerung sich nur auf die Prozeßgebühr beschränkte.

Wohl aber erscheint es zutreffend, eine Ausnahme von diesem Grundsatze dann zuzulassen, wenn dem Anwalt infolge des für die Zeit v. 1. bis 20. Juli 1928 geltenden Übergangsrechts bereits höhere Gebühren erwachsen sind, als ihm nach dem Gef. v. 20. Dez. 1928 zustehen, denn es widerspricht dem Grundgedanken des Rechtsanwaltsgebührenrechts, wofürerworbene Ansprüche durch Gesetzesänderung nachträglich zu kürzen, ebenso auch — wie das RG. mit Recht hervorhebt —, den Art. 153 Abs. II Satz 2 RVerf. Ich habe allerdings im Nachtrag zu meinem Komm. zur RMGebD. (Anm. 2 zu Art. II des Gef. v. 28. Dez. 1928) mich der von Friedländer;

Braunschweig.

17. §§ 114 ff., 519 ZPO. Dem Berufungsbeklagten kann das Armenrecht schon während des Laufes der Frist zur Zahlung der Prozeßgebühr bewilligt werden. †)

Nachdem der Bekl. am 5. März 1929 gegen das ihn nach dem Antrage verurteilende Erkenntnis des LG. v. 16. Jan. d. J. Berufung eingelegt hatte, hat der R. am 12. März durch RM. M. neben dem Antrage auf Zurückweisung der Berufung um Bewilligung des Armenrechts nachgesucht. Durch Verfügung des Vorsitzenden v. 28. desf. Mon. ist ihm aufgegeben, ein Armutszeugnis aus neuerer Zeit einzureichen. Dieser Auflage ist er am 18. April d. J. nachgekommen. Am gleichen Tage hat der Bekl., der zwar den angeforderten Prozeßkostenvorschuß rechtzeitig gezahlt, aber die Berufung innerhalb der Frist des § 519 Abs. 2 ZPO. nicht begründet hatte, das eingeführte Rechtsmittel zurückgenommen. Die Unzulässigkeit der Berufung gem. § 519 b ZPO. hindert nicht deren Zurücknahme (vgl. Baumbach⁴, Anm. 2 a. E. zu § 515 ZPO.; Sellner, Anm. 3 zu § 515 ZPO.; DLG. 15, 150; a. V. DLG. Stettin: ZJP. 50, 218). In der Rspr. besteht aber Streit, ob die Bewilligung des Armenrechts an den BerBekl. erst dann zu erfolgen hat, wenn feststeht, daß die Berufung nicht wegen formaler Mängel zu verwerfen ist (so DLG. Frankfurt: Recht 1925 Nr. 723; MünchK. JW. 1928, 744²²; Köln: LZ. 1928, 1566; Hamburg: HanfK. 1928, 782; Dresden: ZW. 1929, 121¹⁰; a. V. RG.: ZW. 1928, 1872⁶; auch Stein-Fonass¹⁴, Bem. II a. E. zu § 114 ZPO.). Der Senat schließt sich der Ansicht des RG. an, und zwar aus folgenden Erwägungen:

Dem BerBekl. muß es unbenommen sein, sich der Anwalts-hilfe zu bedienen, sobald ihm die Berufungsschrift des Gegners mitgeteilt worden ist. Von diesem Zeitpunkt an besteht für ihn das Rechtsschutzbedürfnis im Berufungsverfahren. Nur mit Hilfe eines RM. kann er etwaigen verzögerlichen Handlungen des BerKl. (Armenrechtsgesuch, Gesuch um Erfreckung der Fristen zur Einzahlung des Prozeßkostenvorschusses und zur Berufungsbegründung) entgegengetreten und bei Zurücknahme des Rechtsmittels den Antrag aus § 515 Abs. 3 ZPO. stellen. Es ist ihm nicht zuzumuten, mit der Inanspruchnahme eines RM. zu warten, bis die Zulässigkeit der Berufung feststeht.

(DLG. Braunschweig, I. ZivSen., Beschl. v. 2. Mai 1929, IV 57/29.)

*

Breslau.

18. Erstattungsfähigkeit der Kosten für Benutzung eines Autos zu einem Ortstermin durch einen Armenanwalt. †)

Einem Anwalt kann bei Ortsterminen, die in einer Großstadt stattfinden, namentlich wenn der aufzusuchende Ort nicht selbst unmittelbar in der Nähe einer Haltestelle der Straßenbahn gelegen ist, die Benutzung des zeitraubenderen Verkehrsmittels der Straßenbahn nicht zugemutet werden, wenn er sich ohne erheblich größeren Kostenaufwand und mit wesentlicher Zeitersparnis eines Autos bedienen kann, dies insbes. dann nicht, wenn der Termin in die

JW. 1929, 84 und Jacobi, Rechtsanwaltsgebührenerstattung² S. 16 vertretenen Gegenansicht angeschlossen, kann aber bei näherer Prüfung der Rechtslage meinen früheren Standpunkt nicht aufrechterhalten und schließt mich dem RG. an. Ebenso LG. III Berlin (RGBl. 1929, 81).

RM. Dr. Carlebach, Berlin.

Zu 17. Die Entsch. setzt sich erfreulicherweise in Widerspruch mit der m. W. bei den meisten DLG. herrschenden Praxis. Diese Praxis stützt sich offenbar auf die gleiche Praxis beim RG., erkennt aber, daß die Frage für das BG. und das RevG. verschieden liegt. Trotz der durch die Prozeßnov. von 1924 eingeführten Beschränkungen eröffnet die BerInst. grundsätzlich ein novum Judicium, in dem die Anführung neuer Tatsachen und neuer Beweisangebote zulässig ist. Auch der BerBekl. kann deshalb ein sehr erhebliches Interesse daran haben, möglichst frühzeitig mit seinen neuen Tatsachen und neuen Beweisangeboten in dem prozessordnungs-mäßigen Verfahren des vorbereitenden Schriftsatzes hervorzutreten. Das kann er prozessordnungsgemäß nur durch einen beim Prozeßgericht zugelassenen Anwalt. Hinzukommen die in der Entsch. hervorgehobenen Gesichtspunkte. Im Revisionsverfahren kommt in der Tat bis zur Entsch. über die Zulässigkeit der Revision die Tätigkeit eines Prozeßbevollmächtigten des RevBekl. nicht in Frage. Sollte übrigens ausnahmsweise ein besonderes Interesse des RevBekl. an Aufstellung eines Prozeßbevollmächtigten dargetan werden, wird m. M. nach aus dem RevG. keinen Anstand nehmen, schon vor der Entsch. über die Zulässigkeit der Revision dem RevBekl. einen Armenanwalt beizugeben.

RM. Dr. Wilhelm Raemer, Leipzig.

Zu 18. Die Entsch. ist so zweifellos richtig, daß man sich nur bedauernd fragen kann, warum es nötig wurde, daß sie in

Sprechstundenzeit des Anwalts fällt. Der Zeitverlust durch den Weg zur und von der Haltestelle der Straßenbahn und das Warten auf letztere bedingt in der Regel gegenüber der Benutzung eines Kraftwagens namentlich bei verhältnismäßig kurzer Entfernung des Terminorts von dem Büro des Anwalts einen sehr viel höheren Zeitaufwand. Die geringfügigen Mehrkosten, die für die zwei Fahrten mit dem Auto entstanden sind und die Kosten für die Benutzung der Straßenbahn nur um insgesamt 1,20 M übersteigen, sind daher dem Armenanwalt aus der Staatskasse zu ersetzen.

(OLG. Breslau, Beschl. v. 19. Sept. 1929, 17 W 451/29.)

Mitgeteilt von OLG. Dr. Hertel, Dppeln.

*

Darmstadt.

19. Die Armenanwaltsgebühren werden nicht fällig, wenn ein Urteil über den Grund des Anspruchs ergangen und Berufung eingelegt ist. †)

Nach §§ 1, 3 d. Gef. v. 6. Febr. 1923 werden die Gebühren des Armenanwalts gegenüber der Staatskasse fällig, wenn über die Verpflichtung, sie zu tragen, eine Entsch. ergangen ist, und bei Beendigung der Instanz (§ 85 RAO, dessen analoge Anwendung das Gesetz vorschreibt). Ferner tritt die Fälligkeit der Gebühren auch dann ein, wenn das Verfahren länger als drei Monate ruht.

Ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs beendet die Instanz nicht, der Rechtsstreit bleibt vielmehr wegen der Höhe des Anspruchs in der Instanz anhängig. Auch der Umstand, daß ein solches Zwischenurteil hinsichtlich der Rechtsmittel dem Endurteil gleichsteht und selbständig mit Berufung angefochten werden kann, begründet keine andere Auffassung (vgl. Friedlaender, RAWebD. Anhang II zum ersten Abschn. IV, 3 Note 19). Mit der „Beendigung der Instanz“ kann also der Anspruch auf Kostenersatzung nicht gerechtfertigt werden.

Aber auch ein Ruhen des Verfahrens ist nicht eingetreten. Der Senat lehnt die analoge Ausdehnung der Vorschr. des § 1 d. Gef. v. 6. Febr. 1923 ab. Gemeint ist nur das Ruhen des Verfahrens im technischen Sinn (§§ 251, 251a ZPO.), ein rein tatsächlicher Stillstand steht dem Ruhen nicht gleich. Vielmehr wird in solchen Fällen der Anspruch an die Staatskasse nicht fällig. Der

der BeschwInst. ergangen ist und daß die Vorinstanz sich nicht zu dieser selbstverständlichen Entscheidung aufgeschwungen hat.

Daß die Kosten, Schreibgebühren und Mühren, die hierdurch entstanden sind, unverhältnismäßig größer sind als der geforderte Betrag, mag hingenommen werden, wenn das OLG. die Entsch. für einen Prinzipienfall hielt. Aber eben dieses Prinzip des OLG. ist ungesund. In unserer Zeit, in der alles auf Rationalisierung, auf möglichste Ausnutzung der Arbeitskraft des einzelnen drängt und drängen muß, sollten auch sämtliche Gerichte einsehen, daß auch der Anwalt dem Rechnung tragen muß, man sollte nicht durch Absehung eines so geringfügigen Betrages zum Ausdruck bringen, daß man die Aufwendung dieses Betrages nicht für zweckentsprechend hält. Es ist nicht der landgerichtliche Beschluß selbst als die Einstellung und Gewinnung, aus der er entsprungen ist, der solche Entscheidungen so bedauerlich erscheinen läßt und die einem scheinbar so kleintlichen Fall wie dem vorliegenden eine gewisse Bedeutung verleiht.

Magnus.

Zu 19. Der erste Teil der Entsch. ist richtig. Der zweite sträubt sich mit rein formalistischer Begründung gegen eine dem praktischen Bedürfnis entsprechende Lösung, die m. W. zuerst von Kraemer (ZW. 1924, 1624) gefunden und seitdem vielfach von den Gerichten angenommen worden ist. Dabei beruft sich das OLG. Darmstadt auf eine frühere Entsch. v. 12. Aug. 1925 (ZW. 1925, 2366²⁰), in der es sogar bei beschlußmäßiger Aussetzung des Verfahrens den § 1 Abs. 2 Satz 2 ArmAnwG. v. 6. Febr. 1923 für nicht anwendbar erklärte. Interessant ist die Begründung dieser Entsch. Es wird auf die strenge Terminologie des Gesetzes hingewiesen, das Unterbrechung, Aussetzung und Ruhen ausdrücklich unterscheidet. Auch sei es nicht richtig, daß im Falle des Ruhens jederzeit durch einseitigen Antrag das Verfahren wieder aufgenommen werden könne; nach der Nov. v. 13. Febr. 1924 sei hierzu vor Ablauf von drei Monaten die Zustimmung des Gerichts nötig. „Aus diesem Grunde“, fährt die Entsch. fort, „hat auch der Abs. 2 des § 1 d. Gef. v. 6. Febr. 1923 ein längeres als dreimonatliches Ruhen für die Fälligkeit des Ersatzanspruches bestimmt. Auch aus dieser Zeitbestimmung geht hervor, daß das Gesetz v. 6. Febr. 1923 nur das Ruhen des Verfahrens nach § 251 ZPO., das regelmäßig stets drei Monate dauert, gemeint hat.“

Aber wie sollte der Gesetzgeber v. Febr. 1923 geahnt haben, daß ein Jahr später die ganz neue Regelung hinsichtlich des Ruhens des Verfahrens — Beschränkung der Wiederaufnahme durch die Dreimonatsfrist, evtl. die Zustimmung des Gerichts usw. — eintreten werde? Gerade weil damals das Ruhen des Verfahrens ein Zustand war, der ohne Beschlußfassung des Gerichts eintrat und fort dauerte, also im wesentlichen ein Zustand tatsächlicher Art, sollte man auch unter der Geltung der Nov. von 1924 die

Senat vermag sich in der Entsch. des OLG. Breslau v. 12. April 1927 (ZW. 1927, 1655⁴) und der von Friedlaender, RAWebD. Anhang II zum ersten Abschn. IV, vertretenen abweichenden Ansicht nicht anzuschließen, bleibt vielmehr bei dem in der Entsch. des FerSen. des erk. Gerichts v. 12. Aug. 1925 (ZW. 1925, 2366²⁰) ausgesprochenen Grundsatz, wonach eine ausdehnende Auslegung der Bestimmung d. Gef. v. 6. Febr. 1923 über die Fälligkeit des Ersatzanspruches beim Ruhen des Verfahrens nicht möglich ist.

(OLG. Darmstadt, 2. ZivSen., Beschl. v. 5. Juli 1929, 2 W 126/29.)

Mitgeteilt von JN. Dr. Lichten, Mainz.

Düsseldorf.

20. Erhält der Armenanwalt vom Staat die Vergleichsgebühr, wenn er nach Verkündung des Endurteils im Urteilsbergänzungsverfahren beim Abschluß des Vergleichs mitwirkt? Begriff der Instanz. †)

Die Antragstellerin hat gegen den Antragsgegner den Erlaß einer EinstwVerf. beantragt. Nachdem das OLG. die EinstwVerf. durch Beschl. v. 15. März 1929 erlassen hatte, hat es auf den Widerspruch des Antragsgegners die EinstwVerf. durch Ur. v. 6. Juni 1929 aufgehoben. Da in dem Urteil vereinfachlich die Vollstreckbarkeitsklärung gem. § 708 Ziff. 5 ZPO. unterblieben war, so hat der Antragsgegner die Antragstellerin zwecks Ergänzung des Urteils vor das OLG. geladen. In dem Termine zur Verhandlung über diesen Antrag haben die Parteien einen Vergleich geschlossen.

Der Prozeßbevollmächtigte des Antragsgegners R. D., der diesen nach Erlaß der EinstwVerf. als Armenanwalt beigeordnet war, verlangt von der Staatskasse gem. Art. I § 1 Gef. v. 20. Dez. 1928 die Zahlung der Vergleichsgebühr. Das OLG. hat diese mit 61 M dem R. D. zugewilligt. Die Beschwerde des Rechnungsamts des OLG. gegen diesen Beschluß kann keinen Erfolg haben.

Dem Antragsteller war in vorliegendem Falle das Armenrecht für die erste Instanz schlechthin, d. h. ohne Einschränkung bewilligt worden. Die Bewilligung umfaßt somit den ganzen Prozeßbetrieb innerhalb der Instanz bis zu deren Abschluß. Die Instanz ist aber in vorliegendem Falle nicht bereits mit dem Ur. v. 6. Juni 1929, durch welches die EinstwVerf. des OLG. aufgehoben wurde, abgeschlossen worden. Da das OLG. es nämlich versäumt hatte, das Urteil für vor-

formellen Anforderungen hinsichtlich des Ruhezustandes nicht überspannen, sondern den klar erkennbaren Zweck der Bestimmung (die übrigens wörtlich meinem Vorschlage in ZW. 1921, 446 entnommen ist) im Auge behalten.

RA. Dr. Friedlaender, München.

Zu 20. Nach § 119 ZPO. erfolgt die Bewilligung des Armenrechts für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließend der Zwangsvollstreckung. Der Begriff der Instanz, der ja in den verschiedenen Gesetzen und zuweilen selbst innerhalb des gleichen Gesetzes in verschiedenem Sinne gebraucht wird, ist hier i. S. des Gerichtskostenrechts zu verstehen, weil das Wesen des Armenrechts zunächst und in allen Fällen in kostenrechtlichen Vorteilen hinsichtlich der Gerichtskosten besteht (so die herrsch. Meinung, z. B. Stein-Jonas¹⁴, § 119 Num. II; Baumbach, ZPO.⁴, § 119 Anm. I). Dabei ist nun aber zu beachten, daß § 119 Abs. 1 ZPO. nur die Abgrenzung der einzelnen Instanzen gegeneinander regelt: die Armenrechtsbewilligung erfolgt „für jede Instanz besonders“; sie wirkt also z. B. nach Rückverweisung vom OLG. an das OLG. bei diesen fort, wenn sie schon im früheren Berufungsverfahren erfolgt war, weil nach § 27 Abs. 2 ORG. die beiden Verfahren vor dem OLG. eine Instanz bilden. Das gleiche gilt von dem Nachverfahren im Verhältnis zum Urkunden- oder Wechselprozeß (§ 25 Abs. 2 ORG.). Hinsichtlich der Abgrenzung der einzelnen Instanzen gegeneinander gelten nur in gleicher Weise die Regeln des ORG. für den Umfang der Beordnung des Armenanwalts: wer für den Wechselprozeß beigeordnet ist, hat die arme Partei auch im Nachverfahren zu vertreten, und der Staat haftet auch in diesem Verfahren für seine Kosten nach Maßgabe des ArmAnwG. v. 20. Dez. 1928 (vgl. Walter-Joachim-Friedlaender⁸, Anh. II zum I. Abschn. Num. 8).

Dagegen sagt weder die ZPO. noch das ArmAnwG. irgend etwas über die Frage, wann die einzelne Instanz, für die der Armenanwalt beigeordnet ist, inhaltlich erschöpft ist, welche Tätigkeiten mithin zu den Obliegenheiten des Armenanwalts gehören und vom Staate zu honorieren sind. Daß für diese Frage nicht der Instanzbegriff des ORG. maßgebend sein kann, ergibt sich schon aus der unbefreibaren Tatsache, daß wichtige Prozeßhandlungen, die zweifellos zu den Pflichten des Armenanwalts gehören, erst nach Verkündung des Endurteils (das die Instanz i. S. des ORG. abschließt) vorzunehmen sind: z. B. die Zustellung des Urteils, die Tatbestandsberichtigung, die Urteilsbergänzung usw. Es kann ja sogar vorkommen, daß ein Armenanwalt oder ein neuer Armenanwalt zum Zwecke der Vornahme dieser Handlungen erst nach Urteilsverkündung bestellt wird: zu welcher Instanz sollte seine Tätigkeit gehören, wenn nicht zu der des vorausgehenden Verfahrens? Auch die Mitwirkung zu einem Vergleichsabschlusse vor Er-

läufig vollstreckbar zu erklären, und dem Antragsgegner die Antragsstellerin zwecks Ergänzung des Urteils vor dem OLG. geladen hatte, so wurde die Instanz jedenfalls nicht vor Erledigung dieses Ergänzungsantrages beendet. Der Vergleich, der von den Parteien in dem zur Fortsetzung der Verhandlung über den Ergänzungsantrag bestimmten Termine abgeschlossen wurde, ist aber nicht nach der Beendigung der Instanz, gleichgültig, mit welchem Zeitpunkt man die Instanz als beendet ansieht (vgl. OLG. Kiel, I U 43/28: JZfzr. des Bundes deutscher Justizmänner 1929, 281), sondern vor der Beendigung abgeschlossen. Dem Armenanwalt steht daher die Vergleichsgebühr gegen die Staatskasse zu (vgl. JW. 1925, 1895). (OLG. Düsseldorf, I. FerzibSen., Beschl. v. 13. Sept. 1929, 5 W 196/29.) Mitgeteilt von RA. Dr. W. Oppenheimer, Duisburg.

Frankfurt a. M.

21. §§ 115 ff. ZPO. Armenrechtsbewilligung zu einem Bruchteil. Berechnung der zu erstattenden Gebühren. 1)

Wird in dem Beschluß über die Bewilligung des Armenrechts gem. § 115 II ZPO. angeordnet, daß wegen eines bestimmten Bruchteils die einseitige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten sowie der Gebühren und Auslagen des Anwalts nicht eintritt, so beschränkt sich die Erstattungspflicht des Staates auf den restlichen Bruchteil der RAGeb. (Stein-Jonas, 1928, § 115 IV; Jonas, RA. 1927, 335; RA. 109, 272¹). Da im vorliegenden Falle der Kl. zu ein Drittel und der Bekl. zur Hälfte keine Befreiung erhalten haben, stehen dem Armenanwalt des Kl. gegenüber dem Staat nur zwei Drittel, dem des Bekl. nur die Hälfte derjenigen Gebühren zu, die sie bei unbeschränkter Bewilligung des Armenrechts erhalten hätten. Wie der hiernach zu erstattende Betrag zu berechnen ist, ist streitig.

Schon unter der Geltung des Ges. v. 6. Febr./18. Aug. 1923, daß die Gebühr von einem Streitwert von 2000 M als höchste erstattungsfähige Gebühr einführt, war streitig, ob der Armenanwalt bei teilweiser Bewilligung des Armenrechts nur den entsprechenden Bruchteil dieser Höchstgebühr erhalten konnte (OLG. Breslau 2. ZivSen.: ZJustVmtm. 1926, 480), oder ob diese Höchstgebühr nur eine oberste Grenze für die Erstattung der im übrigen nach § 9 RAGebD. zu bestimmenden Gebühr darstellte (OLG. Breslau 3. ZivSen.: Recht 1925, 240; Königsberg: JW. 1926, 71; Celle: JW. 1926, 849; Kassel: JW. 1925, 828; Frankfurt: ZurAbfch. 1925 Weil. 197).

Nach dem Inkrafttreten des weiteren Ges. v. 14. Juni 1925, das einen besonderen Gebührentarif für die Erstattung der ArmAnwGeb. an Stelle der Staffel des § 9 RAGebD. einführt, werden sogar drei Wege bei der Berechnung der Gebühren eingeschlagen.

Während eine in der Hauptsache von den Komm. vertretene Ansicht auch in dieser neuen Gebührentafel nichts anderes sehen will als eine Höchstgrenze der staatlichen Erstattungspflicht, die es nicht verbietet, bei teilweiser Armenrechtsbewilligung den entsprechenden Bruchteil der Gebühren zunächst nach der unbeschränkten Staffel des § 9 RAGebD. zu berechnen und erst dann auf die Sätze des Art. I des Ges. v. 14. Juli 1925 zu ermäßigen, wenn die dort

Öffnung einer neuen Instanz gehört zweifellos zu dem Aufgabenkreis des Armenanwalts der Vorinstanz, und es wäre unbegreiflich, wenn der Staat die Vergütung für diese pflichtgemäße und der Rechtspflege in hohem Maße dienende Tätigkeit verweigern könnte. Die Entsch. des OLG. Düsseldorf ist also richtig. Ebenso RA. und Striemer: JW. 1925, 1895⁴; RA. und Fürst: BuchsZ. 49, 225 = RWBl. 1925, 39.

RA. Dr. Friedlaender, München.

Zu 21. Die Entsch. ist nicht zutreffend. Den maßgebenden Gesichtspunkt hat sie nicht gewürdigt. Das Quotenarmenrecht (§ 115 Abs. 2 ZPO.) berücksichtigt ausschließlich die Verhältnisse der Partei und beschränkt um ihretwillen das Armenrecht auf einen Teil der Anwalts- und Gerichtskosten. Die hiernach der Partei gestundete Quote wie die vorzeitig von ihr zu bezahlende Quote sind selbstverständlich von den ganzen, nach der RAGebD. aus dem wirklichen Streitwerte sich ergebenden Anwaltskosten zu berechnen. Dagegen steht die dem Staat durch die Ges. v. 18. Aug. 1923, 14. Juli 1925, 20. Dez. 1928 usw. eingeräumte Vergünstigung, insbes. die niedrigere Gebührenstaffel der beiden zuletzt genannten Gesetze, in gar keinem inneren Zusammenhange mit dem Gedanken des Quotenarmenrechts. Es gibt gar keinen Sinn, wenn man die Quote aus den Gebühren berechnet, für die der Staat dem Armenanwalt haftet; denn sie dient doch nur der Berechnung derjenigen Kosten, von deren Bezahlung die Partei einstweilen befreit ist (§ 115 Abs. 2 ZPO.), und diese Kosten können aus der besonderen Armenrechtsstaffel nie gefunden werden. Durchaus treffend sagt Franzow in einem Aufsatz Z. 1928, 380 ff., der dem OLG. Frankfurt a. M. anscheinend entgangen ist: „Die Beschränkung des Armenrechts auf einen Bruchteil erfolgt um der Verhältnisse desjenigen willen, der

1) JW. 1926, 705.

gestehte Höchstgrenze überschritten werde (so Friedlaender, RAGebD. S. 112 u. Note 23a; Willenbücher S. 180; Merzbacher, RAGebD. 1927, Anm. 9; OLG. Hamm 10. ZivSen.: ZJustVmtm. 1926, 479; Frankfurt 5. ZivSen.: Z. der Frankf. AnwK. 1929, 54), werden nach richtiger Ansicht der ArmAnwGeb. nur nach dem Sondertarif des Ges. v. 14. Juni 1925 berechnet und dem Armenanwalt bei teilweiser Bewilligung des Armenrechts nur der entsprechende Bruchteil dieser Gebühren ersetzt (Rittmann-Wenz 1928, 380; (OLG. Köln: ZJustVmtm. 1928, 464; Stettin: BuchsZ. 52, 103; Dresden: Sächl-ThürArch. 1928, 19; Nürnberg: BahZ. 1928, 25; Frankfurt a. M. 2. ZivSen., 2 W 85/29).

Von anderer Seite wird schließlich ein mittlerer Weg eingeschlagen, der jedoch bei hohen Streitwerten zu den gleichen Ergebnissen führt wie die erstgenannte Berechnungsweise. Jonas, 1927, S. 340, teilt den zunächst nach § 9 RAGebD. errechneten Gebührenbetrag entsprechend dem Bruchteil der Armenrechtsbewilligung, ermittelt dann, welchem Streitwert dieser Bruchteil ebenfalls nach § 9 RAGebD. entspricht, und ersetzt dem Armenanwalt dann die volle Gebühr des Art. I des ErstattG., berechnet nach dem so gefundenen neuen Streitwert (so auch RA.: JW. 1929, 134).

Der letzteren Ansicht kann der Senat nicht beitreten, weil sie im Gesetze keine Stütze findet. Die Zugrundelegung eines nur gedachten besonderen Streitwertes für die Erstattung der ArmAnwGeb. ist willkürlich und kann auch nicht, wie Jonas meint, als „entsprechende Anwendung des Ges. v. 14. Juli 1925“ bezeichnet werden.

Die Möglichkeit der teilweisen Armenrechtsbewilligung nach § 115 II ZPO. war seit dem Ges. v. 18. Dez. 1919 (RWBl. 2113) gegeben, lag also bei Erlaß der Gesetze über die Erstattung der ArmAnwGeb. schon vor. Da diese Gesetze keine ausdrückliche Regelung für den Fall der teilweisen Bewilligung vorsehen, ist zu ermitteln, welche Schlüsse aus dem Schweigen des Gesetzgebers zu ziehen sind.

Nach § 1 des Ges. v. 6. Febr. 1923 werden dem Armenanwalt grundsätzlich die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der RAGebD. und der sie ergänzenden Vorschriften von der Staatskasse ersetzt. Durch Art. I des Ges. v. 14. Juli 1925 wird die Erstattung jedoch dadurch beschränkt, daß „an die Stelle der vollen Gebühr“ (§ 9 RAGebD.) andere niedrigere Gebühren treten. Zweifelloso ist demnach Art. I eine Beschränkung der Regel, ist also keiner ausdehnenden Auslegung zugänglich. Bei unbefangener Betrachtung kann Art. I aber nur dahin verstanden werden, daß für die Erstattung der ArmAnwGeb. die Sätze des § 9 RAGebD. ausgeschaltet und durch die besonderen Sätze des Art. I ersetzt werden sollen. Daß diese Ausschaltung der allgemeinen Gebührentafel nicht auch dann eintritt, soll, wenn das Armenrecht nur teilweise bewilligt ist, hätte im Gesetze ausdrücklich bestimmt werden müssen. Mangel einer derartigen Bestimmung muß Art. I auf alle Fälle der Erstattung von ArmAnwGeb. angewandt werden. Beschränkt sich der Erstattungsanspruch des Armenanwalts gem. § 115 II ZPO. auf einen Bruchteil seiner Gebühren, so ist auch dieser Bruchteil aus der Gebührentafel des Art. I zu berechnen.

das Armenrecht nachgesucht hat, und nicht im Hinblick auf die Beziehungen des beigeordneten Armenanwalts zur Staatskasse. Wenn sich letztere also darauf beruft, daß das Armenrecht nur zu einem Bruchteil bewilligt sei, so bringt sie in ihr Rechtsverhältnis zum Armenanwalt einen Gesichtspunkt aus den Umständen, die in einer dritten Person begründet sind. Nicht der Staatskasse ist das Armenrecht bewilligt, sondern der Partei.“

Ich stimme mit Franzow und ebenso mit OLG. Celle: ZurBl. 1928, 78 auch bezüglich der weiteren Folgerungen aus dem Befragten durchaus überein. Nehmen wir an, der Streitwert betrage 5000 RM; das Armenrecht sei zu einem Drittel bewilligt; entstanden sei nur eine Prozessgebühr. Sie beträgt nach der RAGebD. 145 RM. Das Armenrecht bezieht sich also hinsichtlich der Anwaltskosten auf ein Drittel von 145 = 48,35 RM. Da der Staat bei einem Streitwert von 5000 RM bis zu einer Gebühr von 60 RM (nach Ges. v. 20. Dez. 1928) haftet, so erhält hier der Armenanwalt vom Staat 48,35 RM. Eine Umrechnung nach irgendwelchen fiktiven Streitwerten — wie sie z. B. vom RA. und von Jonas (der übrigens versehentlich meine Ausführungen bei Walter-Jochim-Friedlaender, Anh. II zum I. Abschn. Anm. 14 Fußnote 23a, in seinem Sinne auffaßt) vorgenommen wird — findet nicht statt. Das ArmAnwGeb. kennt nur wirkliche Streitwerte, und § 115 Abs. 2 ZPO. kann nie zu einer Teilung des Streitwerts, sondern nur zu einer Teilung der Kosten führen. —

Beträgt der Streitwert in unserem Beispiel 2000 RM, die Gebühr nach der RAGebD. also 75 RM, so hat der Staat nur ein Drittel hiervon = 25 RM zu erstatten, nicht etwa den vollen Betrag der Armenrechtsgebühr (50 RM). Denn er haftet nur für die Kosten des Armenanwalts als solchen; beim Quotenarmenrecht also höchstens bis zur Höhe der Quote aus den gesamten Anwaltskosten der Partei. Die restlichen 50 RM schuldet diese ohne die Wohltaten des Armenrechts.

RA. Dr. Friedlaender, München.

Hierin liegt keine das Gef. v. 14. Juli 1925 ausdehnende weitere Beschränkung der Erstattungspflicht des Staates (so Fraemer: BuschsZ. 52, 103; Willenbücher S. 180). Im Gegenteil würde es eine Erhöhung der Erstattungspflicht bedeuten, wenn der Staat da, wo er nur einen Bruchteil der Gebühren zu ersetzen hat, den gleichen Betrag erstatten sollte, wie bei unbeschränkter Armenrechtsbewilligung.

Es ist auch nicht einzusehen, daß die uneingeschränkte Anwendung der ermäßigten Gebührenstafel dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht gerecht werde. Hat der Gesetzgeber die Sätze des Art. I als eine der Notlage des Staates entsprechende angemessene Abgeltung der vollen Gebühr angesehen, so braucht er nicht von einem höheren Grundbetrag auszugehen, wenn er nur zum teilweisen Ersatz der Gebühren verpflichtet ist.

Der hier vertretenen Berechnungsweise ist auch das RG. in seiner Entsch. v. 20. Febr. 1925 (RG. 111, 36) gefolgt, in der es dem Armenanwalt einen Anspruch gegen das Reich auf vier Fünftel seiner Gebühren zuspricht und diesen Bruchteil nach dem ermäßigten Satz des ErstattG. errechnet.

Da im vorliegenden Falle der Streitwert 5100 RM betrug, erhält der Armenanwalt des Kl. zwei Drittel, der des Bekl. die Hälfte der bei diesem Streitwert nach dem Gef. v. 14. Juli 1925 zu erstattenden Gebühren.

Das Gef. v. 20. Dez. 1928 findet keine Anwendung, da die Instanz vor seinem Inkrafttreten beendet war.

(OLG. Frankfurt a. M., 3. JbSen., Beschl. v. 14. Juni 1929, 3 U 256/27.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Dallwig, Frankfurt a. M.

Hamm.

22. §§ 13 Ziff. 4, 14 Abs. 1 RAGebD. Zur Frage der Entstehung von Prozeß- und Beweisgebühr zugunsten des Armenanwalts. †)

Durch Beschl. v. 19. Jan. 1929 hat das OLG. den Beschw. (RA. K.) der Bekl. als Armenanwalt zugeordnet. Am 7. Febr. 1929 hat der Kl. mitgeteilt, daß die Parteien sich ausgeöhrt hätten. In der Zwischenzeit hat RA. K. am 31. Jan. 1929 in einer

Zu 22. Soweit sich die obige Entsch. mit der Prozeßgebühr befaßt, wird sie nach dem mitgeteilten Tatbestande nicht zu beanstanden sein. Es ergibt sich daraus die Mahnung an die Kollegen, die Anwaltsbestellungsanzeige an den Gegner auch im Falle ihrer Beordnung im Armenrechte nicht zu unterlassen oder zu verzögern. Wäre sie im vorliegenden Falle erfolgt, so hätte die volle Prozeßgebühr zugewilligt werden müssen. Daß die Unterweisungen des § 14 RAGebD. nicht immer sinnvoll und seine Vorschriften daher reformbedürftig sind, erhellt gleichfalls aus obigem Tatbestande.

Soweit sich die Entsch. mit der Beweisgebühr befaßt, ist sie entschieden abzulehnen. Sie setzt sich in Widerspruch mit der seit Jahrzehnten herrschenden Praxis. Es handelt sich hier nicht um die Frage, wann das gerichtliche Beweisverfahren i. S. d. § 13⁴ RAGebD. beginnt. Die überwiegende Meinung nimmt jetzt an, daß dieser Zeitpunkt jedenfalls mit Verkündung eines Beweisbeschlusses eintritt (vgl. z. B. RG. 1928, 2160¹⁸; Sonnen: JW. 1929, 138⁴⁵). Aber auch vom Standpunkt derer aus, die annehmen, daß noch irgendeine besondere Handlung des Gerichts zur Durchführung des Beschlusses hinzukommen müsse (OLG. Breslau: JW. 1929, 136³⁷), besteht kein Zweifel darüber, daß im vorliegenden Falle durch Anberaumung und Mitteilung des Beweisstermins das Beweisverfahren eröffnet war. Das OLG. Hamm verfährt gleichwohl die Beweisgebühr, weil der Armenanwalt als solcher keine Vertretung der Partei im Beweisverfahrenverfahren geführt habe. Zwar genüge jede Tätigkeit, die der RA. im Beweisverfahrenverfahren im Interesse seiner Partei ausübe; aber die Vertretung der Partei vom dem Beweisstermin sei eine reine Potentätigkeit, und diese sei nicht geeignet, die Beweisgebühr zu begründen.

Mit diesem Satz wird das Grundprinzip des Pauschalsystems verleugnet, auf dem unsere GebD. beruht. Wenn der Anwalt für seine Partei während des Beweisverfahrenverfahrens irgendeine Tätigkeit entfaltet, die auf dieses Verfahren Bezug hat, so ist er „im Beweisverfahrenverfahren“ tätig geworden. Ob diese Tätigkeit schwierig oder leicht, umfangreich oder geringfügig, mechanisch oder mit besonderem Nachdenken verbunden ist, darf nicht berücksichtigt werden; es darf ja auch zum Vorteil des Anwalts nicht beachtet werden, wenn er etwa — wie es unendlich oft der Fall ist — bei kleinem Streitwert mühsame und langwierige geistige Arbeit leisten muß. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Anwalt nach Beginn des Beweisverfahrens seine Tätigkeit auf die besonderen Ziele dieses Verfahrens einstellen muß. Deshalb erhält er für jede dieses Verfahren betreffende Tätigkeit die Gebühr des § 13 Nr. 4 RAGebD., die eine Pauschalgebühr wie jede andere, übrigens — trotz der besonderen Bedeutung gerade dieses Verfahrensabschnittes — nur halb so hoch ist wie die sonstigen Normalgebühren. Die Beachtung der Beweisstermine, die Sorge für ihre Wahrnehmung und für die Vertretung der Partei von ihrem Stattfinden sind zwar keine schwierige, aber eine wichtige und verantwortungsvolle Auf-

Zuschrift an das OLG. in Erledigung einer Erinnerung erwidert, daß ein vorher gestellter Antrag auf Aussetzung des Verfahrens nicht aufrechterhalten werde, und hat unter Hinweis auf die inzwischen erfolgte Bewilligung des Armenrechts gebeten, dem Verfahren Fortgang zu geben. Im ferneren hat der Beschw. laut seiner in der Beschwedschrift enthaltenen Angabe seiner Partei am 5. Febr. 1929 von der Ansetzung des auf den 13. Febr. 1929 anberaumten Beweisstermins Mitteilung gemacht. Der Beschw. hat alsdann um Erstattung seiner Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse ersucht und hat u. a. eine volle Prozeßgebühr und die halbe Beweisgebühr des § 13 Ziff. 4 RAGebD. liquidiert. Durch Beschl. v. 1. März 1929 hat der Urkundsbeamte des OLG. nur eine halbe Prozeßgebühr zugewilligt und hat den Gebührenanspruch des Beschw. im übrigen abgewiesen. OLG. und OLG. haben in gleicher Weise entschieden. Was zunächst die Prozeßgebühr anlangt, so entspricht die Zubilligung einer halben Prozeßgebühr in einem Falle wie dem vorliegenden der Praxis des unterzeichneten Senats. Durch die Bestellung zum Armenanwalt erlangt der RA. einen Anspruch gegen die Staatskasse hinsichtlich seiner Gebühren nur, soweit sie nach seiner Beordnung entstanden bzw. neu entstanden sind. Auch hinsichtlich der Prozeßgebühr bleibt die vor seiner Beordnung entfaltete Tätigkeit außer Betracht. Es ist also zu prüfen, ob die den Geschäftsbetrieb umfassende Tätigkeit, soweit sie nach der Beordnung stattgefunden hat, die volle Gebühr nach § 13 Ziff. 1 oder nur die halbe Gebühr nach § 14 Abs. 1 ausgemittelt hat. Letzteres ist dann der Fall, wenn der RA. nach seiner Beordnung einen Schriftsatz nicht hat zustellen lassen. Daß die Mitteilung des Beweisstermins an die Partei nicht als Zustellung eines Schriftsatzes i. S. von § 14 Abs. 1 anzusehen ist, ist ohne weiteres klar. Aber auch die an das Prozeßgericht gerichtete Zuschrift v. 31. Jan. bedeutet nicht die Zustellung eines Schriftsatzes. Die Zustellung eines Schriftsatzes liegt nur dann vor, wenn sie an die Gegenpartei erfolgt ist. Daß eine solche Zustellung geschehen sei, hat der Beschw. nicht geltend gemacht. Im ferneren ist auch ein Anspruch auf die Beweisgebühr nach der Zuordnung des Beschw. nicht zur Entstehung gelangt. Zwar ist zur Entstehung der Gebühr für ausreichend erachtet, wenn der RA. in dem Beweisverfahren irgendeine Tätigkeit im Interesse seiner Partei vorgenommen hat.

gabe des Prozeßbevollmächtigten, deren Vernachlässigung die schwersten Folgen haben kann.

Wenn man die bloße Mitteilung von Tatsachen, die ja auch sonst im Anwaltsberufe praktisch eine große und wichtige Rolle spielt, im Gebührenrecht als nicht zur anwaltschaftlichen Berufstätigkeit gehörig ausschalten wollte, so käme man zu höchst merkwürdigen und ungerechten Ergebnissen. Das bedarf wohl keiner weiteren Darlegung. Gerade die Benachrichtigung der Partei von der Terminsanberaumung ist bisher stets als ein typischer Fall äußerlich sichtbarer Tätigkeit im Beweisverfahren angesehen worden. RG. 44, 399 = JW. 1899, 493³⁰ sagt, eine solche Benachrichtigung begründe auch dann die Beweisgebühr, wenn „sich eine weitere Mitteilung über den Stand der Sache und die bei der Beweisaufnahme etwa besonders zu beachtende Momente nicht damit verbindet, sondern das weitere lediglich dem eigenen Ermessen und der eigenen Kenntnis der Partei von der Sachlage anheimgestellt und überlassen bleibt. Auch diese, wenngleich mit geringer Mühe verbunden verbundene Tätigkeit dient dem Interesse der Partei in unmittelbarer Beziehung zur Beweisaufnahme...“. Ebenso hat sich das RG. schon in früheren Entsch. ausgesprochen, so in JW. 1896, 150²⁹, 321¹²; 1898, 390¹⁹; in den beiden erstgenannten auch für den Fall der Wiederaufhebung eines Beweisstermins und der hierauf bezüglichen Verständigung der Partei. In anderen hat es die Empfangnahme der Ladung zum Beweisstermin durch den Anwalt für genügend erklärt (JW. 1894, 214¹⁰; ebenso aus neuester Zeit OLG. Celle: Recht 1928 Nr. 935; JW. 1929, 136³⁸). Die bloße Auftragserteilung oder Aktenüberreichung an einen auswärtigen Kollegen zwecks Wahrnehmung des Beweisstermins wurde — ohne Unterjuchung der Frage, ob eine sachliche Informationserteilung erfolgte — als ausreichend bezeichnet vom RG. 26, 376; die Einzahlung des geforderten Auslagenvorschusses durch den Prozeßbevollmächtigten vom OLG. Düsseldorf: JW. 1922, 1405⁹ ufm. Würde die Ansicht des OLG. Hamm Schule machen, so kämen wir zu einer dem System des Gesetzes und der ganzen bisherigen Praxis widersprechenden, für die Anwaltschaft untragbaren qualitativen Wertung und quantitativen Abmessung ihrer prozessualen und außerprozessualen Handlungen durch die Geschäftsstellen und Gerichte; die nichtsagende Floskel würde als „Beratung“ bewertet, die sachliche Pflichterfüllung als „Potentätigkeit“ abgetan werden. Während sonst gerade hinsichtlich der Beweisgebühr in den letzten Jahren deutlich eine fortschrittliche Entwicklung in der Rpr. wahrnehmbar war, gekennzeichnet durch die Abkehr von Lebensfremden und kleinteiliger Unterscheidungen (vgl. etwa RG.: JW. 1928, 2160¹⁸), bedeutet die Entsch. des OLG. Hamm einen bedauerlichen Rückschritt und eine Wiederaufrollung von Fragen, die seit mehr als einem Menschenalter keine Fragen mehr sind.

RA. Dr. Friedlaender, München.

Eine solche liegt aber nicht vor, wenn sie in einer bloßen Votertätigkeit besteht. Nach Vortrag des Beschw. ist nach seiner Zuordnung nur die Mitteilung v. 5. Febr. 1929 an die Partei erfolgt, daß ein Beweisstermin auf den 13. Febr. anberaumt sei; diese Mitteilung kann aber nicht anders als eine reine Votertätigkeit bewertet werden.

(OLG. Hamm., 10. ZivSen., Beschl. v. 16. Mai 1929, 10 W 144/29.)

Mitgeteilt von *RA. Dr. Kaiser, Hamm i. Westf.*

*

23. § 13 Ziff. 4 *RAGebD.* Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs des Armenanwalts auf Erstattung einer Beweisgebühr gegenüber der Staatskasse. †)

Der Beschw. ist durch Beschl. des OLG. in Dortmund vom 17. Dez. 1928 der *RA.* für die erste Instanz als Armenanwalt beigeordnet worden. Im Verhandlungstermine v. 22. Febr. 1929 ist Beweisbeschl. ergangen. Dieser ist dem Beschw. abschriftlich übersandt worden, der alsdann seinerseits eine Abschrift des Beweisbeschlusses der *RA.* erteilt hat. Im ferneren hat der Beschw. nach Anberaumung des Termins zur Beweisaufnahme auf den 26. März 1929 die Ladung zum Beweisstermin entgegengenommen und seine Partei von dem Termin benachrichtigt. Der Beweisaufnahme selbst hat er jedoch nicht beigewohnt. Am 2. Mai 1929 ist alsdann weiterverhandelt worden und Urteil ergangen.

Der Beschw. fordert Bührererstattung nach einem Objekt von 2000 *RM.*, und zwar neben der Prozeßgebühr und der Verhandlungsgebühr u. a. auch eine Beweisgebühr (§ 13 Ziff. 4 *RAGebD.*) sowie eine weitere Verhandlungsgebühr (§ 17 *RAGebD.*) Der Urkundsbeamte und OLG. haben die beiden letztgenannten Gebühren nebst der entsprechenden Umsatzsteuer abgesetzt. Die Beschwerde ist begründet.

Nach § 13 Ziff. 4 *RAGebD.* hat der Beschw. einen Anspruch auf die Beweisgebühr, wenn er die Partei in einem Beweisaufnahmeverfahren vertreten hat, sofern die Beweisaufnahme nicht bloß in der Vorlegung der in den Händen des Beweisführers oder seines Gegners befindlichen Urkunden besteht. Die bezeichnete Gebühr soll nach den Motiven ein Entgelt darstellen „für den Mehraufwand an Zeit und Tätigkeit, welche unzweifelhaft eine Beweisaufnahme bedingt“. Eben darum ist eine die Beweisgebühr aufhebende Vertretung i. S. § 13 Ziff. 4 in jeder besonderen Tätigkeit des Anwalts zu erblicken, die mit der Beweisaufnahme in unmittelbarem Zusammenhang steht (vgl. *Willenbücher*, § 13 Anm. 15 *RAGebD.*; *Walter=Joachim=Friedlaender*, 8. Aufl., Anm. 90). Eine solche Tätigkeit hat hier aber stattgefunden, indem der Beschw. den Beweisbeschl. v. 22. Febr. 1929 entgegengenommen, ihn durchgesehen und die *RA.* von seinem Inhalt in Kenntnis gesetzt hat. Diese Handlungen enthalten nicht etwa, wie das OLG. unzutreffend annimmt, nur eine mechanische Votertätigkeit; vielmehr hat der Anwalt bei Entgegennahme des Beweisbeschlusses pflichtgemäß zu prüfen, ob der ihm mitgeteilte Beschl. nach jeder Richtung hin den an ihn zu stellenden Anforderungen entspricht, insbes. die zu erhebenden Beweise richtig wiedergibt, die Anträge der Parteien zutreffend berücksichtigt usw. und auf Grund dieser Prüfung seine Entschlüsse zu treffen. Alles dies stellt eine besondere selbständige und verantwortliche Tätigkeit, eine Interessenvertretung der Partei innerhalb des Beweisaufnahmeverfahrens dar, die nach der Praxis des Senats die Beweisgebühr des § 13 Ziff. 4 *RAGebD.* begründet.

Wenn das OLG. demgegenüber seine entgegengesetzte Auffassung durch den von ihm angezogenen Beschl. des Senats vom 16. Mai 1929 bestätigt glaubt, so beruht dieser Hinweis auf einer mißverständlichen Auslegung der letztgenannten Entsch. In dem dort zur Entsch. stehenden Falle bestand die Tätigkeit des Anwalts nach seiner Beordnung als Armenanwalt lediglich darin, daß er die Mitteilung von der Anberaumung des Beweisstermins entgegennahm und seiner Partei davon eine entsprechende Nachricht zu-

Zu 23. Die Entsch. muß im Anschluß an den von mir bezprochenen Beschl. des Sen. v. 16. Mai 1929 gelesen werden. Es scheint, daß dieser Beschl. bereits begonnen hatte, verhängnisvolle Folgen und Folgerungen herbeizuführen. Die gegenwärtige Entsch. lehnt diese Folgerungen ab und weist darauf hin, daß es sich damals um einen Ausnahmefall gehandelt habe, in dem der Armenanwalt als solcher im Beweisaufnahmeverfahren eine reine Votertätigkeit ausgeübt habe. Daß die Unterscheidung überhaupt nicht gerechtfertigt ist, wurde bereits dargelegt; das OLG. verwirft sie ausdrücklich mit Bezug auf die bloße Mitteilung des Beweisstermins oder seiner Absetzung. Auch wenn man eine „Interessenvertretung der Partei in bezug auf das Beweisaufnahmeverfahren“ nur in „selbständigen und verantwortlichen“ Handlungen des Anwalts erblicken will, so ist nicht einzusehen, warum eine solche Handlung zwar in der Entgegennahme und Übermittlung des Beweisbeschlusses liegen soll, nicht aber in der Annahme und Mitteilung der Terminsbestimmung. Auch hier hat der Anwalt zu erwägen, welche Mitteilungen er der Partei in bezug auf den Termin, seine Wahrnehmung, seine evtl. notwendige Belegung usw. machen soll, ob er sich auf die bloße Übermittlung beschränken oder Weisungen und Ratschläge beifügen soll usw. Die Unterlassung dieser Erwägungen kann zu Er-

kommen lief. Eine Entgegennahme, Durchsicht und Weitergabe des Beweisbeschlusses hatte dagegen durch den Armenanwalt nicht stattgefunden. Gerade diese aber ist, wie oben ausgeführt, eine selbständige und verantwortliche Interessenvertretung innerhalb des Beweisaufnahmeverfahrens, die als solche die Gebühr des § 13 Ziff. 4 *RAGebD.* zu begründen geeignet ist.

Dem Beschw. steht ein Anspruch auf Erstattung der Beweis- und weiteren Verhandlungsgebühr zu.

(OLG. Hamm., Beschl. v. 11. Juli 1929, 10 W 229/29.)

Mitgeteilt von *RA. Silbermann, Dortmund.*

*

Jena.

24. § 11 *RAGebD.* Die Streitwertfestsetzung ist für die *RAGeb.* nicht maßgeblich, wenn nach Beendigung der Instanz für das Gericht, aber vor Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit ein neues Kostengesetz in Kraft tritt. †)

Der Senat hat am Schlusse seines Ur. v. 21. Febr. 1929 den Streitwert auf 1500 *RM.* festgesetzt. Die *RA. A.* bitten, unter Berufung auf das Ges. v. 20. Dez. 1928 über Erstattung von *RAGeb.* in Armenachen und Änderung des *RG.*, daß der Streitwert auf 2000 *RM.* festgesetzt werde. Das können sie aber nicht verlangen. Freilich bestimmt Art. I § 6 d. Ges., das nach Art. II am 1. April 1929 in Kraft getreten ist, daß in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten der Streitwert regelmäßig 2000 *RM.* beträgt und in Ehesachen auch nicht niedriger festgesetzt werden darf. Trotzdem bleibt für das Gericht der vor 1. April 1929 festgesetzte Streitwert maßgebend. Für das Gericht wird der Streitwert durch das Inkrafttreten des Ges. v. 29. Dez. 1928, hier jedenfalls, nicht geändert. Denn nach Art. II Abs. 2 d. Ges. gilt der § 11 in der neuen Fassung für die vor Inkrafttreten des Gesetzes anhängig gewordenen Rechtsachen nur, soweit nicht die Instanz vor dem 1. April 1929 beendet war. Für das Gericht war aber die Instanz vor dem 1. April 1929 beendet.

Art. II des neuen Ges. erläutert freilich nicht, wann die Instanz beendet sei. Man wird aber die Übergangsvorschrift des Art. IV d. Ges. v. 28. Jan. 1927 (*RGBl. I*, 53) entsprechend anzuwenden haben. Das heißt es: „Als Ende der Instanz gilt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sofern die Instanz mit einem Urteil abschließt, hinsichtlich der Gerichtskosten der Zeitpunkt der Verkündung und hinsichtlich der Anwaltsgebühren der Zeitpunkt der Zustellung...“ Eine gleichlautende Vorschr. hatte schon das Ges. v. 18. Aug. 1923 in seinem Art. VIII Abs. 4 für den damaligen Übergang. Verkündet ist hier aber das Ur. am 21. Febr. 1929. Damit war für das Gericht die Instanz beendet. Und setzte es da den Streitwert auf 1500 *RM.* fest, so ändert das neue Gesetz daran nichts. Das Gericht setzt den Streitwert für seine Kosten fest und hat keinen Anlaß, ihn für die Gebühren des *RA.* besonders festzusetzen.

Zwar bestimmt § 11 *RAGebD.*, daß die für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebende Streitwertfestsetzung für die Berechnung der Anwaltsgebühren maßgebend sei. Das kann aber nur für die Fälle gelten, wo Gericht und Anwälte die Kosten nach einem gleich hohen Streitwert zu berechnen haben, wie das ja regelmäßig sein wird. Wird aber durch die Gesetzgebung eine Lage geschaffen, daß das Gericht nach einem anderen Streitwerte zu berechnen hat, als der Anwalt, dann kann § 11 *RAGebD.* nicht mehr gelten. Dann kann der Anwalt seine Gebühren nach seinem anderen, höheren Streitwert berechnen, ohne daß das Gericht die für die Berechnung seiner Kosten maßgebende Wertfestsetzung zu ändern braucht (Art. II Abs. 2). Das neue Gesetz hat eine solche Lage geschaffen. Das Ur. v. 21. Febr. 1929 ist erst am 11. April 1929, also nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes zugestellt worden. Darum endet für den Anwalt die Instanz nach der Übergangsvorschr. des Ges. v. 28. Jan. 1927 erst am 11. April 1929. Und der Anwalt darf seine

örterungen, Vorwürfen, Forderungen führen. Das Kriterium der Selbständigkeit und Verantwortung liegt also auch hier genau so vor, wie in den Fällen, die das OLG. Hamm. in seinem obigen Beschlusse anführt. Es ist zu hoffen, daß es bei nächster Gelegenheit die frühere Praxis uneingeschränkt wieder herstellen wird.

RA. Dr. Friedlaender, München.

Zu 24. Der Entsch. ist beizutreten. Für die Festsetzung des Streitwertes kommt lediglich das Gesetz in Betracht, das zur Zeit der Beendigung der Instanz für das Gericht gilt. Endet die Instanz für die Tätigkeit des *RA.* erst später, und ist inzwischen ein anderes Kostengesetz in Kraft getreten, so liegt der Fall vor, daß § 11 *RAGebD.* nicht anwendbar ist. In dem nicht mit abgedruckten Schlußabsatz der Entsch. hat das OLG. denn auch zutreffend darauf hingewiesen, daß dem Armenanwalt die Erstattung der Armenrechtsgebühren nach dem neuen Gesetz zukommt, und ihn für den Fall, daß die Geschäftsstelle mangels Festsetzung des Streitwertes auf 2000 *RM.* die Erstattung nach diesem Streitwert ablehnen sollte, auf den Weg der Beschwerde gegen die Geschäftsstelle verwiesen.

RA. Dr. Wilhelm Kraemer, Leipzig.

Gebühren deshalb auf der Grundlage des Art. I §§ 1—6 des neuen Ges. berechnen, also nach einem Streitwert von 2000 RM und nach einer höheren Staffel, als sie in den bisher geltenden Vorschriften über die Erstattung von RMGeb. in Armenisachen vorgesehen war. Und zwar darf der Anwalt alle Gebühren nach dem neuen Gesetz berechnen.

(OLG. Jena, 3. ZivSen., Beschl. v. 25. April 1929, 3 U 114/29. Mitgeteilt von RM. Dr. Böckel, Jena.

*

Karlsruhe.

25. § 18 RMG. Reisekosten des Armenianwalts. f)

RM. ist ein minderjähriges Kind, vertreten durch das Stadtjugendamt Baden. Der der RM. als Armenianwalt beigeordnete RM. v. K. wohnt gleichfalls in Baden. Dieser hat in seiner Liquidation, mit der er die Erstattung der RMGeb. durch den Staat geltend macht, auch Reisekosten für die vor dem LG. Karlsruhe abgehaltenen Termine v. 8. u. 31. Aug. und v. 6. Sept. 1928 aufgenommen. Das LG. hat mit Beschl. v. 30. Okt. 1928 die Erinnerung des klägerischen Vertreters gegen den Kostenfestsetzungsbeschl. der Geschäftsstelle v. 2. Okt. 1928, in welchem die genannten Reisekosten gestrichen waren, zurückgewiesen.

Gegen diese Entsch. legte der klägerische Vertreter Beschwerde ein mit dem Antrag, die Reisekosten ihm zur Zahlung durch die Staatskasse anweisen zu lassen.

Für die Entsch. sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

I. Grundlage für den Anspruch des RM. auf Erstattung seiner Gebühren und Auslagen in Armenisachen gegen den Staat ist der Beibrordnungsbeschl. und das Gesetz über Erstattung von RMGeb. in Armenisachen v. 6. Febr. 1923 nebst Änderungen.

II. Der Beschw. ist der Ansicht, daß durch die Beibrordnung der Staat in gebührenrechtlicher Hinsicht selbst als Auftraggeber oder als Dienstberechtigter auftritt, indem er der armen Partei einen der seinen Dispositionen unterworfenen Anwalt zur Verfügung stellt und dabei gleichzeitig es übernimmt, diesen für seine Ansprüche an Gebühren und Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, nämlich der RMGebD. und der Gesetze über Erstattung von RMGeb. in Armenisachen zu befriedigen. Der Staat befinde sich also hinsichtlich des von ihm bestellten Armenianwalts in der gleichen Rolle, wie die vermögende Prozeßpartei dem von ihr erwählten Vertreter gegenüber. Deshalb habe der Staat dem Armenianwalt die Reisekosten zu den landgerichtlichen Terminen zu ersetzen, wenn er einen nicht am Sitze des LG. wohnhaften RM. in einem vor dem LG. zu verhandelnden Rechtsstreit einer Partei als Armenianwalt beibrordnet.

III. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Denn der Beibrordnungsbeschl. stellt für den beigeordneten RM. weder in Beziehung zu der armen Partei noch in Beziehung zu dem Staat ein privatrechtliches Verhältnis her. Vielmehr bedeutet er nur den öffentlich-rechtlichen Zwang für den Anwalt, sich zum Vertragschluß mit der Partei bereitzuhalten. Aus der Beibrordnung selbst kann also ein Anspruch des RM. auf Ersatz seiner Gebühren und Auslagen nicht abgeleitet werden. Nun bestimmt allerdings das Ges. v. 6. Febr. 1923 über die Erstattung von RMGeb. in Armenisachen, daß dem für die arme Partei bestellten RM. die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der RMGebD. und der sie ergänzenden Vorschriften von der Staatskasse ersetzt werden.

Bei Auslegung dieses Gesetzes ist aber zu beachten, daß es nicht nur die RMGebD., die das zivilrechtliche Verhältnis des RM. zu seiner Partei hinsichtlich der ihm zustehenden Gebühren und Auslagen regelt, sondern auch die diese RMGebD. ergänzenden Vorschriften für anwendbar erklärt. Zu den letzteren gehört in regelmäßigen Kostenfestsetzungsverfahren auch die Vorschrift des § 18 Abs. 6 RMG., die nicht die Verpflichtung der eigenen Partei gegen-

über ihrem RM., sondern die Erstattungspflicht des Gegners betrifft. § 18 Abs. 6 RMG. bestimmt nämlich, daß die Mehrkosten, welche bei der Vertretung einer Partei vor einem Kollegialgericht durch einen bei demselben zugelassenen RM. dadurch entstehen, daß der letztere seinen Wohnsitz nicht am Orte des Gegners hat, die Gegenpartei zu ersetzen nicht verpflichtet ist.

1. Der Senat hat in Übereinstimmung mit der Entsch. des RG. 2. ZivSen. v. 22. Sept. 1885 (RG. 14, 377) in ständ. Mspr. daran festgehalten, daß nach dieser Gesetzesbestimmung der Unterliegende die Kosten, die dem Gegner durch Aufstellung eines nicht am Gerichtssitze wohnenden Anwalts entstehen, bis zu demjenigen Betrag zu ersetzen hat, bis zu welchem auch die Bestellung eines am Gerichtssitze wohnenden Anwalts ersparungsähnliche Kosten erwachsen wären (Bad. Rechtspraxis 1915, 137).

Die Folge dieser Auslegung des § 18 Abs. 6 RMG. ist die, daß zwar nicht Ersatz der Kosten verlangt werden kann, die durch tatsächliche Reisen des nicht am Gerichtssitze wohnhaften RM. entstanden sind, daß aber an Stelle dieser Reisekosten der Betrag — soweit er diese Reisekosten nicht übersteigt — zu ersetzen ist, den die kostenpflichtige Partei zu ersetzen hätte, wenn der RM. des Gegners seinen Wohnsitz am Sitze des Gerichts gehabt hätte. Zu solchen zu erstattenden Reisekosten würden also gehören die Kosten von zu unterstellenden Reisen der Partei zu dem am Sitze des Gerichts wohnhaften RM., soweit sie erforderlich wären, und die Kosten von den zu unterstellenden Reisen des am Sitze des Gerichts wohnhaften RM. zu auswärtigen Beweisaufnahmetermi- nen, soweit sie die Kosten eines hierfür substituierten RM. nicht übersteigen. Dem Ersatz solcher sog. fingierter Reisekosten steht die Tatsache nicht entgegen, daß hiernach bei Berechnung der zu erstattenden Reisekosten solche Reisen Berücksichtigung finden, die in Wirklichkeit nicht gemacht wurden. Auch die Entsch. der VerZivSen. des RG. v. 21. Juni 1902 (RG. 51, 11) zieht die Berechnung der Gebühren und Auslagen eines zur Vertretung einer Partei in einem auswärtigen Beweisaufnahmetermine substituierten RM. die in Wahrheit nicht entstandenen Reisekosten und Tagegelde des Prozeßbevollmächtigten herbei.

2. In Walter-Joachim-Friedlaender, Komm. zur RMGebD., 8. Aufl., Anh. II zu Abschn. 1, Note 11 (S. 110) ist gesagt, der Fall, daß die Reisekosten nicht erforderlich sind, werde niemals vorliegen, wenn ein simultan zugelassener Anwalt beim LG. als Armenianwalt beigeordnet wird und es sich um Reisen zu landgerichtlichen Terminen handelt. In diesem Sinne komme auch die Einschränkung des § 18 Abs. 6 RMG., die nur für die Ersatzpflicht des Prozeßgegners gelte, nicht zur Anwendung (vgl. auch die da zit. Gerichtsentsch.).

Der Senat kann sich aber der Ansicht, daß § 18 Abs. 6 RMG. i. S. des Ges. über die Erstattung von RMGeb. in Armenisachen v. 6. Febr. 1923 nicht zu den die RMGebD. ergänzenden Vorschriften gehöre, nicht anschließen, und zwar deshalb nicht, weil § 18 Abs. 6 RMG. die RMGebD. zweifellos ergänzt, soweit die letztere außerhalb des Ges. v. 6. Febr. 1923 Anwendung zu finden hat, und weil die Entwicklung, die zu dem Ges. v. 6. Febr. 1923 geführt hat, geradezu dazu zwingt, eine die RMGebD. im übrigen ergänzende Vorschrift, welche die Ansprüche des RM. einschränkt, auch bei Anwendung des Ges. v. 6. Febr. 1923 gelten zu lassen. Denn während es ursprünglich als Berufspflicht der RM. betrachtet wurde, die arme Partei zunächst unentgeltlich zu vertreten, billigte das Ges. v. 18. Dez. 1919 (RGBl. 2113) dem RM. nur einen Anspruch an die Staatskasse auf Ersatz der Auslagen zu, bis dann das Ges. v. 6. Febr. 1923, aber auch nur in beschränkter Weise, dem RM. einen Anspruch auf Ersatz von Gebühren und Auslagen gegenüber dem Staat gab, welcher Anspruch dann durch die folgenden Ges. v. 18. Aug. 1923 (RGBl. I, 813) und v. 14. Juli 1925 (RGBl. I, 136) eingeschränkt blieb. Auch das neueste am 1. April 1929 in

Zu 25. Die Bestellung eines nicht am Sitze des LG. wohnhaften RM. zum Prozeßbevollmächtigten vor dem LG. läßt die Frage entstehen, wie es mit den Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten zum Prozeßgericht zu halten sei: Hat der Prozeßbevollmächtigte seiner Partei gegenüber einen Anspruch auf Entrichtung dieser Reisekosten? hat der unterliegende Gegner die Verpflichtung, dem Auftraggeber des nicht am Sitze des LG. wohnhaften Prozeßbevollmächtigten die Reisekosten zu ersetzen? Die zweite Frage wird durch § 18 RMG. unbedingt in verneinendem Sinne entschieden (vgl. hierzu Friedlaender, RMG., 2. Aufl., Anm. 13; Wiltenbucher, 10. Aufl., S. 182 Ziff. 5). Die erste Frage ist ebenso unbedingt zu bejahen. Dahingestellt bleiben mag, ob gegebenenfalls der Anwalt die ihn beauftragende Partei darauf hinweisen muß, daß zu den Gebühren des Rechtsstreits, die jedem Prozeßbevollmächtigten erwachsen, die Reisekosten hinzutreten. Da nach § 1 des Ges. über die Erstattung von RMGeb. in Armenisachen im Falle der Bewilligung des Armenrechts dem für die arme Partei bestellten RM. die Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der RMGebD. und der sie ergänzenden Vorschriften von der Staatskasse ersetzt werden, sollte eigentlich kein Zweifel daran sein, daß die Reisekosten des nicht am Sitze des Prozeßgerichts wohnhaften Armenianwalts von

der Staatskasse zu tragen sind. Darüber, daß die Reisen des Prozeßbevollmächtigten zur Wahrnehmung der Termine notwendig sind, kann ein Zweifel nicht bestehen. Die obige Entsch., die zunächst ganz zutreffend hervorhebt, daß § 18 RMG. nicht die Verpflichtung der eigenen Partei gegenüber ihrem RM., sondern die Erstattungspflicht des Gegners beträfe, kommt dann mit einem Gedanken- sprunge doch zu der Ansicht, daß § 18 RMG. i. S. d. Ges. über die Erstattung von RMGeb. in Armenisachen zu den die RMGebD. ergänzenden Vorschriften gehöre. Das ist zweifellos richtig, da die RMGebD. und die sie ergänzenden Vorschriften nur das Verhältnis zwischen der Partei und ihrem RM. betreffen, nicht auch das in der ZPD. grundsätzlich geregelte Verhältnis zwischen den Prozeßparteien. Vollends abwegig ist der Gedanke der Entsch., daß die Reisekosten aus der Staatskasse nicht zu ersetzen seien, weil auch der von der Partei bestellte, nicht am Sitze des Prozeßgerichts wohnhafte RM. nicht selten Bedenken tragen müsse, seinen Anspruch auf Reisekosten geltend zu machen. Schon die Ausführungen des OLG. zu diesem Punkte zeigen, daß es selbst diesen Verzicht nur für bestimmte Fälle voraussetzt. Auf derartige Einzelfälle aber kann die Auslegung des Gesetzes unmöglich gestützt werden.

RM. Dr. Wilhelm Fraemer, Leipzig.

Kraft tretende Gef. v. 20. Dez. 1928 kennt nur einen beschränkten Anspruch des RM. gegenüber dem Staat. Gerade hinsichtlich der Reisekosten fordert das Gef. v. 6. Febr. 1923, wie auch das v. 20. Dez. 1928, durch die Bestimmung, daß Reisekosten nicht vergütet werden, wenn die betreffende Reise nicht erforderlich war, zu besonders strenger Prüfung auf.

Dabei ist noch zu beachten: Der nicht am Landgerichtssitze anfassige Anwalt hat zwar einem Auftraggeber gegenüber Anspruch auf Ersatz aller sachgemäßen Reisekosten. Er wird aber nicht selten Bedenken tragen müssen, diesen Anspruch auch dann geltend zu machen, wenn dadurch seine Gebührenforderung größer würde, als die Forderung eines am Landgerichtssitze anfassigen Kollegen. Solche Bedenken werden gerade bei Klienten Platz greifen, auf deren Erhaltung der Anwalt besonderen Wert legt. Daß der Staat sich selber ungünstiger stellen wollte, als solche Auftraggeber vom Anwalt wohl nicht selten im eigenen wohlverstandenen Interesse gestellt werden müßten, kann nicht angenommen werden.

Nach alledem läßt sich nicht annehmen, daß das Gesetz die Ersatzpflicht des Staates gegenüber dem Armenanwalt in weiterem Umfange begründen wollte, als der Anspruch des nicht als Armenanwalt beigeordneten RM. auf Kostenersatzung gegenüber dem Gegner reichen würde.

3. Inwieweit aber muß andererseits die Ersatzpflicht des Staates gegenüber dem Armenanwalt anerkannt werden. Es geht nicht an, aus der Tatsache, daß es sich um dem Gef. v. 6. Febr. 1923 um ein den augenblicklichen anormalen Wirtschaftsverhältnissen angepaßtes Ausnahmengesetz handelt, den weiteren Schluß zu ziehen, daß Reisekosten, die nach der herrschenden Meinung im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen sind, nach dem Gef. v. 6. Febr. 1923 dem als Armenanwalt beigeordneten RM. aus der Staatskasse zu ersetzen seien. Sieht man § 18 Abs. 6 RMGebD. als eine die RMGebD. ergänzende Vorschrift i. S. des Gef. v. 6. Febr. 1923 an, so muß man bei Anwendung des § 1 des Gef. v. 6. Febr. 1923 auch die Auslegung gelten lassen, die § 18 Abs. 6 RMG. im übrigen, nämlich bei der Frage der Kostenersatzungspflicht des Gegners, findet.

Zu demselben Ergebnis ist der Senat in der in BadRechtsspraxis 1926, 106 abgebr. Entsch. v. 1. April 1926 gelangt.

Die abweichende Ansicht insbes. des 4. Sen. (s. Beschl. v. 20. Febr. 1929, IV BS 33/29) wird zu Unrecht auf die Ausführungen gestützt, es sei ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber andere als wirkliche Reisekosten aus der Staatskasse ersetzen wollte. Gewiß ist dies nicht anzunehmen. Aber der Anwalt erhält bei der Zubilligung der fingierten Kosten in Wahrheit stets nur die wirklich erwachsenen Kosten ersetzt, diese jedoch nur in Höhe der fingierten Kosten. Auch entbehrt es der Überzeugungskraft, wenn der angeführte Beschluß meint: Wenn das neueste Gesetz über Erstattung der Armenanwaltskosten die Streitfrage über Anrechnung privater Zahlungen an den Armenanwalt zugunsten der Anwälte regelte und nicht so die Streitfrage über den Ersatz fingierter Reisekosten, so sei hiermit der dem Anwalt günstigere Standpunkt verworfen. Diese Folgerung ist abzulehnen. Höchstens könnte in dem Schweigen des neuen Gesetzes die Anerkennung eines von den höchsten Gerichten festgelegten Standpunktes liegen. Eine solche festgelegte Ansicht fehlt. Das Schweigen des Gesetzes ist deshalb ohne jede Bedeutung.

IV. Im vorliegenden Fall lag der Rechtsstreit zwar sehr einfach; gleichwohl hätte aber, wenn für die Kl. ein am Gerichtssitz wohnhafter RM. bestellt worden wäre, wegen eventueller Vergleichs-

Zu 26. Um den Schwierigkeiten, die sich bei Bewilligung des Armenrechts für einen Teil des Anspruchs — nicht zu verwechseln mit dem Quotenarmenrecht nach § 115 Abs. 2 ZPO. — ergeben können, hat kürzlich Sachs: JW. 1929, 1636 berichtet. Die Rspr. des OLG. Karlsruhe zeigt wieder andere Schwierigkeiten desselben Rechtsgebietes auf.

Es ist richtig, daß vor der Bewilligung des Armenrechts auch die sachliche Zuständigkeit des Gerichts zu prüfen ist. Die Möglichkeit späterer Prorogation genügt nicht; nur wenn behauptet wird, daß sie bereits erfolgt sei, ist das Armenrecht zu bewilligen; denn maßgebend ist der Zeitpunkt der Beschlußfassung: Zukunftsmöglichkeiten dürfen nicht ausislaggebend sein (so die herrschende Meinung. V. M.: Stein-Jonas, § 118 Anm. I). Wenn nun ein Anspruch von 700 M geltend gemacht werden soll, so ist hierfür das LG. zuständig. Es tritt also in die materielle Vorprüfung des Anspruchs ein. Führt diese zu dem Ergebnis, daß höchstens 400 M vertretbar seien, so kann das LG. für mehr als 400 M das Armenrecht nicht geben; es kann es aber auch für 400 M nicht gewähren (sofern nicht Prorogation dargetan wird), weil sonst der Kl. dazu angehalten würde, einen Anspruch (von 400 M) beim unzuständigen Gerichte einzuklagen. Der Staat müßte überdies die Kosten des Armenanwalts ersetzen. Soweit wird man dem OLG. Karlsruhe folgen müssen. Dagegen scheint mir der oben wiedergegebene Beschluß in seinen ferneren Schlußfolgerungen zu weit zu gehen. Wenn der Kl. neben den 400 M, die das LG. auf Grund der Vorprüfung für materiell begründet hält, die weiteren 300 M ohne Armenrecht einzuklagen will, so kann der Einwand der Unzuständigkeit nicht gebracht

verhandlungen eine Reise eines Vertreters des Stadtjugendamtes Baden nach Karlsruhe zur Instruktion des RM. als erforderlich und deshalb erstattungspflichtig betrachtet werden müssen.

(OLG. Karlsruhe, Beschl. v. 19. April 1929, Z I B S 252/28.)

Mitgeteilt von RM. Dr. v. Rufenberg, Baden-Baden.

*

26. §§ 114 ff. ZPO. Will der Kl. einen zur Zuständigkeit des LG. gehörenden Anspruch geltend machen, kommt aber die Bewilligung des Armenrechts nur für einen die Zuständigkeit des LG. nicht erreichenden Teil in Frage, so ist die teilweise Bewilligung des Armenrechts vor dem LG. auch dann zu versagen, wenn der Kl. — zum Teil außerhalb des Armenrechts — insgesamt einen die Zuständigkeit des LG. erreichenden Anspruch geltend machen will. †)

Der Antragsteller beantragte Bewilligung des Armenrechts für eine Feststellungsklage. Außerdem verlangt er Schadensersatz in Höhe von 749 RM. Das LG. hat die Bewilligung des Armenrechts versagt, da nach den Erhebungen der Anspruch des Antragstellers die Zuständigkeitsgrenze des LG. nicht erreiche und insofern also eine Rechtsverfolgung beim OLG. aussichtslos sei. Der Antragsteller hat hiergegen Beschwerde eingelegt. Nachdem das LG. nur einen die landgerichtliche Zuständigkeit nicht erreichenden Anspruch des Antragstellers für gegeben halte, wolle er den übrigen Teil seiner Forderung im gleichen Rechtsstreit außerhalb des Armenrechtsverfahrens geltend machen. Für die einzureichende Gesamtklage sei also das LG. zuständig und die Rechtsverfolgung wegen des die landgerichtliche Zuständigkeit nicht erreichenden Teils könne im Rahmen einer die Zuständigkeit des LG. überschreitenden Klage nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das OLG. hat die Beschwerde zurückgewiesen. Das LG. hatte vor der Entsch. über das Armenrechts-gesuch vor allem seine sachliche Zuständigkeit zu prüfen. Wenn es nun, wie es geschehen ist, auf Grund dieser Prüfung zu der Ansicht gelangte, daß unter keinen Umständen und auch nicht in dem für den Kl. günstigsten Falle dem Kl. ein die amtsgerichtliche Zuständigkeit übersteigenden Betrag zugesprochen werden könne, so hatte es pflichtgemäß das Armenrecht zu versagen, weil dann ein zur sachlichen Zuständigkeit der OLG. gehöriger Anspruch nicht vorlag. Dahin geht die feststehende Rspr. des Senats. Die ihr entgegenstehenden Bedenken werden dabei nicht verkannt. Ausislaggebend aber erscheint die Erwägung, daß eine andere Sachbehandlung ohne sachlich rechtfertigenden Grund den Gegner zwingt, einen — meist endgültig von ihm zu honorierenden — Anwalt zu bestellen; gleichzeitig muß die Staatskasse Kosten eines Armenanwalts des Kl. tragen. Beides wird vermieden, wenn der allein begründet erscheinende Anspruch im Parteiprozess geltend gemacht wird. Soweit möglich muß das unangemessene Ergebnis vermieden werden.

(OLG. Karlsruhe, Beschl. v. 11. April 1929, Z I B S 82/29.)

Mitgeteilt von RM. Dr. Friß Oppenheimer, Karlsruhe.

*

27. Zum Übergangsrecht des Gesetzes v. 20. Dez. 1928. (Instanzbeendigung für Armenrechtsgebühren. †)

Der Senat tritt der Auffassung Friedlaenders: JW. 1929, 84 bei, daß der Rechtszug für die Anwaltsgebühr als vor dem 1. April 1929 beendigt anzusehen ist, wenn das Urteil vor diesem Tage zugestellt oder bei Unzulässigkeit eines Rechtsmittels vorher verkündet worden ist: Darüber, wann der Rechtszug im Falle eines Vergleichs beendet sei, spricht sich Friedlaender

werden; deshalb ist auch die Geldentmachung der 400 M beim LG. nicht mehr aussichtslos. Das Armenrecht ist also auf Antrag für 400 M zu bewilligen für den Fall, daß ein höherer Betrag als 500 M eingeklagt wird. Der Gedanke, daß der Bekl. speziell vor dem Anwaltsprozesse geschützt werden müsse, ist schon deshalb praktisch abwegig, weil er sich sehr häufig gar nicht durchführen ließe. Denn was wird durch die Verweigerung des Armenrechts wegen Unzuständigkeit in solchen Fällen erreicht? Der Kl. geht nun mit seinem Anspruch zu 400 M ans OLG. Das Armenrecht wird ihm natürlich — schon auf Grund des landgerichtlichen Beschlusses — gewährt. Dann erhöht er die Klage auf 700 M und beantragt Verweisung. Das Armenrecht wirkt, da die Instanz dieselbe bleibt, für die 400 M fort. Es kann dem Kl. auch jetzt wegen Unzuständigkeit nicht mehr entzogen werden, da Unzuständigkeit des LG. nicht vorliegt. Eine Maßnahme, die so leicht rite umgangen werden kann, paßt nicht in das System des Gesetzes. Den Bedenken, die das OLG. selbst erwähnt, hätte es stattgeben sollen.

RM. Dr. Friedlaender, München.

Zu 27. Die Entsch. ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil sie die Ansicht als richtig anerkennt, daß für das Übergangsrecht des Gef. v. 20. Dez. 1928 (in dem der Begriff der Instanz nicht ausdrücklich bestimmt wurde) die Vorschriften der Art. VIII Abs. 4 d. Gef. v. 18. Aug. 1923, V Abs. 2 Satz 2 d. Gef. v. 28. Jan 1927 usw. analog anzuwenden seien, daß also bei Beendigung der Instanz durch Urteil hinsichtlich der Anwaltskosten regelmäßig die Zustellung des Urteils und nur, wenn „ein Rechtsmittel gegen das

nicht hier, wohl aber an der vom OLG. angeführten Stelle im § 75 Abs. 8 OStG. aus, wonach der Vergleich beendend wirkt. Angenommen, er vertrete eine andere Auffassung für die Tätigkeit des RA., wenn er im § 29 Abs. 5 RA-GebD. ausgeführt: „Die Instanz ist für den Gebührenbezug nicht schon beendet mit dem Erlaß oder der Zustellung des Endurteils, sondern es gehört dazu beispielsweise noch die Anwalts-tätigkeit, die darin besteht, das Prozeßergebnis dem Auftraggeber zugänglich zu machen...“, so folgt daraus für unseren Fall nichts anderes. Die Behl. haben schon am 20. März 1929 angezeigt, daß sie den Vergleich v. 20. März 1929 nicht widerrufen, und davon haben die Beschw. ihre Auftraggeber gewiß noch vor dem 1. April 1929 benachrichtigt. Die Zustellung des Vergleichs war aber keine für die Instanz nötige Maßnahme. Der Rechtszug war daher auch für den RA. vor dem 1. April 1929 beendet.

(OLG. Karlsruhe, Beschl. v. 10. Juli 1929, 4 ZRS 185/29.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Weismann, Mannheim.

*

Kassel.

28. Art. 1 § 1 ArmAnwG.; § 115 ZPO. Die rückwirkende Beordnung eines Armenanwalts vom Fall der Bewilligung des Armenrechts an mit der Folge der Erstattungs-fähigkeit der seit der Bewilligung des Armenrechts entstandenen Gebühren des Anwalts der armen Partei ist zulässig. †)

Der Kl. hatte im Verlauf des Rechtsstreits um das Armenrecht nachgesucht. Ihm wurde durch Beschl. des OLG. v. 25. Jan. 1929 das Armenrecht für den ersten Rechtszug bewilligt und die Ausföhrung dieses Beschlusses dem LG. übertragen. Auf Grund der mündlichen Verhandlung v. 28. Febr. 1929, in der der Kl. durch seinen seitherigen Wahlanwalt, RA. M. in S., vertreten wurde, erging am 7. März 1929 ein bedingtes Endurteil. Am 9. März 1929 erließ das LG. folgenden Beschluß:

„In Sachen ... wird dem Kl., nachdem ihm durch Beschluß des OLG. Kassel v. 25. Jan. 1929 für die erste Instanz ... das Armenrecht bewilligt worden ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte ... der durch den Vorsitzenden ausgewählte RA. M. in S. beigeordnet ... Der Beschluß hat rückwirkende Kraft. Die Kammer hat die Vertretung des Kl. durch RA. M. stillschweigend gebilligt und zugelassen.“

Dem RA. M. wurde daraufhin auf seinen Antrag für die Verhandlung am 28. Febr. 1929 eine Verhandlungsgebühr aus der Staatskasse erstattet. Nach erfolgloser Erinnerung begehrt nunmehr der Leiter des Rechnungsamtes beim OLG. mit seiner Beschwerde die Absetzung dieser Verhandlungsgebühr. Die Beschwerde ist gem. Art. I § 4 Abs. 3 d. Gef. v. 20. Dez. 1928 i. Verb. m. § 4 Abs. 2 OStG. zulässig, sachlich aber nicht begründet.

Es trifft zwar zu, daß, wie in der Beschwerdebefrist ausgeführt wird, den meisten Entsch. die Ansicht zugrunde liegt, daß die Beordnung eines Armenanwalts keine rückwirkende Kraft habe. Alle diese Entscheidungen betreffen jedoch nur die Frage, ob Gebühren zu erstatten sind, die nach Bewilligung des Armenrechts nicht mehr entfallen konnten. Im vorliegenden Falle ist dagegen die Frage zu entscheiden, ob das Gericht bzw. der Vorsitzende mit Rückwirkung vom Tage der Bewilligung des Armenrechts an den seitherigen Wahlanwalt der armen Partei beordnen darf. Diese Frage ist zu bejahen. Zwar liegt die Sache

Urteil nicht stattfindet“, die Verkündung das Ende der Instanz bestimme.

Daß hinsichtlich des Übergangsrechts der erwähnten Gesetze, also auch des Gef. v. 20. Dez. 1928, die Meinung des Berichterstatters mit der des OLG. Karlsruhe bezüglich der instanzbeendenden Wirkung des Vergleichs übereinstimmt, ergibt sich aus den Darlegungen bei Walter-Joachim-Friedlaender, Anh. I z. 1. Abschn. Anm. 9 u. 15. An der letztgenannten Stelle heißt es: „Wird ein gerichtlicher Vergleich geschlossen, so endigt damit die Instanz; die Zustellung dient hier nur der Vollstreckung. Der bedingte Vergleich beendet erst mit seiner Rechtskraft die Instanz.“

RA. Dr. Friedlaender, München.

Zu 28. Die Frage, ob bei verschenklicher Unterlassung der Beordnung eines Armenanwalts trotz Bewilligung des Armenrechts im Anwaltsprozeß die Kosten des in Erwartung der Beordnung für die arme Partei auftretenden RA. vom Staate zu erstatten seien, ist sehr bestritten. Vgl. die Nachweisungen bei Walter-Joachim-Friedlaender, Anh. II zum I. Abschn. Fußnote 5; ferner OLG. Königsberg: BurBl. 1929, 199; RG.: ZDJustVmtm. 1929, 41.

Hier handelte es sich darum, daß nachträglich die Beordnung angeordnet wurde, daß ihr vom Gerichte ausdrücklich rückwirkende Kraft beigelegt und festgestellt wurde, die Kammer habe die Vertretung durch RA. M. (soll heißen: als Armenanwalt) stillschweigend gebilligt und zugelassen. Der Anwalt selbst hat durch sein Erstattungsgeßuch klar zu erkennen gegeben, daß er ebenfalls als Armenanwalt behandelt sein wollte. Bei dieser Sachlage

hier anders als in dem vom OLG. Kiel entschiedenen Fall (vgl. JW. 1929, 2541⁸), wo lediglich die ordnungsmäßige Zustellung des (nicht verkündeten) Beordnungsbeschlusses nach dem Termin erfolgte. Gleichwohl muß man auch im vorliegenden Falle zu demselben Ergebnis kommen. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die arme Partei, insofern eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, das uneingeschränkte Recht auf Beordnung eines RA. (§ 115 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO.).

Diese Wirkung tritt unmittelbar kraft Gesetzes ein, und das Gericht kann sie weder ausschließen noch beschränken. Es muß deshalb dem Gericht bzw. dem Vorsitzenden jederzeit — auch noch nachträglich — möglich sein, in Ausführung des Bewilligungsbeschlusses die zur vollständigen Verwirklichung dieses Rechts erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dazu gehört aber die Anordnung der Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Bewilligung des Armenrechts, wobei der Gesichtspunkt, daß nach Erlaß des Urteils eine „beabsichtigte“ Rechtsverfolgung oder -verteidigung nicht mehr in Frage steht, nicht ausschlaggebend sein kann.

Auch das etwaige weitere Bedenken, daß der Armenanwalt infolge der Rückwirkung verpflichtet wird, für die von ihm bisher im freien Auftragsverhältnis vertretene arme Partei vorläufig unentgeltlich aufzutreten, und die Anordnung der Rückwirkung daher einen unzulässigen Eingriff in seine privaten Forderungsrechte enthalten könnte, insofern er bereits verdiente Gebühren von der Partei nicht mehr gezahlt verlangen kann, kann hier schon deshalb nicht durchschlagen, weil RA. M. in dem Termin in der — auch vom Gericht geteilten — Annahme, er sei als Armenanwalt beigeordnet, aufgetreten ist und auch durch seinen Erstattungsantrag die nachträgliche Beordnung jedenfalls gebilligt hat.

War aber hiernach die Anordnung der Rückwirkung rechtlich zulässig, so ist für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung v. 28. Febr. 1929 die Verhandlungsgebühr zu Recht als aus der Staatskasse erstattungsfähig festgesetzt worden. Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

(OLG. Kassel, FerBivSen., Beschl. v. 5. Sept. 1929, 2 W 207/27.)

Mitgeteilt von Ref. Schwalbe, Marburg.

*

29. § 1 Abs. 3 S. 2 Gef. v. 20. Dez. 1928. Der Begriff des Ruhens des Verfahrens ist nicht in dem engen Sinne des § 251 der ZPO. v. 13. Febr. 1924 aufzufassen. †)

Dies ergibt sich daraus, daß sich diese Vorschrift bereits in dem ArmAnwG. v. 6. Febr. 1923 befand, also zu einer Zeit, als es eine gerichtliche Anordnung des Ruhens noch nicht gab, sondern das Ruhen noch der Partevereinbarung unterlag. Deshalb kann mit der streitigen Vorschrift nur gemeint sein, daß in der Sache selbst, seit gewisser Zeit nichts geschehen ist. Das muß auch jetzt gelten. Unterliegt wird diese Auffassung durch die Erwägung, daß dem Armenanwalt, der von seiner Partei keinen Vorstoß erhält, die Möglichkeit gegeben werden muß, angemessene Zeit nach dem tatsächlichen Stillstand des Prozesses seine Gebühren von der Staatskasse zu fordern. Die ausdehnende Auslegung des Begriffes des Ruhens i. S. des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gef. v. 20. Dez. 1928 äußert seine Wirkung auch dann, wenn ein Teil-, Zwischen- oder bedingtes Endurteil die Instanz nicht beendet und das Verfahren tatsächlich dadurch zum Stillstand kommt, daß es durch Rechtsmitteleinlegung in die höhere Instanz geht (Sydow-Busch-

halte ich die Kostenerstattungspflicht des Staates für gegeben. Dagegen könnte das Gericht den Anwalt nicht nachträglich zwingen, Handlungen, die er vor seiner Beordnung — sei es auch in ihrer Erwartung — vorgenommen hat, als „vorläufig unentgeltliche“ gegenüber der Partei gelten zu lassen. (Ob sich diese vorläufige Unentgeltlichkeit etwa aus anderen Erwägungen, z. B. aus stillschweigender Vereinbarung mit der Partei, also aus Treu und Glauben, ergibt, ist eine andere Frage; vgl. hierzu Friedlaender, RA-D., 3, Gekurz II zu § 28 Anm. 3. Hier handelt es sich nur um die Wirkung des Gerichtsbeschlusses.) Vgl. auch RG.: JW. 1928, 1519⁸; DZ. 1929, 580; LG. Fürth: BayZ. 1925, 155.

Das OLG. Kassel erwähnt auch den Beschluß des OLG. Kiel (4. Sen.): JW. 1929, 2541⁸, den ich gleichfalls für zutreffend und auch für richtig begründet halte. Ich möchte nur erwähnen, daß der erste Senat desselben Gerichts am 27. Juni 1929 leider in einem gleichgelagerten Falle (1 W 261/29) die umgekehrte Entsch. gefaßt hat: der nicht verkündete und noch nicht zugestellte Beschluß könne überhaupt noch gar keine Wirkung äußern. Es kann nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß diese Lehre — jedenfalls in solcher Allgemeinheit — nicht zutreffend ist und in der Praxis zu den größten Unbilligkeiten führt (vgl. Friedlaender, OStG., § 29 Anm. 9; Förster-Kaun, § 329 Anm. 3; Friedlaender, RA-D., § 3 Anm. 9).

RA. Dr. Friedlaender, München

Zu 29. Vgl. OLG. Darmstadt nebst Anm. Friedlaender oben S. 3182 Nr. 19 und OLG. Königsberg unten S. 3169 Nr. 32.

Prug, § 1 Anm. 13 des Gef. v. 20. Dez. 1928 und W. J. Friedlaender, *RMGebD.*, 8. Aufl., S. 114 Anm. 19 letzter Teil).

(OLG. Kassel, Beschl. v. 2. Okt. 1929, 2 W 239/29.)

Mitgeteilt von *RM. Müller, Hanau.*

Riel.

30. Vergleichsgebühr und Untervollmacht. †)

Der Beschw. ist der *kl.* als Armenanwalt beigeordnet worden. Er hat, nachdem der Rechtsstreit durch Vergleich erledigt war, Erstattung seiner Gebühren und Auslagen aus der Staatskasse beantragt und in seinem Gesuch auch einen Betrag von 78 *RM.* als Vergleichsgebühr liquidiert. Die Geschäftsstelle hat diesen Betrag abgesetzt. Dagegen richtet sich die Erinnerung des Armenanwalts. Diese konnte keinen Erfolg haben.

Die Akten ergeben, daß der Senat noch vor der ersten mündlichen Berufungsverhandlung einen auswärtigen Sühnetermin angeordnet hatte, und daß zu diesem Termine die — in der VerJust. durch den Beschw. vertretene — *kl.* mit dem *RM. B.* aus *M.* erschienen war. *RM. B.* hat Untervollmacht des Beschw. vorgelegt. Der Beschw. hat zur Begründung seiner Forderung auf die Vergleichsgebühr nur angeführt, daß er dem *RM. B.* Untervollmacht erteilt habe, und daß *RM. B.*s Auftritte im Vergleichstermine dem Beschw. gebührensähnlich ebenso zugerechnet werden müsse, wie es hinsichtlich der Verhandlungsgebühr als Tätigkeit des Beschw. angesehen werde, wenn vor dem Senat einer der beim OLG. zugelassenen Anwälte für ihn aufträte. Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden.

Wenn auch der *RM.*, um Anspruch auf die Vergleichsgebühr zu haben, nicht unmittelbar bei Abschluß des Vergleichs tätig zu sein braucht, sondern es nur erforderlich ist, daß er irgendwelche Bemühungen in Richtung auf den Vergleich angewendet hat, so kann doch die Erteilung einer Untervollmacht für den Vergleichstermin nicht als solche Bemühung angesehen werden. Es kann also nur darauf ankommen, ob die Tätigkeit des Unterbevollmächtigten ohne weiteres dem Prozeßbevollmächtigten zuzurechnen ist. Das wird vielfach der Fall sein, wird vor allem meist da zutreffen, wo ein *RM.* sich durch einen Generalsubstitututen oder einen beim selben Gericht zugelassenen Kollegen vertreten läßt. Doch muß davon der Fall unterschieden werden, daß die Untervollmacht nur erteilt ist, um den Unterbevollmächtigten zu legitimieren oder um ihn zur Wahrnehmung von Terminen oder Vornahme von Prozeßhandlungen, die nur der Prozeßbevollmächtigte wirksam wahrnehmen oder vornehmen durfte, zu befähigen. Solch ein Fall liegt hier vor. *RM. B.* hatte die *kl.* schon im Mahnverfahren und im Verfahren vor dem OLG., in einem Parallelprozeß auch im Armenrechtsverfahren vertreten. Er war der Vertrauensanwalt der *kl.*, derjenige Anwalt, den sie mit der Wahrnehmung des wichtigsten Termins, des Sühnetermins, beauftragte. Dann aber kann nicht angenommen werden, daß *RM. B.* im Sühnverfahren nur als Unterbevollmächtigter aufgetreten ist, und für den Prozeßbevollmächtigten die Vergleichsgebühr verdient hat, zumal er zu dem Termine aus *M.* nach *M.* herüberkommen, also einen ganzen Tag aufwenden mußte; sondern er ist nur formell für den Beschw., in erster Linie aber in seiner Eigenschaft als selbständiger Bevollmächtigter der *kl.* aufgetreten und daher berechtigt, von der *kl.* — und, sofern der Gegner die Prozeßkosten übernommen hätte,

Zu 30. Das OLG. Riel hat die maßgebenden Gedankengänge sehr richtig herausgearbeitet. Es handelt sich im wesentlichen um dieselben Fragen, die ich bei Besprechung einer Entsch. des OLG. Jena (*JWB.* 1928, 2796¹⁹) näher erörtert habe. Damals forderte der Armenanwalt vom Staat die Kosten seines Unterbevollmächtigten, die durch Wahrnehmung eines auswärtigen Beweisterrins entstanden waren. Sie sind ihm als Auslagen des Armenanwalts, nicht etwa dem Unterbevollmächtigten als dessen Gebühren zugerechnet worden. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Vergleichsgebühr. Eine Mitwirkung des Prozeßbevollmächtigten bei einem Vergleich würde vorliegen, wenn er mit seiner Vertretung einen Kollegen beauftragt hätte, der also entweder aus Gefälligkeit die Vertretung übernimmt oder von dem Prozeßbevollmächtigten zu honorieren ist, mit dem allein er auch in einem Vertragsverhältnis steht. Eine Mitwirkung beim Vergleich kann auch dann vorliegen, wenn der Anwalt, der den Vergleich persönlich abschließt, zur Partei in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis steht (wie etwa der für die auswärtige Beweiserhebung substituierte Kollege); z. B. dann, wenn der Prozeßbevollmächtigte mit der Partei die Einzelheiten eines beabsichtigten Vergleichs berater hat und seine Beratung für den beim auswärtigen Beweisterrin zustande gekommenen Vergleich kausal war, oder wenn er selbst den Substituten in einer für den Vergleichsbeschluß urfachlichen Weise instruiert hat. Keine Mitwirkung i. S. des § 13 Nr. 3 *RMGebD.* kann aber in der bloßen Tatsache erblickt werden, daß der *RM.* namens und für Rechnung der Partei einen anderen Anwalt zum Vergleichstermin substituiert, d. h. daß er lediglich die Übernahme der Parteivertretung durch den auswärtigen *RM.* vermittelt hat.

RM. Dr. Friedlaender, München.

von diesem — die Vergleichsgebühr zu verlangen (§§ 89, 13 Nr. 3 *RMGebD.*; vgl. Friedlaender, *RMGebD.*, 8. Aufl., § 13 Bem. 64). Es lag keine Veranlassung vor, daß hier zwei Rechtsanwälte für den Vergleich tätig wurden, und es ist auch nur ein Anwalt, aber nicht der Beschw., tätig geworden. Den gleichen Standpunkt hat auch bereits der 3. Sen. (Beschl. v. 18. Febr. 1928, 3 U 64/27) vertreten.

(OLG. Riel, 1. ZivSen., Beschl. v. 19. Sept. 1929, 1 U 14/29.)

Mitgeteilt von *OLG. Dr. Grunau, Riel.*

Königsberg.

31. § 1 Abs. 4, S. 2. Der Ersatzanspruch wird auch fällig, wenn das Verfahren länger als 3 Monate ruht. Dies ist schon dann der Fall, wenn nach Erlaß des Zwischenurteils der Prozeß entweder von den Parteien wegen der Höhe des Anspruches nicht fortgesetzt wird oder infolge Rechtsmitteleinlegung nicht fortgesetzt werden kann oder soll. †)

In beiden Fällen tritt ein Stillstand des Prozesses in der Instanz ein, der als ein Ruhen i. S. des § 1 *ArmAnwG.* anzusehen ist. Denn da der Zweck dieser Bestimmung lediglich der ist, den Armenanwälten in den Fällen des tatsächlichen Stillstandes des Prozesses während einer längeren Dauer einen Anspruch auf ihre Gebühren zu geben, können die Bestimmungen der *JPD.*, die in den §§ 251, 251a Abs. 2 nur noch ein Ruhen kraft Gerichtsbeschlusses kennt, zur Auslegung des Begriffs des Ruhens i. S. des *ArmAnwG.* nicht herangezogen werden; vielmehr begründet schon ebenso wie die Auslegung und Unterbrechung auch der tatsächliche Stillstand während länger als drei Monate die Fälligkeit der Gebühren des Armenanwalts.

(OLG. Königsberg, Beschl. v. 7. 10. 1929, 7 W 52/29.)

Mitgeteilt von *RM. Walter Eichelbaum, Königsberg.*

32. § 99 Abs. 3 *JPD.* Gegen ein Urteil, das über einen auf die Kostenentscheidung beschränkten Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung entscheidet, ist keine sofortige Beschwerde, sondern nur Berufung gegeben. †)

Durch das angefochtene Urteil sind auf den gegen die EinstwVerf. des OLG. G. v. 30. Juni 1928 erhobenen, auf die Kostenentscheidung beschränkten Widerspruch des Antragsgegners die Kosten des ganzen Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Gegen dieses Urteil ist die von der Antragstellerin geführte Beschwerde nicht gegeben. Nach § 925 *JPD.* ist über den Widerspruch gegen eine EinstwVerf. durch Endurteil zu entscheiden. Dieses Urteil kann nach den prozessualen Vorschriften in der Regel nur durch das Rechtsmittel der Berufung, mit der sofortigen Beschwerde dagegen gem. § 99 Abs. 3 *JPD.* nur dann angefochten werden, wenn eine Entsch. in der Hauptsache nicht ergangen ist. Letztere Voraussetzung liegt hier nicht vor. Die EinstwVerf. bildet mit dem Verfahren nach erhobenem Widerspruch eine einheitliche Instanz, und in dieser ist über die Hauptsache bereits durch Beschluß v. 30. Juni 1928 entschieden worden. Die Rechtslage liegt nicht anders, als wenn gegen ein Versäumnisurteil nur wegen der Kosten des Rechtsstreits Einspruch erhoben ist und das darauf ergehende Urteil angefochten werden soll. Auch hier ist die sofortige Beschwerde nicht gegeben (Stein, *Komm. zur JPD.*, Note V, 1 zu § 99; Kann, *Komm. zur JPD.*, Note 2b, a a B zu § 99; OLG. Rpr. 20, 308; *JPB.* 50, 206; Soergel: *Rpr.* 1926, § 99 Ziff. 2; *GeuffArch.* 64 Note 178). Der hiervon anscheinend abweichenden Ansicht des *RG.*: *JWB.* 1925, 2018, vermag sich der Senat schon deshalb nicht anzuschließen, weil diese Entsch. den ihr zugrunde liegenden Tatbestand nicht klar ersehen läßt. Sie ist auch lediglich auf Billigkeitserwägungen aufgebaut. Solche können aber gegenüber der jedes Rechtsmittel ausschließenden positiven Bestimmung des § 99 Abs. 1 *JPD.*, der hier zutrifft, da eine Entsch. in der Hauptsache ergangen ist und diese nicht auf einem Anerkenntnis beruht, nicht Platz greifen.

Die sofortige Beschwerde war daher unzulässig.

(OLG. Königsberg, 2. ZivSen., Beschl. v. 7. Jan. 1929, 3 W 523/28.)

Mitgeteilt von *RM. Dr. Raßnig, Insterburg.*

Zu 31. Vgl. OLG. Darmstadt nebst Anm. Friedlaender oben S. 3182 Nr. 19 und OLG. Kassel oben S. 3188 Nr. 28.

Zu 32. Die Entsch. ist nicht unbedenklich, weil die in § 99 Abs. 3 *JPD.* vorgesehene Entsch. zur Hauptsache eine solche durch Urteil auf Grund mündlicher Verhandlung sein sollte. Insofern unterscheidet sich der Fall von dem des Versäumnisurteils, gegen das nur wegen der Kosten des Rechtsstreits Einspruch erhoben worden ist.

RM. Dr. Wilhelm Kraemer, Leipzig.

Landgerichte.

Augsburg.

a) Zivilsachen.

1. §§ 93, 771, 769 ZPO. Erkennt der Beklagte nach eidlicher Vernehmung des Ehemannes der einer Pfändung widersprechenden Ehefrau des Schuldners deren Eigentum an, so ist das Anerkenntnis ein „sofortiges“ i. S. § 93 ZPO.

Die Hauptsache hat sich durch die Pfandfreigabe nach der Klagezufstellung erledigt. Die Pfandfreigabe enthält, wenn auch das Protokoll kein ausdrückliches Anerkenntnis aufweist, eine Anerkennung des Klageanspruchs (ZB. 1925, 2340).

Zur Widerspruchsklage gibt der Pfandgläubiger dann Anlaß, wenn er trotz genügender Glaubhaftmachung die Pfandobjekte nicht freigibt. Ob in dieser Weise das Eigentum des Kl. glaubhaft gemacht ist, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheiden. Wie bei Sicherungsübereignungsverträgen, so darf man auch bei nachträglich während der Ehe abgeschlossenen Gütertrennungsverträgen, in denen das Eigentum eines Ehegatten an den Gegenständen festgestellt wird, weitestgehend Mißtrauen hegen und überzeugende Glaubhaftmachung verlangen.

Letztere Glaubhaftmachung wurde nicht dadurch erbracht, daß die Kl. beim Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung den Gütertrennungsvertrag v. 29. Aug. 1922 vorzeigte, in dem der Ehemann anerkannt hat, daß alle Möbel, mit Ausnahme der zum persönlichen Gebrauch des Mannes bestimmten, Eigentum der Frau seien und daß in dem der Bekl. zugestellten Einstellungsbeschlusse hierauf zur Glaubhaftmachung verwiesen ist. Denn ein solcher Vertrag wird nur zu häufig zum Schein und zur Gläubigerbenachteiligung abgeschlossen. Ein solcher Vertrag darf daher mit Recht als nicht genügende Glaubhaftmachung erachtet werden, hier um so mehr, als der Vertrag nicht vorgelegt war und der Gläubiger nicht ersah, ob die gepfändeten Gegenstände im Ehevertrag enthalten seien.

Dazu hat die Kl. die Bekl. gar nicht zur Pfandfreigabe aufgefordert. Die Klage war daher durch die Bekl. nicht veranlaßt, denn dies ist erst der Fall, wenn der Gläubiger auf Glaubhaftmachung nicht freigibt. Im Prozeß hat die Kl. durch ihren Ehemann als Zeugen Beweis angeboten.

Mangels weiterer Befehle brauchte sich der Gläubiger angesichts des nahen Verhältnisses zwischen dem Zeugen und der Kl. nicht mit dessen unbeeidigter Aussage zu begnügen. Es kann zwar nach § 294 ZPO. eine unbeeidigte Aussage als Glaubhaftmachung angesehen werden, aber gerade bei der Aussage des Ehemannes der Kl., der in hervorragender Weise an dem Ausgang der Sache interessiert ist, wird der Gläubiger auch die Beeidigung der Aussage des Mannes fordern und zu einer genügenden Glaubhaftmachung abwarten dürfen.

Unmittelbar nach dieser Beeidigung hat die Bekl. die Gegenstände freigegeben. Sie hat damit den Klageanspruch sofort anerkannt, weshalb nach § 95 ZPO. die Klägerin die Kosten treffen.

(LG. Augsburg, Beschl. v. 14. März 1928, BeschwR II 44/28.)

Mitgeteilt von RA. Dr. J. Fischer, Augsburg.

*

Berlin.

2. Der Armenrechtsbeschlusse hat ausnahmsweise dann rückwirkende Kraft, wenn er sie sich selbst beilegt.†)

Nachdem die Parteien in der Hauptsache und in der EinstwVerf. letztmalig am 23. April 1928 zur Sache verhandelt haben, hat das AG. in dem Verkündungstermin v. 30. April 1928 neben dem Urte. in der EinstwVerf. Sache den Beschl. verkündet, daß der Kl. „vom Beginn des Verfahrens“ das Armenrecht bewilligt und RA. A. be-

Zu 2. Der Entsch. selbst ist zuzustimmen. Es ist als ausgeschlossen zu betrachten, daß die Geschäftsstelle im Festsetzungsverfahren den Inhalt des ergangenen Beschl. unbeachtet lassen oder im Wege der Auslegung abändern könnte. Derselbe ist, so wie er ergangen ist, maßgebend, mag er von der Geschäftsstelle für zutreffend oder unrichtig erachtet werden, wie ja auch die sonstigen Entsch. des Gerichts Anspruch auf unbedingte Beachtung haben. Dagegen muß zu der in den Gründen enthaltenen Bemerkung, der Beordnungsbeschlusse habe auch bei Versehen des Gerichts keine rückwirkende Kraft, Stellung genommen werden. Es ist nicht völlig klar, ob dieser Satz der Entsch. materiell- oder nur formellrechtlich gemeint ist. In sachlicher Hinsicht verdient die Ansicht den Vorzug, daß die Armenrechtsbewilligung auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen ist, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung vorlagen: also ordnungsmäßiges Zeugnis und Feststehen der Nichtausfalltslosigkeit. Ist sie formell gemeint, wie ich nach der Wortfassung annehmen möchte, so muß den Kollegen empfohlen werden, darauf zu halten, daß zutreffendfalls der Zeitpunkt, von dem ab das Armenrecht als bewilligt zu gelten hat, vom Gerichte festgestellt werde, erforderlichenfalls im Wege der Ergänzung oder Berichtigung des ergangenen Beschl. Soweit dabei dem Antrage des Rechtsanwalts nicht entsprochen wird, ist nach § 127 ZPO. die Beschwerde zulässig.

RA. Dr. Rudolf Fürst, Heidelberg.

geordnet wird. Diesen Beschl. hat das AG. durch Beschl. v. 23. Sept. 1928 dahin berichtigt, daß sich die Bewilligung des Armenrechts und die Beordnung außer auf die Hauptsache auch auf die EinstwVerf. bezieht. Der Urkundsbeamte hat den Antrag des RA. A., ihm die Prozeß- und Verhandlungsgebühr für die EinstwVerf. aus der Staatskasse zu erstatten, durch Beschl. v. 23. Juli 1928 zunächst gänzlich abgewiesen, dann jedoch der Erinnerung des RA. A. hinsichtlich der Prozeßgebühr stattgegeben, nachdem inzwischen der Beschl. v. 23. Sept. 1928 ergangen war. Das AG. hat hierzu durch den angefochtenen Beschl. den Urkundsbeamten angewiesen, der Erinnerung auch hinsichtlich der Verhandlungsgebühr abzuweichen. Der hiergegen von dem Vertreter der Staatskasse eingelegten Beschwerde war der Erfolg zu versagen: Allerdings hat nach der ständigen Mpr. der Beschwerdekammer der Armenrechtsbeschlusse außer im Falle der Berichtigung grundsätzlich keine rückwirkende Kraft, und zwar auch dann nicht, wenn die verspätete Bewilligung des Armenrechts auf einem Versehen des Gerichts beruht. Dies kann jedoch dann nicht gelten, wenn sich der Armenrechtsbeschlusse, wie hier durch die Worte „vom Beginn des Verfahrens“ selbst rückwirkende Kraft beilegt; denn in diesem Falle bilden die Worte „vom Beginn des Verfahrens“ einen Teil der von dem Prozeßrichter über das Armenrechtsgejud getroffenem Entsch. Als solche unterliegt sie jedoch nicht der Nachprüfung im Kostenfestsetzungsverfahren und ist für dasselbe bindend. Sie ist auch sonst der Beschwerde nicht zugänglich (§ 127 ZPO.). Ob sie, falls sie materiell unrichtig ist, zu Regressansprüchen der Staatskasse gegen den Prozeßrichter führen könnte, ist hier nicht zu entscheiden. Infolge der bindenden Kraft der rückwirkenden Bewilligung des Armenrechts steht daher dem RA. A. auch hinsichtlich der Verhandlungsgebühr ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zu.

(LG. I Berlin, Beschl. v. 1. Dez. 1928, 29 T 894/28.)

Mitgeteilt von OMR. Friedrich Müller, Berlin.

*

3. Art. 13 PrO GebD. f. RA.; §§ 9, 5 PrO GebD. f. Not.; §§ 20, 34 PrO GebD.; §§ 566, 580 BGB. Gebührenanspruch des RA. für den Entwurf eines Mietvertrags. Berechnung des Gegenstandswertes. Dem Formzwang der §§ 566, 580 BGB. unterliegen nicht Vereinbarungen; die nach den Parteivillen keinen Teil des Mietvertrages bilden, sondern erst den Mietvertrag ermöglichen sollen.†)

Die Bekl. standen im April 1928 mit dem Hauseigentümer K. wegen des Abschlusses eines Mietvertrages über Geschäftsräume in Verhandlungen. Ein von der Bekl. unter Zuziehung eines Syndikus hergestellter Vertragsentw. v. 25. April 1928 fand nicht die Billigung des Vermieters K. Dieser wollte vielmehr den Mietvertrag nur unter Zuziehung seines RA., des Kl., abschließen. Auf Veranlassung des K. begaben sich deshalb beide Vertragsparteien in das Büro des Kl. Dieser verhandelte mit den Erschienenen und entwarf sodann am 30. April 1928 einen Mietvertrag nebst Anhang und Nachtrag, der von K. und den Bekl. unterzeichnet wurde. Bei dem Entw. des Mietvertrages fand ein gedrucktes Mietvertragsformular, zu dem noch Zusätze gemacht wurden, Verwendung. Durch den Vertrag mieteten die Bekl. Räume von K. auf 4 Jahre 11 Monate und erhielten ein Optionsrecht auf weitere 5 Jahre. Wenn der Vertrag nicht gewisse Zeit vor seinem Ablauf gekündigt wurde, verlängerte er sich stets um 6 Monate.

Der Kl. behauptet, es sei vor Unterzeichnung des Vertrages zwischen K. und den Bekl. vereinbart worden, daß die Mieter den Mietkempel ganz und die Vertragskosten zur Hälfte tragen sollten. Er führt aus, daß die Bekl. durch diese Vereinbarung unmittelbar seine Schuldner geworden seien; er hat sich aber für jeden Fall auch von K. dessen Erstattungsansprüche gegen die Bekl. abtreten lassen.

Zu 3. 1. Was das Urteil betrifft der Frage der Haftung der Bekl. und der Gültigkeit der mündlichen Abrede über die Tragung der Kosten ausführlich, trifft durchaus zu.

2. Aber auch der Standpunkt, den das Urteil hinsichtlich des für die Berechnung der Anwaltsgebühren maßgebenden Gegenstandswertes einnimmt, kann nur beiläufig werden. Nach Art. 13 PrO GebD. i. Verb. m. §§ 5, 9 PrO GebD. kommt für die Berechnung der Gebühr nach §§ 32, 34 PrO GebD. der § 20 Abs. 6 PrO GebD. zur Bemessung des Gegenstandswertes in Betracht. Hiernach bestimmt sich der Wert eines Mietrechts nach dem zusammenzurechnenden Werte aller Leistungen des Mieters während der ganzen Vertragszeit. Bei unbestimmter Dauer des Vertrags erfolgt die Berechnung bei lässlichen Grundstücken unter Zugrundelegung dreier Jahre, in allen anderen Fällen unter Zugrundelegung eines Jahres; kann jedoch bei Verträgen, deren Dauer von einer Kündigung abhängt, die Auflösung des Vertragsverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkt geschehen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

Das hier in Frage stehende Mietverhältnis ist ein solches von unbestimmter Dauer. Einmal können die Bekl. durch Ausübung des Optionsrechtes das Mietverhältnis um fünf Jahre verlängern, und ferner erstreckt sich der Vertrag stets auf weitere sechs Monate, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird. Die zuletzt gedachte Bestimmung gilt auch für die an sich vorgesehene Vertragsdauer von

Er verlangt nun von den Bekl. als Gesamtschuldnern Zahlung von 318,60 RM als Vertragskostenhälfte nebst 8% Verzugszinsen. Er legt der Berechnung seiner Gebühren als Gegenstandswert den zusammen gerechneten Mietzins während der Vertragszeit von 4 Jahren 11 Monaten (145 604 RM), vermehrt um die Hälfte des in der Optionszeit zu zahlenden Mietzinses (77 680 RM) und um weitere 3000 RM für Nebenleistungen, zusammen also 226 284 RM, zugrunde.

Die Bekl. haben bestritten die Hälfte der Vertragskosten übernommen zu haben. Sie haben ferner bestritten, Auftraggeber des Kl. gewesen zu sein; der Kl. sei ausschließlich auf Ersuchen des R. tätig geworden. Sie haben ausgeführt, daß eine etwaige mündliche Vereinbarung über die Kostentragung wegen Formmangels nichtig sein würde. Sie haben auch die Kostenberechnung bemängelt. Sie haben bestritten, daß der Kl. einen Vertragsentw. gefertigt habe; er habe vielmehr den R. nur beraten, worauf dann der bereits vereinbarte Vertrag ergänzt worden sei. Als Gegenstandswert halten sie nur 145 604 RM für gerechtfertigt.

Das O. hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, daß die Bekl. nicht Auftraggeber des Kl. gewesen seien und daß eine etwaige mündliche Vereinbarung über die Tragung der halben Vertragskosten nichtig sein würde, weil der schriftliche Mietvertrag diese Vereinbarung nicht enthält. Andererseits ist im § 11 Mietvertrages die Verpflichtung der Mieter zur Tragung des Mietvertragsstempels erwähnt; ferner besagt § 12, daß mündliche Nebenabreden keine Gültigkeit haben und ebenso Vereinbarungen, die nicht schriftlich in dem Verträge niedergelegt sind, ungültig sind. Das O. hält auch die vom Kl. behauptete Vereinbarung nicht für erwiesen.

Die Berufung ist zum Teil begründet.

Der Kl. kann aus eigenem Recht Vergütung seiner Tätigkeit von demjenigen verlangen, in dessen Auftrag er tätig geworden ist. Mit Recht entnimmt das O. aus den Umständen, daß nicht die Bekl., sondern nur R. der Auftraggeber des Kl. war. R. war es, der in seinem Interesse die Aufhebung des Vertrages durch den Anwalt seines Vertrauens verlangte; nur zu diesem Zwecke, einer Aufforderung des R. nachkommend, erschienen die Bekl. im Büro des Kl. Daß auch das Interesse der Vertragsgegner des R. klare Vertragsbestimmungen erforderte, daher insoweit die Tätigkeit des Kl. auch den Bekl. zugute kam, macht diese noch nicht zu Auftraggebern des Kl.

Wenn die Bekl. mit R. Tragung der Hälfte der Vertragskosten vereinbart haben, so enthält diese Vereinbarung auch keine teilweise Schuldübernahme i. S. von § 415 Abs. 1 BGB. Zu einer anderen Auslegung kann auch § 4 PrOStG, der sich nur auf die Gerichtskosten bezieht, wegen der Verschiedenheit der tatsächlichen Verhältnisse nicht führen. Aus der behaupteten Vereinbarung wäre daher nur R. den Bekl. gegenüber berechtigt worden. R. hat aber seine Ansprüche aus dieser Vereinbarung an den Kl. abgetreten, wie seine erstinstanzliche Zeugenaussage ergibt. Aus dieser Abtretung geht die Berechtigung des Kl. zur Geltendmachung des Klageanspruchs hervor.

Die mündliche Vereinbarung der Bekl. mit R. ist auch formlos gültig. §§ 566, 580 BGB. erfordern allerdings für Mietverträge über Grundstücke oder Räume, die für längere Zeit als ein Jahr geschlossen werden, die schriftliche Form. Unter diesem Formzwang stehen, wie das O. wiederholt ausgeführt hat (RG. 51, 181; 118, 108), alle Vereinbarungen, die das abzuschließende Geschäft betreffen und aus denen sich nach dem Willen der Parteien der zu schließende Vertrag zusammensetzen soll. Dahin gehören alle Abreden, welche die Verpflichtung des Vermieters zur Gewährung des Gebrauches der Mieträume und die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung eines Entgelts für diese Gebrauchsgewährung betreffen. Dahin gehören aber nicht, wie in RG. 123, 173 ausgeführt ist, solche Vereinbarungen, die nach dem Parteivillen überhaupt keinen Teil des Mietvertrages bilden, sondern ihn erst ermöglichen, herbeiführen sollen. Insbes. kann eine einmalige Leistung, die ausschließlich die Bereitwilligkeit des Vermieters zum Abschluß des Mietvertrages abzugelten bestimmt ist, nicht als Leistung aus dem Vertrag angesehen werden. Sie ist vielmehr Bestandteil eines Sonderabkommens, das nur wirtschaftlich mit dem Mietvertrag im Zusammenhang steht. Entsprechendes gilt auch für die Kostentragungsabrede. Sie betrifft nicht den Inhalt des Mietverhältnisses als eines Dauerverhältnisses, sondern gilt nur die Bereitschaft des Vermieters zum Abschluß eines

förmlichen, einmalige Kosten verursachenden Vertrages ab. Sie ist insbes. auch, was im Hinblick auf die Ausführungen des O. betont werden muß, kein Schenkungsverprechen. Sie bedurfte daher weder kraft Gesetzes noch nach § 12 Mietvertrages, daß dem mündliche Nebenabreden keine Gültigkeit haben sollten, der Schriftform. Denn auch § 12 des Vertrages kann sich nur auf solche Nebenabreden beziehen, die nach dem Parteivillen Bestandteil des Mietvertrages sein sollen. Übrigens stand es, wie in RG. 95, 175¹) ausgeführt ist, den Vertragsparteien jederzeit frei, den § 12 des Mietvertrages für einzelne Nebenabreden außer Kraft zu setzen. Der Kl. ist hiernach alsessionar des R. berechtigt, die Hälfte der ihm für seine Tätigkeit zustehenden Gebühren von den Bekl. zu verlangen.

Die Gebühren stehen ihm aber nicht in der vollen von ihm geforderten Höhe zu. Der Kl. hat die Parteien nicht nur beraten, sondern er hat einen Mietvertrag für R. entworfen. Daß er hierbei für die typischen Vertragsbedingungen ein gedrucktes Mietvertragsformular benutzt hat, beeinträchtigt seinen Gebührenanspruch nicht; denn wie der vorgelegte Vertrag ergibt, ist der formularmäßige Vertrag wesentlich durch Anhang und Nachtrag, die individuelle Vertragsbestimmungen enthalten, vom Kl. ergänzt worden. Dem Kl. steht daher auf Grund des Art. 13 GewbD. für RM., §§ 9, 5 PrGewbD. für Not., § 34 PrOStG. das Zweifache der vollen in § 32 PrOStG. genannten Gebühr für den Entw. des Mietvertrages zu. Aber die Berechnung des Gegenstandswertes durch den Kl. ist irrig. Nach § 20 Abs. 6 PrOStG. bestimmt sich der Wert des Mietrechts nach dem zusammengerechneten Wert aller Leistungen des Mieters während der ganzen Vertragszeit; bei unbestimmter Dauer des Vertrages erfolgt die Berechnung bei nicht ländlichen Grundstücken unter Zugrundelegung eines Jahres; hängt aber die Auflösung von einer Kündigung ab und kann diese erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (Verträge von unbestimmter Dauer, aber bestimmter Mindestdauer), so ist dieser Zeitpunkt (die Mindestdauer) maßgebend. Der vom Kl. entworfenen Vertrag ist nur auf 4 Jahre 11 Monate fest abgeschlossen. Die Hinzufügung der Option macht den Vertrag zu einem solchen von unbestimmter Dauer, da es ungewiß ist, ob die Mieter von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen werden. Zudem tritt nach § 10 des Vertrages stets eine Verlängerung des Vertrages um 6 Monate ein, wenn er nicht gewisse Zeit vor seinem Ablauf gekündigt wird. Da in dem Verträge aber zugleich eine bestimmte Mindestdauer (4 Jahre 11 Monate) vereinbart ist, so ist nach § 20 Abs. 6 Satz 3 Halbs. 2 PrOStG. als Gegenstandswert nur die Summe der Leistungen der Mieter während der ersten 4 Jahre 11 Monate zugrunde zu legen — ebenso Beschl. des RG. v. 2. Dez. 1927 (Ia X 1143/27). Als Gegenstandswert sind also nur 140 000—150 000 RM anzunehmen. Unter Zugrundelegung dieses Wertes betragen die Gebühren des Kl. gem. §§ 32, 34 PrOStG. 440 RM, wozu noch 3,30 RM Umsatzsteuer und 0,45 RM Portoauslagen treten.

(O. I Berlin, Ur. v. 20. Juni 1929, 46 S 51/29.)

Mitgeteilt von OGR. Hans Schneider, Berlin.

4. §§ 3, 4 ff. ZPO. Streitwert für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines auf Hauptsumme, Zinsen und Kosten ergangenen Schiedsspruchs ist letzterer in seiner Totalität. Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens sind daher für das Vollstreckbarkeitsverfahren nicht Nebenkosten, sondern Teile des Gesamtanspruchs. f)

Durch Beschluß des O. ist auf Antrag der Antragstellerin ein Schiedsspruch des Vereins Berliner Getreide- und Produzentenhändler E. W. wegen 52,65 RM Hauptforderung und 24,75 RM Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens für vollstreckbar erklärt worden. Die Kostenberechnung für das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des O. nach dem Wert der Hauptforderung von 52,65 RM vorgenommen, dagegen es abgelehnt, diesem Betrage den Betrag der schiedsgerichtlichen Kosten hinzuzurechnen. Die Erinnerung ist zurückgewiesen; die sofortige Beschwerde hatte Erfolg.

Die Ansicht des O. geht dahin, daß es sich bei den schiedsgerichtlichen Kosten um eine Nebenforderung i. S. des § 4 ZPO. handle, die deshalb bei der Wertberechnung außer Betracht bleiben müsse. Diese Ansicht hat die beschließende Kammer des O. u. a. in ihrem Beschl. v. 12. April 1928 (44 T 105/28 = 76 H 154/28,

1) JW. 1919, 446.

sichtigt wissen. Es erhellt aber nicht, ob es sich dabei um „Leistungen des Mieters“ handelt. Nur wenn dies der Fall wäre, kämen sie mit in Ansatz.

OGR. Dr. A. Friedlaender, Limburg (Lahn).

Zu 4. Das O. hat in dieser Entsch. im Hinblick auf eine bisher m. W. nicht abgedruckte Entsch. des RG. seine frühere Praxis aufgegeben. Die kammergerichtl. Entsch. ist allerdings nicht von dem sonst in Kostensachen zuständigen Senat ergangen. Es ist aber zu hoffen, daß die Streitfrage mit der Entsch. des RG. wenigstens für dessen Bezirk endgültig geregelt sein wird.

RA. Dr. Wilhelm Kraemer, Leipzig.

4 Jahren 11 Monaten. Es liegt also auch der Fall des letzteren Halbjahres in § 20 Abs. 6 PrOStG. vor. Deshalb ist der Gesamtwert der Leistungen des Mieters bis zu dem Zeitpunkte maßgebend, auf den die erste Kündigung zulässig ist. Dieser Termin ist das Ende der 4 Jahre 11 Monate, der Gegenstandswert beträgt daher 145 604 RM. Eine Berücksichtigung der Miete, die im Falle der Ausübung des Optionsrechts noch weiter zu zahlen wäre, ist nicht angängig: § 20 Abs. 6 PrOStG. enthält eine abschließende Regelung. Sein letzter Halbsatz weicht von dem ihm vorausgehenden Halbsatz nur für den Fall ab, daß eine bestimmte Mindestdauer des Vertrags feststeht. Dem ist die bloße Möglichkeit der Verlängerung der ursprünglichen Vertragsdauer nicht gleichzustellen.

Der Kl. wollte noch 3000 RM „für Nebenleistungen“ berück-

AG. Berlin-Mitte) geteilt. Die Ansicht kann jedoch im Hinblick auf den am 7. Juli 1928 ergangenen Beschl. des RG. (22 W 6329/28) nicht mehr aufrechterhalten werden. Das RG. hat in diesem Beschl. gestützt auf die Entsch. des RG. v. 12. Juni 1900 (GruchBeitr. 45, 1125) und des BayObLG. (Recht 1915 Nr. 905) und entgegen der in OLG. 40, 342 und seiner eigenen im Beschl. v. 23. März 1928, 22 W 183/28, 44 As 337/27 OLG. I niedergelegten Ansicht ausgeführt: Ein Schiedspruch, der auf Hauptsumme und Zahlung von Zinsen und Kosten ergehe, sei ein Ganzes. Seine Vollstreckbarkeitsklärung umfasse ihn deshalb auch in seiner Totalität. Einzelsforderungen des Schiedsverfahrens verlor somit für das Vollstreckbarkeitsklärungsverfahren ihren ursprünglichen Rechtsgrund. Sie würden daher in diesem Verfahren nicht mehr als Nebenforderungen, sondern ebenso wie die Hauptforderung als Teil eines Gesamtanspruchs auf Vollstreckbarkeitsklärung geltend gemacht.

Danach rechtfertigt sich auch im Vorliegenden die Hinzurechnung der schiedsgerichtlichen Kosten mit 24,75 M zu der Hauptforderung von 52,65 M, so daß sich ein Wert des Streitgegenstandes von 77,40 M ergibt.

(LG. I Berlin, Beschl. v. 20. Sept. 1928, 44 T 306/28.)

Mitgeteilt von OMR. Wunderlich, Berlin.

*

5. § 299 ZPO. Akteneinsicht und Erteilung von Abschriften. †)

Der Kl. hat nach § 299 ZPO. ein Recht auf Erteilung der beantragten Abschriften. Richtig ist allerdings, daß mutwillige dahingehende Anträge nicht zu berücksichtigen sind. Andererseits ist es aber auch richtig, daß der Berechtigte ein besonderes Interesse an der Erteilung der Abschriften nicht nachzuweisen braucht. Der Kl. hat dargelegt, weshalb er an der Erteilung der Abschriften ein Interesse hat. Im Hinblick auf diese Darlegung kann sich das BeschwG. nicht der Auffassung des Vorrichters anschließen, daß sich der Kl. bei dem Bearbeiter auf dem ihm durch § 299 ZPO. gewährten Recht eines Rechtsmißbrauchs schuldig macht. Der angefochtene Beschl. läßt in seiner Begründung einen Hinweis darauf vermissen, ob die Gewährung der Akteneinsicht an den Kl. zu dem Zwecke erfolgt ist, dem Kl. Kenntnis von dem ihm offensichtlich interessierenden Geschäftsgang zu verschaffen. Selbst wenn dies auch der Fall gewesen ist, so besteht für den Kl. trotz Kenntnisnahme noch immer ein Interesse an der Erteilung von Abschriften durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, da solchen Abschriften eine ganz andere Beweiskraft beizulegen ist als etwaigen Privatnotizen. Die Erteilung von Abschriften der an Zahl und Umfang nur geringen Verfügungen und Ausführungsvermerke kann zudem nicht eine erhebliche, wenn überhaupt eine Verletzung der Gerichtsbeamten zur Folge haben ...

(LG. II Berlin, Beschl. v. 5. Juni 1929, 25 T 932/29.)

Mitgeteilt von OMR. Dr. Sell, Berlin.

*

6. §§ 43 ff. RVG. Gebührenanspruch für die Tätigkeit des zweitinstanzl. Anwalts während der Revisionsinstanz. †)

Durch den angefochtenen Beschl. ist eine volle Gebühr für

Zu 5. Nach dem Beschl. des LG. handelte es sich um Abschriften von geringer Zahl und geringem Umfang. Statt nun einfach diese Abschriften zu erteilen, werden die Geschäftsstellen und das AG. Zeit, Arbeit und Scharfsinn, die für andere Dinge besser nutzbar gemacht werden könnten, an, um einen Ablehnungsgrund darzulegen. Dann muß erst wieder eine Beschwerdekammer Zeit, Arbeit und Scharfsinn für die entgegengefetzte Entscheidung aufwenden.

In einem Bruchteil der Zeit, die zu alledem nötig war, wären wahrscheinlich die Abschriften hergestellt und versandt gewesen.

Hat es denn wirklich Sinn und Zweck, derlei Schwierigkeiten und Zweifel überhaupt erst in die Welt zu setzen, statt einen harmlosen Antrag harmlos zu erledigen?

Geh. JN. Dr. Heilberg, Breslau.

Zu 6. Daß die Schriftsätze, die eingereicht wurden, um die Unzulässigkeit der Rev. darzutun, nicht zur RevInst., sondern zur RevInst. gehörten, unterliegt keinem Zweifel. Auch die Darlegungen des RG.: JW. 1929, 131²⁶, auf die sich der RevKl. berufen hat, stehen dieser Annahme in keiner Weise entgegen. Gewiß können bis zur Rechtskraft (und selbst nach der Rechtskraft) Handlungen vorkommen, die zur unteren Instanz zu rechnen sind; ich erinnere nur an die Streitwertfestsetzung nach § 18 ORO. u. ä. Daß aber die Bekämpfung eines Rechtsmittels gegenüber dem Rechtsmittelgerichte auch zur Rechtsmittelinstanz gehört, ist begrifflich selbstverständlich. Auch der vom LG. aufgestellte Satz, „Voraussetzung ist allerdings, daß die Instanz, für die er Prozeßbevollmächtigter war, auch bereits in gebührenrechtlichem Sinne beendet war“, ist irreführend: die hier zu beurteilende Tätigkeit

Tätigkeit des Anwalts zweiter Instanz in der RevInst. (Anfertigung zweier Schriftsätze) als erstattungspflichtig festgesetzt worden, dazu die entsprechende Kostenfestsetzungsgebühr und auch die der eingelegten Erinnerung.

Sie erscheint unbegründet.

Der Anwalt zweiter Instanz war nicht zum Prozeßbevollmächtigten für die RevInst. bestellt worden und konnte es auch nicht, da er nicht beim RG. zugelassen ist. Wenn er nun in der RevInst. tätig wurde, so bestimmten sich seine Gebühren nach den Sätzen der §§ 43 ff. RVG. die Gebühren für Einzeltätigkeiten des nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellten Anwalts regeln. Ob der Anwalt in einer früheren Instanz zum Prozeßbevollmächtigten bestellt war, steht der Anwendung der genannten Paragraphen auf seine Tätigkeit in späterer Instanz nicht entgegen. Voraussetzung ist allerdings, daß die Instanz, für die er Prozeßbevollmächtigter war, auch bereits in gebührenrechtlichem Sinne beendet war.

Dies ist vorliegendenfalls zu bejahen. Es handelte sich nicht mehr um Prüfung und Beurteilung eines von der vertretenen Partei oder dem Gegner einzulegenden Rechtsmittels, sondern darum, zu der Zulässigkeit eines bereits eingelegten Rechtsmittels Stellung zu nehmen, wie es in den zwei Schriftsätzen v. 15. Okt. und 16. Nov. 1928 geschehen ist. Es entsteht für jeden dieser Schriftsätze je eine Gebühr von $\frac{5}{10}$ des § 46 RVG. mit der Höchstgrenze des § 48, also nicht mehr als $\frac{10}{10}$. Diese sind auch nur liquidiert.

Der Beschl. macht weiter geltend, daß die Einreichung dieser Schriftsätze nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig gewesen sei, da das AG. die Zulässigkeit der Rev. von Amts wegen prüfe. Dieser Einwand kann aber nicht durchgreifen, da die Geltendmachung auch der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte immer als zweckentsprechend anzusehen ist.

Fraglich könnte nur sein, ob die eine $\frac{5}{10}$ -Gebühr für den zweiten Schriftsatz erstattungsfähig ist, da er verspätet war. Der Beschl. hat aber dies nicht gerügt, auch konnte der Kl. noch damit rechnen, daß eine Entsch. des RG. noch nicht alsbald ergehen würde, während er andererseits von dem einen Tag vorher ergangenen Beschl. des RG. naturgemäß noch keine Kenntnis haben konnte. Wegen die Kostenfestsetzungsgebühr bestehen ebenfalls keine Bedenken, da sie sich auf Kosten einer neuen Instanz bezieht und auf Kosten, die nach Festsetzung der früher entstandenen Kosten entstanden sind.

(LG. III Berlin, 18. JN., Beschl. v. 15. Febr. 1929, 30 O 214/28.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Sokolowski-Mirels, Berlin.

*

Darmstadt.

7. Kostenerstattung der Gebühren aus den §§ 42, 43, 44 RVG. †)

Der beschwerdeführende Berliner RA. hat Namens des Kl. beim AG. Darmstadt einen Zahlungsbefehl erwirkt. Nach Erhebung des Widerspruchs hat er einen Darmstädter RA. als Unterbevollmächtigten in Darmstadt bestellt. Der Beschl. hat auf Grund eines Vergleichs die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Es besteht Streit über die zu erstattenden Kosten. Der beschwerdeführende Berliner RA. verlangt als Prozeßbevollmächtigter

gehört auch dann zur RevInst., wenn etwa daneben noch in der Vorinstanz Tätigkeiten ausgeübt werden, die gebührenrechtlich zu dieser gehören (z. B. die Urteilszustellung, Tatbestandsberichtigungen, Wertfestsetzungsanträge nach § 18 ORO. usw.).

Interessanter als die bisher behandelte Frage erscheint mir aber die weitere: können die Schriftsatzgebühren hier als erstattungsfähig angesehen werden, obwohl die Schriftsätze von einem nicht beim RG. zugelassenen RA. abgegeben wurden, also prozessual ungültig waren? Eine Bejahung dieser Frage könnte zu außerordentlich bedeutsamen Konsequenzen führen, zumal unter der Geltung des neuen Revisionsverfahrens nach dem Gef. v. 8. Febr. 1929 (RGBl. I, 19). Der RevBeschl. könnte seine Rechtsausführungen durch jeden deutschen Anwalt vorbringen lassen und bei Erfolglosigkeit der gegnerischen Rev. Erstattung der Kosten dieses Anwalts verlangen; diese Kosten wären übrigens (nach § 46 RVG. und wegen Wegfalls der Verhandlungsgebühr) regelmäßig niedriger als die Kosten des RAAnwalts.

Eine solche Sachbehandlung verträgt sich nicht mit dem Grundsatz der Lokalisation. Die Kosten nichtiger Prozeßhandlungen können nicht erstattungsfähig sein. Aus diesen Gründen, die anscheinend gar nicht geltend gemacht wurden, ist die Entsch. des LG. abzulehnen.

RA. Dr. Friedlaender, München.

Zu 7. Die Begründung, mit der das LG. dem Berliner RA. die Vergleichsgebühr verweigert hat, ist zweifellos unzulänglich. Mag man auch grundsätzlich nur eine Vergleichsgebühr zubilligen, so sind zweifellos Fälle denkbar, in denen sowohl der Prozeßbevollmächtigte als auch der Korrespondenzanwalt die Vergleichs-

die Erstattung einer vollen Prozeßgebühr, der Verhandlungsgebühr gem. § 42 zu 1/2 und der Vergleichsgebühr; er verlangt ferner für den unterbevollmächtigten Darmstädter *RA.* die Erstattung von 1/2 Prozeßgebühr gem. § 43, der vollen Verhandlungsgebühr und der Vergleichsgebühr.

Das *UG.* hat die Verhandlungs- und Vergleichsgebühr des Beschw. mit der Begründung abgelehnt, daß die Weibehaltung des Beschw. als Prozeßbevollmächtigter und Bestellung des Darmstädter *RA.* als Unterbevollmächtigter nicht erforderlich gewesen sei. Der *KL.* habe den Berliner *RA.* zwar als Verkehrsanwalt beibehalten dürfen, die Prozeßvollmacht hätte er jedoch nach erfolgtem Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl dem Darmstädter *RA.* erteilen müssen.

Das BeschwGer. ist mit dem angefochtenen Beschluß der Auffassung, daß die Bestellung des beschwerdeführenden *RA.* als Prozeßbevollmächtigter und des Darmstädter *RA.* als Unterbevollmächtigter zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht erforderlich war. Angehts des verhältnismäßig einfachen Streitstoffes hätte es genügt, wenn der *KL.* den am Sitz des ProzeßGer. wohnenden *RA.* zum Prozeßbevollmächtigten nach Erhebung des Widerspruchs bestellt und sich zu dessen Information des Berliner *RA.* als Verkehrsanwalt bedient hätte. Dieser Standpunkt entspricht auch der herrschenden Praxis (*LG.* III Berlin: *JW.* 1915, 1548; vgl. auch Friedländer, 8. Aufl., S. 383).

Bei Berechnung der erstattungsfähigen Gebühren sind danach die Grundsätze anzuwenden, welche im Falle der Zuziehung eines Verkehrsanwalts gelten. Der Berliner *RA.* hat danach Anspruch auf die volle Prozeßgebühr (§ 44). Die von ihm angelegte halbe Verhandlungsgebühr ist dagegen vom *UG.* mit Recht gestrichen worden. Dasselbe gilt von der Vergleichsgebühr. Nach Friedländer S. 386 kann zwar der Verkehrsanwalt, der am Vergleich mitgewirkt hat, neben dem Prozeßbevollmächtigten die Vergleichsgebühr liquidieren. Das Gericht vermag sich dieser Ansicht jedoch nicht anzuschließen. Es ist vielmehr mit *LG.* Darmstadt: *JW.* 1917, 774 der Auffassung, daß grundsätzlich nur eine Vergleichsgebühr verlangt werden darf, die allerdings dem Verkehrsanwalt zukommt, wenn dieser, nicht der Hauptprozeßbevollmächtigte, den Vergleich durch unmittelbare Verhandlungen mit dem Gegner zustande gebracht hat. Im vorliegenden Falle ist bereits eine Vergleichsgebühr für den Darmstädter *RA.* verlangt und festgesetzt. Auf den vom beschwerdeführenden *RA.* angebotenen Beweis, daß er bei den Vergleichsverhandlungen hauptsächlich mitgewirkt habe, kann es daher nicht ankommen. Auf der anderen Seite hat der Darmstädter *RA.* bei Anwendung der Grundsätze für die Zuziehung eines Verkehrsanwalts Anspruch nicht nur auf eine halbe, sondern die volle Prozeßgebühr. Insofern erhöht sich der erstattungsfähige Anspruch.

(*UG.* Darmstadt, 1. *JK.*, Beschl. v. 1. Mai 1929, 1 T 47/29.)

Mitgeteilt von *RA.* Dr. Georg Loewenstein, Berlin.

*

Düsseldorf.

8. Zwangsvollstreckung des Abzahlungsverkäufers in die unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sachen. f)

Die auf § 767 *ZPO.* gestützte Klage wäre begründet, wenn in der Zwangsvollstreckung der *Bekl.* in das unter Eigentumsvorbehalt gegen Ratenzahlungen verkaufte Fahrrad ein Rücktritt vom Vertrage zu erblicken wäre. Dieser, in der Literatur und teil-

weise auch in der *Rspr.* vertretenen Rechtsauffassung kann aber nicht beigetreten werden. Die Bestimmung des § 5 *AbzG.*, auf die diese Meinung sich stützt, setzt nach ihrem Wortlaut zu ihrer Anwendung voraus, daß der Verkäufer die auf Abzahlung verkaufte Sache auf Grund des ihm vorbehaltenen Eigentums wieder an sich genommen hat. Diese Voraussetzung ist aber nicht gegeben, da die *Bekl.* das Fahrrad nicht auf Grund des Eigentumsvorbehalts an sich genommen, sondern auf Grund eines vollstreckbaren Titels wegen des restlichen Kaufpreises hat pfänden und versteigern lassen. Sie will sogar im Gegenteil aus dem Eigentumsvorbehalt keine Rechte herleiten, da sie an eigener Sache kein Pfändungspfändrecht hätte erwerben können (vgl. Stein-Jonas zu § 804 *ZPO.* Anm. II).

RA. Dr. Wilhelm Braemer, Leipzig.

Zu 8. Daß für die Zulassung einer Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Sache durch den Verkäufer ein praktisches Bedürfnis bestehe, wird durch die zahlreichen mit dieser Frage befaßten Erkenntnisse erwiesen. Vollständige Ablehnung solcher Vollstreckung findet sich in der neueren Rechtsprechung und Wissenschaft nur noch selten — mit Recht! Auch das vorliegende Erkenntnis verdient mit seiner Bejahung somit im Ergebnis sicher Beifall. Desto schwieriger ist freilich die Begründung (s. die Angaben bei Hellwig-Dermann, System II S. 314, neuerdings besonders die tüchtige und umfassende Dissertation von Gold, Frankfurt 1928). Unser Erkenntnis macht es sich dabei reichlich leicht, indem es, fast ohne Auseinandersetzung mit den Anhängern gegnerischer Meinungen, die sog. Verzichtstheorie heranzieht. Gegenüber meiner älteren Ansicht, aber

Ebenso wenig kann auch in der Empfangnahme des Versteigerungserlöses durch die *Bekl.* der Rücktritt vom Kaufvertrage erblickt werden. Das Prinzip der Surrogation gilt für das bürgerliche Recht nicht allgemein, sondern nur in dem jeweils besonders hervorgehobenen Fällen. Das *AbzG.* kennt es in vorl. Falle nicht. Aus § 5 *AbzG.* können demnach die *KL.* keine Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung der *Bekl.* herleiten (vgl. Püschel: *ZJ.* 1914, 1785).

Die *KL.* können sich aber auch nicht darauf berufen, die *Bekl.* habe sich durch ihr Vorgehen die ihr aus dem Kaufvertrage obliegende Verpflichtung auf Übertragung des Eigentums an dem Fahrrad infolge eines von ihr zu vertretenden Umstandes unmöglich gemacht und sie — die *KL.* — könnten infolgedessen gem. §§ 325, 323 *BGB.* die Zahlung der noch ausstehenden Kaufpreistraten verweigern. Zwar gilt auch für den Verkauf unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 *BGB.* die Regelvorschrift des § 433 *BGB.*, wonach der Verkäufer seine Vertragspflicht erst dann erfüllt hat, wenn er den Käufer das Eigentum an der Kaufsache verschafft hat (*RG.* 95, 106). Dieser Verpflichtung ist aber der *Bekl.* nachgekommen. Wenn nicht schon in der Vornahme der Pfändung, so ist doch zum mindesten in der Versteigerung des Fahrrades durch die *Bekl.* und in der Verrechnung des Erlöses auf die Kaufpreisforderung der Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt zu erblicken, der durch diese Maßnahme auch den *KL.* genügend kundgegeben ist. Diese Kundgabe genügt aber zu seiner Wirksamkeit, da es nach Lage der Sache der ausdrücklichen Annahme von Seiten der *KL.* nicht mehr bedurfte (vgl. *RG.* 66, 349¹⁾).

Spätestens zur Zeit der Versteigerung waren also die *KL.* die Eigentümer des Fahrrades geworden und damit die Verpflichtungen der *Bekl.* aus dem Kaufvertrage endgültig erfüllt. Dem Umstand, daß die *KL.* durch die Tatsache der Zwangsvollstreckung das Eigentum sofort wieder verloren haben, kommt keine rechtliche Bedeutung zu. Die von Püschel in *ZJ.* 1914, 1785 vertretene Auffassung, der Abzahlungskäufer sei unter allen Umständen nur so lange zur Zahlung der Kaufpreistraten verpflichtet, als der Verkäufer ihn im Genuß der Kaufsache belasse, findet im Gesetz keine Stütze. Diese Auffassung würde auch im Ergebnis zu einer nicht begründeten Sonderbehandlung des Kreditkaufs mit Eigentumsvorbehalt des Verkäufers führen; denn darüber, daß der Verkäufer einer ohne den Eigentumsvorbehalt verkauften Sache unbeschadet seines Rechtes auf den vollen Kaufpreis dieses wegen der Zwangsvollstreckung in den Gegenstand des Kaufes betreiben kann, können keine Bedenken bestehen.

(*UG.* Düsseldorf, 7. *ZivSen.*, Ur. v. 26. April 1929, 7a S 75/29.)

Mitgeteilt von *WR.* Josef Franken, Düsseldorf.

*

¹⁾ *JW.* 1907, 743.

im Einklang mit Gold, möchte auch ich diese jetzt für möglich und vielfach durchgreifend erachten. Es ist vor allem nicht anzuerkennen, daß der Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt, seine unstrittige Möglichkeit unterstellt, notwendig zur Herrenlosigkeit der Sache führen. Dabei wurde vergessen, daß dem Käufer infolge der bedingten Übereignung bereits eine Anwartschaft zusteht, die durch Maßnahmen des bedingten Verkäufers nicht mehr erschüttert werden kann (§ 161 *BGB.*). Die Herrenlosigkeit würde also, wenn überhaupt, nur unvorgreiflich jener Anwartschaft eintreten. Man wird aber wohl weitergehend sagen dürfen: was dem Käufer am Vollerwerb hindert, war nur das noch fortbestehende Eigentum des Verkäufers, und sobald dieses aus irgendeinem Grunde, also auch durch Verzicht, wegfällt, entfällt sich die Anwartschaft des Käufers sofort zum Voll-eigentum.

Ist somit die Verzichtstheorie möglich, so möchte ich doch im Einklang mit Gold (s. bef. S. 98 f.) nicht für alle Fälle für anwendbar und überhaupt nicht für die einzig mögliche erachten. Daneben muß dem Verkäufer-Eigentümer unbedingte freistehen, die Erwerb-anwartschaft des Käufers als solche zu pfänden.

Fundes der Statthaftigkeit der Verzichtstheorie im Allgemeinen tritt das, wie gesagt, für die Regel der Fälle nicht zu nahe, und auch in dem hier zu beurteilenden scheinen mir Bedenken nicht vorzuliegen. Insofern wird man auch der, zugegeben etwas mageren Begründung des Urteils beipflichten dürfen.

Geh. *JK.* Prof. Dr. Paul Dermann, Göttingen.

Halle.

9. Gebühren des Anwalts nach der VOebD. Zur Frage der Gebühren für einen Termin, den der Anwalt nicht persönlich wahrgenommen hat. †)

I. Nach Art. 8 LandRVObD. v. 28. Okt. 1922 erhält der Anwalt für Anträge, Erklärungen und Beschwerden bei Behörden acht Zehntel der vollen Gebühren. Ein Unterschied, ob die Beschwerde mit einer Begründung versehen ist oder nicht, ist nicht gemacht. Ein solcher Unterschied wäre auch nicht berechtigt. Denn die Einlegung eines Rechtsmittels ist das Ergebnis einer geistigen Tätigkeit des RA. Er muß, bevor er sich dazu entschließt, die Aussichten des Rechtsmittels prüfen und die dadurch neu entstehenden Kosten in Betracht ziehen. Diese Arbeit muß dem Anwalt vergütet werden, gleichgültig, ob sie in dem Schriftsatz sichtbar hervortritt oder ob die Begründung nachträglich geliefert wird, wie es hier der Fall ist. Die Gebühren hierfür können also nicht deswegen abgesetzt werden, weil die Beschwerdebeschrift keine näheren Ausführungen enthält. Die Beschwerdebeschrift gehört auch nicht zu den „bloßen Benachrichtigungen, Beschleunigungsgesuchen, kurzen Anzeigen und Schreiben ähnlicher Art“, die Art. 8 ausdrücklich als gebührenfrei bezeichnet.

II. Die Gebühr für den Termin v. 13. Dez. 1927 hat das LG. deswegen abgesetzt, weil dieser Termin nicht vom Anwalt selbst wahrgenommen ist, sondern von seiner Angestellten. Das LG. führt aus, daß die VOebD. nur die Vergütung für die Tätigkeit ganz bestimmter Personen regelt, nämlich des Anwalts selbst oder seines bestellten Vertreters. Diesem Standpunkt ist grundsätzlich beizutreten. Die Kammer vermag weder den Ausführungen Friedlaender, Anm. 8 zu § 1, noch denen Richters im AnwBl. 1928, 28 zu folgen. Sie ist vielmehr aus den vom OLG. Kiel: JW. 1929, 69 überzeugend ausgeführten Gründen der Ansicht, daß die VOebD. sowohl wie die LandVOebD. grundsätzlich nur für die persönliche Tätigkeit des Anwalts berechnet ist.

Hieraus folgt aber nicht, daß jeder Vergütungsanspruch des Anwalts entfällt, wenn er nicht selbst tätig wird, sondern nur, daß ein solcher Anspruch sich nicht auf die VOebD. stützen kann.

Der zwischen dem Anwalt und seinem Vollmachtgeber bestehende Dienstvertrag muß aber nach Treu und Glauben dahin ausgelegt werden, daß auch für die durch Angestellte des Anwalts gestellten Dienste eine Vergütung zu gewähren ist, sofern diese Tätigkeit nicht etwa durch die gesetzlichen Gebühren des Anwalts mit abgegolten ist. Es entspricht nicht dem Rechtsempfinden billig und gerecht denkender Menschen, eine solche Dienstleistung völlig unbezahlt anzunehmen. Hinzu kommt, daß der Anwalt für die Auswahl seines Angestellten und für dessen Tätigkeit die Verantwortung trägt und auch deswegen Anspruch auf eine Gegenleistung hat.

Eine Ausnahme hiervon könnte nur dann gelten, wenn in der Übertragung der Dienstleistung an den Angestellten eine Vertragsverletzung zu finden wäre und der Auftraggeber des Anwalts hierdurch einen Schadenersatzanspruch gegen den Anwalt erhalten hätte. Denn dann würde die Bezahlung der Dienstleistung weder nach Treu und Glauben zu rechtfertigen sein, noch wäre sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nötig gewesen. Indessen bieten im vorliegenden Fall die Akten keinen Anhaltspunkt dafür, daß es verträglich gewesen wäre, den Termin durch eine Angestellte wahrnehmen zu lassen. Es ist also eine Vergütung dafür zu gewähren.

Die Höhe der Vergütung kann sich nach dem Gesagten nicht nach der LandVOebD. richten, sondern muß ebenfalls nach Treu und Glauben bemessen werden. Indessen rechtfertigt es gerade diese Rücksicht auf Treu und Glauben, die Vergütung niedriger zu be-

Zu 9. 1. Soweit die Entsch. den Art. 8 PrLandVOebD. betrifft, ist sie richtig. Den Bemerkungen des LG. ist nichts hinzuzufügen.

2. Wegen der Frage, ob der RA. für Tätigkeiten, die er durch Hilfspersonen wahrnehmen läßt, die Gebühren der RAVOebD. oder LandVOebD. erhält, ist dagegen dem Standpunkte des LG. nicht beizutreten. Es entspricht nicht der Bedeutung einer BeschwEntsch., wenn das BeschwG. — wie es hier das LG. Halle getan hat — lediglich sagt, es halte die eine Ansicht für richtig und die andere für unrichtig. Von einer BeschwEntsch. ist zu verlangen, daß sie sich wenigstens einigermaßen mit Rspr. und Schrifttum auseinandersetzt, andernfalls kann ihr eine wissenschaftliche Bedeutung nicht zuerkannt werden. Deshalb genügt es, gegenüber dem obigen BeschwEntsch. auf Walter-Joachim-Friedlaender, RAVOebD., § 1 Anm. 8, und gegenüber dem Beschlusse des OLG. Kiel: JW. 1929, 69³ auf die Anm. von Fürst ebenda zu verweisen. Es mag übrigens darauf hingewiesen werden, daß nach dem nicht abgedruckten Teil der Entsch. die Achtzehntelgebühr 8 RM betrug, die Terminsgebühr also 10 RM betragen hätte. Diese bei einem Streitwerte von 1000—1500 RM schon recht geringe Gebühr hat das LG. auf 6 RM herabsetzen zu müssen geglaubt.

OG. Dr. A. Friedlaender, Limburg (Lahn).

maßen, als sie der Anwalt durch persönliche Tätigkeit verdient haben würde.

(LG. Halle, Beschl. v. 1. Aug. 1929, 6 T 173/29.)

Mitgeteilt von OGR. Dr. Weißler, Halle.

*

Koblenz.

10. § 233 ZPO. Unabwendbarer Zufall bei Versehen des Büropersonals eines Rechtsanwalts. †)

Dem Antrag der Bekl. zu 1, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist zu gewähren, ist stattzugeben. Denn der Einspruch ist bereits vor der Verkündung des Versäumnisurteils eingelegt. Da aber die Bekl. zu 1 vor dem Erlaß des Versäumnisurteils noch gar nicht beschränkt war und die bedingte Einlegung des Einspruchs als unzulässig angesehen werden muß, stellt die Einspruchseinlegung v. 23. Jan. 1929 eine wirksame Einspruchseinlegung nicht dar (s. auch RG. 110, 169¹). Auch nach der Zustellung des Versäumnisurteils v. 5. März 1929 ist innerhalb der Einspruchsfrist ein erneuter Einspruch nicht eingelegt worden. Die Bekl. zu 1 trägt jedoch unbestritten vor, daß ihre Prozeßbevollmächtigten ihren Bürovorsteher mit der Kontrolle der Notfristen beauftragt habe. Weiterhin ist unbestritten, daß dieser Bürovorsteher durchaus zuverlässig und von den Prozeßbevollmächtigten der Bekl. zu 1 genügend unterrichtet ist und auch zuweilen bei der Kontrolle der Notfristen durch die Prozeßbevollmächtigten selbst überprüft wird. Bei dieser Sachlage ist das Versehen des Bürovorstehers, der von sich aus den Zeitpunkt des Erlasses des Versäumnisurteils und damit die Ordnungsmäßigkeit der Einspruchseinlegung v. 23. Jan. 1929 hätte nachprüfen und jedenfalls nach der Zustellung des Versäumnisurteils v. 5. März 1929 erneut eine Einspruchseinlegung hätte veranstalten müssen, als unabwendbarer Zufall für die Bekl. zu 1 anzusehen. Denn weder die Bekl. zu 1 selbst noch deren Prozeßbevollmächtigten, die sich auf die Tätigkeit ihres Bürovorstehers verlassen und sich auf die gelegentliche Überprüfung seiner Tätigkeit beschränken konnten, trifft unmittelbar ein Verschulden an der Versäumung der Einspruchsfrist. Eine absolute Unabwendbarkeit ist keineswegs Voraussetzung für die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, es genügt vielmehr, daß die Einhaltung der Frist auch dann nicht möglich gewesen wäre, wenn sowohl die Partei, wie ihr Vertreter das ihnen vernünftigerweise zuzumutende Maß von Vorsicht und Sorgfalt aufgewandt hätten. An dieser Vorsicht und Sorgfalt haben es weder die Bekl. zu 1 noch deren unmittelbarer Vertreter fehlen lassen. Dem Wiedereinsetzungsantrag der Bekl. zu 1 war daher stattzugeben (s. auch RG. 96, 322²; 105, 11; JW. 1923, 14; 1924, 1986), und zwar durch Zwischenurteil gem. § 303 ZPO.

(LG. Koblenz, 1. ZR., Zwischenurt. v. 9. Juli 1929, 1 O 631/28.)

Mitgeteilt von RA. Dronke, Koblenz.

*

Stettin.

11. § 45 RAVOebD. Bei mehreren Aufträgen wächst die $\frac{9}{10}$ -Gebühr auf $\frac{10}{10}$ an. †)

Der nur in einem Beweisstermin tätige RA. erhält nach § 45 RAVOebD. neben der Beweisgebühr eine halbe Prozeßgebühr. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, ob diese Prozeßgebühr mehrfach entstehen kann, fehlt. Nach § 25 RAVOebD. kann der RA. jede der im § 13 dieser VO. benannten Gebühren in jeder Instanz nur einmal beanfordern. Der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte RA. erhält gem. § 48 RAVOebD. höchstens die für den Prozeßbevollmächtigten bestimmte Gebühr.

Es kann deshalb zweifelhaft sein, ob die RA. höchstens eine

1) JW. 1925, 766.

2) JW. 1920, 142.

Zu 10. Die Entsch. folgt der neueren reichsgerichtlichen Rspr., die dem Anwalt auch in Frisfsachen gestattet, sich bis zu einem gewissen Grade auf zuverlässiges, allgemein instruiertes und gelegentlich kontrolliertes Büropersonal zu verlassen. Dieser Grundsatz kann nicht oft genug hervorgehoben werden, da seine Befolgung dazu dient, den Anwalt von Arbeiten zu entlasten, die auch von anderen geleistet werden können und die ihn seinen eigentlichen, wichtigeren Aufgaben zu entziehen geeignet sind. Gerade die Richter, die für sich selbst mit Recht Entlastung von subalternen Arbeiten fordern, sollten sich diesen Gedanken immer mehr zu eigen machen. Auch in solchen Fragen bilden Richter und Rechtsanwälte eine Schicksalsgemeinschaft.

RA. Dr. Friedlaender, München.

Zu 11. Die Streitfrage, ob die in § 45 neben der Beweisgebühr zugebilligten fünf Zehntel bei wiederholten Aufträgen auf zehn Zehntel anwachsen, ist oft erörtert. Das Schrifttum war ziemlich einmütig für die Erhöhung, die Rspr. war schwankend. Der § 25 RAVOebD., auf den die Gegenmeinung sich stützt, ist jedenfalls un-

halbe oder höchstens eine ganze Prozeßgebühr beanspruchen können. Das RG. 47, 413 hat aus dem Grundsatz der Pauschalvergütung für RA. entnommen, daß auch bei mehreren Aufträgen nur einmal die halbe Prozeßgebühr des § 45 RA-GebD. entstehe. Diesem Standpunkt vermag sich die Kammer nicht anzuschließen.

Der nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellte RA., der auf mehrere getrennte Aufträge hin mehrere Beweisstermine wahrnimmt, ist durch § 48 RA-GebD. entsprechend dem Grundsatz der Pauschalentschädigung auf die Gebühren des Prozeßbevollmächtigten beschränkt. Einen Verstoß gegen § 25 stellt es nicht dar, wenn man ihm die volle Gebühr des § 13 d. Ges. zubilligt. Es besteht vielmehr kein ersichtlicher Grund, einen solchen Anwalt für seine Tätigkeit auf Grund mehrfacher Aufträge nicht wenigstens die nach §§ 13, 48 d. Ges. höchstmögliche Gebühr zuzusprechen, da eine fortlaufende Abwicklung eines Auftrags nicht vorliegt, und das Gesetz eine Beschränkung über das Maß des § 48 nicht ausdrücklich vorsieht.

Mit Recht verlangen deshalb die Kl. eine zweite halbe Prozeßgebühr (so Rittmann-Wenz, Anm. 1 zu § 45 RA-GebD.; Friedlaender, Anm. 13 zu §§ 45, 46 d. Ges.; DLG. Düsseldorf: Bürobl. 1922, 121; DLG. Hamburg, Rassel und Breslau: DLG-Mittr. 31, 243; 42, 64; 19, 258; a. A. Willenbücher).

(OG. Stettin, 5. JR., Ur. v. 27. Mai 1929, 3 2 S 124/29.)

Mitgeteilt von RA. Rudolf Witkowski, Stettin.

*

Stuttgart.

12. §§ 840, 845 ZPO. Im Falle einer Pfändungsankündigung ist die Zustellung einer Aufforderung nach § 840 ZPO. auch dann unzulässig, wenn sie in die Form einer Bitte gekleidet wird. †)

Der Gerichtsvollzieher hat es abgelehnt, eine Pfändungsankündigung der Gläubigerin (§ 845 ZPO.) an gewisse Pächter und Mieter des Schuldners zuzustellen, weil derselben ein Schlußsatz folgenden Inhalts beigefügt war:

„Den Pächter bzw. die Mieter bitte ich um ihre Erklärung, ob und inwiefern sie die Pfändung als begründet anerkennen und Zahlung zu leisten bereit sind, ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung machen, ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.“

Das VG. hat diese Stellungnahme des Gerichtsvollziehers gebilligt, ebenso das O., mit folgenden Gründen: Eine gem. § 840 ZPO. ergehende Aufforderung an den Drittschuldner zur Auskunft über die gepfändete Forderung setzt eine wirkliche Pfändung voraus; die bloße Ankündigung der Pfändung nach § 845 ZPO. genügt nicht (Stein-Jonas, ZPO., § 840 I Note 5; Falkmann, Die Zwangsvollstreckung, Bd. 2 S. 839). Es kann nicht der Sinn des Gesetzes sein, einen Drittschuldner unter Androhung der Schadenersatzpflicht zur Auskunft zu verpflichten, solange nicht feststeht, daß die Pfändung auch durchgeführt wird. Hat aber das Verlangen der Gläubigerin gegenüber den Drittschuldner im Gesetz keine Stütze, so darf der Gerichtsvollzieher die Zustellung eines solchen Verlangens nicht vornehmen, da er den Aufträgen der Parteien nur im Rahmen des Gesetzes nachzukommen hat. Daran wird auch dadurch nichts geändert, daß die

mittelbar nicht anwendbar. Für den Fall des § 45 gibt vielmehr § 48 die maßgebende Grenze, und es kann daher nicht eine noch weitergehende Beschränkung als zulässig anerkannt werden. Die Beweisführung der von dem O. Stettin abgelehnten Ansicht würde, wenn sie für § 45 zuträfe, auch auf die übrigen Vorschriften über die Gebühren des nicht zum Prozeßbevollmächtigten bestellten RA. ausgedehnt werden können und müssen; dies würde aber zu der unannehmbaren Folge der Ausschaltung des § 48 führen.

RA. Dr. Rudolf Fürst, Seidelberg.

Zu 12. Die Rechtsansicht des Beschlusses, daß gem. § 840 ZPO. das Verlangen nach Auskunftserteilung an den Drittschuldner bei einer Vorpfändung nicht gestellt werden kann, ist zutreffend. Dies ergibt sich schon aus dem Gesetz, da dieses die Zustellung des Pfändungsbeschlusses für den Lauf der zweiwöchigen Frist und für die Beurkundung der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung entscheidend sein läßt. In der Literatur und Rpr. ist deshalb hierüber auch kein Zweifel. Ich halte die Entsch. jedoch insofern für fehlgehend, als es dem Gerichtsvollzieher das Recht einräumt, den Inhalt der Pfändungsankündigung auf seine Richtigkeit nachzuprüfen und die Zustellung abzulehnen, wenn er seine inhaltliche Unrichtigkeit glaubt feststellen zu können. Der Gerichtsvollzieher hat für die Pfändungsankündigung lediglich beurkundende Tätigkeit, er ist nur Zustellungsorgan, nicht Vollstreckungsorgan (vgl. Kann, Anm. 1 zu § 845). Die Vollstreckungshandlung selbst liegt in den Händen des Gläubigers, welcher ein Zahlungsverbot durch die Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung erläßt. Das Zustellungsorgan ist auch sonst nicht befugt, die Richtigkeit des zuzustellenden Schriftstücks nach

Gläubigerin die Aufforderung in die Form einer Bitte gekleidet hat. Nach dem Bericht des Gerichtsvollziehers ist der Vertreter der Gläubigerin zu dieser Form erst übergegangen, nachdem sein Antrag auf Zustellung der Pfändungsankündigung mit Aufforderung an den Drittschuldner in früheren Fällen abgelehnt worden war. Die Gläubigerin will nunmehr mit der gewählten Form unzweifelhaft dasselbe erreichen, wie mit der unzulässigen Aufforderung. Da nun der Ausdruck „Bitte“ bei der amtlichen Zustellung den Drittschuldner sehr leicht dahin irreführen kann, daß er glaubt, zu der Auskunft verpflichtet zu sein, so muß auch die Zustellung in dieser Form für unzulässig angesehen werden. Eine Zustellung nach § 132 BGB. kommt nicht in Frage, da das Ersuchen an einen Drittschuldner um Auskunft über eine Forderung sich nicht als Willenserklärung i. S. dieser Gesetzesbestimmung darstellt. Das bloße Interesse der Gläubigerin an der Erspargung von Arbeit und Kosten vermag ihr ungelegentliches Verlangen nicht zu einem gesetzlich begründeten zu machen. Es bleibt der Gläubigerin unbenommen, gleichzeitig mit der Zustellung der Pfändungsankündigung an den Drittschuldner die außeramtliche Bitte um Auskunft zu richten. Damit ist dann klargestellt, daß es sich wirklich um eine große Bitte handelt, deren Erfüllung der Drittschuldner auch ohne Gefahr verweigern kann.

(OG. Stuttgart, Beschl. v. 17. April 1929, T 160/29.)

Mitgeteilt von ODir. Dr. Weigel, Stuttgart.

München.

b) Strafsachen.

13. Gebühr des Rechtsanwalts für Veröffentlichung eines Strafurteils nach § 200 StGB.

Die Veröffentlichung eines Strafurteils auf Grund des § 200 StGB. hat nach der herrschenden Rpr. des RG. und des BayObLG. den rechtlichen Charakter einer Nebenstrafe (vgl. RGSt. 6, 180 und Ztschr. f. Rechtspf. i. Bayern 9, 426). Die Herbeiführung dieser Veröffentlichung bildet daher einen Teil der Vollstreckung des Urteils, die Tätigkeit eines RA., welcher sich dem Auftrag unterzieht, eine solche Veröffentlichung herbeizuführen, stellt sich somit als ein Akt der Zwangsvollstreckung dar, der als solcher besonders zu vergüten ist, und zwar nicht nur demjenigen RA., welcher ausschließlich mit dem Betriebe dieser Vollstreckungsmaßregel betraut worden ist, sondern auch demjenigen, welcher bereits vorher während des Hauptverfahrens für den Auftraggeber tätig war. Auf diese anwaltschaftliche Tätigkeit findet § 70 RA-GebD. keine Anwendung, und sie wird durch die Gebühr der §§ 63 ff. RA-GebD. nicht mitabgegolten, da sie erst nach erlangter Rechtskraft des Urteils einsetzt und daher nicht mehr zur Instanz gehört. Darüber, wie diese besondere Gebühr ihrer Höhe nach zu bestimmen ist, gehen die Meinungen im Schrifttum und in der Rpr. auseinander (vgl. Willenbücher, Kostenfestsetzungsverfahren, 10. Aufl., Anm. 2 b zu § 69 RA-GebD., und Friedlaender, RA-GebD., 8. Aufl., Vorbem. IV zum 4. Abschn.). Das BayObLG. hat in einem Beschl. v. 3. Sept. 1913 (s. Ztschr. f. Rechtspf. i. Bayern 9, 426) dem RA. für diese Tätigkeit auf Grund des § 89 RA-GebD. die $\frac{3}{10}$ -Gebühr des § 23 zugebilligt. Das Gericht schließt sich dieser

seiner materiellen Seite hin festzustellen. Selbst im Falle der Zustellung würde die in der Pfändungsankündigung enthaltene Aufforderung zur Auskunftserteilung unwirksam sein, sie könnte nicht Schadenersatzansprüche auslösen, denn es fehlen die wesentlichen Voraussetzungen, insbes. die Aufnahme der Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen in die Zustellungsurkunde des Pfändungsbeschlusses. Die Rechtswirkungen, welche sich durch das zustellende Schriftstück ergeben, darf das Zustellungsorgan nicht nachprüfen, dies kann lediglich im Falle eines Streites durch das Prozeßgericht erfolgen. Man wird dem Gerichtsvollzieher als Zustellungsorgan wohl das Recht zuerkennen müssen, das Verlangen eines Gläubigers abzulehnen, daß in die Zustellungsurkunde der Pfändungsankündigung die Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen gem. § 840 ZPO. aufgenommen wird. Dies Verlangen eines Gläubigers würde dem Gesetz widersprechen und, da es die Tätigkeit des Zustellungsorgans betrifft, von diesem auf seine Rechtmäßigkeit hin zu prüfen sein. Ist aber die Aufforderung vom Gläubiger in die Pfändungsankündigung selbst aufgenommen, und stellt der Gläubiger nicht das Verlangen, diese Aufforderung noch in die Zustellungsurkunde aufzunehmen, so muß der Gerichtsvollzieher die Zustellung vornehmen. Der Gläubiger ist ja nicht daran gehindert, in die Pfändungsankündigung auch noch andere an den Drittschuldner bestimmte Mitteilungen aufzunehmen. Sollte etwa der Gerichtsvollzieher befugt sein, die Zustellung einer Pfändungsankündigung auch dann abzulehnen, wenn auch andere als die im § 845 ZPO. aufgeführten Erklärungen in dem zuzustellenden Schriftstück enthalten sind? Diese Frage ist natürlich zu verneinen. Das VG. hätte deshalb den Gerichtsvollzieher anweisen müssen, die Zustellung vorzunehmen.

RA. Dr. Roquette, Königsberg i. Pr.

Auffassung an. Der Berechnung der $\frac{3}{10}$ -Gebühr ist, da es sich um ein Strafverfahren handelt, die Gebühr des § 63 RAGebD. zugrunde zu legen, sie beträgt also bei amtsgerichtl. Sachen $40 \times \frac{3}{10} = 12$ M. Diese Gebühr ist nach § 471 StPD., § 91 ZPD. erstattungsfähig. (LG. München II, Beschl. v. 7. Okt. 1929, BeschwReg. Nr. 899/29.)
Mitgeteilt von H. Dr. Ellinger, München.

Berlin-Mitte.

Amtsgerichte.

1. §§ 495a, 271, Abs. 3 ZPD. Bei Rücknahme des Güteantrages vor dem Amtsgericht kann der Gegner wegen der Kosten Eintritt in Streitverfahren beantragen und ist ein Kostenurteil zu erlassen. †)

Es ist im Schrifttum und in der Rspr. streitig, ob nach erfolgter Rücknahme des Güteantrages im amtsgerichtlichen Güteverfahren für eine Kostenentscheidung Raum ist. Stein-Jonas (§ 499 a Anm. II ZPD.) wendet sich dagegen, da eine entsprechende Anwendung des § 271 Abs. 3 ZPD. im Güteverfahren nicht in Frage komme. Dieser Ansicht hat sich die Rspr. in einer Anzahl von Entsch. angeschlossen (vgl. u. a.: JW. 1925, 841, 1927; 1926, 883; RWL. 1928, 63). Das Gericht hat sich jedoch der in der Rspr. ebenfalls in einer Reihe von Entsch. vertretenen entgegengesetzten Ansicht angeschlossen (vgl. u. a.: RWL. 1927, 876; JW. 1925, 846, 2305; 1926, 275, 2593), indem es die entsprechende Anwendung des § 271 Abs. 3 ZPD. für zulässig hält. Wollte man eine solche entsprechende Anwendung ablehnen, so würde der Antragsgegner, dem durch Beauftragung eines Anwalts und Wahrnehmung des Termins Kosten entstanden sind, genötigt sein, nach Rücknahme des Güteantrages diese Kosten in einem besonderen Prozeß einzuklagen, was vielfach aussichtslos wäre, weil der Anspruch auf Erlass der im Güteverfahren entstandenen Kosten weder auf Vertrag noch auf unerlaubte Handlung gestützt werden kann (vgl. hierzu JW. 1929, 824, 825; RWL. 1924, 114). Zweckmäßigkeitserwägungen sprechen daher für eine entsprechende Anwendung des § 271 Abs. 3 ZPD. im Güteverfahren. Die R. hat daher nach Rücknahme ihres Güteantrages die Kosten zu tragen. Zweifelsfrei könnte noch sein, ob diese Entsch. durch Beschluß oder durch Urteil auszusprechen ist. Das Gericht ist der Ansicht, daß nach Rücknahme des Güteantrages auf Antrag des Antragsgegners in das Streitverfahren wegen der Kosten eingetreten werden kann und dann ein Kostenurteil nach § 271 Abs. 3 ZPD. zu erlassen ist (vgl. hierzu JW. 1929, 825; RWL. 1927, 86; JW. 1926, 2593).
(Urt. des AG. Berlin Mitte 37 O 275/29 v. 11. April 1929.)
Mitgeteilt von H. Dr. Bruno Wohl, Charlottenburg.

B. Arbeitsgerichte.

Dsnabrück.

Landesarbeitsgerichte.

1. §§ 11, 67 ArbGG. Es ist nicht erforderlich, daß die Behauptung, der Prozeßbevollm. sei gemäß § 11 ArbGG. zur Einlegung der Berufung legitimiert, in die Berufungsschrift aufgenommen wird. †)

Gegen die Entsch. des ArbG. hat der Bekl. durch einen von Syndikus Dr. W. unterzeichneten und mit dem Kopfsdruck „Nieder-sächsischer Handwerkerbund, Landesverband Dsnabrück, e. V.“ versehenen Schriftsatz Berufung eingelegt.

Zu 1. Ebenso Walter-Joachim-Friedlaender, § 38a Anm. 4 Abs. 3).

Zu 1. Die Entsch. ist zutreffend. Auch im Arbeitsgerichtsverfahren gilt hinsichtlich der formellen Erfordernisse der Berufungsschrift nur § 518 ZPD. Hiernach ist es nicht erforderlich, daß die Behauptung, daß der Prozeßbevollmächtigte gem. § 11 ArbGG. zur Einlegung der Berufung legitimiert sei, in die Berufungsschrift aufgenommen wird. Die Legitimation des Prozeßbevollmächtigten gehört übrigens auch nicht zu den neuen Tatsachen, die gem. § 67 ArbGG. ipso iure in der Berufungsbegründung vorzutragen sind. Sie ist vielmehr vom ArbG. gem. §§ 519 b, 88 Abs. 2 ZPD. von Amts wegen zu prüfen. Ob sich das Gericht, wenn die Organisationszugehörigkeit des Bekl. von der Gegenpartei nicht bestritten wird, mit der bloßen Erklärung des Kl. begnügen will, ist Ermessenssache. Der Fall, daß entgegen § 11 ArbGG. Angestellte einer wirtschaftlichen Organisation Außen-seiter vertreten, dürfte in der Praxis wohl nur höchst selten vorgekommen sein. Die Mißstände, die bekannt geworden sind, bestehen vielmehr meist darin, daß einzelne geschäftstüchtige Persönlichkeiten angebliche „wirtschaftliche Vereinigungen“ gründen, die in Wirklichkeit nur eine Zusammenfassung von Mandanten zum Zwecke der Ermöglichung der Prozeßvertretung darstellen.
H. Dr. Baum, Berlin.

Der Kl. bemängelt, daß die Berufungsschrift die Behauptung nicht enthalte, daß der Bekl. Mitglied des Niedersächsischen Handwerkerbundes sei. Ohne diese Behauptung sei die Einlegung des Rechtsmittels durch den Syndikus des genannten Bundes wirkungslos.

Der Bekl. hat die Behauptung, daß er Mitglied des Niedersächsischen Handwerkerbundes sei, in der mündlichen Verhandlung nachgeholt. Der Kl. hat sie nicht bestritten.

Der Ansicht des Kl., daß die Berufung aus dem Grunde zu verwerfen sei, weil nicht ausdrücklich die Zugehörigkeit des Bekl. zum Niedersächsischen Handwerkerbund in der Berufungsschrift behauptet sei, ist nicht beizutreten. Nach Ansicht des ArbG. genügt, daß die Berufungsschrift den gedachten Zusammenhang erkennen läßt. Das ist vorliegend um so mehr der Fall, als Dr. W., nicht nur als Syndikus unterzeichnet, sondern auch ein Formular mit dem Kopf des genannten wirtschaftlichen Bundes verwandt. Ähnlich wie im landgerichtlichen Prozeß die Bevollmächtigung des Anwalts vermutet und daher von der Vorlage einer Vollmacht grundsätzlich abgesehen wird, kann auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren davon ausgegangen werden, daß der Syndikus eines wirtschaftlichen Verbandes im Prozeß nicht tätig wird, wenn es nicht für einen Angehörigen seines Verbandes geschieht. Auch die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung, ob der Niedersächsische Handwerkerbund unter die wirtschaftlichen Verbände des § 11 ArbGG. einzureihen sei, mußte nach seiner dem Gericht vorgelegten Satzung zur Bejahung dieser Frage führen.

(ArbG. Dsnabrück, Urt. v. 15. Aug. 1929, A S 58/29.)

Mitgeteilt von H. Dr. Finkenstaedt, Dsnabrück.

C. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

I. Reich.

Reichsfinanzhof.

Bericht von Reichsfinanzrat Dr. Boethke, Reichsfinanzrat Art und Reichsfinanzrat Dr. Georg Schmauser, München.

[× Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

1. §§ 3, 26, 71 RWoG. Im Falle der Vereinigung mehrerer Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Ausübung des freien Berufs hat die Freigrenze von 6000 RM. für jeden der vereinigten Rechtsanwälte zu gelten. Sind an einer wirtschaftlichen Einheit mehrere zur gesamten Hand oder zu Bruchteilen beteiligt, so ist die Höhe der Anteile bei der Feststellung des Einheitswerts für die wirtschaftliche Einheit festzustellen. †)

Die vier Beschw. betreiben eine Rechtsanwaltssozietät; die Büroeinrichtung ist Gesamt Eigentum, die Honorare gehen in eine gemeinschaftliche Kasse und werden nach einem vereinbarten Schlüssel verteilt. Von dem geschätzten Betriebsvermögen der wirtschaftlichen Einheit i. S. des § 3 Nr. 1, 9 u. 26 Abs. 1 RWoG. in Höhe von 18 000 RM. hat der Gewerbeauschuß den steuerfreien Vermögensanteil von 6000 RM. i. S. des dritten Satzes des § 26 Abs. 1 a. a. D.

Zu 1. Eine namentlich für die Anwaltssozietät zwar nicht in ihrer Tragweite — denn die Steuerersparnis beträgt maximal 30 RM. jährlich — bedeutsame, aber doch jedenfalls willkommene Entsch. Mehr als das, sie ist auch ganz zweifellos richtig. Der RFH. führt klar und überzeugend aus, daß Wortlaut und Zweck der gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung der Befreiungsvorschrift auf jeden einzelnen Sozium führen müssen. Eine große Reihe von schwebenden Rechtsmitteln wird sich damit zugunsten der Steuerpflichtigen erledigen. Zu bemerken ist, daß die Entsch. des RFH. schon am 8. Nov. 1928 erlassen, aber erst jetzt bekanntgegeben worden ist. Auch im RStW. ist die Entsch. erst in der Nummer v. 20. Sept. 1929 S. 503 abgedruckt. Die Entsch. ist zum Abdruck in den „Amtl. Samml. bestimmt“.

Nach der Entsch. des RFH. sind nun nicht so oft 6000 RM. frei, als Sozium vorhanden sind, sondern, wie im übrigen auch ganz selbstverständlich, die Anwendung der Steuerbefreiung ist für jeden einzelnen Anwalt davon abhängig, daß er selbst Eigentümer von Betriebsvermögen ist. Das ist dann verhältnismäßig einfach, wenn es sich um zwei Sozium handelt, die gemeinschaftlich die Praxis begonnen, gemeinschaftlich das Inventar gekauft haben, und mit je 50% am Reingewinn beteiligt sind. Sie gelten dann steuerlich (§ 80² RWoG.) als Miteigentümer zur Hälfte, und es ist dann wie folgt zu rechnen:

Gemeinschaftliches Betriebsvermögen	10 000 RM.
Hiervon gehört jedem die Hälfte	5 000 „

also sind beide steuerfrei.

nur im einfachen Betrag abgesetzt, der vorläufige Bescheid des Vor- sitzenden des Gewerbeausschusses dagegen, indem er der Auffassung der Beschw. folgte, im vierfachen Betrage zugelassen; um diesen Abzug geht der Streit.

Die Vorschrift des § 26 Abs. 1 RWVG. bezweckt (s. den Bericht des 6. Aussch., Nr. 11, III. Wahlperiode 1924/25, Druckf. Nr. 1237 S. 30) nicht oder doch nicht ausschließlich die Freilassung von kleinen Betriebsvermögen, sondern sie ist eine Steuerermäßigungs Vorschrift, die den Angehörigen der freien Berufe ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Betriebsvermögens zugute kommt. Von jedem der Ausübung eines freien Berufs genümmten Betriebsvermögen soll ein bestimmter Betrag steuerfrei bleiben. Da nun zur VermSt. nicht die Anwalts-gemeinschaft als solche, sondern der einzelne Anwalt veranlagt wird, muß die Steuerermäßigung allen Anwälten in derselben Höhe gewährt werden. Es hätte keinen rechten Sinn, das einem freien Berufe genümmte Betriebsvermögen stets um den festen Betrag von 6000 RM zu kürzen, ohne Unterschied, wieviel Inhaber daran beteiligt sind. Hiernach ist für jeden der an der Anwalts-gemeinschaft beteiligten Anwälte ein Betrag von 6000 RM bei der Feststellung des Einheitswerts für das Betriebsvermögen außer Ansatz zu lassen. Insofern ist der Vorentscheid beizutreten. Jedoch wird dieses Ergebnis auf dem vom Oberbewertungsausschuß eingeschlagenen Wege nicht erreicht. Falls man, wie es der Oberbewertungsausschuß getan hat, einfach ein der Anzahl der beteiligten Anwälte entsprechendes Vielfaches der 6000 RM., d. h. im vorliegenden Falle 24000 RM., vom gemeinschaftlichen Betriebsvermögen abzieht, bleiben bei jedem Beteiligten nur unter der Voraussetzung genau 6000 RM steuerfrei, daß die Anteile am Betriebsvermögen einander gleich sind. Bei verschiedenen hohen Anteilen würden dagegen die steuerfreien Beträge für die einzelnen Anteile verschieden sein. Wären z. B. von drei Anwälten der eine mit 1/2 und die anderen beiden mit je 1/4 beteiligt, so würden bei dem ersten 1/2 von dreimal 6000 RM = 9000 RM und bei den anderen je 1/4 von 18.000 RM = 4500 RM steuerfrei bleiben. Infolgedessen müssen die 6000 RM bei den Anteilen jedes einzelnen beteiligten Anwalts abgesetzt werden.

Das RWVG. enthält keine ausdrückliche Vorschrift darüber, in welchem Verfahren bei Beteiligung mehrerer an einer wirtschaftlichen Einheit, z. B. einem Grundstück oder einem gewerblichen Betriebe, die Höhe der einzelnen Anteile festzustellen ist, ob bei der Feststellung des Einheitswerts für die wirtschaftliche Einheit oder bei Feststellung des Einheitswerts für das Gesamtvermögen des Pflichtigen. Nur für einen Sonderfall ist eine solche Regelung getroffen, nämlich für den Fall, daß die Gebäude oder Betriebsmittel eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs nicht sämtlich dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören (§§ 12 Abs. 2, 62, 63, 64, 71 Abs. 2 RWVG.). Dagegen fehlt es an einer entsprechenden Regelung für den Fall, daß eine wirtschaftliche Einheit mehreren zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht. Hier ist lediglich bestimmt, daß der Einheitswert allen Beteiligten gegenüber einheitlich festzustellen ist (§§ 61, 71 RWVG.); über die Feststellung der einzelnen Anteile an der wirtschaftlichen Einheit ist nichts gesagt. Auch die Durchs. und Ausf. z. RWVG. enthalten hierüber keine Anordnungen. Der Senat hat jedoch bereits ausgesprochen, daß die Frage, wer Eigentümer einer wirtschaftlichen Einheit, insbes. eines gewerblichen Betriebs ist, bei der Feststellung des Einheitswerts für die wirtschaftliche Einheit entschieden werden muß (RZf. 22, 181). Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen oder um mehrere Eigentümer handelt. Dieser Rechtsgrundsatz hat zur notwendigen Folge, daß in demselben Verfahren auch die Anteile der mehreren Eigentümer festzustellen sind. Es würde zu erheblichen Schwierigkeiten führen, wenn die Personen der Inhaber bei der Feststellung des Einheitswerts für das Betriebsvermögen, die Höhe der Anteile aber bei der Bewertung des Gesamtvermögens festgestellt

würden. Daher sind die einzelnen Anteile bei der Feststellung des Einheitswerts für das Betriebsvermögen festzustellen. Die Vorschriften der §§ 63, 64 RWVG. werden insoweit sinngemäß an-gewendet werden können. Die auf diese Weise festgestellten An-teile der beteiligten Anwälte sind im vorliegenden Falle um je 6000 RM zu kürzen.

(RZf., 1. Sen., Urt. v. 9. Nov. 1928, I A 416/28 S.)

*

× 2. §§ 177, 191, 202, 283 Abs. 1 RWVG.

a) Die Ersuchen eines FinA. an Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, Beamte oder Notare um Hilfeleistung nach § 191 RWVG. gehören nicht zu den erzwingbaren Anordnungen i. S. von § 202 i. Verb. m. § 283 RWVG.

b) Gegen Angestellte von Ortskrankenkassen kann eine erzwingbare Anordnung aus §§ 191, 202 RWVG. nicht ergehen.

Ein FinA. richtete an die Verwaltung einer Allgemeinen Orts- krankenkasse unter Hinweis auf § 191 RWVG. das Ersuchen um Überbenennung einer Übersicht über die Vergütungen, welche den Ärzten der Stadt in den Kalenderjahren 1926 und 1927 für ihre Tätigkeit von der Ortskrankenkasse ausbezahlt worden sind. Die Orts- krankenkasse erwiderte, sie sei nicht in der Lage, diesem Ersuchen zu entsprechen, da nach § 115 RWVG. für sie nur bei den im Voll- zuge der RW. ergehenden Ersuchen eine Auskunftspflicht bestehe. § 191 RWVG. sei auf die Auskunftspflicht der Krankenkasse nicht anwendbar.

Das FinA. wiederholte daraufhin mit Schreiben v. 21. Mai 1928, gerichtet an den Verwaltungsdirektor K., den Geschäftsführer der Allgemeinen Ortskrankenkasse, sein Ersuchen um Übermittlung der geforderten Übersicht unter Androhung einer Zwangsstrafe nach § 202 RWVG. in Höhe von 20 RM oder 2 Tagen Haft. Dabei bemerkte es u. a., daß die Krankenkassen öffentlich-rechtliche Ge- nossenschaften zur Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben seien, deren Weisandspflicht nach § 191 RWVG. außer allem Zweifel stehen dürfte. Auch durch die Vorschrift des § 209 Abs. 1 RWVG. werde die Weisandspflicht nicht eingeschränkt. Das ZFinA. hat die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen.

I. Die R. Beschw. ist zulässig. § 283 Abs. 1 Satz 1 RWVG. gibt die R. Beschw. gegen Beschw.entscheid. der ZFinA. über Anord- nungen, die nach § 202 Abs. 1 RWVG. erzwingen werden können und über die Androhung eines Zwangsmittels zur Erzwingung einer solchen Anordnung. Die Vorinstanzen betrachten das Er- suchen an den Beschw. als eine „Anordnung“ aus den §§ 202, 191 RWVG., die gegenüber dem Beschw. erzwingen werden kann, das ZFinA. hat dann auch durch Zurückweisung der Beschwerde die Androhung einer Zwangsstrafe gebilligt. In einem solchen Falle ist die R. Beschw. zulässig, allein schon deshalb, weil das FinA. mit Billigung des ZFinA. eine Anordnung mit Androhung einer Zwangsstrafe erlassen hat.

II. Der 3. Sen. des RZf. hat in dem Urt. III A 134/20 v. 22. Dez. 1920 (RZf. 4, 265) rechtsgrundsätzlich ausgesprochen, daß i. S. § 283 Abs. 1 Satz 1 RWVG. eine erzwingbare Anordnung eine solche sei, die im allgemeinen (an sich) nach § 202 RWVG. erzwingen werden könne und deshalb die R. Beschw. auch öffent- lichen Behörden zustehe, obwohl gegen diese Zwangsmittel nach § 202 Abs. 5 RWVG. unzulässig seien, und auch dem Urt. deselben Sen. III A 135/20 v. 24. Nov. 1920 (RStW. 1921, 93) liegt die Ansicht zugrunde, daß das Auskunftsverlangen an eine öffentliche Behörde als Anordnung i. S. von § 202 i. Verb. m. § 283 RWVG. aufzufassen sei, „da es nicht wohl in der Absicht des Gesetzgebers gelegen sein kann, solche Anordnungen hinsichtlich der Rechts- mittel ungünstiger zu behandeln als die gegen andere Auskunfts- stellen erlassenen Anordnungen“. Diese beiden Urteile betrafen

b) Anteil des B. am gemeinsamen Betriebsvermögen 25%	2500 RM
Wert des ihm gehörigen Inventars	1000 "
Betriebsvermögen des B.	3500 RM

B. ist steuerfrei.

Insgesamt sind also nicht 12000 RM, sondern nur 9000 RM steuerfrei.

Die im Rahmen des Steueranpassungsgesetzes in Aussicht ge- nommene Abänd.Vorschr. z. RWVG. kennt „ein Betriebsvermögen der freien Berufe“ nicht mehr, es sei denn, daß Klustaken oder Ein- richtungen (z. B. Kliniken, Sanatorien oder Schulen) unterhalten werden. Andererseits gelten „alle Gegenstände, die der Ausübung eines freien Berufes dienen oder zu dienen bestimmt sind,“ als sonstiges Vermögen. An der Steuerpflicht an sich wird also nichts geändert. Die bisherige Freigrenze von 6000 RM soll fortfallen.

H. Dr. Paul Marcuse, Berlin.

Anderz aber in folgendem Falle:

Das gesamte Inventar gehört dem Sozias A.; der Sozias B. ist nicht am Gewinn beteiligt, sondern erhält ein Fixum von 5000 RM. Angenommen, das gesamte Betriebsvermögen (Inventar und Forderungen) betrage 15000 RM. Dann kann nur A. einmal 6000 RM abziehen, muß also 9000 RM versteuern. B. hat über- haupt kein Betriebsvermögen und ist steuerfrei.

Ein weiterer Fall:

Das gesamte Inventar im Werte von 5000 RM gehört dem A. mit Ausnahme der Möbel im Sprechzimmer des B., die diesem gehören und einen Wert von 1000 RM haben mögen. A. ist mit 75%, B. mit 25% beteiligt. Die ausstehenden Forderungen mögen 10000 RM betragen. Es ist wie folgt zu rechnen:

Gemeinsames Betriebsvermögen (Forderungen)	10000 RM
a) Anteil des A. am gemeinsamen Betriebsvermögen 75%	7500 "
dazu Wert des ihm gehörigen Inventars	4000 "
	11500 RM
hiervon steuerfrei	6000 "
steuerpflichtiges Betriebsvermögen des A.	5500 RM

Auskunftserfuchen aus § 177 ABG.D. Im vorliegenden Falle ist das Ersuchen nicht auf den § 177, sondern auf § 191 ABG.D. gestützt.

Diese Vorschrift führt als zur Hilfeleistung verpflichtet die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, die Beamten und Notare sowie die Verbände und Vertretungen von Betriebs- und Berufszweigen auf. Dabei ist hinsichtlich der Verbände und Vertretungen kein Unterschied gemacht, ob sie private oder öffentlich-rechtliche Organisationen sind (RStZ. 15, 306). Soweit es sich um private Verbände und Vertretungen von Betriebs- und Berufszweigen handelt, kann der mit dem RStZ. (§ 283 ABG.D.) endende steuerbehördliche Rechtsmittelweg in Frage kommen. Dagegen nimmt der Senat an, daß Ersuchen um Hilfeleistung an Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, Beamte und Notare nicht zu den erzwingbaren Anordnungen i. S. §§ 202, 283 ABG.D. gehören. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus folgenden Erwägungen: § 202 Abs. 1 ABG.D. spricht nur von „Anordnungen“. Eine Anordnung an eine Behörde kann immer nur ein Dienstbefehl sein, der von der Behörde, gegen die sich die Anordnung richtet, befolgt werden muß, und der auch durchgesetzt werden kann. Eine Behörde kann aber eine gegenüber einer anderen ihr nicht untergebenen Behörde getroffene „Anordnung“ nicht durchsetzen. Sie kann an eine andere Behörde keine Anordnung, sondern nur ein Ersuchen richten und, wenn diesem Ersuchen nicht Folge geleistet wird, sich bei der ersuchten Behörde vorgelegten Stelle beschweren. Bei ersuchten Reichsbehörden entscheidet also letzten Endes darüber, ob einem Ersuchen der Behörde eines anderen Ressorts stattzugeben ist, der der ersuchten Reichsbehörde übergeordnete Reichsminister, der für seine Entsch. dem RZ. gegenüber verantwortlich ist. Wenn die §§ 202, 191, 283 ABG.D. an diesen verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Grundfragen hinsichtlich der Weisungsersuchen der FinA. etwas hätten ändern wollen und die Entsch. über die Zulässigkeit und Maßgeblichkeit des Ersuchens eines FinA. für die ersuchte Behörde und den Ressortminister der ersuchten Behörde und damit im steuerbehördlichen Rechtsmittelweg letzten Endes auf den RStZ. hätte übertragen werden sollen, so hätte dies in der ABG.D. klar zum Ausdruck gebracht werden müssen. Dies ist aber nicht geschehen. § 202 Abs. 1 ABG.D. spricht nur von erzwingbaren Anordnungen, bestimmt aber im Abs. 5, daß Zwangsmittel gegen öffentliche Behörden nicht zulässig sind. Damit schließt die ABG.D. die Anwendung des § 202 gegen öffentliche Behörden überhaupt aus. Sie stellt damit nur etwas ganz Selbstverständliches klar. § 191 ABG.D. bestimmt lediglich die Weisungspflicht der dort aufgeführten Stellen, sagt aber nicht, daß, wenn die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, Beamten und Notare vom FinA. um Hilfeleistung angegangen werden, das FinA. oder die Beschwerdestellen des FinA. oder der RStZ. in einer die ersuchte Stelle und deren vorgelegte Behörden bindenden Weise die Begründetheit des Ersuchens feststellen darf. Schließlich bezieht sich die Zuständigkeit des RStZ. nach § 283 ABG.D. nur auf nach § 202 ABG.D. erzwingbare Anordnungen, Ersuchen des FinA. um Hilfeleistung an öffentliche Behörden sind aber nicht erzwingbar. Die obengenannten Entsch. des 5. Sen. des RStZ. beziehen sich auf die Auskunftspflicht nach § 177 ABG.D., nicht auf § 191 ABG.D., schon deshalb scheidet eine Anrufung des Großen Sen. nach § 46 ABG.D. aus. Auch soweit in der von der Vorinstanz angeführten Entsch. des RVerfA. v. 23. März 1923 (RVerfA. 15, 4) eine von den vorstehenden Darlegungen abweichende Rechtsansicht vertreten ist, kann der Senat dem aus den oben dargelegten Gründen nicht folgen.

III. Das FinA. führt zur Begründung seiner Ansicht, daß das Ersuchen an den Beschw. eine aus §§ 191, 202 ABG.D. erzwingbare Anordnung sei, folgendes aus: „Der Vorstand der Krankenkassen sei keine öffentliche Behörde, doch hätten die „Krankenkassen“ die Aufgaben öffentlicher Behörden zu erfüllen, sie — die Krankenkassen — fielen daher unter die Weisungspflicht des § 191 ABG.D.; gegen öffentliche Behörden seien zwar Zwangsmittel nach § 202 Abs. 5 ABG.D. nicht zulässig, deshalb auch nicht gegen „Krankenkassen“. Wenn das FinA. den Weisung einer Krankenkasse erzwingen wolle, so habe es sich an einzelne Personen zu halten, die vermöge ihrer Beschäftigung bei der Kasse in der Lage seien, den verlangten Bescheid zu leisten; § 202 Abs. 5 ABG.D. hindere nicht, daß einzelne Beamte einer Behörde durch Zwangsmittel zur Befolgung an sich zulässiger Anordnungen des FinA., die den Amtsbereich der Behörde treffen, angehalten werden, wie der 6. Sen. des RStZ. in dem Ur. v. 25. Jan. 1928 VI A 771/27 (RStZ. S. 55 und Mrozek, Kartei, § 202, Nr. 27) bereits ausgesprochen habe. Der Beschw. sei zwar kein Beamter, darauf könne es aber nicht ankommen, denn die Weisungspflicht gründe sich in solchen Fällen nicht so sehr auf die Eigenschaft des Beteiligten als Beamten wie als Vertreter der weisungspflichtigen Behörde. Das FinA. brauche sich nicht an die zur Vertretung der Behörde nach außen berufene Person zu halten — hier also nicht an den Vorstand der Krankenkasse —, sondern könne auch den Geschäftsführer in Anspruch nehmen, der vermöge seiner besonderen Stellung bei der Behörde am besten in der Lage sei, den verlangten Weisung zu leisten.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrümern.

Im § 191 ABG.D. sind als Weisungspflichtige nebeneinander aufgeführt.

- a) die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden,
- b) die Beamten und Notare,
- c) die Verbände und Vertretungen von Betriebs- und Berufszweigen.

Was das Verhältnis des Begriffs „Beamter“ (zu b) zu den Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden betrifft, so sind hier zwei Auslegungen möglich:

1. Der Begriff „Beamter“ (zu b) erstreckt sich sowohl auf die Beamten, die zu einer Behörde gehören, wie auch auf die Personen, die Beamteneigenschaft haben, deren Amt aber nicht als Behörde bezeichnet wird.
2. Unter Begriff Beamter (zu b) sind nur solche Beamte zu verstehen, deren Amt nicht als Behörde bezeichnet wird.

Die Auslegung zu 1 vertritt der 5. Sen. des RStZ. in dem die Reichsbahnstellen betreffenden Gutachten RStZ. 17, 326, wo es heißt: „Darum sind nach §§ 191, 192 ... nicht nur die Organe der öffentlichen Gewalt, die Behörden, zur Weisungsbefolgung gegenüber dem FinA. verpflichtet, sondern auch die Organträger, die Beamten.“ Ebenso liegt diese Auffassung dem Ur. des 6. Sen. v. 25. Jan. 1928 VI A 771/27 (RStZ. 1928, 55 und Mrozek, Kartei, ABG.D. § 202, Nr. 27) zugrunde, wo ausgeführt wird, der § 202 Abs. 5, nach dem Zwangsmittel gegen öffentliche Behörden nicht zulässig sind, bedeute nur, daß gegen eine öffentliche Behörde als solche Zwangsmittel nicht angewendet werden dürfen, stehe aber dem nicht entgegen, daß einzelne Beamte einer Behörde durch Zwangsmittel zur Befolgung an sich zulässiger Anordnungen des FinA., die den Amtsbereich einer Behörde betreffen, angehalten würden, das gelte auch, wo die Behörde nur durch einen Beamten vertreten werde.

Gegen diese Auslegung sprechen aber folgende Bedenken. Es widerspricht den in der Natur der Sache begründeten Behördengepflogenheiten, ein Weisungsersuchen an den einzelnen Beamten und nicht an die Behörde zu richten. Eine Behörde kann entweder bürokratisch (bürokratisch) oder kollegialisch organisiert sein. Im ersteren Falle steht, wenn bei der Behörde mehrere Beamte beschäftigt sind, die Entsch. in allen zur Zuständigkeit der Behörde gehörenden Angelegenheiten lediglich dem Vorstand derselben zu, alle übrigen Mitglieder handeln und verfügen als dessen Gehilfen und Vertreter. Beim kollegialstem kommen alle Entsch. und Verfügungen durch gleichberechtigtes Zusammenwirken mehrerer Personen zustande. Handelt es sich nun um eine bürokratisch organisierte Behörde, bei der mehrere Beamte tätig sind, so würde ein nicht an die Behörde oder den Vorstand, sondern an den einzelnen Beamten persönlich gerichteter Weisungsersuchen den einzelnen Beamten nur veranlassen können, als Vertreter des Vorstandes zu handeln, es sei denn, daß er nicht als Beamter, sondern als Privatperson vom FinA. in Anspruch genommen wäre, in welchem letzteren Falle er aber als Weisungsperson aus § 191 ABG.D. ausscheidet. Da beim bürokratischen System allein der Wille des Vorstandes entscheidet, kann der einzelne, von einer anderen Behörde angegangene Beamte, gegen den Willen des Vorstandes keinen Weisung leisten. Bei einer nach bürokratischen Grundfragen eingerichteten Behörde ergibt sich hieraus an sich die begriffliche Unmöglichkeit eines Handelns eines Beamten, der nicht Vorstand ist, für sich als Beamter unter Ausschaltung seiner Zugehörigkeit zur bürokratischen Behörde. Noch weniger erscheint das Mitglied einer kollegialbehörde, bei der das gemeinsame Zusammenwirken der Mitglieder notwendig ist, als Weisungspflichtiger geeignet.

Sodann aber ist nicht zu verkennen, daß die vom 6. Sen. und von der Beschwerdestellen vertretenen Auffassung zu unannehmbaren Ergebnissen führt. Wenn § 202 Abs. 5 ABG.D. vorschreibt, daß gegen öffentliche Behörden Zwangsmittel nicht zulässig sind, also eine Zwangsgewalt des FinA. nicht besteht, so bedeutet es eine Umgehung des Gesetzes, wenn das FinA. seine Anordnung um Hilfeleistung, die die Behörde verweigern zu müssen glaubt oder deren Verweigerung zu erwarten ist und die mit Zwangsmitteln der Behörde gegenüber durchzusetzen dem FinA. versagt ist, durch Anordnung an einen Beamten der Behörde erzwingen dürfte. Das kann nicht i. S. der ABG.D. liegen, und deshalb ist auch ausgeschlossen, daß gegen einen Beamten eine Erzwingungsstrafe aus § 202 Abs. 1 ABG.D. angedroht werden kann, wenn er ein Weisungsersuchen aus § 191 ABG.D. nicht befolgt. Danach kann ebenso wenig gegen eine Behörde gegen einen Beamten eine Zwangsgeldstrafe aus §§ 202, 191 ABG.D. festgesetzt werden. In Übereinstimmung hiermit hat dann auch gegen die Notare das Ur. des 5. Sen. V A 272/25 v. 13. Nov. 1925 (RStZ. 17, 313) die Androhung einer Erzwingungsstrafe schlechthin für unzulässig erklärt.

Diese Darlegungen sprechen gegen die Auslegung des 5. Sen. in dem Gutachten RStZ. 17, 326 und des 6. Sen. in dem Ur. v. 25. Jan. 1928. Der Begriff „Beamter“ im § 191 ABG.D. kann vielmehr nur in der oben unter 2 angegebenen Auslegung verstanden werden, nämlich als Beamter im staatsrechtlichen Sinne, dessen Amt aber nicht als Behörde bezeichnet wird. Daß unter den Begriff Beamte nur solche im staatsrechtlichen Sinne zu verstehen sind, ergibt sich aus den Darlegungen des Gutachtens des 2. Sen.

des RFG. v. 1. Febr. 1924 (RFG. 13, 155), denen der Senat beiträgt. Eine Ausdehnung der Beistandspflicht allgemein auf öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes oder insbes. auf Krankenkassen, deren Vorstand keine öffentliche Behörde ist (vgl. Hanow, RWD., 5. Aufl., S. 12) und auf die Vertreter dieser Körperschaften und Anstalten, insbes. auf die Angestellten von Krankenkassen, die unfreier keine Beamten im staatsrechtlichen Sinne sind (vgl. PrWBG. 20, 38; RSt. 62, 75; Dreihaupt, Die Beamten und Angestellten der Reichsversicherung, S. 13, 19; Hanow, § 5 Anm. 5 S. 12) erscheint dem Senat nicht angängig. Legt ein Steuergesetz steuerliche Beistandspflichten auf, so können sich diese nur auf die im Gesetz bezeichneten erstrecken, und es kann nicht über den Wortlaut des Gesetzes hinaus eine Ausdehnung der Verpflichteten vorgenommen werden, die doch mehr oder weniger willkürlich sein würde.

Die vorstehenden Ausführungen ergeben, daß eine Anordnung gegen den BeschwF., der Angestellter einer Ortskrankenkasse ist, nicht auf Grund der §§ 202, 191 ABGD. getroffen werden kann.

IV. Zu erwägen war aber noch, ob der Senat in eine Prüfung der Frage einzutreten hat, ob die Anordnung des FinA. gegen den BeschwF. aus den §§ 177, 202 ABGD. aufrechtzuerhalten ist. Der Senat lehnt eine Prüfung dieser Frage ab. Allerdings hält die Überschrift des Urts. VA 430/22 v. 26. Sept. 1922 (RFG. 10, 209) es für zulässig, daß eine vom FinA. an den Steuerpfl. unter Strafanordnung erlassene, auf eine bestimmte Gesetzesvorschrift gestützte Anordnung vom FinA. mit anderer Begründung aufrecht erhalten werden kann. In seinem Urte. VA 63/23 (RFG. 12, 202) hat aber derselbe Senat seinem Urte. RFG. 10, 209 die Auslegung gegeben, daß ein für den Betroffenen erkennbares Vergehen in der Ausführung der Gesetzesstelle die Anordnung nicht zu einer gesetzeswidrigen mache und daß daher die Begründung insoweit in der Beschwerdeinstanz richtiggestellt werden könne, daß aber nicht zulässig ist, in der Beschwerdeinstanz einen anderen gesetzlichen Tatbestand der Anordnung des FinA. zugrunde zu legen. Dem tritt der erk. Sen. bei (vgl. auch Becker, ABGD., § 202 Anm. 5).

Im vorliegenden Falle läßt das Ersuchen des FinA. keinen Zweifel darüber zu, daß das FinA. sein Verlangen ausschließlich auf § 191 ABGD. stützen wollte. Dann ist aber auch für den Senat die Prüfung nicht angängig; ob es etwa als Anordnung aus § 177 ABGD. aufrechterhalten werden kann.

Hiernach war die Beschwerdeentsch. und die Anordnung des FinA. v. 21. Mai 1928, die allein den Gegenstand der Entsch. bildet, aufzuheben.

(RFG., 4. Sen., Urte. v. 18. Sept. 1929, IV A 176/29 S.)

Reichsversicherungsamt.

Berichtet von Präsident Dr. v. Dilschhausen, Senatspräsident Dr. Zielke, Landgerichtsdirektor Kersting, Berlin.

I. Lediglich wegen der Kosten des Verfahrens ist die Revision nach allgemeinen prozessrechtlichen Grundsätzen ausgeschlossen. †)

Da die Rev. des Kl. in der Hauptsache unbegründet ist, durfte auf seinen Revisionsantrag hinsichtlich der Kosten des Verfahrens im Hinblick auf die Vorschriften der §§ 195 Abs. 2 RKnVG., 1707 RWD. nicht entschieden werden; denn auch im Verfahren über Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung muß die Rev. lediglich wegen der Kosten des Verfahrens nach allgemeinen prozessrechtlichen Grundsätzen als ausgeschlossen gelten, wenngleich dies im RKnVG. nicht aus-

Zu 1. Die sehr kurze Art der Begründung läßt nur vermuten, daß das RVerfA. unter den „allgemeinen prozessrechtlichen Grundsätzen“ die im § 99 ZPO. niedergelegten verstanden wissen will. Diese Auffassung würde ich nicht für zutreffend halten können. Die RWD. regelt das Verfahren vor ihren Spruchstellen sehr eingehend und selbständig, ohne eine grundsätzliche subsidiäre Anwendung zivilprozessualer Normen auszusprechen. Sie verweist nur ganz ausnahmsweise auf Vorschriften der ZPO. (vgl. z. B. in § 1663 Abs. 2 [RWB. 1923, I, 76]) oder das GVG. (vgl. § 1664 a. a. D.). § 195 Abs. 2 RKnVG. (RWB. 1926, I, 389) bestimmt ebenfalls nur, daß für das Verfahren vor dem RVerfA. gegen den Bescheid des Ausschusses des § 192 (Streit über Leistungen der Krankenversicherung) und den Bescheid der Verwaltung der Bezirksknappschaft bzw. des Ausschusses des § 193 (Leistungen aus der Pensionsversicherung) die Vorschriften des 6. Buches der RWD. und deren sonstige Vorschriften über das Verfahren, soweit sie die Feststellung der Leistungen betreffen oder mitbetreffen, gelten. Unter III. des 6. Buches der RWD. werden aber unter 1 Kranken- und Invalidenversicherung und unter 2 Unfallversicherung in dem Verfahren vor dem RVerfA. geregelt, nicht aber die Pensionsversicherung des RKnappSchG. Für den Streit über Leistungen der Krankenversicherung aus § 192 RKnappSchG. ist nach § 195 Abs. 2

drücklich vorgeschrieben ist (vgl. die RevEntsch. 181 und 281, Nr. des RW. 1892, 130; 1893, 134; 1881 und 2019, Nr. des RW. 1914, 636 ff.; 1915, 512).

(RW., 5. RevSen., Urte. v. 12. Mai 1927, IIa Kn 966/26.)

*

2. Die Reichsknappschaft ist nicht berechtigt, gegen die von den Geschäftsausschüssen innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen. †)

Gegen einen Bescheid des Geschäftsausschusses der Hess.-Thür. Knappschaft, durch den ein Bescheid der Verwaltung der Hess.-Thür. Knappschaft aufgehoben war, hat die Verwaltung der Hess.-Thür. Knappschaft auf Weisung der Reichsknappschaft Berufung eingelegt.

Das KnappSchVerfA. hat die Berufung als unzulässig verworfen.

Der von der Reichsknappschaft eingelegten Revision mußte der Erfolg verweigert werden.

Es handelt sich um ein Streitverfahren über das Versicherungsverhältnis zur Kranken- und Pensionsversicherung, für das die Verfahrensvorschriften der §§ 194 und 195 RKnappSchG. gelten. Nach § 194 ist gegen den Bescheid des Ausschusses binnen einem Monat nach seiner Zustellung Berufung beim KnappSchVerfA. zulässig. Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, ob zur Einlegung der Berufung jede Partei oder nur die Gegenpartei der Reichsknappschaft berechtigt ist. Für die Entsch. der Frage, ob auch der Reichsknappschaft das Recht der Berufung zusteht, ist es von grundlegender Bedeutung, ob die Geschäftsausschüsse eine gerichtähnliche Einrichtung neben dem Vorstand der Reichsknappschaft und unabhängig von ihm, oder ob sie Verwaltungsstellen der Reichsknappschaft sind, welche ihnen gesetzlich übertragene Aufgaben des Versicherungsträgers zu erfüllen haben. In Übereinstimmung mit dem BG. ist das RVerfA. der Auffassung, daß diese Frage nach der geschichtlichen Entwicklung der Geschäftsausschüsse und nach der Regelung, die ihre Einrichtung und ihr Aufgabenkreis im RKnappSchG. gefunden hat, im letzteren Sinne zu beantworten ist.

In dem PrKnappSchG. v. 10. April 1854, das die Grundlage des preuß. Knappschaftsrechts bildet, und in dem PrAllgBergG. v. 24. Juni 1865, das im siebenten Titel die Knappschaftsvereine regelt, ist von einem Ausschuß noch keine Rede. Die Einrichtung von Ausschüssen findet sich zuerst bei einigen größeren Knappschaftsvereinen auf Grund von Satzungsbestimmungen dieser Vereine. Diese Einrichtung der Geschäftsausschüsse wurde dann durch die KnappSchNov. v. 19. Juni 1906 in das AllgBergG. übernommen. Nach § 181 dtes. Ges. i. d. Fassung der Nov. v. 19. Juni 1906 vertritt der Knappschaftsvorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufende Verwaltung, soweit diese nicht durch die Satzung einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder Beamten übertragen ist. Die Entsch. über Anträge auf Invaliderklärung sowie die Festsetzung der aus der Pensionskasse zu gewährenden Unterstüzungen bleibt indessen stets dem Vorstand oder einem nach näherer Bestimmung der Satzung bestellten Ausschusse vorbehalten. Auf die Zusammenfassung dieser Ausschüsse findet § 180 Anwendung (d. h. sie werden je zur Hälfte aus Werksbesitzern und Knappschaftsältesten gewählt); ihre Wahl erfolgt durch die Generalversammlung, sofern sie nicht durch die Satzung dem Knappschaftsvorstand übertragen ist. Nach § 186 finden gegen die unter Ziff. 1—3 dafelbst bezeichneten „Entsch. der zuständigen Knappschaftsorgane“, zu denen nach

RKnappSchG. hiernach ohne weiteres die Vorschrift des § 1695 Ziff. 6 RWD. in Geltung gesetzt, nach der bei Ansprüchen auf Leistungen der Krankenversicherung die Revision ausgeschlossen ist, wenn es sich handelt um Kosten des Verfahrens. Aus dem Wortlaut des § 195 Abs. 2 RKnappSchG. ist aber zu entnehmen, daß für das Verfahren bezüglich sämtlicher Ausschußbescheide der §§ 192 bis 194, mithin nicht nur für diejenigen, die den Streit über das Versicherungsverhältnis oder über die Leistungen oder Beiträge der Krankenversicherung betreffen, die Vorschriften des 6. Buches RWD. vor dem RVerfA. gelten. Damit ist also für die Ausschußbescheide über Leistungen aus der Pensionsversicherung (§ 193) ebenfalls die Vorschrift des § 1695 Ziff. 6 RWD. (vgl. auch § 1696 Ziff. 3; § 1700 Ziff. 10) in Geltung gesetzt. Demnach ist auch bei Ansprüchen aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Revision ausgeschlossen, wenn es sich handelt um Kosten des Verfahrens. Dieser Ausschluß ergibt sich unmittelbar aus den Bestimmungen des RKnappSchG. und der RWD.; es bedarf dazu nicht der hilfsweisen Heranziehung des § 99 ZPO. Im Ergebnis rechtfertigt sich danach die Entsch. des RVerfA. aus § 1707 RWD.

RG. Dr. Fraeb, Hanau.

†) Wird in den NachrRVerf. abgedruckt.

Ziff. 2 die Entsch. der Ausschüsse gehören, die dort näher angegebenen Rechtsmittel statt.

Den vorgenannten Vorschriften des BrMgBergG. schließen sich die Vorschriften des BrKnappschG. i. d. Fass. v. 17. Juni 1912 an (vgl. §§ 56, 70); des § 70 Abs. 3 rechnet den Ausschüß ebenfalls zu den Knappschaftsorganen. In der Begr. zu diesem Gesetz (Druckf. 39 des preuß. Herrenhauses, Session 1912, S. 28) ist ausdrücklich betont, daß der Ausschüß in seiner Gestaltung als knappschaftliches Organ erhalten bleiben solle, indem die Hinzuziehung eines außerhalb dieses Organs stehenden Vorsitzenden abgelehnt und dazu bemerkt wird, als besonderer Vorsitzender könnte füglich nur ein öffentlicher Beamter bestellt werden; durch die Zuziehung eines solchen würde dem Ausschüß eine behördenähnliche Stellung beigelegt werden, und man käme so zu einer Regelung, die aus dem Rahmen der bewährten bisherigen Organisation der Knappschaftsvereine völlig herausfielen und einen bedenklichen Eingriff in die Selbstverwaltung bedeute. Über die Gestaltung des Rechtszuges heißt es weiter in der Begründung wie folgt: „Wird ein Anspruch von der Verwaltung ganz oder teilweise abgelehnt, so muß Vorfrage getroffen werden, daß der Bescheid der Verwaltung einer Nachprüfung unter Beteiligung von Vertretern der Werksbesitzer und der Knappschaftsältesten unterzogen wird. Den Mitglieðern, die sich durch den Bescheid der Verwaltung beschwert fühlen, ist daher das Recht einzuräumen, die Entsch. des Vorstandes oder Ausschusses anzurufen. Gegen die hierauf ergehende Entsch. der zuletzt genannten Organe ist sodann das Rechtsmittel der Berufung gegeben.“

In Anlehnung an die Vorschriften des preuß. Rechts hält auch das BrKnappschG. an der Einrichtung der Geschäftsausschüsse und ihrer Mitwirkung bei Entsch., insbes. über die Ansprüche der Versicherten, fest (§§ 143, 154 ff. NFass.; §§ 180, 192 ff. NFass.). Die Begründung zum Entwurf bemerkt hierzu (S. 75), daß der Entwurf an dem bisher bewährten Verfahren festhalte, wonach bei der Feststellung der Leistungen an die Stelle des VerM. — gewissermaßen als erste Instanz des sonst üblichen Rechtszuges — der Geschäftsausschüß trete.

Durch das ÄnderungsG. v. 25. Juni 1926 hat die Zuständigkeit der Verwaltung noch eine Erweiterung erfahren.

Wenn auch das BrKnappschG. die Geschäftsausschüsse nicht ausdrücklich als Organe bezeichnet, so läßt doch die Art, in der es die Bildung dieser Ausschüsse und ihre Mitwirkung bei der Feststellung der Leistungen und bei Beitragsstreitigkeiten regelt, deutlich erkennen, daß es die Geschäftsausschüsse nicht als behördenähnliche, etwa den Versicherungsämtern vergleichbare Einrichtungen ansieht.

Für diese Auffassung spricht zunächst der Umstand, daß § 180 BrKnappschG., der die Bildung der Geschäftsausschüsse vorsieht, zu den die Verwaltungseinrichtungen der Bezirksknappschaften regelnden Vorschriften gehört, und daß der die Ausschüsse für Arbeiter behandelnde § 45 der Satzung der Reichsknappschaft sich in einem Unterabschnitt mit der Überschrift „Der Bezirksabteilungs-Vorstand für Arbeiterangelegenheiten“ befindet (hinsichtlich des Ausschusses für Angestellte § 49 der Satzung). Nach der äußeren Einordnung im Gesetz und in der Satzung werden hiernach die Ausschüsse als Verwaltungsstellen der Bezirksabteilungs-Vorstände behandelt.

Diese Eigenschaft der Geschäftsausschüsse erhellt weiter daraus, daß § 180 Abs. 2 BrKnappschG. die Zusammenfügung der Ausschüsse nach den gleichen Grundfäden vorschreibt, die für die Zusammenfügung der Organe gelten (§ 169 a. a. O.).

Für die Beurteilung der rechtlichen Natur der Geschäftsausschüsse ist ferner von besonderer Bedeutung, daß nach § 191 BrKnappschG. die Leistungen der Reichsknappschaft durch die Bezirksknappschaften (oder die besonderen Krankenkassen) im Auftrag der Reichsknappschaft festgestellt werden. Wenn im Anschluß hieran § 192 vorschreibt, daß bei Streit über Leistungen der Krankenversicherung auf Antrag in erster Instanz ein nach § 180 bestellter Ausschüß entscheidet, so folgt aus dem Zusammenhang mit § 191, daß die Entsch. des Ausschusses eine Entsch. der Bezirksknappschaft ist, der Ausschüß also bei der Feststellung der Leistungen nicht als richterliche Behörde tätig wird, vielmehr kraft gesetzlicher Ermächtigung namens der Reichsknappschaft zur Erfüllung einer ihr durch das Gesetz übertragenen Verpflichtung handelt. Nicht anders ist die Tätigkeit des Ausschusses zu beurteilen, wenn ihm nicht die erste Entsch. obliegt, sondern wenn er auf Anrufen gegen einen Bescheid der Verwaltung zu entscheiden hat. Die Verwaltung hat hier eine Entsch. zu treffen, die an sich dem Geschäftsausschüß obliegen würde. Ihre Entsch. stellt sich gewissermaßen als ein Vorbescheid dar, der im Falle der Nichtanerkennung durch einen Beteiligten der Nachprüfung durch den Ausschüß als die eigentliche zur Entsch. namens der Knappschaft berufene Stelle unterliegt.

Gegenüber diesen Gründen, die gegen einen behördenartigen Charakter des Geschäftsausschusses sprechen, kann nicht entscheidend ins Gewicht fallen, daß das BrKnappschG. in § 225 dem Geschäftsausschüß die Anordnung der Gewährung von Sachleistungen an Trunktchtige und die Entsch. von Streit hierüber zwischen der Gemeinde und dem Bezugsberechtigten übertragen und ihm damit

Aufgaben zugewiesen hat, die an sich über den Aufgabenkreis eines Versicherungsträgers hinausgehen und nach der R.V. (§§ 120, 121) dem VerM. obliegen. Es handelt sich hier um eine besondere Regelung, die für die Beurteilung der rechtlichen Natur der Geschäftsausschüsse nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.

Muß man hiernach davon ausgehen, daß die Geschäftsausschüsse keine gerichtähnliche Stellung einnehmen, sondern Verwaltungsstellen der Reichsknappschaft sind, welche kraft gesetzlicher Ermächtigung Entsch. namens dieses Versicherungsträgers zu treffen haben, so folgt daraus nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß die Reichsknappschaft an die von den Geschäftsausschüssen innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Entsch. gebunden ist und nicht das Recht besitzt, durch Einlegung eines Rechtsmittels die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Entsch. durch ein ihr übergeordnetes Gericht zu verlangen.

(RVerfM., 9. RevSen., Art. v. 10. Juli 1929, IIa Kn 827/28. *) [R.]

Reichsverwaltungsgericht.

Berichtet von Senatspräsident Dr. Arendts, Berlin.

1. Leistungen auf Grund einer Entscheidung, die im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 66 ff. VerfG.) aufgehoben worden ist, sind zu Unrecht empfangen.

(RVerfG., Art. v. 4. Sept. 1929, M Nr. 8597, 10543/28 1, GrdJ. E.)

II. Länder.

Oberverwaltungsgerichte.

Preußen.

Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von OWR. Geh. RegRat von Kries u. RA. Dr. Görrer, Berlin.

1. Wann liegt Verfahrensmangel vor? Rezeß schafft objektiv öffentliches Recht und kann Widmung zum öffentlichen Wege erzeugen. Bei Wegen, die über Privateigentum führen, ist besonders strenger Nachweis der Widmungsvorgänge zu fordern.

Die Kl. haben einen wesentlichen Mangel des Verfahrens in der Unterlassung weiterer Ermittlungen seitens des Bezirksausschusses erblickt. Dem kann nicht beigetreten werden, soweit die Kl. ohne jede Angabe über Zeit, Ort oder sonstige nähere Umstände der Widmung die „Erklärung des strittigen Weges zu einem öffentlichen“ durch den Amtmann B. behauptet und zum Nachweise hierfür ganz allgemein die Heranziehung von Akten des LG. Münster und des OVG. Hamm sowie auch von Akten und einer Auskunft des Kulturamts Geseß beantragt haben. Denn in einer derartig unbestimmten Angabe über eine Widmung kann in der Tat keine hinreichende Grundlage für eine Weiserhebung über das Vorliegen einer Widmung gefunden werden. Ein Verfahrensmangel muß jedoch deshalb für vorliegend erachtet werden, weil der Vorderichter den nach dem Protokoll in der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksausschusse gemachten Angaben nicht nachgegangen ist, durch welche in einer immerhin ausreichend bestimmten Weise behauptet wird, daß eine Widmung der Gemeinde im Jahre 1893 erfolgt und aus den Akten des Landeskulturamts nachweisbar sei. Hiermit war offenbar die in dem Revisionschriftzuge näher bezeichnete Verhandlung v. 20. Juli 1891 gemeint. Wegen dieses wesentlichen Verfahrensmangels unterliegt die Vorentscheidung der Aufhebung.

Die freie Beurteilung der spruchreifen Sache führt jedoch zu keinem von der Vorentscheidung abweichenden Ergebnis und daher zur Zurückweisung der Revision. Insbes. kann dem Vorbringen der Kl. über die rechtliche Bedeutung der Verhandlung v. 20. Juli 1891, die sie als Rezeßverhandlung bezeichnen, nicht beigeplichtet werden. Zwar trifft es nach der Nr. des OVG. zu, daß durch einen ordnungsmäßig zustande gekommenen und befähigten Rezeß, der objektiv öffentliches Recht darstellt, öffentliche Wege ohne Widmung der sonst hierzu berufenen Rechtsberechtigten geschaffen werden können (vgl. Schödel-Germershausen, Wegerecht, 4. Aufl., S. 3). Im vorl. Falle handelt es sich aber nach dem eigenen Vorbringen der Kl. nicht um Bestimmungen des im Jahre 1838 aufgestellten Rezeßes oder einer späteren Änderung desselben sowie überhaupt nicht um eine Vereinbarung der Rezeßparteien. . . Auch der Beweis für eine etwa bereits früher erfolgte Widmung ist damit beim

Fehlen jeglicher Anhaltspunkte in keiner Weise erbracht, zumal es sich hier um einen über Privateigentum führenden Weg handelt, hinsichtlich dessen nach der ständigen Rspr. des OBG. ein besonders strenger Nachweis der Widmungsvorgänge zu fordern ist (PrVerwSt. 40, 297, 298 und OBG. 45, 249).

(PrOBG., 4. Sen., Ur. v. 27. Juni 1929, IV C 14/28.)

*

2. Rechtsbeschwerde ist nur zulässig, wenn Beschwerdeführer die Entscheidung in ihrem Ergebnis und nicht nur in ihren Gründen beseitigen will.†)

Der Rechtsbeschwerde des Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses war der Erfolg zu verjagen.

Die Rechtsbeschwerde ist nur zulässig, insofern und insoweit der Beschw. durch die angegriffene Entsch. beschwert ist. Eine Beschwerde liegt aber nur dann vor, wenn es dem Beschw. darauf ankommt, die Entsch. in ihrem Ergebnis und nicht nur in ihren Gründen zu beseitigen (vgl. Becker, RAbgD., 5. Aufl., Num. 7 zu § 217 S. 533 ff.; RZP. 13, 228, 229; 14, 114/115).

Zu Unrecht nimmt der Beschw. an, daß der Bescheid des VerAusSch. v. 23. Jan. 1928, der der Steuerpflichtige gem. § 2 GewStW. i. d. Fass. der Bek. v. 6. Mai 1926 (GS. 149) Steuerfreiheit gewährt, rechtsungültig sei. Diese Entsch. ist auf die Beschwerde der Herangezogenen P. G. hin ergangen, nachdem der VerAusSch. den Antrag auf Wahrung von Steuerfreiheit gem. § 2 GewStW. abgelehnt hatte. Als Bescheidentsch. ist sie endgültig und daher jeglicher Anfechtung entzogen. Ob der VerAusSch. bei dieser Entsch., wie der Beschw. geltend macht, ministerielle Ausführungsanweisungen nicht berücksichtigt hat, ist belanglos. Der VerAusSch. entscheidet über diese Beschwerde nach eigenem freien Ermessen.

Ist der P. G. gem. § 2 a. a. D. Steuerfreiheit gewährt worden, so ist für die Zeitdauer der Gewährung ihre Heranziehung zur Gewerbesteuer ausgeschlossen. Es müßte also, wenn sie gleichwohl veranlagt würde, infolge der ihr gewährten Steuerfreiheit ihre Freistellung erfolgen. Nun ist durch die VerEntsch. v. 20. Febr. 1928 ihre Freistellung nicht aus diesem Grunde erfolgt, sondern deswegen, weil das Vorhandensein eines gewerbesteuerpflichtigen Betriebs i. S. § 1 a. a. D., insbes. des Abs. 3, verneint worden ist. Der VerAusSch. hat angenommen, daß die P. G. überhaupt keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe.

Es ist zwar richtig, daß — wie der Beschw. geltend macht — die Anwendbarkeit des § 2 GewStW. die Steuerpflicht nach § 1 a. a. D. voraussetzt, daß also an sich ein Widerspruch darin liegt, wenn ein Unternehmen, das nach § 1 a. a. D. überhaupt nicht steuerpflichtig ist, auf Grund des § 2 a. a. D. Steuerfreiheit gewährt wird. Dadurch wird jedoch die Gewährung der Steuerfreiheit nicht etwa unwirksam. Es bleibt vielmehr den Behörden, die auf Grund des § 2 a. a. D. über die Gewährung von Steuerfreiheit zu entscheiden haben, unbenommen, auch dann Steuerfreiheit zu gewähren, wenn die Gewerbesteuerpflicht eines Unternehmens an sich zweifelhaft ist, indem sie die Frage, ob Gewerbesteuerpflicht überhaupt besteht, auf sich beruhen lassen.

Zu 2. Der StAusSch. hatte den Antrag der P. G. auf Gewährung von Steuerfreiheit abgelehnt; diese war ihr auf Beschwerde vom VerAusSch. gewährt, indes mit der Begründung, daß die P. G. keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübe, danach überhaupt nicht steuerpflichtig sei. Diesen Bescheid erachtete der Vorsitzende des StAusSch. als in sich widerspruchsvoll, weil, wenn Steuerpflicht überhaupt nicht besteht, auch nicht Steuerfreiheit gewährt werden könne. Das OBG. erkennt einen solchen Widerspruch als vorliegend an; indes sei es zulässig, daß die zur Entsch. über die Steuerfreiheit berufenen Behörden diese auch bei Zweifelhafteit der Steuerpflicht gewähren und die Frage, ob GewStPflcht besteht, unentschieden lassen. Dem ist beizufügen; ähnliche Fälle kommen auch sonst vor. J. B. das RegG. hat nach § 142 FOG. angeordnet, daß meine Firma als gesetzwidrig eingetragen gelöst werde; ich führe hierüber Beschwerde, und das LG. läßt dahingestellt, ob die Eintragung gesetzwidrig erfolgt ist, hebt aber die Lösungsanordnung auf, weil nach den Umständen des Falls kein Anlaß für das RegG. vorliege, von der Lösungsbezugnis Gebrauch zu machen. Nun erachtete der Beschw. das staatliche Interesse als beeinträchtigt, weil die P. G., wenn sie nach Ablauf der Zeitdauer der Gewährung wieder zur GewSt. herangezogen würde, sich prima facie auf die Gründe der angefochtenen Entsch. stützen könnte, durch die das Vorliegen eines steuerpflichtigen Gewerbes verneint war; und insofern kann man also nicht mit dem OBG. sagen, die beantragte Entsch. habe nur theoretisches Interesse, sei aber praktisch bedeutungslos. Wohl aber war die Rechtsbeschwerde zu verwerfen, weil der Beschw. mit ihr geltend machte, daß einer der Gründe, auf denen die angefochtene Entsch. beruht, unrichtig sei. Denn das Rechtsmittel setzt voraus, daß der Beschw. durch die

Ob die Gründe, aus denen der VerAusSch. zur Freistellung gelangt ist, zutreffend sind, kann dahingestellt bleiben. Es ist nicht Aufgabe der Rechtsbeschwerdeinstanz, eine Entsch. zu treffen, die lediglich theoretisches Interesse hat, praktisch aber bedeutungslos ist. Würde nämlich der Gerichtshof im Gegensatz zum VerAusSch. die GewStPflcht des Unternehmens nach § 1 GewStW. bejahen, so würde die Befugnis des VerAusSch., auf Grund § 2 a. a. D. Steuerfreiheit zu gewähren, außer Zweifel gestellt sein, es müßte also gleichwohl eine Freistellung des Unternehmens von der GewSt. erfolgen. Würde der Gerichtshof andererseits der sachlichen Begründung der VerEntsch. beitreten und in Übereinstimmung mit ihm die GewStPflcht nach § 1 a. a. D. verneinen, so müßte es ebenfalls bei der Freistellung verbleiben.

(PrOBG., Entsch. v. 30. April 1929, VIII G St 233/28.)

Bayern.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von Oberstaatsanwalt Klee, München.

3. §§ 291, 288 BGB. Prozeßzinsen und Verzugs-schaden.

Der Beschw. hat die Zuerkennung von 8% Zinsen beantragt. Nach §§ 291 und 288 Abs. 1 BGB., die auch bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Anwendung kommen, sind Prozeßzinsen nur in der Höhe von 4% zu gewähren. Es ist daher der Zinsenanspruch auf 4% der zuerkannten Hauptsache vom Tage der Rechtshängigkeit, d. i. vom Tage des Einlaufs des Antrags auf verwaltungsrechtliche Entscheidung bei der ersten Instanz zu beschränken.

Höhere Zinsen könnten im vorl. Falle auch dann nicht zugesprochen werden, wenn der Anspruch nicht auf Prozeßzinsen, sondern auf Verzugschaden i. S. des § 288 Abs. 2 BGB. hätte erhoben werden wollen. Denn solchenfalls hätte der Nachweis erbracht werden müssen, daß über 4% der Hauptsache hinausgehender Verzugs-schaden entstanden ist.

(BayVGH., 3. Sen., Entsch. v. 12. Nov. 1928, Nr. 20/28.)

D. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Wien.

1. Die Gültigkeit eines Schiedsvertrages erfordert nicht, daß eine vorher über denselben Gegenstand eingelebte Klage vorher zurückgezogen wird. Ein ruhendes Verfahren begründet nicht unbedingt den Einwand der Streitanhängigkeit. Über die eigenen Kosten vermögen die Schiedsrichter keinen gültigen Schiedspruch zu fällen.†)

Für die Entscheidung des Streit es ist in erster Linie maß-

Entsch., d. h. durch den verfügenden Teil der Entsch., beschwert ist, nicht aber durch die Entscheidungsgründe; diese bilden nur die Unterlagen für den Bescheid. Daher kann keine Partei das Rechtsmittel geltend machen, um eine ihr genehmere Begründung zu erzielen, um einen ihr nachteiligen Entscheidungsgrund zu beseitigen. Und das OBG. weist weiter mit Recht darauf hin, daß, wenn es entgegen der angefochtenen Entsch. die Gewerbesteuerpflicht des Unternehmens bejahen würde, der andere Teil der angefochtenen Entsch. in Wirklichkeit treten würde, wonach Steuerfreiheit bewilligt ist, die vom Beschw. verlangte Aufhebung der Entsch. also keine praktischen Folgen haben würde. Zur Entsch. solcher Fragen ist die Beschwerdebehörde nicht berufen, selbst wenn der Beschw. mit Rücksicht auf die Möglichkeit zukünftiger gleichartiger Fälle ein theoretisches Interesse an der Sache hat. So auch für die freien Gerichtsbarkeit RG., OBG. 10, 437. Wenn ich also im obigen Beispiel Niederlassungen auch an anderen Orten habe, also alles Interesse daran habe, die Rechtsfrage nach der Zulässigkeit der Firma allgemein zur Entsch. zu bringen, so könnte ich dies nicht mit der weiteren Beschwerde erreichen; denn die Beschwerdebew. war zu meinen Gunsten ergangen, ich war durch sie nicht beschwert, und das Rechtsmittelgericht ist nicht berufen, Rechtsfragen allgemein zur Entsch. zu bringen.

AN. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

Zu 1. In Osterreich ist zum erstenmal die Frage entschieden worden, für die es auch in der internationalen SchiedsgerichtsRspr. kaum Präjudikate gibt, ob ein Schiedsverfahren während eines über denselben Gegenstand formell noch anhängigen (ruhenden) Gerichtsverfahrens stattfinden kann. Der Kl. hatte sich einverstanden er-

gebend, ob ein ruhendes Verfahren den Abschluß eines Schiedsvertrages über denselben Streitgegenstand und die Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens hindert. Die Frage ist von den Untergerichten ausführlich erörtert worden, so daß für das RevG. im Wesen nur noch die Betrachtung aus einem Gesichtspunkte übrig bleibt, nämlich die Unterscheidung zwischen 1. der Gültigkeit eines während des Ruhens des Verfahrens vor dem ordentlichen Gerichte abgeschlossenen Schiedsvertrages über denselben Gegenstand und 2. der Zulässigkeit der Durchführung eines auf diesen Schiedsvertrag gestützten Schiedsverfahrens.

Gegen die Abschließung eines Schiedsvertrages während eines anhängigen Verfahrens ist in der Erwägung nichts einzuwenden, als er ja ohne weiteres dadurch wirksam gemacht werden kann, daß die Klage zurückgezogen wird. Auch wer der Ansicht ist, daß das anhängige Verfahren die Erhebung der Klage vor dem Schiedsgericht hindert, kann gegen die Abschließung des Schiedsvertrages nichts einwenden, weil auch für ihn der Schiedsvertrag als ein Vertrag anzusehen sein wird, der nach der Er-

klärung, die gerichtliche Klage ruhen zu lassen, um einen Schiedsvertrag zu schließen und die Angelegenheit im Schiedsverfahren auszutragen; nachdem er in diesem wider Erwarten schlecht abgeschnitten hatte, sucht er den Schiedspruch mit der Begründung an, daß zur Gültigkeit eines Schiedsvertrages die vorherige Rückziehung der Gerichtsklage erforderlich sei, weil sonst Streit-anhängigkeit entgegenstehe. Seitens des Beklagten wurde geltend gemacht, daß ein Schiedsvertrag denselben Charakter habe wie ein bedingter Vergleich und wie ein solcher auch während des Ruhens abgeschlossen werden könne; ja, daß anwaltliche Vigilanz gebiete, den Gerichtsprozeß nur ruhen zu lassen und nicht die Klage zurückzunehmen, weil man doch nie voraussehen könne, ob das Schiedsverfahren zum Ziele führen werde (Außerkräfttreten des Schiedsvertrages, ungültiger Schiedspruch u. dgl.) und dann das Gerichtsverfahren ebenso weiter offen stehen müsse wie nach Wegfall der Bedingung eines bedingt geschlossenen Vergleiches, was durch die Klagrücknahme verhindert würde. Das Schiedsverfahren werde aber nach den geltenden Bestimmungen durch eine Verletzung der Streitanhängigkeit, selbst wenn eine solche meritorisch vorläge, nicht berührt. Eine positive gesetzliche Bestimmung, sei nur im bulgarischen Recht zu finden, die aber ausdrücklich die Zulässigkeit ausprüche, woraus hervorgehe, daß dies nicht dem System widerspreche.

Die erste Instanz hat dem Kl. Recht gegeben, wogegen das BG. in einer sehr eingehenden und in obiger Entsch. vom OBG. gebilligten Begründung folgende Grundsätze ausspricht:

a) In dieser wichtigsten Streitfrage des gegenständlichen Prozesses, über die auffallenderweise weder in der Literatur noch in der Judikatur Aufschlüsse und Anhaltspunkte zu finden sind, hält sich das BG. vor Augen, daß eine Ungültigkeit des Schiedsvertrages, wie sie nach § 595 Ziff. 1 ZPD. die Wirkunglosigkeit des darauf beruhenden Schiedspruches nach sich zieht und gemäß § 596 ZPD. zu dessen Aufhebung im Klagewege führt, mit Rücksicht darauf, daß es sich dabei um einen seiner Natur nach privatrechtlichen Vertrag handelt (§ 1391 ABGB., vgl. Pollak's System des österreichischen Zivilprozeßrechtes S. 680), wenngleich derselbe seine Wirkung nur auf dem Gebiete des Prozeßrechtes äußert, weshalb er auch „seine nähere Bestimmung in der Gerichtsordnung (§§ 577 ff. ZPD.) erfährt“, nur dann anzunehmen ist, wenn es an einem entweder im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die Gültigkeit von Verträgen überhaupt oder im § 577 ZPD. für die Rechtswirksamkeit des Schiedsvertrages, insbes. aufgestellten Erfordernisse, sei es in bezug auf Form oder Inhalt oder subjektive Fähigkeit der Kontrahenten fehlt (vgl. Pollak a. a. O. S. 680 und 682 sowie Neumann's Kommentar zu §§ 577 und 595 ZPD., insbes. S. 1495).

b) Nach der Ansicht des BG. besteht auch zwischen „Schiedsvertrag“ und „Vergleich“ eine Wesensverwandtschaft, die äußerlich dadurch zum Ausdruck kommt, daß das ABGB. den Schiedsvertrag im § 1391 am Schlusse der den „Vergleich“ (s. Marg. Rubr. zu § 1380) regelnden Bestimmungen der §§ 1380 ff. ausdrücklich hervorhebt, innerlich (vgl. Neumann S. 1676) darin, daß die Parteien die zwischen ihnen streitigen Rechte (§ 1380) dergestalt bestimmen, daß sie sich dem hierüber von dritter Seite (Schiedsrichter) zu fällenden Spruche im voraus unterwerfen. Anstatt also selbst gleich diese Rechte zu bestimmen (Vergleich), überlassen sie die Bestimmung einverständlich einem bzw. mehreren Dritten (Schiedsvertrag), was für beide Teile dann ebenso verbindlich und wirksam ist wie etwa die Festsetzung des Kaufpreises durch dritte Personen gemäß §§ 1056 ff. ABGB. Auch aus dieser Parallele zum Vergleiche müßte sich aber die Gültigkeit des Schiedsvertrages über einen bereits beim staatlichen Gerichte anhängigen Rechtsstreit ergeben; denn selbstverständlich können auch über derartige streitverfangene Ansprüche zwischen den Parteien gültige Vergleiche abgeschlossen werden (§§ 204 ff. ZPD.), ohne daß eine vorherige oder gleichzeitige Rücknahme der Klage hierzu erforderlich ist.

c) Ohne daß bisher je ein Anstoß daran genommen worden

füllung einer Bedingung Wirkung haben kann, und weil die Bedingung der Zurückziehung der Klage keine unerlaubte Bedingung ist.

Es kann sich also nur darum handeln, ob ein ruhendes Verfahren unter allen Umständen als ein die Einrede der Streit-anhängigkeit begründendes anhängiges Verfahren anzusehen ist. Der OBG. verneint dies in Übereinstimmung mit dem BG. und aus dessen Gründen zunächst für den Fall, als der Schiedsvertrag erst zu einer Zeit geschlossen wurde, wo das Verfahren beim ordentlichen Gerichte schon anhängig war. Es ist allerdings richtig, daß die Bestimmungen über das zivilgerichtliche Verfahren dem öffentlichen Rechte angehören und daher im allgemeinen der Verfügung der Parteien entzogen sind. Allein gerade bei dem schiedsgerichtlichen Verfahren, das eben nicht zum ordentlichen Verfahren gehört, trifft dies nur insoweit zu, als die Bestimmungen der ZPD. über das schiedsgerichtliche Verfahren die Vorschriften für das ordentliche Verfahren ausdrücklich auch zum zwingenden Recht für das Schiedsverfahren erklärt. Wenn sich nun die Parteien eines beim ordent-

wäre (was auch das gänzliche Fehlen einer Judikatur hierüber beweist), herrscht die Praxis, anlässlich des Abschlusses eines Schiedsvertrages über einen bereits vor Gericht verhandelten Anspruch nicht die Klage zurückzuziehen, sondern bloß das Ruhen zu vereinbaren, was für den Fall des Scheiterns des schiedsgerichtlichen Verfahrens — ganz gleichgültig aus welchem Grunde — für den Kl. gewiß von mannigfaltigem Vorteile sein kann.

d) Allerdings hebt das bloße Ruhen des Verfahrens die Streitanhängigkeit beim Gerichte nicht auf. Solange dieser Zustand dauert, darf weder bei demselben noch bei einem anderen Gerichte ein neuer Rechtsstreit über denselben geltend gemachten Anspruch durchgeführt werden, worauf jederzeit von Amts wegen Rücksicht zu nehmen ist (§ 240 (3) ZPD.). Ein gültiger Schiedsvertrag schließt zwischen den Parteien die Klagerhebung betreffs desselben Anspruchs beim ordentlichen Gerichte aus; doch würde die Anhängigkeit des schiedsgerichtlichen Verfahrens keineswegs die Einrede der Streitanhängigkeit oder der Unzulässigkeit des Rechtsweges (wie z. B. Pollak in seinem System S. 682 meint), sondern die der (sachlichen) Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichtes begründen (ZB. Nr. 26, Entsch. v. 27. März 1924, SZ VI 122 u. a.; vgl. auch Neumann S. 1479). Daher läßt die formelle Streit-anhängigkeit die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens über denselben Streitgegenstand nicht unzulässig erscheinen, da ein Schiedsgericht nicht einem „anderen Gerichte“ i. S. der zit. Gesetzesstelle gleichzuhalten ist, mag auch in anderen Belangen ein privater Schiedsrichter nach § 577 ZPD. als ein „Sondergericht“ (außerordentliches Gericht im Gegensatz zu den im § 1 Z. N. bezeichneten „ordentlichen Gerichten“) anzusehen sein.

e) Die Vorschrift des § 240 ZPD. über die Berücksichtigung der Litispensenz ist eine Verfahrensvorschrift, deren Verletzung seitens des ordentlichen Gerichtes allerdings mit bestimmten Rechtsfolgen verknüpft ist, gehört jedoch nicht zu jenen Vorschriften, die Schiedsrichtern zwingend und bei sonstiger Ungültigkeit des Schiedspruches vorgeschrieben sind.

f) Dem Grundgedanken der zivilprozeßualen Vorschriften über die Litispensenz würde wohl ein gleichzeitiges Verhandeln derselben Streitsache vor zwei verschiedenen Stellen widersprechen, nicht aber auch schon der Umstand, daß darüber einzig nur beim Schiedsgerichte wirklich verhandelt wird, während das formell allerdings gleichfalls anhängige gerichtliche Verfahren tatsächlich ruht, d. h. (§ 168 ZPD.) eigentlich unterbrochen ist. Gegen eine vorzeitige Wiederaufnahme des ruhenden Prozesses schützt die Bestimmung des § 159 ZPD., wonach, falls eine Partei einen darauf gerichteten Antrag vor Ablauf der für das Ruhen des Verfahrens (ausdrücklich oder stillschweigend) vereinbarten Zeit stellt, der Antrag auf Begehren des Gegners ohne Verhandlung zurückzuweisen ist.

Mit der gleichen Entsch. hat der OBG. an seiner früheren Rechtsansicht festgehalten, daß das Schiedsgericht trotz seiner dahingehenden Ermächtigung im Schiedsvertrag nicht bindend über seine eigenen Kosten abprechen könne (nemo iudex in causa propria). Ein solcher Auspruch gemißt nicht die Exekutionsfähigkeit des sonstigen Schiedspruches, sondern ist als ein unverbindlicher Auspruch über die veranschlagte Höhe der Schiedsgerichtskosten zu betrachten, beeinträchtigt aber auch nicht den sonstigen Inhalt (OBG. Brunn v. 29. Jan. 1929, Rv II 338/28, „daß sich die Schiedsrichter Kosten zugesprochen haben, begründet nicht die Aufhebung des Schiedspruches in der Hauptsache“). Vielmehr muß das Schiedsgericht seine Kosten bei Gericht einklagen, wobei der Auspruch im Schiedspruch, wenn er von den Parteien nicht zivilrechtlich angenommen würde, keinerlei Bindung erzeugt.

Wenn dagegen eine Partei Vorwürfe auf die Kosten des Schiedsgerichtes geleistet hat und sie als Bestandteile ihrer Kosten im Schiedsverfahren geltend macht, dann bildet der Anspruch des Schiedsgerichtes auf den Ersatz dieser Kosten an die Partei einen gültigen Vollstreckungstitel.

RA. Dr. Emil v. Hofmannsthal, Wien.

lichen Gericht anhängigen Streites dahin vereinigen, das ordentliche Verfahren nicht fortzusetzen, sondern die Sache einem Schiedsgericht zu überweisen, so steht keine ausdrückliche Bestimmung der §§ 577 bis 599 ZPO. entgegen und es geht nicht an, daß hinterher eine Partei, weil sie vor dem Schiedsgericht unterlegen ist, die Gültigkeit des Schiedsspruches unter Berufung auf die zwingende Kraft von Verfahrensvorschriften bestreitet, die das Gesetz in den Kreis der zwingenden Vorschriften für das Schiedsverfahren nicht aufgenommen hat. Wie die Sache läge, wenn die Klage beim ordentlichen Gericht erst nach der Abschließung des Schiedsvertrages eingeleitet worden wäre, kann hier außer Betracht bleiben. Im übrigen kann sich das RevG. darauf beschränken, auf die zutreffenden Gründe des BU. zu den Punkten zu verweisen, wo die Revision behauptet, daß das Schiedsgericht Verfüge gegen zwingende Rechtsvorschriften begangen habe.

Daß der Schiedsspruch in seinem aufgehobenen Teile, be-

treffend die Forderungen der Schiedsrichter gegen die Parteien, als unwirksam erklärt werden muß, ergibt sich aus den Gründen der den Parteien bekannten Entsch. SZ VIII/179.

(OLG. Wien, Ur. v. 18. Juni 1929, 4 Ob 312/29.)

Die Feilerschen Umwertungszahlen.

Monats- durchschnitte	Geldwertzahlen	Wohnstands- zahlen	Umwertungs- zahlen
Juli	1,544 Bill.	81,0 %	1,25 Bill.
August	1,540 "	81,5 %	1,26 "
September	1,536 "	82,0 %	1,26 "
Oktober	1,535 "	82,5 %	1,27 "

Neues Schrifttum über das Recht des Anwalts.

Zusammengestellt von Dr. Paul Günzel, Oberbibliothekar beim Reichsgericht.

Allgemeines. Umfassende Darstellungen.

Magnus, Julius. Die Rechtsanwaltschaft. Leipzig, Moefer 1929. (XII, 536 S.) Dv. 10,—, f. Mitgl. d. Dtsch. Anwaltvereins 6,—.

Dieses der Deutschen Anwaltschaft und dem Deutschen Anwaltverein zum fünfzigjährigen Bestehen der freien Advokatur im Deutschen Reich gewidmete Werk enthält Berichte über die Anwaltschaft aller Staaten. Auf die in ihm befindliche bibliographische Zusammenstellung des Schrifttums über die Rechtsanwaltschaft sei verwiesen.

Friedlaender, Adolf, u. Max Friedlaender. Kommentar z. Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878. 3., völlig Neubearb. Aufl. Bg. 1. (112 S.) München, Schweitzer 1930. (Ausg. 1929.) Vollst. geb. etwa 25,—.

Besprochen von R. Robinow in JW. 1929, 2577/8.

Dem XXIV. deutschen Anwaltskongress überreicht von hanseat. Juristen. (Vornr.: Carl Peterfen.) Mannheim, Benzheimer 1929. (VIII, 455 S.) Dv. 18,—.

Enthält über Anwaltsrecht die folgenden Abhandlungen: Horwich, Oscar: Das Recht u. die Pflicht d. Anwalts, die durch Akteneinsicht im Strafverfahren erlangten Kenntnisse zu verwenden; Wehrenb, Roland: Die Haftung d. Rechtsanwalts für fahrlässige falsche Rechtsbelehrung; Darboven, A.: Parafiten; Waffermann, Martin: Der Rechtsanwalt als Hochschullehrer; Gaff, R.: Wlasius Etenberger, der Übersetzer d. jüdischen Lambokes, ein hanseatischer Anwalt.

Risch, Wilhelm. Der Anteil d. Rechtsanwaltschaft an d. Reichsjustizgesetzen. JW. 1929, 2557/66.

Seelig, Geert. Die Reichsjustizgesetze u. die Hanseatischen Anwälte. HansR. 1929, 493/8.

Teuchtwanger, Sigbert. Zum 50. Jahrestag d. deutschen Anwaltsverfassung. JurBlätter 1929, 381/5.

Tischer, Walter. 50 Jahre deutsche Rechtsanwaltschaft. DZB. 1929, 1303/9.

Urhausen. Die Rechtsanwaltschaft beim Reichsgericht. Fünfzig Jahre Reichsgericht. Berlin, de Gruyter 1929. (S. 206/19.)

Ebenda S. 412/7 eine Aufzählung der vom 1. Okt. 1904 bis 1. Juni 1929 beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte mit Angaben über die Laufbahn vor d. Zulassung.

Richtlinien für d. Ausübung des Anwaltberufs. Aufgestellt v. Deutschen Anwaltverein. Leipzig, Brandtetter 1929. (14 S.)

Grau, Richard. Reichstags u. Rechtsanwaltschaft. JW. 1929, 2490/7.

Wachsch, Adolf. Ethik d. Rechtsanwalts. Vortrag. Österr. AnwZtg. 1929, 101/13.

Vinger, Richard. Die Kunst des Rechtsanwalts. 4. unveränd. Aufl. Berlin, Strubbe & Winder 1928. (XX, 423 S.) Dv. 15,—.

Rneer, August. Der Rechtsanwalt. Eine kulturgeschichtl. Studie. Mit 6 Abb. (Erv. Ausg. von Staatsbürger-Bibliothek 162.) M.-Gladbach, Volkverein 1928. (130 S.) Dv. 6,—.

Dyker, Emil. Ist Advokatur eine Kunst? Internat. AnwBl. 1929, 180/2.

Galé, Richard. Anwalt u. Anwaltschaft. — Mandat. Handwörterb. d. Rechtswissenschaft. Bd. 1, 226/37 u. Bd. 4, 11/4.

Abraham, Hans Fritz. Anwaltliche Fort- u. Fachbildung. DZB. 1929, 1036/7.

Saas, Ludwig. Anwalt u. Politik. RuZ. v. 21. Febr. 1929, Nr. 8.

Solzinger, Fritz. Anwaltschaft u. Presse. AnwBl. 1929, 57/9.

Vgl. dazu Otto Hecht u. Werner Krug ebenda 84/6.

Wed. Internationale Rechtsanwaltschaft. JW. 1929, 397/401.

Frankenstein, Ernst. Tägliche Praxis u. internat. Privatrecht. JW. 1929, 401/2.

Gottschalk, Rudolf. Freizügigkeit d. deutschen Anwaltschaft. DZB. 1928, 981/4.

Bevölkerungszahlen u. Anwaltszahlen. JW. 1929, 394/6.

Terminkalender f. deutsche Rechtsanwälte u. Notare. Hrsg.: Heinrich Dittenberger. Jg. 69. 1929. Berlin, Behnemann 1928. (XII, 224, 218 S.) Dv. 4,50

Verzeichnis der Rechtsanwälte, Notare u. Gerichtsvollzieher geordnet nach Gerichtsbehörden nebst Mitteilungen über d. Organisation d. Rechtsanwaltschaft u. e. Verz. d. Gerichtsorte. Zugleich Verzeichnis d. Mitglieder d. Deutschen Anwaltvereins. Geflossen: 15. Juni 1929. Hrsg. vom Deutschen Anwaltverein in Leipzig. Leipzig, Moefer 1929. (534 S.) 6,—.

Baum, Georg. Die Anwaltspraxis als wirtschaftl. Wert. Denkschrift anläßl. d. 10jähr. Bestehens d. Arbeitsamtes d. Dtsch. Rechtsanwaltschaft. 1929, S. 10/5.

Rahn, Rudolf. Zweiteilung d. Deutschen Anwaltschaft nach englischem Vorbild. Berliner AnwBl. 1929, 185/7 u. 199/200.

Abraham, Hans Fritz. Zweiteilung d. deutschen Anwaltschaft. AnwBl. 1928, 260/2.

Vgl. dazu Carl Neukirch ebenda 364/5 u. Jacques Bernahs 365/7.

Jessen. Anwälte im Nebenberuf. AnwBl. 1929, 80/3.

Dieh. D. Festangestellte als Anwalt. JW. 1928, 92/4.

Vgl. dazu Dollinger ebenda 303/4.

Dollif, Bernhard. Das Syndikatproblem. Berl. AnwBl. 1929, 116/7.

Rechen, Fritz Rothenstein u. Max Simon. Anwaltsittel. Berl. AnwBl. 1927, 9/12.

Dollak, Richard. Rechtsanwältelversicherung. Mitt. d. Wirtsch. Organisation d. Rechtsanwälte in Wien. 1929, 5/6.

Wünschmann. Außenstände als Vermögen d. Rechtsanwalts. JW. 1929, 321/2.

Organisation der Anwaltschaft.

Stenographischer Bericht über d. Reichskonferenz d. deutschen Anwaltschaft v. 12. u. 13. Nov. 1927 zu Leipzig. Leipzig, Moefer 1928. (190 S.) = Druckschrift d. Deutschen Anwaltvereins. Nr. 10. 2,50.

Stenographischer Bericht über d. 23. Abgeordnetenversammlung am 28. April 1929 zu Dresden. (Deutscher Anwaltverein.) Beilage z. AnwBl. 1928, S. 8.

Abraham, Hans Fritz. Der 24. Deutsche Anwaltskongress. DZB. 1929, 1329/30.

Dittenberger. Deutscher Anwaltverein. JW. 1928, 3094/5.

Dir, Rudolf, u. Hanns Frankl. Rechtsanwaltskammer. AnwBl. 1928, 174/6.

Notwendigkeit, Aufgaben u. Organisation einer Reichsanwaltskammer. Bericht d. Ausschusses zur Vorbereitung d. Reichsanwaltskammer. AnwBl. 1928, 290/4.

Robinow, R. Reichsanwaltskammer. Bericht für d. Abgeordnetenversammlung v. 28. April 1929. AnwBl. 1929, 124/9.

Rustige, H. Zur Schaffung einer Reichsanwaltskammer. AnwBl. 1929, 29/31.

Materialien zum Problem d. Anwaltsgenossenschaft. Hrsg. von d. Arbeitsgemeinschaft zur Förderung d. Problems d. Anwaltsgenossenschaft. Leipzig, W. Moefer 1928. (80 S.) = Druckschriften d. Deutschen Anwaltvereins. Nr. 13. 2,50.

Fiedler. Querschnitt durch die Genossenschaftsfrage. AnwBl. 1929, 230/4.

Grau, Walter. Anwaltskammer u. Kammervorstand. Berl. AnwBl. 1929, 136/40.

Jacobson. Das Gebot d. Stunde. AnwBl. 1929, 19/22.

Rahler, Kurt. Zur Frage d. Bezirksgruppen. AnwBl. 1929, 162/4.

Krauel, Max, u. J. H. de. Gutachten zur Genossenschaftsfrage. AnwBl. 1929, 48/57.

Denkschrift anläßlich des zehnjährigen Bestehens d. Arbeitsamtes d. deutschen Rechtsanwaltschaft. Begr. von d. Vereinigung d. Vorstände d. deutschen Anwaltskammern u. d. deutschen Anwaltvereins 1918—1928. Berlin W 30, Quitzoldstr. 20, Selbstverlag d. Arbeitsamts d. Dtsch. Rechtsanwaltschaft 1929. (34 S.) 1,—.

Hans Solban-Stiftung. Einundzwanzig Jahre wirtschaftl. Verband Dtsch. Rechtsanwälte. Leipzig, Selbstverlag 1929. (47 S.)

Standesrecht.

- Kurlbaum. Der Ehrengerichtshof für d. deutschen Rechtsanwälte. Fünfzig Jahre Reichsgericht. Berlin, de Gruyter 1929. (S. 70/102.)
Ebenda S. 432/4 von Kurlbaum eine Aufzählung der Mitglieder d. Ehrengerichtshofs f. d. deutschen Rechtsanwälte (1879—1929).
- Die Reform d. Ehrengerichtswesens. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung d. Rechtsanwaltsordnung. AnwBl. 1928, 322/8.
- Abblaf. Die Biologie d. Standesbewußtseins d. Rechtsanwaltschaft. BreslauWk. 1928, 127/31.
- Allgemeine Standespflichten d. Rechtsanwaltschaft. (Festgestellt von d. Vereinigung d. Vorstände d. Dtsch. Rechtsanwaltskammern am 26. u. 27. Febr. 1927.) NaumbfZ. 1929, 37/8.
- Bauer-Mengelberg, Rudolf. Standesgefühl u. Solidaritätsgefühl gesehen von d. Psychologie d. jungen Anwalts. Leipzig, Moeser 1929. (64 S.) = Deutscher Anwaltverein. Druckschriften. Nr. 19. 2.—
Vgl. dazu Jessen, Paul. Anwaltsjugend. AnwBl. 1929, 266/70.
- Kurzer Leitfaden f. Standesrecht. Strg. v. d. Hanseat. Anwaltskammer. BreslauWk. 1928, 153/4.
- Sofmannsthal, Emil. Angleichung d. anwaltlichen Standesrechtes. Internat. AnwBl. 1929, 150/1.
- Breslauer, Walter. Grundrissliches zu d. Standesfragen d. Anwaltschaft. Justiz. Bd. 4, 1928/29, 307/17.
- Sofmannsthal, Emil v. Von den Grenzen d. Anwaltsaufsicht. AnwBl. 1929, 121/3.
- Löwenstein, Siegfried. Vorläufige Suspension von d. Rechtsanwaltschaft. AnwBl. 1929, 164/5.
Vgl. dazu Badrach ebenda 173/5.
- Bestalozza, Anton Graf v. Gerichtlicher Ausschluß von d. Rechtsanwaltschaft. JW. 1929, 225/6.

Anwaltsnot.

- Magnus, Julius. Die Notlage d. Anwaltschaft u. Mittel zu ihrer Abhilfe. Vortrag. Berlin, Wirtschaftl. Verband Dtsch. Rechtsanwälte 1928. (29 S.)
Besprochen von Levin in JW. 1928, 1843; Friedländer in LZ. 1928, 1015; Hachenburg in DZ. 1928, 1170 u. Heilberg in Breslau Wk. 1928, 183.
- Anwaltsnotar — Anwaltsnot von Ernst Langenbach, Kurt Küchen, Seymann, Fritz Buchmann, Noest. AnwBl. 1928, 9/15.
- Bischofswerber, Franz. Der Notstand d. Anwaltschaft. AnwBl. 1929, 91/3.
- Guch, Ernst. Anwaltsnot u. Abhilfemittel. ZZ. 1928, 1/11.
- Garbe. Zur Linderung d. Anwaltsnot. AnwBl. 1928, 143/4.
- Löwenstein, S. Ein neuer Gedanke zur Beseitigung d. Anwaltsnot. AnwBl. 1928, 104/5.
- Pinner, Albert. Anwaltsnot. Offener Brief an Herrn Rechtsanwalt Dr. Darboven, Hamburg. AnwBl. 1928, 6/8.
- Simon, Otto. Anwaltsnot. AnwBl. 1928, 105/6.
- Solbrig. B. wirtschaftlichen Lage d. Anwaltschaft. AnwBl. 1928, 144/5.
- Spizer, Hans. D. Notlage d. Anwaltschaft u. Mittel zu ihrer Abhilfe. Österr. AnwBlg. 1928, 446/9.
- Sieban, Ludwig. Die Altersversorgung d. Rechtsanwälte. Internat. AnwBl. 1929, 144/9.

Numerus clausus.

- Frände, Hanns. Zur Kontingenzierung u. Anwaltsnot. AnwBl. 1928, 227/9.
- Friedländer. Numerus clausus. Betrachtungen eines Verwaltungsjuristen. Justiz. Bd. 4, 1928/29, 92/5.
- Göpper. Zulassungsbefchränkungen in d. Anwaltschaft. BadRechtSpr. 1929, 81/2.
- Kotmeier. Zulassungsbefchränkungen? AnwBl. 1929, 145/51.
- Noest. Numerus clausus. AnwBl. 1928, 194/6.
- Reden u. Seemann. Numerus clausus. AnwBl. 1928, 234/5.
- Reinhard. Numerus clausus. AnwBl. 1929, 132/3.
- Schulz, C. D. überfüllung. AnwBl. 1928, 239.
- Schweiger, Ernst Emil. Für d. Erhaltung d. Anwaltschaft. AnwBl. 1929, 118/21.
- Waltber, Carl. Die freie Advokatur gefährdet! Der Referendar. 1929, 33/7.
- Weyrauch, Friedr. Wilh. Gedanken zum Numerus clausus. AnwBl. 1928, 56/8.
- Hennide. Der „unlautere“ Numerus clausus. NaumbfZ. 1929, 81/3.
Vgl. dazu Hirtler ebenda S. 99.
- Schwering. Gebührenerteilung und Numerus clausus. HammWk. 1928/29, 7/9.
- Weyrauch, Friedr. Wilh. Numerus clausus u. Mandantenseelenkunde. AnwBl. 1928, 332/3.
- Zulassung v. Rechtsanwälten beim RG. DfZ. 1929, 72.

Anwaltsverbindung.

- Jaffé, Elisabeth. Die Beziehungen zwischen verbundenen Anwälten im Absr. u. Schrifttum. Denkschrift anläh. d. 10jährigen Bestehens d. Arbeitsamtes d. Dtsch. Rechtsanwaltschaft. 1929, 16/28.
- Josef, Eugen. Rechtsverhältnisse bei d. Haftpflichtversicherung d. zur Berufsausübung verbundenen Anwälte. JurWbch. 1929, 36/8.
- Einfluß d. Eingehung einer Anwaltsverbindung auf d. bestehende Haftpflichtversicherung. HanfWZ. 1927, 371/6.

Simultanzulassung.

- Reger. Bevorzugung d. simultan zugelassenen Rechtsanwälte. BahZ. 1928, 329.
- Lange. Einige Zweifelsfragen aus d. Gebiet der Simultanzulassung. Mitt. f. Amtsgerichtsanw. 1929, 43/5.
- Heiling, Hans. Reisekosten d. Simultananwalts. AnwBl. 1929, 66/7.
- Gallien u. Hans Heiling. Reisekosten d. Simultananwalts. AnwBl. 1929, 93/6.
- Feuchtwanger, Sigbert. Reisekosten d. Simultananwalts. Gedanken über die Grenzen d. Wirksamkeit d. Standespolizei. AnwBl. 1929, 175/85.
- Heid, Robert. Reisekosten d. Simultananwalts. AnwBl. 1929, 185/91.
- Reiffner. Zur Frage d. Erstattbarkeit d. Reisekosten d. Simultananwaltes. Mitt. f. Amtsgerichtsanw. 1929, 45/6.
Vgl. auch Reiffner Nachrichtenbl. f. d. Mitgl. d. Vereins Deutscher Landgerichtsanwälte 1929, 18/21 u. Goldschmidt ebenda 33/7.
- Dehlfeläger. Simultanzulassung, Armenfachen u. Reisekosten. AnwBl. 1929, 151/7. Nachwort dazu ebenda 157/9.
- Margraf. Die Simultanzulassung im Saargebiet. Mitt. f. Amtsgerichtsanw. 1929, 9/10.
- Lind, Gg. Zur Durchführung d. Simultanzulassung in Hessen. Mitt. f. Amtsgerichtsanw. 1929, 34.

Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten.

- Bendix, Ludwig, u. Friedländer. Kann d. RA. als Partei im Arbeitsgerichtsverfahren Erstattung seiner Gebühren verlangen? JW. 1929, 823.
- Karger, Walter B. v. Der festangestellte RA. u. § 11 ArbGG. ArbG. 1928, 413/5.
- Goldschmidt u. Heß. Zulassung d. Rechtsanwälte auch bei d. Arbeitsgerichten. (Nach geltendem Recht.) JW. 1929, 1283/4.
Vgl. auch W. Walder u. Max Wörmböck JW. 1928, 2773/4.
- Harmjen, S. Zulassung d. Rechtsanwälte vor d. Arbeitsgericht. DZ. 1929, 1120/1.
- Heß. Offener Brief an d. ArbM. betr. Ausschluß d. Rechtsanwälte vor d. ArbG. JW. 1929, 19/20.
- Lucas, Hermann. Prozeßvertretung vor d. ArbG. u. RWerf. JW. 1929, 1635/6.
- Simonson. Der Ausschluß d. Rechtsanwaltschaft von d. ArbG. Mitt. f. Amtsgerichtsanw. 1929, 30/1.
- Wassermann, Rudolf. Der Ausschluß d. Rechtsanwälte vor d. Arbeitsgerichten im Sinne d. Arbeitgeberverbände. Nachrichtenbl. f. d. Mitgl. d. Vereins Deutscher Landgerichtsanw. 1929, 25/7.
- Ladner. Rechtsanwalte vor d. LandesArbG. AnwBl. 1928, 299/300.
- Lange. Die besondere Zulassung (§ 8 RWG.) von Rechtsanwälten bei d. LandesArbG. JW. 1929, 92/3.
- v. Karger. Zur Auslegung d. § 11 ArbGG. JW. 1929, 822/3.
- Weinberg, Siegfried. Die Zulassung d. Rechtsanwälte im Kostenfestsetzungsverfahren vor d. ArbG. JW. 1929, 2896/7.

Fachanwaltschaft.

- Wall, Kurt. Fachanwaltschaft. Berl. AnwBl. 1929, 8/13.
— Die Fachanwaltschaft auf d. Hamburger Abgeordnetenversammlung. Berliner AnwBl. 1929, 177/85.
- Wassermann. Fachanwaltschaft. Berl. AnwBl. 1929, 97/101.
- Dydenheimer, Arthur. Fachanwaltschaft? AnwBl. 1929, 47/8.

Notariat.

- Oberneck, Hermann. Das Notariatsrecht d. deutschen Länder, insbes. Preußens, einschl. d. Kosten-, Stempel- u. Steuerwesens. 8.—10. verm. Aufl. Berlin, Seymann 1929. (XXIV, 586 S.) Geb. 26.50.
Bemerkungen zu Oberneck's Notariatsrecht v. Friedbrich Klauensing NotW. 1929, 67/78.
- Notariat. Handwörterb. d. Rechtswiss. Bd. 4, 219/33.
Am Schluß Aufzählung d. Schrifttums.
- Callmann, Curt. Merkbuch f. d. preuß. Notare. Eine alphabet. Zettelg. d. einschlägigen Vorschriften d. Urkundenrechts, d. Gebühren u. Kosten, Stempel u. Steuern. 2. ungearb. Aufl. Berlin, Seymann 1929. (XII, 188 S.) 6.50.
- Behre, Richard. Die Prüfung der Geschäfte d. preuß. Notars. Systemat. Zettelg. aller d. preuß. Notariat betreffenden Verwaltungsbestimmungen nebst Einf. in d. Notariatsrecht u. d. notarielle Gebühren- u. Stempelwesen. 3. neubearb. Aufl. Berlin, Wahlen 1928. (231 S.) 8.50.
Besprochen von Albert Breslauer in JW. 1929, 571/2.
- Oberneck. Der 13. Deutsche Notartag. DZ. 1929, 1330/2.
- Seymann. Neues Notariat. SächWchRpf. 1929, 185/92.
überfüllung d. Anwaltsnotariats. Mitt. d. Sächs. Notarvereins. 1929, 1/3.
- Zur überfüllung d. Notariats. Mitt. d. Sächs. Notarvereins. 1929, 8/16.
- Wagener, Wilhelm. Wegen d. überfüllung des Notariats. Berl. AnwBl. 1929, 43/5.
- Wolff, Ernst. Stellungnahme d. Vorstandes d. Berliner Anwaltskammer zur Änderung d. Bestimmungen über die Ernennung d. Notare. RWk. 1929, 38/40.
- Czavski, Georg. Gegen d. Verlängerung d. Wartezeit bei d. Ernennung zum Notar. Berl. AnwBl. 1929, 41/3.
- Weißler. Zur überfüllung d. preuß. Notariats. DZ. 1929, 434/6.
- Remich. Zum preuß. Gesetz zur Linderung d. Notlage d. rheinischen Notare v. 2. Jan. 1924. JW. 1923, 2775/6.

Josef, Eugen. Sonderbarkeiten d. Preußischen Notariatsrechts. NotZ. 1929, 645/7.
Keugels. Ein Angriff auf d. heijische Notariat. RheinNotZ. 1928, 100/2.
Kosterlik, Arthur. Abgabe v. Gebühren durch einen Notar an einen Anwalt. VerL. AnwBl. 1929, 68/71.

Gebühren und Stempel. Steuerrecht.

Busch, Louis, und Otto Krieg. Die deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte, d. Gesetz betr. die Erstattung v. Rechtsanw. in Armensachen u. d. Preuß. Landesgebührenordng. m. Erläuterung auf d. Grundlage d. Sydow-Buschschen Textausg. mit Anm. in 13. Aufl. neu bearb. Berlin, de Gruyter 1929. (X, 479 S.) = Guttentagische Sammlg., Deutsch. Reichsges. Nr. 17. Bv. 9.—
Baumbach, Adolf. Die Reichskostengesetze (Gerichtskostengesetz u. Gebührenordn. f. Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen u. Sachverständige, Nebengesetze). Nach d. Stand v. 1. Sept. 1929. Nebst Gebühren Tabellen bis 100000 M. 3., völlig neubearb. Aufl. Berlin, Liebmann 1929. (XI, 452 S.) = Liebmanns Taschencommentare. Bd. 2, 9.50.
Friedlaender, Adolf, u. Wilhelm Kraemer. Preußische Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte. Erl. Berlin, S. W. Müller 1928. (IV, 172 S.) Bv. 7.50.
Fürst, Rudolf. Anwaltsentlohnung u. Kostenerstattung. Gedanken über d. künft. Regelung. Leipzig, Moeser 1928. (23 S.) = Druckschriften d. Deutschen Anwaltvereins. Nr. 11, 1.25.
Granzow. Das Reichsgesetz v. 13. Dez. 1928 über d. Erstattung v. Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. ZB. 1929, 448/53.
Conrads. Erstattung der Anwaltskosten d. Antragsgegners im Armenrechts-Prüfungsverfahren. DRZ. 1929, 145/7.
Sontag. Eine neue Gerichts- u. Anwaltsgebühr. Ein Gesetzesvorschlag. DZB. 1929, 1089/92.
Buchmann. Anwalts Honorare. AnwBl. 1928, 87/9.
Bauer-Mengelberg, R. Zur Frage d. Sonderhonorare in Armensachen. AnwBl. 1929, 219/21.
Wolffsohn, John. Die Honorarvereinbarung d. Anwalts im Armenrechtsverfahren. Rechtspredung u. Literatur. AnwBl. 1929, 251/5.
Wendig, Ludwig. Armenrechtsbeordnung u. Honorarabrede. AnwBl. 1928, 367/71.
Wid, Felix. Verteilung d. Armensachen. Berliner AnwBl. 1929, 193/9.
Koebel. Reform im Armenrecht! AnwBl. 1929, 216/7.
Schäper. Verzögerungsstrafe d. Staatskasse gegen d. Gebührenentstehungsanspruch d. Armenanwalts. ZB. 1928, 2774/5.
Werkheim, Carl. Berechnung der v. Staate zu erstattenden Gebühren d. Armenanwaltes m. Rücksicht auf d. Gesetz v. 14. Juli 1928. FrankfurtM. 1928/29, 13/6.
Kratzberger, Paul. Die Frage d. Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in den zwischen 1. u. 20. Juli 1928 anhängigen Armensachen in d. Rechtspredung d. Oberlandesgerichte. ZB. 1929, 1627/31.
Gawlich. Unehnte Gebührenteilung. AnwBl. 1929, 33/4.
Seld, Rob. Die Gebührenteilung. Referat der 3. Abteilung d. 4. Ausschusses d. Deutschen Anwaltvereins. Leipzig, Deutscher Anwaltverein 1928. (46 S.) = Deutscher Anwaltverein. Druckschriften. Nr. 12.
Schwarz. Gebührenteilung. Nachrichtenbl. f. die Mitgl. d. Vereins d. Landgerichtsanzw. 1929, 4/7.
Schubart. Kostenausgleichung von Anwalt zu Anwalt. RW. 1929, 37/8.
Sommer. Steht d. M. im Schiedsverfahren d. weitere Verhandlungsgebühr auch dann zu, wenn das Gericht nach stattgehabter Beweisaufnahme, ohne weiteren Schriftwechsel entscheidet? ZB. 1928, 2775.
Peters, Hanns. Anroerlung v. Anwaltsgebühren, Passivlegitimation nach erfolgter Mandatskündigung. JurWidbchPrivVerf. 1927, 176/7.
Wurzmann. Steht dem Anwalt f. d. Aufnahme u. Einreichung von eidesstattlichen Versicherungen im Arrestverfahren die Beweisgebühr zu? FrankfM. 1929, 104/6.
Werner. Anwaltskostenmarken u. Abrechnungsverkehr. RaumbR. 1929, 111/2.
Kloß, R. Prozeßvollmachten u. sächs. Landesstempel. SächsArchR. 1929, 10/20.
Wassertrübinger. Die Zulässigkeit d. bayerischen Stempels für Prozeßvollmachten. Der Rechtsweg in Stempelsachen. BayZ. 1929, 204/5.
Geiger, Rudolf. Neue Entscheidungen d. Reichsfinanzhofs z. Steuerrecht d. Rechtsanwälte u. Notare. ZB. 1929, 345/8.
Liebes. Zur Vermögenssteuer d. Rechtsanwälte. ZB. 1929, 821.
Szkonty, Felix. Genießt d. M. den Schutz des § 90 Abs. 2 KAbgD. auch im Falle des § 15 Abs. 6 ErbSchStG? ZB. 1929, 352/3.
Marcuse, Paul. Die freien Berufe u. die Gewerbesteuer. Leipzig, Moeser 1929. (24 S.) = Steuerrechtliche Beiträge. S. 1 = Deutscher Anwaltverein. Druckschriften. Nr. 16, 1.50.
 — Die Gewerbesteuer u. die freien Berufe. AnwBl. 1929, 86/8.

Verwaltungsrechtsräte.

Ludwig, Oswald. Verwaltungsrechtsräte. Ein neuer Typus berufsmäßiger Rechtsvertreter. Das preuß. Gesetz über d. Vertretung vor d. Verwaltungsgerichten v. 25. Mai 1926. (Vorw. v. Richter.) Berlin, Wahlen 1929. (96 S.) 4.—
Dittenberger. Die preußischen Verwaltungsrechtsräte. AnwBl. 1929, 62/3.

Rechtskonsulenten.

Wode. Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. RaumbR. 1929, 34/5. Vgl. dazu Stock ebenda S. 113.
Wegrauch, Friedrich Wilhelm. Wir u. die Rechtsagenten. AnwBl. 1928, 229/31.

Hoffmann, Franz. Der Gewerbebetrieb d. Rechtskonsulenten. An d. Hand d. gesetzl. Vorschriften u. d. Ausführungsbestimmungen dargestellt. Berlin, Heymann 1929. (IV, 41 S.) 2.—
Neuhäus. Kosten d. Rechtskonsulenten. AnwBl. 1929, 68.

Ausländisches Recht.

Österreich.

Weiser, Max. RND. u. Disziplinarstatut. Mit d. einschläg. Gesetzen, sonst. Vorschriften u. d. Normalien d. Wiener Rechtsanwaltskammer. Erl. durch d. Spruchpraxis d. Obersten Gerichtshofes. Wien, Staatsdruckerei 1927. (XII, 206 S.) = Handausg. österr. Gesetze u. RD. Nr. 238. Bv. Sch. 8.—
Rechtsanwaltskammer in Wien. Verzeichnis d. Rechtsanwälte in Wien, Niederösterreich u. im Burgenlande 1927. Wien (1 Notenturmstr. 13), Rechtsanwaltskammer 1927. (70 S.) Sch. 1.—
Spitzer, Leopold. Deutsches u. österreichisches Anwaltsrecht. Stier. AnwBl. 1928, 125/8.
Spitzer, Hans. Die Rechtsanwaltschaft Österreichs im Jahre 1928. Ein Rückblick u. Ausblick. AnwBl. 1929, 97/101.
 — Dringende Postulate d. österr. Rechtsanwaltschaft. Stier. AnwBl. 1929, 21/3.
Kayemacher, Adolf. Zur Reform d. Anwaltstandes. Vortrag. Stier. AnwBl. 1929, 345/9.
 Ebenda S. 360/2 eine Entgegnung von Gottlieb Burian.
Braun, Rudolf. Reformbestrebungen in d. Anwaltschaft. Internat. Anwaltsbl. 1929, 193/4.
Ticho, Robert. Ständige Vertreterversammlung d. Rechtsanwaltskammer Österreichs. JurBl. 1928, 91/3 u. 1929, 32/5.
Lieban, Ludwig. Anwaltskammer u. Umlagerecht. JurBl. 1928, 438/42.
Hauenschild, Rudolf. Rechtsanwaltskammer u. Versorgungsfonds. JurBl. 1929, 53/6.
 Vgl. auch Siegfried Pantor ebenda 113/6.
Bunzlau, Rudolf. Borerhebungen im Disziplinarverfahren. Stier. AnwBl. 1927, 185/7.
Weißel, Otto. Ordnungsstrafen gegen Anwälte. Stier. AnwBl. 1929, 377/8.
Zimmler, D. Die Enquete d. Justizministeriums über verschiedene abholatorische Standesfragen. JurBl. 1929, 164/7.
Bum, Ernst. Zum Problem d. Überfüllung d. Anwaltstandes. JurBl. 1927, 129/30.
 — Neuer Kampf um d. Numerus clausus. JurBl. 1927, 257/8.
Braun, Rudolf. Die Verantwortlichkeit d. Anwalts. Stier. AnwBl. 1929, 141/2.
Gortan, Max. Beurkundung u. Rechtsanwaltschaft. NotZ. 1929, 98/5.
Scharfmeijer, Heinrich. Verschwiegenheitspflicht d. M. Stier. AnwBl. 1929, 295/9.
Hyloff. Fragen des Anwaltsrechtes im kommenden Strafgesetz. ZentrBl. 1928, 605/16.
Mravlag, Anton. Anwaltsimmunität? Stier. AnwBl. 1929, 124/6.
Spitzer, Hans. Notwendigkeit u. Grenzen der Anwaltsimmunität. Stier. AnwBl. 1929, 142/5.
Weißel, Otto. Immunität u. kein Ende. Stier. AnwBl. 1929, 169/70.
Saerdtl, Heinrich, Gittinger, Markus, u. Pollatschek, Moriz. Anwaltsche Immunität. Stier. AnwBl. 1929, 225/32.
Mühl, Friedrich. Die abholatorische Immunität. JurBl. 1929, 162/4.
Ticho, Robert. Anwaltschaft u. Wirteladvokat. Stier. AnwBl. 1928, 384/6.
 Vgl. auch Ticho in JurBl. 1928, 219/20 u. 510/3.
Leinwand, Viktor. Die Angestelltenversicherungsspflicht d. Rechtsanwaltsanwärter. Stier. AnwBl. 1929, 133/4.
Petschek, Georg. Erstigte Prozeßkosten u. Anwaltsrecht. ZB. 1929, 670/9.
Sackl, Hans. Die Armenagenda d. Advokaten in Österreich u. der Tschechoslowakei. JurZtg. f. d. Geb. d. Tschechosl. Rev. 1929, 119/20.
Klar, Ernst. Über d. Kostenersatzanspruch der Rechtsanwälte u. Notare in eigener Rechtsache. GerichtsZ. 1928, 369/71.

Tschechoslowakei. Ungarn.

Weden, M. Sechzig Jahre Advokatenordnung. Prager Jur. Blzh. 1928, 481/5.
Veszi, M., u. Lilla Wagner. Der M. als Rechtschöpfer (Ungarisch.) Jogtudományi Közlöny. 1929, 113/4.
Oppler, Emil. Die Kunst d. M. (Ungarisch.) Jogtudományi Közlöny. 1929, 124/5.
Der Advokatenrat über das passive Verhalten d. Anwalts. Von E. Pollák, J. Pap, M. Baracs u. S. Grunhart. (Ungarisch.) Jogtudományi Közlöny. 1929, 1/2.
Szöke, S. Rechtsanwaltschaftliches Geheimnis u. anzeigende Verpflichtung. (Ungarisch.) Jogtudományi Közlöny 1929, 163.
Paraga, F. Die Erweiterung d. Arbeitsfeldes der Anwaltschaft. (Ungarisch.) Jogtudományi Közlöny. 1929, 21/2.
Bene, S. Arbeitsamt in d. Anwaltskammer. (Ungarisch.) Jogtudományi Közlöny. 1929, 25/6.
Die Pensionsfrage d. Rechtsanwaltschaft auf d. Szegediner Kongress. (Ungarisch.) Jogtudományi Közlöny. 1929, 129/30.

Schweiz.

Povver, Hans. Über schweizerisches Anwaltsrecht. Internat. AnwBl. 1929, 8/12.
Picot, Albert. La valeur morale de la profession d'avocat. (Sonderabdr. aus Ztschr. f. Schweiz. Recht 1927, 159/82.) Basel: Helbig Lichtenhahn 1927. Kraft. Du libre choix de l'avocat. Schweiz. JurZtg. 1928/29, 213.
Silberroth, M. Zum Postulat d. freien Anwaltszwangs. Schweiz. JurZtg. 1928/29, 342/5.

Defago, Victor. Rellets de la Conférence de la Fédération suisse des avocats, à Genève. Schweiz. JurZtg. 1927/28, 61/6.
 —. Echos de la Conférence de la Fédération Suisse des avocats à Soleure (1928). Schweiz. JurZtg. 1928/29, 229/31.

Frankreich. Belgien.

Wanderbeide, D. Stellung d. Rechtsanwaltschaft in den westl. Ländern. JW. 1928, 1919/21.
 Appleton, I. Traité de la profession d'avocat. Organisation, règles et usages, technique professionnelle. 2 éd. Paris: Dalloz 1928. (717p) 40 fr.
 Bernays, Jacques. Zur Zweiteilung d. Anwaltschaft in Frankreich. überseht v. Willm. Kofschilb. AnwBl. 1928, 365/7.
 Hofmannsthal, Emil. Die Umwälzung d. französl. Anwaltsbetriebes. Internat. AnwBl. 1929, 100/1.
 Bondy, J. v. Die Parteivertretung vor franz. Gerichten. Internat. AnwBl. 1929, 196/7.
 Schicks, Alfred. Traité — formulaire de la pratique notariale. Avec la collaboration de Alfred Vanisterbeck. T. 1—4. Bruxelles: Revue pratique du notariat Belge 1924—27. (XLVII, 889; XV, 900; 1016; 969.)
 Cambron, Oswald. Traité théorique et pratique de la responsabilité civile des notaires. T. 1. Bruxelles: Hill 1928. (307 p.)

Polen.

Bloch, Józef. Adwokatura a Sądy Pracy. Palestra. Organ adwokatury stoieckiej czasopismo. 1929, 57/61.
 Urbanowicz, Stefan. Przejście do adwokatury z sądownictwa bądź z urzędów administracyjnych. Palestra. 1929/ 153, 62.
 Lutwał, Anselm. Der Gedanke einer Generalanwaltskammer im Lichte d. polnischen RW. Österr. AnwBl. 1929, 23/7.

Abel. Rechtsanwälte als Prozessvertreter nach d. neuen polnischen RD. über d. UrkG. AnwBl. 1928, 301/2.

Rumänien. Bulgarien. Sowjetrußland.

Poșteinicu, S. D. Die Incorporation d. Rechtsanwälte in Rumänien. Österr. AnwBl. 1929, 275/7.
 Schwamm, Heinrich. Gesellschaftliche Bekämpfung d. Fälschschreiberei in Rumänien. Internat. AnwBl. 1929, 154/7.
 Pruncu, Tigran. Das Notariat in Rumänien. Notariats-Bl. d. Vereins dtsch. Notare f. die tschechoslow. Republik 1929, 66/68.
 Goranow, J. B. Pensionierung d. Rechtsanwälte in Bulgarien. Internat. AnwBl. 1929, 165.
 Engländer, Heinrich. Zur Lage d. Advokatur in Sowjetrußland. Internat. AnwBl. 1929, 168/9.

England. Vereinigte Staaten von Amerika.

Mac Cardie. The law, the advocate and the judge. The Solicitor Journal 1927, 499 502.
 Koch, Fritz E. Das Erfolgshonorar d. englischen Anwalts. JW. 1929, 1545.
 Cohen, Hermann: A history of the English bar and attorney to 1450. London: Sweet & Maxwell 1929. (X, 622 S.)
 Lorenz, E. L. Das Notariat in d. anglosächsischen Ländern. NotBl. 1929, 466/75 u. 511/26.
 Report of the 51. annual meeting of American Bar Association held at Seattle, Washington July 25—27, 1928. Baltimore: The Lord Baltimore Press 1928. (1276 S.)
 Clark, Charles E. Handbook of the law of code pleading. St. Paul: West Publishing Co. 1928. (VIII, 581 S.)

Übersicht der Rechtspredhung.

(Die rechtsstehenden Ziffern bedeuten die Seitenzahlen des Heftes.)

A.

Privatrecht.

1. Materielles Recht.

Bürgerliches Gesetzbuch.

§§ 123, 138 BGB. Arglistige Täuschung i. S. des § 123 BGB. liegt auch dann vor, wenn der Erklärende nur mit der Möglichkeit rechnet, daß seine Angaben unrichtig sind. Ein ländlicher Pachtvertrag, der die gesamte wirtschaftliche Existenz des Pächters erfasst, ist als Nebelungsvertrag gem. § 138 I BGB. nichtig, wenn dessen Bedingungen so aufgestellt sind, daß sie dem Pächter die Möglichkeit wirtschaftlichen Emporkommens nicht lassen. RG. 3161¹⁸

§§ 125 ff., 130 ff. BGB.; § 39 BGB. Die Aufforderung zur Zahlung der Prämie durch einen mit gedruckter Faksimileunterschrift versehenen Brief genügt der in der Satzung vorgeschriebenen Schriftform. Die Gültigkeit einer solchen Aufforderung wird durch die Vorschrift des § 39 II BGB. nicht berührt. Gilt ein in der Wohnung des Adressaten abgegebenes Schreiben als zugegangen, wenn dort noch eine Person gleichen Namens wohnt und die Anschrift nicht ergibt, welche Person gemeint ist? RG. 3153⁹

§ 133 BGB. Zur Auslegung einer notariellen Urkunde. Stets ist erforderlich, daß der wirkliche Wille einen Ausdruck überhaupt sinnfällig gefunden hat. BayObLG. 3172³

§§ 276, 278 BGB. Haftung für culpa in contrahendo bei den Vertragsverhandlungen; es haftet hierfür nicht der Vertreter, sondern für dessen Verschulden der Vertretene. RG. 3149⁴

§§ 291, 288 BGB. Prozeßzinsen und Verzugschaden. BayWStG. 3201³

§ 812 BGB. Wenn der Armenanwalt die Kosten auf den Namen der Partei festsetzen läßt, den festgesetzten Betrag durch Vollstreckung in einem Dritten gehörigen Gegenstände betreibt und zur Deckung seiner Kosten für sich behält, ist die arme Partei als bereichert anzusehen. RG. 3179¹⁴

§§ 839, 826 BGB.; § 28 RW. Wenn der RA., der zugleich Notar ist, nur den Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Vertrag macht, die Beurkundung aber durch einen anderen Notar stattfinden soll, kommt eine Haftung des RA. als Notar nicht in Frage. § 28 RW. ist eine Disziplinarvorschrift, kein Schutzgesetz. Verschwiegenheitspflicht des RA. seinem Klienten gegenüber besteht nicht, wenn er in dessen Auftrag mit dem Vertragsgegner verhandelt, in bezug auf solche Umstände, zu deren Offenbarung an den Vertragsgegner eine Rechtspflicht besteht. Besteht der Auftraggeber auf Verschwiegenheit, muß der RA. die Übernahme oder Fortführung des Auftrages ablehnen. Voraussetzungen für § 826: a) Vorsatz; es genügt Eventualdolus; b) sittenwidrige Handlung; es genügt unter Umständen grobe Fahrlässigkeit, namentlich wenn der Täter mit Rücksicht auf seinen Beruf

oder sein Ansehen eine Vertrauensstellung einnimmt, z. B. ein RA., namentlich wenn er auch noch Notar ist. RG. 3149⁴

§ 839 BGB. Der mit der Abfassung von Gründungsverträgen und der Bewirkung ihrer Vollziehung beauftragte Anwalt haftet für die richtige Behandlung des Auftrags auch dann, wenn der zugezogene Notar seine Amtspflicht dadurch verletzt, daß er einen Eintragungsantrag dem Grundbuchamt nicht weitergibt. Die Haftung des Notars ist daher ausgeschlossen, solange der dem Geschädigten in erster Linie haftende Anwalt mit Erfolg in Anspruch genommen werden kann. RG. 3150²

Mieterschutzgesetz.

§ 46 MSchG. Gegen die Streitwertfestsetzung und die Gebührenansätze der Beschwerdestelle ist Beschwerde an das OLG. unzulässig. OLG. Breslau 3176⁹

Aufwertungsgesetz.

§ 75 AufwG. Die Entscheidungen der Aufwertungsstelle sind der materiellen Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den Aufwertungsverfahren gestellten Antrag entschieden ist. RG. . . . 3172²

Gesetz über den Versicherungsvertrag.

§ 39 VVG.; §§ 125 ff., 130 ff. BGB. Die Aufforderung zur Zahlung der Prämie durch einen mit gedruckter Faksimileunterschrift versehenen Brief genügt der in der Satzung vorgeschriebenen Schriftform. Die Gültigkeit einer solchen Aufforderung wird durch die Vorschrift des § 39 II BGB. nicht berührt. Gilt ein in der Wohnung des Adressaten abgegebenes Schreiben als zugegangen, wenn dort noch eine Person gleichen Namens wohnt und die Anschrift nicht ergibt, welche Person gemeint ist? RG. 3153⁹

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

§ 1 UnWbG.; § 21 RW. Ein früherer Rechtsanwalt, der jetzt den Beruf eines Rechtskonsulenten ausübt, darf sich nicht als „Rechtsanwalt a. D.“ bezeichnen. RG. 3151⁹

2. Verfahren.

Zivilprozessordnung.

§§ 3, 4ff. ZPO. Streitwert für das Verfahren auf Vollstreckbarkeitsklärung eines auf Hauptsumme, Zinsen und Kosten ergangenen Schiedspruchs ist letzterer in seiner Totalität. Die Kosten des schiedsgerichtlichen Verfahrens sind daher für das Vollstreckbarkeitsverfahren nicht Nebenkosten, sondern Teile des Gesamtanpruchs. LG. I Berlin 3191⁴

§ 91 ZPO. enthält keinen allgemein rechtsgültigen Grundsatz. RG. 3173¹

§§ 93, 771, 769 ZPO. Erkennt der Beklagte nach eidlicher Vernehmung des Ehemannes der einer Pfändung widersprechenden Ehefrau des Schuldners deren Eigentum an, so ist das Anerkenntnis ein „sfortiges“ i. S. § 93 ZPO. LG. Augsburg 3190⁴

§ 99 Abs. 3 ZPO. Gegen ein Urteil, das über einen auf die Kostenentscheidung beschränkten Widerspruch gegen eine einstweilige Verfügung entscheidet, ist keine sofortige Beschwerde, sondern nur Berufung gegeben. OLG. Königsberg 3189²²

§§ 114 ff. ZPO. Will der Kl. einen zur Zuständigkeit des LG. gehörenden Anspruch geltend machen, kommt aber die Bewilligung des Armenrechts nur für einen die Zuständigkeit des LG. nicht erreichenden Teil in Frage, so ist die teilweise Bewilligung des Armenrechts vor dem LG. auch dann zu versagen, wenn der Kl. — zum Teil außerhalb des Armenrechts — insgesamt einen die Zuständigkeit des LG. erreichenden Anspruch geltend machen will. OLG. Karlsruhe 3187²⁰

§§ 114 ff., 519 ZPO. Dem Berufungsbeklagten kann das Armenrecht schon während des Laufs der Frist zur Zahlung der Prozessgebühr bewilligt werden. OLG. Braunschweig 3181¹⁷

§§ 115 ff. ZPO. Armenrechtsbewilligung zu einem Bruchteil. Berechnung der zu erstattenden Gebühren. OLG. Frankfurt a. M. 3183²¹

§§ 181, 187, 199 ZPO. „Wohnung“ i. S. § 181 ZPO. ist ohne Rücksicht auf den Wohnsitz die Räumlichkeit, die der Adressat z. B. der Zustellung tatsächlich innehat. § 187 ZPO. bezieht sich nur auf Ersatzstellungen im Inland und findet keine Anwendung, wenn die Zustellung im Ausland hätte erfolgen müssen. RG. 3173²

§ 233 ZPO. Unabwendbarer Zufall bei Versehen des Büropersonals eines Rechtsanwalts. LG. Koblenz 3194¹⁰

§ 234 ZPO. Armut als Hindernis. Die hier vorgesehene Frist beginnt mit der Bekanntgabe des das Armenrecht ablehnenden Bescheides und wird durch weitere Armenrechtsgesuche nicht gehemmt. RG. 3152⁵

§ 299 ZPO. Akteneinsicht und Erteilung von Abschriften. LG. I Berlin 3192⁵

§§ 304, 318, 322 ZPO. Die bindende Wirkung eines Grundurteils über eine mit der Klage geltend gemachte Papiermarkforderung ergreift den Goldmarkwert des Anspruches im Augenblick der letzten mündlichen Verhandlung. RG. 3155⁷

§§ 495 a, 271, Abs. 3 ZPO. Bei Rücknahme des Güteantrages vor dem Amtsgericht kann der Gegner wegen der Kosten Eintritt in Streitverfahren beantragen und ist ein Kostenurteil zu erlassen. M. Berlin Mitte 3193¹

§§ 511 ff., 616 ZPO. Grenzen der Zulässigkeit der Berufung im Ehecheidungsprozeß. RG. 3157³

§ 518 Abs. 1 ZPO. Die Einlegung des Rechtsmittels durch Absendung eines Telegramms oder durch Einwerfung der Berufungsschrift in den Briefkasten des zuständigen Beamten erfolgt erst bei Ankunft oder Entnahme der Schrift aus dem Kasten. RG. 3157⁰

§ 519 ZPO. Erfordernisse der Berufungsbegründungsschrift. RG. 3159¹¹

§ 519 Abs. 6 ZPO. Nach Ablehnung eines Armenrechtsgesuchs wegen Unschicklichkeit hat ein erneutes, wenn auch mit neuer Begründung versehenes Armenrechtsgesuch in der Regel keine fristhemmende Wirkung. RG. 3158¹⁰

§ 546 ZPO. Eine Rev. wird auch dann unzulässig, wenn nach Einlegung der Rev. sich der Beschwerdegegenstand derart verändert, daß sein Umfang in der mündlichen Verhandlung die Revisionssumme nicht mehr erreicht. RG. 3160¹²

§ 546 Abs. 2 ZPO.; §§ 123, 138 BGB. Berechnung des Beschwerdewertes in der Rev. bei Klage und Feststellungswiderklage. Arglistige Täuschung i. S. des § 123 BGB. liegt auch dann vor, wenn der Erklärende nur mit der Möglichkeit rechnet, daß seine Angaben unwichtig sind. Ein ländlicher Pachtvertrag, der die gesamte wirtschaftliche Existenz des Pächters erfasst, ist als Knebelungsvertrag gem. § 138 I BGB. nichtig, wenn dessen Bedingungen so aufgestellt sind, daß sie dem Pächter die Möglichkeit wirtschaftlichen Emporkommens nicht lassen. RG. 3161¹³

§§ 554 a, 238, 318 ZPO.; § 39 BGB.; §§ 125 ff., 130 ff. BGB. Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag wegen Verjähmung der Revisionsfrist durch unabänderlichen Beschluß. RG. 3153⁶

§ 566 a Abs. 2 ZPO.; §§ 89, 46, 52 NZGehD. Gebühr für die Beschaffung der Einwilligung des Gegners in die Einlegung der Sprungrevision. OLG. Königsberg 3174⁴

§ 803 f. ZPO. Zwangsvollstreckung des Abzahlungsverkäufers in die unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Sachen. LG. Düsseldorf. 3193⁸

§§ 840, 845 ZPO. Im Falle einer Pfändungsankündigung ist die Zustellung einer Aufforderung nach § 840 ZPO. auch dann unzulässig, wenn sie in die Form einer Bitte gekleidet wird. LG. Stuttgart 3195¹²

§ 866 Abs. 3 ZPO. Die Zusammenrechnung mehrerer Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die Ausfluß des gleichen einheitlichen Kostenauspruchs sind, zum Zwecke der Eintragung einer Zwangshypothek ist zulässig. RG. 3171¹

§ 916 f. ZPO. Bei Zusammentreffen zweier Arreste kann der Arrestgläubiger des zweitvollzogenen Arrestes gegen den erstvollzogenen Arrestbefehl als Nebenintervenient des Arrestschuldners Widerspruch einlegen. OLG. Frankfurt a. M. 3173²

§ 1032 ZPO. Maßgebend für die Entscheidung der Frage, ob ein Schiedsrichter als besangen zu erachten ist und deshalb von der anderen Partei abgelehnt werden kann, kann nur die Erörterung der weiteren

Frage sein, ob ein genügender objektiver Grund vorliegt, der, vom Standpunkte der ablehnenden Partei aus betrachtet, vernünftigerweise geeignet ist, bei ihr Mißtrauen in die Unparteilichkeit des von ihrer Gegenpartei ernannten Schiedsrichters zu erregen. OLG. München 3175⁵

Die Gültigkeit eines Schiedsvertrages erfordert nicht, daß eine vorher über denselben Gegenstand eingebrachte Klage vorher zurückgezogen wird. Ein ruhendes Verfahren begründet nicht unbedingt den Einwand der Streitanhängigkeit. Über die eigenen Kosten vermögen die Schiedsrichter keinen gültigen Schiedsspruch zu fällen. OLG. Wien 3201¹

Entlastungsverordnung.

§ 8 EntlVO. Die Verhandlungsgebühr steht dem Rechtsanwalt auch dann zu, wenn die Parteien gem. § 7 EntlVO. auf mündliche Verhandlung verzichten und vor Zustellung einer Entscheidung sich vergleichen. OLG. Hamburg 3177¹⁰

Arbeitsgerichtsgesetz.

§§ 11, 67 ArbGG. Es ist nicht erforderlich, daß die Behauptung, der Prozeßbevollm. sei gemäß § 11 ArbGG. zur Einlegung der Berufung legitimiert, in die Berufungsschrift aufgenommen wird. ArbGG. Dsnabrück 3196¹

Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsvollstreckung.

§§ 45, 52 ZwVerfGG. Der rechtskräftige Zuschlagsbeschuß hat die Bedeutung eines Richterspruches, der dem Ersteher das Eigentum nach den darin enthaltenen Bedingungen gibt, gleichgültig ob er mit dem Gesetz in Einklang steht oder nicht. Die rechtliche Bedeutung des Zuschlagsbeschlusses unterliegt der freien Nachprüfung der Gerichte. Ob ein Recht, hier eine Aufwertungshypothek, in das geringste Gebot hineingenommen ist, ist nur nach dem Inhalt des Zuschlagsbeschlusses, nicht nach einem dem anmeldenden Gläubiger früher erteilten Bescheid zu beurteilen. Die in das geringste Gebot ausgenommene Versteigerungsbedingung: „Das Recht auf Aufwertung und Wiedereintragung der Hypothek bleibt durch Zwangsversteigerung unberührt“, bedeutet nicht die Aufnahme in das geringste Gebot, sondern enthält nur einen Rechtsvorbehalt zugunsten des Aufwertungsgläubigers für den Fall, daß sich später ein Recht hierzu ergeben sollte. RG. 3163¹⁶

§§ 81, 82, 53 ZwVerfGG. Mithaftung des Meistbietenden neben dem Ersteher, dem ersterer die Rechte aus dem Meistgebot abgetreten hat, nur für die vom Ersteher zu leistende Barzahlung. Auch im Falle des § 53 sind, wenn auch nur § 416 BGB. aufgeführt ist, für die Frage der Schuldübernahme auch die Bestimmungen der §§ 414, 415 anzuwenden. Die Mitteilung der Schuldübernahme kann sich auch noch aus den Ausführungen des Grundstücksverwerbers im Aufwertungsverfahren oder im Rechtsstreit mit dem Gläubiger ergeben. RG. 3165¹⁶

Konkursordnung.

§§ 57—60 KO.; § 4 BGB. Auf Streitigkeiten über die Verpflichtung der Masse, die Gerichtskosten einer vom Gemeinschuldner vor Konkurseröffnung beantragten, aber vom Gericht abgelehnten Eröffnung des Geschäftsaufsichtsverfahrens als Massekosten zu tragen, findet das Verfahren des § 4 BGB. Anwendung. RG. 3167¹⁷

Gerichtskostengesetz.

§ 4 KGG.; §§ 57—60 KO. Auf Streitigkeiten über die Verpflichtung der Masse, die Gerichtskosten einer vom Gemeinschuldner vor Konkurseröffnung beantragten, aber vom Gericht abgelehnten Eröffnung des Geschäftsaufsichtsverfahrens als Massekosten zu tragen, findet das Verfahren des § 4 KGG. Anwendung. RG. 3167¹⁷

Rechtsanwaltsordnung.

§ 18 RAOrd. Reisekosten des Armenanwalts. OLG. Karlsruhe 3186²⁰

§ 28 RAOrd.; §§ 839, 826 BGB. Wenn der RA., der zugleich Notar ist, nur den Entwurf zu dem in Aussicht genommenen Vertrag macht, die Beurkundung aber durch einen anderen Notar stattfinden soll, kommt eine Haftung des RA. als Notar nicht in Frage. § 28 RAOrd. ist eine Disziplinarvorschrift, kein Schutzgesetz. Verschwiegenheitspflicht des RA. seinem Klienten gegenüber besteht nicht, wenn er in dessen Auftrag mit dem Vertragsgegner verhandelt, in bezug auf solche Umstände, zu deren Offenbarung an den Vertragsgegner eine Rechtspflicht besteht. Besteht der Auftraggeber auf Verschwiegenheit, muß der RA. die Übernahme oder Fortführung des Auftrages ablehnen. RG. 3149¹

§ 31 RAOrd. Ist, vom Gesichtspunkt der Prävention aus betrachtet, ein Firtum des Rechtsanwalts über den im § 31 Nr. 2 RAOrd. verwendeten Begriff „im entgegengeetzten Interesse“ als strafrechtlicher oder außerstrafrechtlicher Firtum zu beurteilen? RG. 3163¹⁹

Rechtsanwaltsgebührenordnung.

§ 11 RAGebD. Die Streitwertfestsetzung ist für die RAGeb. nicht maßgeblich, wenn nach Beendigung der Instanz für das Gericht, aber vor Beendigung der anwaltlichen Tätigkeit ein neues Kostengesetz in Kraft tritt. OLG. Jena 3185²⁴

§ 13 RAGebD. Die Beweisgebühr ist verdient, sobald der RA. die Abschrift des verkündeten Beweisbeschlusses in Empfang nimmt. OLG. Hamm 3177¹¹

§ 13 RAGebD. Wann ist die Beweisgebühr des Rechtsanwalts verdient? OLG. Breslau. 3176⁷

Der beim LG. oder OLG. zugelassene Anwalt, der die Revision beim Bay. OLG. einlegt und begründet, hat Anspruch auf die volle — auch erstattungsfähige — Gebühr aus § 13 Nr. 1 und § 52 RMGebD. OLG. Nürnberg. 3178¹³

§ 13 Ziff. 4 RMGebD. Beweisgebühr bei Verwertung der Beweisaufnahme eines anderen Prozesses. OLG. Celle. 3177⁰

§§ 13 Ziff. 4, 14 Abs. 1 RMGebD. Zur Frage der Entstehung von Prozeß- und Beweisgebühr zugunsten des Armenanwalts. OLG. Hamm. 3184²²

§ 13 Ziff. 4 RMGebD. Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs des Armenanwalts auf Erstattung einer Beweisgebühr gegenüber der Staatskasse. OLG. Hamm. 3185²³

§ 13 Nr. 4 RMGebD.; § 272b ZPD.; § 24 GKG. Beweisgebühr bei Verwertung beigezogener Akten und vorgelegter Urkunden. OLG. Bamberg. 3175⁰

Kostenerstattung der Gebühren aus den §§ 42, 43, 44 RMGebD. OLG. Darmstadt. 3192⁷

§§ 43 ff. RMGebD. Gebührenanspruch für die Tätigkeit des zweitinstanzl. Anwalts während der Revisionsinstanz. OLG. III Berlin 3192⁰

§ 45 RMGebD. Bei mehreren Aufträgen wächst die 1/10-Gebühr auf 10/10 an. OLG. Stettin. 3194¹¹

§ 86 RMGebD. Es ist nicht erforderlich, daß die Berechnung der Anwaltsgebühren im einzelnen dem Gericht mitgeteilt wird; denn die Mitteilung der Berechnung ist lediglich Voraussetzung der Einforderung gegenüber dem Gebührenschuldner, aber nicht Voraussetzung des Anspruchs (vgl. Jur. Woch. Schr. 1916, S. 63 und 1925, S. 602 Nr. 5a. E. und Walter-Joachim-Friedländer: RMGebD. zu § 86 Noten 4 und 6). Das Fehlen der Berechnung könnte höchstens nach Anerkennung des Gegners die Kostenfolge aus § 93 ZPD. haben. Es genügt zur Schlüssigkeit der Klage die von den Klägern vorgetragene Behauptung, die eingeklagte Forderung sei entstanden, dem Gegner sei die Gebührenrechnung gemäß § 86 RMGebD. übersandt. OLG. Königsberg 3178¹³

§§ 89, 46, 52 RMGebD.; § 566a Abs. 2 ZPD. Gebühr für die Beschaffung der Einwilligung des Gegners in die Einlegung der Sprungrevision. OLG. Königsberg. 3174⁴

Gebühren des Armenanwalts.

Zum Übergangsrecht des Gesetzes v. 20. Dez. 1928 (Justanzbeendigung für Armenrechtsgebühren). OLG. Karlsruhe. 3187²⁷

Die Armenanwaltsgebühren werden nicht fällig, wenn ein Urteil über den Grund des Anspruchs ergangen und Berufung eingelegt ist. OLG. Darmstadt. 3182¹⁰

Erstattungsfähigkeit der Kosten für Benutzung eines Autos zu einem Fristtermin durch einen Armenanwalt. OLG. Breslau 3181¹⁸

Erhält der Armenanwalt vom Staat die Vergleichsgebühr, wenn er nach Verkündung des Endurteils im Urteilsergänzungsverfahren beim Abschluß des Vergleichs mitwirkt? Begriff der Justanz. OLG. Düsseldorf. 3182²⁰

Der Armenrechtsbeschluss hat ausnahmsweise dann rückwirkende Kraft, wenn er sie sich selbst beilegt. OLG. I Berlin. 3190²

Aus dem Umstande, daß in dem Ges. v. 20. Dez. 1928 eine Bestimmung wie die des Art. V Abs. III des Ges. v. 28. Jan. 1927 (RGBl. I, 53) fehlt, ist nicht zu schließen, daß der Armenanwalt in Rechtsstreitigkeiten, die am 1. April 1929 noch nicht beendet waren, keinesfalls höhere Gebühren als die des RGes. v. 20. Dez. 1928 von der Staatskasse ersetzt verlangen kann. RG. 3180¹⁵

§ 1 ArmAnwG.; § 115 ZPD. Die rückwirkende Verordnung eines Armenanwalts vom Fall der Bewilligung des Armenrechts an mit der Folge der Erstattungsfähigkeit der seit der Bewilligung des Armenrechts entstandenen Gebühren des Anwalts der armen Partei ist zulässig. OLG. Kassel. 3188²⁵

§ 1 Abs. 4, § 2 ArmAnwG. Der Ersatzanspruch wird auch fällig, wenn das Verfahren länger als 3 Monate ruht. Dies ist schon dann der Fall, wenn nach Erlaß des Zwischenurteils der Prozeß entweder von den Parteien wegen der Höhe des Anspruchs nicht fortgesetzt wird oder infolge Rechtsmitteleinlegung nicht fortgesetzt werden kann oder soll. OLG. Königsberg. 3189²¹

§ 1 Abs. 3 § 2 ArmAnwG. Der Begriff des Ruhens des Verfahrens ist nicht in dem engen Sinne des § 251 der ZPD. v. 13. Febr. 1924 aufzufassen. OLG. Kassel. 3188²⁹

Ende der Justanz im Sinne des Art. II Abs. II des Gesetzes betreffend die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren und Änderung des Gerichtskostengesetzes v. 20. Dez. 1928 (RGBl. I, 411). RG. 3180¹⁰

Preuß. Gebührenordnung. für Rechtsanwälte.

Art. 13 PrRGebD. f. RA.; §§ 9, 5 PrGebD. f. Not.; §§ 20, 34 PrGKG.; §§ 566, 580 BGB. Gebührenanspruch des RA. für den Entwurf eines Mietvertrags. Berechnung des Gegenstandswertes. Dem Formzwang der §§ 566, 580 BGB. unterliegen nicht Vereinbarungen; die nach den Parteivillen keinen Teil des Mietvertrages bilden, sondern erst den Mietvertrag ermöglichen sollen. OLG. I Berlin 3190³

Gebühren des Anwalts nach der OGebD. Zur Frage der Gebühren für einen Termin, den der Anwalt nicht persönlich wahrgenommen hat. OLG. Halle 3194⁹

B.

Strafrecht.

Strafgesetzbuch.

§ 365 StGB. Parteiverrat. Unter welchen Voraussetzungen kann die beratende Berufstätigkeit des Rechtsanwalts zwei Parteien, die an sich entgegengesetzte Interessen haben, im Interesse beider Parteien gewährt werden? Genügt die Absicht des Rechtsanwalts, einen im Interesse beider Parteien gelegenen Vergleich zu erzielen? Ist, vom Gesichtspunkt der Prävarikation aus betrachtet, ein Irrtum des Rechtsanwalts über den im § 31 Nr. 2 RM. verwendeten Begriff „im entgegengesetzten Interesse“ als strafrechtlicher oder außerstrafrechtlicher Irrtum zu beurteilen? RG. 3168¹⁹

§ 200 StGB. Gebühr des Rechtsanwalts für Veröffentlichung eines Strafurteils nach § 200 StGB. OLG. II München 3195¹³

C.

Steuerrecht.

1. Reich.

Reichsabgabenordnung.

§§ 177, 191, 202, 283 Abs. 1 RAbgD. a) Die Ersuchen eines FinV. an Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, Beamte oder Notare um Hilfeleistung nach § 191 RAbgD. gehören nicht zu den erzwingbaren Anordnungen i. S. von § 202 i. Verb. m. § 283 RAbgD. b) Gegen Angestellte von Ortskrankenkassen kann eine erzwingbare Anordnung aus §§ 191, 202 RAbgD. nicht ergehen. RFSt. 3197²

Reichsbewertungsgesetz.

§§ 3, 26, 71 BewG. Im Falle der Vereinigung mehrerer Rechtsanwälte zur gemeinschaftlichen Ausübung des freien Berufs hat die Freigrenze von 6000 RM. für jeden der vereinigten Rechtsanwälte zu gelten. Sind an einer wirtschaftlichen Einheit mehrere zur gesamten Hand oder zu Bruchteilen beteiligt, so ist die Höhe der Anteile bei der Feststellung des Einheitswerts für die wirtschaftliche Einheit festzustellen. RFSt. 3196¹

2. Länder.

Preuß. Stempelsteuergesetz.

ArtSt. 7 Abs. 5 StempStG. Stempelfreiheit eines Bestellscheins, wenn sich der Empfänger die Annahme des Angebots vorbehält. RG. 3167¹⁸

Preuß. Steuerrecht.

Rechtsbeschwerde ist nur zulässig, wenn Beschwerdeführer die Entscheidung in ihrem Ergebnis und nicht nur in ihren Gründen befeitigen will. PrOVG. 3201²

D.

Sonstiges öffentliches Recht.

1. Reich.

Reichsversicherungsordnung.

Bedinglich wegen der Kosten des Verfahrens ist die Revision nach allgemeinen prozessrechtlichen Grundätzen ausgeschlossen. RM. 3199²

Die Reichsfinanzprüfung ist nicht berechtigt, gegen die von den Geschäftsausführenden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen. RM. 3199⁹

Reichsversorgungsgesetz.

Leistungen auf Grund einer Entscheidung, die im Wiederaufnahmeverfahren (§§ 66 ff. VerfG.) aufgehoben worden ist, sind zu Unrecht empfangen. RVerfOrg. 3200¹⁴

2. Länder.

Preuß. Wegerecht.

Wann liegt Verfahrensmangel vor? Rezejf schafft objektiv öffentliches Recht und kann Widmung zum öffentlichen Wege ersetzen. Bei Wegen, die über Privateigentum führen, ist besonders strenger Nachweis der Widmungsvorgänge zu fordern. PrOVG. 3200¹

E.

Ausländisches Recht.

Die Gültigkeit eines Schiedsvertrages erfordert nicht, daß eine vorher über denselben Gegenstand eingebrachte Klage vorher zurückgezogen wird. Ein ruhendes Verfahren begründet nicht unbedingt den Einwand der Streitanhängigkeit. Über die eigenen Kosten vermögen die Schiedsrichter keinen gültigen Schiedspruch zu fällen. ObGH. Wien 3201¹

Beilage zu Heft 45/46 der Juristischen Wochenschrift

Verhandlungen

des

24. Deutschen Anwaltstages

zu Hamburg

am 12. und 13. September 1929

Stenographischer Bericht



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Verhandlungen des Anwaltstages vom Freitag, den 13. September 1929	3
II. Feier zum 50jährigen Bestehen der Reichsjustizgesetze	4
III. Teilnehmerverzeichnis	10

(Bemerkung: Die Vorträge und Berichte des 24. Deutschen Anwaltstages sind, soweit sie nicht nachstehend wiedergegeben sind, an folgenden Stellen veröffentlicht:

Festrede des Rechtsanwalts Professor Dr. Walther Fischer (Hamburg) über „50 Jahre deutsche Justiz“:
in Juristische Wochenschrift 1929 Heft 37/38 Seite 2553;

Vortrag des Rechtsanwalts Dr. Max Alsbach (Berlin) über „Die Philosophie der Verteidigung“:
in Alsbachs „Schriften zur Psychologie der Strafrechtspflege“, Heft 2, J. Bensheimer Verlag in Mannheim;

Bericht des Justizrats Dr. Dörflein (München) über „Anwalt, Volk und Staat“:
in der Druckschriftenreihe des Deutschen Anwaltvereins, Druckschrift Nr. 21, ausgegeben als Beilage zu dem vorliegenden Heft der Juristischen Wochenschrift).

Verhandlungen des Anwaltstages über den Gegenstand:

Anwalt, Volk und Staat.

Freitag, den 13. September 1929, 10¹/₄ Uhr vormittags,
im Conventgarten in Hamburg.

Präsident Hr. Dr. Drucker (Leipzig): Meine Herren Kollegen! Indem ich den 24. Deutschen Anwaltstag eröffne, stelle ich fest, daß seine Einberufung form- und fristgemäß im Einklang mit unseren Satzungen erfolgt ist. Nach unserer Satzung geschieht die Leitung des Anwaltstages durch den Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins und im Falle seiner Verhinderung durch die Vizepräsidenten des Deutschen Anwaltvereins. Es entspricht aber unserer Gewohnheit und ist durch die Satzung zugelassen, daß außerdem noch stellvertretende Vorsitzende für die Versammlung gewählt werden. Von diesem Rechte Gebrauch zu machen, haben wir heute um so mehr Veranlassung, als zu unserem großen Bedauern einer der Herren Vizepräsidenten, Herr Dr. Sackenburg (Mannheim), durch Erkrankung verhindert ist, an dieser Sitzung teilzunehmen. Er hat uns beauftragt, seinen eigenen Schmerz über diese von ihm nicht zu vermeidende Abwesenheit zum Ausdruck zu bringen und die Herren Kollegen auch in seinem Namen herzlichst zu begrüßen, was ich hiermit getan haben will. (Bravo!)

Ich darf Ihnen vorschlagen, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Anwaltstages den von uns allen gleichermäßen verehrten Herrn Kollegen Dr. Johannes Behn, den Vorsitzenden der Hanseatischen Anwaltskammer, zu bestellen. (Lebhafter Beifall.) — Ich entnehme aus Ihrem Beifall, daß Sie diesem Vorschlage beitreten. Ich darf Herrn Dr. Behn bitten, hier Platz zu nehmen.

Zum Schriftführer berufe ich Herrn H. A. Bartmann.

Es ist der Versammlung bekannt, daß wir, um genügend Raum für unsere sachlichen Beratungen zu haben, in dieser Sitzung von dem Wechsel der Begrüßungsreden Abstand nehmen wollen, zumal wir ja dazu hinreichend gestern Gelegenheit gehabt haben. Aber es obliegt mir noch, vor der Hauptversammlung des Deutschen Anwaltvereins unseren Dank bekanntzugeben für die literarischen Gaben, die uns in so reichem Maße dargebracht worden sind. (Bravo!) Ich darf in erster Reihe erwähnen das ausgezeichnete Werk, das die hanseatischen Juristen uns gewidmet haben, und darf meinen Dank ganz besonders an die Herren richten, die die Leitung dieses Unternehmens in der Hand gehabt haben: es sind das Herr Senator Dr. Köldke, Herr Professor Dr. Bruch und unser Herr Kollege Professor Dr. Martin Leo. Ich danke auch denjenigen Verbänden und Persönlichkeiten, die die finanzielle Verwirklichung dieses so wohlgegelungenen Plans übernommen haben, und nicht zuletzt danke ich jedem, der seine Arbeitszeit und seine Arbeitskraft dem Deutschen Anwaltverein zur Verfügung gestellt hat durch Lieferung von Beiträgen zu diesem ausgezeichneten Buch. (Bravo!) Ich danke weiterhin unserem Kollegen Magnus (Bravo!), dessen Buch sich schon in der Hand vieler Herren Kollegen befindet und von den anderen hoffentlich sehr bald in die Hand genommen und mit Nutzen für die ganze Anwaltschaft studiert werden wird, sowie der Firma W. Moeser, Buchhandlung, in Leipzig, die uns in Gemeinschaft mit Herrn Kollegen Magnus diese schöne Gabe gestiftet hat. (Lebhafter Beifall.)

Wir dürfen sagen, daß diese Bibel der deutschen Rechtsanwaltschaft in unseren zukünftigen Verhandlungen aller Voraussicht nach häufig zitiert werden wird. Das kann aber nur geschehen, wenn sie recht häufig gelesen wird.

Endlich darf ich der Versammlung noch die Mitteilung machen, daß unser verehrter Herr Kollege Dr. Max Friedländer und sein Bruder Herr Landgerichtsrat Dr. Fried-

länder sich entschlossen haben, die neue Auflage ihrer Rechtsanwaltsordnung dem Deutschen Anwaltverein zu widmen. (Lebhafter Beifall.) Wer das Buch kennt — und es gibt annehmbarerweise keinen deutschen Anwalt, der es nicht kennt —, der weiß die Bedeutung dieser Gabe zu würdigen.

Es ist Ihnen außerdem bekannt, daß eine größere Anzahl von Zeitschriften besondere Festnummern aus Anlaß unserer Tagung herausgebracht haben. Ich nenne die „Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitung“, ich nenne die Zeitschrift „Markenschutz und Wettbewerb“ und bitte um Entschuldigung, wenn mir bei der Fülle der Druckfachen die eine oder andere entgangen sein sollte. Aber allen den Herausgebern und zugleich den Verlagsfirmen, die in dieser Weise sich des Anwaltstages und des Anwaltsstandes erinnern haben, sprechen wir gemeinsam unseren besten Dank aus. (Bravo!)

Nicht unerwähnt will ich aber auch die Genugtuung lassen, die uns alle über die Stellung der Hamburger Presse zu dem diesmaligen Anwaltstag erfüllt. (Lebhafter Beifall.) Wir älteren Anwälte haben in jahrzehntelanger Beobachtung Gelegenheit gehabt, auch die Stellung der Presse zu unseren Veranstaltungen zu prüfen. Wir haben nicht immer den Eindruck erlangen können, daß dasjenige Maß an Beachtung, auf das wir doch schließlich Anspruch zu haben glaubten, uns geschenkt worden ist. Die Hamburger Presse hat dieses Maß, ich darf wohl sagen, bis zum Rande gefüllt, und es ist nicht nur die Reichhaltigkeit, sondern es ist auch die Form und die Art und der Geist der Berichterstattung, für die wir der Presse unseren besten Dank aussprechen. (Lebhafter Beifall.)

Ich darf Ihnen noch mitteilen, daß der Herr Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius, der die Absicht hatte, hier anwesend zu sein, durch ein Telegramm seine Abwesenheit entschuldigt hat. Es lautet:

Leider durch Kurzebruch an Teilnahme verhindert, sendet dem Anwaltstag herzlichste Grüße und Wünsche für erfolgreiches Wirken im Dienst am Recht
Reichswirtschaftsminister Curtius.

(Bravo!) Wir werden in Ihrem Namen dem Herrn Minister Curtius danken.

Es ist in den Besprechungen der letzten Tage schon mehrfach davon die Rede gewesen, daß ein bedauerliches Zusammentreffen der Festtage den Deutschen Richterbund verhindert hat, durch seine Spitzen hier anwesend zu sein, und auch uns nicht die Möglichkeit gegeben hat, uns durch eine größere Anzahl unserer Kollegen dort vertreten zu lassen. Wir haben unserem Bedauern darüber dadurch Ausdruck geben wollen, daß wir dem Richterbund zu seiner Tagung in Köln ein Telegramm haben zugehen lassen, von dessen Wortlaut ich Sie Kenntnis zu nehmen bitte. Es lautet:

Deutscher Richtertag, Köln.

Namens der zur Feier des 50jährigen Bestehens der Reichsjustizgesetze in Hamburg versammelten Teilnehmer des Deutschen Anwaltstages entbieten wir dem Deutschen Richtertage ein Gefühl enger Verbundenheit herzlichsten Gruß. Wir sind gewiß, daß Richter und Anwälte wie in den vergangenen 50 Jahren auch weiterhin in verständnisvoller und freundschaftlicher Zusammenarbeit ihrer hohen und verantwortungsvollen Ämter walten und auch in Zukunft gemeinschaftlich darauf hinwirken werden, daß die deutsche Rechtspflege sich mehr und mehr als zu-

verlässigster Hort der Rechtsicherheit und als unerschütterlicher Pfeiler zum Wiederaufbau des Reichs erweisen werde. Mögen Richtertag und Anwaltstag diese Hoffnungen und Erwartungen bekräftigen.

(Lebhafter Beifall.)

Nunmehr, meine sehr geehrten Herren, hindert uns nichts mehr, in unsere sachlichen Beratungen einzutreten, und ich darf unseren verehrten Kollegen Herrn Dr. D e s t r e i c h aus München bitten, den freundlichst übernommenen Bericht über das bedeutsame Thema unserer Tagung:

Anwalt, Volk und Staat,

uns zu erstatten.

(Das Referat erscheint in der Druckschriftenreihe des Deutschen Anwaltvereins, Nr. 21.)

Präsident Hr. Dr. Drucker, Leipzig: Verehrter Herr Kollege D e s t r e i c h! Tausend Ihrer Kollegen haben in einem Beifallsturm, der sich bei unseren Versammlungen noch selten ereignet hat, ihren Dank für das auszudrücken versucht, was Sie uns in Ihren zweistündigen Darlegungen geschenkt haben. Und doch ist dieser Beifall nur eine Abschlagszahlung auf den Dank, den die deutsche Anwaltschaft Ihnen schuldet. Nicht die tausend anwesenden Kollegen, auch nicht die 15 000 jetzt lebenden Rechtsanwälte werden in der Lage sein, die Dankeschuld abzutragen, mit der Sie uns belastet haben. (Lebhafte Zustimmung.) Nicht unserer Gegenwart, sondern der Zukunft des deutschen Anwaltsstandes wird die Pflicht und das Bedürfnis obliegen, Ihnen das zu danken, was Sie uns heute schenkten. (Erneute lebhaftere Zustimmung.) Verehrter Herr Kollege D e s t r e i c h! Sie haben in Ihren einleitenden Worten behauptet, Sie ständen im Schatten der Titanen. Wer Sie kannte, der wußte, daß das ein Erzgeb Ihrer Bescheidenheit war. Wer Sie noch nicht gekannt hat, der weiß nunmehr, daß Ihre Ausführungen vom Zenith aus die Darlegungen der Titanen bestrahlt haben, so daß selbst die Titanen keinen Schatten mehr werfen. Ihr Vortrag hat Sie in die erste Reihe der Titanen gestellt, die für die Forderungen des deutschen Anwaltsstandes kämpfen. Der Ruhm, den Sie sich verschafft haben, wird Ihnen immer bleiben, auch wenn wir alle vorübergegangen sein werden. (Erneuter lebhafter Beifall.)

Meine Herren Kollegen! Es entspricht einem allgemeinen Bedürfnis, wenn wir jetzt vor der Diskussion eine Pause von fünf Minuten eintreten lassen.

(Pause.)

Präsident Hr. Dr. Drucker (Leipzig): Wir nehmen die Verhandlungen wieder auf. Zur Geschäftsordnung hat uns Wort gebeten der Herr Kollege Hr. Dr. A b l a ß.

Hr. Dr. A b l a ß, Hirschberg/R.: Meine hochverehrten Damen und Herren! Wir stehen nach dem Vortrag unseres verehrten Herrn Kollegen Dr. D e s t r e i c h vor einem gewaltigen, ja erschütternden Eindruck. Wir haben, glaube ich, die Pflicht, diesen Eindruck nicht zu verwischen. Ich habe allen Respekt vor der ungeheuren Summe von Intelligenz, die in diesem Saal vereinigt ist, und ich zweifle nicht, daß es dem einen oder anderen Redner glücken mag, noch das Maß von Interesse zu erwecken, das nach den Darlegungen unseres hochverehrten Herrn Referenten noch möglich ist. Ich möchte Sie bitten: Wenn wir der Wucht und Größe des Augenblicks gerecht werden wollen, dann schließen wir unsere heutigen Beratungen mit jenem Referat. (Lebhafte Zustimmung.)

Gestatten Sie mir deshalb den Antrag einzubringen: Die Versammlung nimmt von einer Debatte Abstand.

Präsident Hr. Dr. Drucker, Leipzig: Meine Herren! Sie haben den Antrag des Herrn Kollegen Dr. A b l a ß gehört. Wir stimmen über den Antrag ab. Ich bitte die Herren, die für einen Verzicht auf eine Debatte sind, sich zu erheben. (Geschlecht.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Sie erfolgt.)

Das Büro ist einig, daß die weit überwiegende Mehrheit der Versammlung dafür ist, daß von einer Debatte Abstand genommen wird. (Lebhafte Beifall.)

Zugleich darf ich diesen Beschluß als einen nochmaligen schüchternen Dank der Versammlung gegenüber dem Herrn Kollegen D e s t r e i c h auffassen. (Erneuter Beifall.)

Meine verehrten Damen und Herren! Ehe ich den Anwaltstag schließe, darf ich Ihnen noch Kenntnis geben von den inzwischen eingelassenen Einladungen verschiedener Städte, den nächsten Anwaltstag in ihren Mauern abzuhalten. Sie sind so zahlreich, daß der Bedarf unserer Kinder an Tagungsorten gedeckt sein wird. (Heiterkeit.) Es haben sich beworben die Städte Mainz, Karlsruhe, Kiel, Kreuznach, Hannover, Koblenz, Königsberg, Mannheim, Essen, Kassel, Magdeburg, Stettin, Köln, Dresden, Heidelberg, Eisenach und noch andere mehr. Ich glaube, Sie werden mit dem Vorstand der Meinung sein, daß eine Beschlusfassung über die Wahl des nächsten Tagungsorts heute nicht stattfinden kann. Sie werden zu dem Vorstand und der Abgeordnetenversammlung das Vertrauen haben, daß sie wiederum eine so ausgezeichnete Wahl treffen wird wie diesmal mit Hamburg. — Ich darf Ihre Zustimmung annehmen.

Damit sind wir am Schlusse unserer offiziellen Beratungen angelangt. Wir gehen nicht auseinander, ohne noch einmal der Stadt Hamburg, ihren Behörden und der ganzen Hamburgischen Öffentlichkeit, vorzüglich aber unseren Hamburger Kollegen unseren herzlichsten Dank für das auszusprechen, was sie für uns geschaffen, geboten und ermöglicht haben. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.)

Der 24. Deutsche Anwaltstag ist geschlossen.

(Schluß 1 Uhr.)

II.

Feier zum 50jährigen Bestehen der Reichsjustizgesetze.

Donnerstag, den 12. September 1929, 10 Uhr vormittags,

in der Musikhalle, Holstenplatz, Hamburg.

Nach einem Orgelspiel von Professor Sittard, Hamburg, — Toccata und Fuge D-Moll von J. S. Bach — spricht der

Präsident des Deutschen Anwaltvereins Hr. Dr. Martin Drucker, Leipzig:

Meine Damen! Meine Herren! Der Deutsche Anwaltverein genießt wiederum die hohe Auszeichnung und lebhafteste Genugtuung, einen weiten Kreis sehr werter und geehrter Gäste versammelt zu sehen. Ihnen allen wird für ihr Erscheinen der herzlichste Dank des Deutschen Anwaltvereins geschuldet und durch mich freudig zum Ausdruck gebracht. Je

größer unser berechtigter Stolz auf die erhebliche Anzahl unserer Ehrengäste ist, desto unabweisbarer wird freilich der Verzicht auf die Befriedigung unseres stark empfundenen Bedürfnisses, jeden einzelnen der verehrten Herren von dieser Stelle aus mit Namensnennung zu begrüßen. Wir können unseren Willkommensruf nur einheitlich in die Runde senden in der gewissen Zuversicht, daß er auf der Welle der Sympathie an jedes Ohr dringen werde, das bereit ist, ihn freundlich zu empfangen.

Die sehr geehrten Damen und Herren sind unserer Bitte gefolgt, dem 24. Deutschen Anwaltstage beizuwohnen.

Deßsen Thema „Anwalt, Volk und Staat“ erscheint uns der Erörterung bedürftig zu sein nicht nur innerhalb der Anwaltschaft, sondern auch mit denen, die ihr wohlwollen, und gegenüber solchen, die ihr übelwollen. Die Hauptversammlung der Mitglieder des Deutschen Anwaltsvereins findet aber diesmal kurz vor dem Tage statt, an dem vor 50 Jahren die Reichsjustizgesetzgebung ins Leben getreten ist. Dieses Ereignisses in weisevoller Stimmung zu gedenken, ist uns Wunsch und Pflicht zugleich. In einer Zeit, die so überaus beflissen an Geburtstagen einzelner Menschen geräuschvolle Jubiläen zelebriert, darf historisch-kritische Besinnlichkeit wohl eine erste Stunde an dem 5. Jahrzehnttag eines Gesetzgebungswerks verweilen, das dem täglichen Leben des Volkstörpers Schutz und Regel gibt. Und so begehen wir heute die Verfassungsfeier der deutschen Justiz.

Unser Freund Dr. Walther Fischer wird sich der bedeutsamen Aufgabe unterziehen, das makrokosmische Bild dieser 50 Jahre deutscher Justizpflege zu zeichnen. Mir sei es erlaubt, aus dem engeren Gesichtskreis anwaltsgerichtlichen Erlebens den bestimmenden Grund für die Veranstaltung dieses Festaktes zu entnehmen.

Die deutsche Rechtsanwaltschaft ist durch die Reichsjustizgesetzgebung im eigentlichen Sinne, das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozessordnungen, zwar nicht bewußt geschaffen, aber ihre Entstehung ist zur staatlichen und moralischen Notwendigkeit geworden. Schon lange vorher hatten freilich die Männer, die in Duzenden von deutschen Vaterländern unter verschiedensten Bezeichnungen und mit verschiedensten Befugnissen den Anwaltsberuf ausübten, dem Gedanken der Rechtsvereinheitlichung mit heißer Seele und ungebrochener Tatkraft angehangen. Mit der lapidaren Lösung „Einheit des deutschen Rechts“ war bereits zum 1. Juli 1844 ein Deutscher Anwaltstag nach Mainz einberufen worden. Daß seine Abhaltung von einigen auchdeutschen Regierungen mit Strafandrohung verboten wurde, weil „die Anwälte keinen Beruf für Herstellung deutscher Rechtseinheit“ hätten, dürfen wir heute mit verzeihendem Lächeln erwähnen, nachdem in diesen Jahren mit der Staatsräson sich auch die Justizministerien durchgreifend geändert haben. Aber selbst die im Geburtsjahre des Deutschen Reichs hoffnungsvoll gewagte Gründung unseres Deutschen Anwaltvereins wäre doch nur ein Zusammenschluß unitarischer Berufstendenzen geblieben und hätte den deutschen Rechtsanwalt nicht erzeugt, wenn es nicht geglückt wäre, eine einheitliche Gerichtsorganisation und einen einheitlichen Prozeß nach Grundsätzen aufzurichten, an deren unerbittlicher Logik die partikularistischen Varietäten der Standeseinrichtungen und Standesauffassungen zerschellen mußten. Die Regierung hatte zunächst sich damit begnügen wollen, in einem besonderen Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes das Allernotwendigste über die Rechtsanwaltschaft anzuordnen. Diese Bestimmungen waren so zaghaft und so schüchtern gefaßt, daß sie der Verwaltungsmagime auch des allerkleinsten Bundesstaats den weitesten Spielraum ließen, und daß nicht einmal das Prinzip der freien Advokatur im Sinne Rudolfs Gneists deutsches Gemeingut geworden wäre.

Da brach in der Justizkommission des Deutschen Reichstags das Morgenrot der besseren Erkenntnis durch die Rebel kleinstaatlicher Anwandlungen sieghaft hindurch. Ein Hamburger Anwalt war es, der das unvergessene Wort aussprach:

Die Perspektive, die man ins Auge zu fassen hat, ist eine Deutsche Anwaltschaft. Ich fühle keinen Beruf, meine Hand zur Aufrechterhaltung partikularistischer Tendenzen zu bieten.

In diese Fanfare der Rechtsanwaltschaft stimmte die Volksvertretung ein, und nicht allzulange danach verabschiedete sie das Grundgesetz unseres Standes, die deutsche Rechtsanwaltsordnung.

So ist vor 50 Jahren dem Nährboden der Reichsjustizgesetzgebung die deutsche Rechtsanwaltschaft entwachsen als ein im ganzen Reiche einheitlich und gleichartig wirkender Stand der berufenen Rechtsberater und Rechtsvertreter des ganzen Volkes.

Ein großer Schritt nach vorwärts, wenn auch nur ein Schritt und noch nicht die Erreichung der verwandten Ziele, denen wir heute auf dem Gebiete außerprozessualer Rechtspflege

zustreben. Wir wissen, daß Versuche sich bemerkbar machen, die uns nicht nur von diesen weiteren Zielen fernhalten wollen, sondern uns auch die Stellung verkümmern möchten, die die Väter der Reichsjustizgesetzgebung uns eingeräumt haben um des Volkswohls willen. Wie diese anwaltsfeindliche Bewegung auslaufen wird, entzieht sich der Voraussage, weil staatsmännische Einsicht nicht einen unverlierbaren Besitz der Parlamente darstellt. (Weiterkeit.) Aber der Deutsche Anwaltsverein vertraut darauf, daß 15 000 deutsche Rechtsanwälte sich entschlossen zeigen werden, aus den Befugnissen sich nicht verdrängen zu lassen, mit denen ausgerüstet wir ein halbes Jahrhundert lang unser Wissen und unser Können, unsere Nervenkraft und unsere Pflichttreue eingesetzt haben als Hüter des Rechts. (Lebhafter Beifall.) Hüter des Rechts zu bleiben, das ist der Anspruch, das ist aber auch das Ge-löbniß der deutschen Rechtsanwälte bei dieser Gedenkfeier der Reichsjustizgesetzgebung. (Langanhaltender lebhafter Beifall.)

Reichsminister der Justiz von Guérard: Sehr verehrte Damen! Meine Herren! Den Gruß, den ich dem Deutschen Anwaltstage namens der Reichsregierung und insbesondere der Reichsjustizverwaltung, zugleich aber auch für die Landesjustizverwaltungen außerhalb Ihres Tagungsortes entbieten darf, gilt nicht nur den hier Versammelten, sondern auch der gesamten deutschen Anwaltschaft, die, wie Ihr Herr Vorsitzender schon betont hat, am 1. Oktober auf ein 50jähriges Bestehen in ihrer heutigen Form zurückblickt.

Als die deutsche Anwaltschaft in ihrer jetzigen Form geschaffen wurde, war die deutsche Rechtseinheit erst im Werden. Denn mit der Schaffung der einheitlichen Gerichtsorganisation und des einheitlichen Verfahrensrechtes vor 50 Jahren wurde erst der Grundstein zur Rechtseinheit gelegt. Zu den Angelpunkten dieser großen Anfangsschöpfung gehört aber auch die Organisation der Anwaltschaft, die Schaffung der freien deutschen Advokatur. Der Anwaltschaft fiel damit von vornherein eine hohe Aufgabe zu, die Aufgabe, auch für ihren Teil Träger und Mehrer des großen Gedankens der deutschen Rechtseinheit zu sein. Unsere Rechtseinheit ist ja einer der festesten Grundpfeiler der Rechtseinheit. An diesem Grundpfeiler mitgebaut zu haben, kann die deutsche Anwaltschaft für sich voll in Anspruch nehmen. Ihr fiel die weitere große Aufgabe zu, mitzuarbeiten an einer Fortentwicklung des Rechts, die den Bedürfnissen des wirtschaftlichen und des sozialen Lebens entspricht, eine Aufgabe, die gerade in der neuen Zeit mit ihren wechselnden Formen und Erscheinungen besonders bedeutsam geworden ist. Gewiß nicht in dem Sinne, daß jeder Zeitströmung Rechnung getragen werden sollte. Das würde der Beständigkeit des Rechts und einer gesunden Entwicklung des Rechtslebens widersprechen. Weiterbildung des Rechts kann nur in dem Sinne verstanden werden, daß das Recht tatsächlich gewordenen Umformungen des Lebens und des Denkens des Volkes Rechnung zu tragen hat. Denn nur dann kann der Rechtsgedanke im Volke lebendig bleiben. In der Erfüllung dieser Aufgabe wird das Recht auch ein bedeutsamer Faktor für die Ausgestaltung und Festigung der deutschen Republik. Hierbei liegt aber der deutschen Anwaltschaft, die im Volke wurzelt, ein bedeutsames Mitwirken ob.

Ich darf deshalb, meine Damen und Herren, mit dankbarer Anerkennung heute gedenken all der hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen deutscher Anwälte, der vielfachen Mitwirkung der deutschen Anwaltschaft bei Gesetzgebungswerken und nicht zuletzt der für unsere Wirtschaft zum Teil ungeheuer bedeutungsvollen anwaltschaftlichen Leistungen auf rechtlich-wirtschaftlichen Gebieten. Mit Dankbarkeit gedenke ich auch der Verdienste, die sich gerade die Anwaltschaft in den letzten Jahren um die Wiederanknüpfung der durch den Weltkrieg zerrissenen Beziehungen zum Auslande erworben hat. Und doch: was sind alle diese Spitzenleistungen im Vergleich zu der unendlichen Fülle stiller, hingebungsvoller Arbeit, die die deutsche Anwaltschaft in den Beratungszimmern und den Gerichtssälen im Dienste des Rechts, im Dienste des Volkes geleistet hat und tagtäglich leistet! (Bravo!)

Ich glaube, meine Damen und Herren, die Hoffnungen und Erwartungen, die man vor 50 Jahren auf die deutsche Advokatur gesetzt hat, sind in Erfüllung gegangen. Und doch: das 50jährige Jubiläum der deutschen Anwaltschaft ist viel-

leicht kein Jubeltag; das Bild wird stark überschattet durch die Sorgen einer trüben Gegenwart. Daß die deutsche Anwaltschaft gegenwärtig schwer zu ringen hat, das wissen wir alle. Sie ist seinerzeit als freier Beruf in die Welt gesetzt worden und hat dessen Schicksal in den Jahren einer glücklichen wirtschaftlichen Entwicklung bewiesen. In den Zeiten der Not litt auch sie besonders, und in den beengten Verhältnissen unserer gegenwärtigen Zeit hat sie zu kämpfen wie alle anderen freien Berufe. Was Wunder, meine Damen und Herren, wenn unter diesen veränderten Verhältnissen viele der alten Probleme des anwaltschaftlichen Berufsrechts, wenn auch in neuer Gestalt, jetzt wieder lebendig geworden sind?

Ich will hier Einzelheiten nicht berühren und halte mich auch im gegenwärtigen Stadium dazu nicht für berufen. Gerade dem Wesen des freien Berufsstandes entspricht es, wenn die Fragen der künftigen Gestaltung des Berufsrechts zunächst in den eigenen Reihen gelöst werden. Nur eins, meine Damen und Herren, möchte ich sagen. So geteilt auch in manchen Punkten die Ansichten sind, in einem, glaube ich, besteht volle Einigkeit: das Ziel der Entwicklung kann nur eine aus den Wurzeln eigener Kraft sprießende organische Weiterbildung sein. Ebenso weiß ich mich mit Ihnen eins in der festen Überzeugung, daß die Anwaltschaft zu diesem eigenen selbständigen Wachstum Licht und Luft braucht. Daß für Sie in dieser Hinsicht die letzten Jahre nicht frei von Enttäuschungen gewesen sind, weiß ich wohl. Ich kann Ihnen nur die Versicherung geben, daß ich mich als Reichsminister der Justiz, soweit es in meinen Kräften steht, stets dafür einsetzen werde, daß die Anwaltschaft nicht in ihren Entwicklungs- und Betätigungsmöglichkeiten weiter eingeengt und durch Fesseln behindert werde. (Lebhafte Beifall.)

Wenn ich, meine Damen und Herren, die deutsche Anwaltschaft am heutigen Tage zu ihrem 50jährigen Bestehen grüße, so kann ich es nicht tun, ohne auch ihrer engen Verbundenheit mit dem deutschen Richterstande zu gedenken. (Lebhafte Bravo.) Anwaltschaft und Richterschaft bilden eine untrennbare Einheit. Mag es der entscheidende Richter oder der bald um das Recht kämpfende oder künftigen Streitigkeiten vorbauende Anwalt sein, beide sind vereint Träger der lebendigen Rechtsentwicklung, beiden zusammen fällt die für das Gesamtwohl so unendlich wichtige Aufgabe zu, das Recht fortzubilden und damit vielfach der Gesetzgebung vorzuarbeiten, der Gesetzgebung neue Wege zu weisen. Möge die deutsche Anwaltschaft ihre hohen Aufgaben wie bisher erfüllen, in tiefem Empfinden für die Aufgaben des Rechts, aber auch mit unbestechlichem inneren Gerechtigkeitsgefühl! Dann dient sie weiter dem Ganzen, dann wirkt sie für des Volkes Wohl. Das ist mein aufrichtiger Wunsch, meine Herren, heute an diesem Ihren Ehrentage. (Lebhafte Beifall.)

Senator Dr. Röldeke (Hamburg): Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren! Es liegt mir die ehrenvolle Aufgabe ob, Sie an Ihrem heutigen Ehrentage im Namen unserer Landesregierung, des Hamburger Senats, der hamburgischen Justizverwaltung, deren Vorstand ich bin, der hamburgischen Gerichte und der Staatsanwaltschaft hier zu begrüßen. Ich möchte noch besonders den Gruß unseres Oberlandesgerichts hervorheben, das bekanntlich kein rein hamburgisches, sondern ein den drei Hansestädten gemeinsames hanseatisches Gericht ist. Außerdem hat mich der sächsische Herr Justizminister besonders geübet, Ihnen seinen Gruß zu sagen, da er leider durch die Urlaubsverhältnisse verhindert sei, einen Vertreter hierher zu entsenden.

Hamburg bringt Ihren Beratungen das größte Interesse entgegen. Es ist von Ursprung an mit dem Anwaltstage auf das engste verbunden. Ich kann an die Worte anknüpfen, die der erste Herr Redner hier über die Bestrebungen aus dem Anfang der vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, eine Gemeinsamkeit der deutschen Anwälte herzustellen, geäußert hat. Damals, als die Einheitsbestrebungen im deutschen Volke immer intensiver wurden, hatten die Advokaten, die die Führer der deutschen Juristen waren, den dringenden Wunsch nach einem Zusammenschluß. Aber sämtliche Regierungen weigerten sich, die Genehmigung zur Abhaltung eines deutschen Advokatentags zu geben. Die Einheitsbestrebungen waren ihnen nicht genehm, und ganz besonders paßte es ihnen nicht, wenn sie von den bösen Advokaten geführt

wurden. Schließlich hoffte man, als verschiedene Regierungen abgelehnt hatten, in Kiel eine Stätte für den Advokatentag zu finden. Aber auch die dänische Regierung versagte ihre Zustimmung. So öffnete schließlich Hamburg, wo die Advokaten von jeher eine angesehenere Stellung hatten, seine Tore und gab die Genehmigung zur Abhaltung eines ersten Advokatentags. Aber auch damals hat die dänische Regierung noch den Versuch gemacht, dies zu hintertreiben. Sie richtete an den Senat die Forderung, alle nicht-hamburgischen Advokaten, die hierher kämen, auszuweisen. Darauf erteilte der zuständige Senator Binder die Antwort, er würde das tun, soweit die Pässe der Advokaten nicht in Ordnung seien, eine Selbstverständlichkeit nach dem damaligen Paßrecht, mit dem wir ja auch wieder in der jüngsten Zeit einige Erfahrungen gemacht haben.

So fand denn der erste Advokatentag 1846 hier in Hamburg statt, und ihm folgte der zweite im Jahre 1847. Als dann 1848 der dritte Advokatentag berufen wurde, war die Luft eine freiere geworden, und er durfte mit Genehmigung der sächsischen Regierung Ende 1848 in Dresden stattfinden. Seither ist es sehr viel leichter geworden, einen Ort für die Abhaltung Ihrer Tagung zu finden. (Heiterkeit.) Im Gegenteil, heute reißen sich die Städte nur so darum. Und als vor etwa 16, 17 Jahren Hamburg wünschte, abermals einen Anwaltstag — der erste Anwaltstag unter dem neuen Regime war hier im Jahre 1890 abgehalten worden — abzuhalten, und alles schon bereit war, einen Anwaltstag nach Hamburg zu berufen, da kam der Krieg dazwischen. Der zweite Versuch, in Hamburg einen Anwaltstag abzuhalten, scheiterte an der Inflation, und so ist es nun jetzt glücklicherweise endlich dazu gekommen, wieder einmal die Herren Anwälte hier in Hamburg versammelt zu sehen, und zwar in einem hochwichtigen Moment, auf den ja die beiden Herren Vorredner schon hingewiesen haben, und ich kann namens Hamburgs nur meiner Freude Ausdruck geben, daß Hamburg hier wieder auch in dieser Beziehung seine alte Anziehungskraft bewahrt hat. (Lebhafte Beifall.)

Ich habe schon gesagt, daß die Anwaltschaft hier in Hamburg von jeher eine angesehenere Stellung eingenommen hat. Das hängt natürlich in erster Linie damit zusammen, daß wir hier ein republikanisches Regiment hatten und die Leiter des Staats und der Stadt durchweg aus der Reihe der Advokaten genommen worden sind. Aber Weißler hat in seiner Geschichte der Rechtswissenschaft auch besonders darauf hingewiesen, daß auf den Advokatentagen in den vierziger Jahren die Hamburger Anwälte eine besondere Redegewandtheit gegenüber den anderen deutschen Anwälten gezeigt hätten (Heiterkeit), und er führt das wohl nicht mit Unrecht darauf zurück, daß wir in Hamburg schon seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts ein mündliches Verfahren gehabt haben, und zwar vor dem Handelsgericht. Sie wissen, daß als Rest der französischen Gesetzgebung hier die Handelsgerichte beibehalten worden sind, die das mündliche Verfahren damals schon hatten, und die dann nachher zum Segen des deutschen Handelsrechts auch auf ganz Deutschland ausgedehnt worden sind.

Herr Bürgermeister Petersen hat vorgestern in seiner Ansprache an die Vertreter Ihres Standes bereits vom Standpunkte des früheren Anwalts darauf hingewiesen, daß hier in Hamburg seit alter Zeit ein besonders gutes, ja ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Anwaltsstand und dem Richter bestanden habe. Ich kann dies vom Standpunkt des früheren Richters nur bestätigen. Der Hamburger Richter steht in dem Anwalt nicht nur den willkommenen, sondern auch den notwendigen Helfer bei der Findung und Fortbildung des Rechts (Bravo!) und den geborenen Vertreter der Rechte des Volks. (Erneuter Beifall.) Und umgekehrt hat der Hamburger Anwalt zu dem Richter das Vertrauen, daß er rein sachlich und objektiv, unter Würdigung aller Verhältnisse seinen Spruch spricht. Einer der hamburgischen Anwälte, der — das kann ich wohl sagen, wenn ich auch sonst nicht auf Politik zu sprechen komme — der politischen Linken angehört, hat mich ausdrücklich gebeten, in meiner Ansprache zu betonen, daß von einer Vertrauenskrise, von der ja soviel gesprochen wird, die aber in ganz Deutschland sichtlich im Rückgang befindlich ist, hier in Hamburg nicht die Rede ist. (Bravo!) Gewiß ist hier in Hamburg nicht jede Partei mit

jedem Urteil zufrieden. (Heiterkeit.) Aber der Richter, der solche Urteile spricht, der muß erst noch geboren werden. Solche Disharmonien, wie sie aus anderen Orten gemeldet worden sind, sind hier in Hamburg glücklicherweise nicht vorgekommen. Ich habe vor einem Jahre die angenehme Aufgabe gehabt, aus den Händen der hanseatischen Anwaltschaft die Büste des Ersten Vorsitzenden der Hanseatischen Anwaltskammer, des Dr. Isaac Wolffsohn, der ja einer der Hauptförderer bei der Beratung der Reichsjustizgesetze vor 50 Jahren gewesen ist, entgegenzunehmen, die jetzt einen Schmuck in der Halle unseres hanseatischen Oberlandesgerichts gegenüber der wohlgelungenen Büste des hervorragenden Präsidenten Sieveking bildet. Bei der Gelegenheit habe ich dieses Vertrauensverhältnis, welches hier in Hamburg besteht, das weit über die Grenzen Hamburgs anerkannt ist, und das einer Ihrer Führer in einem Nachruf, den er kürzlich für den leider zu früh verstorbenen Präsidenten Mittelstein geschrieben hat, als die besondere Anerkennung der gegenseitigen Schätzung und des gegenseitigen Verständnisses bezeichnet, auf die Tatsache zurückgeführt, daß früher in Hamburg ebenso wie in den angelsächsischen Ländern der Richter durchweg aus dem Anwaltsstand hervorgegangen ist.

Umgekehrt aber ist es hier in Hamburg auch nicht selten vorgekommen, daß tüchtige Richter sich dem Anwaltsberuf zugewendet haben. Ein derartiger Wechsel zwischen Richter und Anwaltschaft trägt ganz gewiß auch zum gegenseitigen Verständnis bei. Wenn es in der letzten Zeit leider nicht mehr möglich war, in größerem Umfang einen derartigen Wechsel vorzunehmen, so beruht das auf der starken Überfüllung aller juristischen Berufe, die jeden Zweig dazu veranlassen, sich vom anderen abzuschließen. Diese Überfüllung, meine Damen und Herren, die gerade die Anwälte in erster Linie trifft, muß jeden, dem das Wohl unseres deutschen Juristenstandes am Herzen liegt, mit banger Sorge erfüllen. Ich weiß, daß Ihre Führer gerade dieser Frage gegenwärtig ihre besondere Aufmerksamkeit widmen, und hoffe und wünsche, daß es gelingen wird, die Gefahren rechtzeitig zu bannen, die aus der Überfüllung des Anwaltsstandes für die ganze Rechtspflege entstehen, ehe sie zu schwerer Schädigung unserer Rechtspflege führen werden.

Ihre Verhandlungen haben stets hochwichtige Fragen aus dem Kampf ums Recht und aus der Wahrung der Ehre Ihres Standes zur Beratung gestellt; sie haben sich stets auf einem besonders hohen geistigen und ethischen Niveau bewegt. Ich darf in diesem Zusammenhang nur erinnern an die Beratungen des vorletzten Anwalts-tags über die „Rechtsnot“, an die Verhandlungen des letzten Stuttgarter Anwalts-tags über das Thema „Wirtschaft und Anwalt“. Auch diesmal haben Sie hochwichtige Fragen auf die Tagesordnung gesetzt und sie von ersten Vertretern Ihres Fachs behandeln lassen. Ich darf nur hervorheben, was die beiden Herren Vorredner schon getan haben, das 50jährige Jubiläum der Reichsjustizgesetze, das wohl den Auftakt zu einer Reihe weiterer Feiern auf deutschem Boden bilden wird; ich darf ferner hinweisen auf eine Frage, die so verschiedene Seiten aufweist, auf das Verhältnis von Anwalt zu Staat und Volk; ich darf ferner erwähnen die bedeutsame und hochwichtige Frage der Philosophie der Verteidigung. Und so habe ich keinen Zweifel, daß der Hamburger Anwalts-tag sich würdig seinen Vorgängern anschließen wird. Ich darf mit dem Wunsch schließen, daß Ihre Verhandlungen einen guten Verlauf nehmen und zum Segen gereichen werden nicht nur der deutschen Anwaltschaft, sondern der deutschen Justiz und unserem ganzen deutschen Volke. (Lebhafter Beifall.)

Prof. Dr. Laun, Vertreter des Rektors der Hamburgischen Universität: Hochgeehrte Versammlung, meine Damen und Herren! Im Namen und Auftrag der Universität Hamburg, des Akademischen Senats und Seiner Magnifizenz, des Herrn Rektors, der leider von Hamburg abwesend ist, und den ich als einer seiner Amtsvorgänger heute zu vertreten die Ehre habe, erlaube ich mir, Ihnen und Ihren Damen die herzlichsten und aufrichtigsten Glückwünsche der Universität entgegenzubringen.

Die Hamburgische Universität begrüßt es außerordentlich, daß eine so hochbedeutsame und blendende Veranstaltung die-

ser Tage in Hamburgs Mauern stattfindet, und hofft, daß diese Tagung einen guten Verlauf nehmen und daß Sie alle von der Arbeit, die Sie hier leisten, und von den Eindrücken, die Sie hier empfangen werden, aufs beste befriedigt sein werden.

Ein ganz besondere Interesse an Ihrer Tagung hat naturgemäß die Juristische Fakultät, und es sei mir als dem derzeitigen Dekan dieser Fakultät gestattet, Ihnen die ganz besonderen Grüße und Wünsche der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Hamburgischen Universität zu übermitteln. Wir, die Arbeiter der Theorie, wissen genau, welche ungeheure Bedeutung der Rechtsanwaltschaft für die Entwicklung und Fortbildung des Rechts und der Gestaltung des Rechtslebens zukommt. Im Vordergrund steht hier die Betrachtung der Tätigkeit, die die Rechtsanwälte vor den Gerichten ausüben. Und wir alle wissen, daß ein bedeutender Anteil an dem geistigen Schatz, den die Urteile der Gerichte bilden, den Rechtsanwälten zuzuschreiben ist, daß vieles, was wir in den Urteilen der Gerichte lesen, aus dem geistigen Besitz des Anwalts stammt, der in dem Prozeß mitgewirkt hat.

Aber die Bedeutung der Anwaltschaft für die Entwicklung des Rechts beschränkt sich keineswegs darauf. Zunächst müßte man in Parallele zur Justiz auch die Verwaltung nennen. Wenn auch in der Verwaltung die Mitwirkung des Anwalts wenigstens auf vielen Gebieten naturgemäß keine so große Rolle spielt wie in der Justiz, so gibt es doch auch hier Gebiete, in denen sie von der größten Wichtigkeit ist, beispielsweise in Steuersachen. Aber darüber hinaus können wir ganz allgemein sagen, daß der geistige Einfluß der Anwaltschaft auf die Gesetzgebung, sei es mittelbar durch die Tätigkeit vor Gericht und in der Verwaltung, sei es unmittelbar, ein außerordentlich großer ist. Es hieße der heutigen Festsrede vorgreifen, die wir dann hören werden, wenn ich den Einfluß schildern wollte, den die Anwaltschaft auf die Gestaltung der Gesetze, deren Jubiläum wir heute feiern, ausgeübt hat. Aber das sind nicht die einzigen Beispiele; alle deutschen Gesetze, die der Gesetzgeber in so reicher Zahl im Reichsgesetzblatt und in den Landesgesetzblättern der Öffentlichkeit übergibt, stehen direkt oder indirekt unter den geistigen Einflüssen der lebendigen Entwicklung des Rechts, an der die Anwaltschaft einen starken und großen Anteil hat.

Gestatten Sie mir noch einen kurzen Hinweis darauf, welche hohe Bedeutung der Anwaltschaft für die politische Führung des Volkes zukommt. In der republikanischen Staatsform liegt es außerordentlich nahe, daß ein erheblicher Teil der politischen Führer des Volkes aller Richtungen und Parteien dem Anwaltsstande entnommen wird. Max Weber hat in einer schönen Schrift über Parlament und Regierung 1918 prophetisch vorausgesagt, wie die Dinge unter dem parlamentarischen System sich entwickeln würden, das dann später Aufnahme in die deutsche Reichsverfassung gefunden hat. Was er damals unter Hinweis auf die Erfahrungen in anderen Ländern und auf die Zeit von 1848 voraussah, ist auch wirklich eingetreten. Sie können heute mit Stolz darauf verweisen, daß der Anteil der Rechtsanwälte an der politischen Führung des Volkes außerordentlich groß ist.

Zum Schluß gestatten Sie mir aber noch einige kurze Worte zu sprechen über das Verhältnis von Praxis und Wissenschaft. Wir Vertreter der Wissenschaft wissen es wohl zu würdigen und zu schätzen, welcher großer Einfluß der Praxis in allgemeinen, der juristischen Praxis im besonderen, der scharfsinnigen, geistvollen und unermüdeten Arbeit der Anwaltschaft im ganz besonderen für die Weiterarbeit der Wissenschaft zukommt. Wissenschaft und Praxis bedingen einander gegenseitig. Vieles, was uns in der Praxis als Errungenschaft erscheint, ist vielleicht schon vor Jahren, Jahrzehnten, manchmal vor Jahrhunderten von Theoretikern ausgesprochen worden. Aber diese Einflüsse sind heute doch nur mittelbar und nicht sogleich erkennbar. Was wir dagegen bei unserer wissenschaftlichen Arbeit der Praxis entnehmen, das tritt uns unmittelbar vor das Auge. Täglich sind wir bei unserer wissenschaftlichen Arbeit genötigt, auf das zurückzugreifen, was in der Praxis geleistet wird, auf die Urteile der Gerichte, die Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden. Wer Einblick in die Dinge hat, wie sie entstehen und sich entwickeln, dem ist klar, welche große Bedeutung bei allen diesen Dingen der Anwalt-

schaft zukommt. So wissen wir Vertreter der Wissenschaft des Rechts, daß wir Ihrer Tätigkeit außerordentlich viel zu verdanken haben. Lassen Sie mich schließen mit einer kleinen Variation eines bekannten Ausspruchs Kants: Die Praxis ohne die Wissenschaft ist blind; die Wissenschaft ohne die Praxis ist leer. Als Vertreter der Theorie erlaube ich mir, der deutschen Anwaltschaft, den Vertretern der praktischen Arbeit, von Herzen Glück zu wünschen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

RA. Dr. Ernst Wolff (Berlin), Vorsitzender der Vereinigung der Vorstände Deutscher Anwaltskammern: Meine Damen und Herren! Als Vorsitzender der Vereinigung der Vorstände Deutscher Anwaltskammern habe ich die Ehre, den Deutschen Anwaltstag herzlich zu begrüßen. Der Deutsche Anwaltverein, als dessen Mitglieder Sie sich heute zum Hamburger Anwaltstag zusammengefunden haben, stimmt in seinen Zielen mit der Vereinigung der Anwaltskammervorstände überein. Mit Ihnen bekennen wir uns zur Wahrung der Berufs- und Standesinteressen der deutschen Anwaltschaft und zur Förderung von Rechtspflege und Gesetzgebung, nur daß es sich bei Ihnen um die freie und bei uns um die behördliche Zusammenfassung des Anwaltsstandes handelt, und eben darum die Wege, auf denen wir dem gemeinsamen Ziel zustreben, häufig verschieden sein müssen.

An diesem Ehrentage des Deutschen Anwaltvereins darf ich bezeugen, daß das freundschaftliche Verhältnis der beiden Organisationen niemals getrübt worden ist. Dieses freundschaftliche Verhältnis wird durch nichts besser bekräftigt als durch die Tatsache, daß nach dem gemeinsamen Willen des Deutschen Anwaltvereins und der Vereinigung der Vorstände Deutscher Anwaltskammern die Errichtung einer Reichsanwaltskammer angestrebt wird, in der die Vereinigung der Kammervorstände aufzugehen hätte. Durchdrungen von dem Bewußtsein, daß Ihre Beratungen für die uns gleichermaßen am Herzen liegenden Interessen des Anwaltsstandes hochbedeutend sind, wünsche ich Ihren Verhandlungen den besten Verlauf. (Lebhafter Beifall.)

RA. Dr. Eckstein (Prag): Hochgeehrte Damen und Herren! Ich erhielt vom Verband deutscher Rechtsanwälte in Prag den Auftrag, Sie Alle, sehr geehrte Herren Kollegen, die Sie am deutschen Anwaltstag vereinigt sind, zu begrüßen, und es ist mir eine wahre Freude, an diesem Anwaltstage und an der stimmungsvollen und erhebenden Jubiläumsfeier des 50jährigen Bestandes der Justizgesetze des Deutschen Reiches teilzunehmen und meinen Auftrag zu erfüllen, indem ich die Grüße auf das herzlichste entbiete. (Bravo!) Diese Grüße entstammen sozusagen zwei Rechtstiteln. Der eine ist die Berufsgenossenschaft, die uns Anwälte des Nachbarstaates mit Ihnen innig verbindet, weil wir die gleichen Ansichten, Auffassungen und Ideale über Wesen, Aufgaben und Ziele, über Rechte und Pflichten der Anwaltschaft haben. Diese Berufsgenossenschaft wird aber vertieft und verdichtet durch die Gemeinschaft der deutschen Kultur (Beifall), das unzerreißbare Band, das uns ungeachtet aller Grenzen umschlingt. Wir sudetendeutschen Anwälte bleiben treu der programmatischen Kundmachung des akademischen Senates der Prager deutschen Universität, erlassen am 29. Oktober 1918, am Tage nach dem Umsturz, unabhängig von politischen Wechselfällen an dem Ideal des geistigen Zusammenhanges des gesamten deutschen Volkes festzuhalten. (Lebhafter Beifall.) Als Diener am Recht und als Kämpfer um das Recht des sudetendeutschen Volkes führen wir einen zähen und quälenden Alltagskampf um das heilige Recht unserer Sprache, insbesondere wir deutschen Anwälte in Prag, als Anwälte des Prager Deutschtums, dieses Helgolands in der brandenden Flut seiner slawischen Umgebung — in der Stadt, der das Deutschtum alles gab: die erste Universität, die Bildung, den Reichtum, Industrie und Handel, Künste, Schönheit, und in welcher doch jedes Atom des Alltags mit Haß gegen die deutsche Sprache gesättigt ist.

Und wenn ich nun in diesem Sinne unsere Grüße dargebracht habe, so erlauben Sie mir nur noch die Bitte daran zu knüpfen, daß Sie, sehr geehrte Herren Kollegen aus dem Deutschen Reiche, mit sympathischem Interesse den Kampf

verfolgen, den wir auf dieser hohen Schule völkischer Pflichterfüllung führen. (Lebhafter Beifall.)

RA. Dr. Johannes Behn, Vorsitzender des Vorstandes der Hanseatischen Anwaltskammer: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als letztem der Begrüßungsredner gestatten Sie mir, daß ich Sie, meine sehr geehrten Herren Kollegen, die Sie gestern von den hamburgischen Anwälten begrüßt wurden, heute auch im Namen der gesamten hanseatischen Anwaltschaft begrüße. In Hamburg haben Sie hanseatischen Boden betreten, sind Sie eingetreten in den Bezirk des hanseatischen Oberlandesgerichts und damit zugleich der hanseatischen Anwaltskammer. Wenn unserer Kammer das Wörtlein „hanseatisch“ zugefügt ist, so weist das hin auf die Zusammengehörigkeit unserer drei Freien Städte, deutet aber doch auch wohl in etwa die Eigenart an, die uns hanseatischen Anwälten innewohnt. Meine Herren Kollegen! Wir Hanseaten waren Republikaner schon zu einer Zeit, als Sie im alten Deutschen Reich noch nicht daran denken konnten, es je zu werden. Wir haben uns unter dieser Staatsform als Anwälte allezeit wohl und sicher gefühlt, auch ohne Schutzgesetz. (Heiterkeit.) Ja, ich darf sagen, daß unser Berufswesen unserem Anwaltsstand in unseren Freien Städten eine besonders glückliche Entfaltung und Entwicklung ermöglicht hat. Von anderer Stelle wurde bereits hervorgehoben, daß unser Anwaltsstand in unseren Städten sich von Anfang an eines herkömmlichen Ansehens und Vertrauens zu erfreuen gehabt hat. (Lebhafte Zustimmung.) Bei uns war die Anwaltschaft seit jeher gewissermaßen das Reservoir, aus dem sich zum guten Teil die Richterschaft und die Leiter unserer höchsten Körperschaften rekrutieren. Steht doch auch heute an der Spitze unseres Staatswesens ein Mann, der gleich seinen Vorgängern im Amte aus unseren Reihen stammt. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Sie werden verstehen, daß unter solchen Umständen die in der Luft liegende Einführung der Freizügigkeit für die Anwälte für uns den Gegenstand einer gewissen Sorge bedeutet. Diese Sorge entspringt beileibe nicht einem kleintlichen Partikularismus, nein, sie beruht auf dem Gefühl, es könnte nach Öffnung der Schranken dem auf Überlieferung und Bodenständigkeit beruhenden engen Verbundensein zwischen Publikum und Anwaltschaft Abbruch geschehen, nicht zum besten der Rechtspflege.

Aber das sei eine spätere Sorge. Heute freuen wir uns der Einkehr der auswärtigen Kollegen als Gäste bei uns in Hamburg. Wir hoffen, daß Sie sich in diesen Hamburger Tagen in unsere Wesensart einleben und wohl bei uns fühlen mögen. Nochmals herzlich willkommen! (Lebhafter Beifall.)

Geh. RA. Dr. Adolf Heilberg, stellvertretender Präsident des Deutschen Anwaltvereins (von Beifall begrüßt): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die warme Sachlichkeit, mit der unsere Herren Ehrengäste den Anwaltstag und die deutsche Anwaltschaft begrüßt haben, könnte mir die Versuchung nahelegen, in größter Ausführlichkeit auf jeden einzelnen der Wünsche und Gedanken einzugehen, die die Herren Vorredner hier ausgeführt haben. Aber ich habe die Befürchtung, daß alsdann sowohl unsere Gäste wie auch Sie selbst, meine Damen und Herren, Zweifel haben würden, ob das Wort, das der Herr Vertreter der Hamburger Justizverwaltung der Redegewandtheit der Anwaltschaft gezollt hat, berechtigt sei. (Heiterkeit.) Ich werde deshalb um die Erlaubnis bitten, mich möglichst kurz fassen zu dürfen.

Meine Damen und Herren! Der Herr Reichsjustizminister hat soeben in dankenswerter Weise hervorgehoben den unmittelbaren und mittelbaren Anteil, den die deutsche Anwaltschaft an der Entwicklung der Gesetzgebung genommen hat und nimmt. Mit Freude dürfen wir feststellen, daß das deutsche Rechtsleben in dieser Richtung in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht hat und daß die gemeinsame Arbeit aller an der Entwicklung des Rechtslebens beteiligten Faktoren einschließlich der deutschen Rechtsanwaltschaft jetzt eine Anerkennung und eine praktische Auswirkung finden, die wir früher nicht immer zu erleben das Glück hatten. Wohl hörten wir sie in Festesstunde versichern, aber in der Praxis haben wir sie vielfach vermisst. Wir sind froh und dankbar,

daß die neuere Entwicklung in dieser Richtung andere Wege geht. Wir sind aber auch ganz besonders dem Herrn Vertreter der Reichsregierung und der Reichsjustizverwaltung dafür dankbar, daß er anerkennt, daß die Fragen der Entwicklung des deutschen Anwaltslandesrechts vor allem getragen werden müssen von der Anwaltschaft selbst. Wir sind dem Herrn Reichsjustizminister dankbar dafür, daß er in dieser Richtung die Selbständigkeit und das Recht der deutschen Anwaltschaft anerkennt. (Lebhafter Beifall.)

Meine Damen und Herren! Wir haben die gleiche Freude an der Änderung der Dinge, wie sie sich vollzogen hat und wie sie sich fortlaufend vollzieht, wenn wir sehen, daß auch in der Justizverwaltung die praktische und tätige Mitwirkung der Anwaltschaft heute mehr Anklang findet als früher. Wir sind uns vollkommen klar darüber, daß es der Anwaltschaft — und der Anwaltschaft mehr als jedem anderen Stande — durchaus fern liegt, auf die Rechtspflege oder auf den Gang der Rechtspflege irgendeinen unberechtigten Einfluß auszuüben. Wir Anwälte sind die letzten, die, sei es auch nur vorübergehend, an der Unabhängigkeit des deutschen Richtertums rütteln möchten. Aber wir erkennen auf der anderen Seite mit Freuden an, daß das zwar nicht hier in Hamburg, aber immerhin in einzelnen Teilen unseres Reiches früher herrschende Mißtrauen zwischen Anwaltschaft und Richtertum mehr und mehr gewichen ist und daß der Richter in dem Anwalt den Mitarbeiter, der Anwalt in dem Richter den vertrauenswürdigen und des Vertrauens werten Mitarbeiter an der Rechtspflege sieht.

Besonders dankbar sind wir auch dem Herrn Vertreter der hiesigen Universität für die Anerkennung, die er der wissenschaftlichen Leistung der deutschen Anwaltschaft zuteil werden ließ. Daß die Wissenschaft aus der Praxis und daß die Praxis aus der Wissenschaft ihre hauptsächlichsten Anregungen schöpft, darüber sind wir uns in der Anwaltschaft einig. Wir lehnen es durchaus ab, den Anwalt etwa als einen banausischen Routinier anzusehen, der nur dem Alltag und der Alltagspraxis zu dienen und ihr seine Gedanken zu entnehmen hat. (Lebhaftes Sehr richtig!) Wir sind uns dessen wohl bewußt, daß keineswegs sämtliche 15 000 deutschen Anwälte Männer der Wissenschaft sind. Sie werden es mir vielleicht nicht übelnehmen, wenn ich hier einschalte, daß es geradezu schrecklich wäre, zu denken, daß sie alle das Bedürfnis empfänden, ihre wissenschaftlichen Anschauungen in Schriften niederzulegen. (Sehr gut! und Heiterkeit.) Aber darüber sind wir uns klar, daß nicht mechanische Anwendung bestehender positiver Rechtsätze, sondern daß nur die wissenschaftliche Durchdringung des positiven Rechtes auch für den Anwalt das Gegebene und unbedingt Gebotene ist. In dieser Richtung glaubt die deutsche Anwaltschaft ihre Pflicht, ich will nicht sagen, zu erfüllen, aber mindestens zu erfüllen zu versuchen. Die deutsche Anwaltschaft bemüht sich ehrlich und mit aller Kraft, im Einvernehmen mit den Justizverwaltungen, mit den Gerichten und mit den Vertretern der Wissenschaft zu arbeiten. Und wir halten es für einen nicht unglücklichen Umstand, daß in dieser Richtung zwei Organisationen der deutschen Anwaltschaft nebeneinander arbeiten: die amtliche Organisation unserer Kammervorstände und die durch keine amtlichen Schranken gebundene freie Organisation des Deutschen Anwaltvereins, der so in der Lage ist, auch einmal etwas zu sagen und in einer Form zu sagen, in der eine amtliche Organisation vermöge der Notwendigkeit der Beschränkung in Form und in Inhalt sich zurückhalten muß. (Sehr gut! und Heiterkeit.)

Meine Damen und Herren! Mehrere der Herren Voredner haben mit vollem Rechte hervorgehoben, daß diese Tätigkeit der deutschen Anwaltschaft sich weit über deutsches Gebiet hinaus erstrecken muß und daß sie sich namentlich in jetziger Zeit in der Entwicklung einer internationalen Politik und einer internationalen Wirtschaft über das eigene Land hinaus entwickeln muß. Hier in Hamburg dürfen wir es ja am ehesten und am bestimmtesten sagen, daß wir unseren Blick und unsere Tätigkeit weit hinaus über das eigene Land, weit hinaus über den Bezirk der eigenen Wirksamkeit richten müssen. Und wenn da mein sehr verehrter Herr Kollege Behn in dieser Richtung mit vollem Rechte auf die, ich möchte sagen, bodenständig und historisch gewordene Sonderstellung der hamburgischen Anwaltschaft hingewiesen hat, nun, so liegt es mir selbstverständlich fern, hier in diesem Augenblicke die Frage der anwaltlichen Freizügigkeit zu erörtern; ich möchte nur das Eine sagen: wir sind heute nicht nur hierhergekommen, um an dem hohen Beispiel unserer Hamburger Kollegenschaft uns zu erfreuen und zu lernen, sondern, auch selbst wenn einmal anwaltliche Freizügigkeit durch das ganze Deutsche Reich ginge, würde die Hamburger Anwaltschaft ein Vorbild, ein Muster für ernste anwaltliche Pflichterfüllung, für ernste anwaltliche Arbeit sein, und in dieser Richtung würden wir von der Hamburger Anwaltschaft außerordentlich viel zu lernen in der Lage sein. (Bravo!)

Meine Damen und Herren! Ich brauche hier in Hamburg nicht zu erinnern an das stolze lapidare Wort, das über dem Eingang Ihres Oberlandesgerichts steht: ius esto! Wir sind in der Anwaltschaft durchdrungen von der Notwendigkeit, das Recht zu verwirklichen, auf dem unsere ganze Kultur, auf dem unsere ganze Gesellschaft ruht, und wir lehnen es ab, sei es auch unter dem Andrängen vorübergehender Zeitströmungen, an dem Gebäude unseres Rechts etwas rütteln zu lassen. (Bravo!)

Wir sind aber auf der anderen Seite auch, meine Damen und Herren, gerade weil wir uns als die Berater und Vertrauensmänner des Volks fühlen, überzeugt von der Notwendigkeit, daß der Anwalt nicht nur im Streit Friedensbringer ist, sondern daß der Anwalt auch ausgleichend und friedensbringend im Rahmen der Bevölkerung wirkt, und wir sind dankbar dafür, daß man diese Tätigkeit der Anwaltschaft auch jetzt mehr und mehr anerkennt. Ich glaube, versprechen zu dürfen, daß die deutsche Anwaltschaft sich dieser ihrer Tätigkeit eines Rechtsbringers und eines Friedensbringers dauernd bewußt sein wird.

Und nun, meine Damen und Herren, glaube ich, den Dank, den wir unseren Ehrengästen, den Dank, den wir Ihnen allen für Ihre Geduld, mit der Sie uns angehört haben, zollen und wissen, am besten dadurch bestätigen zu können, daß ich Sie bitte, einzusehen, daß wir nicht nur mit Worten, sondern auch mit der Tat danken wollen, und daß wir jetzt in unsere sachliche Arbeit eintreten. (Lebhafter Beifall.)

(Pause von 5 Minuten.)

(Der Festvortrag des Rechtsanwalts Prof. Dr. Walther Fischer, Hamburg, ist in JW. 1929, 2553 erschienen.)

Orgelspiel von Professor Sittard: Allegro aus dem F-Dur-Konzert von G. Fr. Händel.

(Schluß der Feier 12½ Uhr.)

III.

Teilnehmerverzeichnis.

Teilnehmerzahl: 1421.)

A. Ehrengäste.

Vertreter außerhamburgischer Regierungen:

Reichsjustizministerium:

Reichsjustizminister v. Guérard
Ministerialrat Dr. Jonas

Preussisches Justizministerium:

Justizminister Dr. Schmidt
Ministerialrat Moehrs

Badisches Justizministerium:

Minister Trunk
Ministerialrat Dr. Siefert

Senat der Freien und Hansestadt Lübeck:

Senator Dr. Niebour
Staatsrat Dr. Lange

Senat der Freien Stadt Danzig:

Dr. Crusen, Präsident des Obergerichts Danzig

Rechtsauschuß des Reichstages:

Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenfeld, Berlin

Vertreter des Hamburger Senats, der Hamburger Bürgerschaft und der Hamburger Behörden:

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg:

Erster Bürgermeister Dr. Petersen
Zweiter Bürgermeister Rosß
Senator Dr. de Chapeaurouge
Senator Hirsch
Senator Krause
Senator Dr. Matthæi
Senator Neumann
Senator Dr. Nöldeke
Senator Berner
Senator Schönfelder
Senator Stubbe
Staatsrat Dr. Heidecker
Staatsrat Dr. Krönig
Staatsrat Lohse
Staatsrat Dr. Rautenberg
Staatsrat Zinn
Senatsrat Dr. Raben
Senatsrat Hey
Dr. Lindemann, Staatliche Pressestelle

Vorstand der Hamburgischen Bürgerschaft:

Vizepräsident Grevsmühl
Schriftführer Friederichs
Schriftführerin Frau Henningsen
Schriftführer Leonhardt

Landesjustizverwaltung:

Regierungsdirektor Dr. R. Johannes Meyer
Oberregierungsrat Dr. Guddenheimer
Regierungsrat Dr. Rothenberger

Hanseatische Prüfungskommission:

Senatspräsident am Hanseatischen OLG. v. Dassel

Polizeibehörde:

Polizeipräsident Campe

Wohlfahrtsbehörde:

Präsident Martini

Landesjugendamt:

Direktor Dr. Herß

Landeskunstschule:

Professor Dr. Meyer

Vertreter außerhamburgischer Gerichte:

Reichsgerichtsrat Dr. Lindenmaier, Leipzig
Reichsgerichtsrat Dr. Sontag, Leipzig

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Ruhn, Kiel
Oberlandesgerichtspräsident Dr. Levin, Braunschweig
Oberlandesgerichtsrat Dr. Fränkel, Breslau
Landgerichtspräsident Dr. Voementhal, Dels i. Schlef.

Vertreter Hamburger Gerichte:

Hanseatisches Oberlandesgericht:

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Kießelbach

Staatsanwaltschaft:

Generalstaatsanwalt Dr. Lang

Landgericht Hamburg:

Landgerichtsdirektor Dr. Grallert

Amtsgericht Hamburg:

Amtsgerichtsdirektor Dr. Mühlenpfordt

Landesarbeitsgericht Hamburg:

Landgerichtsdirektor Dr. Krönig

Arbeitsgericht Hamburg:

Arbeitsgerichtspräsident Dr. Felscher

Hamburgisches Verwaltungsgericht:

Landgerichtsdirektor Dr. Krüß

Hamburgische Universität:

Prof. Dr. Laun, Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Vertreter des Rektors der Hamburgischen Universität

Prof. Dr. Bruck

Prof. Dr. Mendelssohn-Bartholdy

Prof. Dr. Perels

Oberlandesgerichtsrat Dr. Bertram, Syndikus der Hamburgischen Universität

Reichsbehörden:

Landesfinanzamt Unterelbe:

Präsident Dr. Rauschnig

Landesarbeitsamt Nordmark:

Präsident Dr. Sjöberg

Reichsbahndirektion Altona:

Präsident Dr. Schneider, Altona

Juristische Vereinigungen:

Ständige Deputation des Deutschen Juristentages:

Rechtsanwalt Dr. Ernst Wolff, Berlin

Ständige Deputation des Deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei:

Prof. Dr. Wohrizek, Prag

Deutscher Richterbund:

Amtsgerichtsdirektor Dr. Willers, Hamburg

Hamburger Richterverein:

Richter Dr. Garrels, Hamburg

Deutscher Notarverein:

Geheimer Justizrat Dr. Elze, Halle a. d. S.
Geheimer Justizrat Dr. Oberneck, Berlin

Notariatskammer Hamburg:

Notar Dr. Oppens, Hamburg

Hanseatische Patentanwaltschaft:

Patentanwalt Specht, Hamburg
Patentanwalt Zeller, Hamburg

Hülfskasse für Deutsche Rechtsanwälte:

Justizrat Brückmeier, Leipzig
Rechtsanwalt Seuffert, Leipzig

Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse in Halle:

Direktor Dr. Schmeer, Halle a. d. S.

Rechtsanwälte außerhalb des Deutschen Reiches:

Rechtsanwaltskammer in Wien:

Rechtsanwalt Dr. Josef Schell
Rechtsanwalt Dr. Hans Spitzer, Herausgeber der Österreichischen Anwalts-Zeitung
Rechtsanwalt Dr. Braun, Herausgeber der Österreichischen Anwalts-Zeitung

Verband Deutscher Rechtsanwälte in Böhmen:

Rechtsanwalt Dr. Josef Částein, Prag
Rechtsanwalt Dr. Otto Gellner, Prag

Sonstige ausländische Rechtsanwälte:

Rechtsanwalt Wilhelm Fränkel, Stockholm
Rechtsanwalt Dr. Salomonson, Amsterdam
Boris Gerschun, russ. Rechtsanwalt in Berlin
Rechtsanwalt Dppenheim, Kopenhagen

Wirtschaftskammern und Vereinigungen:

Deutscher Industrie- und Handelstag:
Rechtsanwalt Dr. Klug, Berlin

Reichsverband der Deutschen Industrie:
Dr. Hansmann, Berlin

Handelskammer Hamburg:
Präsident Hübbe

Gewerbekammer Hamburg:
Vorsitzender Dr.-Ing. Schiele
Syndikus Dr.-Ing. Stenzel

Detaillistenkammer Hamburg:
Vorsitzender Mähl

Landwirtschaftskammer:
Vorsitzender Dieber

Konsumentenkammer:
Vorsitzender Bästlein

Arztekammer Hamburg:
Vorsitzender Dr. med. Barth

Architekten- und Ingenieur-Verein zu Hamburg:
Oberbaurat Thode

Bund Deutscher Architekten:
Architekt Langmaack

Verein Deutscher Ingenieure, Hamburger Bezirksverein:
Oberbaurat Wundram

Verein Hamburger Reederei:
Geheimrat Dr. Cuno
Direktor Dr. Droege

Vereinigung Hamburger Banken und Bankiers:
Dr. Jessen
Dr. Eberstadt

Verein Hamburger Exporteure:
Hans E. B. Kruse

Reichsverband des Deutschen Groß- und übersee-handels, Landesverband Hamburg:

Johannes Satz
Karl Behrens
Adolph B. Hanssen

Verein Hamburger Affekuradeure:
Dr. Siebeking

Verein Hamburger Spediteure:
Schalibbe
Dhling

Arbeitgeberverband des Großhandels:
Dr. H. Dppenheimer

Arbeitgeberverband Unterelbe und Arbeitgeberverband Hamburg-Altona:
Dr. v. Scheven
Dr. Oskar Uecker

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund:
Ludwig Selpien, juristischer Beirat

Allianz- und Stuttgarter Verein Versicherungs-V. G.
Direktor Vogel, Stuttgart

Pressevertreter:

Reichsverband der Deutschen Presse:
Chefredakteur R. Michael

Kreisverein Groß-Hamburg im Verein Deutscher Zeitungsverleger:
Kurt Broschek
Dr. Justus Hendel
Dr. Hartmeyer

Berliner Tageblatt:
Dr. Frankenfeld

Deutsche Allgemeine Zeitung:
Geheimer Justizrat Prof. Dr. Heilfron, Berlin
Dr. Weising

Frankfurter Zeitung:
Schriftleiter H. G. Pauls

Rölnische Zeitung:
Schriftleiter Leopold Singer

Verlag Ullstein, Hamburg:
Schriftleiter Paul Singer

Hamburger 8-Uhr-Abendblatt:
Chefredakteur Reiff

Hamburger Anzeiger:
Schriftleiter Dr. Schumacher
Schriftleiter Berger

Hamburgischer Correspondent:
Schriftleiter Waldemar Schulz

Hamburger Echo:
Schriftleiter Siegmann

Hamburger Fremdenblatt:
Schriftleiter Hager

Hamburger Nachrichten:
Schriftleiter Rosberg

B. Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins.

Abel, Mag, Essen
Ablass, FR. Dr., Hirschberg i. Schl.
Abraham, Dr., Saarbrücken
Abraham, Dr. Hans Friß, Berlin
Abraham, Dr. Hugo, Bremen
Abraham, Dr. Jaques, Berlin
Abrahamjohn, Stettin
Adam, FR., Danzig
Adam, FR. Dr. Robert, Berlin
Adler, Dr. Julius, Würzburg
Adler, Dr. Max Ed., Hamburg
Ahner, Dr., Braunschweig

Albers, Dr. Carl, Bremen
Albrecht, Sießen
Alexander, Dr. Friß, Hamburg
Alexander-Ratz, Dr. Heinrich, Berlin
Alexander, Dr. Richard, Hamburg
Alexander, Dr. Rudolf, Hamburg
Alexanderjensen, Sonderburg
Alsberg, Dr. Max, Berlin
Alterthum, Dr. Willh., Berlin
Ambrunn, Dr. L., München
Anacker, Danzig
Anrath, Düsseldorf

Arend, Dr. Max, Köln
Arnheim, Dr. Julius, Berlin
Arnold, Dr. Rudolf, Leipzig
Arnthal, Dr., Hamburg
Aron, Ludwig, Berlin
Aron, Dr., Elberfeld
Aronheim, Heinrich, Frankfurt a. D.
Aronheim, Walter, Braunschweig
Asch, Dr. Adolf, Berlin
Aschenberg, Dr. Hugo, Harburg-Wilhelmsburg
Aschkanah, Königsberg i. Pr.
Aschoff, Albrecht, Berlin

Auerbach, Jk. Dr., Köln
Auerbach, Dr. Max, Berlin
August, Jk., Saarbrücken
Aurin, Friz, Düsseldorf
Arhausein, Jk., Leipzig

Baafner, W., Fr. Holland i. Dstpr.
Bach, Dr., Berlin
Bacharach, Dr., München
Bachmann, Dr. Robert, Hamburg
Bachmann, Dr. Walter, Altona
Bachrach, Dr. Ludwig, Marburg a. L.
Bachrach, Max, Frankfurt a. M.
Bachur, Dr. Alexander G., Hamburg
Bach, Gelsenkirchen
Badrian, Dr. Alfred, Berlin
Bagge, Dr. G., Hamburg
Bahr, Georg, Rahstedt
Ball, Dr. Kurt, Berlin
Ballhorn, Dr., Berlin
Baltes, Dr. Paul, Bonn
Bandmann, Eugen, Breslau
Bangert, Dr., Wittmund
Barber, Dr. Oswald, Hamburg
Barlach, Neumünster
Barnbrock, Dr., Hamburg
Bartmann, Ferd., Berlin
Basch, Walter, Berlin
Baselow, Dr. Hermann, Hamburg
Baselli, Frhr. von, Pinneberg
Bauermeister, Dr. Hermann, Altona
Baum, Dr. Georg, Berlin
Baumann, Danzig
Baumgart, Dr., Gera
Baustaedt, Dr., Lüneburg
Bayer, Dr. Adolf, Ansbach
Becher, Dr. Carl, Berlin
Beck, G., Lauban
Becker I, Jk. Dr. Jos., Köln
Beefe, Braunlage
Behn, Dr. Joh., Hamburg
Behn, Dr. Richard, Hamburg
Behr, Rudolf, Berlin
Behrend, Dr. Roland, Hamburg
Behrens, Emil, Hamburg
Beiersdorf, Firsichberg
Bein, Dr. Erwin, Berlin
Beith, Dr. Eduard, Hamburg
Bender, Jk. Dr. Hugo, Darmstadt
Bendixen, Dr., Hamburg
Benick, Dr., Lübeck
Benjamin, Dr. Max, Berlin
Benkien, Dr., Rostock
Berendsen, Dr. F. P., Husum
Berg, Dr. Hermann, Berlin
Berger, Dr. Georg, Hamburg
Bergmann, Dr., Frankfurt a. Main
Bernstein, Dr. Martin, Breslau
Bertelsmann, Bielefeld
Bertram, Berlin
Besemüller, Dr., Celle
Beschlitz, Dr. Max, Hamburg
Beukemann, Dr. U., Hamburg
Biberfeld, Dr. Ph., Hamburg
Bick, Jk., Breslau
Bie, Jk. Dr., Breslau
Bieber, Jk. Dr., Berlin
Bielenberg, Dr., Blankenese
Biema II, Dr. G. van, Hannover
Bießer, Paul, Hannover
Binder, Dr. Nicolaus, Hamburg
Bing, Dr., Köln
Bing, Dr. Friz, Mannheim
Blasendorff, Dr., Düsseldorf
Bleckwedel, Dr. G., Hamburg
Bliz, Dr. Wilh., Hamburg
Block, Schöningen
Blöck, Hans, Hannover
Blum, Dr. Friz, Nürnberg
Blumberg, Dr., Oberhausen
Blumenthal, Dr. Erich, Berlin
Blumenthal, Dr. Julius, Berlin
Blunck, Dr. Andreas, Hamburg
Blunck, Dr. M., Hamburg
Bodenheimer, Jk. Dr., Köln
Böblaender, Dr., Berlin

Böckel, Dr. Friz, Jena
Böhme, Dr. Ernst, Leipzig
Böhmer, Dr. Erich, Dresden
Börner, Jk., Neuburg a. d. Donau
Börnjens, Christian, Ueterjen
Böttcher, Dr., Lübeck
Bokelmann, G., Kiel
Bollmann, Dr., Hamburg
Borck, v., Neustrelitz
Bošowiz, Dr. Richard, München
Both, Enno, Barel
Botzsch, Dr. W., Hamburg
Braasch, Ernst, Jena
Brandes, Glückstadt
Brandis, Dr. Gotthard, Hamburg
Brandis, Dr. Walter, Hamburg
Brehme, Dr. Albert, Gera
Brehmer, Dr. G., Lübeck
Breit, Prof. Dr. James, Dresden
Breit-Fronzig, Dr., Liegnitz
Breime, Heinrich, Hamburg
Bremer, L., Angermünde
Breslauer, Jk. Dr. Albert, Breslau
Brinkmann, Dr., Zeven i. Hann.
Broders, Dr. Paul, Altona
Broders, Walter, Ahrensburg i. S.
Bronz, Dr., Freiburg
Bruck, Dr. Kurt, Frankfurt a. M.
Brückmeier, Jk., Leipzig
Brüll, Jk., Görlich
Bründel, Dr., Lübeck
Brumby, G., Berlin
Brunner, Dr. Heinrich, Mannheim
Bruntzsch, Dr. G., Hamburg
Bucerius, Dr. W., Altona
Buchwald, Erwin, Lübeck
Büttner, Dr., Fulda
Bunn, Jk., Marienwerder
Burkhardt Dr., Naumburg
Burmeister, Dr. Theodor, Hamburg
Busch, Max, Stettin
Busch, Dr. Richard, Berlin
Buß, Dr., Darmstadt
Bußmann, Dr. Kurt, Hamburg

Cahn II, Jk. Albert, Köln
Cahn IV, Dr. Wolf, Köln
Cahn IV, Dr. Franz, Nürnberg
Cahn I, Geh. Jk. Dr. Hugo, Nürnberg
Callmann, Dr. Curt, Berlin
Canmann, G., Harburg
Cantor, Dr., Lübeck
Cappel, Dr. Paul, Köln
Carl, Dr., Zeitz
Caro II, Dr. Erich, Berlin
Carstens, Jk., Cottbus
Carstens, Dr. Otto, Cottbus
Cohen, Dr. Alfred, Köln
Cohen, Dr. Hermann, Hagen
Cohn, Jk. Dr., Dessau
Cohn, Dr. Erich, Berlin
Cohn, Dr. Erich, Breslau
Cohn, Gerhard, Berlin
Cohn, Dr. Leo, Königsberg
Cohn, Dr. Martin, Magdeburg
Cohn, Dr. R., Leipzig
Cohn, Sieghert, Duisburg
Cohn-Lempert, Dr. Georg, Berlin
Cohn-Vossen, Dr., Dresden
Combrink, Jk., Berlin
Cosmann II, Dr. Carl, Essen
Cramer, Altona
Crafemann, Dr. Reinhard, Hamburg
Crome, Jk., Berlin
Cron, Stettin
Cronewitz, Dr., Wandsbek
Däumig, Dortmund
Dahlström, Hamburg
Damm, Dr. R. v., Berlin
Dane, Dr., Lübeck
Dannhoff, Landsberg
Darboven, Dr. Nic., Hamburg
Daub, L., Böcklingen
Daugart, Sömmersda
David, Bernhard, Hamburg

David, Dr. Ludwig, Sonderhausen
Davids, Jan., Wandsbek
Davidsohn, Dr., Berlin
Dehn, Dr. Hans, Hamburg
Dehn, Dr. Rudolf, Hamburg
Dehn-Rotfeller, v., Leuna b. Merseburg
Dellwie, Dr., Kassel
Derlien, Dr. Karl, Lübeck
Dethleffen, Dr., Zehoe
Dieckhoff, Dr. Abr. D., Hamburg
Dieckhoff, P. A., Peine
Dieguer, Oscar, Marienburg
Dienstfertig, Dr. Josef, Breslau
Dieß, Dr. Wilhelm, München
Dietrich, Dr., Chemnitz
Dispeker, Geh. Jk. Dr., München
Dittenberger, Dr., Leipzig
Diz, Dr. Rudolf, Berlin
Dobriner, Dr., Berlin
Doernberg, Dr., Eschwege
Dormann, Dr., Hamburg
Dormiger I, Geh. Jk. Dr. Sigmund, Nürnberg
Dreiflug, Dr. Ernst, Nachen
Dreifling I, Dr. Hermann, Nachen
Dröschel, Dr., Brenzlau
Drosner-Schleifinger, Dr. W., Meiningen
Drost, Dr., Leipzig
Drucker, Jk. Dr., Leipzig
Duhn, Dr. G. von, Hamburg

Ebert, Dr. G., Münster
Ebertsheim, Dr. Hermann, Mannheim
Ehhard, G., Bremen
Eggers, Krenpe
Eggers, Walter, Rostock
Eggert, Dr. W., Hamburg
Ehlermann, Oldenburg
Ehlers, Dr. Altona
Ehlers, Dr. Paul, Hamburg
Ehlers, Paul, Flensburg
Ehrlich, Dr. Hugo, Berlin
Eichenberg, Dr. Günther, Hamburg
Eichholz, Dr. Max, Hamburg
Eichhorn, Arndsee
Eigner, Eugen, Birmaßens
Einstein, Dr. Oskar, München
Eisenberg, Dr. Curt, Frankfurt a. M.
Eisner, Dr. Otto, Frankfurt a. M.
Eliel, Dr., Köln
Elsbach, Jk. Alwin, Berlin
Eisner, Dr., Flensburg
Emanuel, Dr. G., Heidelberg
Emcke, Dr., Kiel
Endemann, Dr., Celle
Enders, Dr., Warendorf
Engel, Dr. Alfred, Hamburg
Engel, Dr. Franz, Breslau
Engels, Wilhelm, Gelsenkirchen
Enger, Dr., Luthersstadt Wittenberg
Engisch, Friedrich, Gießen
Epstein, Dr. Walter, Breslau
Erhardt, Jk., Weimar
Erlanger, Dr. Hugo, Stuttgart
Erlanger, Dr. Martin, Nürnberg
Ertel, Dr. Kurt, Hamburg
Erscheit, Dr. Alfred, Berlin
Eulitz, Dr. Alfred, Chemnitz
Ewers, Flensburg
Ewerts, Dr. R., Hamburg
Eysck, Dr. Erich, Berlin
Eysenburg I, Dr. Walther, Breslau
Falk, Dr. Hans, Berlin
Faß, Dr. Friedrich, Königsberg
Feilchenfeld I, Jk., Berlin
Feld, Dr. G., Hamburg
Feldmann, A., Kiel
Fertig, Josef, Firschenreuth
Fett, Dr. Rudolf, Hamburg
Feuchtwanger, Dr. Sieghert, München
Feustel, Hof i. B.
Fiedler, Dr., Leipzig
Finkenlaedt, Ernst, Osabrück
Fischer, Dr. Hermann, Berlin
Fischer, Prof. Dr. Walther, Hamburg
Fischer, Dr. Walter, Eibersfeld

Fischer-Kauf, Dr., Berlin
 Fischer, Dr. Josef, Hamburg
 Flachs, J. R. Dr., Pirna
 Flachs, Dr. W., Sebnitz
 Flad, Dr., Dresden
 Flatau, Dr., Charlottenburg
 Flatter, Dresden
 Fleischhauer, Dr. Ernst, Dresden
 Floerke, Dr., Hamburg
 Foller, Dortmund
 Forchheimer, Dr. Fritz, München
 Fränkel, Dr. Ludwig, Hamburg
 Framhein, Dr. Ernst, Hamburg
 Frank, Edmund, Konstanz
 Frankenstein, Dr. Kurt, Wittenberge
 Franz, Dr., Leipzig
 Frauböse, Dr., Heide i. S.
 Frauen, Dr. Otto, Glückstadt
 Freudenthal, Dr. Edwin, Hamburg
 Freudenthal, Dr. Ludwig, Erfurt
 Freytag, Dr. Arthur, Berlin
 Friedberg, Dr., Hannover
 Friede, Dr. Edgar, Hamburg
 Friede, Dr. Max, Hamburg
 Friedlaender, Dr. Eugen, Berlin
 Friedländer, Dr. Ewald, Berlin
 Friedlaender, Dr. Max, München
 Fröhlich, Dr. Hans, München
 Froberg, Walter, Zwickau
 Fromme, Dr. Kurt, Halberstadt
 Fronzig, J. R., Biegnitz
 Fuchs I, Geh. J. R., Berlin
 Fuchs, Dr. Franz Eugen, Berlin
 Fuchs, Dr. Martin, Berlin
 Fuchslotter, Dr., Leipzig
 Fürst, Dr. R., Heidelberg
 Fürth, Dr., Wandsbek
 Fürth, Dr. Hugo, Berlin

Gabain, Dr. Hans, Hamburg
 Gärtner, Dr. Robert, Hamburg
 Galland, Dr., Breslau
 Gallien, Heilsberg
 Galperin, Dr. Hans, Bremen
 Ganz, Dr. Ernst, Berlin
 Ganzer, Eberswalde
 Gaul, Dr., Köln
 Gebhard, Dr. J. S., Frankfurt a. O.
 Geiershöfer, J. R. Dr. Karl, Nürnberg
 Geiger, Dr. Rudolf, Frankfurt a. M.
 Geiler, Prof. Dr., Heidelberg
 Gelpke, Freyburg
 George, Dr., Berlin
 Gerhard, Dr., Mannheim
 Gestefeld, Dr., Hamburg
 Geutebrück, J. R., Leipzig
 Giese, Kolberg
 Giese, Dr., Mörs
 Glage, Dr. Wolfgang, Hamburg
 Glaser, Martin, Berlin
 Glaser, Robert, Breslau
 Glas, W., Weisenfels
 Glien, Fritz, Heide
 Glücksmann, Dr. Heinrich, Berlin
 Gobert, Dr. Acan Alé, Hamburg
 Gobert, Dr. Edm. Alé, Hamburg
 Gönner, Dr. R., Karlsruhe
 Görres, Dr. Karl, Berlin
 Görz, Dr. Heinrich, Lübeck
 Göz, Dr. Hans, Stuttgart
 Goldberg, Dr., Plauen
 Goldberg, Dr. Hugo, Hilbesheim
 Goldberg, Wilhelm, Charlottenburg
 Goldfeld, Dr., Hamburg
 Goldner, Ernst, Mannheim
 Goldschmidt I, Hannover
 Goldschmidt, Dr. Gustav A. G., Berlin
 Goldschmidt II, Dr. Leo, Hannover
 Goldschmidt, J. R. Dr. Martin, Breslau
 Goldschmidt III, Dr. Paul, Hannover
 Goldstrom, Dr., Berlin
 Gopler, Gerhard, Hamburg
 Gottberg, Willi, Hamburg
 Gottgetreu, Dr. Martin, Hamburg
 Gottlieb, Dr., Düsseldorf
 Gottschalk, Robert, Hamburg

Gottschalk, Dr., Hamburg
 Gottschalk, Dr. Alfred, Essen
 Gottschalk, J. R. Leopold, Berlin
 Grabenwoig, Dr., Kiel
 Graeger, Dr. Franz, Charlottenburg
 Graeger, Dr. Walter, Berlin
 Grahoff, Dr. Rich., Berlin
 Greifenstein, Dr., Bayreuth
 Grentlich, Eugen, Taubertshofsheim
 Griebel, Dr. Adolf, Hamburg
 Gries-Danican, Zschöe
 Gröhn, Dr. Karl, Wedel
 Groß, Geh. J. R., Nürnberg
 Groß, Jacob, Berlin
 Grotefend, Werner, Altona
 Grotefend, J. R. Wilhelm, Altona
 Grün, Dr. Alfred, Dresden
 Grünebaum, Dr. Alfred, Frankfurt a. M.
 Grünebaum, Dr. Julius, Frankfurt a. M.
 Grünebaum, Dr. Kurt, Berlin
 Grünefeld, Dr., Erfurt
 Grundschödtel, Dr., Köln
 Günther, A., Schöningen
 Günther, Dr. Wilhelm, Clausthal
 Gutmann, Dr. Konrad, Berlin
 Guttmann, J. R. Eduard, Magdeburg
 Guttmann, Oskar, Berlin

Haarmann, Heinrich, Schwelm
 Haas, Dr. Edgar, Hamburg
 Haas, Dr. Ludwig, Karlsruhe
 Haase, Dr. Berthold, Berlin
 Haasis, Dr. E., Heilbronn
 Haberling, Dr. G., Mainz
 Hach, J. R. Friedrich, Altona
 Hackz, Dr. Karl, Breslau
 Häppler, Ernst, Lübeck
 Hagedorn, Hugo, Hamburg
 Hagerberg, Dr. Ernst, Charlottenburg
 Hagemann, Verden
 Hager, Dr. E. S., Hamburg
 Hahn, J. R. Dr., Cassel
 Hahnemann, Dr. Armin, Leipzig
 Haller, Dr., Hamburg
 Hally, Karl, Dresden
 Hamburger, Dr., Bremen
 Hamburger, Dr. Georg, Berlin
 Hannes, Dr. Martin, Berlin
 Hanns, Dr., Hamburg
 Hanquet, J. R., Oranienburg
 Hansen, Dr., Flensburg
 Hansen, Kiel
 Hansen, Dr. Hans, Zschöe
 Harber, Dr. Andreas, Altona
 Harnsen, Dr. Heinz, Hamburg
 Harrier, Geh. J. R. Dr., Cassel
 Harten, Dr., Hamburg
 Hartmann, Dr. Erich, Muskau
 Hartmann, Dr. Ernst, Hamburg
 Haß, Dr., Bremen
 Hassel, Braunschweig
 Haurwitz, Dr. Rudolf, Hamburg
 Hausdorff, Arthur, Breslau
 Hecht, Dr. F., Hamburg
 Hecker, Dr. Peter, München
 Hecksher, Dr. Manfred, Hamburg
 Heesen, Dr. Paul, Hannover
 Hegemann-Springer, Dr. Edith, Charlottenburg
 Hegener, J. R. Dr. Wilh., Duisburg
 Heger, Dr. Klaus, Chemnitz
 Heidrich, Dr. Günther, Altona
 Heilberg; Geh. J. R. Dr., Breslau
 Heilbrun, Dr. Alex, Erfurt
 Heiling, Dr. Hans, Zwickau
 Heimann, Dr. Jacob, Hamburg
 Heine, Lüneburg
 Heine, Dr., Halberstadt
 Heinemann II, J. R. Dr. Hans, Hannover
 Heinichen, Dr. Wolph, Hamburg
 Held, Robert, Starnberg am See
 Henke, Dr. Eberhard, Berlin
 Henning, Dr., Senftenberg
 Henningsen, Dr., Ueterjen
 Henzel, Dr., Hamburg
 Henschel, Moriz, Berlin
 Heppert, Linus, Würzburg

Herkersdorf, Dr., Elberfeld
 Herkert, Th., Buchen
 Herminghausen, Wilsen
 Herr, Dr., Hamm
 Herrmann, Dr. Kurt, Hamburg
 Herrmanns, Dr. E., Bonn
 Hertel, J. R. A., Dresden
 Herz, J. R. Dr. M. Ph., Frankfurt a. M.
 Herz, Martin, Stabe
 Herzberg, Dr., Hamm
 Herzfeld, Dr. Alexander, Berlin
 Herzfeld, Dr. Manfred, Celle
 Heß, Dr., Stuttgart
 Heß, Dr., Offenbach a. M.
 Hesse, Dr. Wilhelm, Hamburg
 Heumüller, J., Stabe
 Hendemann, Dr. Walter, Berlin
 Heymann, J. R. Adolf, Berlin
 Heymann, Dr. Georg, Altona
 Heymann, Dr. Hans, Hamburg
 Heyser, Dr. phil., Braunschweig
 Hillemann, Hamburg
 Hinge, J. R. Dr., Rostock
 Hirschberg, Dr. Hans, Magdeburg
 Hirschberg, J. R. Dr. Paul, Berlin
 Hirschwald, Dr. Franz, Berlin
 Hodenberg, Dr. Frhr. v., Celle
 Hoek, Dr. S. W., Hamburg
 Höflein, J. R. M., Hamburg
 Hoepfner, Dr., Wandsbek
 Hörter, Dr. Robert, Frankfurt a. M.
 Hoffmann, Fritz, Leipzig
 Hoffmann, O., Hilbesheim
 Hoffmeyer, Dr. S. S., Bremerhaven
 Hofmann, A., Wittenberg
 Hohner, J. R., München
 Holländer, Dr. Albert, Hamburg
 Hollensteiner, Dr., Lübeck
 Holtmann, Papenburg
 Holz, Dr. Siegfried, Königsberg i. Pr.
 Holzer-Baecker, Emma, Neudied
 Hommelsheim, Dr. Max, Köln
 Horch, Hans, Mainz
 Horn, Dr., Kiel
 Horn, Dr. Carl, Berlin
 Horn, Dr. Rich., Altona
 Horowitz, Dr. M., Hamburg
 Horwitz, Dr. D., Hamburg
 Howe, Dr. Ewald, Ueterjen
 Huber, Leipzig
 Huber, Dr. R., Bülh i. Baden
 Hübbe, Dr. J. G., Hamburg
 Hüttich, Walter, Weimar
 Humpolek, Dr., Bensheim i. Hessen
 Hundrigger, J. R. Wilh., Nürnberg
 Hungeroether, Dr., Ludwigslust
 Hurwitz, Dr., Königsberg

Jchorn, Dr. Th., Bremen.
 Jhbe, Dr., Lübeck
 Jhrcke, Dr., Berlin
 Jndig, J. R. Dr., Berlin
 Jsenbart, Berlin
 Jzrael, Dr. Alfred, Hamburg
 Jttmann, Julius, Berlin

Jablonsky, Kreuzburg
 Jacob, John, Breslau
 Jacober, Alfred, Stuttgart
 Jacobien, Emil, Marne
 Jacobsohn, Lübeck
 Jacobsohn, Dr., Elberfeld
 Jacobsohn, Dr., Blögan
 Jacobson, Dr., Leipzig
 Jacobson, J., Altona
 Jacobson, Dr. Walter, Altona
 Jacoby, Dr. Alfred, Leipzig
 Jaekel, Dr., Görlitz
 Jaffé, Dr. Ewald, Hamburg
 Jahn, J. R. Dr., Radeberg
 Jahnmarkt, Dr. Ernst, Leipzig
 Janschwitz, J. R., Hindenburg
 Janzen, Dr. Erich F., Hamburg
 Jaques, Dr. Franz, Hamburg
 Jarazewer, Dr., Dortmund
 Jarecki II, J. R., Berlin

Jarosch, Julius, Magdeburg
 Jaspert, J. M. Wilhelm, Buxtehude
 Jaspers, Guno, Hamburg
 Jaspersen, Preetz i. S.
 Jeschke, Dr. P., Kiel
 Jessen, Paul, Kiel
 Jöbicke, Sondershausen
 Jonas, Dr., Altona
 Jonah, Joseph, Düsseldorf
 Joseph, Dr. Paul, Hamburg
 Joseph, Dr., Prenzlau
 Joske, Dr. Heinz, Leipzig
 Jooft, Dr. S., Hamburg
 Judewitz, Arthur, Berlin
 Jürgens, J. M. Dr. Alfred, Braunschweig
 Jürgens, Hans, Hamburg
 Jürgensen, Dr. Heinrich, Altona
 Jung, Richard, Nürnberg
 Junge, Dr. Kurt, Altona-Blankeneje

Kähler, Dr., Lübeck
 Kähler, Dr. D., Kiel
 Kaehler, Walbur, Kiel
 Kaehler, Dr. Paul, Flensburg
 Kälber, Dr. Ernst, Stuttgart
 Kahlke, Dr. J., Kiel
 Kahn, J. M. Berthold, Zweibrücken
 Kaiser, J. M. Dr., Leipzig
 Kamm, Dr. Walter, Breslau
 Kamp, Dr., Bielefeld
 Kann, Dr., Düsseldorf
 Kantorowicz, Dr. Max, Berlin
 Karschny, Dr., Charlottenburg
 Kaß, Dr., Magdeburg
 Kasse Meyer, Dr., Hedingen
 Käßler, Dr. Kurt, Halle
 Kagenstein, Dr., Bielefeld
 Kagenstein, Dr., Duisburg
 Kagenstein, Dr. Ernst, Hameln
 Kagenstein, Dr. Martin, Berlin
 Kauffmann, Dr. Alfred, Hamburg
 Kauffmann, Dr. James, Bergedorf
 Kaufmann, Dr., Kassel
 Kaufmann II, Dr. Artur, Hannover
 Kaufmann, Dr. Ernst, Hamburg
 Kaufmann, Dr. Ernst, Gelsenkirchen
 Kaufmann, J. M. Dr. Hugo, Krefeld
 Kaufmann I, Dr. Paul, Hannover
 Kaufmann, Dr. Rudolf, Berlin
 Kaufmann II, Dr. Wilhelm, Duisburg
 Kay, Heide i. S.
 Kersten, Dr. Wilhelm, Hamburg
 Kiefe I, Dr., Stuttgart
 Kienitz, Dr. v., Celle
 Kieselbach, Dr. Th., Hamburg
 Kimmig, Dr. Wolfram, Konstanz
 Kind, Dr. Friedr., Bremen
 Kinken, S., Düsseldorf
 Kirchner, Dr. Hans, Leipzig
 Kirschbaum, J. M. Dr., Berlin
 Kirchner, Angermünde
 Klaas, Dr. Walter, Hamburg
 Klafen, Dr. Anton, Leer
 Klatt, Dr., Sonneburg
 Klau, Dr. Oscar, Frankfurt a. M.
 Kleifisch, Th., Köln
 Kleininger, Dr. A., Augsburg
 Kleinschmidt, Dr. W., Hamburg
 Klinghardt, Dr. A., Raumburg
 Klinkmüller, Dr., Düsseldorf
 Klost, Dr., Duisburg
 Kluge, Walter, Prenzlau
 Knierim, Hilbert
 Knoll, J. M., Charlottenburg
 Kober, Dr., Altona
 Koch, Dr. C., Grefeld
 Koch, Dr. Friedrich, Altona
 Koch, Dr. Justus, Berlin
 Koch III, Dr. Walter, Hannover
 Köhler, Almenau
 Köhler, Dr., Blankenburg
 Köhrmann, Düsseldorf
 Königsberger, Dr., Mülheim
 Königsberger, Dr. Artur, Frankfurt a. M.
 Köpke, Dr., Altona
 Köpkin, Heilbronn

Köttschau, Dr. Otto, Flensburg
 Koplowitz, Dr. Leo, Berlin
 Koppel, Dr. Louis, Dortmund
 Kordt, Dr. Hans, Altona
 Kotte, C., Leipzig
 Kottmeier, Dr. Theodor, Bremen
 Kraemer, Dr. Wilhelm, Leipzig
 Krahe, Franz, Altona
 Krakenberger, Dr. Paul, Nürnberg
 Kramer, Alfred, Emmendingen
 Kratt, Dr. Franz, Pforzheim
 Krauel, Dr. Max, Hamburg
 Krahn, Dr. Wilhelm, Berlin
 Kreipe, Lüneburg
 Kreisch, J. M. L., Bonn
 Kreuzler, Alfred, Altona
 Kreuzfeldt, Pinneberg
 Kröver, Raumburg
 Kröger, Dr., Blankeneje
 Krombach, Dr., Essen
 Krueger, Dr. Paul, Bad Döbeln
 Kruse, Flensburg
 Krusemark, Dr. W., Hamburg
 Kügler, Kurt, Berlin
 Kugelmann, Dr., Kassel
 Kuhlmann, Dr. C., Bremen
 Kunz, Dr. Hubert, Würzburg
 Kunz I, Dr. Wilhelm, Berlin
 Kurlbaum, J. M., Leipzig
 Kuznitsky, J. M. Dr. Hugo, Berlin

Labomsky, Dr. Norbert, Hamburg
 Lamberitz, J. M. Hugo, München-Gladbach
 Lampe, Dr., Liebenburg
 Landau, Dr., Lübeck
 Landenberger, Dr., Nürnberg
 Lang, Dr. Otto, Hamburg
 Lange, Dr. Hans, Güstrow i. M.
 Langenbach, Dr., Berlin
 Langenbach, Ernst, Darmstadt
 Langer, Neustadt i. Schl.
 Lasker, Dr., Strausberg
 Lasker, Dr. Alfons, Breslau
 Lauffer, Dr. S., Hamburg
 Ledermann, Dr., Jena
 Ledermann, Dr. Franz, Berlin
 Ledien, Hans, Wittenberg
 Lehmann, M. F., Neuruppin
 Leichfening, Dr., Raumburg
 Leibert, Heinrich, Berlin
 Leiser, Wiesbaden
 Lejeune, Dr. W., Köln
 Lemberg, J. M. Dr., Breslau
 Lemberg, Dr. Walter, Breslau
 Lembke, Otto, Rahlstedt
 Lemmer, Josef, Nachen
 Leo, C. A., Hamburg
 Leo, Dr. Carl, Hamburg
 Leo, Prof. Dr. Martin, Hamburg
 Leo, Dr. Wilhelm, Rheinsberg
 Leptien, Dr., Wandsbek
 Lerner, Dr. R., Hamburg
 Lesser, Alfred, Altenstein
 Lesser, Friedrich Karl, Berlin
 Leuthold, J. M. Dr., Dresden
 Levenstein, Dr., Berlin
 Levi, Dr. M., Altona
 Levien, Dr. Gustav, Hamburg
 Levien, Dr. Hans, Hamburg
 Lewis, Dr., Karlsruhe
 Levy, Dr. Louis, Hamburg
 Levy, Friedr. Franz, Berlin
 Levy, Dr. Julius, Hamburg
 Levy, S., Düsseldorf
 Levy, Dr. Louis, Hamburg
 Levy I, Dr. Ludwig, Krefeld
 Levy, Max, Frankfurt a. M.
 Levy, Dr. Max, Hamburg
 Lewin-Dräger, Berlin
 Lewinsohn, Elbing
 Lewinsohn, J. M. Dr. Max, Berlin
 Lewinsohn, W. M., Weisensfeld
 Lichtenberg, Alfred, Hannover
 Liebling, Dr. Karl, Berlin
 Liesner, Raumburg

Limmer, J. M. Dr. Joh., Chemnitz
 Lind, Georg, Grünberg
 Lindeck, Anton, Mannheim
 Lindner, Johs., Hamburg
 Lipmann, Dr. Otto, Braunschweig
 Lißer, Dr. Kurt, Hamburg
 Litzmann, Dr., Breslau
 Lodemann, Lüneburg
 Löffler, Max, Plauen
 Löning, Dr. George A., Bremen
 Loewy, Dr. Fritz, Berlin
 Löwenheim, Dr. Hans, Leipzig
 Loewenstein, J. M., Paderborn
 Löwenstein, J. M. Dr., Leipzig
 Loewenstein, Dr. Emil, Berlin
 Löwenstein, Dr. Julius, Nachen
 Löwenstein, Leopold, Oberhausen
 Löwenstein, Dr. Siegfried, Berlin
 Löwenthal, J. M., Altona
 Loewisohn, Paul, Breslau
 Lohmann, Karl, Minden
 Lohmann, Dr. M., Hamburg
 Lohmer, Dr., Oberhausen
 Lohse, J. M., Oldenburg
 Lomnitz, Arthur, Berlin
 Loo, van de, Cleve
 Louis, Dr. Bruno, Hamburg
 Lübke, Dr. Hans, Wandsbek
 Lüdemann, Dr., Hamburg
 Lübke, Dr., Kolberg
 Lürmann, August, Bremen
 Lust, Dr. Gerhard, Leobschütz
 Luke, Otto, Berlin
 Luria, Dr. A., Hamburg
 Lutteroth, Dr. A., Hamburg
 Lutteroth, Dr. Alex., Hamburg
 Luz, Dr. Hans, Berlin

Maaser, Dr., Jena
 Macht, Hans, Kiel
 Märtenz, Dr., Lüneburg
 Magen, Dr. Rudolf, Altona
 Magens, Ernst, Altona
 Magnus, J. M. Dr. Julius, Berlin
 Maier, Dr. Max Hermann, Frankfurt a. M.
 Mainz, Dr. Leonhard, Hamburg
 Mainzer, Albert, Stuttgart
 Mainzer I, Dr. Robert, Stuttgart
 Manasse, Dr., Altona
 Mannheim, Siegfried, Berlin
 Mann, J. M. Dr. Rich., Frankenthal
 Manthey, Dr., Flatow
 Marcus, Dr. Paul, Hamburg
 Marcuse, Dr., Stettin
 Marcuse, Dr. Paul, Berlin
 Markwald, Dr., Berlin
 Martens, Dr. Gerhard, Hamburg
 Martens, Dr. Rudolf, Hamburg
 Marx, Dr. Jakob, Karlsruhe
 Marzheimer, J. M., Wiesbaden
 Mathies, Dr. Otto, Hamburg
 May, Dr. Simon, Hamburg
 May, Jena
 Mayer, Dr. Arthur, München
 Mayer, Dr. Gustav, Freiburg
 Mehlich, Dr. Martin, Berlin
 Meier, Dr. S., Altona
 Meiners, Dr., Celle
 Meisner, Christian, Würzburg
 Meister, Dr., Lübeck
 Melchert, Reinfeld
 Melchior, Dr. B., Hamburg
 Mendel, Dr. Herbert, Hamburg
 Mendel, Dr. Paul, Hamburg
 Mendelsohn, Dr. Franz, Breslau
 Mendelsohn, S., Gießen
 Mendershausen, Dr., Bitten
 Merzbach, Dr., Magdeburg
 Meischelsohn, J. M. Dr., Berlin
 Meistorff, Dr. Günther, Hamburg
 Mestern, Dr. S., Hamburg
 Meysger, Dr., Wandsbek
 Meyer I, Dr. Emil, Heilbronn
 Meyer, Felix, Erfurt
 Meyer, Dr. Hans A., Berlin
 Meyer, Dr. Bruno, Hamburg

Meyer, Dr. Kurt, Landsberg
 Meyer III, JH. Dr. L., Hannover
 Meyer, Dr. Martin, Lübeck
 Meyer III, Dr. Max, Münster
 Meyer, Dr. Otto, Bremen
 Meyer, Dr. Wilhelm, Münster
 Meyerowitz, JH. Martin, Königsberg
 Mielziner, Br., Braunschweig
 Mierendorff, Dr., Rostock
 Minden, Dr. Henry, Hamburg
 Mittelstein, Dr. Kurt, Hamburg
 Mizlaff, Berlin
 Möhring, Dr. Kurt, Frankfurt a. M.
 Möhring, Dr. Philipp, Berlin
 Möller, Dr. Hugo, Altona
 Möring, Dr. Guido, Hamburg
 Morgenroth, Dr. Fritz, Mannheim
 Morgenthau, Dr., Wiesbaden
 Morsey-Bicard, von, Göttingen
 Moses, Dr. Ernst, Breslau
 Mosler, Karl, Lüchow i. Hann.
 Mothes, Dr. Fritz, Chemnitz
 Motulsky, Dr., Königsberg
 Mülhthäuser, Dr. R., Zweibrücken
 Müllenhoff, Kiel
 Müller, Dr. Alfred Th., Hamburg
 Müller, Dr. Arthur, Hamburg
 Müller, Dr. Arthur, Celle
 Müller, Dr. Bruno, Kassel
 Müller III, Ernst, Hannover
 Müller, F., Lüneburg
 Müller, Dr. Georg, Chemnitz
 Müller, Dr. Gerhard, Hamburg
 Müller, JH. Julius, Celle
 Müller, Konrad, Berlin
 Müller, Dr. Kurt, Neustrelitz
 Müller, JH. Paul, Neumünster
 Mueller, Dr. Rud., Hamburg
 Müller, Walter, Altona
 Müller, Dr. Werner, Hamburg
 Müllerheim, Dr., Stolp i. P.
 Münchhausen, Dr., Oberhausen
 Munk, Dr. Richard, Berlin

Nagel, Claus, Stade
 Nagel, Dr. Ernst, Meltdorf
 Nathan, JH., Görlitz
 Naumann, Dr. Alfred, Berlin
 Naumann, JH. C., Lüchow i. Hann.
 Naumann, Hans, Chemnitz
 Naumann, Hermann, Hamburg
 Necheles, Dr. Ernst, Hamburg
 Nehmann, Andreas, Weiden i. Bayern
 Nefemann, Dr. E., Harburg-Wilhelmsburg
 Netter, Dr. Fritz, Pforzheim
 Netter, Dr. Oscar, Berlin
 Neuburger, Karl, Baden-Baden
 Neugebauer, Dr. Hans, Leipzig
 Neuhäuser, Dr. Robert, Hamburg
 Neukirch, Dr. Carl, Frankfurt a. M.
 Neuschäffer, R., Darmstadt
 Neveoffsky, Waldemar von, Neuwied
 Nielsen, Dr., Kiel
 Niemann, Dr., Lübeck
 Niemeyer, Dr., Altona
 Nieschling, H., Kiel
 Noltenius, Dr. Hans, Bremen
 Nord, Dr. Walter, Hamburg
 Ruffbaum, Dr., Berlin

Oberbeck, Wesermünde
 Obermeier, Dr. Fritz, Nürnberg
 Oehlert, Sonderburg
 Oehlschläger, Dr. W., Lüneburg
 Oefreich, JH. Dr. C., München
 Off, Rastenburg i. Ostpr.
 Ohse, C. Hermann, Berlin
 Oldach, Dr. Max, Hamburg
 Oldermann, Dr., Osnabrück
 Ollendorff, Breslau
 Oppenheim, Dr. Bruno, Gotha
 Oppenheimer, Dr. A., Hamburg
 Oppenheimer, Dr., Düsseldorf
 Oppenheimer, JH. A., Würzburg
 Oppenheimer, Dr. Fritz, Frankfurt a. M.

Oppenheimer, Dr. B., Hamburg
 Oppermann, Dr. W., Dresden
 Oster, Dr. Ludwig, Bamberg
 Osthaus, Dr. Herbert, Hagen i. W.
 Ostwald, Dr., Münster
 Ostwald, Dr. Max, Dortmund

Parbo, Dr., Hamburg
 Pasch, Dr. Leo, Berlin
 Paschke, Dr. Erich, Berlin
 Paschke, Naumburg
 Pauly, Dr., Hamburg
 Pause, Chemnitz
 Bekrun, Dr. Willy, Leipzig
 Pereles, Dr. Max, München
 Perjoon, Dr. W., Hamburg
 Pestachowski, Dr., Halberstadt
 Peters, Kiel
 Peters, Kurt, Braunschweig
 Petersen, Dr., Billstedt
 Petersen, Dr. Gustav, Hamburg
 Petersen, Dr. Chr., Flensburg
 Peyser, Dr., Schwere
 Pfachler, Dr. H., Stuttgart
 Pfahler, JH., Bad Reichenhall
 Pfeiffer, Dr. Martin, Hirschberg
 Philipp, Dr. Alfred, Hamburg
 Philippi, Saarbrücken
 Philipsborn, Dr. A., Berlin
 Piepgras, Neumünster
 Piesch, Dr. Hans, Harburg-Wilhelmsburg
 Piesker, Dr., Dels
 Pinckernelle, Dr. H., Hamburg
 Pinner, Justizrat Dr. h. c. Albert, Berlin
 Pinner, Dr. Heinz, Berlin
 Pinner, JH. Sigismund, Berlin
 Pinthus, Dr., Charlottenburg
 Piza, Josef, Hamburg
 Plambeck, Dr. H., Hamburg
 Plambeck, Knut, Hulum
 Plaz, Dr. Alfred, Berlin
 Plenz, Dr., Dessau
 Plessing, W., Lübeck
 Poelchau, Dr. Harald, Hamburg
 Pott, Dr. Walter, Hamburg
 Poppelbaum, JH., Hannover
 Pottgießer, Paul, Köln
 Prahl, Dr. Werner, Hamburg
 Prewost, Karl, Königswinter
 Priebatsch, Dr. Ludwig, Berlin
 Pries, Dr. Werner, Kiel
 Pringaweski, Dr., Elberfeld
 Prinz, Heinrich, Berlin
 Przbilla, Dr., Köln
 Pünnel, Dr. G., Duisburg
 Püschel, Frankfurt a. D.
 Pütter, Dr. Ferdinand, Stralsund
 Pünge, Karl, Herford
 Puschke, JH. Dr., Halle

Raabe, Dr., Barmstedt
 Raabe, Dr. Max, Altona
 Rathje, Kiel
 Rau, JH. Dr., Zweibrücken
 Rauer, Dr. Paul, Hamburg
 Redden, Dr., Berlin
 Reerink, Dr. Hans, Leipzig
 Reese, JH. Dr., Kiel
 Reese, Johann Anton, Kiel
 Regensburger, Dr., Braunschweig
 Regule, Dr. Hans, Harburg-Wilhelmsburg
 Rehslein, F. F., Binneberg
 Rehwoldt, Dr. Hans, Hamburg
 Reichardt, Dr. Max, Naumburg
 Reichelt, Mehlfack
 Reinberger, Willy, Berlin
 Reinhardt, Dr. Hellmuth, Zwickau
 Reinhold, Dr., Düsseldorf
 Reizner, P., Breslau
 Relling, Dr., Wandsebek
 Remmele, Geislingen
 Rempe, Paderborn
 Renatus, Adolf, Chemnitz
 Rheinold, Anton, Mosbach
 Rheinstrom, Dr. H., München
 Richter, F., Recklinghausen

Rieckhoff, Dr., Altona
 Riemann, JH. Dr., Breslau
 Riesenfeld, Dr. Fritz, Berlin
 Rieß, Dr. Ernst, Berlin
 Rießsch, Plauen
 Rintelen, Hagen
 Robinow, Dr. R., Hamburg
 Rockstroh, Dr., Berlin
 Robe, Dr. Hans, Hamburg
 Robe, Dr. Werner, Hamburg
 Robehau, Dr. Erich, Hamburg
 Rößler, Zwickau
 Roetter, Dr. Friedrich, Berlin
 Rohde, Dr. Alfred, Hamburg
 Ronau, Kurt, Berlin
 Roscher, Dr., Buxtehude
 Rose, Dr., Paderborn
 Rosenbaum, Dr. Ludwig, Breslau
 Rosenberg, Dr., Hamburg
 Rosenberg, Eduard, Aachen
 Rosenberger, JH. Dr., Berlin
 Rosenfeld, Dr., Berlin
 Rosjengart, Heilbronn a. N.
 Rosjenschein, E., Harburg a. d. E.
 Rosenthal, Dr. Alfred, Essen
 Rosenthal, Dr. Hans, Berlin
 Rosenthal, Dr. Harry, Berlin
 Rosenthal, Dr. Ludwig, Frankfurt a. M.
 Rosenthal, Dr. Ludwig, Gießen
 Rosenthal, Dr. Richard, Duisburg
 Rosenzweig, Dr. Max, Berlin
 Roth, Dr. Alfons, Berlin
 Roth, Kiel
 Rothe, Dr. Friedrich, Berlin
 Rothschild, John, Berlin
 Rothschild, Willy, Konstanz
 Rottenstein, Dr., Duisburg
 Rudnicki, Dr. Max, Erfurt
 Rüter, G., Lautawerk
 Ruppel, Dr., Hamburg
 Ruschewehh, H., Hamburg

Sachs, JH., Breslau
 Saenger, Prof. Dr. A., Frankfurt a. M.
 Saenger, Dr. Leon, Berlin
 Salfeld, Dr. Heinz, Frankfurt a. M.
 Salomon, Dr. E., Braunschweig
 Salomon, Dr. Rich., Berlin
 Samoje, Ferdinand, Berlin
 Samson, Dr. Herbert, Hamburg
 Samson, Dr. Hermann, Hamburg
 Samson, Dr. W., Hamburg
 Samuel, Herbert W., Hamburg
 Samuel, Dr. Walter, Hamburg
 Sand, Geh. JH., Augsburg
 Sandelowsky, Berlin
 Sander, JH., Hildesheim
 Sander, Eugen, Berlin
 Sandheim, Dr. Heinz, Berlin
 Sauer, Dr. Emil von, Hamburg
 Saupe, Martin, Großenhain
 Sayn, Neuwied
 Schachnow, Dr. Julian, Berlin
 Schaedel, Otto, Flensburg
 Schaper, Dr. Bruno, Hamburg
 Schaper, Magdeburg
 Schaper, Dr., Berlin
 Scharlach, Dr. Otto, Hamburg
 Schay, JH., Leipzig
 Schellhorn, Dr. Paul, Pechingen
 Scherbel, Dr. Hans, Hamburg
 Scherer, JH. Dr., Mainz
 Scheuer, Dr., Heilbronn
 Schierloh, Dr. R., Bremen
 Schievekamp, Duisburg
 Schieß, Dr., Barmen
 Schiffer, Erwin, Berlin
 Schilde, Dr. Kurt, Dresden
 Schill, Otto, Stuttgart
 Schiller, Dr. Werner, Düsseldorf
 Schlate, Dr. Georg, Görlitz
 Schlegel, Dr., Plauen
 Schlegel, Dr., Bittau
 Schleich, Dr. Walter, Dresden

Schlemm, Dr., Danzig
 Schlüter, Dr. C., Hamburg
 Schmeißer, Dr. Kurt, Berlin
 Schmeißer, Dr. Otto, Hamburg
 Schmidt, Adolf, Dresden
 Schmidt-Scharff, Jk. Dr., Frankfurt a. M.
 Schmoldt, Walther, Stade
 Schmulowitz, Hermann, Berlin
 Schneider, Albert, Berlin
 Schön, Dr. Alexander, Hamburg
 Schönfeld, Jk., Breslau
 Schoepß, Dr. Georg, Hannover
 Schöffner, Dr. Walter, Tübingen
 Schollmeyer, C., Hamburg
 Scholz, Dr. G. H. J., Hamburg
 Schott, H., Kassel
 Schrammen, Siegfried, Köln
 Schreck, Rostwein
 Schreuer, Dr. Alfred, Glogau
 Schroeder, Dr., Potsdam
 Schroeder, Dr. R., Hamburg
 Schüder, Dr. John, Hamburg
 Schuh, Dr., Düsseldorf
 Schulhöfer, Dr. Edith, Nürnberg
 Schulte, Franz, Haman
 Schulz, Jk. Dr. Karl, Frankenthal
 Schulze, Jk. Dr., Delitzsch
 Schulze, Jk. Dr. Kurt, Neusalza-Spremberg
 Schulze-Smidt, Dr., Bremen
 Schumacher, Hermann, Freiburg i. Br.
 Schüricht, Jk. Franz, Dresden
 Schuß, Fr., Schwäbisch-Hall
 Schwarz, Dr., Prenzlau
 Schwarz, Hermann, Hamburg
 Schwering, Jk. Dr., Hamn
 Schwickerath, Jk. Dr., Berlin
 Sebba, Dr., Königsberg
 Seblacek, Paul, Apolda
 Seelig, Dr. Geert, Hamburg
 Segall, Dr. Julius, Berlin
 Selb, Dr. Emil, Mannheim
 Selig, Emil, Bad Segeberg
 Seligsohn, Dr. Franz, Berlin
 Semler, Dr. Kurd, Braunschweig
 Serini, Dr., Berlin
 Seuffert, Leipzig
 Seydelm, Dr., Blankenese
 Seyffert, Heinrich, Kassel
 Sibera, Erwin, Berlin
 Siebken, Dr., Rendsburg
 Sieburg, Dr., Berlin
 Siegel, Fritz, Blankenese
 Siegmann, Jk. Dr. Georg, Berlin
 Siehr, Jk. Dr. Karl, Königsberg
 Siemers, Dr. A., Hamburg
 Siems, D., Neuhaldensleben
 Sieveking, Dr. Carl, Altona
 Simmel, Erich, Breslau
 Simmet, Jk. Eugen, Augsburg
 Simon, Dr. Hermann C., Frankfurt
 Simon, Dr. Manfred, Berlin
 Simon, Dr. Paul, Berlin
 Simon, Dr. Paul, Neuruppin
 Simon II., Düsseldorf
 Simons, Dr. Hugo, Düsseldorf
 Singer, Dr. Siegfried, Breslau
 Sluzewski, Dr., Berlin
 Smith, P. A., Hamburg
 Sokolowski-Wirels, Dr. John, Berlin
 Solban, Hans, Leipzig
 Solbin, Jk., Schneidemühl
 Solmitz, Robert, Hamburg
 Soltau, Dr. R., Hamburg
 Sommer, Jk., Brandenburg
 Sommer, Jk., Rudolfsstadt
 Sommer, Dr. F. M., Hamburg
 Sommer, Jk. C., Görlitz
 Sommerfeld, Berlin
 Sonnen, Theodor, Berlin
 Spanjer-Herford, Jk. Dr., Braunschweig
 Spanjer-Herford, H., Braunschweig
 Speyer II., Dr. Julius, Köln
 Spiegelberg, W., Hamburg
 Spielmanns, Dr., Lennep
 Spohr, Dr. C., Gießen

Stäcker, Ueterfen
 Stahl, Jk. Dr. Otto
 Stahlbock, Dr. Fr., Harburg-Wilhelmsburg
 Staub, Dr. Richard, Breslau
 Stegemann, Dr., Hamburg
 Steger-Rosenbalt, Dr. Leoni, Essen
 Stein, Dr. Ludwig, Hamburg
 Steiner, Dr. Albert, Göttingen
 Steiner, Jk. Ludwig, Berlin
 Steinig, Hans, Berlin
 Stern, Dr. Heinrich, Berlin
 Stern, Dr. Hugo, Frankfurt
 Stern, Dr. Siegfried, Frankfurt
 Sternberg, Dr. Franz, Altona
 Sternberg, Dr. Leo, Berlin
 Stieglitz, Dr. von, Dresden
 Stock, Jk. Gustav, Berlin
 Stockfisch, Jk. A., Hannover
 Stocks, Dr., Ahrensburg i. H.
 Stölzle, Dr. Hans, Rempten
 Stölzner, Annaberg
 Stöbe, Dr., Essen
 Stöck, Stuttgart
 Strathmann, Dr. H., Schwerte-Ruhr
 Strauß, Dr., Dortmund
 Strauß, Dr., Lüneburg
 Strauß, Jk. Dr., Worms
 Strauß, Dr. Fritz, Berlin
 Strauß, Dr. Herbert, Frankfurt
 Strauß, Dr. Max, Stuttgart
 Strobel, Egon, Berlin
 Stroheim, Georg, Ratibor
 Struck, Dr., Stettin
 Stumme, Dr. C., Hamburg
 Suckel, Dr. Felix, Glogau
 Sudeck, Dr. Otto, Hamburg
 Süpfle, Jk. Dr. R., Leipzig
 Süß, Dr. Heinz, Michelstadt
 Süßmann, Dr., Haberstadt
 Szamotulski, Dr., Landsberg

Tannchen, Braunschweig
 Tannenwald, Dr., Hamburg
 Tannenwald, B., Kiel
 Tantz, Dr. Arnold, Hamburg
 Tarnowski, Dr. Georg, Breslau
 Teichmann, Dr., Leipzig
 Tentler, Dr., Hamburg
 Theil, August, Meuselwitz
 Tiedke, Dr. Werner, Berlin
 Timm, Ernst, Elmshorn
 Tobfen, Harald, Hamburg
 Traube, Dr. Alfred, Berlin
 Tragel, Alfred, Prenzlau
 Treuensfeld, von, Stolp
 Trost, Lesum
 Türk, Ingo, Altona
 Tumpowsky, Dr. A., Leipzig

Uflacker, Jk., Altona
 Ungeheuer, L., Frankfurt
 Unger, Löwen
 Urbach, Lüben
 Uter, Dr., Lübeck
 Utescher, Ernst August, Hamburg
 Uth, Dr. H., Berlin

Victor, Dr., Wandsbek
 Vieth, Dr. Herbert, Hamburg
 Vogt, Dr. C., Potsdam
 Voigt, Ernst, Wandsbek
 Vorchheimer, Nürnberg
 Vorwerk, Dr., Hamburg
 Voss, Fr. Wilh., Zehoe
 Voss, Dr. de, Hamburg

Wachsner, Dr. Ernst, Berlin
 Wachsner, Dr. Josef, Berlin
 Waage, Dr. Oscar, Hamburg
 Waldstein, Justigrat, Altona
 Waldstein, Dr. Hans, Hamburg
 Wall, Dr. von der, Celle
 Wallach, Jk., Raumburg

Wallach, Dr. Ph., Hamburg
 Walter, Dr., Bad Reichenhall
 Wandschneider, Hamburg
 Warburg, Dr. Rudolf, Altona
 Wassermann, Prof. Dr. Martin, Hamburg
 Wassermann, Dr. Rud., München
 Weber, Fr., Apenrade
 Webekind, Dr. A. C., Hamburg
 Webekind, Dr. D., Hamburg
 Webell, Dr., Düsseldorf
 Wegener, Franz, Paderborn
 Weigert, Dr. Julius, Berlin
 Weiland, Schleswig
 Weilinghaus, Dr., Köln
 Weinand, W., Köln
 Weinedt, H., Dschaz
 Weisbecker, Dr., Kassel
 Weiß, Ludwig, München
 Weiß, Dr. Wilhelm, Breslau
 Wellmann, Lüneburg
 Welter, Jk. Heinrich, Aachen
 Wenzel, Dr. D., Pimpeberg
 Werner, Helmut, Kiel
 Werner, Dr. Alfred, München
 Werner, Dr. Ludwig, Berlin
 Wessel, Dr. G., Hamburg
 Wessig, Dr. Curt, Hamburg
 Westberg, Dr. Gustaf, Hamburg
 Westphal, Dr. C., Hamburg
 Wiebold, Celle
 Wiegand, Dr. Edgar, Hamburg
 Wichemeyer, Heinrich, Hannover
 Wien, Dr. Siegbert van, München
 Wiener, Fredy, Hamburg
 Willhöft, Blankenese
 Willmann, R., Pforzheim
 Wiltberger, C., Bonn
 Wimpfheimer, Prof. Dr., Berlin
 Windmüller, Dr., Hamburg
 Wirtz, Dr. Eduard, Herne-Solingen
 Wißer, Oldenburg
 Witkowski, Rudolf, Stettin
 Witt, Jk. Hugo de, Stargard
 Wittber, R., Harburg-Wilhelmsburg
 Wodtke, Stralsund
 Wohl, Dr. Bruno, Berlin
 Wohlfahrt, Dr. Th., Altona
 Wössl, Geh. Jk. C., Landshut
 Wörle, Ravensburg
 Wozniak, Dr. Emil, Leipzig
 Wolbert, Geh. Jk., Potsdam
 Wolfes, Dr., Dortmund
 Wolfes II., Dr. Hans, Hannover
 Wolff, Dr. Alfred, Hamburg
 Wolff, Jk. Dr., Altona
 Wolff, Dr. Ernst, Berlin
 Wolff, Jk. Eugen, Berlin
 Wolff, Dr. Harri, Berlin
 Wolff, Jk. Richard Otto, Stettin
 Wolff, Wilhelm, Berlin
 Wolfshagen, D., Hamburg
 Wolfsberg, Dr. G., Hamburg
 Wormbs, R., Regensburg
 Wrobel, Dr., Köln
 Wrzesinski, Dr. Richard, Berlin
 Wünschmann, Jk. Dr., Leipzig
 Wulf, Oswald, Meisdorf
 Wulff, Dr. Albert, Hamburg
 Wulff, Dr. Franz Christian, Hamburg
 Wulff, Karl, Charlottenburg
 Wulff, Dr. Richard, Hamburg
 Wulff, Dr. Walther, Hamburg
 Wulkop, H., Celle
 Wunderlich, Dr. Georg, Berlin
 Wurzer, Dr. Georg, Nürnberg

Zacharias, Dr., Hamburg
 Zalik, Dr. Manfred, Hamburg
 Zahn, Dr., Hamburg
 Zahn, Erfurt
 Zander, Jk. C., Danzig
 Zeibler, W., Westerland
 Zeller, Dr., Beven
 Zerlang, Hans, Flensburg
 Zippel, Schönebeck